AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK MARIENWERDER

Marienwerder (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr

1833.

Drei und Zwanzigſter Jahrgang.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Erſtes Heft.

pro Januar bis ultimo Juni 1833.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Regiſter

der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder pro Januar bis ult. Juni 1833 enthaltenen Verordnungen und weſentlichen Bekanntmachungen.

No. des Amtsblatts	Gegenſtand	Pag.
	I. Miniſterial-Verfügungen.	
12	Das Privilegium des Maler Gebauer zu Berlin zur Herausgabe des Bildniſſes Ihrer Majeſtät der hochſeligen Königin betr., vom 11. November 1833	69
12	Das Verbot der Ausfuhr von Pulver und Waffen nach Polen betr., vom 28. Februar 1833	69
	II. Ober-Präſidium von Preußen.	
4	Das Verzeichniß der im Jahre 1832 gedruckten und verlegten Schriften betr., vom 11. Januar 1833	13
4	Wegen der eingelöſeten Koupons über die Zinſen Weſtpreuß. Pfandbriefe pro $18\frac{09}{13}$, vom 12. Januar 1833 . . .	13
11	Die Bornträgerſchen Tabellen zur Beſtimmung des Prozent-Gehalts des Branntweins betr., vom 26. Februar 1833 . .	65
11	Die Prüfung und Stempelung der Alkoholometer betr., vom 27. Februar 1833	65
17	Das Reſultat des Wirkens des Schiedsmanns-Inſtituts in der Provinz Preußen pro 1832 betr., vom 4. April 1833 . .	95
23	Wegen eingelöſeter Zins-Koupons Weſtpreuß. Pfandbriefe pro $18\frac{09}{13}$, vom 24. Mai 1833	131
	III. Königl. Regierung zu Marienwerder.	
	A. Abtheilung des Innern.	
1	Wegen des den Preußiſchen Schiffsleuten auf ihren Militairdienſt anzurechnenden Schiffsdienſtes, vom 28. Dezember 1832 . .	1

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
1	Das Einpfarrungs-Dekret für die zur kathol. Kirche in Camin gehörigen Ortſchaften betr., vom 29. Dezember 1832 . .	2
1	Den Anſpruch der Invaliden, welche ihren Civildienſt aufgegeben haben, auf das früher bezogene Militair-Gnaden-Gehalt oder Wartegeld betr. vom 30. Dezember 1832	3
2	Die Anſtellung der Bau-Kondukteurs im Staatsdienſt betr., vom 31. Dezember 1832	5
2	Die Herausgabe von lithographirten Karten des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks betr., vom 15. Dezember 1832 . .	6
4	Die Inſtruktion für ſämmtliche Regierungen, die von denſelben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder einzelnen Klaſſen und Mitglieder derſelben, zu ertheilenden Genehmigung und die dabei zu befolgenden Grundſätze betr., vom 12. Januar 1833	14
4	Einpfarrungs-Dekret für die zur evangel. Kirche zu Gr. Herzogswalde gehörigen evangel. Einſaſſen von Mosgau, vom 12. Januar 1833	16
4	Die Zahlung der Invaliden-Gnaden-Gehälter durch die Spezial-Kaſſen betr., vom 17. Januar 1833	17
5	Daß die durch den Chauſſee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 feſtgeſetzten Strafbeſtimmungen über Polizei-Vergehen auch auf ſolchen Chauſſeen gelten ſollen, auf welchen das Chauſſeegeld noch gar nicht oder nach einem andern Tarif erhoben wird, vom 18. Januar 1833 .	21
5	Wegen Einreichung der Sterbeliſten, vom 28. Januar 1833 .	21
5	Wegen Legitimation der in die Oeſtreichſchen Staaten einwandernden dieſſeitigen Handwerksgeſellen, vom 26. Januar 1833 . .	22
6	Wegen Einziehung der Feuer-Sozietäts-Beiträge im hieſigen Regierungs-Departement pro 1832, vom 21. Januar 1833 . .	25
7	Die Schullehrer-Prüfungen betr., vom 18. Januar 1833 .	33
8	Wegen Legitimation der nach Braſilien Einwandernden, vom 2. Februar 1833	49
9	Das bei Pulver-Transporten zu beobachtende Verfahren betr., vom 18. Februar 1833	53

Digitized by Google

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
12	Die Paß- und Fremden-Polizei im Strasburger Kreiſe betr., vom 15. März 1833	70
12	Den Remonte-Pferde-Ankauf betr., vom 13. März 1833 .	70
13	Das Transportweſen betr., vom 14. März 1833 . .	73
13	Die herrſchende Influenza betr., vom 23. März 1833 . .	74
14	Die gegenwärtig herrſchenden Pocken betr., vom 23. März 1833 .	79
14	Die Vertilgung der Raupen betr., vom 31. März 1833 . .	80
15	Die Paßertheilungen an ſogenannte Freiknechte betr., vom 4. April 1833	83
15	Empfehlung des Werks: Die Preußiſche Polizei-Unterſuchungs-Ordnung von v. d. Heide, vom 26. März 1833 . . .	83
15	Wegen Empfehlung des Völkerſchen ſtatiſtiſchen geographiſchen Handbuchs vom Regierungs-Bezirk Erfurth, vom 2. April 1833 .	84
17	Die Prüfung der Architekten betr., vom 9. April 1833 . .	96
17	Die Anmeldung der geiſtlichen und Schulbauten, Königl. Patronats betr., vom 13. April 1833	97
17	Die Arzneitaxe betr., vom 13. April 1833 . . .	97
17	Das Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Einwohner von Marlanken, Janowo, Sablonowo, Ignatzkowo und Czyſtochleb, Kreiſes Thorn betr., vom 14. April 1833 . . .	98
17	Den Preis der Blutegel betr., vom 16. April 1833 . .	99
18	Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Einwohner zu Pluskowenz, Za Pluskowenz und Fridrikenhoff, Amts Unislaw, vom 14. April 1833	105
19	Die Paß-Polizei betr., vom 5. Mai 1833 . . .	107
19	Die Ueberhebung von Gnadengehältern und Wartegeldern betr., vom 1. Mai 1833	109
19	Die Anwendung des Stempels zu den Geſinde-Entlaſſungsſcheinen betr., vom 26. April 1833	111
19	Wegen der Denunzianten-Antheile der Steuer-Beamten für Entdeckung von Chauſſee-Polizei-Vergehen, vom 27. April 1833 .	111
20	Einpfarrungs-Dekret für die zur evangeliſchen Kirche zu Lichtfelde Kreis Stuhm gehörigen Ortſchaften, vom 4. Mai 1833 . .	116

Digitized by Google

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
20	Wegen der von militairpflichtigen Individuen bei ihren Niederlaſſungen zu führenden Nachweiſe, vom 8. Mai 1833 . .	120
21	Die für das Jahr 1833 neu ausgearbeitete Arzneitaxe betr., vom 21. Mai 1833	123
22	Die Einführung der Städte-Ordnung in Löbau betr., vom 18. Mai 1833	130
24	Wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleiſes, vom 28. Mai 1833	135
24	Wegen des, den Preußiſchen Schiffsleuten auf ihren Militair-Dienſt anzurechnenden Schiffsdienſtes, vom 30. Mai 1833 . .	136
24	Die Aufnahme polniſcher Flüchtlinge betr., vom 11. Juni 1833 .	137
25	Die Paß-Polizei betr., vom 14. Juni 1833 . . .	139
27	Die jährliche Schulmuſterung betr., vom 26. Juni 1833 .	147
	B. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.	
3	Die Entrichtung des Realſchutzgeldes betr., vom 6. Januar 1833 .	9
9	Die Veränderung der Großherzoglich Heſſiſchen Behörden, an welche ſich die Handlungs-Reiſenden, wegen der in den Zoll- und Handlungs-Verträgen mit Preußen und andern Staaten ausgemachten Begünſtigungen zu wenden haben, betr., vom 12. Februar 1833 .	55
20	Die Begleiter der Inhaber von Gewerbeſcheinen betr., vom 29. April 1833	120
	IV. Königliches Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.	
15	Wegen der Beweiskraft der Angaben der Königl. Forſtſchutz-Beamten, vom 18. März 1833	85

Digitized by Google

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
26	Die Feſtſetzung der Kur- und Medizin-Liquidationen betr., vom 31. Mai 1833	143
	V. Provinzial-Steuer-Direktorat zu Danzig.	
23	Die Beſteuerung des inländiſchen Tabacks betr., vom 1. Juni 1833	132
	VI. Konſiſtorium zu Königsberg.	
23	Die Befugniß der Hülfsgeſellſchaften des Berliner Haupt-Vereins zur Beförderung der evangeliſchen Miſſionen unter den Heiden, an einem geeigneten Wochentage eine gottesdienſtliche Feier mit Geſang, Predigt, Gebet und Einſammlung freiwilliger Beiträge zu halten, betr., vom 14. Mai 1833	131
	VII. Königliche Regierung zu Danzig.	
8	Wegen Aufhebung mehrerer Jahr- und ſogenannter Ablaßmärkte auf dem platten Lande, vom 5. Februar 1831	50
	VIII. Königliches Ober-Landes-Gericht zu Königsberg.	
18	Wegen der pro 1ſtes Semeſter 1833 einzulöſenden polniſchen Pfandbriefe, vom 24. April 1833	104
	IX. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg.	
14	Den pneumatiſch-portativen Erdglobus von Grimm und Scharrer betr., vom 13. März 1833	82
	X. Königliche Regierung zu Gumbinnen.	
14	Den Pferdemark in Darkehmen betr., vom 18. März 1833 .	81
	XI. General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin.	
21	Die Zahlung der Wittwen-Penſionen betr., vom 26. April 1833 .	126
	XII. Verein zur Militair-Blinden-Unterſtützung in Weſtpreußen.	
2	Die Rechnungslegung pro 1832 betreffend, vom 1. Januar 1833 .	7

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 1. Marienwerder, den 4. Januar **1833.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen einer Kollekte zum Bau der Kirchen- und Schul-Gebäude zu Buckow.

Des Königs Majeſtät haben der ſehr armen evangeliſchen Gemeine zu Buckow, Regierungs-Bezirks Magdeburg, zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirchen- und Schul-Gebäude eine allgemeine evangeliſche Kirchen-Kollekte allergnädigſt zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion im hieſigen Regierungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in der Kirche zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder die Vakat-Anzeige bis zum 20. Februar k. J. an die vorgeſetzten Herren Superintendenten zu ſenden, wogegen letztere den ganzen Betrag, unter Beifügung der ſpeziellen Anzeige der Geiſtlichen, bis zum 15. März k. J. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden haben.

Marienwerder, den 21. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des den preußiſchen Schiffsleuten auf ihren Militair-Dienſt anzurechnenden Schiffs-Dienſtes.

Nachſtehende Allerhöchſte Beſtimmung:

„Sie nehmen in Ihrem Berichte vom 9. d. M. ganz richtig an, daß bei Meiner Beſtimmung vom 4. Oktober 1827 Mein Wille dahin gerichtet geweſen iſt, Schiffsleuten auf preußiſchen Schiffen, welche nach andern Welttheilen ſegeln, die Begünſtigung, daß ihnen der Schiffs-Dienſt auf ihren zu leiſtenden Militair-Dienſt angerechnet werden ſoll, nur bei guter Führung zu ſtatten kommen zu laſſen und Ich ſetze daher, in Verfolg obiger Verfügung, noch ausdrücklich feſt, daß die Schiffsleute vorgedachter Begünſtigung verluſtig gehen, wenn ſie auf der Seereiſe eins von den im allgemeinen Landrechte Theil II. Titel VIII. §§. 1606. bis 1616. einſchließlich, bezeichneten Vergehen ſich ſchuldig machen und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als ſechswöchentlichen Gef-

nißſtrafe verurtheilt werden. Ich trage Ihnen auf, dieſe Erklärung bekannt zu machen.

Berlin, den [illegible]ember 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Schuckmann
und v. Hake."

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs=Dekret für die zur katholiſchen Kirche in Camin gehörigen Ortſchaften.

Da nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 11. §§. 260. und 294. alle diejenigen welche innerhalb eines Kirchſpiels ihren ordentlichen Wohnſitz haben, oder darin mit Grundſtücken angeſeſſen ſind, als Eingepfarrte der Parochial=Kirche der Bezirke betrachtet werden ſollen, diejenigen aber, welche noch zu keinem Kirchſpiel gewieſen ſind, eine benachbarte Kirche zu wählen, oder den höheren Anordnungen hierüber ſich zu unterwerfen verbunden ſind, ſo hat die unterzeichnete Königl. Regierung in Betreff derjenigen Ortſchaften, die von jetzt ab, als zur katholiſchen Kirche in Camin gehörig, betrachtet werden ſollen, hiemit nachſtehendes feſtgeſetzt.

§. 1.

Mit Zuſtimmung ſämmtlicher Intereſſenten ſind von jetzt ab, die katholiſchen Einſaßen der Stadt Camin, imgleichen die Dörfer Wordel, Plötzig, Wittkau und Vorwerk Klein Zirkwitz, Drausnitz, Resmin und Zwangsbruch als feſt eingepfarrt zur Kirche in Camin anzuſehen.

§. 2.

Der jedesmalige katholiſche Pfarrer in Camin tritt zu den neu Eingepfarrten in die geſetzlichen Verhältniſſe eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines ſolchen, und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen, die bis dahin üblichen noch näher feſtzuſetzenden Stolgebühren.

§. 3.

Der Pfarrer erhält kein Recht auf Entſchädigung, wenn künftig eine oder mehrere von den inkorporirten Gemeinden mit Genehmigung der Obrigkeit, ſich von dieſem Pfarrverbande trennen, und eigene Kirchen ſtiften ſollten.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen= und Pfarrbauten leiſten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den geſetzlichen Vorſchriften, auch übernehmen ſie alle

Koſten und Pflichten, welche die bis dahin dort eingepfarrten Ortſchaften gehabt haben, oder ihnen ſpäter auferlegt werden ſollten.

§. 5.

Bei dem, von den zur Parochie gehörenden Grundſtücken zu entrichtenden Meßkorne behält es ſein Bewenden, ſo wie es im Uebrigen bei der bisher beſtandenen Verfaſſung und bei den geſetzlichen Beſtimmungen verbleibt.

Marienwerder, den 29. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es hat ſich öfters der Fall ereignet, daß in einem Civil-Dienſte verſorgte Invaliden, welche früher ein Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld bezogen haben, die ihnen zu Theil gewordene Civil-Verſorgung freiwillig wieder aufgegeben und verlangt haben, in den Genuß des ihnen vor der Verſorgung ausgeſetzt geweſenen Gnadengehalts wieder eingeſetzt zu werden.

Von dem betreffenden Königl. Miniſterio iſt inzwiſchen jetzt feſtgeſetzt worden, daß in jedem ſpeziellen dergleichen Falle zuvörderſt genau die Urſachen ermittelt werden ſollen, welche der freiwilligen Aufgebung des Civil-Dienſtes zum Grunde liegen. Geſchieht ſolches bloß aus Leichtſinn, oder aus Spekulation auf ein anderweites höheres Dienſt-Einkommen, ſo ſollen dem betreffenden Invaliden in einer aufzunehmenden Verhandlung die Folgen einer ſolchen unbedachtſamen Handlung gehörig vorgeſtellt werden, und Falls er dennoch bei ſeinem Vorſatze beharrt, ſo ſoll er aller Anſprüche auf das früher bezogene Gnadengehalt oder Wartegeld verluſtig gehen.

Es wird dieſe Beſtimmung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden, ſo wie der Invaliden gebracht, um ſich darnach zu achten. Sollte hingegen unverſchuldete wirkliche Invalidität einen Invaliden veranlaſſen, ſein Amt aufzugeben, ſo wird bei vorausgeſetzter vorwurfsfreier Dienſtführung, entweder der Verſuch gemacht werden, ihn in einen leichtern ſeinen Körperkräften angemeſſenern Poſten unterzubringen, oder falls dies nicht angeht, den beſtehenden Vorſchriften gemäß ſeine Penſionirung eintreten.

Marienwerder, den 30. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Herr Dekan und Schul-Inſpektor Osmanski in Strasburg hat für die Lehrer des dortigen Dekanats einen Leſe- und Lehrer-Verein zu ihrer Fort- und Nachbildung geſtiftet, und die Leitung deſſelben übernommen. Dieſes wird hiermit von uns beifällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 27. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete [illegible] Fabian [illegible] aus Thorn iſt am [illegible] d. M. von dem [illegible] Infanterie-Regiment aus dem Kantonnirungs-Quartier [illegible] heimlich entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Deſerteur genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das hochlöbl. Kommando des vorgenannten Regiments zu ſenden.

Signalement:

Religion — katholiſch, Alter — 23 Jahr 4 Monat, Größe — 5 Fuß 1 Strich, Haare — blond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — klein, Mund — groß, Zähne — vollſtändig und geſund, Kinn und Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſchmächtig und klein, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue Montirung pro 18[illegible], grau tuchne Hoſen pro [illegible], Säbel und Gehenke, ein paar Halbſtiefeln und Reſerveſtiefeln, eine ſchwarze Halsbinde, eine blau tuchne Feldmütze und ein paar Tuchhandſchuhe.

Marienwerder, den 28. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

München

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten Januar 1833.

Für den hieſigen Verwaltungs-Bezirk ſind zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nuß- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, in den Monaten Januar, Februar und März a. f. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

a) Belauf Nonnenkämpe bei Kulm, den 12ten Februar. Die Käufer verſammlen ſich im Forſthauſe daſelbſt.

b) Belauf Groddeck, den 18ten Januar, 11ten Februar und 7ten März. Die Käufer verſammlen ſich im Forſthauſe daſelbſt.

c) Belauf Driczmin, den 15ten Januar, 15ten Februar und 15ten März. Die Käufer verſammlen ſich in der Puſtkowie Grzibeck.

d) Belauf Pfalzplaß, Rehberg, Bechſteinwalde, Jagdhaus, Altfließ, Sobbin, Adlershorſt und Oſche, den 17ten Januar, 18ten Februar und 18ten März. Die Käufer verſammlen ſich in der hieſigen Oberförſterei.

Außer dieſen Tagen findet das Anſchlagen der in größern Quantitäten auf beſondere Kontrakte verkauften Hölzer ſtatt.

Charlottenthal, den 24ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Im Revier Zipnow ſind die Holz-Verkaufs-Termine für die folgenden vier Monate folgendergeſtalt beſtimmt:

1) im Forſt-Belauf Buchwalde, den 5ten und 18ten Januar, 4ten und 16ten Februar, 2ten und 16ten März und 3ten April 1833;

2) im Forſt-Belauf Thurbruch, den 7ten und 23ſten Januar, 6ten und 21ſten Februar, 6ten und 20ſten März und 10ten April 1833;

3) im Forſt-Belauf Zipnow, den 8ten und 22ſten Januar, 5ten und 19ten Februar, 8ten und 22ſten März und 2ten und 24ſten April 1833;

4) im Forſt-Belauf Jägerthal, den 9ten und 21ſten Januar, 7ten und 18ten Februar, 4ten und 18ten März und 11ten April 1833;

5) im Forſt-Belauf Friedensheim, den 15ten und 24ſten Januar, 1ſten und 15ten Februar, 1ſten und 15ten März und 1ſten April 1833;

wozu Holz-Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Ort des

Zuſammentreffens ſtets um 9 Uhr Morgens bei den betreffenden Förſtern und Waldwärtern ſein wird. Zipnow, den 24ſten Dezember 1832.

Königliche Oberförſterei.

Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung ſtehen im Forſt-Revier Lindenberg für das erſte halbe Jahr 1833 folgende Termine an.

N.	Im Belauf	Pro Januar am	Pro Februar am	Pro März am	Pro April am	Pro Mai am	Pro Juni am	Die Verſammlung der Holzkäufer iſt im Forſthauſe zu
1.	Damerau	10. u. 24.	9. u. 19.	8. u. 21.	12. u. 25.	9. u. 20.	7. u. 25.	Damerau
2.	Döringsdorf	12. u. 28.	8. u. 25.	11. u. 26.	10.	11.	8.	Steinberg
3.	Lodzin	11. u. 25.	6. u. 23.	6. u. 22.	11. u. 24	8. u. 21.	5. u. 26.	Lindenberg
4.	Hohenkamp	8. u. 22.	5. u. 22.	5. u. 19.	3. u. 23.	7.	4.	Hohenkamp
5.	Pollnitz	7. u. 21.	4. u. 21.	4. u. 18.	2. u. 22.	6.	3.	Pollnitz.

Lindenberg, den 24ſten Dezember 1832.

Königliche Oberförſterei.

Holzverkaufs-Termine in der Revier-Abtheilung Peterswalde für das erſte halbe Jahr 1833.

N.	Im Belauf	Pro Januar am	Pro Februar am	Pro März am	Pro April am	Pro Mai am	Pro Juni am	Die Verſammlung der Holzkäufer iſt im Forſthauſe zu
	I. Zum Verkauf größerer Quantitäten und ſtarker Hölzer.							
1.	Barkrige	16.	13.	15.	16.	14.	13.	Barkrige
2.	Peterswalde	15.	12.	14.	15.	13.	11.	Peterswalde
	II. Zum Verkaufe ſchwächerer Hölzer in kleinen Quantitäten.							
1.	Barkrige	7. u. 27.	4. u. 18.	4. u. 18.	3. u. 22.	4. u. 20.	3. u. 21.	Barkrige
2.	Peterswalde	8. u. 25.	5. u. 19.	5. u. 19.	2. u. 23.	3. u. 21.	4. u. 22.	Peterswalde
3.	Neuſorge	14.	11.	11.	13.	—	—	Neuſorge
4.	Schönwerder	5., 12., 19., 26.	9., 16. und 23.	9., 16. und 23.	1., 10. und 20.	11. u. 25.	15.	Schönwerder.

Größere Quantitäten und ſtarke Hölzer werden nur an den Meiſtbietenden verkauft, wozu die Lizitations-Termine ad I. anſtehen.

Lindenberg, den 24ſten Dezember 1832.

Königliche Oberförſterei.

Digitized by Google

Holzverkaufs-Termine im Königlichen Forſtrevier Cammin pro Januar, Februar und März 1833.

N.	Beläufe, worin der Verkauf ſtattfindet	Januar den	Februar den	März den	Verſammlungsörter der Holzkäufer.
1.	Belauf Kl. Lutau	7. u. 21.	4. u. 18.	4. u. 18.	im Forſthauſe zu Klein Lutau.
2.	= Gr. Lutau	9. u. 23.	6. u. 20.	6. u. 20.	daſelbſt.
3.	Bel. Wilhelmsbruch	10. u. 24.	7. u. 21.	7. u. 21.	im Forſthauſe zu Wilhelmsbruch.
4.	Bel. Cottashayn	12. u. 26.	9. u. 23.	9. u. 23.	= = = Cottashayn.

Klein Lutau, den 28ſten Dezember 1832.

Die Königliche Forſtverwaltung.

Danzig. Die den 31ſten Dezember c. fällig werdenden, ſo wie die in früheren Terminen fällig geweſenen und noch nicht abgeholten Zinſen von hieſigen Kämmerei-Schuldſcheinen, können den 19ten, 23ſten und 26ſten Januar a. f. in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr im Lokale der Kämmerei-Kaſſe gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Koupons in Empfang genommen werden.

Diejenigen, welche die Erhebung der Zinſen an jenen Tagen verſäumen, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie auf ihre Befriedigung bis zum nächſtfolgenden halbjährlichen Zins-Termin, ohne Anſpruch auf irgend eine Entſchädigung warten müſſen. Den 23ſten Dezember 1832.

Ober-Bürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

Neuenburg. Zum Verkaufe des auf den Antrag der Erben zur Subhaſtation geſtellten, zum Nachlaß der Mathias und Anna Buchſchen Eheleute gehörigen, in Groß-Kommorek sub Nro. 11. belegenen Grundſtücks, wozu 1 Hufe 10 Morgen kulmiſch an Ackerland und Wieſen gehören, und welches nach der hier täglich einzuſehenden Taxe auf 1563 Rthlr. 20 ſgr. gewürdigt worden, haben wir die Bietungstermine auf den 1ſten Dezember 1832, den 1ſten Januar und den 1ſten Februar 1833, von welchen der letzte peremtoriſch iſt, anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Adjudication ſofort, die Uebergabe aber erſt zu Johanni fut. erfolgen kann. Den 23. Oktober 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Tuchel. Zum Verkauf der auf 2777 Rthlr. 21 ſgr. gewürdigten zur Gutsbeſitzer Szeinertſchen Nachlaßmaſſe gehörigen Puſtkowie Huita von mehr als 8 kulmiſchen Hufen haben wir einen Termin auf den 15ten November d. J., einen zweiten auf den 15ten Januar 1833 und den dritten, welcher peremtoriſch iſt, auf den 15ten März 1833 in unſerm Gerichtslokale angeſetzt.

Den 14. Auguſt 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Rieſenburg. Das hieſelbſt sub Nro. 142. belegene und im Hypotheken-Buche Volumen IV. Pag. 21. verzeichnete Bäckermeiſter Wilhelm Lübeckſche Großbürger-Grundſtück nebſt Pertinenzien, welches auf 1102 Rthlr. 18 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Der peremtoriſche Bietungstermin iſt hiezu auf den 27ſten Februar k. Morgens 9 Uhr hieſelbſt anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß auf Nachgebote nicht gerückſichtigt werden wird.

Die Taxe dieſes Grundſtücks liegt hier täglich zur Einſicht bereit.

Den 17. November 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Meine im Thorner Kreiſe, 3 Meilen von den Städten Thorn, Kulm und Kulmſee, eine Meile von der Weichſel und der Stadt Fordon entfernt gelegenen, einen Flächen-Inhalt von 92 Hufen 5 Morgen 144 []Ruthen magdeb. mit einer Ausſaat von circa 350 Scheffel Winterung neben 300 Rthlr. baaren Gefällen enthaltenden adelichen Güter Gierkowo und Ottowitz, wünſche ich zu verkaufen, da deren Entfernung von hier und meine Dienſt-Verhältniſſe die eigne Bewirthſchaftung nicht zuläßig machen. Kaufliebhaber wollen ſich gefälligſt recht bald an mich wenden, indem ich, wenn ein Verkauf nicht zu realiſiren ſein ſollte, zur fernern Verpachtung ſchreiten muß.

Der Landrath Wüſtenberg in Bromberg.

Einem hochgeehrten Publiko mache ich die ergebene Anzeige, daß ich die Apotheke des Herrn Apotheker Fiſcher zu Garnſee ſeit dem 1ſten Januar 1833 käuflich an mich gebracht habe. Ich erlaube mir die Verſicherung zu geben, wie ich in der pünktlichſten und reellſten Erfüllung meiner Pflichten, meine ſchönſte Beſchäftigung finden werde. Mit dieſem feſten Verſprechen empfehle ich mich dem Wohlwollen Eines hochgeehrten Publikums ganz ergebenſt.

Garnſee, den 2. Januar 1833.

Guſtav Biſchoff, Apotheker.

Amts-Blatt.

No. 2. Marienwerder, den 11. Januar **1833.**

Das 22te Stück der Geſetz-Sammlung pro 1832 enthält unter:

No. 1400. Extrakt der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 11. November 1832, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Minden und Herford betreffend.

No. 1401. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 18. November 1832, die, auf preußiſchen nach andern Welttheilen ſegelnden Schiffen, ihre Militairpflicht ableiſtenden Mannſchaften betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Anſtellung der Bau-Kondukteurs im Staatsdienſt betreffend.

Das Königl. Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten will geſtatten, daß Bau-Kondukteurs, welche bei der entfernten Ausſicht auf eine Anſtellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätariſchen Beſchäftigung ſich als Privat-Baumeiſter einen Erwerb zu verſchaffen ſuchen und Bauten ſelbſtſtändig unternehmen und ſelbſt ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anſtellung als Kreis- oder Kommunal-Baumeiſter eine Beſchäftigung zu erlangen bemüht ſind, in den Liſten als Bau-Kondukteurs fortgeführt werden, und daß auf ſie, wenn ſie es wünſchen, bei Anſtellungen im Staatsdienſte Rückſicht genommen werde. Es wird dann aber die jährliche Anmeldung ſolcher Bau-Kondukteurs bei den Regierungen wie die aller übrigen geſchehen müſſen, und ihnen auch die Verpflichtung obliegen, die Bau-Ausführungen anzuzeigen, welche ſie bewirkt haben, damit man ſich von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen überzeugen könne.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich wird aber auch darauf aufmerkſam gemacht, daß, da die erſte Anſtellung im Baufache, die eines Wegebaumeiſters iſt, und ſolche nicht ohne Ueberzeugung praktiſcher Tüchtigkeit in dieſem Fache erfolgen kann, die Bau-Kondukteurs jedenfalls wohl thun werden, ſich von dem Wegebau vollſtändi-

ge praktiſche Kenntniß zu verſchaffen, ehe ſie ein Engagement als Privat-Baumeiſter annehmen.

Marienwerder, den 31. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der lithographirten Karte des Graudenzſchen Kreiſes wiederum eine Anzahl Exemplare vorhanden und der Buchhalter der Haupt-Inſtituten-Kaſſe Herr Stoll mit deren Verkauf zum Preiſe von 12 Sgr. pro Stück beauftragt iſt.

Nicht minder ſind bei Herrn Stoll lithographirte Karten des Flatowſchen Kreiſes zu 15 Sgr. pro Exemplar zu haben.

Es wird mit der Herausgabe lithographirter Karten der Kreiſe des hieſigen Regierungs-Bezirks fortgefahren und zunächſt die Karte des Marienwerderſchen Kreiſes erſcheinen.

Marienwerder, den 15. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Erneuerung der Chauſſee-Freikarten pro 1833 werden die Inhaber derſelben angewieſen, ſolche unfehlbar zum 20. dieſes Monats einzureichen.

Marienwerder, den 7. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminariſten:

1) Johann Ochlack, katholiſch, aus Kauernick;
2) Anton Bilgalke, katholiſch, aus Zippnow;
3) Joſeph Stankowski, katholiſch, aus Gartz Kreis Carthaus;
4) Joſeph Paplinski, katholiſch, aus Peſtlin Kreis Stuhm;
5) Thomas Dziegelewski, katholiſch, aus Pehsken Kreis Marienwerder;
6) Stephan Heidekrüger, katholiſch, aus Reheritz Kreis Dt. Crone;
7) Johann Kwitnowski, katholiſch, aus Mewe;
8) Gottfried Herzberg, evangeliſch, aus Engelsburg Kreis Graudenz und
9) Johann Berk, evangeliſch, aus Chriſtburg;

ſind, nach wohl überſtandener Prüfung im Seminar zu Graudenz zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 20. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die im Jahr 1832 fortgeſetzte Sammlung zur Militair-Blinden-Unterſtützung in Weſtpreußen, ſchließt auf die ſehr erfreuliche Summe von 987 Rthlr. 5 ſgr. 1 pf. ab, weil Ein Hohes Kriegs-Miniſterium zu Berlin einen außerordentlichen Zuſchuß von 400 Rthlr. zu bewilligen geruhet hat.

Der Mehr-Betrag von 587 Rthlr. 5 ſgr. 1 pf. beſteht theils aus 20 Rthlr. von Einem Hohen General-Kommando des 1ſten Königl. Preuß. Armeekorps und 1 Rthlr. vom 2ten Hochlobl. Bataillon des 5ten Landwehr-Regiments, für das Portrait des würdigen Brigadier deſſelben, Herrn General-Major Ritter v. Schmidt, theils aus 155 Rthlr. 4 ſgr. 1 pf. Kirchen-Kollekte in Weſtpreußen und 18 Rthlr. 26 ſgr. Subſcriptions-Beiträgen in Marienwerder, endlich aus 292 Rthlr. 5 ſgr. eingezogenen Zinſen des Stamm-Vermögens und 100 Rthlr. zurückgezahlten Vorſchüſſen.

Davon ſind 746 Rthlr. 2 ſgr. 7 pf. zur Unterſtützung von 90 Militair-Blinden verwendet, 36 Rthlr. Botenlohn an den verſtümmelten Dempler und 36 Rthlr. Bureau- und Expeditions-Koſten, überhaupt 818 Rthlr. 2 ſgr. 7 pf. verausgabt.

Der Ueberſchuß von 169 Rthlr. 2 ſgr. 6 pf. wird im laufenden Jahre verrechnet; der darunter begriffene Vorſchuß von 100 Rthlr. aber zur etwanigen Erſtattung deſſen, was in den letzten Jahren wegen unzureichender Einnahme aus den Beſtänden und andern Sammlungen vorſchußweiſe zur Beſtreitung der Ausgaben entnommen worden iſt, abgeſondert werden.

In dem zu Königsberg erſcheinenden Preuß. Provinzial-Blatt wird eine fortgeſetzte Ueberſicht der Erfolge in den 3 letzten Jahren 1830 bis 1833 geliefert und davon beſondere Abdrücke für die geehrten Herrn Landtags-Abgeordneten aus Weſtpreußen beſorgt werden, um mit hoher Genehmigung des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz vom 3. v. M. beim bevorſtehenden 5ten Provinzial-Landtage, das den 5. März 1831 vorgelegte Statut zur Prämien-Stiftung aus dem zinsbaren Stamm-Vermögen, zur Militair-Blinden-Unterſtützung in Weſtpreußen, wenn ſolche einſt ihr Ende erreicht, nebſt dem Mockrauſchen Revüe-Denkmal, in Anregung bringen und das Endergebniß davon herbei führen zu können. Marienwerder, den 1. Januar 1833.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterſtützung in Weſtpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Die von der Inſpektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anſtalt zu Graudenz in unſerm Amtsblatt No. 31. und 47. unterm 20. Juli und 6. November c. ſteckbrieflich verfolgten Züchtlinge Johann Gottlieb Lange, Ferdinand Adam, Franz Tiſchkewitz und Michael Jakußies ſind wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 29. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Alexander Eduard Kawerau iſt zum Land- und Stadt-Richter in Tuchel ernannt worden.

Der Amts-Aktuarius Stüwe iſt von den Stadt-Verordneten in Schloppe zum Bürgermeiſter daſelbſt auf 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten Januar 1833.

Die Gerichtstage zur Unterſuchung und Aburtelung der Holzdiebſtähle in dem Königlichen Schlopper Forſtreviere ſind für das Jahr 1833 auf

den 11ten Februar, den 15ten April, den 17ten Juni, den 19ten Auguſt, den 14ten Oktober, den 9ten Dezember,

angeſetzt worden. Schloppe, den 27ſten Dezember 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ueberſicht der auf dem Forſtrevier Friedrichsbruch pro 1833 für die Monate Januar, Februar, März und April anſtehende Holzverkaufs-Termine.

N.	Namen des Belaufs	Pro Januar	Pro Februar	Pro März	Pro April	Verſammlungs-Ort.
1.	Koſſawonimo	5. u. 21.	5. u. 21.	5. u. 21.	5. u. 22.	im Forſthauſe daſelbſt
2.	Oſtrowo	10. u. 24.	11. u. 25.	11. u. 25.	10. u. 24.	dito
3.	Ritel	7. u. 28.	7. u. 23.	7. u. 28.	8. u. 29.	dito
4.	Mühlhoff	14.	15.	14.	15.	in Klonu.
5.	Schwernigaz	19.	19.	19.	19.	in Neumühl.

Für das Forſtrevier Friedrichsbruch ſtehen pro Januar bis ultimo April die oben angeführten Holzverkaufs-Termine mit der Anzeige feſt: daß außer dieſen Terminen kein Holz verkauft und das verkaufte nur gegen gleich baare Bezahlung abgeliefert werden kann. Oſtrowo, den 2ten Januar 1833.

Der Königliche verwaltende Förſter.

Graudenz. Zur öffentlichen Verpachtung des dem Einſaaßen Simon Czeklinski zugehörigen, zu Preczlawice sub Nro. 2. belegenen Grundſtücks haben wir einen Termin auf den 25ſten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Gutt anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige einladen.

Den 5ten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Chriſtburg. Die hieſige Mälzenbräuer-Kommune iſt geſonnen die ſtädtſche Brauerei nebſt Malz- und Brauhäuſer imgleichen Brau-Utenſilien auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meiſtbietenden zu verpachten.

Hiezu iſt ein Bietungstermin auf den 21ſten Januar k. J. anberaumt worden, welcher Pachtluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 28ſten Dezember 1832. Der Magiſtrat.

Mk. Friedland. Es ſollen in Termino den 22ſten Januar 1833 9 Uhr Vormittags in der Wordelſchen Forſt 80 Stück Bauholz, auch eine kleine Quantität Staab- und Speichenholz, zu einer Kredit-Maſſe gehörig, meiſtbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Den 26ſten Dezember 1832. Das Kreisgericht.

Dt. Krone. In Termino den 24ſten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr ſollen vor dem Geſchäftszimmer des unterzeichneten Amts einiges Rindvieh, Schaaſe und einige Scheffel Getreide, welche auf rückſtändige Königliche Abgaben abgepfändet ſind, an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 4ten Januar 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Das zur Amtsrath Stürmerſchen Maſſe gehörige Haus Niedervorſtadt Nr. 207. ſoll am 16ten Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Wohnung des Bevollmächtigten der Erben, Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Dommaſch zum Verkaufe ausgeboten werden. Es enthält 11 Zimmer, viele Kammern, 2 Küchen und vortreffliche Keller, auch gehören dazu, eine Scheure, Wagenremiſe, Holz- Pferde- und Kuhſtall, Garten und Bleichplatz, begrenzt von dem Ufer des Liebefluſſes, ſowie 36 Rthlr. jährliche Gefälle. Die gerichtliche Taxe iſt bei dem Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Dommaſch einzuſehen.

Marienwerder, den 8ten Januar 1833.

Bromberg. Die H. L. Müllerſche Buchhandlung in Bromberg verlangt einen jungen Mann, den Sohn gebildeter Eltern, der Luſt und Liebe hat, das Buchhändler-Geſchäft zu erlernen. Schulkenntniſſe der deutſchen und franzöſiſchen Sprache und eine ſchöne Handſchrift muß derſelbe beſitzen; nächſtdem aber, bei einem empfehlenden Aeußern auch Gewandheit verbinden.

Sollten mehre hierauf reflectiren können, ſo wollen dieſelben nur ihre Adreſſen franco Herrn Mikeſch in Marienwerder einſenden, der die Güte haben wird, ſolche ſofort weiter zu befördern. Im Dezember 1832.

H. L. Müller, Buchhändler.

Bromberg. Einem geehrten Publiko beehre ich mich hiermit die ergebene Anzeige zu mache, daß ich ſeit längerer Zeit in Kulm

eine Filiale meiner Buch- und Muſikhandlung

etablirt, und dieſe der Sorgfalt des Herrn Friedländer allda anvertraut habe, der gewiß keine Mühe ſcheuen wird, die ihm zu Theil werdenden Aufträge prompt und reell auszuführen. Durch ſteten Verkehr mit meinen Handlungen in Berlin und Poſen bin ich in den Stand geſetzt Herrn Friedländer ſchnell mit den gewünſchten Sachen zu verſehen; und ſind auch zu mehrer Bequemlichkeit ſämmtliche neue literariſche Erſcheinungen bei demſelben vorräthig, die den reſp. Intereſſenten zur gefälligen Anſicht zu Dienſten ſtehen.

Im Dezember 1832. E. S. Mittler.

Gollub. Meine gehörig eingerichtete nach alter Art maſſiv erbaute Brennerei, aus zwei Wohnſtuben, einer Malzſtube nebſt Darre beſtehend, nebſt einem Speicher, einer Scheune, einem Stall und einer Roßmühle, welche Gebäude überhaupt mit 1400 Rthlr. in der Weſtpreußiſchen Feuer-Sozietät verſichert ſtehen, ſo wie zwei Gekóchsgärte, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen oder in Pacht zu überlaſſen.

Liebhaber hiezu werden erſucht, ſich bei mir dieſerhalb in poſtfreien Briefen zu melden, oder perſönlich darüber Rückſprache zu nehmen.

Den 22ſten November 1832.

Abraham Elias Wallenberg.

Zur Verpachtung der im adelichen Gute Powunden, Preußiſch-Holländiſchen Kreiſes, vor einigen Jahren neu erbauten Mühlen und zwar einer Waſſermühle und einer holländiſchen Windmühle auf 3 Jahre vom 11ten Mai a. c. ab, ſteht im Auftrage Einer Königlichen Landſchafts-Direktion ein Lizitations-Termin auf den 4ten Februar c. um 11 Uhr Vormittag im Hofe zu Powunden an, und können Pachtluſtige die Pachtbedingungen von jetzt ab bei dem Sequeſter, Herrn Lieutenant Franke in Powunden einſehen.

Im Dorfe Friedrichsbruch bei Kulm iſt ein Erbpachts-Grundſtück von 5 kulmiſchen Hufen größtentheils Wieſen, aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft wird auf dem Domainen-Rent-Amt Unislaw ertheilt.

Wer geneigt ſein ſollte, zwiſchen Gremblin und Dirſchau nahe dem Dorfe Subkau eine holländiſche oder Bockwindmühle auf ſeine eigene Koſten zu erbauen, möge ſich beim Grundbeſitzer melden, damit dem Unternehmen für den Bauenden mehrere Vortheile verbunden ſind.

Ein verheiratheter Gärtner, der ſich über ſeine Kunſtfertigkeit und ſeinen moraliſchen Lebenswandel gehörig ausweiſen kann, findet im Hofe zu Rahnenberg bei Rieſenburg zum 2ten April dieſes Jahres ein Unterkommen. Hierauf Reflektirende können ſich in Rahnenberg melden.

Rahnenberg bei Rieſenburg, den 3ten Januar 1833.

Sawatzky.

Ein tüchtiger Kreis-Schreiber, welcher im Expeditions- und Regiſtratur-Fache ausgebildet iſt und ſich darüber durch glaubhafte Zeugniſſe auszuweiſen vermag, auch der polniſchen Sprache vollkommen mächtig iſt, findet im hieſigen landräthlichen Bureau ſofort ein Unterkommen. Das Nähere iſt in portofreien Briefen beim Unterzeichneten zu erfragen.

Frauſtadt im Großherzogthum Poſen, den 1ſten Januar 1833.

Wechsler, Kreis-Sekretair.

Im Auftrage des Herrn Landraths, Freiherrn v. Hohberg.

Preiſe
der Wilhelm Tietzenſchen Deſtillir-Anſtalt zu Thorn, altſtädtſchen Markt im Türken

ſind vom Januar 1833 ab, folgende:

Alle Sorten Liqueure die Breslauer Korbflaſche ⅞ Quart Inhalt à 12 ſgr.
Thorner Lebens-Tropfen die viereckige ½ Quart-Flaſche, bei 12 Flaſchen 10 ſgr.
Alle Sorten feinſte doppelte Brandtweine
als Nr. 1. à 8 Rthlr.
Nr. 2. à 7 Rthlr.
Nr. 3. à 6 Rthlr.
} pro Anker von 30 Berliner Quart ohne Gefäße.

Es werden die respectiven Kunden gebeten genau den Abholern von Getränken meinen Namen und Haus zu bemerken damit nicht durch Irrthum oder Zufall anderweitig, wie es ſchon der Fall war, Getränke entnommen worden, wodurch bei mir Klagen entſtanden ſind, und bitte ich nur um ſich von der Reinheit und Stärke ſo wie dem ſchönen Arhoma dieſer Getränke zu überzeugen, die Liqueure ſo wie ſämmtliche doppelte Brandtweine, namentlich Pomeranzen und Citron, zum Thee, Punſch oder Wein-Cardinal zu gebrauchen bei welcher Gelegenheit ſie ſich durch ihre vorzügliche Güte ſelbſt empfehlen werden.

Amts-Blatt.

No. 3. Marienwerder, den 18. Januar **1833.**

Verordnung der Königl. Regierung.

Die Entrichtung des Real-Schutzgeldes betreffend.

Die ſeit einiger Zeit vielfach eingehenden Reklamationen gegen die Entrichtung des Real-Schutzgeldes, veranlaſſen uns, das dabei betheiligte Publikum und die Steuer-Behörden darauf aufmerkſam zu machen, daß das Real-Schutzgeld eine landesherrliche Steuer iſt, welche in demjenigen Theil von Weſtpreußen, in welchem im Jahre 1772 die noch jetzt beſtehende Kontributions-Verfaſſung eingeführt worden iſt, von jedem Käthner-Etabliſſement auf kontribuablem Boden jährlich mit Zwanzig Silbergroſchen an die betreffende Grundſteuer-Kaſſe entrichtet werden muß.

Bei der Einführung des neuen Abgaben-Syſtems durch die Steuer-Geſetze vom Jahr 1820 iſt die genannte Steuer ganz unberührt geblieben, indem damals nur derjenige Theil der Schutzgelder, welcher nach der bis dahin geltenden Steuer-Verfaſſung als eine Perſonen- oder Gewerbe-Steuer von Perſonen ohne Grundeigenthum entrichtet wurde, aufgehoben worden iſt. Das Real-Schutzgeld, welches als eine Hausſteuer zu betrachten iſt, wurde dagegen mit dem bisherigen Betrage als Grund- oder Hausſteuer beibehalten.

In dem Allerhöchſten Landtags-Abſchiede für die Preußiſchen Provinzial-Stände vom 3. Mai 1832 iſt deshalb auch Seite 81 ausdrücklich beſtimmt, daß es bei dieſer Abgabe ferner ſein Bewenden behalten ſoll.

Hiernach müſſen alle und jede Reklamationen gegen die Entrichtung des Real-Schutzgeldes, ſobald das betheiligte Grundſtück auf kontribuablem Boden etablirt iſt, unberückſichtigt bleiben.

Bei neuen Anlagen, die durch Abzweigungen von ſteuerpflichtigen Grundſtücken, oder auf Königl. Domainen- oder Forſt-Fundo entſtehen, tritt die Bezahlung des Real-Schutzgeldes von „Zwanzig Silbergroſchen" von demjenigen Zeitpunkt ein, wo das Trennſtück mit einem Wohnhauſe bebaut worden iſt.

Bei dergleichen Dismembrationen muß in Gemäßheit des §. 3. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 eine verhältnißmäßige Repartition der

Grundſteuer oder Kontribution zwiſchen dem Hauptgut und dem abgetrennten Theil mit einem Zuſchlage von Vier Prozent Rendantur-Gebühren von der Steuer-Behörde bewirkt werden.

Die Entrichtung der Rendantur-Gebühren unterbleibt aber, wenn der auf die mit einem Wohnhauſe bebauten Parzele treffende Antheil an der Grundſteuer weniger als Zwanzig Silbergroſchen beträgt; ſo daß in dieſem Fall von einem bebauten Grundſtück außer dem verhältnißmäßigen Antheil an der Grundſteuer oder Kontribution nichts weiter, als das verfaſſungsmäßige Real-Schutzgeld entrichtet wird.

In ſofern hingegen der Steuer-Antheil Zwanzig Silbergroſchen oder mehr beträgt, tritt neben derſelben die Bezahlung der Rendantur-Gebühren ein, und die Entrichtung des Real-Schutzgeldes fällt alsdann fort.

Hiernach haben ſich die Steuer-Behörden und das dabei betheiligte Publikum zu achten. Marienwerder, den 6. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte Rekrut Carl Weſtphal iſt am 3. v. M. von der 3ten Eskadron des Königlichen 5ten Küraſſier-Regiments aus Oſterode deſertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entſprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Hochlöbliche Kommando des genannten Regiments nach Rieſenburg abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort — Bütow, letzter Aufenthalts-Ort — Saspe bei Danzig, Alter — 21 Jahr 7 Monat, Größe — 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich, Religion — evangeliſch, Statur — groß, breitſchulterig mit geſenktem Nacken, Haare — blond, Geſicht — voll und rund, Stirn — hoch, Mund — proportionirt, Naſe — mittel und graue träbausſcheide Augen, in Folge derer er kein freies Ausſehen hat.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer dunkelblau tuchnen Bauer-Jacke, ein paar ſchwarz leinenen Hoſen, einer geſtreiften Kattunweſte, einem roth kaſchemirnen Halstuch, einem runden Huth von Haaſenhaaren, etwas abgetragen, Kommißſtiefel mit langen Schächten, noch ganz neu und mit Anſchlag-Spornen verſehen.

Außerdem hat er ſeine Wäſche in einem weis leinenen Beutel mit genommen. Marienwerder, den 7. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Friedrich Banſel iſt am 21. v. M. von der 4ten Eskadron des Königl. 5ten Küraſſier-Regiments deſertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entſprungenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Hochlöbliche Kommando des vorgenannten Regiments nach Rieſenburg zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Weishoff im Thorner Kreiſe, Alter — 20 Jahr 6 Monat, Große — 5 Fuß 2 Zoll, Religion — evangeliſch, Haare — blond, Stirn — flach, Augen und Augenbraunen — braun, Naſe — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Kinn — rund und klein, Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — mittelmäßig. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidet war derſelbe mit einer blau tuchnen Küraſſier-Jacke und dergleichen Mütze mit Schirm, ein paar Reithoſen und einem paar Kommiß-Stiefeln mit Spornen.

Marienwerder, den 8. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-
ronik der
mtlichen
ehörden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Rhodau und Dakau iſt der Predigt-Amts-Kandidat Ferdinand Woth, von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die Königl. Regiernng beſtätigt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Tylla erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Schwente iſt durch den Kommendarius Anton Zelinski wieder beſetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Gorczyzewski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Radoßken iſt durch den Kommendarius Stoczewski wieder beſetzt worden.

Seitens der Königl. Regierung iſt der bisherige Civil-Supernumerarius Könen als Kreis-Sekretair in Dt. Crone beſtätigt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro menſe Dezember, 1832.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen, beſter Sorte (rt. ſg. pf.)	Weizen, mittler Sorte (rt. ſg. pf.)	Roggen, beſter Sorte (rt. ſg. pf.)	Roggen, mittler Sorte (rt. ſg. pf.)	Gerſte, beſter Sorte (rt. ſg. pf.)	Gerſte, mittler Sorte (rt. ſg. pf.)	Hafer pro Schfl. (rt. ſg. pf.)
Coniß	2 — —	1 25 —	1 7 6	1 5 —	— 25 —	— 22 6	— 20 —
Chriſtburg	1 15 —	1 10 —	1 2 —	1 — —	— 22 —	— 20 —	— 16 —
Culm	1 11 —	1 5 6	1 2 —	— 29 6	— 24 —	— 20 —	— 16 6
Dt. Eilau	1 20 —	— — —	1 4 —	— — —	— 24 —	— — —	— 16 —
Flatow	2 — —	— — —	1 7 6	— — —	— 22 6	— — —	— 20 —
Graudenz	1 17 9	1 13 3	1 3 11	1 1 —	— 25 —	— — —	— 16 —
Marienwerder	1 29 1	1 24 7	1 3 7	1 1 9	— 22 5	— 20 4	— 19 9
Mewe	1 18 —	1 9 —	1 2 —	— 29 —	— 24 —	— 20 —	— 15 —
Rieſenburg	2 — —	1 20 —	1 — —	— 28 —	— 22 —	— 20 —	— 18 —
Schlochau	2 3 6	1 27 6	1 9 —	1 7 6	— 27 10	— 20 8	— 20 9
Schweß	1 25 —	1 15 —	1 2 —	— 29 —	— 24 —	— 20 —	— 22 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	1 2 6	1 — —	— 20 —	— 18 —	1 2 6
Thorn	1 12 6	1 10 —	1 4 4	1 2 6	— 26 —	— 22 —	— 17 —
Summa	22 11 10	16 11 10	14 20 4	11 13 3	10 8 9	6 23 6	8 9 6
Durchſchnittspreis	1 21 8	1 14 8	1 3 10	1 1 2	— 23 7	— 20 4	— 19 2

In den Städten:	weiße Erbſen, beſter Sorte (rt. ſg. pf.)	weiße Erbſen, mittler Sorte (rt. ſg. pf.)	graue Erbſen, beſter Sorte (rt. ſg. pf.)	graue Erbſen, mittler Sorte (rt. ſg. pf.)	Kartoffeln pro Schfl. (rt. ſg. pf.)	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund (rt. ſg. pf.)	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide (rt. ſg. pf.)	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide (rt. ſg. pf.)
Coniß	1 — —	— 27 6	— — —	— — —	— 15 —	— 20 —	5 — —	5 — —
Chriſtburg	— 26 —	— 24 —	— 28 —	— 26 —	— 10 —	— 16 —	1 25 —	1 10 —
Culm	1 2 —	— 25 6	1 15 —	1 10 —	— 5 3	— 14 6	3 22 6	3 25 —
Dt. Eilau	1 5 —	— — —	1 10 —	— — —	— 10 —	— 18 —	2 10 —	— — —
Flatow	1 7 6	— — —	— — —	— — —	— 12 —	— 25 —	4 — —	3 — —
Graudenz	1 — 6	— — —	1 — 6	— — —	— 8 —	— 17 3	2 22 —	— — —
Marienwerder	1 2 3	1 — —	1 13 8	1 10 9	— 9 4	— 20 —	2 18 11	1 18 11
Mewe	— 28 —	— 24 —	— 28 —	— 24 —	— 9 —	— 15 —	1 25 —	2 15 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	1 5 —	1 — —	— 12 —	— 14 —	2 20 —	— — —
Schlochau	1 7 3	1 5 3	— — —	— — —	— 11 10	— 19 —	4 13 3	3 — —
Schweß	1 7 6	1 — —	— — —	— — —	— 9 —	— 12 —	4 — —	2 15 —
Strasburg	— — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	2 10 —	— — —
Thorn	1 3 11	1 2 11	— — —	— — —	— 9 6	— 13 —	4 15 —	— — —
Summa	12 29 11	8 17 2	8 10 2	5 10 9	4 10 5	7 13 9	42 1 8	22 23 11
Durchſchnittspreis	1 2 6	— 28 7	1 5 9	1 2 2	— 10 —	— 17 3	3 7 1	2 25 6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 3. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten Januar 1833.

Danzig. Nachdem durch das Publikandum der unterzeichneten Regierung vom 9ten November c. bekannt gemachten Lizitations-Termin zum Verkauf des Vorwerks Bordzechow Domainen-Rent-Amts Stargardt, welcher am 20ſten d. Mts. angeſtanden, ſind ſpäter höhere Gebote abgegeben. Es iſt daher ein neuer Termin auf den 16ten Februar a. f. in dem Lokale der unterzeichneten Regierung von des Vormittags um 10 Uhr angeſetzt, und haben Kaufluſtige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, aufgefordert, ihre Offerten abzugeben. Der Meiſtbietende hat eine Kaution von 1000 Thaler baar oder in Preußiſchen Staatspapieren mit Koupons bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe niederzulegen. Den 27ſten Dezember 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs-Bezirk, im Kreiſe Johannisburg belegenen Domaine Drigallen, ſollen

a) das Vorwerk Drigallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebſt dem Vorwerk Wallisko und

b) das Vorwerk Dombrowken mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, je nachdem ſich annehmliche Käufer finden, verkauft werden, und iſt zu dieſem Behuf ein öffentlicher Bietungstermin auf den 3ten Mai 1833 im Geſchäftszimmer des Landraths-Amtes Lyck in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angeſetzt, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß vom Vorwerk Drigallen die ſeparirte Feldmark 1089 Morgen 29 []Ruthen Acker, 91 Morgen 161 []Ruthen Wieſen und 237 Morgen 143 []Ruthen Weideland enthält und dazu 181 Morgen 16 []Ruthen außerhalb der Feldmark belegene Wieſen und ungefähr 30 Morgen Gärten und Bauſtellen gehören. Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morgen 48 []Ruthen Acker, 229 Morgen 49 []Ruthen Wieſen, 172 Morgen 158 []Ruthen Weideland und 1 Morgen 72 []Ruthen Hof- und Bauſtelle.

Das Vorwerk Dombrowken hat 268 Morgen 58 []Ruthen Acker, 403 Morgen 116 []Ruthen Wieſen, 8 Morgen 117 []Ruthen Gärten, 18 Morgen 141 Ruthen Roßgärten, 2 Morgen 41 []Ruthen Hof- und Bauſtellen, 584 Morgen 67 []Ruthen Weideland und Bruch, 16 Morgen 90 []Ruthen Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken ſind in gutem baulichen Stande.

Das im Verkauf mitbegriffene Königliche Inventarium hat bei Drigallen und Wallisko einſchließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei den Geſammt-Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 ſgr. bei Dombrowken den Geſammt-Taxwerth von 505 Rthlr. 25 ſgr. 6 pf.

Das Minimum des Kaufgeldes iſt für Drigallen mit Wallisko, einſchließlich des Königlichen Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer aber ohne Domainen-Zins auf 13,429 Rthlr. 2 ſgr. und, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, von jährlich 190 Rthlr., auf 10,009 Rthlr. 2 ſgr. feſtgeſetzt; für das Vorwerk Dombrowken, einſchließlich des Königl. Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer, aber ohne Domainen-Zins auf 3704 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf. und, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, von jährlich 70 Rthlr. auf 2444 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf. feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant, Hauptmann Stechern in Lyck und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Den 27ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Graudenz. Zum freiwilligen Verkaufe des zum Nachlaſſe der hier verſtorbenen Anna Katharina Schubert gehörigen sub Nro. 550. hieſelbſt in der Peterſilienſtraße belegene, auf 326 Rthlr. 13 ſgr. 1 pf. abgeſchätzten Grundſtücks Behufs der Theilung haben wir einen Termin auf den 15ten März 1833 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Wilda anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Den 4. Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zur Verpachtung des zu Pretzlawitz gelegenen Grundſtücks des Johann Ciechocki im Wege der Exekution auf ein oder mehrere Jahre haben wir einen Termin auf den 28ſten Januar 1833 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Hoyer anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige einladen. Den 23ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Die unbekannten Eigenthümer der in circa 90 Rthlr. beſtehenden Neufeldſchen Depoſital-Maſſe, welche aus einem Reſiduo der im Jahre 1799 bewilligten und auf das ehemalige Neufeldtſche Grundſtück Nr. 21. hieſelbſt repartirten Bauhülfsgelder gebildet worden, oder deren Erben, werden hierdurch benachrichtigt, daß dieſe Gelder bei ferner unterbleibender Abforderung zur allgemeinen Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe abgeliefert werden ſollen. Den 20ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Auf den Antrag eines Gläubigers iſt das dem Einſaaßen Johann Lörke zugehörige in Groß-Lowin 3 Meilen von Bromberg, 1½ Meile von Poln. Crone und 2½ Meilen von Schwetz belegene regulirte und aus 3 Hufen Land beſtehende Grundſtück sub hasta geſtellt und ſoll nebſt den darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden in termino peremtorio den 22ſten Februar f. öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht und die Taxe jeden Montag in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann. Den 29. November 1832.

Adelich Weſtpreußiſches Kreisgericht.

Neuenburg. Zum Verkaufe des auf den Antrag der Erben zur Subhaſtation geſtellten, zum Nachlaß der Mathias und Anna Buchſchen Eheleute gehörigen, in Groß-Kommorsk sub Nro. 11. belegenen Grundſtücks, wozu 1 Hufe 10 Morgen kulmiſch an Ackerland und Wieſen gehören, und welches nach der hier täglich einzuſehenden Taxe auf 1563 Rthlr. 20 ſgr. gewürdigt worden, haben wir die Bietungstermine auf den 1ſten Dezember 1832, den 1ſten Januar und den 1ſten Februar 1833, von welchen der letzte peremtoriſch iſt, anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Adjudication ſofort, die Uebergabe aber erſt zu Johanni fut. erfolgen kann. Den 23. Oktober 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Mohrungen. Die adelich Powunden Neu-Dollſtädtſchen Güter, 3 Meilen von Elbing, ſollen von Trinitatis d. J. ab, verpachtet werden.

Der Termin hiezu ſteht im Landſchafts-Lokale hierſelbſt auf den 15ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr an, und können die Pachtbedingungen in unſerer Regiſtratur, auch bei dem Sequeſter der Güter, Herrn Lieutenant Franke in Powunden eingeſehen werden. Den 3ten Januar 1833.

Königlich Oſtpreußiſche Landſchafts-Direction.

Wir beabſichtigen unſere, im Dorfe Blankwitt ¼ Meile von Flatow belegene Waſſermühle mit drei Mahlgängen, imgleichen das Mühlengut, mit todtem und lebendigen Inventario, entweder aus freier Hand zu verkaufen, oder zu verpachten. Hierauf Reflectirende werden erſucht, ſich perſönlich oder in porto⸗freien Briefen, bis zum 1ſten März d. J. an uns zu wenden.

Blankwitt, den 12ten Januar 1833.

Die Reinhardtſchen Erben.

Zu Landeck im hieſigen Kreiſe iſt eine vor 3 Jahren neu eingerichtete Färberei mit allen Geräthſchaften ſogleich zu verkaufen. Käufer werden erſucht, in poſtfreien Briefen an den Unterzeichneten ſich zu wenden, von dem ſie nähere Auskunft darüber erhalten werden.

Schlochau, den 2ten Januar 1833.

Borowski, Kreis⸗Rendant.

Im Dorfe Friedrichsbruch bei Kulm iſt ein Erbpachts⸗Grundſtück von 5 kulmiſchen Hufen größtentheils Wieſen, aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft wird auf dem Domainen⸗Rent⸗Amt Unislaw ertheilt.

Dienſtloſe Perſonen, jeder Art, (excl. Geſinde) werden ſtets untergebracht durch das Verſorgungs⸗Komtoir in Danzig, Krämergaſſe Nr. 643.

Daß ich im hieſigen Orte mich als praktiſcher Arzt und Accoucheur etablirt, zeige ich mit dem Bemerken an, daß ich hier der einz'ge zur Behandlung innerer Krankheiten im Civil geſetzlich berechtigter Arzt bin. Jeden Sonntag von 12 bis 1 Uhr werde ich in meiner Wohnung beim Herrn Kaufmann Lehmann unentgeldlich die Schutzpocken einimpfen und Armen zu jeder Zeit unentgeldlichen ärztlichen Beiſtand leiſten.

Neuenburg im Januar 1833.

Dr. David.

Es iſt gegenwärtig die Stelle eines erſten Schreibers erledigt und wird für dieſelbe ein unverheiratheter Mann geſucht, der neben gründlichen Kenntniſſen des practiſchen Landbaues auch der polniſchen Sprache gewachſen iſt und vornämlich Zeugniſſe ſeines guten Verhaltens und der obigen Bedingungen beibringen kann.

Raczyniewo bei Kulm in Weſtpreußen, den 10ten Januar 1833.

Graf A. v. Lüttichau.

Amts-Blatt.

No. 4. Marienwerder, den 25. Januar **1833.**

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidiums.

Das Verzeichniß der im Jahre 1832 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

Die Herren Buchdrucker und Verleger werden mit Bezug auf die, durch die Amtsblätter am 16. April 1828 erlaſſene Bekanntmachung, aufgefordert, das Verzeichniß der, im Laufe des verfloſſenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einſchluß der Wochen- Monats- und allgemeinen Zeit-Schriften, des Schleunigſten hier einzuſenden.

Königsberg, den 11. Januar 1833.

Der Ober-Präſident von Preußen.

Die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen auf der Stammſchäferei Frankenfelde betreffend.

Der Unterricht für Schäfer-Lehrlinge auf der Königl. Stammſchäferei zu Frankenfelde a. O., wird auch in dieſem Jahre, in der Mitte des Monats Mai beginnen und es werden die Anmeldungen zur Aufnahme der Schäfer-Lehrlinge, von der Adminiſtration zu Frankenfelde bis Ende März c. angenommen werden.

Ich mache dieſes den Herren Gutsbeſitzern welche Lehrlinge zur Ausbildung als Schäfer nach Frankenfelde zu ſenden beabſichtigen, hierdurch bekannt, und verweiſe wegen der nähern Aufnahme-Bedingungen, auf dasjenige, was ich unterm 19. Januar 1826 im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht habe.

Königsberg, den 16. Januar 1833.

Der Ober-Präſident von Preußen.

Von den Koupons über die Zinſen Weſtpreußiſcher Pfandbriefe, aus der Zeit, von Johanni 1809 bis 1815 einſchließlich, ſind gemäß Verhandlung d. d. Marienwerder den 5. Januar 1833, von der Weſtpreußiſchen General-Landſchafts-Direktion abermals 70,035 Rthlr. eingelöſet, welches ich im Ver-

folg der Bekanntmachung vom 5. November v. J. zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 12. Januar 1833.

Der Ober-Präſident von Preußen,
als Königlicher Kommiſſarius bei der Weſtpreuß. Landſchaft
v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

„Inſtruktion
für ſämmtliche Königl. Regierungen, die von denſelben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder einzelner Klaſſen und Mitglieder derſelben zu ertheilende Genehmigung und die dabei zu befolgenden Grundſätze betreffend.

Im Verfolg der allerhöchſten Kabinetsordre vom 25. Januar v. J. worin verordnet iſt:

daß ein Kauf- oder Erbpachtsgeſchäft, wodurch Dorfgemeinden, als moraliſche Perſonen, oder einzelne Klaſſen oder mehrere Mitglieder derſelben, ein Rittergut ganz oder theilweiſe erwerben, dann erſt rechtsgültig ſein ſoll, wenn ſolches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden iſt, werden die Königl. Regierungen wegen ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgender Inſtruktion verſehen.

1) In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klaſſen derſelben ein Rittergut zu erwerben beabſichtigen, haben dieſe ſich vor dem Abſchluße des Geſchäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältniße zu unterſuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichſt zu befördern hat, wenn entweder dadurch ſchwierige Verhältniße zwiſchen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderem Wege bedeutende Koſten oder doch Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten verurſachen würde, in der Kürze beſeitigt, oder Hinderniße, die ſich dem Wirthſchaftsbetriebe entgegengeſtellt haben, gehoben, und Mittel zur Erleichterung deſſelben gewonnen werden.

2) Die Regierungen haben dahin zu ſehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend ſeien, um einen angemeſſenen Theil des Kaufgeldes, mindeſtens die Hälfte zu bezahlen.

3) Die Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klaſſen derſelben iſt in keinem Falle zu geſtatten. Viel-

mehr iſt, inſoweit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemeſſenen Theil der Schuld als Privatſchuld übernehme.

4) Wird in allen Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geſchicht, das zeitherige Korporations-Vermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingeſetzt, ſo muß mit demſelben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequeſtration oder Subhaſtation der verpfändeten Gemeinde-Grundſtücke angetragen werden ſollte, dennoch die zur Erhaltung der Gemeinde-Adminiſtration z. B. für Beſoldung des Ortsvorſtandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöſchungs- und Armen-Anſtalten, der Wege, Gebäude ꝛc. erforderliche Summe, welche die Regierung feſtzuſetzen hat, freigelaſſen werde.

5) Da in manchen Orten nicht ſämmtliche Einwohner, ſondern nur gewiſſe Klaſſen derſelben die Ortsgemeinde bilden, ſo iſt immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an ſolchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu ſorgen, daß den übrigen Einwohnern weder zu der Verzinſung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den ſonſtigen auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen irgend eine Leiſtung angeſonnen, ſondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.

6) In allen Fällen iſt dafür zu ſorgen, daß in Hinſicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, ſei es durch Ueberweiſung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder oder durch Verpachtung oder Adminiſtration für gemeinſchaftliche Rechnung, im Voraus möglichſt genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Beſtimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundſtück unter ſich zu vertheilen oder gemeinſchaftlich zu beſitzen und zu benutzen beabſichtigen, ſind, erſten Falls die Theilungsgrundſätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung deſſelben genau zu beſtimmen, wobei feſtzuſetzen iſt: Ob daſſelbe ein Zubehör anderer Beſitzungen der Theilnehmer bleiben oder einen unabhängigen Gegenſtand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weiſe über die gemeinſamen, dieſen Beſitz betreffenden Angelegenheiten Beſchluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugniſſen und Beſchränkungen die gemeinſchaftliche Verwaltung beſorgt und geleitet, wie es mit der Konkurrenz zu den wirthſchaftlichen Arbeiten und Geld-Beiträgen gehalten und in welcher Art und Weiſe die gemeinſchaftliche Einnahme vertheilt? inſonderheit auch wie die Erfüllung der in Hinſicht des Patronats, der Juriſdiktion,

der Einquartirung, des Vorſpannes, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. ſ. w. dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und ſichergeſtellt werden ſoll? wobei inſonderheit das unter 5) erwähnte Verhältniß ſorgfältig zu beachten iſt.

7) Da es nicht die Abſicht iſt, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlaſſung zu beſchränken, ſo haben die Königl. Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Klaſſen derſelben, ſondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabſichtigen, zunächſt zu beurtheilen, ob aus Rückſicht auf das öffentliche Intereſſe ein tieferes Eingehen in die kontraktlichen Abreden nothwendig oder ob nicht der Abſchluß als der eines bloßen Privatgeſchäfts dem Ermeſſen der Betheiligten lediglich zu überlaſſen ſei? Erſteres iſt anzunehmen, wenn die Erwerber ſich zur Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen verſtanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweiſe, wenn ſich einige wenige Intereſſenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl geſtattet werden. Immer aber iſt dafür zu ſorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des 6ten Paragraphen näher angegebenen polizeilichen und andern Verpflichtungen gehörig geordnet und ſichergeſtellt und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leiſtung aufgebürdet werde.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Königl. Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten.

Berlin, den 18. Dezember 1832.

Der Miniſter des Innern für Handel und Gewerbe	Der Miniſter des Innern und der Polizei
(gez) v. Schuckmann.	(gez.) v. Brenn."

Vorſtehende Inſtruktion wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die zur evangeliſchen Kirche in Gr. Herzogswalde gehörigen evangeliſchen Einſaaßen von Mosgau.

Von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung, wird in Betreff der evangeliſchen Einſaaßen in Mosgau die von jetzt ab als zur evangeliſchen Kirche in Gr. Herzogswalde gehörig, betrachtet werden ſollen, nachſtehendes feſtgeſetzt.

§. 1.

Mit Zuſtimmung ſämmtlicher Intereſſenten ſind von jetzt ab die evange-

liſchen Einſaaßen von Mosgau als feſt eingepfarrt zur Kirche in Gr. Herzogswalde anzuſehn.

§. 2.

Der jedesmalige evangeliſche Pfarrer zu Gr. Herzogswalde tritt zu den neu Eingepfarrten in die geſetzlichen Verhältniſſe eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines ſolchen, und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlung die bisher üblichen bereits feſtgeſetzten Stolgebühren.

§. 3.

Der Pfarrer erhält kein Recht auf Entſchädigung, wenn künftig die inkorporirte Gemeinde mit Genehmigung der Obrigkeit ſich von dieſem Pfarrverbande trennen und eine eigene Kirche ſtiften ſollte.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leiſten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den geſetzlichen Vorſchriften, ſo wie es im Uebrigen bei der bisher beſtandenen Verfaſſung und bei den geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden behält.

Marienwerder, den 12. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es iſt öfters der Fall eingetreten, daß die mit Zahlung der Invaliden-Gnaden-Gehälter beauftragten Spezial-Kaſſen auf Präſentirung der Original-Gnaden-Gehalts-Anweiſungen des Königl. Invaliden-Departements deshalb die Zahlung verweigert haben, weil ihnen von der Regierungs-Haupt-Kaſſe noch keine Anweiſung zugegangen.

Da jedoch aus den Gnaden-Gehalts-Anweiſungen des Königl. Invaliden-Departements, ſowohl der Betrag als der terminus a quo des zu zahlenden Gnaden-Gehalts, auch der Name des Invaliden und der zahlenden Spezial-Kaſſe hervorgeht, ſo werden letztere, mit Hinweiſung auf die Verfügungen im Amtsblatt pro 1829 pag. 462 und pro 1830 pag. 431, hiedurch angewieſen, in Zukunft nach geſchehener Prüfung der Identität der Perſon und gegen Abnahme der Gnaden-Gehalts-Anweiſung, an die Empfangsberechtigten Zahlung zu leiſten und ſolche der Regierungs-Haupt-Kaſſe anzurechnen, ohne deren Anweiſung, wie bisher geſchehen, zuvor abzuwarten.

Marienwerder, den 17. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schul-Inſpektor und Prediger Gräfe zu Wittſtock hat um den im Jahre 1829 durch Ueberſchwemmung verunglückten Predigern in Oſt- und Weſtpreu-

ßen zu Hülfe zu kommen, eine Schrift betitelt: „Theophrons Leben und Wirken,“ herausgegeben, zu deren Verbreitung die Königlichen Regierungen auf ſeinen Antrag Subſcribenten geſammelt haben.

Die Einnahme aus den abgeſetzten Exemplaren hat nach der Beſcheinigung des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präſidenten Hrn. v. Schön Excellenz zu Königsberg einen Ueberſchuß von 612 Rthlr. 13 ſgr. 6 pf. gewährt.

Von dieſer Summe haben zwei evangeliſche Pfarrer des hieſigen Regierungsbezirks, welche durch die Weichſel-Ueberſchwemmung Verluſt erlitten haben, jeder eine Unterſtützung von 45 Rthlr. erhalten.

Marienwerder, den 14. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Prüfung pro Ministerio betreffend.

Die Bekanntmachung durchs Amtsblatt vom 23. Auguſt v. J., daß:

1) vom Jahre 1833 ab, jährlich in 4 Terminen, zu Anfang des Januar, April, Juli und Oktober Examina pro Ministerio bei dem unterzeichneten Kollegium gehalten werden,

2) diejenigen Kandidaten der Theologie welche ſich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, ſich acht Wochen vorher, alſo ſpäteſtens im Februar, Mai, Auguſt und November dazu, mit Einſendung der nöthigen Zeugniſſe zu melden haben, und

3) inſofern eine Meldung ſpäter eingeht, ſolche auf den folgenden Termin gewieſen werden wird,

wird, hierdurch erneuert und bemerkt, daß für die 3 nächſten Termine

der 2. April,
der 2. Juli und
der 1. Oktober

beſtimmt iſt. Königsberg, den 4. Januar 1833.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

Sicherheits-Polizei.

Die unten näher bezeichneten Dispoſitions-Beurlaubte Martin Margalski

und Joſeph Obuchowski ſind weder in ihrer Heimath noch ſonſt wo zu ermitteln.

Die ſämmtlichen Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks werden daher aufgefordert, auf die Genannten zu vigiliren und ſie im Betretungsfalle per Transport an das Hochlöbliche Kommando des Königl. 4ten Infanterie-Regiments nach Danzig zu ſenden.

Signalement des Musketier Margalski:

Geburtsort — Neuhof im Löbauer Kreiſe in Weſtpreußen, letzter Aufenthaltsort — Rybno in demſelben Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 22 Jahr 2 Monat, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — rund, Augen und Augenbraunen — ſchwarz, Naſe und Mund — proportionirt, Zähne — weiß und vollſtändig, Bart — keinen, Kinn und Geſicht — — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — klein, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung bei ſeiner Beurlaubung am 1. Oktober 1832: Einen alten Czakot ohne Ueberzug, eine blaue Dienſtjacke, weiß leinene Pantalons, ein paar Kommißſchuhe, eine ſchwarz tuchne Halsbinde und ein weiß leinenes grobes Hemde (Königl. Montirungsſtücke).

Signalement des Muskatier Joſeph Obuchowski:

Vaterland — Weſtpreußen, letzter Stand — Knecht, Religion — katholiſch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — oval, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — gewöhnlich, Mund — aufgeworfene Lippen, Zähne — geſund, Bart — keinen, Kinn — gebogen, Geſichtsfarbe — roth, Geſicht — oval, Statur — unterſetzt. Beſondere Kennzeichen — ſpricht nur polniſch und ſtottert ſehr.

Marienwerder, den 11. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die wegen mehrerer gewaltſamen Diebſtähle von uns zur Unterſuchung gezogenen unten näher bezeichneten Verbrecher, als:

1) der Fleiſcher Johann Tobias Orland und
2) der Zeugſchmidt Carl Woppenſchnur

ſind am Abende des 18. dieſes Monats aus dem hieſigen Kriminalgefängniſſe entwichen. Alle öffentlichen Behörden werden daher dienſtergebenſt erſucht, auf die vorgenannten Verbrecher ihr Augenmerk zu richten, dieſelben im Betretungsfalle zu verhaften, ihre Gelder und Sachen in Beſchlag zu nehmen

und mit denſelben die Entwichenen an uns, gegen Erſtattung der dadurch erwachſenen Koſten, abliefern zu laſſen.

Bütow, den 19. Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des rc. Orland:

Geburtsort — Blumberg bei Görlitz in Sachſen, Religion — evangeliſch, früher angeblich katholiſch, Größe — 5 Fuß 6½ Zoll, Alter — 35 Jahr, Sprache — deutſch, Statur — ſtark, Haare — ſchwarz, Stirn — rund und bedeckt, Augenbraunen — ſchwarz und auffallend ſtark, Augen — ſchwarzbraun und tiefliegend, Naſe — ſtark und lang mit großen Naſenlöchern, Mund — groß mit dicken aufgeworfenen Lippen, Bart — ſchwarz und einen ſchwarzen Backenbart, Kinn — gewöhnlich, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — ſtark brünett, Zähne — vollſtändig und geſund. Beſondere Kennzeichen — geht auffallend krumm mit vorne übergebogenem Genick und iſt etwas pockengrübig.

Bekleidung: Einen abgetragenen blau tuchnen Ueberrock, ein paar alte grau tuchne Beinkleider über die Stiefeln, eine kattune Weſte, ein buntes Halstuch, eine blau tuchne Mütze mit Schirm und ein paar Halbſtiefeln.

Signalement des rc. Carl Woppenſchnur:

Geburtsort — Stolpe in Hinterpommern, Religion — evangeliſch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Statur — ſtark und unterſetzt, Haare — blond, Stirn — groß, rund und frei, Augenbraunen — blond, Augen — graublau, Naſe — gewöhnlich, Mund — groß, Bart — keinen, Stirn — rund, Geſicht — rund und voll, Geſichtsfarbe — geſund, Zähne — vollſtändig und geſund, Sprache — deutſch.

Bekleidung: Einen zerriſſenen grau tuchnen Ueberrock, ein paar zerriſſene grau tuchne Hoſen über die Stiefeln, eine hellkattune Weſte, ein roth kattunes Halstuch, eine grau tuchne Mütze mit Schirm, ein paar Halbſtiefeln, welche er bei ſeiner Entweichung dem Gefangenwärter entwendet hat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 4. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ſten Januar 1833.

Königsberg. Das im Bezirk des Intendantur-Amtes Allenſtein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Kröpleinen, welches

an Ackerland	574	Morgen	124	Ruthen
= Wieſen	104	—	17	—
= Gartenland	3	—	161	—
= Dorfs-Anger, Wege ꝛc.	10	—	40	—
= Weideland	528	—	51	—
= Waldland . . .	143	—	155	—
zuſammen	1365	Morgen	8	Ruthen

Preuß. an Flächenmaaß enthält, ſoll vom Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes veräußert werden.

Das mindeſte Kaufgeld iſt im Fall des reinen Verkaufs auf 6851 Rthlr. 19 ſgr. 3 pf. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes auf 4727 Rthlr. 19 ſgr. 3 pf. neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 118 Rthlr. feſtgeſetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations- Kaufs-Bedingungen können ſowohl im Intendantur-Amte Allenſtein, als in der hieſigen Domainen-Regiſtratur in den Vormittagsſtunden eingeſehen, und das Grundſtück ſelbſt an Ort und Stelle in Augenſchein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin iſt auf den 28ſten Februar k. J. im Intendantur-Amte Allenſtein Vormittags um 10 Uhr ab, bis des Abends um 6 Uhr feſtgeſtellt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung deſſelben hierdurch eingeladen. Den 28ſten Dezember 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Königsberg. Das im Bezirk des Intendantur-Amts Allenſtein belegene

Königl. Domainen-Vorwerk Klein-Kranan, welches nach dem Vermeſſungs-Reviſions-Regiſter des Kondukteurs Johann vom Jahr 1799

an Ackerland . . .	425	Morgen	129	[]Ruthen
„ Wieſen . . .	333	—	151	—
„ Gärten . . .	6	—	55	—
„ Wald . . .	182	—	155	—
„ Roßgärten . . .	6	—	30	—
„ Weideland . .	18	—	155	—
„ Unland, Wege, Gräben rc.	42	—	155	—
„ Hof- und Bauſtellen	7	—	128	—
zuſammen	1024	Morgen	58	[]Ruthen

Preuß. an Flächenmaaß enthält, ſoll vom 1ſten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternative ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes veräußert werden.

Das mindeſte Kaufgeld iſt im Fall des reinen Verkaufs auf 6974 Rthlr. 19 ſgr. 9 pf. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes auf 4814 Rthlr. 19 ſgr. 9 pf. neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 120 Rthlr. feſtgeſetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die geſetzliche jährliche Grundſteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan ſo wie die Lizitations- und Kauf-Bedingungen können ſowohl im Intendantur-Amte Allenſtein als in der hieſigen Domainen-Regiſtratur in den Vormittagsſtunden eingeſehen und das Grundſtück ſelbſt an Ort und Stelle in Augenſchein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin iſt auf den 27ſten Februar k. J. im Intendantur-Amte Allenſtein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr feſtgeſetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung deſſelben hierdurch eingeladen. Den 28ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Danzig. Nachdem durch das Publikandum der unterzeichneten Regierung vom 9ten November c. bekannt gemachten Lizitations-Termin zum Verkauf des Vorwerks Bordzechow Domainen-Rent-Amts Stargardt, welcher am 20ſten d. Mts. angeſtanden, ſind ſpäter höhere Gebote abgegeben. Es iſt daher ein neuer Termin auf den 16ten Februar a. f. in dem Lokale der unterzeichneten Regierung von des Vormittags um 10 Uhr angeſetzt, und haben Kaufluſtige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, aufgefor-

dert, ihre Offerten abzugeben. Der Meiſtbietende hat eine Kaution von 1000 Thaler baar oder in Preußiſchen Staatspapieren mit Koupons bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe niederzulegen. Den 27ſten Dezember 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Schlochau. In dem Forſtbelauf Schönberg der Königl. Zanderbrückſchen Forſt, ſollen 450 Stück Eichen, ſowohl einzeln als im Ganzen, meiſtbietend verkauft werden.

Hierzu iſt der Termin auf den 15ten Februar d. J. in dem Königl. Forſthauſe zu Schönberg bei Baldenburg anberaumt.

Die Eichen ſind numerirt und abgeſchätzt und können die Verkaufs-Bedingungen ſo wie die Taxe derſelben bei dem Unterzeichneten und bei dem Königl. Oberförſter Herrn Metze zu Zanderbrück, zu jeder Zeit eingeſehen werden.

Der Königl. Forſtbeamte zu Schönberg iſt angewieſen, dieſe Eichen auf Verlangen im Revier vorzuzeigen. Den 15ten Januar 1833.

Der Königliche Forſt-Inſpector.

Zum Holzverkauf im Forſt-Revier Bülowsheide ſtehen für den Monat Februar c. folgende Termine an.

Benennung der Beläufe	Benennung der Sammelplätze	Verkaufs-Termine
Bankau und Hammer	Heidemühl	den 5ten und 14ten
Ellergrund	Dembowo	= 6 = = 16 =
Bülowsheide	Bülowsheide	= 7 = = 19 =
Kottowken und Jeßewo	Kottowken	= 9 = = 20 =
Mittelwald	Grünkrug	= 12 = = 23 =
Zabiak	Forſthaus Zabiak	= 13 = = 26 =

Bülowsheide, den 10ten Januar 1833.

Der Oberförſter Schmidt.

Kulm. Gemäß Verfügung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 7ten d. Mts. ſollen die von dem verſtorbenen Gutsbeſitzer Sabarth in Entrepriſe übernommenen und nicht ausgeführten Pfarr-Bauten in Sarnowo beſtehend:

1) aus einem 4 Familienhauſe auf . . . . . 505 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf.
2) aus einem Pferdeſtalle nebſt Remiſe . . . 305 " 7 " 1 "
3) aus einer Scheune . . . . 573 " 29 " "
4) aus einem Schaaf- und Viehſtalle . . . 364 " 4 " 8 "

veranſchlagt, anderweit zur Lizitation geſtellt worden, wozu ich einen Termin auf den 29ſten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt angeſetzt habe und qualificirte Bau-Unternehmer hierdurch einlade mit dem Bemerken, daß der Mindeſtfordernde den Zuſchlag, nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu gewärtigen hat.

Die Anſchläge, Zeichnungen und Bedingungen können jederzeit hier eingeſehen werden. Den 26ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſcher Landrath.

Zum Holzverkauf im Forſtrevier Grünfelde ſind für die Monate Februar und März c. folgende Termine anberaumt.

Monat und Tage der Holz-Verkaufs-Termine	Benennung der Beläufe in welchen der Verkauf ſtatifinden ſoll	Benennung der Sammelpläße
Im Monat Februar		
Montag den 4., 11., 18. u. 25.	Grünfelde, Suchau und Seebruch	Oberförſterei Grünfelde
Dienſtag den 5., 12., 19. u. 26.	Rudno	Förſterei Rudno
Mittwoch den 6., 13., 20. u. 27.	Pulko	dito Pulko
Freitag den 8., 15. und 22.	Fuchswinkel	dito Fuchswinkel
Im Monat März		
Montag den 4., 11., 13. u. 25.	Grünfelde, Suchau und Seebruch	Oberförſterei Grünfelde
Dienſtag den 5., 12., 19. u. 26.	Rudno	Förſterei Rudno
Mittwoch den 6., 13., 20. u. 27.	Pulko	dito Pulko
Freitag den 1., 8., 15., 22. u. 29.	Fuchswinkel	dito Fuchswinkel.

Grünfelde, den 10ten Januar 1833.

Die Königliche Oberförſterei.

Neuenburg. Auf dem katholiſchen Fillial zu Groß-Lublen ſoll das baufällige Organiſten-Haus reparirt und dieſer Reparaturbau dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Es ſteht der Lizitations-Termin des quest. Baues auf den 4ten k. Mts. Nachmittags um 3 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des unterzeichneten Amtes an, und werden Unternehmungsluſtige zu demſelben eingeladen.

Bemerkt wird noch, daß dieſer Reparaturbau auf 251 Rthlr. 24 Sgr. außer den Dienſten veranſchlagt iſt, und daß der Anſchlag hier jederzeit eingeſehen werden kann. Den 17ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Graudenz. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das sub Nro. 5. in Klein-Lubin gelegene David Franzſche, aus 1 Hufe 17 Morgen 12 []Ruth. kulmiſch nebſt den nöthigen Wirthſchafts-Gebäuden, Vieh und Wirthſchafts-Inventarium beſtehende, mit der noch zu denſelben gehörigen, bis jetzt illegalen, von der Wittwe Derdal beſeſſene Abzweigung von 5 Morgen kulmiſch, zuſammen auf 2065 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und es werden drei Bietungstermine auf den 12ten März, den 14ten Mai und den 16ten Juli 1833 vor dem Herrn Aſſeſſor Wilda angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Zugleich iſt der Liquidations-Prozeß eröffnet und werden deshalb zu dem anſtehenden dritten Termine alle unbekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer Anſprüche an das Grundſtück oder deſſen Kaufgeld hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen, ſowohl gegen den Käufer deſſelben, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden ſoll.

Ferner werden unter derſelben Verwarnung noch beſonders folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger

1) die Maria oder Anna Roſenfeldt, verehelichte Johann Harms, für welche aus dem Erbrezeſſe vom 12ten Juni 1799 69 Rthlr. 22 gr. 14 pf. eingetragen ſind,

2) Heinrich Geddert aus Polniſch-Weſtphalen modo deſſen Erben, für welchen ex obligatione vom 9ten April 1810 350 Fl. eingetragen worden,

zu dem letzten Termine welcher peremtoriſch iſt mit dem Bemerken vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben auch der Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden erfolgen wird. Den 1ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Das den Johann Wernerſchen Minorennen zugehörige zu Groß-Wolz sub Nro. 49. belegene und zu erperirten emphyteutiſchen Rechten beſeſſene, aus 65 Morgen und 91 Ruthen kulmiſch, mit den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-

gebäuden beſtehende Grundſtück, deſſen gerichtlicher Taxwerth 445 Rthlr. 10 ſgr. beträgt, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt worden und ſind die Bietungstermine auf den 14ten Dezember 1832, den 15ten Januar und den 22ſten Februar 1833 angeſetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor v. Teſchen hieſelbſt, entweder in Perſon oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundſtücks und die Verkaufsbedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 2. Oktober 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Ungefähr in der Mitte des Monats September d. J. iſt von dem bei dem Krüger Ludwig Dombrowski zu Groß-Ellernitz dienenden Knechte Andreas Januſzewski ein ſilberner inwendig vergoldeter Kelch nebſt Deckel, worauf ein kleines Kreuz befindlich, nahe bei dem Gaſtſtalle des Kruges zu Groß-Ellernitz in der Erde gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer dieſes Kelches wird hierdurch vorgeladen, ſich bei dem unterzeichneten Gericht, ſpäteſtens aber in Termino den 26ſten Februar c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Blech zu melden und ſein Eigenthumsrecht daran nachzuweiſen Im Fall des Ausbleibens wird der gefundene Kelch dem Finder zugeſchlagen und gegen Erſtattung der Koſten des Aufgebots verabfolgt werden.

Den 23ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Das zu dem Nachlaſſe der zu Groß-Rudnick verſtorbenen Einſaaßen-Frau Catharina Knoll gehörende Mobiliar-Vermögen, beſtehend in Möbeln nnd Hausgeräth, Betten-Linnenzeug, weiblichen Kleidungsſtücken, Porzellan, Fayance, irdenem Geſchirr u. ſ. w. ſoll auf den Antrag der Erben, öffentlich im Wege des Meiſtgebots, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Termin hiezu iſt auf den 2ten Februar a. f. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Gutt im Nachlaß-Grundſtücke zu Groß-Rudnick anberaumt, und werden Kauſluſtige zu demſelben eingeladen.

Den 21ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das den George Naßſchen Erben zugehörige zu Königs-Neudorff belegene, auf 676 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzte Bauer-Grundſtück, welches aus

einem Wohnhauſe, einem Wagenſchauer, einer Scheune, einem Viehſtall und einer Hake land beſteht, iſt zur Subhaſtation geſtellt worden und die Bietungs-termine ſind auf den 7ten Februar, auf den 7ten März und auf den 15ten April a. f. angeſetzt worden. Kauſliebhaber werden aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, vor dem Herrn Aſſeſſor Schülke hieſelbſt im Gerichtshauſe ihre Gebote zu ver-lautbaren. Die Taxe des Grundſtücks iſt übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 10ten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Pr. Friedland. Das in der Stadt Camin, Flatower Kreiſes sub Nro. 58. der Servis-Anlage belegene dem Ackerbürger Franz Chmill zugehörige, aus

1) einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und Stallung,
2) zwei Morgen Ackerland,
3) einer großen und einer kleinen Kavel,
4) einem Oggrodeck,
5) zwei Wimiaren,
6) zwei Rücken unter den neuen Höfen,
7) einem Garten bei dem ſchwarzen Damm,
8) einer Wieſe in der Dombrowo und
9) einem Waldantheil,

beſtehende Grundſtück gewürdigt auf 269 Rthlr. iſt im Wege der Exekution zur Subhaſtation geſtellt worden, und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 26ſten Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr im Gerichtszimmer zu Camin angeſetzt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Den 4. Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Stadtgericht Camin.

Pr. Friedland. Das zu dem Nachlaſſe der verſtorbenen Wittwe Victoria Chmill gehörige, in der Stadt Camin Flatower Kreiſes sub Nro. 30. der Servis-Anlage belegene Grundſtück, beſtehend aus

a) einem Wohnhauſe nebſt Stallung,
b) einem kulmiſchen Morgen Ackerland im Wittkauer Felde,
c) einer großen und einer kleinen Kavel,
d) einer Wieſe in der Dombrowo,
e) zwei Wimiaren,
f) vier Rücken auf den neuen Höfen,
g) ½ Waldantheil,
h) einem Garten an der Wieſe ad d,

durch die aufgenommene gerichtliche Taxe auf 209 Rthlr. 15 ſgr. gewürdigt, iſt im Wege der Exekution zur Subhaſtation geſtellt worden und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 27ſten Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr im Gerichtszimmer zu Camin anberaumt; wozu Kaufluſtige hierdurch vorgeladen werden. Den 6. Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Stadtgericht Camin.

Mohrungen. Die adelich Powunden Neu-Dollſtädtſchen Güter, 3 Meilen von Elbing, ſollen von Trinitatis d. J. ab, verpachtet werden.

Der Termin hiezu ſteht im Landſchafts-Lokale hierſelbſt auf den 15ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr an, und können die Pachtbedingungen in unſerer Regiſtratur, auch bei dem Sequeſter der Güter, Herrn Lieutenant Franke in Powunden eingeſehen werden. Den 3ten Januar 1833.

Königlich Oſtpreußiſche Landſchafts-Direction.

Marienwerder. Das früher im Publiko ſo ſehr beliebte ſogenannte Stadtbier wird von jetzt ab wieder in Gebinden von jeder gebräuchlichen Größe zu haben ſein, was Einem hochgeehrten Publiko mit der ganz ergebenen Bitte angezeigt wird, Beſtellungen an den Brauer Strehlau, im weißen Malzhauſe wohnhaft, gefälligſt gelangen zu laſſen und ſtets reeller und prompter Bedienung gewärtig zu ſein. Den 16ten Januar 1833.

Weſenberg.

Braunſchweiger Hopfen
1830r 1831r und 1832r

iſt wiederum angekommen und ſtehet zum Verkauf bei

v. Gizycki & Schröter
in Königsberg in Pr.

Ein verheiratheter Gärtner, der ſich über ſeine Kunſtfertigkeit und ſeinen moraliſchen Lebenswandel gehörig ausweiſen kann, findet im Hofe zu Rahnenberg bei Rieſenburg zum 2ten April dieſes Jahres ein Unterkommen. Hierauf Reflektirende können ſich in Rahnenberg melden.

Rahnenberg bei Rieſenburg, den 3ten Januar 1833.

Sawatzky.

Amts-Blatt.

No. 5. Marienwerder, den 1. Februar **1833.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majeſtät haben zu befehlen geruht, daß diejenigen Strafbeſtimmungen, welche Polizei-Vergehen betreffen, und durch den Chauſſee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 feſtgeſetzt ſind, auch auf ſolchen Chauſſeen, auf welchen das Chauſſee-Geld gar nicht, oder nach einem andern Tarif erhoben wird, gelten ſollen.

Die in dieſe Kathegorie gehörenden chauſſirten Wege unſeres Verwaltungs-Bezirks ſind folgende:

1) die Strecke von Graudenz nach Marienwerder gegenwärtig von 344 Ruthen
2) eine Seitenſtraße von der vorgenannten Straße nach der Feſte Graudenz desgl. . . . . 100 „
3) eine Kies Chauſſee zwiſchen Marienwerder und Stuhm in einer Länge von gegenwärtig . . . 877 „
4) die Chauſſee-Strecke von Marienwerder nach Gorken auf der Straße nach Rieſenburg . . . 462 „

Indem wir dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlaſſen wir die betreffenden Polizei-Behörden, darauf zu wachen, daß in Anſehung der gedachten Chauſſee-Strecken die Strafbeſtimmungen des oben erwähnten Chauſſee-Geld-Tarifs zur Anwendung kommen.

Marienwerder, den 18. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern

Es ſind bereits wiederholte Beſchwerden wegen verſpäteter und unvollſtändiger Einreichung der Sterbe-Liſten eingegangen. Die Herren Geiſtlichen werden daher angewieſen, die Tertial-Liſten ſpäteſtens 5 Tage nach jedem abgelaufenen Tertial den kompetenten Gerichten einzureichen, die 3te Rubricke in Bezug auf die Erben vollſtändig auszufüllen und von jedem Todesfall welcher Minorennen zu Waiſen macht, Behufs Einleitung der Vormundſchaft

beſondere Anzeige zu machen, widrigenfalls die in dem Publikando vom 11. Juli 1827 (Amtsblatt pro 1827 No. 29.) angedrohete Strafe von 10 Rtlr. eingezogen werden wird.

Marienwerder, den 28. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bisher von Seiten der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Grenz-Behörden beobachtete Vorſchrift:

den in die Oeſterreichiſchen Staaten einwandernden dieſſeitigen Handwerksgeſellen ihre Reiſepäſſe abzunehmen und ihnen ſtatt derſelben Wanderbücher zu ertheilen,

iſt auf den Antrag des Königl. Preußiſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten dahin abgeändert:

daß alle ausländiſche Handwerksgeſellen, wenn ſie mit keinem Wanderbuche verſehen ſind, für die Zeit ihres Aufenthalts in den Oeſterreichiſchen Staaten vorſchriftsmäßige Wanderbücher zwar löſen müßten, ihnen ſolche in Zukunft aber ohne die bisher übliche Abnahme ihrer Reiſepäſſe oder ſonſtigen heimathlichen Reiſe-Dokumente verabfolgt werden, und die Oeſterreichiſchen Grenz-Beamten auf den Päſſen nur bemerken ſollen, daß dieſelben in den Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Staaten ohne den gleichzeitigen Beſitz des vorgeſchriebenen Wanderbuchs keine Gültigkeit haben.

Dieſe abändernde Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 26. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei einem am 30. Dezember v. J. zu Culmſee ſtattgefundenen Brande haben der Maurer Fuchs und der Zimmermann Welde durch ihre thätige und zweckmäßige Hülfsleiſtung zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers beigetragen, und wir nehmen gern Veranlaſſung, dies lobenswerthe Benehmen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 21. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausbildung von polniſch-katholiſchen Schul-Amts-Präparanden in dem Seminario zu Graudenz betreffend.

In dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Graudenz ſoll von Oſtern bis

Michaelis d. J. ein Nachhilfs-Kurſus für polniſch-katholiſche Schul-Amts-Präparanden zur Beſetzung der kleineren polniſch-katholiſchen Landſchullehrer-Stellen gehalten werden. Diejenigen Schul-Amts-Bewerber, welche katholiſcher Konfeſſion und der polniſchen Sprache kundig ſind und von dieſer Gelegenheit zu ihrer Ausbildung Gebrauch machen wollen, werden aufgefordert, ſich wegen der nähern Bedingungen bei den ihnen zunächſt wohnenden Herren Dekanen und Schul-Inſpektoren zu erkundigen.

Wir machen hier nur darauf aufmerkſam, daß nur ſolche Präparanden berückſichtigt werden können, welche von Jugend auf an ländliche Einfachheit gewöhnt und mit ländlicher Lebensweiſe und Beſchäftigung vertraut ſind, dabei aber doch bereits einige Vorbildung für das Schulfach erlangt haben.

Marienwerder, den 22. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der in dem Jahrmarkts-Verzeichniß des diesjährigen Kalenders irrthümlich auf den 17. Juni c. angekündigte Jahrmarkt zu Thorn fängt bereits am 3. Juni c. an und dauert bis zum 10. ejusd. welche Berichtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 26. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Arbeitsmann Michael Wisniewski auch Stanislaus Falkowski genannt, aus Trzebcz bei Culm gebürtig, welcher wegen Diebſtahl arretirt und von Strasburg unterm 14. Dezember pr. auf Transport an unterzeichnetes Inquiſitoriat gegeben worden, iſt in der Nacht vom 16. Dezember pr. im Dorfe Mlynietz ſeinen Wächtern entſprungen.

Alle Orts-Obrigkeiten und die Gensd'armerie werden ergebenſt erſucht, auf gedachten Inkulpaten vigiliren und ihn im Betretungsfalle gefeſſelt an uns befördern zu laſſen. Thorn, den 16. Januar 1833.

Königl. Weſtpr. Inquiſitoriat.

Signalement:

Alter — 22 Jahre, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — blond, Stirn flach, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — länglich, Mund — mittel, Bart — blond und ſchwach, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — hager. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſönliche Verhältniſſe: Religion — katholiſch, Stand — Arbeits-mann, Sprache — polniſch, Wohnort — Jaſtrzembie.

Bekleidung: Eine Pelz-Jacke mit ſchwarzem Vorſtoß, auch eine blau tuchne Jacke, eine blau tuchne Weſte mit gelben Knöpfen, ein paar blau lei-nene, ein paar grün und gelbgeſtreifte nanquinne und ein paar weis tuchne Hoſen, einen alten Filzhuth, ein gelbbuntes Halstuch, ein weis leinenes Hemde und ein paar alte Stiefeln.

Nachbenannter Joſeph Faltinowski aus Czerznikowo in Polen gebürtig, wel-cher, nachdem er wegen Diebſtahl beſtraft worden, ausgeliefert wurde, und bei 2jähriger Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe nach Preußen nicht zurückkeh-ren durfte, iſt heute aus Dobrzyn a./D. in Polen entwichen, und ſoll wie-derum zur Haft gebracht werden, da er nach eingezogenen Nachrichten ſich auf preuß. Gebiet begeben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher hiemit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle feſtnehmen, und unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach Gollub an das unterzeichnete Domainen-Rent-Amt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Diejeni-ge Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, wird erſucht, der Königl. Regierung zu Marienwerder hievon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prä-mie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Schloß Gollub, den 21. Januar 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Religion — katholiſch, Alter — angeblich 40 Jahr, dem Ausſehen nach aber nur circa 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hell, Augen — blau, Naſe — ſtark, Mund — breit, Bart — hell, Zähne — gut, Kinn und Geſichtsbildung — oval, Ge-ſichtsfarbe — geſund, Statur — ſtark, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein blau tuchner Rock und Weſte, alte Soldatenhoſen, ein weis leinenes Hemde und ein paar ordinaire Stiefeln.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten Pfarrſtelle in Gursk Thorner Gebiets iſt der bisherige Pfarrer-Adjunkt Lambeck von dem Magiſtrat zu Thorn als Kirchen-Patron ge-wählt und durch die Königl. Regierung beſtätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 5. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1ſten Februar 1833.

Königsberg. Das im Bezirk des Intendantur-Amtes Allenſtein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Kropleinen, welches

an Ackerland . . .	574	Morgen	124	Ruthen
= Wieſen . . .	104	—	17	—
= Gartenland . . .	3	—	161	—
= Dorfs-Anger, Wege ꝛc.	10	—	40	—
= Weideland . . .	528	—	51	—
= Waldland . . .	143	—	155	—
zuſammen	1365	Morgen	8	Ruthen

Preuß. an Flächenmaaß enthält, ſoll vom Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes veräußert werden.

Das mindeſte Kaufgeld iſt im Fall des reinen Verkaufs auf 6851 Rthlr. 19 ſgr. 3 pf. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes auf 4727 Rthlr. 19 ſgr. 3 pf. neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 118 Rthlr. feſtgeſetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations- Kaufs-Bedingungen können ſowohl im Intendantur-Amte Allenſtein, als in der hieſigen Domainen-Regiſtratur in den Vormittagsſtunden eingeſehen, und das Grundſtück ſelbſt an Ort und Stelle in Augenſchein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin iſt auf den 28ſten Februar k. J. im Intendantur-Amte Allenſtein Vormittags von 10 Uhr ab, bis des Abends um 6 Uhr feſtgeſtellt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung deſſelben hierdurch eingeladen. Den 28ſten Dezember 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Königsberg. Das im Bezirk des Intendantur-Amts Allenſtein belegene

Königl. Domainen-Vorwerk Klein-Kronau, welches nach dem Vermeſſungs-Reviſions-Regiſter des Kondukteurs Johann vom Jahr 1799

an	Ackerland	425	Morgen	129	[]Ruthen
ſ	Wieſen	333	—	151	—
ſ	Gärten	6	—	55	—
ſ	Wald	182	—	155	—
ſ	Roßgärten	6	—	30	—
ſ	Weideland	18	—	155	—
ſ	Unland, Wege, Gräben ꝛc.	42	—	155	—
ſ	Hof- und Bauſtellen	7	—	128	—
	zuſammen	1024	Morgen	58	[]Ruthen

Preuß. an Flächenmaaß enthält, ſoll vom 1ſten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternative ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes veräußert werden.

Das mindeſte Kaufgeld iſt im Fall des reinen Verkaufs auf 6974 Rthlr. 19 ſgr. 9 pf. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes auf 4814 Rthlr. 19 ſgr. 9 pf. neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 120 Rthlr. feſtgeſetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die geſetzliche jährliche Grundſteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan ſo wie die Lizitations- und Kauf-Bedingungen können ſowohl im Intendantur-Amte Allenſtein als in der hieſigen Domainen-Regiſtratur in den Vormittagsſtunden eingeſehen und das Grundſtück ſelbſt an Ort und Stelle in Augenſchein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin iſt auf den 27ſten Februar k. J. im Intendantur-Amte Allenſtein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr feſtgeſetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung deſſelben hierdurch eingeladen. Den 28ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Thorn. Die Salz-Anfuhr von Thorn nach Inowraclaw ſoll höherer Beſtimmung gemäß auf Ein oder Drei Jahre an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Hiezu iſt ein Termin in dem Geſchäfts-lokal des unterzeichneten Haupt-Zoll-Amts auf den 12ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden.

Die Kontrakts-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, ſind auch außerdem bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte zu erfragen.

Den 26ſten Januar 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Mewe. Gemäß Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung ſoll die Ausführung des auf 125 Rthlr. 23 Sgr. veranſchlagten Neubaues der Zäune um das Pfarrgehöft zu Pehsken dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin iſt auf den 11ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Amtshauſe angeſetzt, und erſuche ich geeignete Bau-Unternehmer ſich alsdann hier einzufinden.

Den 20ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Die Nutzung der niedern Jagd auf den Feldmarken Friedrichsdorff, Miſchleurec, Czeczinko, Podzamek, Roßgarten und Zimberg ſoll in Folge einer an mich ergangenen Regierungs-Verfügung nochmals zur Lizitation geſtellt werden. Hiezu habe ich einen Termin auf den 6ten Februar c. anberaumt, welches Pachtliebhabern bekannt gemacht wird.

Mokrilaß, den 22ſten Januar 1833.

Königliche Oberförſterei.

Marienwerder. Zum öffentlichen Verkaufe des, auf 11,431 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Ritterguts Wordel ſtehen die Bietungs-Termine auf den 16ten Januar, den 16ten April und den 20ſten Juli 1833 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Schulz an, in welchem etwanige Kaufliebhaber ihre Gebote zu verlautbaren, aufgefordert werden.

Den 19. Oktober 1832.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach Allerhöchſter ſowohl, als nach des Herrn Ober-Befehlshabers der 1ſten Armee, General-Feldmarſchall Fürſt von der Oſten-Sacken Beſtätigung ſind im Kiewſchen Gouvernement folgende, Aufrührern zugehörige, Güter konfiszirt worden und zwar: die dem Baſilianer-Kloſter zu Owrutſch zugehörigen im Radomisler Kreiſe belegenen Dörfer, Alt-Schepelitzi mit 167 männlichen Seelen, — Neu-Schepelitzi mit 192, — Koſcharoſka mit 62, — Benioſka

mit 86, — Tſchiſtogaloffa mit 175, — Deniſowitſch mit 102, — Rudki mit 42, — Rudnia Sadjonia mit 28, — in Allem 854 männliche Seelen.

Ferner in dem den Grafen Herrmann und Joſeph Potocki, im Machnower Kreiſe belegenen Marktflecken Bielolowka 368 und in den Dörfern Pikowza 37, Derganowka 292, Seſtrenowka 402, — Raſtuwitza 48, — Kurſowka 219, — Sorinia 69, — Radziwilowka 68, — in Allem 1503 männliche Seelen.

Ferner dem Valerian Wachsmann, in deſſen im Swenegorodſchen Kreiſe belegenem Dorfe Wetiazewka 20 Seelen, — dem Baltaſar Bieloſukny in deſſen im Radomisler Kreiſe belegenem Dorfe Neu-Stawitſchi 16 Seelen, — dem Onuſzy Galetzki in deſſen im Radomisler Kreiſe belegenem Dorfe Stobodka 213 Seelen, — dem Heinrich Smiewsky in deſſen im Radomisler Kreiſe belegenem Dorfe Krapiwnia 45 Seelen, — dem Carl Swantsky in deſſen im Umanſchem Kreiſe belegenen Dörfern Swinaska und Jalalawka (welches Vermögen noch der Theilung mit ſeinem Bruder Eduard unterliegt) 456 Seelen, — dem Grafen Wladislas Berſchinsky in deſſen, im Swenigorodſchen Kreiſe belegenen Dörfern Schawlich 223, — Berſchinka 281, — Weſſeloi-Kut 200, — Antonowka 148, — Onufriewka 395 und Hofgeſinde 33, — in Allem 1280 Seelen.

Dem Obriſt-Lieutenant Schimansky und ſeinen Stiefſöhnen Ignatz und Joſeph Jaſinsky, in ihrem, im Skwirer Kreiſe belegenem Dorfe Malle-Gertſchiki 100 Seelen, und dem Michael Grudzinsky in deſſen im Machnower Kreiſe belegenem Dorfe Kikitowka 92 Seelen. — Zu Folge deſſen, wird von den in der Stadt Kiow zur Liquidation der, auf denen den Aufrührern konfiszirten Gütern haftenden Schulden, errichteten Kommiſſion, auf Grundlage der dieſer Kommiſſion ertheilten und Allerhöchſt beſtätigten Verordnung nach §. §. 13. und 15. hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Die Kreditoren der früheren Eigenthümer ſolcher Güter, ohne den Ablauf der Termine zur Befriedigung ihrer reſpectiven Forderungen abzuwarten, haben ihre Anſprüche ſofort dieſer Kommiſſion einzureichen und zwar diejenigen, welche in Rußland und dem Königreich Polen wohnen, ſpäteſtens binnen 6 Monaten, diejenigen aber, welche ſich im Auslande befinden, unausbleiblich binnen 12 Monaten, gerechnet von dem Tage des Erſcheinens der erſten gedruckten Publikation in den öffentlichen Zeitungen beider Ruſſiſchen Haupt-Städte, in einer der Warſchauer Zeitungen oder dem Lithauiſchen Courier.

Genannte Kommiſſion wird nur diejenigen unbeſtrittene und nicht durch Pfandrecht geſicherten Schuld-Dokumente in die allgemeine Schuldenmaſſe zu Befriedigung derſelben, aufnehmen, welche bis zum Anfange des Aufruhrs in Rußland ausgefertigt worden ſind; — diejenigen aber, welche in dem Königreiche Polen oder im Auslande ausgefertigt worden, werden gänzlich abgewieſen.

2) Sowohl Privatperſonen als Kirchen, Klöſter, Lehr- und Wohlthätigkeits- und andere Anſtalten, ſo wie die Collegia allgemeiner Fürſorge, haben ihre Anordnungen, an die in dem Kiewer Gouvernement konfiszirten Güter, binnen 6 Monaten anzumelden.

3) Die Schuldner ehemaliger Gutsbeſitzer des Kiewſchen Gouvernements, deren Zahlungs-Verbindlichkeit bereits eingetragen iſt, haben ſofort die ſchuldige Zahlung zu leiſten; die Uebrigen aber, binnen dem feſtgeſetzten Termine von 6 Monaten, ihre Schuldverpflichtung dieſer Kommiſſion anzuzeigen.

4) Alle diejenigen, welche von den ehemaligen Gutsbeſitzern des Kiewer Gouvernements bewegliches Vermögen, Kapitalien oder was immer für Dokumente, oder ſonſt denſelben zugehörige Kredit-Billete und Obligationen in Händen haben, ſollen ſolche ſämmtlich in dem Zeitraume von 6 Monaten ebenfalls dieſer Kommiſſion einreichen, und derſelben zugleich von allen auf ihren Gütern zu Gunſten der früheren Eigenthümer haftenden Gerechtſamen, Anzeige machen.

5) Die Gouvernements-Konfiskations-Kommiſſionen, die Kammeralhöfe und übrigen Behörden und Obrigkeiten haben im gleichen Zeitraume von 6 Monaten dieſer Kommiſſion zu berichten von allen ihnen bekannt gewordenen Schulden der früheren Beſitzer des im Kiewer Gouvernement konfiszirten Güter, von denen von ihnen verwirkten Zahlungen und noch zu erhebenden Geldern, — ſo wie von denen Forderungen an verſchiedene Privatperſonen und Behörden, — deren beweglichem und unbeweglichem Vermögen, — ihnen zugehörigen Kredit-Billets und Obligationen und etwanigen Nutzungsrechten auf Krons- oder Privatgüter.

6) Die Gerichts-Behörden ſollen ungeſäumt von Allen, wegen Schuldforderungen an die früheren Gutsbeſitzer dieſes Gouvernements, bei ihnen anhängigen Prozeſſen Anzeige machen, ſo wie von den angemeldeten Forderungen derſelben an Privatperſonen oder Behörden, mit Bemerkung des wahrſcheinlichen Belaufs und der Dokumente auf die ſie beruhen.

7) Diejenigen, welche den obengenannten Verpflichtungen nicht nachkommen, ſetzen ſich allen denen Folgen und der Verantwortung aus, welche durch die allgemeinen Geſetze des Reichs für die zum Publikations-Termine unterlaſſene Anmeldung der Schuldforderungen an Zahlungsfähige nicht zum Handels-Stande gehöriger Perſonen — ſo wie für Verheimlichung derſelben zuſtehender Geldzahlungen, Vermögen, Kapitalien und Dokumenten — feſtgeſetzt ſind.

Den 18ten November 1832.

Graudenz. Zum öffentlichen Verkaufe ſämmtlicher zum Nachlaſſe des verſtorbenen Eigenthümers Gottfried Buſch gehörigen Effekten, beſtehend in Haus- und Küchengeräthe, Möbeln, Kleidungsſtücken u. ſ. w. ſo wie auch des lebenden und todten Inventarli; ferner zur Verpachtung des Nachlaß-Grundſtücks an den Meiſtbietenden auf ein oder mehrere Jahre haben wir einen Termin auf den 9ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr im Sterbehauſe zu Groß-Kabelunken vor dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Herrn Gutt anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige zahlreich einladen.

Den 18ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Für den Bedarf der hieſigen Zwangs-Anſtalten ſoll die Lieferung von 12 Zentner ordinairer Landwolle dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Es iſt zu dem Ende ein Lizitations-Termin auf den 13ten Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr in unſerem Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden und der Zuſchlag von der Königlichen Regierung abhängig iſt.

Den 20ſten Januar 1833.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Rieſenburg. Zum Holzverkaufe in den Schrammen und Orkuſchſchen Waldungen ſind für den bevorſtehenden Winter folgende Termine angeſetzt, nämlich: den 19ten November 1832 im Orkuſchſchen
den 3ten Januar 1833 im Schrammenſchen
und den 14ten Februar 1833 ebenfalls im Schrammenſchen Walde.

Kaufluſtige werden eingeladen, ſich an dieſen Tagen, Vormittag um 10 Uhr, in den erwähnten Waldungen einzufinden. Den 6. November 1832.

Der Magiſtrat.

Tuchel. Zum Verkauf der auf 2777 Rthlr. 21 ſgr. gewürdigten zur Gutsbeſitzer Szeinertſchen Nachlaßmaſſe gehörigen Puſtkowie Hutta von mehr als 8 kulmiſchen Hufen haben wir einen Termin auf den 15ten November d. J., einen zweiten auf den 15ten Januar 1833 und den dritten, welcher peremtoriſch iſt, auf den 15ten März 1833 in unſerm Gerichtslokale angeſetzt.

Den 14. Auguſt 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Mewe. Die zur katholiſchen Pfarre in Mewe gehörigen, zwiſchen dem Dorfe Sprauden und der Stadt Mewe an der Chauſſee belegenen Ländereien, beſtehend aus etwas mehr als fünf Hufen kulmiſch lauter ſtrengen ſchwarzen Ackers, ſollen nebſt den auf der Vorſtadt Mewe belegenen Wirthſchafts-Gebäuden und etwas lebendem und todtem Inventario auf ein oder mehrere Jahre vom 1ſten April c. ab, an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Pachtluſtige belieben ſich am 18ten Februar c. in dem Pfarrhauſe zu Mewe einzufinden und es wird bei einem annehmbaren Gebote ſogleich der Pachtkontrakt abgeſchloßen werden. Den 26ſten Januar 1833.

Pomieczynski, Pfarrer.

Anzeige für Deſtillateurs, Kaufleute ꝛc.

Das ſeit einem Jahre von uns verkaufte Werkchen: „Anweiſung zur Anfertigung der doppelten Branntweine und Liqueure auf kaltem Wege" (ohne Anwendung einer Blaſe vermittelſt ätheriſcher Oele und Extrakte, nach welcher die dopp. Branntweine jetzt $3\frac{1}{2}$ à $3\frac{3}{4}$ ſgr. koſten) haben wir in den Druck gegeben und es erſcheint Anfangs Februar. — Da ſeit einiger Zeit ſämmtliche Berliner Branntweine und Liqueure bedeutend ſchöner angefertigt werden, ſo haben wir das queſt. Werk ganz umgearbeitet und ſehr ausführlich dargeſtellt; auch haben wir noch die Anfertigung der einfachen Branntweine, des holländiſchen Koens ꝛc. hinzugefügt. Was die Reinigung des rohen Branntweins vom Fuſel, ebenfalls ohne Deſtillation anbetrifft, ſo haben wir jetzt eine Manier angegeben, welche die Deſtillateure noch als ein Geheimniß betrachten und mit vielem Vortheil anwenden. Dieſe Entfuſelung geſchieht nämlich durch Aufguß auf ein dazu vorbereitetes Faß, wo dann der Branntwein ſofort gereinigt wieder abläuft. Die Koſten um 200 Quart zu reinigen werden etwa Einen Thaler betragen.

Wir haben dieſem Werke noch die neueſte Methode der Schnelleſſigfabrikation beigefügt, die wir ſeit bereits 5 Jahren betreiben, und bemerken nur, daß der Eſſig durch kalte Aufgüſſe und auf ein einziges Faß erzeugt wird.

Der Preis des ganzen Werkes iſt Ein Thaler und bitten wir frankirte Beſtellungen an unſere Adreſſe nach Spandau zu ſenden, wo wir noch ein 2tes Deſtillationsgeſchäft begründet haben.

Berlin und Spandau, im Januar 1833.

C. A. Steinert & Comp.

Das Dominium Peterwitz hieſigen Kreiſes, beabſichtiget an dem Mühlengraben aus dem Traupelſchen See nach der Oſſa auf dem die Peterwitzſche Walkmühle und die Mühle zu Stangwalde belegen ſind, eine unterſchlächtige Waſſermühle anzulegen.

In Folge Beſtimmungen des Mühlen-Edikts für Oſtpreußen vom 29ſten März 1808 wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden alle diejenigen, welche gegen dieſe Anlage begründeten Widerſpruch zu machen haben, aufgefordert, ſolchen binnen 6 Wochen präkluſiviſcher Friſt dem unterzeichneten Land-Raths-Amt anzuzeigen.

Faulen, den 22ſten Januar 1833.

Der Landrath-Rath Roſenberger Kreiſes.

Der Juſtiz-Aktuar Matthies zu Tuchel ſucht einen Protokollführer, der zugleich Dollmetſcher der polniſchen Sprache iſt. Das Dienſteinkommen deſſelben ſoll mindeſtens in 15 bis 16 Thaler monatlich beſtehen.

Amts-Blatt.

No. 6. Marienwerder, den 8. Februar 1833.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Wegen Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge im hieſigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1832.

Den Mitgliedern der Weſtpreuß. Domainen-Feuer-Verſicherungs-Societät wird nachſtehend

1) die Anlage zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge von der Provinz Weſtpreußen pro 1832;

2) die Nachweiſung der im hieſigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1832 mit Zwei Pfennigen pro Thaler aufzubringenden Brandſchaden-Beiträge;

3) die Nachweiſung der im hieſigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1832 vorgefallenen Brandſchäden und

4) die Nachweiſung der im Danziger Regierungs-Bezirk pro 1832 vorgekommenen Brände;

zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Der aus der erſtern ſich ergebende Ueberſchuß von 5908 Rthlr. 10 ſgr. wird der Societät für das nächſte Jahr zu gute gerechnet werden, und liegt hierin, ſo wie darin daß im Jahre 1832 bedeutendere Brände als im Jahre 1831 ſtatt gefunden haben, der Grund, daß pro 1832 ein höherer Beitrag als pro 1831 erforderlich iſt.

Die Behörden unſeres Departements, denen das Geſchäft der Erhebung obliegt, werden hiedurch angewieſen, die fraglichen Beiträge, ſofort auf ihren Verwaltungs-Bezirk zu repartiren, einzuziehen und binnen 6 Wochen an unſere Inſtituten- und Kommunal-Haupt-Kaſſe abzuführen; die Mitglieder der Societät werden dagegen aufgefordert, die Zahlung ohne Verzug zu leiſten, weil nur dann die ſchnelle Befriedigung der Abgebrannten ſtatt finden kann.

Marienwerder, den 21. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anlage
zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in der Provinz Weſtpreußen pro 1832.

	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
A. Berechnung des Zuſchuß-Bedarfs der Weſtpreußiſchen Feuer-Societät pro 1832.						
I. Zur kurrenten Brandſchadens-Vergütung:						
im Danziger Regierungs-Bezirk . .	—	—	—	37074	18	9
im Marienwerderſchen dito . .	—	—	—	30383	11	—
			„	67457	29	9
II. An Verwaltungs-Koſten zur weitern ſpeziellen Berechnung:						
im Regierungs-Bezirk Danzig . .	401	4	5			
: : : Marienwerder .	928	—	—			
				1329	4	5
III. An Prozeß-Koſten und Gebühren:						
im Regierungs-Bezirk Danzig .	—	—	—			
: : : Marienwerder .	2	5	—	2	5	—
IV. Zur Deckung ausgefallener Beiträge:						
im Regierungs-Bezirk Danzig . .	27	4	10			
: : : Marienwerder .	175	4	4			
				202	9	2
V. Zur Deckung von Vergütungen aus der Vorzeit:						
im Regierungs-Bezirk Danzig . .	40	—	—			
: : : Marienwerder .	—	—	—			
				40	—	—
VI. Für Feuer-Löſch-Inſtrumente:						
im Regierungs-Bezirk Danzig . .	46	10	—			
: : : Marienwerder .	—	—	—			
				46	10	—
Ueberhaupt .	—	—	—	69077	28	4
nemlich im Reg. Bezirk Danzig 37589 R. 8 ſg. : pf.						
: : Marienwerder 31488 R. 20 ſg. 4 pf.						
„69077 R. 28 ſg. 4 pf.						

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport .	—	—	—	69077	28	4
Davon kommen folgende zu gut gehende Poſten in Abzug, als:						
1. laut Anlage pro 1831 mehr repartirte .	2847	12	11			
2. An erſparte Vergütungen im Regierungs-Bezirk Marienwerder . . .	392	15	—			
3. An nachträglich ermittelte Beiträge im Regierungs-Bezirk Marienwerder . . .	1	13	9			
überhaupt .	—	—	—	3241	11	8
nemlich im Reg. Bezirk Danzig 1255 Rtlr. 17 sgr. : pf. : : Marienwerder 1985 Rtlr. 24 sgr. 8 pf. „3241 Rtlr. 11 sgr. 8 pf.						
Bleiben aufzubringen .	—	—	—	65836	16	8
und zwar: für den Reg. Bezirk Danzig 36333 Rtlr. 21 sgr. : pf. : : : Marienwerder 29502 Rtlr. 25 sgr. 8 pf. „65836 Rtlr. 16 sgr. 8 pf.						
B. Vertheilung des ermittelten Bedarfs auf die einzelne Regierungs-Bezirke.						
Die Verſicherungs-Summen pro 1832 betragen: 1) im Regierungs-Bezirk Danzig 5744545 Rtlr. 2) : : : Marienwerder 7169535 Rtlr. Zuſammen 12914080 Rtlr.						
Davon ſind zur Aufbringung des ermittelten Bedarfs à 2 Pf. pro Thaler beizutragen:						
1) vom Regierungs-Bezirk Danzig . .	31914	4	2			
2) : : : Marienwerder .	39830	22	6			
Ueberhaupt .	—	—	—	71774	26	8
Die Bedarfs-Summe pro 1832 iſt	—	—	—	65836	16	8
Es werden daher mehr aufgebracht und gehen der Societät im nächſten Jahre zu gut .	—	—	—	5908	10	—

Digitized by Google

Nachweiſung der im Regierungs-Bezirk Marienwerder für das Jahr 1832 mit 2 Pf. pro Thaler aufzubringenden Brandſchaden-Beiträge.

No.	Behörden.	Aſſekuration pro 1832 Rthlr.	Beitrag davon à zwei Pfennige pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag des Rezeptions-Geldes à ⅔ Pfennige pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.
	1. Kreis Flatow.							
1	adeliche Güter	24215	134	15	10	5	8	4
2	Stadt Flatow	25510	141	21	8	3	28	11
3	„ Camin	12895	71	19	2	—	—	—
4	„ Krojanke	43955	244	5	10	1	7	3
5	„ Bandsburg	21015	116	22	6	2	17	9
6	„ Zempelburg	85815	476	22	6	9	16	1
7	Amt Camin	37360	207	16	8	—	—	—
	Summa	250765	1393	4	2	22	18	4
	2. Kreis Graudenz.							
1	adeliche Güter	49530	275	5	—	1	3	4
2	Stadt Graudenz	144970	805	11	8	3	12	9
3	Veſte Graudenz	—	—	—	—	—	—	—
4	Stadt Leſſen	21050	116	28	4	—	5	7
5	„ Rehden	30085	167	4	2	—	7	9
6	Amt Graudenz	167200	928	26	8	9	4	5
7	„ Rehden	196250	1090	8	4	1	8	11
	Summa	609085	3383	24	2	15	12	9
	3. Kreis Conitz.							
1	adeliche Güter	16260	90	10	—	—	16	8
2	Stadt Conitz	74870	415	28	4	2	23	4
3	„ Tuchel	55535	308	15	10	—	3	11
4	Amt Friedrichsbruch	47295	262	22	6	10	10	7
5	„ Tuchel	94690	526	1	8	—	21	1
	Summa	288650	1603	18	4	14	15	7

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1832 Rthlr.	Beitrag davon à zwei Pfennige pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag des Rezeptions-Geldes à $\frac{2}{3}$ Pfennige pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.
	4. Kreis Dt. Crone.							
1	adeliche Güter	35855	199	5	10	5	—	—
2	Stadt M. Friedland	128250	712	15	—	2	23	4
3	„ Jaſtrow	55495	308	9	2	5	5	7
4	„ Dt. Crone	110365	613	4	2	8	9	9
5	„ Schloppe	43385	241	—	10	2	15	6
6	„ Tütz	4330	24	1	8	—	—	—
7	Amt Dt. Crone	182870	1015	28	4	16	15	7
	Summa	560550	3114	5	—	40	9	9
	5. Kreis Culm.							
1	adeliche Güter	48230	267	28	4	1	3	4
2	Stadt Brieſen	22175	123	5	10	—	—	—
3	„ Culm	108970	605	11	8	2	7	9
4	Amt Culm	115120	639	16	8	—	7	9
5	„ Lippinken	79920	444	—	—	—	—	—
6	„ Przydworß	45910	255	1	8	—	15	7
7	„ Unislaw	97690	542	21	8	3	8	4
	Summa	518015	2877	25	10	7	12	9
	6. Kreis Löbau.							
1	adeliche Güter	2200	12	6	8	—	—	—
2	Stadt Kauernik	3820	21	6	8	—	—	—
3	„ Löbau	52760	293	3	4	1	13	4
4	„ Neumark	17180	95	13	4	—	—	—
5	Amt Neumark	221680	1231	16	8	15	13	5
	Summa	297640	1653	16	8	16	26	9
	7. Kreis Marienwerder.							
1	adeliche Güter	33920	188	13	4	—	—	—
2	Stadt Garnſee	36725	204	—	10	—	—	—
3	„ Marienwerder	319015	1772	9	2	22	22	10
4	„ Mewe	79195	439	29	2	—	27	9

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1832 Rthlr.	Beitrag davon á zwei Pfennige pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Beitrag des Rezeptions-Geldes à ½ Pfennige pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.
5	Amt Marienwerder .	505670	2809	8	4	17	15	7
6	; Mewe . .	187905	1043	27	6	2	7	9
	Summa	1162430	6457	28	4	43	13	11
	8. Kreis Roſenberg.							
1	adeliche Güter . .	—	—	—	—	—	—	—
2	Stadt Biſchofswerder .	77465	430	10	10	4	2	9
3	; Dt. Eylau . .	74145	411	27	6	1	22	9
4	; Freiſtadt . .	31960	177	16	8	—	—	—
5	; Rieſenburg . .	130385	724	10	10	14	13	1
6	; Roſenberg . .	54615	303	12	6	—	—	—
7	Amt Rieſenburg . .	95965	533	4	2	12	18	4
	Summa	464535	2580	22	6	32	26	11
	9. Kreis Schlochau.							
1	adeliche Güter . .	32915	182	25	10	1	3	4
2	Stadt Baldenburg .	14710	81	21	8	—	—	—
3	; Pr. Friedland .	57625	320	4	2	—	—	—
4	; Hammerſtein .	26735	148	15	10	1	14	9
5	; Landek . .	14455	80	9	2	1	21	8
6	; Schlochau . .	28375	157	19	2	—	11	1
7	Amt Baldenburg . .	33840	188	—	—	1	6	8
8	; Schlochau . .	130650	725	25	—	—	—	—
	Summa	339305	1885	—	10	5	27	6
	10. Kreis Schwetz.							
1	adeliche Güter . .	105135	584	2	6	—	—	—
2	Stadt Neuenburg . .	87105	483	27	6	—	—	—
3	; Schwetz . .	66470	369	8	4	1	16	1
4	Amt Neuenburg . .	225900	1255	—	—	4	22	9
5	; Schwetz . .	208835	1160	5	10	2	20	7
	Summa	693445	3852	14	2	8	29	5

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1832	Beitrag davon à zwei Pfennige pro Thaler			Betrag des Rezeptions-Geldes à ⅔ Pfennige pro Thaler		
		Rthlr.	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
	11. Kreis Strasburg.							
1	adeliche Güter	9465	52	17	6	—	—	—
2	Stadt Gollub	55095	306	2	6	2	9	5
3	" Gurznow	16085	89	10	10	—	—	—
4	" Lautenburg	22735	126	9	2	—	—	—
5	" Strasburg	90965	505	10	10	28	17	3
6	Amt Gollub	133030	739	1	8	3	27	3
7	" Lautenburg	86680	481	16	8	—	—	—
8	" Strasburg	154345	857	14	2	1	22	9
	Summa	568400	3157	23	4	36	16	8
	12. Kreis Stuhm.							
1	adeliche Güter	93085	517	4	2	—	15	7
2	Stadt Chriſtburg	53125	295	4	2	11	21	11
3	" Stuhm	29395	163	9	2	—	22	3
4	Amt Stuhm	489010	2716	21	8	11	26	8
	Summa	664615	3692	9	2	24	26	5
	13. Kreis Thorn.							
1	adeliche Güter	13070	72	18	4	—	—	—
2	Stadt Kowalewo	16100	89	13	4	—	6	8
3	" Kulmſee	41725	231	24	2	2	2	6
4	" Podgurß	17120	95	3	4	—	11	1
5	" Thorn	236625	1314	17	6	11	—	7
6	Amt Brzezinko	45690	253	25	—	2	21	8
7	" Dybow	83245	462	14	2	4	2	3
8	" Kulmſee	182010	1011	5	—	3	11	8
	Summa	635585	3531	—	10	23	26	5

(Die *ad* 3. und 4. bemerkten Nachweiſungen der vorgefallenen Brandſchäden ꝛc. folgen im nächſten Amtsblatt No. 7.)

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter unter polizeilicher Aufſicht geſtandene Knecht Michael Nehlieb aus Czemlewo Culmer Kreiſes gebürtig, des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig, iſt am 17. d. M. aus Unislaw entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter ſicherm Geleit nach Unislaw an das unterzeichnete Domainen-Amt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Unislaw, den 17. Januar 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare und Augenbraunen — braun, Augen — braun, Naſe — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn — oval, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 35 Jahr, Religion — evangeliſch, Stand — Knecht, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Ein blau tuchner Mantel, eine ordinaire lange Pelzjacke, alte geſtreifte Drillich-Hoſen, ordinaire Stiefeln, eine grün tuchne Mütze, ein roth wollener Schawl und ein leinenes Hemde.

Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Kreis-Sekretair und Rittergutsbeſitzer Herrn von Zychlinski mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1833 zum Landrath des Dt. Croner Kreiſes zu ernennen geruhet.

erſonal-
nik der
tlichen
örden.

Der Protokollführer Udke aus Mk. Friedland iſt von den Stadtverordneten in Tütz zum Bürgermeiſter auf 6 Jahre gewählt, und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Rudolph Brohm iſt die Hülfslehrerſtelle am Königlichen Gymnaſium zu Thorn verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten Februar 1833.

Die bisher für die Regiſtraturen der Wohllöblichen Magiſtrâte des dieſſeitigen Regierungs-Departements verabfolgten Frei-Exemplare des Amts-Blatts, ſind als ſolche mit Ausnahme für die Stadt Thorn Höhern Orts geſtrichen und vom 1ſten Januar d. J. ab in der Etats-Nachweiſung unter die zahlbaren Amts-Blätter aufgenommen worden, welches hierdurch zur Nachricht angezeigt wird.

Marienwerder, den 7ten Februar 1833.

Königliches Intelligenz- und Amts-Blatt-Debits-Comtoir.

Königsberg. Das im Bezirk des Intendantur-Amtes Allenſtein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Kropleinen, welches

an Ackerland . . .	574	Morgen	124	Ruthen
= Wieſen . . .	104	—	17	—
= Gartenland . . .	3	—	161	—
= Dorfs-Anger, Wege ꝛc.	10	—	40	—
= Weideland . . .	528	—	51	—
= Waldland . . .	143	—	155	—
zuſammen	1365	Morgen	8	Ruthen

Preuß. an Flächenmaaß enthält, ſoll vom Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes veräußert werden.

Das mindeſte Kaufgeld iſt im Fall des reinen Verkaufs auf 6851 Rthlr. 19 ſgr. 3 pf. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes auf 4727 Rthlr. 19 ſgr. 3 pf. neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 118 Rthlr. feſtgeſetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations-Kaufs-Bedingungen können ſowohl im Intendantur-Amte Allenſtein, als in der hieſigen Domainen-Regiſtratur in den Vormittagsſtunden eingeſehen, und das Grundſtück ſelbſt an Ort und Stelle in Augenſchein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin iſt auf den 28ſten Februar k. J. im Intendantur-Amte Allenſtein Vormittags von 10 Uhr ab, bis des Abends um 6 Uhr feſtgeſtellt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung deſſelben hierdurch eingeladen. Den 28ſten Dezember 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Königsberg. Das im Bezirk des Intendantur-Amts Allenſtein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Klein-Kronau, welches nach dem Vermeſſungs-Reviſions-Regiſter des Kondukteurs Johann vom Jahr 1799

an Ackerland	425	Morgen	129	□Ruthen
= Wieſen	333	—	151	—
= Gärten	6	—	55	—
= Wald	182	—	155	—
= Roßgärten	6	—	30	—
= Weideland	18	—	155	—
= Unland, Wege, Gräben ꝛc.	42	—	155	—
= Hof- und Bauſtellen	7	—	128	—
zuſammen	1024	Morgen	58	□Ruthen

Preuß. an Flächenmaaß enthält, ſoll vom 1ſten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternative ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes veräußert werden.

Das mindeſte Kaufgeld iſt im Fall des reinen Verkaufs auf 6974 Rthlr. 19 ſgr. 9 pf. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes auf 4814 Rthlr. 19 ſgr. 9 pf. neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 120 Rthlr. feſtgeſetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die geſetzliche jährliche Grundſteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan ſo wie die Lizitations- und Kauf-Bedingungen können ſowohl im Intendantur-Amte Allenſtein als in der hieſigen Domainen-Regiſtratur in den Vormittagsſtunden eingeſehen und das Grundſtück ſelbſt an Ort und Stelle in Augenſchein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin iſt auf den 27ſten Februar k. J. im Intendantur-Amte Allenſtein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr feſtgeſetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung deſſelben hierdurch eingeladen. Den 28ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Thorn. Für das Jahr 1833 werden zu den hieſigen Feſtungsbauten, im Wege der Submiſſion hiedurch ausgeboten:

1) 1000 vierſcheffige Tonnen Rüdersdorfer Kalk gegen 100 Rtlr. baare Kaution,
2) 500 dito dito Leſekalk . . . . . 50 ; ; ;
3) 100 Stämme Bauholz . . . . 100 ; ; ;
4) 800 Klafter kiehnen Brennholz . . . ; 200 ; ; ;
5) die Lieferung der Eiſenwaaren vom 1ſten April 1833 bis dahin 1836 gegen 150 Rthlr. baare Kaution,
6) der Bedarf an eiſernen Nägeln . ; 50 ; ; ;
7) ſämmtliche Zimmerarbeit . . . ; 100 ; ; ;
8) ; Schloſſerarbeit mit Ausſchluß der bei Lünette V. gegen 50 Rthlr. baare Kaution,
9) ſämmtliche Schmiedearbeiten gegen 50 Rthlr. baare Kaution,
10) ; Klempnerarbeiten ; 100 ; ; ;

Ferner
11) die Geſtellung ſämmtlicher Fuhren bei der Feſtung mit Einſchluß der Ziegelanfuhr von der Feſtungsziegelei gegen 150 Rthlr. baare Kaution.

Die Lieferung des Kalks, ſo wie des Brennholzes, kann auch vereinzelt werden, jedoch die des Kalks, nicht unter 200 Tonnen, und des Holzes nicht unter 200 Klafter.

Die ſpeziellen Bedingungen können vom 11ten Februar c. ab, im Fortifikations-Bureau täglich eingeſehen werden.

Die Submiſſionen werden bis zum 27ſten Februar c. Abends 6 Uhr im Fortifikations-Bureau angenommen, und am folgenden Tage, Vormittags um 10 Uhr daſelbſt eröffnet werden, wobei ein jeder Submittent perſönlich erſcheinen, oder einen Bevollmächtigten ernennen muß, indem nach erfolgter Eröffnung der Submiſſionen auch noch eine Lizitation ſtattfinden ſoll, wobei wenn mehr als zwei Lizitanten über einen Gegenſtand anweſend ſind, dem Mindeſtſubmittenten das Vorzugsrecht zuerkannt wird.

Die Eingaben müſſen beſtimmt nach Anzahl und Preis der Lieferung oder Unternehmung abgefaßt ſein, indem unbeſtimmte, oder nachträgliche Gebote jeder Art, eben ſo Lizitanten mit unvollſtändigen Kautionen, unter allen Umſtänden ohne Aufſchub des Lizitations-Termins zurückgewieſen werden.

Den 31ſten Januar 1833. Mebes,
Hauptmann und Ingenieur des Platzes.

Jaſtrow. Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Abhaltung der Holzgerichtstage für die Forſtreviere Zippnow und Lebehncke auf

das Jahr 1833 die Termine auf den 25ſten Februar, den 28ſten April, den 1ten Juli, den 26ſten Auguſt, den 28ſten Oktober und den 23ſten Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt haben.

Den 16ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Seit dem 21ſten September 1831 (ſ. Beilage des Amts-Blattes 1831 Nr. 8. 9. und 40.) ſind folgende Geſchenke, außer den menſchenfreundlich bewilligten fortlaufenden baaren Beiträgen, an die hieſige Armenſchule verabreicht worden, wofür wir den gütigen Gebern unſern herzlichſten Dank ausdrücken:

Herr Kommiſſions-Rath Heinrichs in Gorken 22 Scheffel Kartoffeln, Herr Rendant Schröter hieſelbſt 10 Scheffel Kartoffeln, die Dorfſchaft Rothhof 4 Scheffel Kartoffeln, Herr Kaufmann Räuber hieſelbſt 3 Schfl. Erbſen und 1 Rthlr. baar, Hr. Lehrer Peterſon hieſelbſt als Ertrag eines zum Beſten der Armenſchule am 23ſten November 1831 von dem hieſigen Geſang-Vereine veranſtalteten Konzerts 90 Rthlr. 17 ſgr. 11 pf., Hr. Hauptmann und Buchhalter Schulz hieſelbſt 10 Rthlr. in Golde, Hr. Profeſſor Pudor hieſelbſt 10 Rthlr. 2 ſgr. 6 pf., Hr. Ober-Landesgerichts-Referendarius Viertel hieſelbſt eine gerichtlich erſtrittene Forderung von 1 Rthlr. 17 ſgr., durch den Hrn. Konſiſtorialrath Giehlow hieſelbſt an eingegangenen milden Beiträgen 5 Rthlr. Gold und 15 Rthlr. 10 ſgr., Hr. Medizinal-Rath Dr. Burckhardt hieſelbſt 2 Schfl. Erbſen 10 Schfl. Kartoffeln und 2 Schfl. gelbe Rüben, Hr. Pfarrer Narkowski in Tieſenau 2 Schfl. Kartoffeln, Hr. Poſtdirektor Schröder hieſelbſt 4 Schfl. Kartoffeln, Hr. Amtsrath Kries in Oſtrowitt 4 Schfl. Erbſen u. 10 Schfl. Roggen, Hr. Schönfärber Wagner hieſelbſt durch geſchenktes Färberlohn für 30 Ellen Leinewand und für die Schürzen der Mädchen 3 Rthlr., durch den Hrn. Regierungsrath Bergius hieſelbſt Erlös aus dem Verkauf der von verſchiedenen Wohlthätern zum Beſten der Armenſchule eingelieferten Handarbeiten 373 Rthlr. 11 ſgr., aus der Verlooſung eines von dem Hrn. Geheimen Regierungrath Hartmann hieſelbſt geſchenkten Papagais 17 Rthlr. 20 ſgr., und aus einer zweiten Verlooſung deſſelben Papagais von der Frau Staatsräthin Wlömer hieſelbſt 6 Rthlr., Hr. Gutsbeſitzer Conrad in Borkau 2 Schfl. Erbſen und 6 Schfl. Roggen, Hr. Gutsbeſitzer Plehn in Bielsk 10 Schfl. Roggen, Hr. Gutsbeſitzer Thimm in Schwanenland 1 Fuder Holz, Frau Prediger Lüdeke in Poſen 5 Rthlr., Hr. Domainen-Rentmeiſter Schwarz in Neuenburg als Ertrag einer zum Beſten der hieſigen Armenſchule veranſtalteten Sammlung 2 Rthlr. 12 ſgr., Ertrag aus dem Verkaufe verſchiedener zum Beſten der Armenſchule in Druck

gegebenen Predigten des Hrn. Konſiſtorialraths Gehlow hieſelbſt 35 Rthlr. 29 ſgr. 6 pf., durch den Hrn. Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Hartwich hieſelbſt Erſparniß aus einer Sammlung von Beiträgen zu einer am 25ſten Februar c. ſtattgefundenen Jubelfeier 6 Rthlr. 22 ſgr., Hr. Ober-Amtmann Fournier in Brodden 24 Rthlr. 20 ſgr., Hr. Gutsbeſitzer Feidt in Cierpitz 82 Rthlr., Hr. Töpfermeiſter Gräf hieſelbſt mehrere Töpferwaaren, Hr. Böttigermeiſter Rehlaff hieſelbſt mehrere hölzerne Geräthe, Hr. Gutsbeſitzer von Polenz auf Krözer 2 Schfl. Roggen 2 Schfl. Weizen und 2 Klafter Holz, Hr. Gutsbeſitzer Plehn in Kopitkowo 10 Schfl. Roggen, Hr. Kaufmann Rahemann in Kulm 500 Rthlr., Hr. Erbpächter Piernicki in Wilſche 5 Rthlr., durch den Hrn. Kaufmann Mikeſch hieſelbſt Ertrag einer im Schützen-Lokale hieſelbſt bei Gelegenheit des Geburtstages Sr. Majeſtät des Königs veranſtalteten Sammlung 8 Rthlr. 19 ſgr., Hr. Juſtizrath Conrad hieſelbſt durch geſchenkte Gebühren in einer Prozeßſache 1 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. und 6 Schfl. Roggen, Frau Präſidentin v. Tettau hieſelbſt 2 Stück Leinwand, Hr. Fabrikant Momber hieſelbſt 1 St. Leinwand, Fr. Gutsbeſitzer Böhnke hieſelbſt ein Deckbett, Fr. Juſtizräthin Conrad hieſelbſt 1 Stück Leinwand, Fr. Kommiſſionsräthin Heinrichs in Gorken 1 St. Leinwand, Hr. Oberlandesgerichts-Präſident v. Vangerow hieſelbſt ein Weihnachtsgeſchenk von 5 Rthlr., Hr. Kaufmann Beſtvater hieſelbſt 1 St. Leinwand, Fr. Oberlandesgerichtsräthin Kelch hieſelbſt 15 Ellen Leinwand und 1 Pfund Wolle, Fr. Kriegsräthin Vetter in Poſen 4 Rthlr., die Demoiſelle Fiſcher in Graudenz Tücher für ſämmtliche Mädchen, durch den Hrn. Regierungsrath Bergius hieſelbſt aus einer gewonnenen Wette 1 Rthlr.

Marienwerder, den 31ſten Dezember 1832.

Der Vorſtand der Armenſchule.

Gemäß höherer Beſtimmung ſollen einige in der Nähe der Stadt Mewe belegene kleine Acker-Parzellen, welche nach beendigten Chauſſee-Bau disponible geblieben und Eigenthum des Staats ſind, an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der diesfällige Lizitations-Termin iſt auf den 18. Februar c. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Amtshauſe angeſetzt und erſuche ich Kaufliebhaber ſich alsdann hier einzufinden.

Amt Mewe, den 26. Januar 1833. Wagner.

Neuenburg. Auf der großen Lubiner Kämpe iſt ein nicht unbedeutender Antheil dem Fiskus zugehörig, welcher nach der Beſtimmung der Königl. Regierung, auf ein oder mehrere Jahre meiſtbietend verpachtet werden ſoll.

Der Verpachtungstermin iſt auf den 23. k. M. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geſchäfts=Lokale des hieſigen Amts anberaumt, zu welchem Pachtluſtige hiermit eingeladen werden.

Nachrichtlich wird zugleich mitgetheilt, daß eine Kautionsleiſtung nicht gefordert wird, daß in Stelle derſelben aber der einjährige Pachtbetrag vor Abſchluß des Pachtkontrakts erlegt werden muß.

Den 24. Januar 1833.

Königl. Preuß. Domainen=Rent=Amt.

Nach dem Befehl der Königl. Regierung ſoll auf dem Belauf Borsk des Forſtreviers Friedrichsbruch eine Forſtblöße von 60 Morgen entweder im Ganzen oder theilweiſe auf 2 Jahre vom 1. April c. ab, verpachtet werden.

Der Termin ſteht auf den 27. Februar c. Vormittags im Forſthauſe zu Cziſte an. Die Bedingungen ſollen im Termin bekannt gemacht werden, und muß ein jeder vor dem Zuſchlage eine Kaution von einer Einjährigen Pachtſumme ſicher deponiren. Die Genehmigung behält ſich die Regierung vor.

Oſtrowo, den 26. Januar 1833.

Der Königl. verwaltende Förſter.

Da in dem am 5. Jannar d. J. angeſtandenen Termine zur Verpachtung der Fiſcherei=Nutzung auf den, zum Forſtrevier Lebehnke gehörenden 3 Seen, dem Ober=See, dem Mittel=See und Dammſchen See, kein annehmbares Gebot abgegeben worden iſt; ſo iſt zu der Verpachtung dieſer Seen, ein nochmaliger Termin auf den 15. Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Oberförſter=Wohnung hieſelbſt angeſetzt, welches Pachtliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Lebehnke, den 31. Januar 1833.

Der Königl. Oberförſter Möhring.

Marienwerder. Das dem Kaufmann H. Dyck hierſelbſt zugehörige zu Neuhöfen belegene kölmiſche Gut, nebſt dem zu Klein=Grabau belegenen Bauerhofe, zu welchem mehrere Koſſäten=Grundſtücke, Wohnhäuſer, Brauerei, ein Krug und eine Schmiede gehören, ſoll vom 11ten Mai c. auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Zur Abgabe der Pachtgebote iſt ein Termin auf den 28ſten März c. a. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land= und Stadtgerichts=Aſſeſſor Bock hierſelbſt angeſetzt, zu dem Pachtluſtige eingeladen werden. Den 4ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Marienwerder. Zum anderweitigen Verkaufe des auf 10810 Rthlr. 8 pf. landſchaftlich abgeſchätzten, der Landſchaft adjudicirten, im Michelauer Kreiſe

belegenen adelichen Guts Klein-Radowisk, haben wir einen abermaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 20ſten März c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hieſigen Landſchafts-Hauſe angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit der Verſicherung hierdurch einladen, daß ſobald ein annehmbares Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Den 12ten Januar 1833.

Königliche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Graudenz. Zum freiwilligen Verkaufe des zum Nachlaſſe der hier verſtorbenen Anna Katharina Schubert gehörigen, sub Nro. 550. hieſelbſt in der Peterſilienſtraße belegenen, auf 326 Rthlr. 13 ſgr. 1 pf. abgeſchätzten Grundſtücks Behufs der Theilung haben wir einen Termin auf den 15ten März 1833 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Wilda anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Den 4. Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur Verpachtung der dem Lieutenant Turley zugehörigen Grundſtücke, nämlich

der Mühle,
des Freiſchulzenguts,
des Lehnmannsguts,
des Bauergrundſtücks Nr. 5. } in Przechowo,
des Bauergrundſtücks Nr. 1. zu Bekerſitz,

auf ein oder mehrere Jahre, haben wir einen Lizitations-Termin auf den 5ten März a. c. hier Vormittags 9 Uhr vor dem Land- und Stadtrichter Schwark anberaumt, und laden Pachtluſtige zu demſelben ein.

Den 12ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Ein gelblakirter Halbwagen auf 4 Federn hängend, eine grün angeſtrichene Brüſchke mit Hänggefäße und circa 100 Scheffel Roggen, welche Gegenſtände im Wege der Exekution abgepfändet ſind, ſollen in Termino den 23ſten Februar fut. vor dem hieſigen Gerichts-Lokale gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Den 22ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dt. Krone. Bei der hieſigen evangeliſchen Stadtſchule, iſt die zweite Lehrer- und Kantorſtelle vakant. Schulamts-Kandidaten werden aufgefordert, ſich in portofreien Briefen bei uns zu melden; unter Beifügung ihrer Prüfungszeugniſſe. Das jährliche Einkommen beträgt, einſchließlich des Ertrages

dreier Gärten und einer Wieſe, — ohngefähr 120 Rthlr.; auch iſt dabei eine kleine Wohnſtube vorhanden. Den 30. Januar 1833.

Der Magiſtrat.

Mewe. Die zur katholiſchen Pfarre in Mewe gehörigen, zwiſchen dem Dorfe Sprauden und der Stadt Mewe an der Chauſſee belegenen Ländereien, beſtehend aus etwas mehr als fünf Hufen kulmiſch lauter ſtrengen ſchwarzen Ackers, ſollen nebſt den auf der Vorſtadt Mewe belegenen Wirthſchafts-Gebäuden und etwas lebendem und todtem Inventario auf ein oder mehrere Jahre vom 1ſten April c. ab, an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Pachtluſtige belieben ſich am 18ten Februar c. in dem Pfarrhauſe zu Mewe einzufinden und es wird bei einem annehmbaren Gebote ſogleich der Pachtkontrakt abgeſchloßen werden. Den 26ſten Januar 1833.

Pomieczynski, Pfarrer.

Das zur Amtsrath Stürmerſchen Maſſe gehörige Haus Niedervorſtadt Nr. 207. ſoll am 16ten Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Wohnung des Bevollmächtigten der Erben, Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Dommaſch zum Verkaufe ausgeboten werden. Es enthält 11 Zimmer, viele Kammern, 2 Küchen und vortreffliche Keller, auch gehören dazu, eine Scheure, Wagenremiſe, Holz- Pferde- und Kuhſtall, Garten und Bleichplatz, begrenzt von dem Ufer des Liebefluſſes, ſowie 36 Rthlr. jährliche Gefälle. Die gerichtliche Taxe iſt bei dem Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Dommaſch einzuſehen.

Marienwerder, den 8ten Januar 1833.

Das hieſige Pfarrer-Wittwenſtift ſoll mit der Hakenbüdnerei- und Schankgerechtigkeit vom 1ſten April d. J. ab auf drei Jahre meiſtbietend verpachtet werden. Der Lizitations-Termin iſt hierzu auf den 27ſten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr in der Behauſung des hieſigen Kirchenvorſtehers Fechter, angeſetzt, und es werden Pachtluſtige hierdurch eingeladen, ſich alsdann zum Meiſtgebot zahlreich einzufinden.

Groß-Nebrau bei Neuenburg, am 1ſten Februar 1833.

Der Kirchenvorſtand.

Es ſind am 21ſten Januar c. auf der Feldmark Jacobsdorff, 2 Jagdhunde aufgekoppelt worden. Der unbekannte Eigenthümer wird erſucht dieſe Hunde gegen Erlegung der gewöhnlichen Koſten binnen 8 Tagen bei mir in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ſelbige anderweitig verkauft werden.

Rieſenburg, den 1ſten Februar 1833.

Der Generalmajor v. Stiern.

Amts-Blatt.

No. 7. Marienwerder, den 15. Februar 1833.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Prüfung der bereits angeſtellten interimiſtiſchen Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt 1826 S. 258 ff. und 1831 S. 378 f. erlaſſenen Verfügungen machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario zum Schulfache vorbereiteten Schulamtsbewerber in dieſem Jahre in dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Graudenz auf den 13. Mai und den 16. September und die folgenden Tage angeſetzt worden iſt. Wir fordern daher die nicht in einem Seminario gebildeten Schulamtsbewerber auf, die in den obigen Verfügungen genannten Zeugniſſe uns baldigſt entweder unmittelbar, oder durch die Herrn Schulinſpektoren einzureichen, worauf wir beſtimmen werden, ob den Bewerbern die Erlaubniß zur Geſtellung vor der Königl. Prüfungs-Kommiſſion ertheilt werden kann. Die interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer werden wir zu dieſen Prüfungen beſonders einberufen und werden dieſelben angewieſen, die ihnen von den Herrn Ortsgeiſtlichen über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten und verſiegelten Zeugniſſe mitzubringen.

Alle Diejenigen, die zu dieſen Prüfungen zugelaſſen oder einberufen werden, haben ſich den Tag vor dem feſtgeſetzten Termine, alſo den 12. Mai, und den 15. September c. in Graudenz einzufinden, ſich bei dem Herrn Domherrn und Seminardirektor Dietrich daſelbſt zu melden, und ſich ſo einzurichten, daß ſie ſich behufs Anfertigung der ſchriftlichen Probearbeiten des Probeunterrichtes und der mündlichen Prüfung mehrere Tage in Graudenz aufhalten können. Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerkſam, daß

keiner zur Prüfung angenommen werden kann, der nicht ausdrücklich dazu von uns einberufen oder zugelaſſen iſt.

Marienwerder, den 18. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die lithographirte Karte des Marienwerderſchen Kreiſes nunmehr erſchienen und der Buchhalter der Haupt-Inſtituten-Kaſſe Herr Stoll mit deren Verkauf zum Preiſe von 15 Sgr. pro Stück beauftragt iſt.

Marienwerder, den 3. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Verpachtung des Erbpachts-Vorwerks Kowros Domainen-Amts Culmſee.

Es ſoll das im Domainen-Amts-Bezirk Culmſee belegene Erbpachts-Vorwerk Kowros zur Sicherung der Canon- und der übrigen Reſte für den Zeitraum vom 1. April 1833 bis zum 1. Juni 1834 oder nach Bewandniß der Umſtände auch bis zum 1. Juni 1835 mit dem vorhandenen Grund-Inventario an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Termin zur Lizitation iſt auf den 7. März d. J. Vormittags um 11 Uhr im Geſchäfts-Lokale des Domainen-Amts Culmſee zu Konczewiez angeſetzt, woſelbſt und im landräthlichen Bureau zu Thorn, die Pacht-Bedingungen jederzeit eingeſehen werden können.

Der Termin wird durch einen Deputirten des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts in Thorn abgehalten werden.

Diejenigen, welche auf dies Pachtgeſchäft eingehen wollen, müſſen im Termin eine Caution von Fünfhundert Thaler in Staatsſchuldſcheinen oder in Pfandbriefen der Provinz nebſt den dazu gehörigen Koupons, deponiren.

Marienwerder, den 25. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

(Fortſetzung.)

Nachweiſung der im Regierungs-Bezirk Marienwerder pro 1832 vorgefallenen Brandſchäden.

Nr.	Behörden	Der Abgebrannten: Wohnort	Der Abgebrannten: Namen	abgebrannt ſind: Häuſer	abgebrannt ſind: Scheunen	abgebrannt ſind: Ställe	abgebrannt ſind: andere Geb.	Vergütungs-Betrag: Rthlr.	sgr.	pf.
	I. Domainen und Domainen-Rent-Aemter.									
1	Baldenburg	Flötenſtein	Franz Matz	1	1	1	—	60		
			Erdmann Trojahn	1	1	1	—	60		
			Andr. Roggenbach	1	1	1	—	60		
			Johann Pilatzki	1	—	—	—	20		
			Peter Streg	1	—	—	—	50		
		Hammer	Erbpächter Trabant	—	—	1	—	250		
2	Brzezinko	Neuhoff	Färber Girand	1	4	1	1	2200		
3	Cammin	Gr. Zirkwitz	Lorenz Marzannek	1	—	2	—	210		
		Kl. Zirkwitz	Math. Bethke	—	1	—	—	10		
4	Dt. Crone	Jagolitz	Chriſtian Quaſt	1	1	1	—	150		
		Ober-Theer-Ofen	Gottfr. Marohn	1	—	—	—	100		
5	Culm	Guttlen	Johann Menz	1	—	—	—	65		
		Borowno	Michael Mark	1	1	1	—	150		
6	Culmſee	Eliſenau	Jakob Schwente	1	1	—	1	350		
		Eliſenhoff	Erbpächter Böch	1	—	1	—	400		
		Kuchnia	Friedrich Meyer	1	—	—	—	300		
			Derſelbe	—	1	3	—	620		
7	Dybau	Philip Mühle	Michel Daßkowski	1	—	—	—	250		
8	Friedrichsbruch	Rittel	Anton Moßynski	1	—	2	—	100		
9	Gollub	Zakarkoczyn	Theodor Rieſeler	1	1	—	—	150		
10	Graudenz	Sakrau	Wittwe Müller	1	—	1	—	250		
			Joh. Richter für Beſchädigungen	—	—	—	—	36	23	10
11	Lautenburg	Janowko	Math. Lewandowski	1	—	—	—	70		
		Kotty	Franz Lichocki	—	1	—	—	40		

Nr.	Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Namen	Abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Noch	Lautenburg	Sugaino	Simon Kalkowski	1	—	—	—	60		
12	Lippinken	Krußyn	Franz v. Valier	1	—	—	—	350		
13	Marienwerder	Baggen	Schulz Fenski	—	1	1	—	600		
			Jakob Riemer	1	1	1	—	800		
		Budzyn	Carl Friedrich	1	1	2	—	400		
		Johannsdorf	Peter Romp	1	—	—	—	250		
		Marienfelde	Zohann Zerell	1	—	—	—	84	2	1
14	Neumark	Biedaßek	Michael Jaskowski	—	1	—	—	250		
		Görlitz	v. Korzfleiſch	1	—	—	1	150		
			Gottfr. Hirſchtka	1	—	—	—	50		
		Nawra	Ludwig Prange	1	—	—	—	75		
			Thomas Czarnecki	1	nebſt Schauer			50		
		Rumnicnica	Albr. Zdrojewski	—	2	2	1	115		
		Lekarth	Joſeph Zakrzewski	1	1	1	—	60		
15	Neuenburg	Dragaß	Heinrich Balzer	1	—	—	1	200		
		Gr. Jeſewitz	Michael Buchalski	1	—	1	—	200		
		Unterberg	Peter Strehlau	1	—	—	—	80		
16	Przydworß	Wielſons	Johann Templin	1	1	1	—	80		
			Bann	1	1	—	—	120		
			Mich. Grabowski	1	1	1	—	195		
			Joh. Melwinski	1	1	—	—	300		
17	Rehden	Linowo	Mich. Schwarz	1	—	—	—	50		
18	Schlochau	Haberberg	Albrecht Hapka	1	—	1	—	50		
		Oſtrowitt	Thomas Mrusk	1	1	1	—	70		
			Math. Wyſſocki	—	1	1	—	40		
19	Schwetz	Lirmo	George Spichalski	1	—	1	—	80		
20	Strasburg	Szucka	Krüger Kydzinski	—	1	—	—	50		

Nr.	Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt sind Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
21	Stuhm	Barlewitz	Schmidt Stäbke	1	1	—	—	160		
			Jakob Kodnitzki	—	1	1	—	50		
		Menthen	Barth. Jetzewski	1	—	—	—	20		
		Neumark	David Hopp	1	—	1	—	150		
		Rehoff	Wittwe Knopf	1	1	1	—	100		
			Salomon Flatow	1	—	—	—	50		
			Johann Falel	1	1	—	—	300		
		Stuhmsdorff	Martin Juſt	1	—	—	—	110		
		Willenberg	Johann Schneider	1	1	2	—	120		
22	Tuchel	Minekowo	Simen Burchardt	1	1	1	—	60		
			Thomas Skoja	1	—	1	—	40		
		Gostoßyn	Jakob Muſolff	1	1	1	—	60		
			Beſitzer Zabrocki	—	1	—	—	15		
		Okonin	Krüger Wachtmann	1	1	3	—	140		
		Teschenkrug	Brauer Malinski	—	—	—	1	1200		
		Amtshof Tuchel		Brau- und Brandhaus						
23	Unislaw	Friedrichsbruch	Dorfs-Kommune	1	Schulhaus		—	500		
			Wittwe Jaskiewicz	1	—	—	—	135		
		Kyjewo	Joh. Krajewski	1	1	1	—	170		
			Dorfs-Kommune	1	Schulhaus		—	300		
		Wilhelmsbruch	Wittwe Jäkel	1	—	—	—	200		
Summa von den Domainen und Domainen-Rent-Aemtern				58	38	43	6	14640	25	11

Nr.	Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Der Abgebrannten Namen	abgebrannt sind Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	II. Abeliche Güter der landräthlichen Kreiſe.									
1	Conitz	Pruß	Johann Winter	1	1	1		200		
			Die Pfarrei	1	—	—		100		
2	Dt. Crone	Kattan	Gutsbeſitzer Kegel	—	—	1		250		
3	Flatow	Blankwitt	Joſeph Schley	1	1	2		300		
			Friedr. Manthey	1	1	2	1	300		
		Linde	Wittwe Kromrey	—	1	3		255		
4	Graudenz	Dt. Lopatken	Joh. Teßmer	1	1	—		100		
		Plement	Klemanski Erben	—	—	1		20		
			Martin Thomaſzewski	1	1	—		300		
5	Marienwerder	Rauden	George Liebrecht	1	—	—		50		
6	Schwetz	Carolina	Tiſchler Stechel	1	beſchädigt			52		
		Kl. Sibſau	Franz Ewert	1	1	—	1 Roßmühle	500		
7	Strasburg	Swierczyn	Franz Dittmann	1	—	—		50		
			Jak. Daniſchewski	—	1	—		25		
8	Stuhm	Iggeln	Gottfr. Sperling	—	1	—		150		
		Lichtfelde	Joh. Zimmermann	1	Backhaus			100		
			Ephr. Tollffs	1	nebſt Stall			230		
			Mich. Malinowski	1	—	1		460		
			Chriſtoph Preuß	1	—	—		215		
			Wittwe Korruhn	1	—	—		125		
			Frölich	1	—	—		100		

Nr.	Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Stuhm	Noch Lichtfelde	Janzen .	1	—	—	—	50		
			Zindler .	—	—	1	1	90		
			W. Zimmermann	—	1	1	1	1000		
			Mierwald .	—	1	1	1	760		
			Joh. Stadtkowski	—	1	1	1	1560		
		Neunhuben	Math. Schulz	1	1	1	—	300		
			Jakob Neumann	1	1	1	—	300		
	Summa von den adelichen Gütern			19	14	17	6	7942		
	III. Städte.									
1	Dt. Crone	. .	Carl Hohenhaus	1	—	1	—	210		
			Lorenz Schulz für Beſchädigungen					17	19	
			Martin Katritzke	dito	-	—		45	2	1
			Derſelbe	dito	—	—		6	27	
			Daniel Geiſert	dito	—	—		82	10	7
			Caſimir Schwanke	1	—	—	—	80		
			Johann Erdmann	1	—	1	—	180		
			= Lange	1	—	1	—	180		
			= Krauſe	1	—	—	—	100		
			Jakob Frommholz	1	—	1	—	130		
			Erdmann Wacknitz	1	—	1	—	130		
			Stephan Guderjahn .	1	—	1	—	130		
			Michael Henke	1	—	1	—	200		
			Wittwe Manthey	1	—	—	—	150		
			Joh. Mart. Krauſe	1	—	1	—	180		

Nr.	Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Der Abgebrannten Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Dt. Crone	. .	Ewald und Joh. Arndt .	1	—	—	—	120		
			Poſthalter Peter Reuſpies für Beſchädigungen					108	25	11
			Lewin Itzig Herrmann .	dito		—	—	38	11	5
			Mich. Rohde	dito		—	—	45	14	1
			Ludwig Preul	dito		—	—	50	23	
			Anton Korenke	dito		—	—	8	1	6
			Wittwe Plath	dito		ex anno 1831		50	21	8
2	Dt. Eylau	. .	BäckerFleiſchhauer	—	1	—	—	40		
			Tabacksſpinner Czwicklinski	—	1	—	—	20		
			Schänker Golabski	—	1	—	—	165		
			Wittigſche Erben	—	1	1	—	50		
			Tuchmacher Pokerowski .	—	1	—	—	100		
			Tiſchler Pater	—	1	—	—	40		
			Kaufmann Rutkowski .	—	—	1	—	85		
			Gottfr. Deyke	—	1	—	—	40		
3	Graudenz	Balinken	W. Plotkowska	1	—	—	—	300		
4	Garnſee	. .	Joh. Knaack	—	—	1	—	50		
			Friedrich Kugelwächter .	—	—	1	—	100		
5	Krojanke	. .	Chriſtian Heimann	1	—	—	—	50		
			Johann Teſchke	1	—	1	—	70		

Noch

Nr.	Behörden	Der Abgebrannten		abgebrannt ſind				Vergütungs-Betrag		
		Wohnort	Namen	Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Rthlr.	ſgr.	pf.
Noch	Krojanke	. .	Martin Teſchke	1	—	1	—	70		
			Chriſtoph Albrecht	1	—	1	—	70		
6	Neuenburg	. .	Jakob Schube	1	—	1	—	120		
7	Schloppe	. .	Bürger Pokrandt	1	—	—	—	400		
			Menard für Beſchädigungen				—	14	17	10
8	Schwetz	. .	Wittwe Buxbaum	—	—	—	1	50		
					Speicher					
			Benjam. Roſenthal	—	—	1	—	200		
			Ignatz Grojewski	—	—	2	—	130		
9	Thorn	. .	Zimmergeſell Tiedtke	1	—	—	—	190		
		Barbarken	Joh. Dietrich	1	—	—	—	370		
		Krowiniec	Kaſſen-Schreiber Kayſerling	1	1	1	—	510		
		Talkau	Kämmerei .	1	—	—	—	400		
10	Vandsburg	. .	Michael Richter	1	—	—	—	1300		
			Paul Dalüga für Beſchädigungen					117		
			Martin Krüger	dito		—	—	45	15	
			W. Kröge .	dito		—	—	9	6	
11	Zempelburg	. .	W. Komnitza	2	—	1	—	450		
			Summa von den Städten	26	8	21	1	7800	15	1

Zuſammenſtellung.

		Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Rthlr.	ſgr.	pf.
I.	Domainen und Domainen-Rent-Aemter	58	38	43	6	14640	25	11
II.	Adeliche Güter . .	19	14	17	6	7942	—	—
III.	Städte . . .	26	8	21	1	7800	15	1
	Summa totalis .	103	60	81	13	30383	11	—

Nachweiſung der für das Jahr 1832 von dem Weſtpreuß. Domainen-Feuer-Sozietäts-Verbande zu vergütigenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandſchäden.

Nr.	Namen der Behörden	Namen der Ortſchaften	Namen der Abgebrannten	Es ſind abgebrannt: Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag, nach dem Kataſter oder der ſonſtigẽ Feſtſtellung Rthlr.	ſgr. pf.
	I. In den Domainen und Domainen-Rent-Aemtern.								
1	Berent	Grzybanower Mühle	Wilh. Neubauer	—	2	3	3	540	
				Speicher, Wagen-Remiſe und Holzkammer					
2	Carthaus	Marienhoff	Bungs zu Bütow	1	1	—	—	70	
		Bonez	George Onaſch	1	—	—	—	100	
		Kamehlen	Erdmann Kreſin	1	—	—	—	50	
		Neukrug	Michael Krafft	1	—	—	—	90	
			Joſeph u. Michael Krafft .	—	1	—	—	90	
		Nieder-Sommerkau	Schulgemeine .	1	—	—	—	245	
		Starrahutta	Joſeph Czikorra	1	—	—	—	10	
		Stangenwalde	Johann Micholski	1	1	Scheune u. Stall		120	
3	Elbing	Ellerwald 2. Trift	Jakob Klein .	1	1	1	—	900	
		Ellerwald 4. Trift	Paul Blank .	1	1	1	—	350	
		Fichthorſt	Heinrich Gutjahr	1	1	1	—	450	
		Fiſcherskampe	Erdmann Winter	1	1	1	—	900	
		Jungfer	Bartel Tuchel .	1	—	—	—	150	
		Krebsfelde	Heinrich Penner	1	1	1	—	1600	
		Meskenberg	Gottfr. Wierwald	1	1	1	—	550	
		Schwarzdamm	Joh. Jak. Horſt	1	1	1	—	150	
				unter einem Dache					

Nr.	Namen der Behörden	Ortſchaften	Abgebrannten	Es ſind abgebrannt: Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag, nach dem Kataſter oder der ſonſtigẽ Feſtſtellung Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Elbing	Schwarzdam	Samuel Schulz	1	1	1	—	600	—	—
		Gr. Wukerau	Joh. Jak. Muck	1	1	1	—	330	—	—
4	Marienburg	Bieſterfelde	Wilhelm Frieſen	1	—	—	—	150	—	—
		Fiſchau	Auguſt Boſchke	—	—	—	1 Backhaus	400	—	—
		Hohenwalde	General v. Hüllſen	1	1	1	— unter einem Dache	300	—	—
		Klettendorf	Peter Löpp	Brandſchaden am Wohnhauſe				56	—	—
		Milenz	Wittwe Frieſen	1	—	—	—	500	—	—
		Rothebude	Heinrich Penner zu Marienburg	1	2	2	2 mit ein Stall, Brau- und Malzhaus	4500	—	—
		Sandhoff	Cornelius Wall	1	1	1	— unter einem Dache	400	—	—
		Wernersdorf	Kirchengemeine	—	—	—	1 Kirche	2400	—	—
5	Putzig	Pelzau	Lieutenant Eſch	Brandſchaden am Brandhauſe				334	26	8
6	Sobbowitz	Sobbowitz	Martin Buhrandt	—	—	1	—	50	—	—
		Brand aus	dem Jahr 1831	—	1	1	—	100	—	—
7	Schöneck	Brambek	Wiecki							
		Brand aus	dem Jahr 1831	—	1	1	—	100	—	—
		Demlin	George Kreſin	—	1	—	—	70	—	—
			Chriſtian Böttcher	1	—	—	—	30	—	—
		Alt Kiſchau	Johann Kaſpritzki	—	—	1 Stall u. Speicher		600	—	—
		Lindenberg	v. Ketſchenbach	—	1	11	—	800	—	—
		Mirau	v. Peguilhen	1	—	—	—	200	—	—
		Skridlewko	Adam Burandt	1	1	1	—	100	—	—
8	Stargardt	Charnllaß	Viktor Malolepſin							

Namen der				Es ſind abgebrannt				Vergütungs-Betrag, nach dem Kataſter oder der ſonſtige Feſtſtellung		
Nr.	Behörden	Ortſchaften	Abgebrannten	Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Stargardt	Charnilaß	Michael Torlopp	1	1	1	—	100	—	—
			Andreas Chmilecki	1	2	2	—	140	—	—
			Johann Kurowski	1	1	1	—	70	—	—
			Paul Jaspinki	1	1	1	—	120	—	—
			Johann Czeicowski	1	1	1	—	100	—	—
		Smolnicki	Johann Rogga u. Wittwe Lemkowska	1	—	—	—	20	—	—
		Wollenthal	Franz Kitta	1	—	1	—	85	—	—
		Zblew	Heinrich Lobitz	Brandſchaden an deſſen Schneidemühle im Jahr 1830				18	15	5
9	Subkau	Maßlin	Mathias Baſſandowski	—	1	—	—	200	—	—
			Michael Voike	—	1	1	1 Schoppen	510	—	—
			Wittwe Barra	—	1	—	—	250	—	—
			Wittwe Ziemen	—	1	—	—	160	—	—
		Meſtin	Jakob Liebe	1	1	Scheun u. Stall		250	—	—
		Raikau	Johann Roth	—	1	—	—	150	—	—
10	Tiegenhoff	Gr. Brunau	Chriſtian Zoll	1	—	—	—	120	—	—
		Kalteherberg	Joh. Hannemann	1	Wohnhaus und Stall			110	—	—
		Schönberg	Peter Janzen	—	1	—	—	400	—	—

II. In den Städten und deren Landgebiete.

1	Danzig	Gott'swalde	Gottfried Klein	1	—	1	—	1000	—	—
				unter einem Dache						

Nr.	Namen der Behörden	Ortſchaften	Abgebrannten	Es ſind abgebrannt: Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag, nach dem Kataſter oder der ſonſtige Feſtſtellung Rthlr.	ſgr.	pf.
	Noch Danzig	Herzberg	Joh. Jak. Dau	1	—	—	—	100	—	—
		Letzkau	Ludwig Randt	Brandſchaden an deſſen Speicher im Jahr 1828				10	13	4
		Paſewark	Wittwe Klommhuß	1	1	1	1 Speicher	1150	—	—
			Gottlieb Kuäbe	1	1	2	1 Speicher	1380	—	—
			Brand aus dem Jahr 1831							
		Stüblau	Ferdinand Thomas	—	1	1	1 Wagenremiſe	1900	—	—
		daſelbſt	Mich. Wilh. Weſſel	—	1	1	2 Remiſe und Raufenſchauer	1130	—	—
		daſelbſt	Johann Müller	1	—	—	—	150	—	—
		Vögler	Wittwe Pozall	1	—	—	—	200	—	—
		Wotzlaff	Ant. Kopperſchmid:	1	1	1	—	2100	—	—
			Brand aus dem Jahr 1830							
		Zugdamm	Gottfried Hein	—	1	1	1 Raufenſchauer	2300	—	—
2	Marienburg	Marienburg	Müntz	1	—	—	—	115	—	—
			Hinz	Brandſchaden an deſſen Wohnhaus				11	13	4
		Dammfelde	Eiſenack	—	—	—	1 Windmühle	1000	—	—
		daſelbſt	derſelbe	1	1	1 Stall u. Speicher		1500	—	—
3	Neuteich	Neuteich	Martin Leber	—	—	1	—	50	—	—
			Wittwe Michlke	—	—	1	—	150	—	—

Nr.	Namen der Behörden	Namen der Ortſchaften	Namen der Abgebrannten	Es ſind abgebrannt: Wohnhäuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag, nach dem Kataſter oder der ſonſtigẽ Feſtſtellung Rthlr.	ſgr.	pf.
4	Schöneck	Schöneck	Johann Stangneth	1	—	—	—	200	—	—
			Friedrich Engler	1	—	1	—	130	—	—
5	Tolkmitt	Tolkmitt	Joachim Abraham	Brandſchaden an deſſen Wohnhaus im Jahr 1829				10	—	—
		III. In adelichen Gütern.								
1	Danziger Kreis	Pfarrdorf St. Albrecht	Chr. Heinr. Stange	Brandſchaden an deſſen Korn-Windmühle				448	10	—
2	Stargardter	Rokoziner Mühle	Mehring	—	—	—	1 Schneidemühle	250	—	—
		Kl. Zeisgendorf	George Liebrecht	—	1	—	—	600	—	—
			Summa	46	44	42	16	37074	18	9

Sicherheits-Polizei.

Am 30. v. M. iſt der Muſketier Ignatz Bujarski der unten näher bezeichnet iſt, vom 4ten Infanterie-Regiment aus Danzig deſertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungs-Falle per Transport an das Hochlöbl. Kommando des vorgenannten Regiments nach Danzig zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Glodowo in Polen, letzter Aufenthalt — Dorf Kuchnia im Thorner Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 30 Jahr, Größe — 8 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — blond und ſchwach, Kinn und Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſtark, Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine Dienſtjacke, Dienſtmütze, Halsbinde, grau tuchne Dienſthoſen und ein paar lange Stiefeln.

Außerdem noch eine blau tuchne Mütze und Jacke, ein paar feine und ein paar grobe graue Hoſen und eine blau gewürfelte Weſte mitgenommen.

Marienwerder, den 5. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Schullehrer-Berufungen im letzten Quartal des Jahres 1832 betreffend.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In den Monaten Oktober, November und Dezember pr. ſind die in der untenſtehenden Nachweiſung nachbenannten Schullehrer theils auf unbedingte Kündigung angeſtellt, theils definitiv beſtätigt worden.

Nachweiſung

der Schullehrer-Anſtellungen vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1832.

No.	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
1	Lehrer Pannitzki . .	Lowinnek	11. Oktb. 1832	interimiſtiſch
2	= Richard Wetzel .	Althauſen	29. = =	=
3	Schulamtskand. Ferdinand Otto	Seubersdorf	30. = =	=
4	Lehrer Wendt . .	Halbdorf	30. = =	=
5	= Hinz . .	Schroop	30. = =	=
6	Schulamtskandidat Julius Hugo Grabowski	3ter Lehrer in Dt. Eylau	31. = =	=
7	= Doron Bohlius	Sprauden	31. = =	=
8	Lehrer Wilh. Willſchütz .	Rudnick	9. Nov. =	=
9	= Wilh. Keutner .	Podwitz bei Culm	9. = =	definitiv
10	= Martin Siech .	Leibitſch	11. = =	interimiſtiſch
11	Schulamtskand. Samuel Gottl. Eduard Preuß .	Gr. Albrechtau	11. = =	=
12	Lehrer Liebſch . .	Forſtenau	12. = =	=
13	= Joh. Lindner .	Gr. Peterwitz	14. = =	=
14	= Baage . .	Gellen	15. = =	=
15	= Martin Theodor Zittlau	Czarnowo	16. = =	=
16	= Chriſt. Schmechel .	Czierſk	19. = =	=
17	= Koslowski .	Jaſtrzembie	14. = =	=
18	Seminariſt Auguſt Tetzlaff .	als Hülfsſchullehrer in Gr. Peterwitz	14. = =	=

No.	Namen	Ort	Tag			Anſtellung
19	Lehrer Jaroßynski	Lipnitza	20.	Nov.	1832	interimiſtiſch
20	: George Arndt	Pol. Wiesniewken	22.	:	:	:
21	Seminariſt Wilh. Schwanbeck	Tütz	17.	:	:	:
22	Lehrer Klann	Buſchin	22.	:	:	:
23	: Joh. Schulz	Landeck	23.	:	:	:
24	Friedrich Hoffahrt	Jordanken	27.	:	:	:
25	Leopold Erdmann	Ruminitzka	4.	Dez.	:	:
26	Anton Makowski	Mßanno	4.	:	:	:
27	Martin Leopold Zillmann	Penſau	4.	:	:	:
28	Auguſt Friedr. Wilh. Haak	Wordel	4.	:	:	:
29	Johann Preuß	auf der Bromberger Vorſtadt zu Thorn	5.	:	:	:
30	Carl Friedr. Kallenſee	Kowalewo	4.	:	:	definitiv
31	Joh. David Freitag	Zacharin	4.	:	:	interimiſtiſch
32	Seminariſt Klein	Gorall	5.	:	:	:
33	Lehrer Rütz	Münſterwalde	7.	:	:	definitiv
34	Franz Kozlowski	Morainen	11.	:	:	interimiſtiſch
35	Wollentarcki	Altmark	14.	:	:	:
36	Jakob Czinkuß	Sompf	14.	:	:	:
37	Franz Koprowski	Lippinken	15.	:	:	:
38	Milark	Culm	16.	:	:	definitiv
39	Lehrer Kolbe	Dombrowken Amt Lippinken	16.	:	:	:
40	: Pommerennig	Korritowo	19.	:	:	interimiſtiſch
41	Johann Birk	Ruſſenau	19.	:	:	:
42	Wilh. Aug. Ferd. Bettge	Dt. Crone	20.	:	:	definitiv
43	Lehrer Jähnke	Neudorf Amt Stuhm	21.	:	:	interimiſtiſch
44	Seminariſt Joſeph Paplinski	Neumark	22.	:	:	:
45	Johann Stroinski	Litefken	29.	:	:	:
46	Joſeph Mania	Radomno	25.	:	:	definitiv
47	Andreas Skorczewski	Seehlen	31.	:	:	interimiſtiſch
48	Johann Lenz	Grünelinde	24.	:	:	:
49	Glanert	Weishof Dom. Amt Rehden	28.	:	:	:

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten Februar 1833.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs-Bezirk, im Kreiſe Johannisburg belegenen Domaine Drigallen, ſollen

a) das Vorwerk Drigallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebſt dem Vorwerk Wallisko und

b) das Vorwerk Dombrowken mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, je nachdem ſich annehmliche Käufer finden, verkauft werden, und iſt zu dieſem Behuf ein öffentlicher Bietungstermin auf den 3ten Mai 1833 im Geſchäftszimmer des Landraths-Amtes Lyck in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angeſetzt, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß vom Vorwerk Drigallen die ſeparirte Feldmark 1089 Morgen 29 []Ruthen Acker, 91 Morgen 161 []Ruthen Wieſen und 237 Morgen 143 []Ruthen Weideland enthält und dazu 181 Morgen 16 []Ruthen außerhalb der Feldmark belegene Wieſen und ungefähr 30 Morgen Gärten und Bauſtellen gehören. Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morgen 48 []Ruthen Acker, 229 Morgen 49 []Ruthen Wieſen, 172 Morgen 158 []Ruthen Weideland und 1 Morgen 72 []Ruthen Hof- und Bauſtelle.

Das Vorwerk Dombrowken hat 268 Morgen 58 []Ruthen Acker, 403 Morgen 116 []Ruthen Wieſen, 8 Morgen 117 []Ruthen Gärten, 18 Morgen 141 Ruthen Roßgärten, 2 Morgen 41 []Ruthen Hof- und Bauſtellen, 584 Morgen 67 []Ruthen Weideland und Bruch, 16 Morgen 90 []Ruthen Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken ſind in gutem baulichen Stande.

Das im Verkauf mitbegriffene Königliche Inventarium hat bei Drigallen und Wallisko einſchließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei den Geſammt-Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 ſgr., bei Dombrowken den Geſammt-Taxwerth von 505 Rthlr. 25 ſgr. 6 pf.

Das Minimum des Kaufgeldes iſt für Drigallen mit Wallisko, einſchließlich des Königlichen Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer aber ohne Domainen-Zins auf 13,429 Rthlr. 2 ſgr. und, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, von jährlich 190 Rthlr., auf 10,009 Rthlr. 2 ſgr. feſtgeſetzt; für das Vorwerk Dombrowken, einſchließlich des Königl. Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer, aber ohne Domainen-Zins auf 3704 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf. und, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, von jährlich 70 Rthlr. auf 2444 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf. feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant, Hauptmann Stechern in Lyck und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Den 27ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Die in den landräthlichen Kreiſen von Gumbinnen und Pillkallen, 1½ Meile von Gumbinnen und reſp. 4, 7 und 16 Meilen von den Handelsſtädten Inſterburg, Tilſit und Königsberg belegene Königl. Domaine Brakupönen, welche zu den vorzüglichſten Landgütern Litthauens gehört, ſoll nach der Beſtimmung des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845, auf 12 Jahre, im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Die Gegenſtände dieſer Verpachtung ſind:

1) die vereinigten beiden Domainen-Vorwerke Brakupönen und Milchbude, mit gut eingerichteten herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, wozu gehören:

1092	Morgen	93	Ruthen	Acker,
756	—	45	—	Feld- und jährliche Wieſen,
1733	—	45	—	Separathütung,
30	—	176	—	Roßgärten,
18	—	102	—	Gärten und
104	—	142	—	Hof- und Bauſtellen, Unland ꝛc.

zuſammen 3736 Morgen 63 Ruthen pr. Maaßes.

2) Das eine Meile vom Vorwerk Brakupönen und eben ſo weit von der Stadt Pillkallen belegene Domainen-Vorwerk Callbaſſen, gleichfalls mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden verſehen, welches enthält:

651	Morgen	141	Ruthen	Acker,
612	—	141	—	Wieſen,
202	—	103	—	Weide,
21	—	20	—	Roßgärten,
4	—	179	—	Gärten und
28	—	24	—	Hof- und Bauſtellen, Unland ꝛc.

zuſammen 1521 Morgen 68 Ruthen pr. Maaßes und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein in der vollſtändig eingerichteten Propinations-Anſtalt zu Brakupönen, mit dem Getränkeverlagsrecht in 13 zwangspflichtigen Krug- und Schankſtellen.

Außer den inventariſchen Saaten, Feuerlöſchgeräthſchaften, Obſt- und wilden Bäumen, Gräben, Steinpflaſter und Hopfen-Stühlen, iſt auf den genannten Vorwerken, weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventariſche Ausſaat, wofür der angehende Pächter dem abziehenden, an Beſtellungskoſten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre, zu vergüten hat:

a) auf Brakupönen und Milchbude:

17 Scheffel Weizen, $288\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen, 307 Schfl. Gerſte, 500 Schfl. Hafer, 6 Schfl. Erbſen und 3 Schfl. Leinſaamen.

b) auf Callbaſſen:

10 Scheffel Weizen, 183 Schfl. Roggen, 185 Schfl. Gerſte, 230 Schfl. Hafer, 6 Schfl. Erbſen und $\frac{1}{2}$ Schfl. Leinſaamen.

In Betreff der etwanigen ſuperinventariſchen oder Mehrſaaten treten die kontraktlichen und geſetzlichen Beſtimmungen bei Auseinanderſetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringſte jährliche Pachtgeld für alle 3 Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung, iſt auf 2750 Rthlr. incl. $917\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold feſtgeſetzt.

Jeder Pachtluſtige, kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtattfinden ſoll, in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierung einſehen, ſich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verſchaffen.

Wer demnach auf dieſes Pachtgeſchäft eingehen will, hat ſich ſchriftlich und beſtimmt zu erklären, wie viel er, unter Erfüllung der feſtſtehenden Bedingungen, für die vorgedachten Zeitabſchnitte, an jährlicher Pacht entrichten will und dieſe von ihm eigenhändig geſchriebene oder doch unterſchriebene, mit ſeinem Petſchaft verſiegelte und an die unterzeichnete Königliche Regierung adreſſirte Submiſſion, bei dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Naſt hieſelbſt abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen laſſen wird. Pachtgebote

unter dem oben feſtgeſetzten Minimo, werden eben ſo wenig, als Nachgebote angenommen.

An Kaution müſſen 1800 Thaler in courſirenden Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen beſtellt auch die Qualifikation des Pachtbewerbers ſo wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submiſſion nachgewieſen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an ſein Gebot, ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerſte Termin zur Annahme der Submiſſionen wird bis zum 15ten März d. J. Vormittags beſtimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangenen Submiſſionen, in der Verſammlung unſeres Kollegii werden eröffnet werden und bleibt den Bewerbern überlaſſen, dieſer Eröffnung, in Perſon oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geſchehener Eröffnung der Submiſſionen, werden ſolche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königlichen Finanz-Miniſterium, welchem die weitere Entſcheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Den 5ten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Die in dem landräthlichen Kreiſe Pillkallen, 5 Meilen von Gumbinnen und Ragnit und reſp. 7, 8 und 20 Meilen von den Handelsſtädten Tilſit, Inſterburg und Königsberg, belegene Königl. Domaine Grumbkowkaiten, welche zu den vorzüglichſten Landgütern Litthauens gehört, ſoll nach der Beſtimmung des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums, von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre, im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Die Gegenſtände dieſer Verpachtung ſind:

1) das Domainen-Vorwerk Grumbkowkaiten mit dem Neben-Vorwerke Milchbude, und den dazu gehörigen herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, wozu gehören:

1277	Morgen	127	□Ruthen	Acker,
241	—	50	—	Feldwieſen,
532	—	75	—	jährliche Wieſen,
65	—	166	—	Roßgärten,
14	—	47	—	Gärten,
1352	—	110	—	Weiden,
145	—	12	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Bauſtellen, Unland ꝛc.

zuſammen 3629 Morgen 47 Ruthen pr. Maaßes

2) Das ⅞ Meile vom Vorwerk Grumbkowkaiten belegene Domainen-Vorwerk Gerrehliſchken mit dem Neben-Vorwerke Jägerswalde und den dazu gehörigen herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden; wozu gehören

985	Morgen	105	[]Ruthen	Acker,
385	—	74	—	Feldwieſen,
420	—	16	—	jährliche Wieſen,
639	—	13	—	Weiden,
66	—	142	—	Roß- und Kälbergärte,
2	—	29	—	Gärten,
335	—	92	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Bauſtellen, Unland, mit Holz beſtandenes Terrain ꝛc.

zuſammen 2844 Morgen 111 []Ruthen pr. Maaßes und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein in der Propinations-Anſtalt zu Grumbkowkaiten mit dem Getränke-Verlagsrecht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankſtellen.

Außer den inventariſchen Saaten, kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, Feuerlöſch-Geräthſchaften, Obſt- und wilden Bäumen und Gräben, iſt auf den genannten Vorwerken, weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventariſche Ausſaat, wofür der angehende Pächter, dem abziehenden, an Beſtellungskoſten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre zu vergüten hat:

a) auf Grumbkowkaiten und Milchbuder
27 Scheffel 8 Metzen Weizen, 187 Schfl. Roggen, 160 Schfl. Gerſte, 431 Schfl. Hafer, 13 Schfl. 8 Metzen Erbſen und 8 Metzen Rübſaamen und

b) auf Gerrehliſchken und Jägerswalde:
36 Scheffel Weizen, 269 Schfl. 8 Metzen Roggen, 195 Schfl. Gerſte, 647 Schfl. Hafer, 6 Schfl. Erbſen und 8 Metzen Rübſaamen.

In Betreff der etwanigen ſuperinventariſchen oder Mehrſaaten, treten die kontraktlichen und geſetzlichen Beſtimmungen bei Auseinanderſetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringſte jährliche Pachtgeld für alle vier Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Nutzung, iſt auf 3486 Rtlr. 16 ſgr. 11 pf. incl. 1135 Rtlr. Gold, feſtgeſetzt.

Jeder Pachtluſtige, kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtatfinden ſoll, in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Regierung einſehen, ſich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verſchaffen.

Wer demnach auf dieſes Pachtgeſchäft eingehen will, hat ſich ſchriftlich und beſtimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feſtſtehenden Pachtbedingungen für die genannte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will und dieſe von ihm eigenhändig geſchriebene oder doch unterſchriebene, mit ſeinem Petſchaft verſiegelte und an die unterzeichnete Regierung adreſſirte Submiſſion, bei dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Naſt hieſelbſt, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen laſſen wird.

Pachtgebote unter dem oben feſtgeſetzten Minimo, werden eben ſo wenig als Nachgebote angenommen.

An Kaution müſſen 2000 Rthlr. in courſirenden Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen beſtellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, ſo wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submiſſion nachgewieſen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag an einen Andern oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerſte Termin zur Annahme der Submiſſionen, wird bis zum 19ten März d. J. Vormittags beſtimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangenen Submiſſionen, in der Verſammlung unſeres Kollegii werden eröffnet werden und bleibt den Erwerbern überlaſſen, dieſer Eröffnung, in Perſon oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geſchehener Eröffnung der Submiſſionen, werden ſolche, mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königlichen Finanz-Miniſterium, welchem die weitere Entſcheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Den 14ten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Das im hieſigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit Abbau Poganten und mit den dazu gelegten in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen abgeholzten Forſt-Revieren Tritt Woyſack und Raggen, ſoll im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden, zu welchem Behuf ein Termin

auf den 18ten März d. J. im Geſchäfts-Zimmer des Landraths-Amts Lötzen vor dem Departements-Rath

angeſetzt iſt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält:

1831	Morgen	60	[]Ruthen	Acker,
808	—	3	—	Wieſen,
34	—	84	—	Gärten,
566	—	155	—	Hütung,
136	—	174	—	Bauſtellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers ꝛc.
3377	Morgen	116	[]Ruthen	zuſammen.
290	—	64	—	das Forſt-Revier Tritt,
737	—	102	—	: : : Woyſack,
694	—	169	—	: : : Raggen,
				macht einen Geſammt-Flächen-Inhalt

von 5100 Morgen 91 []Ruthen magdeburgiſch.

Das im Verkauf mit begriffene Königliche Inventarium hat, einſchließlich der Saaten einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 ſgr.

Das mindeſte Kaufgeld iſt, neben der geſetzlichen Grundſteuer, welche für jetzt auf 144 Rthlr. feſtgeſetzt iſt,

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.,

b) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von jährlich 353 Rthlr. auf 10,448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.,

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Den 28ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bromberg. Die Lieferung des Papiers zum Bedarf der Königlichen Regierung von jährlich etwa

1½	Rieß	Velin-Papier,
2	:	Royal-Papier,
33	:	Relations-Papier,
90	:	Mundir-Papier,
250	:	fein Concept-Papier,
100	:	ordinair Concept-Papier,
15	:	fein Median-Papier,

15 Rieß ordinair Median-Papier,
2 „ blau Papier,
6 „ groß) Packpapier,
3 „ mittel)
1 „ Löſchpapier,

mehr oder weniger — und für einen Zeitraum von drei Jahren, ſoll im Wege der Submiſſion bewirkt werden.

Bei annehmlichen Preiſen wird der diesfällige Kontrakt entweder ſogleich auf längere Jahre abgeſchloſſen, oder doch ſo lange, bis nicht eine halbjährige Kündigung erfolgt, verlängert werden.

Lieferungsluſtige werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Submiſſionen verſiegelt mit der Aufſchrift:

„Submiſſion des N. N. auf die Papier-Lieferung der Königlichen Regierung zu Bromberg.“

unter gleichzeitiger Beifügung der Proben des zu liefernden Papiers und unter beſtimmter Angabe der Preiſe für jede Sorte, an uns einzureichen; auch, in ſo weit ſie hier perſönlich nicht bekannt ſind, über ihre Zuverläßigkeit und Mittel ein Atteſt ihrer Ortsbehörde beizufügen. —

Im Termin den 20ſten März c. werden die Submiſſionen vor dem verſammelten Regierungs-Kollegio eröffnet, und nach Befinden über die Annahme und Nichtannahme der Submiſſionen beſchloſſen, demnächſt aber jeder Submittent ſogleich beſchieden werden.

Die Submiſſionen ſind alſo vor dem obigen Termin hier einzureichen.

Den 9ten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Königsberg. In Gemäßheit der in den hieſigen Intelligenz-Blättern und Hartungſchen Zeitungen unterm 27ten November a. pr. erlaſſenen Bekanntmachung, hat am 9ten d. Mts. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen ſtattgefunden, und ſind deren 76 unter den Nummern: 6484. 7010. 3723. 4465. 1001. 6452. 14714. 6912. 13273. 6995. 11530. 10469. 9409. 12042. 14713. 8594. 6529. 8818. 11315. 9634. 10064. 3967. 905. 1182. 10240. 8585. 6841. 4622. 2834. 1932. 6689. 12342. 9948. 4738. 6775. 10342. 5721. 4281. 14479. 13516. 11466. 13331. 6100. 2974. 5223. 3368. 10812. 8608. 10521. 587. 11423. 6471. 12382. 2050. 4714. 13788. 6224. 11935. 3787. 11890. 5090. 10217. 2090. 5753. 3852. 1997. 2512. 13736. 9811. 518. 9301. 14420. 12525. 13824. 5327. 11072. im ſummariſchen Betrage von 9856 Rthlr. 20 ſgr., ſchreibe: Neun Tauſend Achthundert Sechs und Funfzig Thaler 20 Sgr. aufgerufen worden.

Die

Die baare Einlöſung dieſer Obligationen nimmt den 1ſten Februar d. J. ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtſchulden-Tilgungs-Kaſſe fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem geſetzlichen Stempel ausgeſtellten Quittung des Inhabers, ſo wie mit ſämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons von 51. bis incl. 53. verſehen ſein müſſen. Den 18ten Januar 1833.

Magiſtrat Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

Neuenburg. Es iſt höhern Orts beſchloſſen, die in der Neuenburger Niederung und in der Begrenzung von Groß-Kommorsk hieſigen Amts, belegene, dem Fiskus zugehörige Wieſe, der große Keil genannt, öffentlich an Meiſtbietenden zu vollem Eigenthum zu veräußern.

Dieſe Wieſe enthält nach der speziellen Vermeſſung vom Mai 1831 mit Einſchluß der 1 Morg. 12 []Ruth. betragenden Wege, 41 Morg. 12 []Ruth. Fläche, welche in 20 gleiche Theile dergeſtalt vertheilt worden iſt, daß jeder derſelben 2 Morgen magdeburgiſch nutzbare Wieſenfläche enthält. Es wird beabſichtigt, die quest. Wieſe parzellenweiſe, eine jede dieſer Parzellen mit 24 Sgr. Grundſteuer und 3 Rthlr. Domainen-Abgaben belaſtet, zu verkaufen und ſind die Veräußerungs-Bedingungen auf dem hieſigen Amt niedergelegt, welche von Kaufluſtigen jederzeit eingeſehen werden können.

Der Lizitations-Termin ſteht auf den 15ten April k. J. Vormittags um 9 U.r in dem Geſchäfts-Lokale des hieſigen Amts an, zu welchem zahlungsfähige Acquirenten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag der Königlichen Regierung in Marienwerder vorbehalten bleibt.

Den 26. November 1832.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Das im Kreiſe Roſenberg in Weſtpreußen gelegene Lehn-Rittergut Montig wozu auch das Bauerdorf Borreck gehört, in welchen beiden Orten Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Dienſtablöſungen ſchweben, wird gegenwärtig zwar außer dem Lehnsgange beſeſſen; da jedoch in dem Hypotheken-Buche dieſes Guts Rubr. II. Folgendes vermerkt iſt:

die Lehnsqualität zu magdeburgiſchen und beider Kinder Rechten gemäß der dem Antonius Borken von dem Markgrafen Albrecht Friedrich am 17ten April 1573 ertheilten und vom Churfürſten Johann Sigismund dem Hans Albrecht Bork unterm 30ſten März 1613 erneuerten Lehnsverſchreibung, ſo durch die vom letztern unterm 21ſten März 1610 ge-

machten letzten Willensmeinung auf die von der Oelsnitzsche Familie vererbt worden iſt:

ſo werden nach der Anordnung der Königlichen General-Kommiſſion für Weſtpreußen zu Folge Vorſchrift des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 §. 11. die vorgenannten Regulirungen, Gemeinheitsaufhebungen und Dienſtablöſungen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es allen denen welche hiebei ein Intereſſe zu haben vermeinen, insbeſondere aber den Agnaten des Bork- und des von der Oelsnitzſchen Geſchlechts, hiedurch überlaſſen, ſich ſpäteſtens in dem auf den 18ten April dieſes Jahres um 9 Uhr Vormittags hier, in Marienwerder, vor dem unterzeichneten Oberkommiſſarius in deſſen Wohnung, in der Poſtſtraße, anſtehenden Termin zu melden und zu erklären, ob ſie bei der Vorlegung des Plans und der Auseinanderſetzungs-Rezeſſe zugezogen ſein wollen; wobei die geſetzliche Warnung hinzugefügt wird, daß die Nichterſcheinenden die Auseinanderſetzung gegen ſich gelten laſſen müſſen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden; ſelbſt wenn ſie in der Folge eine Verletzung nachweiſen ſollten.

Marienwerder in Weſtpr., den 8ten Februar 1833.

Im Auftrage
der Königl. Oberkommiſſarius und Landes-Oekonomie-Rath
Podlasly.

Auf Verfügung der Königl. Provinzial Landſchafts-Direktion zu Marienwerder ſollen die im Graudenzer Landrathskreiſe belegenen Adelich Leiſtenau — Thymauer Güter von Johanni a. c. ab im Ganzen oder in vier Parzellen, als:

I. Groß Leiſtenau, Karlshof, Babken und dem auf Rente regulirten Bauerdorf Klein Leiſtenau;

II. Scharnhorſt;

III. Thymau nebſt Brau- und Brennerei, Babken und Oſſoſken;

IV. Gottſchalk und Dohnaſtädt;

auf zwölf Jahre verpachtet werden. Die geſammten Güter haben durchgängig ſehr tragbaren und zum größten Theil Weizen-Boden, auch ſind dieſelben ziemlich hinreichend mit Betriebs-Inventarium und einer feinen Schäferei von circa 5500 Stück deren Wolle in dieſem Jahre für 70 Rthlr. pro 113 Pfund ohne Abzüge incl. Locken und Stücken verkauft iſt, beſetzt.

Zur öffentlichen Pacht-Lizitation der ganzen Güter oder der einzelnen Parzellen habe ich einen Termin auf den 11. April c. Vormittags 10 Uhr im Schloße zu Gr. Leiſtenau angeſetzt, wozu ich kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verpachtung unter den bei der Weſtpreuß.

Landſchaft ſtattfindenden Normal-Verpachtungs-Bedingungen ſtatt findet, daß als Kaution nur Preuß. Staatspapiere nebſt Koupons angenommen, die Pächter ihre praktiſchen Kenntniſſe der Landwirthſchaft und ein der Höhe der Pacht angemeſſenes baares Betriebs-Kapital nachweiſen müſſen, die näheren Bedingungen aber bei dem Unterzeichneten täglich einſehen können.

Tromnau bei Rieſenburg, den 28. Januar 1833.

Der Landſchaftsrath des Marienwerder Rieſenburger Kreiſes
Freiherr v. Hoverbeck Schönaich.

Wenn nach der Verfügung der Königlichen Provinzial-Landſchafts-Direktion zu Marienwerder vom 17ten d. Mts. das unter Sequeſtration ſtehende adeliche Gut Lipnicken im Thornſchen Kreiſe belegen, von Johanni d. J. ab auf anderweite drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden ſoll, ſo habe ich zu dieſem Behuf einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 19ten März c. a. um 9 Uhr Vormittage im Rathhauſe zu Thorn anberaumt, zu welchem ich Pachtliebhaber einlade und gleichzeitig bemerke, daß jeder Lizitant im qu. Termin eine dem einjährigen Pachtquanto gleichkommende Kaution in baarem Gelde, Pfandbriefen, oder Staatsſchuldſcheinen mit den reſp. Koupons deponiren muß.

Die Pachtbedingungen können auch vor dem Termin jederzeit bei mir eingeſehen werden.

Slomowo bei Thorn, den 28ſten Januar 1833.

Schmidt.

Das adeliche Gut Jeleniec im Kulmer Landrathskreiſe belegen, ſoll dem Auftrage der Königlichen Provinzial-Landſchafts-Direktion vom 16ten v. Mts. von Johanni d. J. ab, auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Indem ich hiezu einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 23. März c. um 9 Uhr Vormittage im Gaſthauſe zu den drei Kronen in Kulm anberaumt habe, lade ich zugleich Pachtſuchende zu dieſem Termin mit dem Bemerken ein: daß jeder Lizitant im Termin eine dem einjährigen Pachtquanto gleichkommende Kaution in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen mit reſp. Koupons deponiren muß. Die im Termin vorzulegenden Pachtbedingungen können auch vor dem Termine jederzeit bei mir eingeſehen werden. Slomowo bei Thorn, den 1ſten Februar 1833.

Schmidt.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Kaſſe des biſchöflichen Stuhls und des Domkapitels von Kulm, in Stelle des mit Tode

abgegangenen erſten Kaſſen-Kurators Domherr v. Rautenberg-Klinski der Herr Domherr und Seminar-Direktor Kretek zum erſten und in Stelle des wegen Uebernahme anderer Aemter von der Kaſſenkuratel zurückgetretenen zweiten Kaſſen-Kurators Domherrn Herrn Kutowski der Herr Domherr v. Donimierski zum zweiten Kurator der oben genannten Kaſſen und zu Spezialbevollmächtigten des biſchöflichen Stuhls und des Domkapitels von Kulm in allen Biſthumskaſſen-Angelegenheiten von uns erwählt und beſtellt worden, und als ſolche auch bei Hebungen von Biſthumsfonds aus Königl. Kaſſen, darüber in unſeren Namen rechtgültig zu quittiren bevollmächtigt und authoriſirt ſind.

Pelplin, den 23ſten Januar 1833.

Der Adminiſtrator und das Domkapitel des Biſthums Kulm.

Ein junger geſunder Menſch von 18 Jahren, der gute Schul- und auch Vorkenntniſſe in der Oekonomie beſitzt, und mit guten Zeugniſſen verſehen iſt, wünſcht ſogleich auf einem Königlichen Domainen-Amte oder bedeutenden Dominio, wo Propination iſt, und wo er auch im Correspondenc- und Rechnungsweſen zu arbeiten Gelegenheit findet, ein Unterkommen als Lehrling, jedoch ohne Lehrgeld. Nähere Auskunft ertheilt der Servis-Rendant Hänſchke in Bromberg, und der Poſt-Kommiſſarius Könzer in Peterswalde.

Sieben Zentner Kümmel, drei Zentner Oderbruch-Hopfen, Zehn Zentner weißer Kleeſaamen vom Jahr 1832 ſind zu verkaufen. Käufer belieben ſich in portofreien Briefen an Unterzeichneten zu wenden.

Lebehncke bei Dt. Crone, den 1ſten Februar 1833.

Der Amtmann Sydow.

Neun Niederungs-Kühe werden den 25ſten Februar c. Nachmittags um 3 Uhr aus freier Hand gegen baare Bezahlung verkauft in Neuhöfen bei Klingſporn.

Eine Hackenbude nebſt Gaſthaus und 2 Morgen Land iſt zu verpachten in Reichfelde bei Marienburg. P. Paulz.

Amts-Blatt.

No. 8. Marienwerder, den 22. Februar **1833.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Höherer Beſtimmung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Braſilianiſche Regierung, um für die Zukunft dem Andrange erwerbloſer Einwanderer vorzubeugen, die Anordnung getroffen hat, daß vom 1. Januar d. J. ab, keinem Fremden in den Braſilianiſchen Häfen die Landung geſtattet werden ſoll, welcher ſich nicht in dem Beſitze eines von einem der im Auslande angeſtellten Kaiſerlich-Braſilianiſchen Konſuln ausgefertigten Certifikats befindet, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber deſſelben unbeſcholtenen Rufs und daß und wodurch er im Stande ſei, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben.

In den dieſſeitigen Häfen ſind nun zwar bis jetzt keine Kaiſerlich-Braſilianiſche Konſular-Agenten angeſtellt, jedoch werden die in fremden Häfen angeſtellten Kaiſerlich-Braſilianiſchen Konſuln ſobald nur die Legitimations-Papiere des Extrahenten ſonſt in der Ordnung ſind, gewiß keinen Anſtand nehmen, das erforderliche Certifikat auszuſtellen, wenn dazu die Mitwirkung des in demſelben Hafen reſidirenden Preußiſchen Konſular-Agenten in Anſpruch genommen wird.

Marienwerder, den 2. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 7. v. M. werden die Inhaber von Chauſſeefreikarten pro 1832 abermals angewieſen, ſelbige Behufs der Prolongation pro 1833 unfehlbar binnen 8 Tagen einzureichen.

Marienwerder, den 11. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Verpachtung des Erbpachts-Vorwerks Kowros Domainen-Amts Culmſee.

Es ſoll das im Domainen-Amts-Bezirk Culmſee belegene Erbpachts-Vorwerk Kowros zur Sicherung der Canon- und der übrigen Reſte für den

Zeitraum vom 1. April 1833 bis zum 1. Juni 1834 oder nach Bewandtniß der Umſtände auch bis zum 1. Juni 1835 mit dem vorhandenen Grund-Inventario an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Termin zur Lizitation iſt auf den 7. März d. J. Vormittags um 11 Uhr im Geſchäfts-Lokale des Domainen-Amts Culmſee zu Konczewicz angeſetzt, woſelbſt und im landräthlichen Bureau zu Thorn, die Pacht-Bedingungen jederzeit eingeſehen werden können.

Der Termin wird durch einen Deputirten des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts in Thorn abgehalten werden.

Diejenigen, welche auf dies Pachtgeſchäft eingehen wollen, müſſen im Termin eine Caution von Fünfhundert Thaler in Staatsſchuldſcheinen oder in Pfandbriefen der Provinz nebſt den dazu gehörigen Koupons, deponiren.

Marienwerder, den 25. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

(Nachträgliche Bekanntmachung.)

Wegen Aufhebung mehrerer Jahr- und ſogenannter Ablaßmärkte auf dem platten Lande betreffend.

Nachdem es für nöthig erachtet worden, die zu große Anzahl der Jahr- und ſogenannter Ablaßmärkte auf dem platten Lande zu vermindern, ſo iſt beſchloſſen, die nachbenannten Märkte dieſer Art in Zukunft nicht weiter Statt finden zu laſſen, nämlich:

I. Im Marienburger Kreiſe:
1) zu Fiſchau, den Markt am Sonntage nach Johanni;
2) zu Thiergarth, die beiden Märkte am Sonntage nach Mariä-Heimſuchung und am Sonntage nach Michaelis;
3) zu Gr. Montau, den Markt am Tage Petri-Pauli;

II. Im Stargardter Kreiſe:
1) zu Barloczno, die beiden Märkte am Tage St. Valentin und St. Martini;
2) zu Grabau, am Tage St. Jakobi;
3) zu Liebſchau, die beiden Märkte an den Sonntagen nach Trinitatis und nach dem Feſte des heil. Auguſtin;
4) zu Lubichow, die 3 Märkte an den Tagen Jakobi, Mariä und Barbara;

5) zu Neukirch, am Tage Maria Heimſuchung;
6) zu Oßiek, am Tage St. Rochi;
7) zu Pelplin, am Frohn-Leichnams-Feſte;
8) zu Raikau, am Tage St. Bartholomäi;
9) zu Skurtz, die 4 Märkte an den Tagen St. George, St. Stanislaus, Maria Magdalena und Aller Heiligen;
10) zu Subkau, am Tage St. Stanislaus;
11) zu Zblew, am Feſte der ſchmerzhaften Mutter Gottes.

III. Im Berenter Kreiſe:

zu Lippuſch, den am Tage nach Verklärung Chriſti nach dem diesjährigen Kalender auf den 8. Auguſt angeſetzten Markt.

IV. Im Neuſtädter Kreiſe:

1) zu Rheda, die beiden auf die Montage nach Philippi Jakobi und nach Michaelis fallenden in dem diesjährigen Kalender auf den 2. Mai und 3. Oktober angeſetzten Märkte;
2) zu Luſinno, die beiden Märkte am Montage nach Cantate und Mittwoch nach Laurentius.

Mit Ausnahme von Zblew, Lippuſch und Luſinno darf daher von jetzt ab und zwar ſchon in dieſem Jahre an den obigen Orten kein Marktverkehr mehr Statt finden. An den letzt genannten 3 Orten können dagegen bis auf Weiteres die außer den obengenannten bisher abgehaltenen Märkten, nämlich:

zu Zblew, die beiden Märkte am Montage nach Michaelis und am Tage St. Nikolaus;

zu Lippuſch, die beiden Märkte an den Montagen nach Petri Pauli und nach Michaelis, reſp. den 4. Juli und 3. Oktober und

zu Luſinno, die beiden Märkte an dem Montage nach Palm-Sonntag und nach Allerheiligen, reſp. den 28. März und 7. November

in den bisherigen Schranken vorläufig auch ferner noch abgehalten werden.

Indem die Aufhebung obiger Märkte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Ortsbehörden angewieſen, an den bezeichneten Orten und Tagen keinen Marktverkehr zu dulden und die Königl. Landraths- und Domainen-Rent-Aemter haben darüber zu wachen, daß dieſer Anordnung überall Folge geleiſtet und die etwanigen Kontravenienten nach Vorſchrift der Geſetze zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden.

Gleichzeitig erhalten die Schulzen-Aemter der benachbarten Ortſchaften, ſo wie die Magiſtrate der nahe liegenden Städte die Anweiſung, die Aufhebung obgenannter Märkte noch beſonders zur allgemeinen Kenntniß ihrer Mit-

Einwohner zu bringen, damit ſich Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, falls er ſich in die Lage ſetzen ſollte, mit ſeinen an einen oder den andern jener Orte zum Verkauf gebrachten Waaren zurückgewieſen und noch außerdem nach Befinden in Strafe genommen zu werden.

Danzig, den 5. Februar 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Verloren gegangene Reiſepäſſe betreffend.

Es ſind folgende Reiſepäſſe:

1) der des Oekonomen Ernſt Wegner aus Mokre Kreis Conitz, ertheilt durch das Landraths-Amt zu Thorn unterm 8. November v. J. zur Reiſe nach Warſchau, angeblich in der Gegend von Plock in Polen,

2) der von dem Magiſtrat zu Striegau unterm 10. Mai 1832 für den Goldſchmiedegeſellen Ernſt Remhild ausgefertigte, angeblich auf der Chauſſee bei Schwetz,

3) der von dem Magiſtrat zu Wehlau unterm 1. Dezember 1832 zur Reiſe nach Berlin dem Handlungsdiener Carl Ludwig Stokmar ertheilte, angeblich bei dem Dorfe Sullnowo Schwetzer Kreiſes,

abhänden gekommen, und werden dieſe Päſſe daher hiedurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 6. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im Amtsblatt pro 1831 Nro. 23. unterm 3. Juni 1831 ſteckbrieflich verfolgte Deſerteur Franz Waßinski iſt wiederum ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 11. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Landgeſchworne Johann Weick zu Culmſee iſt in Gemäßheit der Miniſterial-Verordnung vom 16. Juni 1832 als Kreis-Taxator beſtätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 8. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ſten Februar 1833.

Gumbinnen. Die in den landräthlichen Kreiſen von Gumbinnen und Pillkallen, 1½ Meile von Gumbinnen und reſp. 4, 7 und 16 Meilen von den Handelsſtädten Inſterburg, Tilſit und Königsberg belegene Königl. Domaine Brakupönen, welche zu den vorzüglichſten Landgütern Litthauens gehört, ſoll nach der Beſtimmung des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845, auf 12 Jahre, im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Die Gegenſtände dieſer Verpachtung ſind:

1) die vereinigten beiden Domainen-Vorwerke Brakupönen und Milchbude, mit gut eingerichteten herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, wozu gehören:

1092	Morgen	93	Ruthen	Acker,
756	—	45	—	Feld- und jährliche Wieſen,
1733	—	45	—	Separathütung,
30	—	176	—	Roßgärten,
18	—	102	—	Gärten und
104	—	142	—	Hof- und Bauſtellen, Unland ꝛc.

zuſammen 3736 Morgen 63 Ruthen pr. Maaßes.

2) Das eine Meile vom Vorwerk Brakupönen und eben ſo weit von der Stadt Pillkallen belegene Domainen-Vorwerk Callbaſſen, gleichfalls mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden verſehen, welches enthält:

651	Morgen	141	Ruthen	Acker,
612	—	141	—	Wieſen,
202	—	103	—	Weide,
21	—	20	—	Roßgärten,
4	—	179	—	Gärten und
28	—	24	—	Hof- und Bauſtellen, Unland ꝛc.

zuſammen 1521 Morgen 68 Ruthen pr. Maaßes und

3) das Recht zur Getränke-Febrikation von Bier und Branntwein in der vollſtändig eingerichteten Propinations-Anſtalt zu Brakupönen, mit dem Getränkeverlagsrecht in 13 zwangspflichtigen Krug- und Schankſtellen.

Außer den inventariſchen Saaten, Feuerlöſchgeräthſchaften, Obſt- und wilden Bäumen, Gräben, Steinpflaſter und Hopfen-Stühlen, iſt auf den genannten Vorwerken, weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventariſche Ausſaat, wofür der angehende Pächter dem abziehenden, an Beſtellungskoſten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre, zu vergüten hat:

a) auf Brakupönen und Milchbude:

17 Scheffel Weizen, 288½ Schfl. Roggen, 307 Schfl. Gerſte, 500 Schfl. Haſer, 6 Schfl. Erbſen und 3 Schfl. Leinſaamen.

b) auf Callbaſſen:

10 Scheffel Weizen, 183 Schfl. Roggen, 185 Schfl. Gerſte, 230 Schfl. Haſer, 6 Schfl. Erbſen und ½ Schfl. Leinſaamen.

In Betreff der etwanigen ſuperinventariſchen oder Mehrſaaten treten die kontraktlichen und geſetzlichen Beſtimmungen bei Auseinanderſetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringſte jährliche Pachtgeld für alle 3 Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung, iſt auf 2750 Rthlr. incl. 917½ Rthlr. Gold feſtgeſetzt.

Jeder Pachtluſtige, kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtattfinden ſoll, in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierung einſehen, ſich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verſchaffen.

Wer demnach auf dieſes Pachtgeſchäft eingehen will, hat ſich ſchriftlich und beſtimmt zu erklären, wie viel er, unter Erſüllung der feſtſtehenden Bedingungen, für die vorgedachten Zeitabſchnitte, an jährlicher Pacht entrichten will und dieſe von ihm eigenhändig geſchriebene oder doch unterſchriebene, mit ſeinem Petſchaft verſiegelte und an die unterzeichnete Königliche Regierung adreſſirte Submiſſion, bei dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Naſt hieſelbſt abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen laſſen wird. Pachtgebote unter dem oben feſtgeſetzten Minimo, werden eben ſo wenig, als Nachgebote angenommen.

An Kaution müſſen 1800 Thaler in courſirenden Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen beſtellt auch die Qualifikation des Pachtbewerbers ſo wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submiſſion nachgewieſen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an ſein Gebot, ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerſte Termin zur Annahme der Submiſſionen wird bis zum 15ten März d. J. Vormittags beſtimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangenen Submiſſionen, in der Verſammlung unſeres Kollegii werden eröffnet werden und bleibt den Bewerbern überlaſſen, dieſer Eröffnung, in Perſon oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geſchehener Eröffnung der Submiſſionen, werden ſolche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königlichen Finanz-Miniſterium, welchem die weitere Entſcheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Den 5ten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Die in dem landräthlichen Kreiſe Pillkallen, 5 Meilen von Gumbinnen und Ragnit und reſp. 7, 8 und 20 Meilen von den Handelsſtädten Tilſit, Inſterburg und Königsberg, belegene Königl. Domaine Grumbkowkaiten, welche zu den vorzüglichſten Landgütern Litthauens gehört, ſoll nach der Beſtimmung des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums, von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre, im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Die Gegenſtände dieſer Verpachtung ſind:

1) das Domainen-Vorwerk Grumbkowkaiten mit dem Neben-Vorwerke Milchbude, und den dazu gehörigen herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, wozu gehören:

1277	Morgen	127	□Ruthen	Acker,
241	—	50	—	Feldwieſen,
532	—	75	—	jährliche Wieſen,
65	—	166	—	Roßgärten,
14	—	47	—	Gärten,
2352	—	110	—	Weiden,
145	—	12	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Bauſtellen, Unland ꝛc.

zuſammen 3629 Morgen 47 Ruthen pr. Maaßes

2) Das ½ Meile vom Vorwerk Grumbkowkaiten belegene Domainen-Vorwerk Gerrehliſchken mit dem Neben-Vorwerke Jägerswalde und den dazu gehörigen herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden; wozu gehören

985	Morgen	105	□Ruthen	Acker,
385	—	74	—	Feldwieſen,
420	—	16	—	jährliche Wieſen,
649	—	13	—	Weiden,
66	—	142	—	Roß- und Kälbergärte,
2	—	29	—	Gärten,
335	—	92	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Bauſtellen, Unland, mit Holz beſtandenes Terrain ꝛc.

zuſammen 2844 Morgen 111 □Ruthen pr. Maaßes und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein in der Propinations-Anſtalt zu Grumbkowkaiten mit dem Getränke-Verlagsrecht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankſtellen.

Außer den inventariſchen Saaten, kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, Feuerlöſch-Geräthſchaften, Obſt- und wilden Bäumen und Gräben, iſt auf den genannten Vorwerken, weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventariſche Ausſaat, wofür der angehende Pächter, dem abziehenden, an Beſtellungskoſten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre zu vergüten hat:

a) auf Grumbkowkaiten und Milchbude:
27 Scheffel 8 Metzen Weizen, 187 Schfl. Roggen, 160 Schfl. Gerſte, 431 Schfl. Hafer, 13 Schfl. 8 Metzen Erbſen und 8 Metzen Rübſaamen und

b) auf Gerrehliſchken und Jägerswalde:
36 Scheffel Weizen, 269 Schfl. 8 Metzen Roggen, 195 Schfl. Gerſte, 647 Schfl. Hafer, 6 Schfl. Erbſen und 8 Metzen Rübſaamen.

In Betreff der etwanigen ſuperinventariſchen oder Mehrſaaten, treten die kontraktlichen und geſetzlichen Beſtimmungen bei Auseinanderſetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringſte jährliche Pachtgeld für alle vier Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Nutzung, iſt auf 3486 Rtlr. 16 ſgr. 11 pf. incl. 1135 Rtlr. Gold, feſtgeſetzt.

Jeder Pachtluſtige, kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtatfinden ſoll, in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Regierung einſehen, ſich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verſchaffen.

Wer

Wer demnach auf dieſes Pachtgeſchäft eingehen will, hat ſich ſchriftlich und beſtimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feſtſtehenden Pachtbedingungen für die genannte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will und dieſe von ihm eigenhändig geſchriebene oder doch unterſchriebene, mit ſeinem Petſchaft verſiegelte und an die unterzeichnete Regierung adreſſirte Submiſſion, bei dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Naſt hieſelbſt, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen laſſen wird.

Pachtgebote unter dem oben feſtgeſetzten Minimo, werden eben ſo wenig als Nachgebote angenommen.

An Kaution müſſen 2000 Rthlr. in courſirenden Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen beſtellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, ſo wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submiſſion nachgewieſen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag an einen Andern oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerſte Termin zur Annahme der Submiſſionen, wird **bis zum 19ten März** d. J. Vormittags beſtimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangenen Submiſſionen, in der Verſammlung unſeres Kollegii werden eröffnet werden und bleibt den Erwerbern überlaſſen, dieſer Eröffnung, in Perſon oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geſchehener Eröffnung der Submiſſionen, werden ſolche, mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königlichen Finanz-Miniſterium, welchem die weitere Entſcheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Den 14ten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Das im hieſigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit Abbau Poganten und mit den dazu gelegten in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen abgehölzten Forſt-Revieren Tritt Woyſack und Raggen, ſoll im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden, zu welchem Behuf ein Termin

auf den **18ten März** d. J. im Geſchäfts-Zimmer des Landraths-Amts Lötzen vor dem Departements-Rath

angeſetzt iſt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält:

1831	Morgen	60	□Ruthen	Acker,
808	—	3	—	Wieſen,
34	—	84	—	Gärten,
566	—	155	—	Hütung,
136	—	174	—	Bauſtellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers ꝛc.
3377	Morgen	118	□Ruthen	zuſammen.
290	—	64	—	das Forſt-Revier Tritt,
737	—	102	—	= = = Woyſack,
694	—	169	—	= = = Raggen,

macht einen Geſammt-Flächen-Inhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen magdeburgiſch.

Das im Verkauf mit begriffene Königliche Inventarium hat, einſchließlich der Saaten einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 ſgr.

Das mindeſte Kaufgeld iſt, neben der geſetzlichen Grundſteuer, welche für jetzt auf 144 Rthlr. feſtgeſetzt iſt,

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16801 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.,

b) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von jährlich 353 Rthlr. auf 10,448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.,

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Den 28ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Thorn. Auf Grund der hohen Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des 1ſten Armee-Corps vom 29ſten Januar a. c. Nro. $\frac{56}{12}$. ſind für die Kaſerne im Jakobsfort und mehreren anderen hieſigen Garniſon-Anſtalten nachſtehende Utenſilien an den Mindeſtfordernden zur Lieferung nach Probe auszubieten, und zwar:

140 eiſerne Bettſtellen mit Brett-Einlage,
739 verſchließbare Wandſchränke,
672 Stück Friesdecken,
3 Leib-Haarmatratzen und
301 Kopf-Haarmatratzen.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 11ten März a. c. anberaumt, und erſuchen Lieferungsluſtige ſich an demſelben Tage von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im hieſigen Garniſon-Verwaltungs-Bureau gefälligſt zahlreich einzufinden und ihre Mindeſtgebote abzugeben.

Die Bedingungen und Proben können in den angeſetzten Dienſtſtunden jederzeit eingeſehen werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Den 11ten Februar 1833.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Schwetz. Das Domainen-Grundſtück, die Milcherei Glugowko bei Schwetz, aus 264 Morgen 75 □Ruthen Wieſen und Weideland beſtehend, ſoll auf 1 Jahr vom 15ten April 18$\frac{33}{34}$ im Ganzen oder in einzelnen Parzelen verpachtet werden, wozu der Lizitations-Termin auf den 18ten März c. Vormittags 10 Uhr in dem Amts-Lokale hieſelbſt anſteht. — Pachtluſtige werden hiemit eingeladen. Den 12ten Februar 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Kulm. Nach der Beſtimmung der Königlichen Regierung ſoll der Neubau eines Pferde- und Viehſtalles auf der Pfarrei zu adelich Plusnitz, wofür excl. der in Natura zu leiſtenden Hand- und Spanndienſten die Koſten anſchlagsmäßig auf 374 Rthlr. 25 ſgr. 7 pf. berechnet worden ſind, zur Ausführung kommen.

Zur Ausbietung dieſes Baues wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1ſten November v. J. ein anderweiter Termin auf den 6ten März c. Vormittags 10 Uhr hier angeſetzt, zu welchem ich qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der Anſchlag nebſt Zeichnung jederzeit hier eingeſehen werden können. Den 6ten Februar 1833.

Königlich Preußiſcher Landrath.

Roſenberg. Die Fiſcherei-Nutzung in nachbenannten, im Vorderamte Rieſenburg befindlichen Seen, als dem

Sorgen-
Zuweiſer-
Mutter-
und Schloß- } See,

und die Schilf- und Grasnutzung in dem Mühlenteiche bei Rieſenburg, ſoll nach der Verfügung der Königlichen Regierung vom 12ten Januar c. anderweit zur Lizitation geſtellt, und nebſt denen, in einigen dieſer Seen befindlichen Inſeln, vom 1ſten Juni c. ab, einzeln oder im Ganzen, auf 3 oder 6 Jahre, in Zeitpacht ausgeboten werden.

Zur Ausbietung dieſer Fiſcherei, Grasnutzung und der Inſeln, iſt auf den 30ſten März c. hieſelbſt Termin angeſetzt. Wer dieſe Seen mit den darin befindlichen Inſeln zu pachten Willens, und die erforderliche Sicherheit nachzuweiſen im Stande iſt, hat ſich am 30ſten März, um 9 Uhr des Morgens hieſelbſt einzufinden. Den 6ten Februar 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zum Holzverkauf im Forſt-Revier Bülowsheide ſtehen für den Monat März folgende Termine an.

Benennung der Beläufe	Benennung der Sammelplätze	Verkaufstermine
Bankau und Hammer	Heidemühl	den 2ten und 19ten
Ellergrund	Forſthaus Dembowo	= 5 = = 20 =
Bülowsheide	Bülowsheide	= 7 = = 21 =
Kottowken und Jeßewo	Forſthaus Kottowken	= 12 = = 26 =
Mittelwald	Holzſchlägerei Grünkrug	= 13 = = 27 =
Zabiak	Forſthaus Zabiak	= 14 = = 30 =

Bülowsheide, den 8ten Februar 1833.

Der Oberförſter Schmidt.

Zur Verpachtung der Bernſteingräberei-Nutzung pro 1833 im hieſigen Forſt-Revier und namentlich in den Beläufen Woziwoda, Barlogi, Kielpinerbrück und Einſiedeley ſteht ein Termin auf den 11ten März c. hieſelbſt an, wozu Pachtluſtige hierdurch zahlreich eingeladen werden.

Königl. Preuß. Oberförſterei Woziwoda, den 14ten Februar 1833.

Marienwerder. Das dem Kaufmann H. Dyck hierſelbſt zugehörige zu Neuhöfen belegene kölmiſche Gut, nebſt dem zu Klein-Grabau belegenen Bauerhofe, zu welchem mehrere Koſſäten-Grundſtücke, Wohnhäuſer, Brauerei, ein Krug und eine Schmiede gehören, ſoll vom 11ten Mai c. auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Zur Abgabe der Pachtgebote iſt ein Termin auf den 28ſten März c. a. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Bock hierſelbſt angeſetzt, zu dem Pachtluſtige eingeladen werden. Den 4ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Zum anderweitigen Verkaufe des auf 10810 Rthlr. 8 pf. landſchaftlich abgeſchätzten, der Landſchaft adjudicirten, im Michelauer Kreiſe

belegenen adelichen Guts Klein-Radowisk, haben wir einen abermaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 20ſten März c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hieſigen Landſchafts-Hauſe angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit der Verſicherung hierdurch einladen, daß ſobald ein annehmbares Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Den 12ten Januar 1833.

Königliche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Graudenz. Zum Verkaufe des zur Johann Franzſchen Konkurs-Maſſe gehörigen, zu Dragaß sub Nro. 24. belegenen Grundſtücks haben wir einen neuen Termin auf den 12ten März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Kohland anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Den 8ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Der Bedarf der hieſigen Zwangs-Anſtalten an Brennholz und Brettern, als:

30 Achtel hart und
118 Achtel weich Brennholz,
180 Stück 1zöllige } fichtene Bretter,
60 „ 1½ „ } fichtene Bretter,
15 „ 3zöllige fichtene Bohlen und
20 „ Kreuzholz,

ſoll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden.

Der Termin hiezu ſtehet auf den 19ten März c. Nachmittags 3 Uhr im hieſigen Geſchäfts-Zimmer an, wozu lieferungsfähige zur Abgabe ihres Gebots mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen hier täglich eingeſehen werden können, und der Zuſchlag von der Königl. Regierung abhängig iſt. Den 17ten Februar 1833.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Graudenz. Auf dem dem Kaufmann Auguſt Lenz gehörigen sub Nro. 30. hieſelbſt belegenen Grundſtücke iſt zur Sicherheit der Doblinſchen Erbſchafts-maſſe wegen eines von dem verſtorbenen Stadt-Sekretair Schmidt aus derſelben entnommenen und nicht verrechneten Auctions-Reſtes von 13256 Fl. 27 gr. 1½ pf. und eines Theils des Kaufpretii von den zu gedachter Maſſe gehörigen Grundſtücken auf Grund des gerichtlichen Dokuments vom 19ten Auguſt 1783 eine Kaution zur Eintragung notirt worden.

Auf den Antrag des Beſitzers werden die unbekannten Eigenthümer dieſer Maſſe und alle diejenigen, welche an dieſe Kaution Anſprüche zu haben ver-

meinen, imgleichen deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in deren Rechte getreten ſind hiedurch aufgefordert ſich binnen 3 Monaten ſpäteſtens aber in termino den 17ten Mai c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Wilda zu melden und ihre Anſprüche an gedachte Kaution anzumelden. Im Fall ihres Ausbleibens werden ſie damit präkludirt werden und es wird die Löſchung der Kaution ſo wie die Kaſſation des darüber vorhandenen Inſtruments erfolgen. Den 15ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das zu Drzonowo sub Nro. 1. belegene zum Major Grützmacherſchen Nachlaß gehörige Freiſchulzen auf 5064 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück, zu welchem außer den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden 6 Hufen kulmiſch Land, ein Antheil an der gemeinſchaftlichen Dorfsweide, nebſt 193 Morgen 176 []Ruthen Erbpachtsland gehören, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt worden und die Bietungstermine auf den 17ten Dezember 1832, auf den 23ſten Februar 1833 und auf den 25ſten April 1833 angeſetzt. Kaufliebhaber werden aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schülke hieſelbſt auf dem Gerichtshauſe ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe des Grundſtücks iſt übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 14. September 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur Verpachtung des den Lorenz Depke zugehörigen in Sullnowko belegenen Kathengrundſtücks vom 1ſten Mai d. J. bis dahin k. J. haben wir einen Termin auf den 23ſten März c. hier Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Aktuar Pieper anberaumt, zu welchem Pachtluſtige hiemit eingeladen werden. Den 18ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zum Verkaufe des zum Nachlaſſe des Rathmanns Tobias Witt gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 43. 44. nnd 45. gelegenen, auf 1432 Rthlr. 2 ſgr. abgeſchätzen Großbürgergrundſtücks cum Pertinentiis, und des sub Nro. 7. hieſelbſt gelegenen Erbpachtsſtückes haben wir einen nochmaligen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 27ſten März c. hieſelbſt vor dem Herrn Referendarius Ramſay anberaumt. Den 19ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zum Verkaufe mehrerer dem Mühlenbeſitzer Turley abgepfändeten Gegenſtände, beſtehend in: Meubeln, Haus- und Küchengeräthe, Betten,

Kleidern, Silber- leinen- und Eiſenzeug ꝛc. ꝛc. haben wir einen Termin auf den 11ten März c. Vormittags 9 Uhr in Przechowo vor dem Herrn Aktuar Pieper anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Den 22ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Straßburg. Zur öffentlichen Verpachtung des Olßewskiſchen zu Skemsk belegenen Grundſtücks von Johanni auf 3 nach einander folgende Jahre, haben wir einen Termin auf den 10ten April c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Terpitz zu Skemsk angeſetzt, wovon wir Pachtluſtige hiemit benachrichtigen und einladen. Den 25ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dt. Krone. Die Gutsherrſchaft in Fuhlbäck beabſichtigt die dort abgebrannte Waſſermühle im nächſten Frühjahr wieder zu erbauen, und mit derſelben neben dem bisher beſtandenen Graupen- Grütz- und Mahlwerke, noch eine Oel-Mühle anzulegen.

Ein Jeder, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, wird erſucht, ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei dem Bauherrn, oder bei dem Unterzeichneten, einzulegen. Den 1ſten Februar 1833.

Der Königliche Landrath v. Zychlinski.

Mk. Friedland. Es ſollen den 7ten März a c. von Morgens 9 Uhr an zu Prochnow auf dem herrſchaftlichen Hofe mehrere abgepfändete Gegenſtände, als: mehrere Scheffel weißer Kleeſaamen, einige Scheffel Weitzen, 20 große und kleine Schweine, zwei Rinder und 6000 Dachſteine öffentlich meiſtbietend gegen ſofortige Zahlung verkauft werden, welches Kaufluſtigen bekannt gemacht wird. Den 6ten Februar 1833.

Das Patrimonial-Gericht Prochnow.

Im Auftrage

Wohlfromm.

Wenn nach der Verfügung der Königlichen Provinzial-Landſchafts-Direktion zu Marienwerder vom 17ten d. Mts. das unter Sequeſtration ſtehende adeliche Gut Lipnicken im Thornſchen Kreiſe belegen, von Johanni d. J. ab auf anderweite drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden ſoll, ſo habe ich zu dieſem Behuf einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 19ten März c. a. um 9 Uhr Vormittage im Rathhauſe zu Thorn anberaumt, zu welchem ich Pachtliebhaber einlade und gleichzeitig bemerke, daß jeder Lizitant im qu. Termin eine dem einjährigen Pachtquanto gleichkommende Kaution in

baarem Gelde, Pfandbriefen, oder Staatsſchuldſcheinen mit den reſp. Koupons deponiren muß.

Die Pachtbedingungen können auch vor dem Termin jederzeit bei mir eingeſehen werden.

Słomowo bei Thorn, den 28ſten Januar 1833.

Schmidt.

Das adeliche Gut Jeleniec im Kulmer Landrathskreiſe belegen, ſoll dem Auftrage der Königlichen Provinzial-Landſchafts-Direktion vom 16ten v. Mts. von Johanni d. J. ab, auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Indem ich hiezu einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 23. März c. um 9 Uhr Vormittage im Gaſthauſe zu den drei Kronen in Kulm anberaumt habe, lade ich zugleich Pachtſuchende zu dieſem Termin mit dem Bemerken ein: daß jeder Lizitant im Termin eine dem einjährigen Pachtquanto gleichkommende Kaution in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen mit reſp. Koupons deponiren muß. Die im Termin vorzulegenden Pachtbedingungen können auch vor dem Termine jederzeit bei mir eingeſehen werden. Słomowo bei Thorn, den 1ſten Februar 1833.

Schmidt.

Als Beſitzer der ehemaligen Dyckſchen Brauerei hieſelbſt mache ich die ergebene Anzeige, daß ich das Gewerbe des Bierbrauens nunmehr fortſetzen will, und von heute ab Bier in den ſonſt üblichen Gebinden von ganzen bis viertel Tonnen bei mir zu haben iſt. Ich bitte um geneigten Zuſpruch, den ich durch reelle und prompte Bedienung mich werth zu halten, ſtets beſtreben werde.

Marienwerder, den 19ten Februar 1833. H. Penner.

Daß ich in meinem Hauſe Nr. 41. und 42. am Markte gelegen, eine kleine Handlung, beſtehend in vorzüglich guten Hauszwirn, engliſch Nähgarn und Nähnadeln, leinen Band, leinen und baumwollen Schnur und verſchiedene in dieſes Fach ſchlagende Artikel, etablirt habe; ſolches beehre ich mich mit der Bitte um gütigen Zuſpruch, hierdurch ergebenſt anzuzeigen.

Marienwerder, den 9ten Februar 1833. H. Penner.

Das in der Stadt Mewe sub Nro. 102. gelegene Haus, wozu 7½ Morgen kulmiſch bereits ſeparirter Radikal-Acker gehört, ſoll entweder zuſammen oder jedes beſonders im Auftrage der Eigenthümerin durch den Unterzeichneten aus freier Hand verkauft werden. Kaufluſtige können ſich jederzeit bei dem Unterzeichneten melden. Marienwerder, den 17ten Februar 1833.

Merten, Ober-Landes-Gerichts-Sekretariats-Gehülfe.

Amts-Blatt.

No. 9. Marienwerder, den 1. März **1833.**

Das 1ſte Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält die Allerhöchſten Kabinets-Orders:

No. 1402. vom 9. Dezember 1832, wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten;

No. 1403. vom 26. Dezember 1832 betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Weſtpreußiſchen Landſchaft und Bildung eines Tilgungs-Fondes;

No. 1404. vom 4. Januar 1833, die exekutiviſchen Maasregeln gegen die in Kaſernen und andern ähnlichen Dienſtgebäuden wohnenden Militairperſonen betreffend;

No. 1405. vom 19. Januar 1833, wegen der Exekutionen gegen Oekonomie-Kommiſſarien, Feldmeſſer und Bau-Kondukteure;

No. 1406. vom 23. Januar 1833, betreffend das Statut der ritterſchaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das bei Pulver-Transporten zu beobachtende Verfahren betreffend.

Zur Vervollſtändigung der im Amtsblatt pro 1830 pag. 211 seq. enthaltenen Anordnung über das beim Transport von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, wird das nachſtehende Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und des Krieges vom 9. Dezember v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Vervollſtändigung der nachträglichen Beſtimmung vom 4. März 1830, zu der Vorſchrift über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17. Dezember 1821, betreffend das Ausweichen der, den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Poſtmeiſters von Nagler, hat es

ſich in der letzteren Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrpoſten unterweges mit Artillerie-Kolonnen zuſammen getroffen ſind, und dadurch, daß der, die letzteren kommandirende Offizier, ein ähnliches Verfahren Seitens der Poſten, als beim Begegnen eines Pulver-Transports vorgeſchrieben iſt, verlangt hat, unangenehme Erörterungen und Differenzen zwiſchen den Militairperſonen und den Schnellpoſt-Kondukteurs oder Poſt-Schirrmeiſtern herbeigeführt worden ſind.

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch folgendes beſtimmt:

1) Die §. 1. 2. und 3. der unterm 4. März 1830 erlaſſenen nachträglichen Beſtimmungen zu der Vorſchrift über das, bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Verſendungen, welche in Normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geſchehen, keine Anwendung. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehören, oder denſelben gleich zu achten ſind.

2) Schnell- Fahr- und Extrapoſten können dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, ſie mögen ſich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorüber fahren. Eine ſtärkere Gangart als den Trab, darf jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen.

3) Der §. 4. der vorgedachten Beſtimmungen findet auch bei Batterien und Kolonnen-Fahrzeugen Anwendung.

Es iſt jedoch ſämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht zu machen, daß ſie, wenn ſie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für ſie im Verzuge iſt, bei Stellen, wo ein wechſelſeitiges Ausbiegen nicht zuläßig iſt, die Poſtfuhrwerke zuerſt vorüberlaſſen.

Berlin, den 9. Dezember 1832.

Kriegs-Miniſterium.
Für den Herrn Kriegs-Miniſter
(gez.) v. Schöler.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn."

Marienwerder, den 18. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir nehmen Veranlaſſung auf die bei dem Kaufmann Mikeſch dahier unter dem Namen „landwirthſchaftliche Mittheilungen" herauskommende

Zeitſchrift deren Zweck und Inhalt durch die in den weſtpreußiſchen Mittheilungen enthaltene Ankündigung näher angegeben iſt, aufmerkſam zu machen.

Marienwerder, den 8. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Durch den ſchleunigen Abgang des Eiſes iſt die über die Drewenz führende Brücke bei Gollub fortgeriſſen und dadurch die Paſſage mit Fuhrwerken gehemmt worden.

Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß für die baldige Herſtellung eines Prahms Sorge getragen werden wird.

Marienwerder, den 21. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Beziehung auf unſere frühere Bekanntmachung vom 23. Oktober 1829 bringen wir hierdurch die nachſtehende Bekanntmachung des Großherzoglich-Heſſiſchen Finanz-Miniſteriums vom 15. Oktober v. J. die Veränderung der Großherzoglichen Behörden betreffend, an welche ſich die Handlungsreiſenden zu wenden haben, um den für ſie in den Zoll- und Handlungs-Verträgen mit Preußen und andern Staaten ausgemachten Begünſtigungen theilhaftig zu werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 12. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

„Nach dem Artickel 13. des mit der Krone Preußen am 14. Februar 1828 abgeſchloſſenen Zollvereinigungs-Vertrags, dem Art. 5. des am 27. Mai 1829 mit den Kronen Baiern und Würtemberg abgeſchloſſenen Handels-Vertrags, und dem Art. 19. des am 31. Auguſt 1831 mit dem Kurfürſtenthum Heſſen abgeſchloſſenen Zollvereinigungs-Vertrags, ſollen diejenigen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie als Innländer die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine andere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet ſein.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die oben erwähnten Begün-

ſtigungen den Fabrikanten und Händlern oder deren Reiſenden zugeſtanden werden, ſind in den Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1829, 21. Januar 1830 und 5. Juni 1832, Nummer 50. 7. und 63. des Großherzoglichen Regierungsblatts jener Jahre, angegeben, und es behält dabei im Allgemeinen ſein Bewenden. Allein es tritt durch die mit dem heutigen Tage zur Ausführung gelangende Aufhebung der Provinzial-Regierungen in dem Großherzogthum diejenige Veränderung hinſichtlich der Behörden ein, an welche ſich die Handlungs-Reiſenden zu wenden haben, welche hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es haben ſich nemlich für die Zukunft diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum, welche im Auslande Beſtellungen ſuchen oder Aufkäufe machen wollen, um das nach den oben erwähnten Bekanntmachungen erforderliche Gewerbszeugniß zu erwirken, ſtatt an die Provinzial-Regierungen in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen an die Provinzialkommiſſäre zu Darmſtadt und Gießen, in der Provinz Rheinheſſen aber an die Provinzial-Direktion zu Mainz, zu wenden, welche dieſe Gewerbs-Zeugniſſe hinführo ſtatt jener in vorſchriftsmäßiger Art ausſtellen werden.

Eben ſo haben ſich auch die Fabrikanten und Handlungs-Reiſenden aus den auswärtigen Staaten, auf welche die oben erwähnten Begünſtigungen Anwendung finden, mit den vorgeſchriebenen zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugniſſen, ſtatt an die Provinzial-Regierungen, für die Zukunft, an die Provinzial-Kommiſſion zu Darmſtadt und Gießen oder die Provinzial-Direktion zu Mainz zu wenden um die Ermächtigung zur abgabefreien Ausübung ihrer Geſchäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten.

Darmſtadt, den 15. Oktober 1832.

Großherzoglich-Heſſiſches Miniſterium der Finanzen."

Bekanntmachung.

Die unverehelichte Luiſe Liebert aus Saalfeld gebürtig, welche in der letztern Zeit ſich in Marienau bei Marienwerder aufgehalten hat, iſt wegen Meineides durch zwei gleichlautende Erkenntniſſe des hieſigen Königl. Ober-Landes-Gerichts zu einjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt worden.

Marienwerder, den 12. Februar 1833.

Königl. Inquiſitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Der im diesjährigen Amtsblatt No. 3. unterm 8. Januar a. c. ſteckbrieflich verfolgte Rekrut vom 5ten Küraſſier-Regiment Friedrich Banſel iſt wiederum ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 17. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Königl. Ober-Steuer-Inſpektor Funk in Pr. Stargardt iſt der Charakter als Steuer-Rath beigelegt worden.

Der Gutsbeſitzer Adolph v. Parpart auf Storlus iſt als zweiter Kreis-Deputirter für den Culmer Kreis von den Kreisſtänden erwählt und von der Königl. Regierung als ſolcher beſtätigt worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Aſſiſtent Suaſius in Thorn iſt in gleicher Eigenſchaft zum Haupt-Zoll-Amte in Danzig verſetzt, und die dadurch erledigt werdende Aſſiſtenten-Stelle bei dem Haupt-Zoll-Amte in Thorn dem Steuer-Einnehmer Feichtmeyer in Dirſchau verliehen worden.

Der Steuer-Aufſeher Wilcke zu Dt. Crone, iſt mit dem 1. April 1833 in gleicher Eigenſchaft nach Tütz verſetzt; dagegen tritt der Steuer-Aufſeher Neitzel zu Tütz mit dem gedachten Zeilpunkte, als berittener Steuer-Aufſeher zu Dt. Crone ein.

Der Förſter-Dienſt zu Heidemühl Reviers Eiſenbrück iſt dem vormaligen Oberjäger Wieſe vom 1. April 1833 ab definitiv verliehen.

Dem zeitherigen Waldwarth Ritzki zu Wodcziwodda iſt vom 1. April 1833 ab die Förſterſtelle zu Tengowitz Reviers Lonkorz definitiv verliehen worden.

Der invalide Jäger von der Garniſon-Kompagnie des 5ten Infanterie-Regiments Namens Carl Bertram iſt als Amtswachtmeiſter im Domainen-Amte Culm angeſtellt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro menſe Januar 1833.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen, beſter Sorte	Weizen, mittler Sorte	Roggen, beſter Sorte	Roggen, mittler Sorte	Gerſte, beſter Sorte	Gerſte, mittler Sorte	Hafer pro Schfl.
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	2 — —	1 25 —	1 5 —	1 3 —	— 25 —	— 22 6	— 20 —
Chriſtburg	1 12 —	1 10 —	1 3 —	1 2 —	— 22 —	— 20 —	— 17 —
Culm	1 13 6	1 8 —	1 3 6	1 2 —	— 23 —	— 20 —	— 17 6
Dt. Eilau	1 16 —	— — —	1 5 —	— — —	— 24 —	— — —	— 17 —
Flatow	2 — —	— — —	1 5 —	— — —	— 25 —	— — —	— 20 —
Graudenz	1 15 9	1 10 9	1 5 —	1 1 2	— 25 —	— — —	— 16 —
Marienwerder	1 23 —	1 17 8	1 1 8	— 29 5	— 21 5	— 19 8	— 19 5
Mewe	1 17 —	1 11 —	1 2 —	— 29 —	— 24 —	— 20 —	— 15 6
Rieſenburg	1 10 —	1 5 —	1 5 —	1 — —	— 22 —	— 28 —	— 28 —
Schlochau	2 15 —	2 10 —	1 12 6	1 7 6	— 28 2	— 23 4	— 21 —
Schwetz	1 25 —	1 15 —	1 2 —	1 — —	— 24 —	— 20 —	— 22 —
Strasburg	1 10 —	1 2 —	1 2 —	1 — —	— 20 —	— 18 —	— 20 —
Thorn	1 14 8	1 12 2	1 4 —	1 2 6	— 26 —	— 22 —	— 17 —
Summa	21 21 1	16 6 7	14 5 8	11 16 7	10 9 7	7 3 6	8 10 5
Durchſchnittspreis	1 22 5	1 14 3	1 2 9	1 1 6	— 23 10	— 21 4	— 19 3

In den Städten:	weiße Erbſen, beſter Sorte	weiße Erbſen, mittler Sorte	graue Erbſen, beſter Sorte	graue Erbſen, mittler Sorte	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	1 — —	— 27 6	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	4 15 —	4 — —
Chriſtburg	— 26 —	— 24 —	— 28 —	— 26 —	— 10 —	— 18 —	2 — —	1 10 —
Culm	1 5 6	1 1 6	1 8 —	1 4 —	— 5 9	— 15 —	3 27 6	4 5 —
Dt. Eilau	1 3 —	— — —	1 7 —	— — —	— 12 —	— 20 —	2 10 —	— — —
Flatow	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 25 —	4 — —	3 — —
Graudenz	1 2 4	— — —	1 2 11	— — —	— 8 —	— 20 —	3 — —	— — —
Marienwerder	1 1 2	— 29 2	1 17 —	1 14 5	— 10 11	— 20 8	2 20 —	1 20 —
Mewe	— 29 —	— 25 6	— 29 —	— 25 6	— 10 —	— 16 —	2 25 —	3 10 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	1 2 —	1 — —	— 12 —	— 12 —	2 — —	— — —
Schlochau	1 7 6	— 27 6	— — —	— — —	— 12 7	— 19 2	4 3 —	2 20 —
Schwetz	1 7 6	1 — —	— — —	— — —	— 10 —	— 12 —	4 — —	2 15 —
Strasburg	1 2 —	1 — —	— — —	— — —	— 10 —	— 25 —	3 15 —	— — —
Thorn	1 4 —	1 3 —	— — —	— — —	— 9 6	— 14 5	4 15 —	— — —
Summa	14 3 —	9 16 2	8 3 11	5 9 6	4 1 9	7 27 5	43 10 6	22 20 —
Durchſchnittspreis	1 2 6	— 28 7	1 4 10	1 1 10	— 10 2	— 18 3	3 10 —	2 25 —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 9. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1ſten März 1833.

Gumbinnen. Die in den landräthlichen Kreiſen von Gumbinnen und Pillkallen, 1½ Meile von Gumbinnen und resp. 4, 7 und 16 Meilen von den Handelsſtädten Inſterburg, Tilſit und Königsberg belegene Königl. Domaine Brakupönen, welche zu den vorzüglichſten Landgütern Litthauens gehört, ſoll nach der Beſtimmung des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845, auf 12 Jahre, im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Die Gegenſtände dieſer Verpachtung ſind:

1) die vereinigten beiden Domainen-Vorwerke Brakupönen und Milchbude, mit gut eingerichteten herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, wozu gehören:

1092	Morgen	93	Ruthen	Acker,
756	—	45	—	Feld- und jährliche Wieſen,
1733	—	45	—	Separathütung,
30	—	176	—	Roßgärten,
18	—	102	—	Gärten und
104	—	142	—	Hof- und Bauſtellen, Unland ꝛc.
zuſammen 3736	Morgen	63	Ruthen	pr. Maaßes.

2) Das eine Meile vom Vorwerk Brakupönen und eben ſo weit von der Stadt Pillkallen belegene Domainen-Vorwerk Callibaſſen, gleichfalls mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden verſehen, welches enthält:

651	Morgen	141	Ruthen	Acker,
612	—	141	—	Wieſen,
202	—	103	—	Weide,
21	—	20	—	Roßgärten,
4	—	179	—	Gärten und
28	—	24	—	Hof- und Bauſtellen, Unland ꝛc.
zuſammen 1521	Morgen	68	Ruthen	pr. Maaßes und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein in der vollſtändig eingerichteten Propinations-Anſtalt zu Brakupönen, mit dem Getränkeverlagsrecht in 13 zwangspflichtigen Krug- und Schankſtellen.

Außer den inventariſchen Saaten, Feuerlöſchgeräthſchaften, Obſt- und wilden Bäumen, Gräben, Steinpflaſter und Hopfen-Stühlen, iſt auf den genannten Vorwerken, weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventoriſche Ausſaat, wofür der angehende Pächter dem abziehenden, an Beſtellungskoſten 5 Sgr. pro Scheffel und Jahre, zu vergüten hat:

a) auf Brakupönen und Milchbude:

17 Scheffel Weizen, 288½ Schfl. Roggen, 307 Schfl. Gerſte, 500 Schfl. Hafer, 6 Schfl. Erbſen und 3 Schfl. Leinſaamen.

b) auf Callbaſſen:

10 Scheffel Weizen, 183 Schfl. Roggen, 185 Schfl. Gerſte, 230 Schfl. Hafer, 6 Schfl. Erbſen und ½ Schfl. Leinſaamen.

In Betreff der etwanigen ſuperinventariſchen oder Mehrſaaten treten die kontraktlichen und geſetzlichen Beſtimmungen bei Auseinanderſetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringſte jährliche Pachtgeld für alle 3 Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung, iſt auf 2750 Rthlr. incl. 917½ Rthlr. Gold feſtgeſetzt.

Jeder Pachtluſtige, kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtattfinden ſoll, in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierung einſehen, ſich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verſchaffen.

Wer demnach auf dieſes Pachtgeſchäft eingehen will, hat ſich ſchriftlich und beſtimmt zu erklären, wie viel er, unter Erfüllung der feſtſtehenden Bedingungen, für die vorgedachten Zeitabſchnitte, an jährlicher Pacht entrichten will und dieſe von ihm eigenhändig geſchriebene oder doch unterſchriebene, mit ſeinem Petſchaft verſiegelte und an die unterzeichnete Königliche Regierung adreſſirte Submiſſion, bei dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Maſt hieſelbſt abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen laſſen wird. Pachtgebote unter dem oben feſtgeſetzten Minimo, werden eben ſo wenig, als Nachgebote angenommen.

An Kaution müſſen 1800 Thaler in courſirenden Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen beſtellt auch die Qualifikation des Pachtbewerbers ſo wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submiſſion nachgewieſen werden.

Jeder

Jeder Bewerber bleibt übrigens an ſein Gebot, ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerſte Termin zur Annahme der Submiſſionen wird bis zum 15ten März d. J. Vormittags beſtimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangenen Submiſſionen, in der Verſammlung unſeres Kollegii werden eröffnet werden und bleibt den Bewerbern überlaſſen, dieſer Eröffnung, in Perſon oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geſchehener Eröffnung der Submiſſionen, werden ſolche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königlichen Finanz-Miniſterium, welchem die weitere Entſcheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Den 5ten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Die in dem landräthlichen Kreiſe Pillkallen, 5 Meilen von Gumbinnen und Ragnit und reſp. 7, 8 und 20 Meilen von den Handelsſtädten Tilſit, Inſterburg und Königsberg, belegene Königl. Domaine Grumbkowkaiten, welche zu den vorzüglichſten Landgütern Litthauens gehört, ſoll nach der Beſtimmung des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums, von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre, im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Die Gegenſtände dieſer Verpachtung ſind:

1) das Domainen-Vorwerk Grumbkowkaiten mit dem Neben-Vorwerke Milchbude, und den dazu gehörigen herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, wozu gehören:

1277	Morgen	127	□Ruthen	Acker,
241	—	50	—	Feldwieſen,
532	—	75	—	jährliche Wieſen,
65	—	166	—	Roßgärten,
14	—	47	—	Gärten,
1352	—	110	—	Weiden,
145	—	12	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Bauſtellen, Unland ꝛc.

zuſammen 3629 Morgen 47 Ruthen pr. Maaßes

2) Das ½ Meile vom Vorwerk Grumbkowkaiten belegene Domainen-Vorwerk Gerrehliſchken mit dem Neben-Vorwerke Jägerswalde und den dazu gehörigen herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden; wozu gehören

985	Morgen	105	[]Ruthen	Acker,
385	—	74	—	Feldwieſen,
420	—	16	—	jährliche Wieſen,
649	—	13	—	Weiden,
66	—	142	—	Roß- und Kälbergärte,
2	—	29	—	Gärten,
335	—	92	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Bauſtellen, Unland, mit Holz beſtandenes Terrain ꝛc.

zuſammen 2844 Morgen 111 []Ruthen pr. Maaßes und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein in der Propinations-Anſtalt zu Grumbkowkaiten mit dem Getränke-Verlagsrecht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankſtellen.

Außer den inventariſchen Saaten, kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, Feuerlöſch-Geräthſchaften, Obſt- und wilden Bäumen und Gräben, iſt auf den genannten Vorwerken, weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventariſche Ausſaat, wofür der angehende Pächter, dem abziehenden, an Beſtellungskoſten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre zu vergüten hat:

a) auf Grumbkowkaiten und Milchbude:
27 Scheffel 8 Metzen Weizen, 187 Schfl. Roggen, 160 Schfl. Gerſte, 431 Schfl. Hafer, 13 Schfl. 8 Metzen Erbſen und 8 Metzen Rübſaamen und

b) auf Gerrehliſchken und Jägerswalde:
36 Scheffel Weizen, 269 Schfl. 8 Metzen Roggen, 195 Schfl. Gerſte, 647 Schfl. Hafer, 6 Schfl. Erbſen und 8 Metzen Rübſaamen.

In Betreff der etwanigen ſuperinventariſchen oder Mehrſaaten, treten die kontraktlichen und geſetzlichen Beſtimmungen bei Auseinanderſetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringſte jährliche Pachtgeld für alle vier Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Nutzung, iſt auf 3486 Rtlr. 16 ſgr. 11 pf. incl. 1135 Rtlr. Gold, feſtgeſetzt.

Jeder Pachtluſtige, kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtatt finden ſoll, in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Regierung einſehen, ſich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verſchaffen.

Wer demnach auf dieſes Pachtgeſchäft eingehen will, hat ſich ſchriftlich und beſtimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feſtſtehenden Pachtbedingungen für die genannte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will und dieſe von ihm eigenhändig geſchriebene oder doch unterſchriebene, mit ſeinem Petſchaft verſiegelte und an die unterzeichnete Regierung adreſſirte Submiſſion, bei dem Juſtitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Naſt hieſelbſt, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen laſſen wird.

Pachtgebote unter dem oben feſtgeſetzten Minimo, werden eben ſo wenig als Nachgebote angenommen.

An Kaution müſſen 2000 Rthlr. in courſirenden Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen beſtellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, ſo wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submiſſion nachgewieſen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag an einen Andern oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerſte Termin zur Annahme der Submiſſionen, wird bis zum 19ten März d. J. Vormittags beſtimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangenen Submiſſionen, in der Verſammlung unſeres Kollegii werden eröffnet werden und bleibt den Erwerbern überlaſſen, dieſer Eröffnung, in Perſon oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geſchehener Eröffnung der Submiſſionen, werden ſolche, mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königlichen Finanz-Miniſterium, welchem die weitere Entſcheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Den 14ten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Das im hieſigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit Abbau Pogauten und mit den dazu gelegten in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen abgeholzten Forſt-Revieren Tritt Woyſack und Raggen, ſoll im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden, zu welchem Behuf ein Termin

auf den 18ten März d. J. im Geſchäfts-Zimmer des Landraths-Amts Lötzen vor dem Departements-Rath

angeſetzt iſt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält:

1831	Morgen	60	[]Ruthen	Acker,
808	—	3	—	Wieſen,
34	—	84	—	Gärten,
566	—	155	—	Hütung,
136	—	174	—	Bauſtellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers ꝛc.
3377	Morgen	116	[]Ruthen	zuſammen.
290	—	64	—	das Forſt-Revier Tritt,
737	—	102	—	ſ ſ ſ Woyſack,
694	—	169	—	ſ ſ ſ Raggen,
				macht einen Geſammt-Flächen-Inhalt

von 5100 Morgen 91 []Ruthen magdeburgiſch.

Das im Verkauf mit begriffene Königliche Inventarium hat, einſchließlich der Saaten einen Taxwerth von 576 Rthlr. 17 ſgr.

Das mindeſte Kaufgeld iſt, neben der geſetzlichen Grundſteuer, welche für jetzt auf 144 Rthlr. feſtgeſetzt iſt,

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16801 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.,

b) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von jährlich 353 Rthlr. auf 10,448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.,

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Den 28ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Thorn. Auf Grund der hohen Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des 1ſten Armee-Corps vom 29ſten Januar a. c. Nro. $\frac{46}{12}$. ſind für die Kaſerne im Jakobsfort und mehreren anderen hieſigen Garniſon-Anſtalten nachſtehende Utenſilien an den Mindeſtfordernden zur Lieferung nach Probe auszubieten, und zwar:

140 eiſerne Bettſtellen mit Brett-Einlage,
739 verſchließbare Wandſchränke,
672 Stück Friesdecken,
3 Leib-Haarmatratzen und
301 Kopf-Haarmatratzen.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 11ten März a. c. anberaumt, und erſuchen Lieferungsluſtige ſich an demſelben Tage von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im hieſigen Garniſon-Verwaltungs-Bureau gefälligſt zahlreich einzufinden und ihre Mindeſtgebote abzugeben.

Die Bedingungen und Proben können in den angeſetzten Dienſtſtunden jederzeit eingeſehen werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Den 11ten Februar 1833.

Königliche Garniſon-Verwaltung

Flatow. Die Abdeckerei-Nutzung in den zur Königl. Chatoul-Herrſchaft Flatow in Weſtpreußen gehörigen Ortſchaften, ſoll mit allen der Allerhöchſten Gutsherrſchaft zuſtehenden Rechten, vom 25ſten März d. J. ab, auf 3 oder 6 Jahr im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Die Pacht-Bedingungen ſind im Bureau des unterzeichneten Rent-Amts jederzeit einzuſehen, woſelbſt auch die Lizitation in Termino den 11ten März c. Vormittags 10 Uhr vor ſich gehen wird.

Der Zuſchlag erfolgt ſogleich und wird nur noch bemerkt, daß keine Kaution deponirt werden darf, wogegen Pächter die einjährige Pacht als Sicherheit praenumerando zahlen muß. Den 6ten Februar 1833.

Das Rent-Amt der Königlichen Chatoul-Herrſchaft Flatow.

Graudenz. Das zu Klein-Wölz sub Nro. 1. belegene früher Helena Rahrbeckſche jetzt Chriſtian Karnickſche Grundſtück, iſt zur Reſubhaſtation geſtellt und der Lizitations-Termin auf den 16ten März c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Zacha hieſelbſt angeſetzt worden. Es werden daher Kaufliebhaber zu dieſem Termine, welcher peremtoriſch iſt, eingeladen.

Den 1ſten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Stuhm. Geſtern des Abends um 8 Uhr ſind dem Mühlenbeſitzer Keller in Heidemühl durch Erbrechung des Schloſſes 3 Pferde aus dem Stalle geſtohlen worden.

1) ein kirſchbrauner Wallach, 6 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit Stern und Schnibbe und linken Hinterfuß bis zum Feſſelgelenk weiß. An der linken Seite mit dem Geſtüts-Zeichen gebrannt,
2) eine hellbraune Stute, 5 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit weißem linken Hinterfuß bis zum Feſſelgelenk,
3) eine hellbraune hochtragende Stute, 7 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit kleinem Stern.

in Termino den 18ten März c. in Deutſch-Weſtphalen von 10 Uhr Vormittags ab, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Den 8ten Februar 1833.

Der Königliche Juſtiz-Aktuar Pieper. V. C.

Der Unterzeichnete bedarf eines Gärtners. Geeignete, mit guten Zeugniſſen verſehene Subjekte wollen ſich dieſerwegen ſchleunigſt melden.

Der Lieutenant und Gutspächter Zeiſing zu Grodcziczno bei Löbau.

Alte Koupons für die Jahre pro Johannis 180 9/10 von Weſtpreuß. Pfandbriefen werden von uns à 98 proCent angekauft; die Inhaber dieſer Papiere belieben ſich daher, Falls ſie zu dieſem Cours, gegen ſofortige baare Zahlung, verkaufen wollen, an uns zu wenden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß nur unbeſchädigte und mit Unterſchrift verſehene Koupons angenommen werden.

Marienwerder, den 23ſten Februar 1833.

B. Cohn & Meyer.

Als Beſitzer der ehemaligen Tyckſchen Brauerei hieſelbſt mache ich die ergebene Anzeige, daß ich das Gewerbe des Bierbrauens nunmehr fortſetzen will, und von heute ab Bier in den ſonſt üblichen Gebinden von ganzen bis viertel Tonnen bei mir zu haben iſt. Ich bitte um geneigten Zuſpruch, den ich durch reelle und prompte Bedienung mich werth zu halten, ſtets beſtreben werde.

Marienwerder, den 19ten Februar 1833. H. Penner.

Daß ich in meinem Hauſe Nr. 41. und 42. am Markte gelegen, eine kleine Handlung, beſtehend in vorzüglich guten Hauszwirn, engliſch Nähgarn und Nähnadeln, leinen Band, leinen und baumwollen Schnur und verſchiedene in dieſes Fach ſchlagende Artikel, etablirt habe; ſolches beehre ich mich mit der Bitte um gütigen Zuſpruch, hierdurch ergebenſt anzuzeigen.

Marienwerder, den 9ten Februar 1833. H. Penner.

Amts-Blatt.

No. 10. Marienwerder, den 8. März **1833.**

Das 2te Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält die Allerhöchſten Kabinets-Orders

unter:

No. 1407. vom 21. Januar 1833, betreffend die Errichtung von Teſtamenten vor den Magiſtraten;

No. 1408. vom 31. Januar 1833, die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquiſitoriate betreffend;

No. 1409. vom 3. Februar 1833, wonach die Verordnung vom 2. Juni 1827 wegen Herabſetzung des in Preußen geſetzlichen Zinsfußes auch in dem Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe und in den beiden dem Köslinſchen Regierungs-Bezirke einverleibten weſtpreußiſchen Enklaven, verbindliche Kraft erhalten ſoll.

No. 1410. vom 11. Februar 1833, wegen Abänderung der §§. 43. 44. 304. seq. und 313. der landſchaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Poſen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Unislaw.

Die Pachtſtücke des Domainen-Amts Unislaw im Kulmer Kreiſe, und zwar die Vorwerke Unislaw und Grzybno, die Benutzung der Fiſcherei in den zur Amtspacht gehörigen Seen und Gewäſſern, ſo wie die in Unislaw befindliche Propinations-Anſtalt, ſollen Behufs der Sicherſtellung der aufgelaufenen Pachtreſte für den Zeitraum vom 15. April 1833 bis zum 15. April 1836 mit dem vorhandenen Inventario und der beſtellten Winterſaat, im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Termin zur Lizitation iſt auf den 26ten März d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Konferenz-Gebäude der unterzeichneten Königl. Regierung anberaumt. Die näheren Bedingungen der Verpachtung, ſo wie der General-Pacht-Kontrakt vom 24. April 1826 über das Domainen-Amt Unislaw deſſen Beſtimmungen der gegenwärtigen Verpachtung zum Grunde gelegt werden ſollen, können in unſerer Domainen-Regiſtratur und in dem landräthlichen Büreau zu Culm eingeſehen werden.

Diejenigen, welche auf dieſes Geſchäft einzugehen beabſichtigen, müſſen in dem Lizitations-Termin eine Kaution von „Zwei Tauſend und Fünfhundert Thalern" in Staatsſchuld-Scheinen oder in Weſtpreuß. Pfandbriefen, mit den dazu gehörigen Koupons deponiren, und ſich außerdem noch über den Beſitz eines Vermögens von wenigſtens 6000 Rthlr. ſo wie über ihre perſönliche Qualifikation zur Uebernahme einer Königl. Domainen-Pachtung, näher ausweiſen.

Marienwerder, den 2. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung.

Durch einen in den Monaten Juli und Auguſt dieſes Jahres auszuführenden Reparaturbau an der 4ten maſſiven Schleuſe, wird eine Hemmung der Schifffahrt auf dem hieſigen Kanal während der vorbezeichneten Zeit herbeigeführt, wovon das handeltreibende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt wird, daß bei unvermeidlichen, in dieſem Zeitraum fallenden Waaren-Transporten, dieſe nur durch eine Umladung bei der 6ten Schleuſe und den Transport pr. Achſe bis zur hieſigen Stadt-Schleuſe, möglich zu machen ſein werden.

Bromberg, den 13. Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Liſte
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewieſenen Staatspapiere.

I. Staatsſchuld-Scheine

des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes
Nro.	Litt	Geld-ſorte	Betrag Rthlr.	
3177	B.	Courant	500	vom 14. November 1831.
7863	C.	„	100	„ 1. Dezember 1831.
9119	A.	„	500	„ 12. September 1831.
77912	H.	„	100	}
91267	C.	„	100	} „ 21. Oktober 1830.
113487	H.	„	100	}
82193	H.	„	100	„ 6. Februar 1832.
22466	C	„	50	„ 1. November 1830.
43152	U.	„	300	} „ 27. Februar 1832.
43154	C.	„	50	}
4125	D.	„	500	}
10230	A.	„	500	}
11015	B.	„	500	}
14692	A.	„	500	}
21134	A.	„	500	}
28819	B.	„	500	}
36512	B.	„	500	}
43828	A.	„	500	} „ 31. März 1832.
46363	A.	„	500	}
46467	A.	„	500	}
54110	A.	„	500	}
57705	A.	„	500	}
4126	A.	„	400	}
11828	C.	„	200	}
1551	B.	„	100	}
22897	E.	„	100	}
25667	K.	„	100	}

Staatsſchuld-Scheine				
des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes
Nro.	Litt.	Geld-ſorte	Betrag Rthlr.	
38000	G.	Courant	100	
40926	E.	„	100	
42839	C.	„	100	
68923	C.	„	100	
69447	J.	„	100	
69725	J.	„	100	
76698	C.	„	100	
78407	G.	„	100	
78407	B.	„	100	
78425	F.	„	100	
78427	D.	„	100	
78428	H.	„	100	
78428	A.	„	100	
79214	E.	„	100	
79214	F.	„	100	
79486	D.	„	100	vom 31. März 1832.
80083	H.	„	100	
81537	F.	„	100	
82192	D.	„	100	
88057	C.	„	100	
90258	H.	„	100	
90995	D.	„	100	
93161	C.	„	100	
97024	D.	„	100	
97097	K.	„	100	
97843	D.	„	100	
97944	B.	„	100	
99154	E.	„	100	
99514	J.	„	100	
99860	B.	„	100	
99860	E.	„	100	

Staatsſchuld-Scheine				
des Dokuments				
Nro.	Litt	Geld-ſorte	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes
113573	J.	Courant	100	
1551	H.	„	50	
17832	B.	„	50	
45430	P.	„	50	vom 31. März 1832.
25455	A.	„	25	
59126	M.	„	25	
132477	C.	„	25	
12624	B.	„	500	„ 18. Auguſt 1831.
12624	D.	„	50	
8132	C.	„	100	„ 26. Juli 1830.
89480	E.	„	100	
96960	F.	„	100	„ 28. Mai 1832.
41028	F.	„	100	
41030	B.	„	100	„ 15. September 1831.
43591	B.	„	200	
57228	D.	„	50	„ 30. Mai 1832.
57228	E.	„	50	
87816	E.	„	100	
88408	E.	„	100	„ 16. Auguſt 1832.
91929	H.	„	100	

II. Kurmärkiſche Obligationen.

7897	H.	Courant	420	vom 31. März 1832.

Berlin, den 31. Dezember 1832.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete ehemalige polniſche Soldat Valentin Miſtollek iſt auf dem Transport über die Grenze zwiſchen Leſſen und Rehden entſprungen, nachdem er ſeinen Begleiter vorher gemißhandelt und beraubt hat.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden angewieſen, auf den Entſprungenen ſorgfältig zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter ſicherm Geleit gefeſſelt an die nächſte Gerichts-Behörde zur Einleitung der Unterſuchung abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort — Radom in Polen, letzter Aufenthaltsort — Groß Gartz Amts Mewe, Religion — katholiſch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe und Mund — proportionirt, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — robuſt, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — am linken Fuß oberhalb des Knöchels eine ſehr ſtarke Narbe als Folge einer Bleſſur.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke und Weſte mit blanken Knöpfen, blau tuchne Hoſen, ein roth kattunes Halstuch, ein paar Stiefeln und einen Filzhuth. Marienwerder, den 28. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Sträfling Julius Stengel aus Ruß bei Tilſit gebürtig, des Verbrechens des Diebſtahls, der thätlichen Inſubordination und der Deſertion ſchuldig und auf 21 Jahr Feſtungsſtrafe kondemnirt, iſt am 24. Februar d. J. aus dem hieſigen Wach-Arreſt entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Wohll. Polizei-Behörden und die Königl. Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ergebenſt erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt hierher an die unterzeichnete Kommandantur gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten und des geſetzlichen Fanggelds abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, erſuchen wir davon Anzeige zu machen.

Feſtung Graudenz, den 25. Februar 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 11 Zoll, Haare — blond, Stirn — ſchmal, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — gebogen, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — ſpitz, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — ſchlank.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 31 Jahr, Religion — evangeliſch, Sprache — deutſch.

Bekleidung: Eine grau tuchne Jacke, Weſte und Hoſen, ein paar Kommißſchuhe, eine blaue Mütze mit rothem Brehm und ledernem Schirm, und ein leinenes Hemde.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten März 1833.

In Folge einer Beſtimmung des Königlichen General-Poſt-Amts ſoll die Fahrpoſt von hier nach Neidenburg vom 1ſten d. Mts. am Mittwoch und Sonnabend Vormittags 11 Uhr präciſe abgehen, welches hiermit zur Kenntniß des reſp. Publikums gebracht wird.

Marienwerder, den 2ten März 1833.

Königlich Poſt-Amt.

Königsberg. Das im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Allenſtein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Bartelsdorff, welches

an Ackerland	432	Morgen	141	□Ruthen,
= Wieſen	148	—	68	—
= Weideland, Geſträuch u. Brüchen	505	—	8	—
= Gartenland	9	—	111	—
= Seen	42	—	7	—
= Hof- und Bauſtellen	3	—	33	—
= Graben	5	—	31	—
= Wegen	9	—	168	—
zuſammen	1156	Morgen	27	□Ruthen

Preußiſch an Flächenmaaß enthält, ſoll vom 1ſten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, veräußert werden.

Das mindeſte Kaufgeld iſt im Fall des reinen Verkaufs auf 4654 Rtlr. 27 ſgr. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes auf 3106 Rthlr. 27 ſgr. neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 86 Rthlr. feſtgeſetzt und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations- und Kaufbedingungen können ſowohl in dem Domainen-Rent-Amt Allenſtein als in der hieſigen Domainen-Regiſtratur in den Vormittagsſtunden eingeſehen, und das Grundſtück ſelbſt an Ort und Stelle in Augenſchein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin iſt auf den 3ten April d. J. im Domainen-Rent-Amt Allenſtein Vormittag von 10 Uhr ab bis Abends 6 Uhr feſtgeſetzt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung deſſelben hiedurch eingeladen. Den 20ſten Februar 1833.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Das im hieſigen Regierungs-Bezirk, im Kreiſe Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Ratzken gegenüber belegene Domainen-Vorwerk Czymochen ſoll, im Wege öffentlichen Verſteigerung verkauft werden und iſt dazu Termin auf den 18ten April d. J. im Geſchäftszimmer des Landrath-Amts Lyck, in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angeſetzt.

Das Vorwerk hat einen Geſammtflächeninhalt von 2459 Morg. 3 []Rüth. magdeburgiſch, worunter 684 Morg. 74 []Ruth. Acker, 16 Morg. 18 []Ruth. Gärten, 475 Morg. 172 []Ruth. Wieſen und ein mittelmäßig beſtandener gemiſchter Wald von 1011 Morgen begriffen ſind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brennereiberechtigung und mit dem geſammten Königlichen Inventarium verkauft, von welchem letzteren die Brau- und Brennereigeräthe einen Taxwerth von 589 Rthlr. 2 ſgr. 6 pf., das Wirthſchafts-Inventarium, Vieh und Saaten einen Taxwerth von 1392 Rthlr. 6 ſgr. 11 pf. haben.

Das Minimum des Kaufgeldes iſt neben der geſetzlichen und zunächſt auf den Betrag von 104 Rthlr. feſtgeſetzten Grundſteuer

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 13877 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.
b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von jährlich 157 Rthlr. auf 11051 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.

feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schaber in Gumbinnen eingeſehen werden. Den 2ten Februar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lyck belegenen Domaine Lyck ſollen:

a)

Amts-Blatt.

No. 11. Marienwerder, den 15. März **1833.**

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidiums.

Die hieſige Buchhandlung der Herren Gebrüder Bornträger hat ſich durch meine Bekanntmachung vom 18. November v. J. in welcher ich auf die bei der Ermittelung der Stärke des Branntweins durch das Alkoholometer zu beachtenden Umſtände aufmerkſam gemacht habe, veranlaßt gefunden, die zur richtigen Beſtimmung des Prozent-Gehalts erforderlichen Tabellen in einer für den Gebrauch bequemen Form zuſammen ſtellen zu laſſen. Die demſelben vorgedruckte kurze Anweiſung zu deren Benutzung ſetzt jeden in den Stand, mittelſt eines Alkoholometers, Thermometers und dieſer Tabellen die Stärke des Branntweins bei jedem Temperaturgrade genau zu ermitteln, und die beigefügte Tabelle über die Miſchungs-Verhältniſſe, die Stärke des Branntweins durch Miſchung nach Belieben zu verändern.

Königsberg, den 26. Februar 1833.

Der Ober-Präſident von Preußen.

v. Schön.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18. November pr. wegen des Mißbrauchs der jetzt bei dem Verkehr mit Branntwein im Großen mit den verſchiedenen Scalen des Alkoholometers getrieben wird, bringe ich es hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verfügung des Königlichen Miniſteriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 3. d. M. für's Fernere von den Königlichen Eichungs-Kommiſſionen nach Vorſchrift des §. 31. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Inſtruction zur Eichung der Branntwein-Prober vor 26. April deſſelben Jahres, nur ſolche Alkoholometer werden geprüft und gſtempelt werden, auf welchen ſich allein die Tralles Scale und keine andere neben derſelben befindet.

Königsberg, den 27. Februar 833.

Der Ober-Präſdent von Preußen.

v. Schön.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Unislaw.

Die Pachtſtücke des Domainen-Amts Unislaw im Kulmer Kreiſe, und zwar die Vorwerke Unislaw und Grzybno, die Benutzung der Fiſcherei in den zur Amtspacht gehörigen Seen und Gewäſſern, ſo wie die in Unislaw befindliche Propinations-Anſtalt, ſollen Behufs der Sicherſtellung der aufgelaufenen Pachtreſte für den Zeitraum vom 15. April 1833 bis zum 15. April 1836 mit dem vorhandenen Inventario und der beſtellten Winterſaat, im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Termin zur Lizitation iſt auf den 26ten März d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Konferenz-Gebäude der unterzeichneten Königl. Regierung anberaumt. Die näheren Bedingungen der Verpachtung, ſo wie der General-Pacht-Kontrakt vom 24. April 1826 über das Domainen-Amt Unislaw deſſen Beſtimmungen der gegenwärtigen Verpachtung zum Grunde gelegt werden ſollen, können in unſerer Domainen-Regiſtratur und in dem landräthlichen Büreau zu Culm eingeſehen werden.

Diejenigen, welche auf dieſes Geſchäft einzugehen beabſichtigen, müſſen in dem Lizitations-Termin eine Kaution von „Zwei Tauſend und Fünfhundert Thalern" in Staatsſchuld-Scheinen oder in Weſtpreuß. Pfandbriefen, mit den dazu gehörigen Koupons deponiren, und ſich außerdem noch über den Beſitz eines Vermögens von wenigſtens 6000 Rthlr. ſo wie über ihre perſönliche Qualifikation zur Uebernahme einer Königl. Domainen-Pachtung, näher ausweiſen.

Marienwerder, den 2. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachungen.

Durch einen in den Monaten Juli und August dieſes Jahres auszuführenden Reparaturbau an der 4ten maſſiven Schleuſe, wird eine Hemmung der Schifffahrt auf dem hieſigen Kanal während der vorbezeichneten Zeit herbeigeführt, wovon das handeltreibende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt

wird, daß bei unvermeidlichen, in dieſem Zeitraum fallenden Waaren-Transporten, dieſe nur durch eine Umladung bei der 6ten Schleuſe und den Transport pr. Achſe bis zur hieſigen Stadt-Schleuſe, möglich zu machen ſein werden.

Bromberg, den 13. Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Als Se. Majeſtät der König im Jahre 1829 das 1ſte Armee-Korps zur großen Revüe beſtimmt hatten und die Bewohner der Provinz die Hoffnung belebte, daß Allerhöchſtdieſelben bei dieſer Gelegenheit Preußen mit Ihrer Gegenwart beglücken würden, wetteiferten die im Bereich der 2ten Landwehr-Brigade befindlichen Kreisſtände in der Aufbringung freiwilliger Beiträge, um die Landwehr ihrer Heimath in der Ausrüſtung zu vervollkommnen, zu welchem Zweck mir vom Kreiſe

	Löbau	100	Rthlr.
	Strasburg	50	=
	Culm	100	=
von der Stadt	Thorn	50	=
vom Kreiſe	Marienwerder	1000	=
= =	Roſenberg	200	=

zur Dispoſition geſtellt wurden.

Indem ich nun dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringe, und den ſämmtlichen Bewohnern genannter Kreiſe für dieſe der zweiten Landwehr-Brigade gewordene Unterſtützung meinen ergebenſten Dank abſtatte, bemerke ich, daß dieſe Gelder nach meiner Anordnung zur kriegsfähigen Ausrüſtung verwandt ſind, und daß ſich gegenwärtig die verſchiedenen Bataillone der Brigade in einem vorzüglich guten Zuſtande befinden, ſo, daß fernerhin dergleichen freiwillige Opfer nicht weiter erfordert werden.

Sollte einer oder der andere der Herrn Geber es wünſchen ſich über die ſpezielle Verwendung dieſer Gelder zu unterrichten, ſo wird es den reſp. Bataillons-Kommandeuren meiner Brigade zur Ehre gereichen, ihnen die Beſchaffungs-Nachweiſungen vorzulegen wenn ſie ſich zu dieſem Behuf in den Bureaus der verſchiedenen Landwehr-Bataillone melden.

Danzig, den 4. März 1833.

Der General-Major und Kommandeur der Zweiten Landwehr-Brigade.

F. v. Schmidt.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Tagelöhner Johann Lukowski aus Zgniloblott im Strasburger Kreiſe, des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig, iſt am 4. März d. J. aus der hieſigen Straf-Anſtalt entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, wird erſucht davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Graudenz, den 5. März 1833.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — grau, Stirn — hoch, Augenbraunen und Augen — grau, Naſe — etwas länglich, Mund — breit, Bart — blond, Kinn — rund, Geſicht — etwas länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſtark. Beſondere Kennzeichen — derſelbe hat einen ganz kahlen Kopf.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 50 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Tagelöhner, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Eine weis grau tuchne Jacke, eine blau tuchne Weſte, ein paar weis grau tuchne und grau leinene Hoſen, ein paar alte Schuhe, eine weis grau tuchne Mütze, ein weis leinenes Halstuch und Hemde. Sämmtliche Kleidungsſtücke waren mit dem Inſtitutszeichen Z. A. gezeichnet.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Carl Eduard Gützlaff iſt als Ober-Lehrer am Königlichen Gymnaſium zu Marienwerder angeſtellt.

Die durch das Ableben des Pfarrers Mieczniкowski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Lalkau iſt durch den Pfarrer Kulwicki wieder beſetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Klobczynski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Bahrendorff iſt durch den Pfarrer Dobracki wieder beſetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 11. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten März 1833.

Königsberg. Das im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Allenſtein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Bartelsdorff, welches

an Ackerland	432	Morgen	141	□Ruthen,
„ Wieſen	148	—	68	—
„ Weideland, Geſträuch u. Brüchen	505	—	8	—
„ Gartenland	9	—	111	—
„ Seen	42	—	7	—
„ Hof- und Bauſtellen	3	—	33	—
„ Graben	5	—	31	—
„ Wegen	9	—	168	—
zuſammen	1156	Morgen	27	□Ruthen

Preußiſch an Flächenmaaß enthält, ſoll vom 1ſten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, veräußert werden.

Das mindeſte Kaufgeld iſt im Fall des reinen Verkaufs auf 4654 Rtlr. 27 ſgr. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes auf 3106 Rthlr. 27 ſgr. neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 86 Rthlr. feſtgeſetzt und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations- und Kaufbedingungen können ſowohl in dem Domainen-Rent-Amt Allenſtein als in der hieſigen Domainen-Regiſtratur in den Vormittagsſtunden eingeſehen, und das Grundſtück ſelbſt an Ort und Stelle in Augenſchein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin iſt auf den 3ten April d. J. im Domainen-Rent-Amt Allenſtein Vormittag von 10 Uhr ab bis Abends 6 Uhr feſtgeſetzt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung deſſelben hiedurch eingeladen. Den 20ſten Februar 1833.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Das im hieſigen Regierungs-Bezirk, im Kreiſe Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Ratzken gegenüber belegene Domainen-Vorwerk Czymochen ſoll, im Wege öffentlichen Verſteigerung verkauft werden und iſt dazu Termin auf den 18ten April d. J. im Geſchäftszimmer des Landrath-Amts Lyck, in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angeſetzt.

Das Vorwerk hat einen Geſammtflächeninhalt von 2450 Morg. 3 []Ruth. magdeburgiſch, worunter 684 Morg. 74 []Ruth. Acker, 16 Morg. 18 []Ruth. Gärten, 475 Morg. 172 []Ruth. Wieſen und ein mittelmäßig beſtandener gemiſchter Wald von 1011 Morgen begriffen ſind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brennereiberechtigung und mit dem geſammten Königlichen Inventarium verkauft, von welchem letzteren die Brau- und Brennereigeräthe einen Taxwerth von 589 Rthlr. 2 ſgr. 6 pf., das Wirthſchafts-Inventarium, Vieh und Saaten einen Taxwerth von 1392 Rthlr. 6 ſgr. 11 pf. haben.

Das Minimum des Kaufgeldes iſt neben der geſetzlichen und zunächſt auf den Betrag von 104 Rthlr. feſtgeſetzten Grundſteuer

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 13877 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.
b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von jährlich 157 Rthlr. auf 11051 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.

feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden. Den 2ten Februar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lyck belegenen Domaine Lyck ſollen:

a) das Vorwerk Lyck mit ſämmtlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, Brau- und Brennerei-Gebäuden und Geräthen, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung,
b) das Vorwerk Neuendorff,
c) der Sarker-See,

im Wege der öffentlichen Verſteigerung verkauft werden, und iſt zu dieſem Bietungstermin auf den 3ten April c. im Geſchäfts-Zimmer des Landraths-Amts Lyck in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angeſetzt worden.

Zur Nachricht dient:

a) das Vorwerk Lyck hat

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker,
17	—	132	—	Gärten,
554	—	18	—	Wieſen,
872	—	$49\frac{2}{3}$	—	Hütungen,
627	—	$21\frac{2}{3}$	—	Bruch-Unland ꝛc.
8	—	115	—	Hof- und Bauſtellen,
2873	Morgen	138	□Ruthen	Geſammtflächeninhalt;

und iſt dafür mit Einſchluß der ſämmtlichen Gebäude, der Brau- und Brennerei-Geräthe, zum Taxwerthe von 1798 Rthlr. 10 ſgr. 4 pf., und des Wirthſchafts-Vieh- und Saat-Inventariums, zum Taxwerth von 1369 Rtlr. 2 pf., das mindeſte Kaufgeld, neben der geſetzlichen für jetzt auf 117 Rthlr. beſtimmten Grundſteuer

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 15873 Rthlr. 22 ſgr. 8 pf.,
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 266 Rthlr. auf 11085 Rthlr. 22 ſgr. 8 pf. angenommen worden.

b) das Vorwerk Neuendorff hat

486	Morgen	45	□Ruthen	Acker,
5	—	168	—	Gärten,
356	—	$74\frac{2}{3}$	—	Wieſen,
466	—	29	—	Hütungen,
145	—	$24\frac{2}{3}$	—	Brüchen-Unland ꝛc.
2	—	126	—	Hof- und Bauſtellen,
1462	Morgen	107	□Ruthen	Geſammtflächeninhalt,

und iſt dafür, mit Einſchluß ſämmtlicher Gebäude, des Wirthſchafts- Vieh- und Saat-Inventariums zum Taxwerth von 1655 Rthlr. 4 ſgr. 3 pf. das mindeſte Kaufgeld, neben der geſetzlichen für jetzt auf 66 Rthlr. beſtimmten Grundſteuer

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 9302 Rthlr. 4 ſgr. 3 pf.,
2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, einem jährlichen Domainen-Zinſe von 185 Rthlr. auf 5972 Rthlr. 4 ſgr. 3 pf. angenommen.

c) Für den Sarker-See iſt neben der geſetzlichen, für jetzt auf 1 Rthlr. 10 ſgr. beſtimmten Grundſteuer, das mindeſte Kaufgeld auf 133 Rthlr.

10 ſgr., oder unter Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinſes von 3 Rthlr. auf 79 Rthlr. 10 ſgr. angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Für den Fall, daß die Veräußerung kein entſprechendes Reſultat gewähren ſollte, werden die beiden, nach ihren Beſtandtheilen vorangehend näher beſchriebenen Domainen-Vorwerke Lyck und Neuendorff mit der dem Vorwerk Lyck zuſtehenden Brau- und Brennerei-Berechtigung, den Propinations-Gebäuden und Geräthen und dem Getränke-Verlagsrecht, über die zum vormaligen Amte Lyck gehörigen ſieben Krüge und Schankſtellen, und mit der Hütung in dem Regler Revier der Baranner Forſt, hierdurch zur Verpachtung im Wege der Submiſſion ausgeboten.

Der Zeitraum der Verpachtung iſt auf 18 Jahre vom 1ſten Juni 1833 bis dahin 1851 beſtimmt, und der jährliche mindeſte Pachtzins, neben der für das Getränke-Verlagsrecht mit 83 Rthlr. 10 ſgr. und für die Aufhütung in dem Regler Revier der Baranner Forſt mit 50 Rthlr. jährlich beſonders berechneten und beſonders zu bezahlenden jährlichen Pacht, in runder Summe auf 1600 Rthlr. incl. 535 Rthlr. Gold feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden

Pachtbewerber werden demnach hierdurch aufgefordert, ihr Gebot in einer von ihnen eigenhändig ge- oder unterſchriebenen und mit ihrem Privat-Siegel verſchloſſenen Eingabe, und weder offen noch zu Protokoll, bei dem Juſtitiarius der Abtheilung Herrn Regierungs-Rath Naſt in Gumbinnen perſönlich abzugeben und gleichzeitig bei demſelben ihre Qualifikation und Vermögen zu Uebernahme der Pachtung nachzuweiſen.

Das Gebot wird nur unter den feſtgeſetzten Pachtbedingungen, auf das Minimum der Vorwerkspacht von 1600 Rthlr. incl. 535 Rthlr. Gold abgegeben und wird ein Gebot unter dieſem Minimum nicht angenommen.

Mit dem 12ten April c. wird das Submiſſions-Verfahren geſchloſſen und findet an dieſem Tage früh 10 Uhr in der Verſammlung der unterzeichneten Abtheilung die Eröffnung der Submiſſionen ſtatt; den Pachtbewerbern ſteht es frei, dieſem Eröffnungs-Acte in Perſon oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten beizuwohnen; Nachgebote werden jedoch in dieſem Termine nicht weiter angenommen, vielmehr wir unverzüglich über die eingegangenen

Sub-

Submiſſionen an den Herrn Finanz-Miniſter, zur Ertheilung des Zuſchlages, Bericht erſtatten werden, und bleibt jeder Bewerber an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag der Pachtung an einen Andern oder durch ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden. Den 30ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Der hohen Beſtimmung gemäß ſollen die Salz-Anfuhren von Marienwerder nach Dt. Eylau vom 1ſten Juni c. ab bis dahin 1833, auch auf noch längerem Zeitraum minus licitando öffentlich ausgethan werden, und iſt hierzu ein Lizitations-Termin auf den 29ſten März c. Vormittag um 9 Uhr in dem Geſchäfts-Local der Salz-Faktorei zu Dt. Eylau angeſetzt worden, in welchem der Mindeſtfordernde den Zuſchlag mit Vorbehalt der Genehmigung zu gewärtigen hat. Dies wird dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Bedingungen zur Verdingung in der Regiſtratur des hieſigen Haupt-Steuer-Amts einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 9ten März 1833.
Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Der hohen Beſtimmung gemäß ſollen die Salz-Anfuhren von Kurzebrack in das hieſige Salz-Magazin vom 1ſten Juli c. ab auf ein auch auf mehrere Jahre minus licitando öffentlich ausgethan werden, und iſt hierzu ein Lizitations-Termin auf den 30ſten März c. Vormittags um 9 Uhr in unſerm Geſchäfts-local anberaumt worden, in welchem der Mindeſtfordernde den Zuſchlag mit Vorbehalt der Genehmigung zu gewärtigen hat.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht mit dem Bemerken, daß die nähern Bedingungen der Verdingung in der Regiſtratur des hieſigen Haupt-Steuer-Amts einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 9ten März 1833.
Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Thorn. Das dem Steuer-Fiskus zugehörige Thorſchreiberhaus am Brücken-Zollhauſe in Strasburg mit dem dazu gehörigen Grund und Boden ſoll höherer Beſtimmung gemäß an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich veräußert werden.

Hiezu iſt ein Termin in dem Geſchäfts-Local des Königl. Zoll-Amts I. Klaſſe zu Strasburg auf den 7ten Mai c. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, wozu Kaufluſtige vorgeladen werden. Den 18ten Februar 1833.

Königlich Haupt-Zoll-Amt.

Flatow. Das zur Königlichen Chatoul-Herrſchaft Flatow in Weſtpreußen gehörige und in den Grenzen der Herrſchaft belegene Vorwerk Slawianowo ſoll von Johanni c. ab auf 6, 9 bis 12 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Das Vorwerk in Folge der ausgeführten Regulirung völlig ſeparirt, iſt von allen Servituten befreit und hat bis jetzt eine reine Pacht von 1200 Thaler getragen.

Das Vorwerk liegt 1½ Meile von der Kreisſtadt Flatow, ¾ Meilen von Lobſens, 1 Meile von Krojanke, 4 Meilen von Nackel und 3 Meilen von Bialosliew entfernt und enthält überhaupt 3038 Morgen 129 □Ruthen, beſtehend

a) in 1842 Morgen 39 □Ruthen Acker und Gärte,
b) in 655 — 16 — Wieſen,
c) in 541 — 74 — Hüthung, ſeparirte Weide.

Zum Vorwerke gehört ein den frühern Verhältniſſen entſprechendes Saat-Inventarium, wogegen die Beſchaffung alles übrigen Inventariums Sache des Pächters bleibt.

Alle auf die Pacht Bezug habende Nachrichten werden von dem unterzeichneten Rent-Amte mitgetheilt werden, welches auch pro Informatione, die Behufs der Verpachtung gefertigte Ertragsberechnung vorzulegen bereit iſt.

Zur Verpachtung ſelbſt iſt in Flatow im Geſchäfts-Locale des Rent-Amts ein Termin auf den 13ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die Ertheilung des Zuſchlages ſo wie die Auswahl unter den Lizitanten bleibt 14 Tage vorbehalten, auch müſſen die Pachtliebhaber ihre Qualifikation gehörig nachweiſen und im Falle des Zuſchlages eine Kaution von 500 Rtlr. in Staatspapieren erlegen. Den 13ten Februar 1833.

Königliches Rent-Amt der Herrſchaft Flatow.

Höherer Beſtimmung gemäß, ſoll:

1) das Torfgräberei-Etabliſſement zu Neu-Mühlbach nebſt einem 4 Morgen 42 □Ruthen großen Garten,
2) die Gras-Nutzung auf den Ober- und Unter-Gränden der Torfgräbereien Neu-Mühlbach und Treugenkohl,

auf ein Jahr, vom 1ſten Juni a. c. bis dahin 1834 reſp. verpachtet und vermiethet werden, wozu ein Termin auf den 2ten April c. Vormittags 11 Uhr, im Forſthauſe zu Ruden anberaumt worden iſt, und die reſp. Mieth- und Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die desfallſigen Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Jammi, den 10ten März 1833. Der Oberförſter Juriſch.

Der Termin zum Anfang der diesjährigen Langholzflöße auf dem Schwarzwaſſer, wird auf den 1ſten April c. feſtgeſetzt, welches mit Hinweiſung auf die hohe Regierungs-Verfügung vom 20ſten Auguſt 1830 (Amts-Blatt pro 1830 Nro. 36.) hierdurch zur genaueſten Beachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Oſche, den 7ten März 1833.

Der Königliche Forſt-Inſpektor Richter.

Zur diesjährigen Verpachtung der Bernſteingräberei-Nutzung in den, zur hieſigen Verwaltung gehörigen Forſt-Beläufen ſteht ein Lizitations-Termin auf den 30ſten März c. hieſelbſt an, zu welchem Pachtliebhaber hiemit zahlreich eingeladen werden.

Die Bekanntmachung der nähern, dieſer Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen erfolgt im Termin, und bleibt der Zuſchlag der Königlichen Regierung verbehalten.

Charlottenthal, den 28ſten Februar 1833.

Königliche Oberförſterei.

Marienwerder. Zum Verkauf der, im Schwetzer Kreiſe belegenen, landſchaftlich auf 26751 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Güter Parlin und Klein-Czechowo ſteht der 4te Bietungs-Termin auf den 23ſten März d. J. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Reichert an, welches etwanigen Kaufluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Den 22ſten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Graudenz. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das sub Nro. 5. in Klein-Lubin gelegene David Franzſche, aus 1 Hufe 17 Morgen 12 []Ruth. kulmiſch nebſt den nöthigen Wirthſchafts-Gebäuden, Vieh und Wirthſchafts-Inventarium beſtehende, mit der noch zu denſelben gehörigen, bis jetzt illegalen, von der Wittwe Derdal beſeſſene Abzweigung von 5 Morgen kulmiſch, zuſammen auf 2065 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und es werden drei Bietungstermine auf den 12ten März, den 14ten Mai und den 16ten Juli 1833 vor dem Herrn Aſſeſſor Wilda angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Zugleich iſt der Liquidations-Prozeß eröffnet und werden deshalb zu dem anſtehenden dritten Termine alle unbekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer Anſprüche an das Grundſtück oder deſſen Kaufgeld hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen, ſowohl gegen

den Käufer deſſelben, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden ſoll.

Ferner werden unter derſelben Verwarnung noch beſonders folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger

1) die Maria oder Anna Roſenfeldt, verehelichte Johann Harms, für welche aus dem Erbrezeſſe vom 12ten Juni 1799 69 Rthlr. 22 gr. 14 pf. eingetragen ſind,

2) Heinrich Geddert aus Polniſch-Weſtphalen modo deſſen Erben, für welchen ex obligatione vom 9ten April 1810 350 Fl. eingetragen worden,

zu dem letzten Termine welcher peremtoriſch iſt mit dem Bemerken vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben auch der Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden erfolgen wird. Den 1ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Auf den Antrag eines Gläubigers ſoll das dem Friedrich Görke gehörige zu Ruda belegene Kathen-Grundſtück nebſt 5 Morg. 36 []Ruth. Land auf 1 Jahr im Termine den 11ten April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Gutt verpachtet werden, und ſollen die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Es werden daher Pachtliebhaber aufgefordert, ſich in dieſem Termine zahlreich einzufinden. Den 12ten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das den George Naßſchen Erben zugehörige zu Königs-Neudorff belegene, auf 676 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzte Bauer-Grundſtück, welches aus einem Wohnhauſe, einem Wagenſchauer, einer Scheune, einem Viehſtall und einer Hufe Land beſteht, iſt zur Subhaſtation geſtellt worden und die Bietungstermine ſind auf den 7ten Februar, auf den 7ten März und auf den 15ten April a. f. angeſetzt worden. Kaufliebhaber werden aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, vor dem Herrn Aſſeſſor Schülke hieſelbſt im Gerichtshauſe ihre Gebote zu verlautbaren. Die Taxe des Grundſtücks iſt übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 10ten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das zum Nachlaß der zu Grenz Territoril Kulm verſtorbenen Martin und Anna Zabelſchen Eheleute gehörige Grundſtück, beſtehend aus 15 Morgen eigenthümliches und 7 Morgen Bürger-Elokationsland kulmiſchen

Maaßes nebſt dazu gehörigen Pertinenzien und einem alten Wohnhauſe, ſoll in dem vor dem Herrn Referendarius Lauterbach auf den 30ſten März c. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt auf dem Gerichtshauſe angeſetzten Termin auf 3 Jahre vom 1ſten Mai c. ab öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Den 17ten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Koniz. Der Oberförſter außer Dienſten Herr von Weſternhagen beabſichtigt an der adlich Ciſſewier Feldmark und Waldgränze mit der Ortſchaft Bonk Amts Friedrichsbruch zwiſchen den Ortſchaften Borsk und Bonk auf dem Schwarzwaſſer eine unterſchlächtige Schneidemühle anzulegen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein jeder welcher durch die Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen hat. Den 19ten Februar 1833.

Der Landrath v. Tettau.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf des Pfarrer Joſeph Gorczyßewskiſchen Nachlaſſes, haben wir einen Termin auf den 27ſten März c. in Loco Radosk angeſetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufluſtige hiemit einladen.

Den 12ten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auf Verfügung der Königl. Provinzial Landſchafts-Direktion zu Marienwerder ſollen die im Graudenzer Landrathskreiſe belegenen Adelich Leiſtenau — Thymauer Güter von Johanni a. c. ab im Ganzen oder in vier Parzellen, als:

I. Groß Leiſtenau, Karlshof, Kovallek und das auf Rente regulirte Bauerdorf Klein Leiſtenau;

II. Scharnhorſt;

III. Thymau nebſt Brau- und Brennerei, Babken und Oſſoſken;

IV. Gottſchalk und Dohnaſtädt,

auf zwölf Jahre verpachtet werden. Die geſammten Güter haben durchgängig ſehr tragbaren und zum größten Theil Weizen-Boden, auch ſind dieſelben ziemlich hinreichend mit Betriebs-Inventarim und einer feinen Schäferei von circa 5500 Stück deren Wolle in dieſem Jahre für 70 Rthlr. pro 113 Pfund ohne Abzüge incl. Locken und Stücken vekauft iſt, beſetzt.

Zur öffentlichen Pacht-Lizitation der ganzen Güter oder der einzelnen Par-

zellen habe ich einen Termin auf den 11. April c. Vormittags 10 Uhr im Landſchaftshauſe zu Marienwerder angeſetzt, (nicht im Schloße zu Gr. Leiſtenau vide Nro. 7. dieſer Blätter) wozu ich kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verpachtung unter den bei der Weſtpreußiſchen Landſchaft ſtattfindenden Normal-Verpachtungs-Bedingungen ſtatt findet, daß als Kaution nur Preuß. Staatspapiere nebſt Koupons angenommen, die Pächter ihre praktiſchen Kenntniſſe der Landwirthſchaft und ein der Höhe der Pacht angemeſſenes baares Betriebs-Kapital nachweiſen müſſen, die näheren Bedingungen aber bei dem Unterzeichneten täglich einſehen können.

Tromnau bei Rieſenburg, den 28. Januar 1833.

Der Landſchaftsrath des Marienwerder Rieſenburger Kreiſes
Freiherr v. Hoverbeck-Schönaich.

Zur Verpachtung der im Michelauer Landſchafts-Kreiſe belegenen adel. Güter Ryneck und Klein-Radowiſk auf drei nach einander folgende Jahre von Johanni c. ab, habe ich die öffentlichen Lizitations-Termine in den Gütern ſelbſt
und zwar bei Ryneck auf den 22ſten }
bei Klein-Radowiſk auf den 29ſten } April c.
Vormittags 10 Uhr angeſetzt, und ich lade daher hierzu Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß ſogleich eine angemeſſene Kaution baar oder in Staatspapieren deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen auch ſtets bei mir eingeſehen werden können.

Sumowo bei Strasburg, den 2ten März 1833.

v. Czapski,
Landſchafts-Rath des Michelauer Kreiſes.

Auf Veranlaſſung der Königlichen Landſchafts-Direktion zu Bromberg ſoll das zur Herrſchaft Gemel gehörige, und im Schlochauer Kreiſe belegene Neben-Vorwerk Platzig von Johanni d. J. ab, auf drei nach einander folgende Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu ich einen Termin auf den 29. April d. J. in Konitz angeſetzt habe, und zu welchem ich die etwanigen Pachtliebhabern mit dem Bemerken einlade, daß ein jeder Lizitant, wenn er zum Bieten zugelaſſen werden ſoll, eine Kaution von 150 Rthlr. in Staats-Papieren, Pfandbriefen, oder baar, ſogleich im Termin niederlegen muß.

Neuhoff bei Konitz, den 2ten März 1833.

v. Zynda, Landſchafts-Deputirter.

Mk. Friedland. Ein in der Wordeſchen Forſt ſtehendes Haus in Fachwerk nebſt einem Stall ſoll mit der Verpflichtung dieſe Gebäude wegzunehmen, meiſtbietend verkauft werden.

Dazu haben wir den Bietungstermin den 3ten April a. c. Vormittags in der Wohnung des Förſter Zemke, in der Forſt belegen, anberaumt.

Den 10ten Februar 1833. Das Kreisgericht.

Marienwerder. Am 15ten April d. J. um 11 Uhr Vormittags ſoll ein auf den Augen fehlerhafter Grauſchimmel, Wallach, und zugleich der vorhandene Pferde-Dung öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Den 11ten März 1833.

Der Landgeſtüt-Stallmeiſter Meiſſner.

Zu Rohdau, ¾ Meilen von Rieſenburg, 1½ Meile von Chriſtburg, Roſenberg und Stuhm belegen, ſollen 4 Pfarrhufen auf Zeitpacht für mehrere Jahre, oder auch auf Erbpacht ausgethan werden. Die darauf reflektiren, werden erſucht, ſich bis zum 1. April c. bei unterzeichnetem Pfarrer zu melden.

Rohdau, den 27ſten Februar 1833.

Der evang. Pfarrer Woth.

Die zu den Krojanker Gütern unmittelbar an der Küddow belegene, im verfloſſenen Jahre von Grund auf neu erbaute Tarnowker Mühle mit 3 Mahlgängen und 1 Graupengange, ſoll von Marien oder Oſtern c., auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Kautionsfähige Pächter erfahren die nähern Bedingungen in der Dominial-Regiſtratur zu Krojanke.

Krojanke bei Flatow in Weſtpreußen, den 27. Februar 1833.

Der Adminiſtrator Bartels.

Oft durch unfrankirte Aufträge behelligt u. um Irrungen zu begegnen, erklären wir, wie wir erſtere nie u. frankirte nur unter der Bedingung annehmen, daß die Buchung derſelben, diesfallſige Correspondenz, deren Copirung ꝛc. ſofort remunerirt, Inſertions- Reiſe- u. andre Koſten, ſo wie jede baare Auslage vorſchußweiſe, franco, eingeſandt, oder von uns durch Poſtvorſchuß erhoben wird, der Auftrag mag ganz, theilweiſe, oder garnicht effectuirt werden u. können, dagegen andre Deſerviten, oder etwanige wirkliche Honorars ꝛc. erſt bei wirklicher Genügung deſſelben entnommen u. nur Kapitals-Beſitzern, ſo wie Herrſchaften, die dienſtloſe Perſonen ſuchen, jede gewünſchte Information u. alle Abſchriften gratis ertheilt werden.

Das Kommiſſions- u. Verſorgungs-Komtoir in Danzig, Krämergaſſe Nro. 643.

Mehrere, verheirathete u. unverheirathete Oekonomen, nebſt 3 Handlungsdiener werden zur Beſetzung vacanter Stellen, koſtenfrei, nachgewieſen u. deren nur vortheilhafteſte Zeugniſſe unentgeldl. abſchriftl. mitgetheilt, ſo wie 2 Apothekergehülfen, 3 Hauslehrer, 1 Aktuarius, 3 Brenn- und Brauerei-Verwalter, 2 Gouvernanten, 2 Landwirthſchafterinnen, 3 Ladendemoiſells, nebſt 2 Kammerjungfern u. 15000 Rthlr. im ganzen, oder in 2 Kapitalien, 9000, 2600, 1500, 900, 800, 500 auf ländl., 666⅔ u. 600 Rthlr. auf ſtädtſche, notoriſch ſichere Grundſtücke u. Güter hypothekariſch geſucht, ſo wie 300, 1300 u. 2000 Rthlr. hypothekariſch begeben werden ſollen, durch das Komiſſ.- u. Verſorgungs-Komtoir in Danzig, Krämergaſſe Nro. 643.

Um dem auswärtigen bauenden Publikum den Transport des Rädersdorfer Kalkes zu erleichtern, iſt auf hieſiger Kämmerei-Ziegelei die Einrichtung getroffen, daß immer ungelöſchter Kalk in Tonnen gepackt vorräthig ſein wird.
Thorn, den 1ſten März 1833. Habermann.

Das unter landſchaftlicher Sequeſtration ſtehende adliche Gut Zbrachlin im landräthlichen Kreiſe Schwetz, ſoll von Johanni d. J. ab, nach den bekannten Verpachtungs-Bedingungen auf 3 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Hiezu ſteht Termin den 13ten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Hauſe der Königlich Hochlöblichen Landſchafts-Direktion zu Bromberg an; wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor Zulaſſung zum Bieten, eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Papieren beſtellt werden muß.
Waldowo bei Schwetz, den 4ten März 1833.
Kummer.

Ein gehörig geprüfter und für qualificirt erachteter Dollmetſcher der polniſchen Sprache welcher zugleich im Regiſtraturweſen routinirt iſt, findet ſogleich ein Unterkommen. Zempelburg, den 26ſten November 1832.
J. F. Wegener,
Juſtiz-Actuar, früher Ober-Landes-Gerichts-Sekretariats-Aſſiſtent.

Amts-Blatt.

No. 12. Marienwerder, den 22. März **1833.**

Miniſterial-Bekanntmachungen.

Auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs iſt dem Maler E. Gebauer hieſelbſt, ein Privilegium zur ausſchließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildniſſe im Beſitze Sr. Majeſtät des Königs, von Schall lithographirten Bildniſſes Ihrer Majeſtät, der Hochſeligen Königin, Gemahlin Sr. Majeſtät, für den ganzen preußiſchen Staat ertheilt worden.

Berlin, den 11. Februar 1833.

Der Miniſter des Innern, für Handel und Gewerbe.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) Frhr. v. Brenn.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 24. Oktober pr. die Ausfuhr von Schieß-Pulver, Schieß-Gewehr, Säbel und Degenklingen nach dem Königreiche Polen, nach Samogitien und dem Gebiete der freien Stadt Krakau, mithin auf der Land-Grenze von Nimmerſatt bei Memel bis zum Haupt-Zoll-Amte Zabrzeg in Ober-Schleſien für die Dauer von ſechs Monaten zu verbieten geruht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Verwarnen, daß die Uebertretung des Verbots, welches mit dem 31. Auguſt d. J. abläuft, nach Maaßgabe der betreffenden Beſtimmungen zu §. 111. und folgende der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 geahndet werden wird.

Berlin, den 28. Februar 1833.

Der Miniſter des Innern, für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter.
Maaſſen.

Der Miniſter des Innern u. der Polizei.
v. Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Paß- und Fremden-Polizei im Strasburger Kreiſe betreffend.

Der Polizei-Rath Jonaß, welcher in der letzten Zeit mit der Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei im Strasburger Kreiſe beauftragt geweſen, iſt davon entbunden, und die Führung des Geſchäfts wiederum dem Königlichen Landraths-Amt zu Strasburg übertragen worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß der dabei intereſſirenden Behörden und des Publikums gebracht wird.

Marienwerder, den 15. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Den Remonte-Pferde-Ankauf betreffend.

So wie in frühern Jahren ſo wird auch in dieſem Jahr der Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee ſtattfinden. Die Pferde-Züchter werden hiervon in Kenntniß geſetzt und auf die nachfolgende Bekanntmachung des Herrn General-Majors Beier verwieſen:

„Die in dieſem Jahre in der Provinz Weſtpreußen anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte, ſollen wie früher durch eine Militair-Kommiſſion an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den	1.	Juni	c.	in Schwetz,	den	8.	Juni	c.	in Prauſt,
=	3.	=	=	= Ober-Gruppe,	=	10.	=	=	= Neuſtadt,
=	4.	=	=	= Neuenburg,	=	13.	=	=	= Neuteich,
=	5.	=	=	= Rospitz,	=	14.	=	=	= Tiegenhof,
=	6.	=	=	= Mewe,	=	15.	=	=	= Elbing,
=	7.	=	=	= Dirſchau,	=	17.	=	=	= Preuß. Holland.

Nach abgehaltenem Markte werden die erhandelten Pferde ſofort zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

In Betreff der erforderlichen Eigenſchaften der zu geſtellenden Pferde, ſo wie der ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kauf, kann ich nur auf die in den frühern Jahren erlaſſenen Bekanntmachungen hinweiſen, worin dieſe zur Genüge auseinander geſetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Kommiſſion von mir beauftragt iſt, 4 und 5jährige Pferde, wenn ſie auch ge- nur nicht verbraucht ſind, den ſonſtigen Eigenſchaften eines Artillerie-Zug-Pferdes aber entſprechen, zu kaufen, und fordere deshalb die Herren Züchter auf, wenn ſie dergleichen Pferde beſitzen, und geneigt wären zu

verkaufen, ſolche mit auf die bezeichneten Markt-Orte zur Auswahl zu bringen. Berlin, den 1. März 1833.

Der General-Major und Remonte-Inſpekteur
Beier."

Zugleich werden die Verkäufer von Pferden darauf aufmerkſam gemacht, daß zu den Quittungen über empfangene Zahlung von 50 Rthlr. und darüber jedesmal das geſetzliche Stempelpapier gelöſet werden muß.

Marienwerder, den 13. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Müllerſchen Buchhandlung zu Bromberg und Leipzig iſt vor kurzem ein Schul-Liederbuch in Noten und Ziffern erſchienen, welches ſich durch ſeine Zweckmäßigkeit und gute Auswahl vor andern ähnlichen Sammlungen auszeichnet, und deſſen Anſchaffung wir daher allen Lehrern zum Gebrauche beim Geſang-Unterrichte empfehlen können. Das 1ſte Heft, oder das Muſik-Heft koſtet 6 Sgr., das dazu gehörige Text-Buch 1½ Sgr.

Marienwerder, den 8. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Verpachtung des Erbpachts-Vorwerks Kowros Domainen-Amts Culmſee.

Zur Verpachtung des im Domainen-Amts-Bezirk Culmſee belegenen Erbpachts-Vorwerks Kowros für den Zeitraum vom 1. April 1833 bis zum 1. Juni 1834 oder nach Bewandniß der Umſtände auch bis zum 1. Juni 1835, iſt ein nochmaliger Lizitations-Termin, welcher durch einen Deputirten des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Thorn abgehalten werden wird, auf den 18ten April d. J. Vormittags 11 Uhr im Geſchäfts-Lokal des Domainen-Amts Culmſee zu Konczewicz angeſetzt, welches mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Verpachtungs-Bedingungen ſowohl bei dem genannten Domainen-Amte als im landräthlichen Büreau zu Thorn jederzeit eingeſehen werden können. Noch bemerken wir, daß diejenigen welche auf dies Pacht-Geſchäft eingehen wollen, im Termin eine Kaution von Fünfhundert Thaler in Staatsſchuldſcheinen oder in Pfandbriefen der Provinz nebſt den dazu gehörigen Koupons, deponiren müſſen.

Marienwerder, den 14. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung.

Empfehlung zweier Werke für den Geſang=Unterricht.

Der Muſik=Direktor Lecerf zu Charlottenburg beabſichtigt monatlich eine Auswahl von Geſängen und Geſangübungen herauszugeben, wovon bereits vier Hefte erſchienen ſind.

Da ſolche zur Beförderung der Geſangübungen in Gymnaſien und Schul=Lehrer=Seminarien geeignet ſind, der Herausgeber auch die monatliche Lieferung bei Abnahme einer bedeutenden Zahl von Exemplaren um die Hälfte des Ladenpreiſes mit 2½ ſgr. ſtatt 5 ſgr. zu liefern ſich bereit erklärt hat, ſo machen wir im Auftrage des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten auf dieſe Geſangübungen hiemit aufmerkſam, und empfehlen dieſelben zur Anſchaffung.

Ferner hat der Muſik=Direktor und Dom=Organiſt W. Schneider zu Merſeburg unter dem Titel „Choral=Kenntniß" (in Neiſſe und Leipzig Verlag von Theodor Hennigs, 1833 erſchienen) eine Schrift herausgegeben, welche von Sachkennern zur Benutzung bei Ertheilung des Geſang=Unterrichts als ſehr geeignet anerkannt iſt.

Im Auftrage des gedachten Königl. Miniſteriums machen wir gleichſam auf dieſe Schrift aufmerkſam, und empfehlen deren Anſchaffung.

Königsberg, den 6. Februar 1833.

Königl. Preuß. Provinzial=Schul=Kollegium.

Perſonal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Reſignation des Pfarrers v. Oſtowski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Waldau iſt, da der Pfarrer Nelke dieſelbe nicht angenommen hat, durch den Commendarius Ceynowe anderweitig beſetzt worden.

Der bisherige Hülfs=Lehrer, Schulamts=Kandidat Ferdinand Haub iſt als Lehrer für die bei dem Königlichen Gymnaſium zu Conitz neu gegründete Vorbereitungs=Klaſſe angeſtellt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

a) das Vorwerk Lyck mit ſämmtlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, Brau- und Brennerei-Gebäuden und Geräthen, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung,

b) das Vorwerk Neuendorff,

c) der Sarker-See,

im Wege der öffentlichen Verſteigerung verkauft werden, und iſt zu dieſem Bietungstermin auf den 3ten April c. im Geſchäfts-Zimmer des Landraths-Amts Lyck in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angeſetzt worden.

Zur Nachricht dient:

a) das Vorwerk Lyck hat

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker,
17	—	132	—	Gärten,
554	—	18	—	Wieſen,
872	—	$49\frac{2}{3}$	—	Hütungen,
627	—	$21\frac{1}{3}$	—	Bruch-Unland ꝛc.
8	—	115	—	Hof- und Bauſtellen,
2873	Morgen	138	□Ruthen	Geſammtflächeninhalt;

und iſt dafür mit Einſchluß der ſämmtlichen Gebäude, der Brau- und Brennerei-Geräthe, zum Taxwerthe von 1798 Rthlr. 10 ſgr. 4 pf., und des Wirthſchafts- Vieh- und Saat-Inventariums, zum Taxwerth von 1369 Rtlr. 2 pf., das mindeſte Kaufgeld, neben der geſetzlichen für jetzt auf 117 Rthlr. beſtimmten Grundſteuer

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 15873 Rthlr. 22 ſgr. 8 pf,

2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 266 Rthlr. auf 11085 Rthlr. 22 ſgr. 8 pf. angenommen worden.

b) das Vorwerk Neuendorff hat

486	Morgen	45	□Ruthen	Acker,
5	—	168	—	Gärten,
356	—	$74\frac{1}{3}$	—	Wieſen,
466	—	29	—	Hütungen,
145	—	$24\frac{2}{3}$	—	Bruchen-Unland ꝛc.
2	—	126	—	Hof- und Bauſtellen,
1462	Morgen	107	□Ruthen	Geſammtflächeninhalt,

und iſt dafür, mit Einſchluß ſämmtlicher Gebäude, des Wirthſchafts- Vieh- und Saat-Inventariums zum Taxwerth von 1655 Rthlr. 4 ſgr. 3 pf. das mindeſte Kaufgeld, neben der geſetzlichen für jetzt auf 66 Rthlr. beſtimmten Grundſteuer

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 9302 Rthlr. 4 ſgr. 3 pf.,
2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, einem jährlichen Domainen-Zinſe von 185 Rthlr. auf 5972 Rthlr. 4 ſgr. 3 pf. angenommen.

c) Für den Sarker-See iſt neben der geſetzlichen, für jetzt auf 1 Rthlr. 10 ſgr. beſtimmten Grundſteuer, das mindeſte Kaufgeld auf 133 Rthlr. 10 ſgr., oder unter Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinſes von 3 Rthlr. auf 79 Rthlr. 10 ſgr. angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Für den Fall, daß die Veräußerung kein entſprechendes Reſultat gewähren ſollte, werden die beiden, nach ihren Beſtandtheilen vorangehend näher beſchriebenen Domainen-Vorwerke Lyck und Neuendorff mit der dem Vorwerk Lyck zuſtehenden Brau- und Brennerei-Berechtigung, den Propinations-Gebäuden und Geräthen und dem Getränke-Verlagsrecht, über die zum vormaligen Amte Lyck gehörigen ſieben Krüge und Schankſtellen, und mit der Hütung in dem Regler Revier der Baranner Forſt, hierdurch zur Verpachtung im Wege der Submiſſion ausgeboten.

Der Zeitraum der Verpachtung iſt auf 18 Jahre vom 1ſten Juni 1833 bis dahin 1851 beſtimmt, und der jährliche mindeſte Pachtzins, neben der für das Getränke-Verlagsrecht mit 83 Rthlr. 10 ſgr. und für die Aufhütung in dem Regler Revier der Baranner Forſt mit 50 Rthlr. jährlich beſonders berechneten und beſonders zu bezahlenden jährlichen Pacht, in runder Summe auf 1600 Rthlr. incl. 535 Rthlr. Gold feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Pachtbewerber werden demnach hierdurch aufgefordert, ihr Gebot in einer von ihnen eigenhändig ge- oder unterſchriebenen und mit ihrem Privat-Siegel verſchloſſenen Eingabe, und weder offen noch zu Protokoll, bei dem Juſtiziarius der Abtheilung Herrn Regierungs-Rath Naſt in Gumbinnen perſönlich abzugeben und gleichzeitig bei demſelben ihre Qualifikation und Vermögen zu Uebernahme der Pachtung nachzuweiſen.

Das Gebot wird nur unter den feſtgeſetzten Pachtbedingungen, auf das Minimum der Vorwerkspacht von 1600 Rthlr. incl. 535 Rthlr. Gold abgegeben und wird ein Gebot unter dieſem Minimum nicht angenommen.

Mit dem 12ten April c. wird das Submiſſions-Verfahren geſchloſſen und findet an dieſem Tage früh 10 Uhr in der Verſammlung der unterzeichneten Abtheilung die Eröffnung der Submiſſionen ſtatt; den Pachtbewerbern ſteht es frei, dieſem Eröffnungs-Acte in Perſon oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten beizuwohnen; Nachgebote werden jedoch in dieſem Termine nicht weiter angenommen, vielmehr wir unvorzüglich über die eingegangenen Submiſſionen an den Herrn Finanz-Miniſter, zur Ertheilung des Zuſchlages, Bericht erſtatten werden, und bleibt jeder Bewerber an ſein Gebót ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag der Pachtung an einen Andern oder durch ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden. Den 30ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſollen in dieſem Frühjahre in den Beläufen Ruden und Dianenberg des hieſigen Forſtreviers, circa 40 Klafter Eichen-Borke geplettet und meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Verkaufs-Termin auf den 27ſten März c. Vormittags 11 Uhr im Gaſthauſe „zum deutſchen Hauſe" in Garnſee anberaumt worden; Kaufluſtige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen: daß die desfalſigen Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Jammi, den 1ſten März 1833. Der Oberförſter.

Neuenburg. Eingetretener Umſtände wegen, hat der auf heute angeſtandene Termin zur Verpachtung der dem Fiskus zugehörigen Antheile der Groß-Lubiner Kämpe nicht abgehalten werden können, und es hat derſelbe auf den 20ſten k. Mts. verlegt werden müſſen.

Mit Hinweiſung auf die Bekanntmachung vom 24ſten v. Mts. Amtsblatt Nro. 6. pro 1833 werden Pachtluſtige eingeladen, ſich an obigem Tage Nachmittags um 2 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des hieſigen Amts zahlreich einzufinden.

Den 23ſten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Thorn. Es ſollen die zur Kirche in Gremboczyn gehörigen ſo wie die ehemaligen Freiſchulzerei-Ländereien daſelbſt, zuſammen aus:

	344	Morgen	56	Ruthen Acker,	Pr. Maaß,
	20	—	45	— Wieſen,	
und	90	—	2	— Hütungs-Ländereien,	

in Summa 454 Morgen 103 Ruthen beſtehend,
von Oſtern dieſes Jahres ab unbebaut und ohne Saaten und Inventarium

entweder im Ganzen, oder in 8 Parzellen à 40 bis 70 Morgen in Erbpacht ausgethan werden.

Dieſe Ländereien ſind von guter Beſchaffenheit auch zum Theil zum Weizen- und Kleebau geeignet.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 26ſten März c. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die genannten Grundſtücke auf die vorbemerkte Art, je nachdem für den einen oder den andern Fall beſſere Offerten geſchehen, gegen ein durch Meiſtgebot zu ermittelndes Erbſtandsgeld ausgethan werden ſollen.

Die Parzellen werden auf dem Felde bei dem erſten offeuen Wetter abgeſteckt und behügelt, und können alsdann von den Erwerbsluſtigen jederzeit in Augenſchein genommen werden.

Die Vermeſſungs-Plane ſo wie die Erbpachts-Bedingungen ſind vom 19ten künftigen Monats ab täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Im Lizitations-Termin werden nur ſolche Bieter zugelaſſen, die ſich gegen den mit dem Veräußerungs-Geſchäfte beauftragten Kommiſſarius ſowohl über ihr Vermögen, als über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundſtücken vollſtändig zu legitimiren und die erforderliche Sicherheit zu beſtellen vermögen.

Den 14ten Februar 1833. Der Magiſtrat.

Marienwerder. Das dem Kaufmann H. Dyck hierſelbſt zugehörige zu Neuhöfen belegene kölmiſche Gut, nebſt dem zu Klein-Grabau belegenen Bauerhofe, zu welchem mehrere Koſſäten-Grundſtücke, Wohnhäuſer, Brauerei, ein Krug und eine Schmiede gehören, ſoll vom 11ten Mai c. auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Zur Abgabe der Pachtgebote iſt ein Termin auf den 28ſten März c. a. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Bock hierſelbſt angeſetzt, zu dem Pachtluſtige eingeladen werden. Den 4ten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Zum anderweitigen Verkaufe des auf 10810 Rthlr. 8 pf. landſchaftlich abgeſchätzten, der Landſchaft adjudicirten, im Michelauer Kreiſe belegenen adelichen Guts Klein-Radowisk, haben wir einen abermaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 20ſten März c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hieſigen Landſchafts-Hauſe angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit der Verſicherung hierdurch einladen, daß ſobald ein annehmbares Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Den 12ten Januar 1833.

Königliche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Konitz. Der Oberförſter außer Dienſten Herr von Weſternhagen beabſichtigt an der adlich Ciſſewier Feldmark und Waldgränze mit der Ortſchaft Bonk Amts Friedrichsbruch zwiſchen den Ortſchaften Borsk und Bonk auf dem Schwarzwaſſer eine unterſchlächtige Schneidemühle anzulegen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein jeder welcher durch die Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen hat. Den 19ten Februar 1833.

Der Landrath v. Tettau.

Jaſtrow. Ein grüner in Federn hängender Halbwagen ſoll im Termin den 18ten März c. Nachmittags 3 Uhr vor dem ernannten Kommiſſarius Herrn Aktuarius Wriske in dem Geſchäfts-Lokale der unterzeichneten Königl. Kreis-Juſtiz-Kommiſſion, an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Den 22ſten Februar 1833.

Königliche Kreis-Juſtiz-Kommiſſion.

Dt. Krone. Wegen rückſtändiger Abgaben ſollen folgende Grundſtücke als

1) des ehemaligen Dienſtbauer Andreas Wittlief in Roſe, 2 Meilen von Dt. Krone, aus einem ſeparirten Ackerplan von 47 Morg. 168 []Ruth.,
2) des Erbzinsbeſitzer Bandmann daſelbſt, aus einem ſeparirten Plan von 54 Morgen 36 []Ruthen,
3) des Konſensbeſitzer Auguſt Adamski in Roſenfelde, $1\frac{1}{4}$ Meile von Dt. Krone, aus einem noch im Gemenge des Dorfs liegenden Beſitzſtande von 1 Hufe 11 Morgen 115 []Ruthen kulmiſch beſtehend

auf 1 Jahr verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 22ſten März c. Vormittag 9 Uhr im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Amts angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und wird nur bemerkt, daß diejenigen Pachtliebhaber, welche als ausreichend ſicher nicht bekannt ſind, den einjährigen Betrag des zu erreichenden Pachtbetrages gleich im Lizitations-Termin, als Kaution deponiren müſſen. Den 2ten März 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Löbau. Die hieſige jüdiſche Gemeine wünſcht die Anſtellung eines vorſchriftsmäßig geprüften Lehrers ihrer Konfeſſion. Es ſind demſelben 150 Rtlr. Gehalt, freie Wohnung und 25 Fuder Brennholz jährlich bewilligt.

Den 23ſten Februar 1833. Der Magiſtrat.

Krojanke. In Termino den 22sten März d. J. ſoll auf der Oſſowker-Mühle bei Jaſtrow das dazu gehörige Mühlengut auf 1, 2 oder 3 Jahre von Marien d. J. ab meiſtbietend verpachtet werden, welches Pachtluſtigen bekannt gemacht wird. Den 28ſten Februar 1833.

Das Kreisgericht.

Graudenz. Die zur hieſigen katholiſchen Probſtei gehörigen Vorwerker Schadau und Clemnik ſollen anderweitig verpachtet werden. Pachtluſtige werden daher erſucht, ſich ſpäteſtens bis zum 20ſten März d. J. beim Probſte Domherrn Dietrich zu melden. Den 28ſten Februar 1833.

Der katholiſche Kirchen-Vorſtand.

Chriſtburg. Ich bin Willens meine unmittelbar bei der Stadt Chriſtburg gelegene Waſſermühle nebſt den dazu gehörigen bedeutenden Ländereien, Wieſen und Wirthſchafts-Gebäuden, ſo wie mit komplettem todtem und lebendem Inventarium, meines hohen Alters wegen, aus freier Hand zu verkaufen. Die Mühle, welche oberſchlägtig iſt, und der es nie an Waſſer, noch Mahlwerk fehlt, hat drei Mahlgänge und einen Graupengang und iſt vor zwei Jahren von Grund auf maſſiv und höchſt dauerhaft neu erbaut. Ein beſonderes maſſives Wohnhaus, ſo wie ſämmtliche Wirthſchaftsgebäude und eine Schmiede liegen ganz in der Nähe der Mühle. Die Ländereien von circa 136 Scheffel Winterausſaat gehören zu den beſten Bodenklaſſen und die bedeutenden Wieſenflächen ſind ſämmtlich zweiſchnittige Fluchswieſen. — Da ſich bereits einige Käufer gefunden haben, ſo wähle ich den Weg der Privatlizitation, und ſetze zu dieſem Behufe einen Bietungstermin auf den 26ſten April d. J. hieſelbſt in der Mühle an, welchen der Hr. Juſtizrath Henning gefälligſt abhalten wird, wozu ich hierdurch zahlungsfähige Kaufluſtige ergebenſt einlade. Auf mündliche oder portofreie Anfragen ertheile ich gerne wegen der Verkaufs-Bedingungen nähere Nachricht, und bemerke ich hier nur noch, daß die Nähe der Niederung und des kleinen Werders ein ſehr bedeutendes Mahlwerk ſichert. Den 2ten März 1833.

Der Mühlenbeſitzer Lindner.

Nach dem mir gewordenen hohen Auftrage der Königlichen Provinzial-Landſchafts-Direktion zu Marienwerder vom 26ſten Januar c. ſoll das adeliche Gut Koſſawizna im Kulmſchen Landraths-Kreiſe belegen, von Johanni d. J. ab, auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden.

Indem ich hiezu einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 11ten April a. c. Vormittags 9 Uhr zu Kulm im Gaſthauſe zu den drei Kronen angeſetzt habe, lade ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß jeder Lizitant im qu. Termin eine, dem einjährigen Pachtquanto gleichkommende Kaution in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen mit den reſp. Koupons deponiren muß.

Die Pacht-Bedingungen können auch vor dem Termine jederzeit bei mir eingeſehen werden. Skomowo bei Thorn, den 15ten Februar 1833.

Schmidt.

Zu Rohdau, ¾ Meilen von Rieſenburg, 1½ Meilen von Chriſtburg, Roſenberg und Stuhm belegen, ſollen 4 Pfarrhufen auf Zeitpacht für mehrere Jahre, oder auch auf Erbpacht ausgethan werden. Die darauf reflektiren, werden erſucht, ſich bis zum 1. April c. bei unterzeichnetem Pfarrer zu melden.

Rohdau, den 27. Februar 1833.

Der evang. Pfarrer Woth.

Ein tüchtiger Brauer und ein guter Jäger, finden bei mir ſofort ein Unterkommen. Auch liegen bei mir 1000 Scheffel gute und wohlerhaltene Kartoffeln zum Verkauf bereit.

Rundewieſe bei Marienwerder, den 2ten März 1833.

Reuter.

Für Gartenfreunde!

Den geehrten Gartenfreunden empfiehlt ſich ganz ergebenſt, mit veredelten Apfel- Birn- Kirſchen- und Pflaumen-Stämmen. Auch verſchiedene Garten-Sämereien, als: Wrucken, Runkelrüben, Weißkohl, Würſigkohl, krauſer, niedriger Grün- und Braun-Kohl-Saamen, frühe und ſpäte Garten-Erbſen.

Dombrowken bei Graudenz, den 20ten Februar 1833.

Der Oberamtmann Bertram.

Die zu den Krojanker Gütern unmittelbar an der Küddow belegene, im verfloſſenen Jahre von Grund auf neu erbaute Tarnowker Mühle mit 3 Mahlgängen und 1 Graupengange, ſoll von Marien oder Oſtern c., auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Kautionsfähige Pächter erfahren die nähern Bedingungen in der Dominial-Regiſtratur zu Krojanke.

Krojanke bei Flatow in Weſtpreußen, den 27. Februar 1833.

Der Adminiſtrator Bartels.

Oft durch unfrankirte Aufträge behelligt u. um Irrungen zu begegnen, erklären wir, wie wir erſtere nie u. frankirte nur unter der Bedingung annehmen, daß die Buchung derſelben, diesfallſige Correspondenz, deren Copirung ꝛc. ſofort remunerirt, Inſertions- Reiſe- u. andre Koſten, ſo wie jede baare Auslage vorſchußweiſe, franco, eingeſandt, oder von uns durch Poſtvorſchuß erhoben wird, der Auftrag mag ganz, theilweiſe, oder garnicht effectuirt werden u. können, dagegen andre Deſerviten, oder etwanige wirkliche Honorars ꝛc. erſt bei wirklicher Genügung deſſelben entnommen u. nur Kapitals-Beſitzern, ſo wie Herrſchaften, die dienſtloſe Perſonen ſuchen, jede gewünſchte Information u. alle Abſchriften gratis ertheilt werden.

Das Kommiſſions- u. Verſorgungs-Komtoir in Danzig,
Krämergaſſe Nro. 643.

Mehrere, verheirathete u. unverheirathete Oekonomen, nebſt 3 Handlungsdiener werden zur Beſetzung vacanter Stellen, koſtenfrei, nachgewieſen u. deren nur vortheilhafteſte Zeugniſſe unentgeldl. abſchriftl. mitgetheilt, ſo wie 2 Apothekergehülfen, 3 Hauslehrer, 1 Aktuarius, 3 Brenn- und Brauerei-Verwalter, 2 Gouvernanten, 2 Landwirthſchafterinnen, 3 Ladendemoiſells, nebſt 2 Kammerjungfern u. 15000 Rthlr. im ganzen, oder in 2 Kapitalien, 9000, 2600, 1500, 900, 800, 500 auf ländl., $666\frac{2}{3}$ u. 600 Rthlr. auf ſtädtſche, notoriſch ſichere Grundſtücke u. Güter hypothekariſch geſucht, ſo wie 300, 1300 u. 2000 Rthlr. hypothekariſch begeben werden ſollen, durch das Kommiſſ.- u. Verſorgungs-Komtoir in Danzig, Krämergaſſe Nro. 643.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 12. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ſten März 1833.

Königsberg. Das im Bezirk des Domainen=Rent=Amts Allenſtein belegene Königliche Domainen=Vorwerk Bartelsdorff, welches

an Ackerland	432	Morgen	141	[]Ruthen,
= Wieſen	148	—	68	—
= Weideland, Geſträuch u. Brüchen	505	—	8	—
= Gartenland	9	—	111	—
= Seen	42	—	7	—
= Hof= und Bauſtellen	3	—	33	—
= Graben	5	—	31	—
= Wegen	9	—	168	—
zuſammen	1156	Morgen	27	[]Ruthen

Preußiſch an Flächenmaaß enthält, ſoll vom 1ſten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen=Zinſes, veräußert werden.

Das mindeſte Kaufgeld iſt im Fall des reinen Verkaufs auf 4654 Rtlr. 27 ſgr. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen=Zinſes auf 3106 Rthlr. 27 ſgr. neben einem jährlichen Domainen=Zinſe von 86 Rthlr. feſtgeſetzt und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs=Plan und die Lizitations= und Kaufbedingungen können ſowohl in dem Domainen=Rent=Amt Allenſtein als in der hieſigen Domainen=Regiſtratur in den Vormittagsſtunden eingeſehen, und das Grundſtück ſelbſt an Ort und Stelle in Augenſchein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations=Termin iſt auf den 3ten April d. J. im Domainen=Rent=Amt Allenſtein Vormittag von 10 Uhr ab bis Abends 6 Uhr feſtgeſetzt, und werden beſitz= und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung deſſelben hiedurch eingeladen. Den 20ſten Februar 1833.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Das im hieſigen Regierungs-Bezirk, im Kreiſe Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Ratzken gegenüber belegene Domainen-Vorwerk Czymochen ſoll, im Wege öffentlichen Verſteigerung verkauft werden und iſt dazu Termin auf den 18ten April d. J. im Geſchäfts-zimmer des Landrath-Amts Lyck, in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angeſetzt.

Das Vorwerk hat einen Geſammtflächeninhalt von 2450 Morg. 3 []Ruth. magdeburgiſch, worunter 684 Morg. 74 []Ruth. Acker, 16 Morg. 18 []Ruth. Gärten, 475 Morg. 172 []Ruth. Wieſen und ein mittelmäßig beſtandener gemiſchter Wald von 1011 Morgen begriffen ſind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brennereiberechtigung und mit dem geſammten Königlichen Inventarium verkauft, von welchem letzteren die Brau- und Brennereigeräthe einen Taxwerth von 589 Rthlr. 2 ſgr. 6 pf., das Wirthſchafts-Inventarium, Vieh und Saaten einen Taxwerth von 1392 Rthlr. 6 ſgr. 11 pf. haben.

Das Minimum des Kaufgeldes iſt neben der geſetzlichen und zunächſt auf den Betrag von 104 Rthlr. feſtgeſetzten Grundſteuer

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 13877 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von jährlich 157 Rthlr. auf 11051 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.

feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden. Den 2ten Februar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lyck belegenen Domaine Lyck ſollen:

a) das Vorwerk Lyck mit ſämmtlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, Brau- und Brennerei-Gebäuden und Geräthen, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung,

b) das Vorwerk Neuendorff,

c) der Sarker See,

im Wege der öffentlichen Verſteigerung verkauft werden, und iſt zu dieſem Bietungstermin auf den 3ten April c. im Geſchäfts-Zimmer des Landraths-Amts Lyck in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angeſetzt worden.

Zur Nachricht dient:

a) das Vorwerk Lyck hat

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker,
17	—	132	—	Gärten,
554	—	18	—	Wieſen,
872	—	49⅔	—	Hütungen,
627	—	21⅓	—	Bruch-Unland ꝛc.
8	—	115	—	Hof- und Bauſtellen,
2873	Morgen	138	□Ruthen	Geſammtflächeninhalt;

und iſt dafür mit Einſchluß der ſämmtlichen Gebäude, der Brau- und Brennerei-Geräthe, zum Taxwerthe von 1798 Rthlr. 10 ſgr. 4 pf., und des Wirthſchafts- Vieh- und Saat-Inventariums, zum Taxwerth von 1369 Rtlr. 2 pf., das mindeſte Kaufgeld, neben der geſetzlichen für jetzt auf 117 Rthlr. beſtimmten Grundſteuer

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 15873 Rthlr. 22 ſgr. 8 pf.,
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, neben einem jährlichen Domainen-Zinſe von 266 Rthlr. auf 11085 Rthlr. 22 ſgr. 8 pf. angenommen worden.

b) das Vorwerk Neuendorff hat

486	Morgen	45	□Ruthen	Acker,
5	—	168	—	Gärten,
356	—	74⅔	—	Wieſen,
466	—	29	—	Hütungen,
145	—	24⅔	—	Brüchen-Unland ꝛc.
2	—	126	—	Hof- und Bauſtellen,
1462	Morgen	107	□Ruthen	Geſammtflächeninhalt,

und iſt dafür, mit Einſchluß ſämmtlicher Gebäude, des Wirthſchafts- Vieh- und Saat-Inventariums zum Taxwerth von 1655 Rthlr. 4 ſgr. 3 pf. das mindeſte Kaufgeld, neben der geſetzlichen für jetzt auf 66 Rthlr. beſtimmten Grundſteuer

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 9301 Rthlr. 4 ſgr. 3 pf.,
2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, einem jährlichen Domainen-Zinſe von 185 Rthlr. auf 5972 Rthlr. 4 ſgr. 3 pf. angenommen.

c) Für den Sarker-See iſt neben der geſetzlichen, für jetzt auf 1 Rthlr. 10 ſgr. beſtimmten Grundſteuer, das mindeſte Kaufgeld auf 133 Rthlr.

10 ſgr., oder unter Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinſes von 3 Rthlr. auf 79 Rthlr. 10 ſgr. angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Für den Fall, daß die Veräußerung kein entſprechendes Reſultat gewähren ſollte, werden die beiden, nach ihren Beſtandtheilen vorangehend näher beſchriebenen Domainen-Vorwerke Lyck und Neuendorff mit der dem Vorwerk Lyck zuſtehenden Brau- und Brennerei-Berechtigung, den Propinations-Gebäuden und Geräthen und dem Getränke-Verlagsrecht, über die zum vormaligen Amte Lyck gehörigen ſieben Krüge und Schankſtellen, und mit der Hütung in dem Regler Revier der Baranner Forſt, hierdurch zur Verpachtung im Wege der Submiſſion ausgeboten.

Der Zeitraum der Verpachtung iſt auf 18 Jahre vom 1ſten Juni 1833 bis dahin 1851 beſtimmt, und der jährliche mindeſte Pachtzins, neben der für das Getränke-Verlagsrecht mit 83 Rthlr. 10 ſgr. und für die Aufhütung in dem Regler Revier der Baranner Forſt mit 50 Rthlr. jährlich beſonders berechneten und beſonders zu bezahlenden jährlichen Pacht, in runder Summe auf 1600 Rthlr. incl. 535 Rthlr. Gold feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden

Pachtbewerber werden demnach hierdurch aufgefordert, ihr Gebot in einer von ihnen eigenhändig ge- oder unterſchriebenen und mit ihrem Privat-Siegel verſchloſſenen Eingabe, und weder offen noch zu Protokoll, bei dem Juſtizlarius der Abtheilung Herrn Regierungs-Rath Naſt in Gumbinnen perſönlich abzugeben und gleichzeitig bei demſelben ihre Qualifikation und Vermögen zu Uebernahme der Pachtung nachzuweiſen.

Das Gebot wird nur unter den feſtgeſetzten Pachtbedingungen, auf das Minimum der Vorwerkspacht von 1600 Rthlr. incl. 535 Rthlr. Gold abgegeben und wird ein Gebot unter dieſem Minimum nicht angenommen.

Mit dem 12ten April c. wird das Submiſſions-Verfahren geſchloſſen und findet an dieſem Tage früh 10 Uhr in der Verſammlung der unterzeichneten Abtheilung die Eröffnung der Submiſſionen ſtatt; den Pachtbewerbern ſteht es frei, dieſem Eröffnungs-Acte in Perſon oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten beizuwohnen; Nachgebote werden jedoch in dieſem Termine nicht weiter angenommen, vielmehr wir unverzüglich über die eingegangenen Sub-

Submiſſionen an den Herrn Finanz-Miniſter, zur Ertheilung des Zuſchlages, Bericht erſtatten werden, und bleibt jeder Bewerber an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag der Pachtung an einen Andern oder durch ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden. Den 30ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Thorn. Das dem Steuer-Fiskus zugehörige Thorſchreiberhaus am Brücken-Zollhauſe in Strasburg mit dem dazu gehörigen Grund und Boden ſoll höherer Beſtimmung gemäß an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich veräußert werden.

Hiezu iſt ein Termin in dem Geſchäfts-Local des Königl. Zoll-Amts I. Klaſſe zu Strasburg auf den 7ten Mai c. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, wozu Kaufluſtige vorgeladen werden. Den 18ten Februar 1833.

Königlich Haupt-Zoll-Amt.

Graudenz. Den hier im Unterſuchungs-Arreſte befindlichen Inkulpaten, Knecht Guſtav Klückmann und Andreas Schulz iſt am 4ten d. Mts. in dem Kruge zu Mißken bei Graudenz, wegen dringenden Verdachts ein wahrſcheinlich geſtohlener Ochſe abgenommen worden.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen fordern wir den Eigenthümer auf, ſich ſofort, und ſpäteſtens in Termino den 26ſten März c. Vormittags 10 Uhr bei dem unterzeichneten Inquiſitoriat zu melden, und ihr Eigenthums-recht nachzuweiſen, widrigenfalls der Ochſe verkauft, und der Erlös ad Depoſitum genommen werden wird. Den 8ten März 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Mewe. Die Cosnowka- auch Baronen-Kämpe genannt, welche an der Weichſel bei Roßgarten hieſigen Amts belegen, und zu welcher nach der im Jahr 1806 geſchehenen Vermeſſung 29 Morgen 74 □Ruthen magdeburgiſch Weideland gehören, ſoll zur anderweitigen Verpachtung von Trinitatis d. J. ab, auf 1 bis 3 Jahre ausgeboten werden.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 10ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Geſchäftszimmer angeſetzt, und werden Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden ſollen. Den 5ten März 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Höherer Beſtimmung zu Folge ſoll die Bernſteingräberei-Nutzung des hieſigen Reviers vom 1ſten Mai bis incl. Oktober c. plus licitando verpachtet wer-

den. Der dießfällige Lizitations-Termin ſteht den 28ſten März c. im hieſigen Geſchäfts-Lokale an, wozu Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag der Königlichen hohen Regierung vorbehalten bleibt, und die Bedingungen täglich hier eingeſehen werden können.

Grünfelde bei Pol. Crone, den 7ten März 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate April, Mai, Juni, Juli, Auguſt und September c. ſind in nachfolgenden Forſt-Beläufen der unterzeichneten Königlichen Oberförſterei folgende Termine mit dem Bemerken angeſetzt, daß das Holz aber nur gegen gleich baare Bezahlung im Termine ſelbſt verkauft wird.

1) Im Belauf Wildungen jeden Donnerſtag früh; der Sammelplatz iſt in Zanderbrück.
2) Im Belauf Kaltfließ jeden Freitag früh; der Sammelplatz iſt in Kaltfließ.
3) Im Grunewald jeden Freitag gegen Mittag; der Sammelplatz iſt im Schlage am Steegerſchen Felde.
4) Im Belauf Elkſier jeden Sonnabend früh; der Sammelplatz iſt im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm führend.
5) Im Belauf Fuchsbruch Mittwochs den 17ten April, den 15ten Mai, den 19ten Juni, den 17ten Juli, den 21ſten Auguſt und den 18ten September; der Sammelplatz iſt in Fuchsbruch.
6) Im Belauf Schönberg Mittwochs den 10ten April, den 8ten Mai, den 12ten Juni, den 10ten Juli, den 14ten Auguſt und den 11ten September; der Sammelplatz iſt in Schönberg.

Zanderbrück, den 16ten März 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Nach der Beſtimmung der Königl. hohen Regierung vom 7ten d. Mts. ſoll die Bernſteingräberei-Nutzung im Forſt-Revier Münſterwalde vom 1ſten Mai bis ultimo Oktober d. J. verpachtet werden. Der Lizitations-Termin hiezu iſt auf den 10ten April c. a. Nachmittags Ein Uhr im hieſigen Forſthauſe angeſetzt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag der Königl. hohen Regierung vorbehalten bleibt, und die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Krauſenhoff, den 15ten März 1833. Titel.

Thorn. Das eine Meile von hier, ohnweit dem Weichſel-Strohm und der Landſtraße nach Bromberg, in einer angenehmen Gegend gelegene hieſige

Kämmerei-Vorwerk Przyſieck, ſoll vom 1ſten Juli d. J. ab, mit beſäeten Feldern, lebendem und todtem Inventario und denen darauf befindlichen zum Theil maſſiven Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, worunter ſich beſonders das herrſchaftliche Wohnhaus vortheilhaft auszeichnet, imgleichen die dazu gehörige Bierbrauerei und Waſſermahlmühle, in Erb- oder Zeitpacht auf 6 Jahre ausgethan werden.

Selbiges enthält 1746 Morgen 12 □Ruthen in magdeb. oder 26 Hufen 15 Morgen 187 □Ruthen in kulmiſchen Maaß, wozu außerdem noch 943 Morgen 170 Ruthen magdeb. Kiehnen-Wald gehören.

Der aus 747 Morgen 119 Ruthen magdeb. beſtehende Acker liegt reſp. auf der Höhe und in der Niederung, iſt von verſchiedener Beſchaffenheit, auch zum Theil zum Weizen- und Kleebau geeignet.

Die Wieſen enthalten 282 Morgen 85 Ruthen magdeb., ſind größtentheils in der Niederung gelegen und von gutem Graswuchs, ſo daß bei der hier vorhandenen, aus 284 Morgen 14 Ruthen excl. des Wald-Terrains beſtehenden vorzüglichen Separat-Hütung und der in dieſem anzutreffenden, dem Schafvieh beſonders zuſagenden geſunden Weide, nicht nur eine ziemlich bedeutende Kuhmelkerei, ſondern auch eine veredelte Schäferei die darauf zu verwendende Koſten reichlich lohnet.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 24ſten April c. hier zu Rathhauſe angeſetzt, in welchem das genannte Vorwerk entweder in Erb- oder Zeitpacht, je nachdem für den erſteren oder lezteren Fall beſſere Offerten gemacht werden, gegen ein durch Meiſtgebot zu ermittelndes Erbſtands- oder Pachts-Quantum ausgeboten werden ſoll.

Beſitz- und Zahlungsfähige können daher in dieſem Termine erſcheinen, und hat der Beſtbietende den Zuſchlag nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Genehmigung zu gewärtigen.

Der Ertrags-Anſchlag, ſo wie die Erb- und Zeitpachts-Bedingungen ſind vom 1ſten k. Mts. ab täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen, und muß jeder Lizitant entweder gehörige Sicherheit nachweiſen, oder als wohlhabend bekannt ſein. Den 12ten März 1833.

Der Magiſtrat.

Bromberg. Zur dreijährigen Verpachtung der bei Schwetz belegenen Güter Polebno und Wienskowo von Johannis d. J. ab haben wir einen Termin auf den 10ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale angeſetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß für

die Pacht von Poledno eine Kaution von . . . . 1800 Rthlr.
von Wienskowo . . . . 700 „
baar oder in Pfandbriefen im Termine deponirt werden muß.

Den 9ten März 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Bromberg. Zur dreijährigen Verpachtung des bei Schwetz belegenen Guts Gawroniec von Johannis a. c. ab, haben wir einen Termin auf den 17ten April d. J. Nachmittags um 4 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von 600 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen beſtellt werden muß. Den 14ten März 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Löbau. Zum öffentlichen Verkauf des zu Hartowiec im hieſigen Kreiſe belegenen auf 3993 Rthlr. abgeſchätzten Erbpachts-Vorwerks, beſtehend aus 9 Hufen 20 Morgen 138 []Ruthen und den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden ſteht im Wege der freiwilligen Subhaſtation ein anderweiter Lizitations-Termin auf den 13ten Mai c. hieſelbſt an.

Den 29ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zum Verkaufe von
124 Stück veredelter Mutterſchaafen,
56 Stück veredelter Hammel,
80 Stück einjähriger Lämmer und
2 feiner Böcke,
haben wir einen Termin auf den 11ten April c. Vormittags 10 Uhr in Przechowo vor dem Land- und Stadtrichter Schwark angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden. Den 6ten März 1833.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Pr. Friedland. Im Wege der Exekution ſoll das in der Stadt Camin Flatower Kreiſes sub Nro. 26. Littera B. belegene, dem Schuhmacher Johann Meile gehörige und aus
a) einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und einem dahinter belegenen Schweinſtalle,
b) drei Rücken Gartenland auf den neuen Höfen,
c) einem als Garten benutzten Scheunenplatz,

beſtehende Grundſtück auf 160 Rthlr. gerichtlich gewürdigt auf den 21ſten Mai c. Vormittags um 10 Uhr im Gerichtszimmer zu Camin meiſtbietend verkauft werden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Den 6ten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Stadtgericht Camin.

Konitz. Der Oberförſter außer Dienſten Herr von Weſternhagen beabſichtigt an der adlich Ciſſewier Feldmark und Waldgränze mit der Ortſchaft Bonk Amts Friedrichsbruch zwiſchen den Ortſchaften Borsk und Bonk auf dem Schwarzwaſſer eine unterſchlächtige Schneidemühle anzulegen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein jeder welcher durch die Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen hat. Den 19ten Februar 1833.

Der Landrath v. Tettau.

Zur Verpachtung der im Michelauer Landſchafts-Kreiſe belegenen adel. Güter Ryneck und Klein-Radowiſk auf drei nach einander folgende Jahre von Johanni c. ab, habe ich die öffentlichen Lizitations-Termine in den Gütern ſelbſt und zwar bei Ryneck auf den 22ſten, bei Klein-Radowiſk auf den 29ſten April c. Vormittags 10 Uhr angeſetzt, und ich lade daher hierzu Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß ſogleich eine angemeſſene Kaution baar oder in Staatspapieren deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen auch ſtets bei mir eingeſehen werden können.

Sumowo bei Strasburg, den 2ten März 1833.

v. Czapski,
Landſchafts-Rath des Michelauer Kreiſes.

Chriſtburg. Ich bin Willens meine unmittelbar bei der Stadt Chriſtburg gelegene Waſſermühle nebſt den dazu gehörigen bedeutenden Ländereien, Wieſen und Wirthſchafts-Gebäuden, ſo wie mit komplettem todtem und lebendem Inventarium, meines hohen Alters wegen, aus freier Hand zu verkaufen. Die Mühle, welche oberſchlägig iſt, und der es nie an Waſſer, noch Mahlwerk fehlt, hat drei Mahlgänge und einen Graupengang und iſt vor zwei Jahren von Grund auf maſſiv und höchſt dauerhaft neu erbaut. Ein beſonderes maſſives Wohnhaus, ſo wie ſämmtliche Wirthſchaftsgebäude und eine Schmiede liegen ganz in der Nähe der Mühle. Die Ländereien von circa 136 Scheffel

Winterausſaat gehören zu den beſten Bodenklaſſen und die bedeutenden Wieſenflächen ſind ſämmtlich zweiſchnittige Flußwieſen. — Da ſich bereits einige Käufer gefunden haben, ſo wähle ich den Weg der Privatlizitation, und ſetze zu dieſem Behufe einen Bietungstermin auf den 26ſten April d. J. hieſelbſt in der Mühle an, welchen der Hr. Juſtizrath Henning gefälligſt abhalten wird, wozu ich hierdurch zahlungsfähige Kaufluſtige ergebenſt einlade. Auf mündliche oder portofreie Anfragen ertheile ich gerne wegen der Verkaufs-Bedingungen nähere Nachricht, und bemerke ich hier nur noch, daß die Nähe der Niederung und des kleinen Werders ein ſehr bedeutendes Mahlwerk ſichert. Den 2ten März 1833.

Der Mühlenbeſitzer Lindner.

Thorn. Es ſollen die in der unlängſt erſt etablirten Tuchhandlung des verſtorbenen Kaufmann Chriſtoph Feldtkeller vorhandenen und aus einem modernen Waarenlager beſtehende Tücher von verſchiedenen Sorten, und zwar in ganzen Parthien oder auch in einzelnen Stücken und Reſten, desgl. mehreres Mobiliar an Wäſche, Kleidern, Hausgeräthen ꝛc. auf den 27ſten März d. J. Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr und ſo auch in den folgenden Tagen im Hauſe Nro. 302. Altſtädtſchen Markt gegen baare Bezahlung in pr. Courant meiſtbietend verkauft werden, wozu Kaufluſtige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche dem genannten Erblaſſer oder ſeiner Tuchhandlung aus Dokumenten oder aus den bereits mitgetheilten Rechnungen noch etwas ſchuldig geblieben ſind, die ernſtliche Aufforderung bis zum angeſetzten Auktions-Termin ihre Rückſtände bei Vermeidung des gerichtlich zu verfolgenden Anſpruchs einzuzahlen. Den 13ten März 1833.

Die Kaufmann Chriſtoph Feldtkellerſchen Erben
Nro. 302. Altſtadt.

Thorn. Ein Mühlengrundſtück zu adlichen Rechten in einer guten Gegend circa 2 Meilen von Thorn, beſtehend aus einer mit einem ſichern Waſſerſtande verſehenen Mahlmühle von 2 Gängen, drei Hufen Land, guten Gebäuden und Wieſen, einem kleinen zum Grundſtück gehörigen Wäldchen mit nöthigem Nutz- und Brennholz-Bedarfe, ſoll aus freier Hand an einen ſichern und zahlungsfähigen Käufer unter annehmlichen Bedingungen verkauft werden.

Der Unterzeichnete iſt beauftragt zur Verſchaffung der nöthigen Auskunft von der Lage und Beſchaffenheit, event. zur Abſchließung des Kaufgeſchäfts, denjenigen Liebhabern die ſich bei ihm ſchriftlich oder in Perſon melden wollen, das Nähere zu ihrer Nachricht mitzutheilen. Den 24ſten Februar 1833.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Hülſen.

Das in dem Graudenzer Kreiſe belegene Gut Dembieniec oder Debenz eine Meile von der Stadt Graudenz und der Weichſel, iſt auf zwölf Jahre, nämlich von Johanni 1833 bis Johanni 1845 mit lebendem und todtem Inventario zu verpachten.

Die Winterausſaat im Boden erſter und zweiter Klaſſe, beſtehet in dieſem Jahre aus 224 Scheffel 9 Metzen Weizen und 465 Scheffel Roggen.

Der Lizitationstermin iſt auf den 15ten April dieſes Jahres im Gaſthofe zum goldenen Löwen in Graudenz anberaumt, wo alsdann auch ſogleich der Zuſchlag erfolgen wird.

Die Pachtkontraktsbedingungen werden ſo, wie ſie die Königl. Weſtpreuß. Landſchafts-Direktion aufzuſtellen pflegt, beſtimmt und eine Kaution nach Verhältniß der Taxe des verbleibenden Inventars verlangt.

Jeder Lizitant wird zu Händen des Herrn Gerichts-Deputirten 500 Rthlr. als Vadium deponiren.

An eben demſelben und den nächſtfolgenden Tagen wird auch das zu dem obengenannten Gute gehörige, neu eingerichtete Vorwerk Wiktorowo, aus freier Hand im Ganzen oder theilweiſe in Erbpacht ausgethan.

Dieſes Vorwerk beſteht aus 27 kulmiſchen Hufen Acker und Wieſen, iſt neu abgebaut, mit Inventarium verſorgt, und hat in dieſem Jahre eine Winterausſaat von 303 Scheffeln.

Es wird zugleich bekannt gemacht, daß

Dobra Dębenckie czyli Dembienieckie w powiecie Grudziądzkim milę od Grudziądza i Wisły, położone z żyiącym i nieżyiącym inwentarzem w dwunastoletnią dzierzawę, to iest od świętego Jana roku 1833go aż do świętego Jana roku 1845go maią bydź puszczone.

Wysiew oziminy w roli pierwszey i drugiey klassy składa się w tem roku z korcy pszenicy 224, maców 9 i żyta korcy 465.

Termin licytacyiny na dzień 15tego kwietnia roku bieżącego, w Oberży pod złotem lwem w Grudziądzu iest wyznaczony, gdzie też natychmiast i adjudikacya nastąpi.

Warunki kontractu dzierzawnego takie się postanowią, jakie Dyrekcya Landszaftu Prus. Zachodnych zakładać zwykła, a kaucya proporcyonalna do Taksy Inwentarza powinna bydź złożona.

Każdy Licitant złoży jako Wadium 500 Talarów do rąk Sędzi deputowanego.

Tegoż samego dnia i w dniach następujących takowoż i Folwark Wiktorowo, do Dóbr powyżey wzmiankowanych należący, i nowo wystawiony ma bydź w całości lub cząstkowo z wolney ręki w wieczną dzierzawę puszczony.

Tenże Folwark składa się z 27 chełmińskich włók roli i łąk, iest nawo odbudowany, Inwentarzem opatrzony, wysiano na nim w tem roku oziminy korcy 303.

Podaie się przy tem do wiadomości, iż solidarney obowiązek do opłacania czyn-

die auf dieſem Vorwerke Wiktorowo, welches früher ein Theil des Dorfes Plement war, gehaftete ſolidariſche Verpflichtung zur Zahlung des Grundzinſes, mit dem Tage der geſchehenen Vererbpachtung der obengenannten 27 Hufen ganz aufgehoben wird.

Die Bedingungen ſind bei dem unterzeichneten Dominio zu erfahren.

Eine nähere Auskunft über die beabſichtigte Verpachtung von Debentz und über die Erbverpachtung des Vorwerks Wiktorowo wird der Herr Juſtiz-Kommiſſarius Barth zu Graudenz zu ertheilen bereit ſein.

Debentz, den 26. Februar 1833.

Das Dominium.

ſzu, na temże Folwarku Wiktorowie, ktory dawniey był częścią Wſi Plemiąt w dzień naſtąpionego wiecznego wydzierżawienia tychże 27miu Włók na zawsze uſtanie.

Warunków można ſię dowiedzieć od podpiſanego Dominium.

Dokonalszych wiadomości o przedſięwziętem wydzierżawieniu Dembieńca, i o wiecznem wydzierżawieniu Folwarku Wiktorowa, JMPan Barth komiſarz ſprawiedliwości w Grudziądzu będzie gotów udzielić.

Dnia 26tego Lutego 1833.

Dominium Dembienieckie.

Marienwerder. Landwirthſchaftliche Mittheilungen. Der unterzeichnete Verleger empfiehlt dieſe vom hieſigen landwirthſchaftlichen Verein redigirte, von mehreren Königlichen Regierungen empfohlene und von dem Publiko mit großem Beifall aufgenommene Zeitſchrift zur geneigten Beachtung, und bemerkt, daß man bei ihm und in allen Buchhandlungen mit 22 Sgr. 6 Pf., bei den Königl. Poſtämtern aber mit 25 Sgr. 3 Pf. halbjährig pränumerirt. Die nächſte am 1ſten April d. J. erſcheinende Nr. 7. wird verſchiedene erprobte Mittel gegen den Schneckenfraß enthalten. Der außerordentlichen Nützlichkeit wegen, die dieſes Blatt dem praktiſchen Landwirth darbietet, ſollte jede Dorfgemeinde mindeſtens Ein Exemplar davon zur allgemeinen Theilnahme halten, die pro rata nur ſehr geringe Auslage würde ſich hundertfältig entgelten. Joh. Heinr. Mikeſch.

Das in der Marienwerderſchen Niederung belegene Erbpachtsgrundſtück die Campanger Horſt genannt, beſtehend aus 50 kulmiſchen Morgen größtentheils Kuhwieſen, welches ſich vorzüglich zur Milcherei eignet, und auch jetzt dazu benutzt wird, ſoll aus freier Hand verkauft werden, und werden Kaufluſtige eingeladen, ſich auf gedachtem Grundſtück bei dem Beſitzer zu melden.

Hochſtämmige Kirſchbäume aller Gattungen, ſo wie verſchiedene Sorten frühreifer Weinſtöcke ſind in einer bedeutenden Quantität vorräthig und zu billigen Preiſen zu haben auf der Domaine Roggenhauſen bei dem Amtmann Weigel.

Amts-Blatt.

No. 13. Marienwerder, den 29. März **1833.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Paß- und Fremden-Polizei im Strasburger Kreiſe betreffend.

Die in Nro. 12. unſeres diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 15. d. M., wonach der Polizei-Rath Jonas von Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei im Strasburger Kreiſe entbunden und dieſe dem Landraths-Amte zu Strasburg übertragen worden, wird nach einer neuern Miniſterial-Beſtimmung wiederum aufgehoben, indem die Führung dieſes Geſchäfts noch einſtweilen dem Polizei-Rath Jonas verbleiben ſoll.

Marienwerder, den 26. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Transportweſen betreffend.

Obgleich unſere Amtsblatt-Verfügung vom 3. November 1830 es ſtrenge unterſagt, von den auf dem Transport befindlichen Verbrechern und Vagabonden Kleidungsſtücke zu kaufen und ungeachtet die Transport-Behörden unſeres Departements ernſtlich angewieſen ſind, bei der Ankunft und dem Abgange eines Transports genau zu prüfen, ob der Verhaftete auch die ſämmtlichen im Transportzettel vermerkten Kleidungsſtücke wirklich noch beſitzt, ſo kommen doch noch zuweilen Fälle vor, wo gegen dieſe Vorſchrift gehandelt wird.

Wir machen daher auf den Inhalt vorberegter Amtsblatt-Verfügung nochmals aufmerkſam und empfehlen deren ſtrengſte Beachtung, auch weiſen wir die Polizei-Behörden hierdurch an, bei Abſendung des Transports jedesmal auf dem Transportzettel zu vermerken, ob der Verhaftete im Beſitz ſämmtlicher Kleidungsſtücke iſt oder nicht, und wegen der etwa fehlenden Sachen ſogleich die vorliegende Transport-Behörde Behufs der Einleitung der Unterſuchung in Kenntniß zu ſetzen. Gegen die Abnehmer von dergleichen Kleidungsſtücken wird mit unnachſichtlicher Strenge verfahren und werden dieſelben

nach Bewandniß der Umſtände polizeilich beſtraft, eventualiter aber wird die gerichtliche Unterſuchung gegen ſie eingeleitet werden.

Marienwerder, den 14. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die herrſchende Influenza betreffend.

Eingegangenen Nachrichten zufolge iſt in Rußland eine epidemiſche Krankheit ausgebrochen, welche mit der in den letzten Jahrzehnden des vorigen Jahrhunderts durch ganz Europa herrſchend geweſenen ſogenannten Influenza oder Gripe viel Aehnlichkeit hat.

Seit Kurzem hat dieſe Krankheit, welche ihren Weg von Oſten nach Weſten nimmt, die Preußiſchen Grenzen überſchritten und ſich bereits über Litthauen und Oſtpreußen verbreitet.

Das Uebel beſtehet in einem Catarrhal-Fieber, und giebt ſich vornehmlich durch Mattigkeit, Gliederweh, Benommenheit und Schmerz des Kopfs, Schnupfen, Huſten und Halsweh zu erkennen. Die Dauer der Krankheit iſt verſchieden von 3 bis 7 Tagen. Nur in ſeltenen Fällen dauert ſie länger. Sie verſchont weder Alter noch Geſchlecht, iſt aber an ſich nicht gefährlich und nur höchſt ſelten tödtlich. Es iſt indeſſen nothwendig erforderlich, daß ſich der Kranke, ſobald er die erſten Spuren des Uebels an ſich wahrnimmt, zur Verhütung ärgerer Folgen nicht weiter der freien Luft ausſetzt, vielmehr, bis die Krankheit vorüber iſt, ſich inne hält, auch wenn er ſich durch die Krankheit ſehr angegriffen fühlt, das Bett hütet, dabei nur leichte und wenig nahrhafte Speiſen genießt, den Durſt mit einem leichten Getränke ſtillt, überhaupt alle erhitzende Sachen, beſonders ſpirituöſe Getränke vermeidet, dagegen zur Beförderung der Haut-Ausdünſtung zum öftern gewöhnlichen oder Flieder-Thee trinkt, und dafür ſorgt, daß das Kranken-Zimmer weder zu heiß noch zu kühl iſt. Alles was den Körper ſchwächt, als Aderlaſſen, Purgiren und dergleichen muß ſorgfältig vermieden werden, im Fall aber das Uebel einen höhern Grad erreicht, oder in eine andere und gefährlichere Krankheit überzugehen drohet, wird der Patient wohl thun, ungeſäumt einen Arzt zu Rathe zu ziehen.

Marienwerder, den 23. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Verlage der Schul Buchhandlung in Mohrungen bei C. Rautenberg erſcheint ſeit dem 1. Januar d. J. unter der Benennung „Preußenſchule“ eine Zeitſchrift für Lehrer und Freunde der Menſchenbildung von allen Konfeſſionen wöchentlich in einem Hefte und herausgegeben von Schulmännern in der hieſigen Provinz.

Der Preis für den ganzen Jahrgang von 52 Nummern nebſt einem alle 14 Tage beigelegten Beiblatte iſt bei portofreier Zuſendung 2 Rthlr. 20 ſgr. wofür ſie durch die Königlichen Poſt-Anſtalten in wöchentlichen Sendungen zu beziehen iſt. Buchhandlungen aber liefern dies Blatt monatlich, den Jahrgang zu 2 Rthlr. Pränumeration.

Indem wir auf dieſes nützliche Unternehmen das Publikum, insbeſondere aber alle Lehrer, Erzieher und Schul-Inſpektoren aufmerkſam machen, empfehlen wir dieſe Zeitſchrift zur Anſchaffung, und wünſchen vorzüglich, daß die in mehreren Schul-Inſpektionen beſtehenden Leſe-Zirkel dieſe Zeitſchrift halten mögen.

Marienwerder, den 21. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Verpachtung des Erbpachts-Vorwerks Kowros Domainen-Amts Culmſee.

Zur Verpachtung des im Domainen-Amts-Bezirk Culmſee belegenen Erbpachts-Vorwerks Kowros für den Zeitraum vom 1. April 1833 bis zum 1. Juni 1834 oder nach Bewandniß der Umſtände auch bis zum 1. Juni 1835, iſt ein nochmaliger Lizitations-Termin, welcher durch einen Deputirten des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Thorn abgehalten werden wird, auf den 18ten April d. J. Vormittags 11 Uhr im Geſchäfts-Lokal des Domainen-Amts Culmſee zu Konczewicz angeſetzt, welches mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Verpachtungs-Bedingungen ſowohl bei dem genannten Domainen Amte als im Landräthlichen Büreau zu Thorn jederzeit eingeſehen werden können. Noch bemerken wir, daß diejenigen welche auf dies Pacht-Geſchäft eingehen wollen, im Termin eine Kaution von Fünfhundert Thaler in Staatsſchuldſcheinen oder in Pfandbriefen der Provinz nebſt den dazu gehörigen Koupons, deponiren müſſen.

Marienwerder, den 14. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachungen.

Durch einen in den Monaten Juli und Auguſt dieſes Jahres auszuführenden Reparaturbau an der 4ten maſſiven Schleuſe, wird eine Hemmung der Schiff-fahrt auf dem hieſigen Kanal während der vorbezeichneten Zeit herbeigeführt, wovon das handeltreibende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt wird, daß bei unvermeidlichen, in dieſem Zeitraum fallenden Waaren-Transporten, dieſe nur durch eine Umladung bei der 6ten Schleuſe und den Transport pr. Achſe bis zur hieſigen Stadt-Schleuſe, möglich zu machen ſein werden.

Bromberg, den 13. Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Haupt-Direktion des landſchaftlichen Kredit-Vereins.

Von den, den Pfandbriefen auf die jetzt zu Ende gehenden 7 Jahre, beigefügten Koupons, wird der Letzte, oder vielmehr der 14te Koupon, in dem Monat Juni d. J. bezahlt werden. Ein jeder, der die Zahlung für den letzten Koupon empfängt, iſt daher verbunden, dieſen Koupon mit der obern Signatur (*Nagtowkeim*) der Haupt-Direktion wiederum zurück zu ſtellen, und es warnet demnach dieſelbe alle Inhaber von Pfandbriefen, den letzten Koupon von der obern Signatur nicht abzuſchneiden, — indem bei der Zahlung für denſelben, die Zurücklieferung der obern Signatur verlangt werden wird.

Warſchau, den 21. Januar 1833.

Der Staats-Rath-Präſident
(gez.) Morawski.

Der Greffier der Haupt-Direktion
(gez.) Drewnowski.

Sicherheits-Polizei.

Der gemäß Steckbrief vom 5. Februar c. Amtsblatt No. 7. verfolgte De-

ſerteur Ignatz Bujarski des 4ten Infanterie-Regiments iſt im Thorner Kreiſe arretirt und der Militair-Behörde überliefert.

Marienwerder, den 23. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Der, mittelſt Steckbriefs vom 30. November 1829 (Amtsblatt pro 1829 No. 49. pag. 447) wegen eines, bei dem Einſaaßen Gieſe in Schwanenland verübten Pferdediebſtahls verfolgte Knecht Paul Wilkans, iſt am 27. Februar c. in Bromberg ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden, welches Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch bekannt gemacht wird.

Gorken, den 18. März 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt Marienwerder.

Der aus dem hieſigen Gefängniß entſprungene durch den Steckbrief vom 3. Mai 1832 (Amtsblatt No. 24. pag. 183 pro 1832) verfolgte Leopold Baranowski iſt wieder zur Haft gebracht.

Conitz, den 19. März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Matthias zu Graudenz iſt zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandes-Gerichtes zu Marienwerder beſtellt worden.

Der bisherige Kantor Carl Lettau iſt vom 1. April 1833 ab, als Lehrer der mit dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Marienburg vereinigten Weſtpreußiſchen ſtändiſchen Taubſtummen-Schule, angeſtellt worden.

Dem Deichgeſchwornen Fiebrandt zu Neuhöfen in der Marienwerderſchen Amts-Niederung iſt der Titel eines Deichgräfen verliehen worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Ernſt Hencke iſt als Steuer-Aufſeher auf der Veſte Graudenz vom 1. April 1833 ab in Stelle des in den Ruheſtand verſetzten Steuer-Aufſehers v. Poſſen angeſtellt worden.

Getreide= und Rauchfutter=Markt=Preiſe pro menſe Februar 1833.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer pro Schfl.
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	2 — —	1 25 —	1 5 —	1 3 —	— 24 —	— 22 —	— 20 —
Chriſtburg	1 10 —	1 8 —	1 2 6	1 1 —	— 22 —	— 20 —	— 17 —
Culm	1 15 6	1 10 —	1 2 3	— 29 —	— 22 6	— 20 —	— 18 —
Dt. Eilau	2 — —	— — —	1 5 —	— — —	— 24 —	— — —	— 15 —
Flatow	2 — —	1 25 —	1 5 —	1 2 6	— 21 3	— 20 —	— 17 6
Graudenz	1 18 2	1 12 6	1 4 3	1 — —	— 25 —	— — —	— 18 3
Marienwerder	1 14 6	1 12 6	1 — 3	— 28 —	— 20 6	— 18 11	— 17 6
Mewe	1 16 —	1 6 —	1 2 —	— 29 —	— 22 —	— 18 —	— 15 6
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 22 —	— 20 —	— 20 —
Schlochau	2 15 —	2 — —	1 6 10	1 5 4	— 27 6	— 21 3	— 20 10
Schwetz	1 20 —	1 10 —	1 2 —	1 — —	— 24 —	— 20 —	— 24 —
Strasburg	1 8 —	1 5 —	1 — —	1 28 —	— 20 —	— 18 —	— 18 —
Thorn	1 15 —	1 12 6	1 4 —	1 2 6	— 26 —	— 22 —	— 18 —
Summa	21 27 2	17 16 6	14 14 1	13 8 4	10 — 9	7 10 2	7 29 7
Durchſchnittspreis	1 26 7	1 12 10	1 3 5	1 3 2	— 23 2	— 20 —	— 18 5

In den Städten:	weiße Erbſen		graue Erbſen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
						Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock	
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte			v. Winter=Getreide	v. Sommer=Getreide
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	1 — —	— 27 6	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	4 15 —	4 — —
Chriſtburg	— 28 —	— 25 —	1 2 —	1 — —	— 12 —	— 13 —	2 — —	1 — 5
Culm	1 4 —	1 — —	1 10 —	1 7 —	— 5 10	— 15 —	3 27 6	4 7 6
Dt. Eilau	1 8 —	— — —	1 20 —	— — —	— 12 —	— 19 —	2 10 —	— — —
Flatow	1 10 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 25 —	4 — —	3 — —
Graudenz	1 2 3	— — —	1 2 11	— — —	— 8 —	— 20 —	3 — —	— — —
Marienwerder	1 — 2	— 27 2	1 16 6	1 11 9	— 10 6	— 21 2	2 27 6	1 27 6
Mewe	1 2 —	— 27 —	1 2 —	— 27 —	— 11 —	— 16 —	2 25 —	3 10 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	1 2 —	1 — —	— 12 —	— 12 —	2 — —	— — —
Schlochau	1 6 8	1 5 —	— — —	— — —	— 12 2	— 19 7	4 20 3	2 19 —
Schwetz	1 7 6	1 — —	— — —	— — —	— 10 —	— 12 —	4 — —	2 15 —
Strasburg	1 — —	— 25 —	— — —	— — —	— 10 —	— 22 —	3 10 —	— — —
Thorn	1 4 —	1 3 —	— — —	— — —	— 9 6	— 15 —	4 22 10	— — —
Summa	14 12 7	9 17 8	8 25 5	5 15 9	4 3 —	7 24 9	44 8 1	22 19 5
Durchſchnittspreis	1 3 3	— 28 9	1 7 7	1 3 2	— 10 3	— 18 1	3 12 2	2 24 11

(Hiezu den öffentliche Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29ſten März 1833.

Königsberg. In dem am 27ſten v. Mts. angeſtandenen öffentlichen Lizitations=Termin zur Veräußerung des im Domainen=Rent=Amt Allenſtein belegenen Vorwerks Klein=Kronau iſt kein annehmbares Gebot gemacht worden.

Es wird daher zur Veräußerung deſſelben, alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen=Zinſes, ein nochmaliger Lizitations=Termin auf den 18ten April c. im Domainen=Rent=Amt Allenſtein Vormittag von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr angeſetzt und erwerbs= und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung deſſelben hierdurch vorgeladen. In Anſehung der nähern Verhältniſſe dieſes Vorwerks wird auf das frühere Publikandum vom 28ſten Dezember v. J. Bezug genommen.

Den 11ten März 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Die im hieſigen Regierungs=Bezirk mit der Stadt Pillkallen grenzenden unzuſammenhängend liegenden Domainen=Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen, wovon das Erſtere:

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	—	103	—	jährliche Wieſen,
245	—	61	—	Feldwieſen,
223	—	2	—	Hüthung,
8	—	161	—	Obſt= und Gekôchsgärten,
54	—	105	—	Hof= und Bauſtellen, Teiche, Gräben, Landſtraßen, Wege, Triſten und Unland,

zuſammen 1895 Morgen 177 Ruthen preußiſch,

und das letztere:

320 Morgen	135 Ruthen	Acker,		
45	—	127	—	jährliche Wieſen,
41	—	84	—	Feldwieſen,
5	—	116	—	Hüthung,
6	—	94	—	Obſt- und Gekochsgärten,
17	—	87	—	Baumpflanzung, Hof- und Bauſtellen, Gräben und Wege,

zuſammen 437 Morgen 103 Ruthen preußiſch
enthält, ſollen im Wege öffentlicher Verſteigerung entweder zuſammen, oder nach Umſtänden Jedes für ſich, in dem dazu auf den 15ten April d. J. im hieſigen Regierungs-Konferenzhauſe anſtehenden Termin, verkauft werden.

Die im Verkauf begriffenen Königl. Inventarienſtücke haben einſchließlich der Beſtellungskoſten für die nicht inventariſchen Saaten einen Taxwerth,

a) beim Vorwerk Ußpiaunen von 489 Rthlr.,
b) ; ; Lobinnen ; 250 ;

und das mindeſte Kaufgeld beträgt:

1) für den Fall des reinen Verkaufs
   a) für Ußpiaunen 17,771 Rthlr. 7 ſgr. 3 pf.
   b) für Lobinnen 3,902 ; 25 ;
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes welcher
   bei Ußpiaunen auf 423 Rthlr. und
   bei Lobinnen auf 89 Rthlr.
   jährlich feſtgeſetzt worden,
   a) für Ußpiaunen 10,157 Rthlr. 7 ſgr. 3 pf.
   b) für Lobinnen 2,300 ; 15 ;

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können in unſerer Domainen-Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Den 10ten März 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Neuenburg. Es iſt höhern Orts beſchloſſen, die in der Neuenburger Niederung und in der Begrenzung von Groß-Kommorsk hieſigen Amts, belegene, dem Fiskus zugehörige Wieſe, der große Keil genannt, öffentlich an Meiſtbietenden zu vollem Eigenthum zu veräußern.

Die

Dieſe Wieſe enthält nach der ſpeziellen Vermeſſung vom Mai 1831 mit Einſchluß der 1 Morg. 12 []Ruth. betragenden Wege, 41 Morg. 12 []Ruth. Fläche, welche in 20 gleiche Theile dergeſtalt vertheilt worden iſt, daß jeder derſelben 2 Morgen magdeburgiſch nutzbare Wieſenfläche enthält. Es wird beabſichtigt, die quest. Wieſe parzellenweiſe, zu verkaufen und ſind die Veräußerungs-Bedingungen auf dem hieſigen Amt niedergelegt, welche von Kaufluſtigen jederzeit eingeſehen werden können.

Der Lizitations-Termin ſteht auf den 15ten April k. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des hieſigen Amts an, zu welchem zahlungsfähige Acquirenten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag der Königlichen Regierung in Marienwerder vorbehalten bleibt.

Den 26. November 1831.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Zur Verpachtung der Bernſteingräberei im hieſigen Revier pro 1833 ſteht ein Lizitations-Termin auf den 17ten April c. hieſelbſt an zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt, die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Bülowsheide, den 22ſten März 1833.

Der Oberförſter Schmidt.

Zur Verpachtung der Nieder- oder kleinen Jagd auf den Feldmarken Reetzer-Mühle, Bielawa, Dombrowka, Puckſchiewen, Koweckl, Gildon, Olczinny, Turawitz, Ubogga, Klon, Czarnitz, Konigortek, Okolla, Konigart, Groß- und Klein-Mrowinitz, Niederkrug, auf 6 bis 12 Jahre ſtehet Termin auf den 13ten April c. hier im Forſthauſe Vormittags 10 Uhr an.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Oſtrowo, den 18ten März 1833.

Der Königl. verwaltende Förſter Vicenz.

Thorn. Das eine Meile von hier, ohnweit dem Weichſel-Strohm und der Landſtraße nach Bromberg, in einer angenehmen Gegend gelegene hieſige Kämmerei-Vorwerk Przyſieck, ſoll vom 1ſten Juli d. J. ab, mit beſäeten Feldern, lebendem und todtem Inventario und denen darauf befindlichen zum Theil maſſiven Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, worunter ſich beſonders das herrſchaftliche Wohnhaus vortheilhaft auszeichnet, imgleichen die dazu gehörige Bierbrauerei und Waſſermahlmühle, in Erb- oder Zeitpacht auf 6 Jahre ausgethan werden.

Selbiges enthält 1746 Morgen 12 □Ruthen in magdeb. oder 26 Hufen 15 Morgen 187 □Ruthen in kulmiſchen Maaß, wozu außerdem noch 943 Morgen 170 Ruthen magdeb. Kiehnen-Wald gehören.

Der aus 747 Morgen 119 Ruthen magdeb. beſtehende Acker liegt reſp. auf der Höhe und in der Niederung, iſt von verſchiedener Beſchaffenheit, auch zum Theil zum Weizen- und Kleebau geeignet.

Die Wieſen enthalten 282 Morgen 85 Ruthen magdeb., ſind größtentheils in der Niederung gelegen und von gutem Graswuchs, ſo daß bei der hier vorhandenen, aus 284 Morgen 14 Ruthen excl. des Wald-Terrains beſtehenden vorzüglichen Separat-Hütung und der in dieſem anzutreffenden, dem Schafvieh beſonders zuſagenden geſunden Weide, nicht nur eine ziemlich bedeutende Kuhmelkerei, ſondern auch eine veredelte Schäferei die darauf zu verwendende Koſten reichlich lohnet.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 24ſten April c. hier zu Rathhauſe angeſetzt, in welchem das genannte Vorwerk entweder in Erb- oder Zeitpacht, je nachdem für den erſteren oder lezteren Fall beſſere Offerten gemacht werden, gegen ein durch Meiſtgebot zu ermittelndes Erbſtands- oder Pachts-Quantum ausgeboten werden ſoll.

Beſitz- und Zahlungsfähige können daher in dieſem Termine erſcheinen, und hat der Beſtbietende den Zuſchlag nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Genehmigung zu gewärtigen.

Der Ertrags-Anſchlag, ſo wie die Erb- und Zeitpachts-Bedingungen ſind vom 1ſten k. Mts. ab täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen, und muß jeder Lizitant entweder gehörige Sicherheit nachweiſen, oder als wohlhabend bekannt ſein. Den 12ten März 1833.

Der Magiſtrat.

Bromberg. Zur dreijährigen Verpachtung der bei Schwetz belegenen Güter Poledno und Wienskowo von Johannis d. J. ab haben wir einen Termin auf den 10ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale angeſetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß für die Pacht von Poledno eine Kaution von . . . . 1800 Rthlr.
von Wienskowo ; ; . . . . 700 ;
baar oder in Pfandbriefen im Termine deponirt werden muß.

Den 9ten März 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Bromberg. Zur dreijährigen Verpachtung des bei Schweß belegenen Guts Gawroniec von Johannis a. c. ab, haben wir einen Termin auf den 17ten April d. J. Nachmittags um 4 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von 600 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen beſtellt werden muß. Den 14ten März 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Graudenz. Das zu Dragaß sub Nro. 2. belegene, den Heinrich Buſchſchen Eheleuten zugehörige, aus 46½ Morgen beſtehende, zu erpirirten emphyteutiſchen Rechten beſeſſene Grundſtück, iſt auf den Antrag eines Realgläubigers zur Subhaſtation geſtellt worden und die Bietungstermine ſind auf den 4ten Dezember 1832, den 5ten Februar und den 16ten April 1833 angeſetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor v. Teſchen hieſelbſt zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundſtücks, welche auf 2423 Rthlr. 14 ſgr. abſchließt, iſt übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 23. Auguſt 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zur anderweitigen Verpachtung des zu Klein-Lubin sub Nro. 5. belegenen, aus einer Hufe 17 Morgen 12 □Ruthen kulmiſch beſtehenden David Franzſchen Grundſtücks auf ein Jahr vom 1ſten April c. ab wird ein Termin auf den 2ten April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Hoyer anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige mit dem Bemerken, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, einladen. Den 17. März 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Rieſenburg. Der Gerichtsdiener Wilhelm Sommerfeld hieſelbſt, und deſſen Braut, die Jungfrau Henriette Reſchke, aus Freyſtadt, haben die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes, während der einzugehenden Ehe, mittelſt Vertrages vom 13ten d. Mts., ausgeſchloſſen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 20ſten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das adliche Gut Parlin ſoll nach den bekannten landſchaftl. Bedingungen am 6ten Mai c. a. Nachmittags 4 Uhr im Lokale Einer hochlöbl. Landſchafts-Direktion zu Bromberg öffentlich auf drei Jahre von Johanni c. ab verpachtet werden. Die Kaution beträgt 500 Rthlr. in Pfandbriefen mit Koupons.

Grobeck bei Schwetz, den 18ten März 1833.

v. Sanden, vigore Commissionis.

Veränderung wegen, bin ich geſonnen, mein Königl. Erbpachts-Vorwerk, beſtehend in 4 Hufen kulmiſch unvermeſſen incl. Wald, nebſt todtem und lebendem Inventarium und einer holländiſchen Windmühle mit 2 Gängen aus freier Hand zu verkaufen.

Die Winterſaat beſteht in 120 Scheffel Roggen und Weizen. Kaufliebhaber belieben ſich den 9ten April und 21en Mai c. bei mir zu melden, daſſelbe in Augenſchein zu nehmen, wo ſie alsdann die Kaufbedingungen erfahren und der Kaufkontrakt abgeſchloſſen werden kann.

Das Vorwerk ꝛc. kann von Johanni c. in Beſitz genommen werden.

Zasdroſiez oder genannt Oſſa-Mühle bei Biſchofswerder, den 18ten März 1833. Mühlenbeſitzer Goldnick.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7ten Februar c. die Verpachtung der Tarnowker Mühle betreffend, wird hiermit nachträglich bekannt gemacht: daß zur öffentlich meiſtbietenden Verpachtung der gedachten Mühle ein Termin auf den 15ten April c. auf der Mühle zu Tarnowke anberaumt iſt, jeder Lizitant jedoch vor Zulaſſung zum Bieten eine baare Kaution von 200 Thaler zu deponiren hat.

Dominium Krojanke bei Flatow in Weſtpreußen, den 25ſten März 1833.

Der Adminiſtrator Bartels.

Die Slupper Waſſermühle, bei Leſſen, auf dem Oſſa-Fluſſe, mit zwei Mahlgängen unterſchlägtig, nebſt vier Hufen Land, ſoll aus freier Hand verkauft oder verpachtet werden. Nähere Bedingungen ſind bei mir zu erfahren.

Ruda bei Graudenz, den 11ten März 1833.

Rzepnikowski, Mühlenbeſitzer.

Rheinländiſcher Dampfbrennapparat.

Die großen Fortſchritte im Dickmaiſchen, wodurch man jetzt ſchon bis 600 Prozent Alcohol (12 Quart von 50% Tralles) aus 100 Quart Bottichraum gewinnt, laſſen den Zeitpunkt als ſehr nahe vorausſehen, wo die Keſſelbrennerei mit der Dampfbrennerei nicht mehr wird concurriren können. Um auch den kleinern Brennereien die Anſchaffung des zweckmäßigſten Dampfapparates zu erleichtern, laſſen wir daher nunmehr auch einfache Apparate unſeres patentirten Syſtems, zu 10 bis 140 Scheffel Kartoffeln, anfertigen, welche ſich von dem urſprünglichen doppelten, in der techniſchen Ausführung weſentlich vervollkommneten, Apparate hauptſächlich in folgenden Punkten unterſcheiden:

Der doppelte Apparat	Der einfache Apparat
liefert unmittelbar aus der Maiſche Spiritus von 75 — 80%, oder Branntwein von 50 — 60% ohne Nachlauf; er gewährt ein Brennmaterial-Erſparniß von 35 — 50% des gewöhnlichen Bedarfs, und erfordert weder Rectifications- noch Kühlwaſſer.	liefert gleich aus der Maiſche nur Branntwein von höchſtens 55% und ½ des Deſtillats als Nachlauf; er gewährt nur ein Brennmaterial-Erſparniß von 20 — 25%, und verbraucht ⅔ des gewöhnlich erforderlichen Kühlwaſſers.

Der einfache Apparat koſtet dagegen 25 bis 30% weniger, als der doppelte, und kann, nach genauen Zeichnungen, überall, von geſchickten Kupferſchmieden, leicht hergeſtellt werden. — Anfragen und Beſtellungen erbitten wir uns portofrei.

Koblenz (am Rhein), am 20ſten Februar 1833.

Gall und Schickhauſen.

Aſſecuranz gegen Hagelſchaden.

Die neue Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft
mit einem Fonds von 500000 Rthlr.
übernimmt den Erſatz des Schadens, den die Feldfrüchte durch Hagelſchlag erleiden, gegen beſtimmte Prämie, ohne Nachzahlung. Die ſämmtlichen Agenturen ſind mit den erforderlichen Materialien zur Annahme von Verſicherungs-Anmeldungen verſehen, und können die Bedingungen daſelbſt, ſo wie im Haupt-Bureau in Berlin eingeſehen werden.

Berlin, den 4ten März 1833.

Direction der neuen Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft.

Verſicherungen nehmen an:

Herr	Land-Rath v. Zychlinski	in	Deutſch-Crone,
=	Kreisſekretair Poscich	=	Kulm,
=	Intendant Haniſch	=	Graudenz,
=	Ludwig Eſſen	=	Marienwerder,
=	F. Podiasky	=	Konitz,
=	Dom.-Rentmeiſter Fleran	=	Tuchel.

Hochſtämmige Kirſchbäume aller Gattungen, ſo wie verſchiedene Sorten früh-reifer Weinſtöcke ſind in einer bedeutenden Quantität vorräthig und zu billigen Preiſen zu haben auf der Domaine Roggenhauſen bei dem Amtmann Weigel.

Wer eine Gouvernante wünſcht frage im Intelligenz-Comtoir zu Marienwerder unter A. B. gefälligſt nach.

Amts-Blatt.

No. 14. Marienwerder, den 5. April **1833.**

Das 3te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält:
die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter

No. 1411. vom 27. Oktober 1832, wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Liſſa;

No. 1412. vom 12. Januar 1833, wonach Gewerbeſcheine zum Aufſuchen von Beſtellungen auf Edelſteine, Foſſilien ꝛc. nicht ferner ertheilt werden ſollen;

No. 1413. vom 17. Februar 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. Auguſt 1832 — Geſetzſammlung No. 1382. — in der Provinz Preußen.

No. 1414. vom 25. Februar 1833, wegen Unzuläßigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsſtandes in Eheſcheidungs-Sachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die gegenwärtig herrſchenden Pocken betreffend.

Nach den ſeit einiger Zeit hier eingegangenen Nachrichten verbreiten ſich im hieſigen Regierungs-Bezirk die Pocken immer weiter, und ſind gegenwärtig ſchon zur Epidemie ausgeartet. In der Mehrzahl werden davon ältere Perſonen über 12 und 16 Jahr, welche in der Kindheit mit Schutzblattern geimpft worden ſind, ergriffen. Hierin liegt auch der Grund, daß dieſe Perſonen nicht die wahren und lebensgefährlichen Pocken bekommen, vielmehr nur eine mildere Abart derſelben, welche zum Unterſchied von jenen modifizirte Pocken oder Varioliden genannt werden.

Dieſe Krankheit hat einen viel kürzern Verlauf als die wahren Pocken, iſt nur in höchſt ſeltenen Fällen mit lebensgefährlichen Zufällen verbunden und eben ſo ſelten tödtlich, auch läßt ſie, wenn dem Kranken nur einigermaßen Pflege und Wartung zu Theil wird, nie bleibende ſchädliche Folgen für die Geſundheit zurück.

Durch dieſe Gelindigkeit unterſcheiden ſich die Varioliden von den wahren Pocken, von denen es nur zu bekannt iſt, welche Verheerungen ſie ſeit ihrem Erſcheinen unter den Menſchen angerichtet haben, und noch anrichten würden, wenn ihnen durch die Schutzblattern-Impfung nicht Grenzen geſetzt worden wären.

Da an dieſen Varioliden nur ſolche Individuen erkranken, welche früher mit Schutzblattern geimpft worden ſind, ſo kann man es nur dieſem Umſtande zuſchreiben, daß die Krankheit in der vorbemerkten Art ſo gelinde iſt. Es wird dies dadurch noch mehr beſtätigt, daß bei der jetzigen Epidemie nur ſolche Individuen wahre Pocken bekommen, welche ſelbige in früherer Zeit nicht überſtanden haben, und auch nicht geimpft worden ſind.

Es folgt hieraus, daß die Schutzblattern-Impfung fortwährend noch für eine höchſt wohlthätige Erfindung für das Geſundheitswohl der Menſchen gehalten werden muß. Durch ſie werden, wie die tägliche Erfahrung lehrt, unzählige Menſchen vor der verheerenden Krankheit — den wahren Menſchen-Pocken — geſchützt.

Möge ſich daher Niemand abhalten laſſen, ſeine Kinder und Angehörigen zum Schutz vor jener Krankheit fernerhin impfen zu laſſen.

Von ſämmtlichen Polizei-Behörden erwarten wir aber auch, daß ſie — wie bisher geſchehen — fortfahren werden, die Impfung in ihrem Verwaltungs-Bezirke zu befördern, und die Impf-Aerzte bei dem Geſchäfte thätig zu unterſtützen, ſo wie wir die Herren Aerzte und Wund-Aerzte verpflichten müſſen, bei der Impfung gewiſſenhaft und mit aller Sorgfalt zu Werke zu gehen, und keinen Impfling für geſchützt zu halten, auch demſelben nicht eher das Impf-Atteſt zu ertheilen, als bis ſie durch eine ſorgfältige Nach-Reviſion zwiſchen dem 8ten und 10ten Tag nach der Impfung von der Aechtheit der Vaccine Ueberzeugung genommen haben. Wird dies gehörig beachtet: dann wird auch der Wiederausbruch der Pocken viel ſeltener und das Vertrauen zu der Impfung erhalten werden.

Marienwerder, den 23. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Vertilgung der Raupen betreffend.

Mittelſt unſerer durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verordnung vom 24. Februar v. J. iſt das Nöthige wegen Vertilgung der Raupen in den Obſtgärten verfügt worden.

Wir bringen dieſe Anordnung hierdurch wieder in Erinnerung und weiſen ſämmtliche Orts-Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks an, den Vorſchriften derſelben nachzukommen.

Marienwerder, den 31. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Unislaw.

Da in dem gemäß Bekanntmachung vom 2. d. M. (No. 27. und 28. des allgemeinen Anzeigers zur Preuß. Staats-Zeitung, und der erſten Beilagen zum Berliner Intelligenz-Blatt No. 65. und 68. desgleichen No. 10. und 11. des Marienwerderſchen Amtsblatts) zur Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Unislaw am 26. d. M. angeſtandenen Lizitations-Termin, keine annehmliche Gebote abgegeben worden, ſo haben wir einen anderweiten Lizitations-Termin auf den 29ten April d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Konferenz-Gebäude der unterzeichneten Königl. Regierung anberaumt, und laden diejenigen, welche auf dieſes Geſchäft einzugehen beabſichtigen, dazu hierdurch ein.

Die Pachtſtücke, ſo wie die Bedingungen zur Verpachtung ſind in der obigen Bekanntmachung näher angegeben, weshalb wir auf dieſe hiemit Bezug nehmen.

Marienwerder, den 28 März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachungen.

Auf den Wunſch der landwirthſchaftlichen Geſellſchaft Litthauens iſt mit Genehmigung des Herrn Ober-Präſidenten von Schön Excellenz, jährlich ein Pferdemarkt auf den 17ten September in der Stadt Darkehmen feſtgeſetzt.

Dieſer Pferdemarkt iſt in der Abſicht begründet, den Pferde-Züchtern der Provinz Gelegenheit zum Um- und Eintauſch von Pferden zu gewähren, um zuſammenpaſſende Geſpanne bilden zu können, und ſollen vornehmlich die Pferde zum Austauſch und zum Verkauf geſtellt werden, welche von der Remonte-Kommiſſion zurückgelaſſen ſind. Es ſteht zu erwarten, daß ſich bei dem Reichthum an Pferden in hieſiger Provinz bei dieſer Gelegenheit Geſpanne

ganz vorzüglicher Wagenpferde zuſammenſtellen laſſen, die einzeln zuſammenzu-kaufen mindeſtens viel zeitraubender und deshalb koſtſpieliger iſt. Wir ma-chen daher die Pferdeliebhaber und reſp. Pferdehändler auf dieſen Markt hie-mit aufmerkſam, und bemerken noch, daß dieſer Markt etwa 8—10 Tage vor dem Tilſiter großen Pferde-Markt anberaumt iſt, um den Pferdehändlern die Benutzung beider Märkte möglich zu machen.

Gumbinnen, den 18. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den pneumatiſch-portativen Erdglobus der Geographen Grimm und Scharrer betreffend.

Die Geographen Grimm und Scharrer zu Berlin, haben einen pneumatiſch-portativen Erdglobus, von 12 Fuß im Umfange, der ſich zum Gebrauch in Schulen beſonders eignet, herausgegeben.

Die Preiſe der verſchiedenen Ausgaben ſind folgende:

	Subſcriptions-Preis bis Oſtern 1833			Laden-Preis von Oſtern 1833		
auf Papier . . .	12	Rthlr.	Cour.	15	Rthlr.	Cour.
= Perkal . . .	16	=	=	20	=	=
= ord. Seidenzeug	16	=	=	20	=	=
= Atlas . . .	32	=	=	40	=	=

Jedoch haben ſich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf or-dinairem Seidenzeug, (Hutatlas), für Schulen zu dem Preiſe von 15 Rthlr. und auf Perkal zu 14 Rthlr. 15 ſgr. zu liefern.

Im Auftrage des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegen-heiten, machen wir auf dieſes Unternehmen aufmerkſam, und empfehlen den Schulen die Anſchaffung des in Rede ſtehenden nützlichen Unterrichtsmittel.

Königsberg, den 13. März 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Der in No. 10. des diesjährigen Amtsblatts ſteckbrieflich verfolgte ehemalige polniſche Soldat Valentin Miſiollek iſt wiederum ergriffen und zur Haft ge-bracht worden. Marienwerder, den 27. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten April 1833.

Königsberg. In dem am 27ſten v. Mts. angeſtandenen öffentlichen Lizitations-Termin zur Veräußerung des im Domainen-Rent-Amt Allenſtein belegenen Vorwerks Klein-Kronau iſt kein annehmbares Gebot gemacht worden.

Es wird daher zur Veräußerung deſſelben, alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 18ten April c. im Domainen-Rent-Amt Allenſtein Vormittag von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr angeſetzt und erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desſelben hierdurch vorgeladen. In Anſehung der nähern Verhältniſſe dieſes Vorwerks wird auf das frühere Publikandum vom 28ſten Dezember v. J. Bezug genommen.

Den 11ten März 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forſten.

Königsberg. Da in dem am 28ſten v. Mts. angeſtandenen öffentlichen Lizitations-Termin zur Veräußerung des im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Allenſtein belegenen Vorwerks Kropleinen kein annehmbares Gebot gemacht worden, ſo iſt zu dieſem Behuf ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 19ten April d. J. im Domainen-Rent-Amte Allenſtein Vormittag von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr angeſetzt, zu deſſen Wahrnehmung erwerbs- und zahlungsfähige Käufer hiedurch eingeladen werden.

Uebrigens wird in Anſehung der nähern Verhältniſſe dieſes Vorwerks auf das frühere Publikandum vom 28ſten Dezbr. v. J. Bezug genommen.

Den 11ten März 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Die im hieſigen Regierungs-Bezirk mit der Stadt Pill-

kallen grenzenden unzuſammenhängend liegenden Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen, wovon das Erſtere:

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	—	103	—	jährliche Wieſen,
245	—	61	—	Feldwieſen,
223	—	2	—	Hüthung,
8	—	161	—	Obſt- und Gekökhsgärten,
54	—	105	—	Hof- und Bauſtellen, Teiche, Gräben, Landſtraßen, Wege, Triſten und Unland,
zuſammen 1895	Morgen	177	Ruthen	preußiſch,

und das Letztere:

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	—	127	—	jährliche Wieſen,
41	—	84	—	Feldwieſen,
5	—	116	—	Hüthung,
6	—	94	—	Obſt- und Gekökhsgärten,
17	—	87	—	Baumpflanzung, Hof- und Bauſtellen, Gräben und Wege,
zuſammen 437	Morgen	103	Ruthen	preußiſch

enthält, ſollen im Wege öffentlicher Verſteigerung entweder zuſammen, oder nach Umſtänden Jedes für ſich, in dem dazu auf den 15ten April d. J. im hieſigen Regierungs-Konferenzhauſe anſtehenden Termin, verkauft werden.

Die im Verkauf begriffenen Königl. Inventarienſtücke haben einſchließlich der Beſtellungskoſten für die nicht inventariſchen Saaten einen Taxwerth,

a) beim Vorwerk Ußpiaunen von 489 Rthlr.,
b) ⸗ ⸗ Lobinnen ⸗ 250 ⸗

und das mindeſte Kaufgeld beträgt:

1) für den Fall des reinen Verkaufs
   a) für Ußpiaunen 17,771 Rthlr. 7 ſgr. 3 pf.
   b) für Lobinnen 3,902 ⸗ 25 ⸗
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes welcher
   bei Ußpiaunen auf 423 Rthlr. und
   bei Lobinnen auf 89 Rthlr.
   jährlich feſtgeſetzt worden,
   a) für Ußpiaunen 10,157 Rthlr. 7 ſgr. 3 pf.
   b) für Lobinnen 2,300 ⸗ 15 ⸗

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können in unſerer Domainen-Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Den 10ten März 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bromberg. Aus dem zum Königlichen Domainen-Amte Niſiczewice gehörigen Vorwerke Gniſkowice, welches im Inowraclawer Kreiſe 4 Meilen von der Departements-Stadt Bromberg und 2½ Meilen von der Kreis-Stadt Inowraclaw entfernt liegt, ſind Zehn Etabliſſements gebildet worden, welche vom 1ſten Juli d. J. ab zu eigenthümlichen Rechten meiſtbietend ausgethan werden ſollen.

Es iſt dazu ein Lizitations-Termin auf den 19ten April d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Jachmann im Vorwerkshauſe zu Gniſkowice angeſetzt, zu welchem Erwerbsluſtige welche den ausgeſtellten Bedingungen zu genügen vermögen und ſich über die erforderlichen Mittel vollſtändig auswe ſen können, hierdurch eingeladen werden.

Der Flächeninhalt der zu lizitirenden Etabliſſements iſt folgender:

Das Etabliſſement		*Nro. I.*	enthält	261	Morgen	165	Ruthen,
ſ	ſ	*Nro. II.*	ſ	102	—	111	—
ſ	ſ	*Nro. III.*	ſ	113	—	61	—
ſ	ſ	*Nro. IV.*	ſ	102	—	157	—
ſ	ſ	*Nro. V.*	ſ	102	—	140	—
ſ	ſ	*Nro. VI.*	ſ	105	—	17	—
ſ	ſ	*Nro. VII.*	ſ	105	—	162	—
ſ	ſ	*Nro. VIII.*	ſ	95	—	136	—
ſ	ſ	*Nro. IX.*	ſ	96	—	9	—
ſ	ſ	*Nro. X.*	ſ	94	—	53	—

Der Acker gehört größtentheils zur dritten Bodenklaſſe, ein Theil aber auch zur 2ten, ein anderer Theil iſt nur als dreijähriges Land anzunehmen. Die Wieſen liefern 5 bis 7 Zentner vom Morgen.

Außer der geſetzlichen Grund- und Rauchfangsſteuer ſind

von dem Etabliſſement *Nro. I.* 70 Rthlr 29 ſgr. 5 pf. an Domainen-Zins und 20 ſgr. Decem,

von dem Etabliſſement *Nro. II.* 27 Rthlr. 15 ſgr. 5 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,

von dem Etabliſſement *Nro. III.* 22 Rthlr. 24 ſgr. 9 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem.

von dem Etabliſſement *Nro. IV.* 22 Rthlr. 3 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,

von dem Etabliſſement *Nro. V.* 22 Rthlr. 29 ſgr. 9 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,

von dem Etabliſſement *Nro. VI.* 24 Rthlr. 21 ſgr. 7 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,

von dem Etabliſſement *Nro. VII.* 24 Rthlr. 26 ſgr. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem.

vom dem Etabliſſement *Nro. VIII.* 27 Rthlr. 21 ſgr. 1 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,

von dem Etabliſſement *Nro. IX.* 25 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,

von dem Etabliſſement *Nro. X.* 24 Rthlr. 22 ſgr. 4 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,

zu entrichten. Bei dem Domainen-Zinſe müſſen aber die überſchießenden Silbergroſchen und Pfennige mit 5 Prozent abgelöſt werden.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt mit Einſchluß des Ablöſungs-Kapitals von den überſchießenden Silbergroſchen und Pfennigen,

vom Etabliſſement *Nro. I.*	159	Rthlr.	18	ſgr.	4	pf.
wozu noch für die darauf ſtehenden Gebäude kommen,	1000	=		=		=
vom Etabliſſement *Nro. II.*	64	=	8	=	11	=
= = *Nro. III.*	60	=	15	=		=
= = *Nro. IV.*	44	=	15	=		=
= = *Nro. V.*	63	=	25	=		=
= = *Nro. VI.*	62	=	11	=	8	=
= = *Nro. VII.*	65	=	10	=		=
= = *Nro. VIII.*	68	=	1	=	8	=
= = *Nro. IX.*	55	=		=		=
= = *Nro. X.*	61	=	26	=	8	=

Außer dem durch die Lizitation ſich ergebenden Kaufgelde muß der Werth der Inventarienſaaten nach dem Marktpreiſe der Stadt Bromberg bezahlt werden. Die Erwerber der Etabliſſements ſind verpflichtet, dieſelben innerhalb eines Jahres mit einem Wohnhauſe, einer Scheune und einem Stalle in der dazu beſtimmten Hoflage bei Verluſt des Eigenthums-Rechts auf das Grundſtück und aller dafür an den Fiskus geleiſteten Zahlungen oder gemachten Verwendungen zu bebauen.

Zur Sicherheit der Gebote und ſtatt beſonderer Kaution muß von den Erwerbern der Etabliſſements ſogleich im Lizitations-Termin der einjährige Domainen-Zins und die Grundſteuer, auch die Hälfte des Kaufgeldes ent-

richtet, die andere Hälfte, ſo wie der Werth der Inventarienſaaten, ſo wie der, der etwanigen Ueberſaaten, aber bei der Uebergabe welche gegen den 1ſten Juli d. J. ſtattfinden ſoll, vollſtändig eingezahlt werden, widrigenfalls die Uebergabe verweigert wird, das ſtatt Kaution Eingezahlte dem Königl. Fiskus verfällt und das betreffende Grundſtück anderweitig ausgeboten wird. Der Meiſtbietende bleibt an ſein Gebot gebunden. Nachgebote ſollen ſobald das Minimum des Kaufgeldes erreicht iſt, nicht angenommen werden.

Gleichfalls ſollen in demſelben Termine zwei entbehrliche Familienhäuſer gegen gleich baare Bezahlung meiſtbietend verkauft werden. Dieſe müſſen längſtens in 3 Monaten nach der Uebergabe abgebrochen und die Stellen worauf ſie geſtanden geebnet werden.

Die dieſen Veräußerungen zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen, können auf der hieſigen Domainen-Regiſtratur, ſo wie bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern in Inowraclaw und Strzelno und bei dem jetzigen General-Pächter Herrn Amtmann Cords in Nißczewice täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage eingeſehen werden. Den 28ſten Februar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Colbergermünde. Das bei der hieſigen Königlichen Saline abfallende ſchwarze Salz ſoll in den unten näher angegebenen Terminen an diejenigen welche ſich durch Atteſte der vorgeſetzten landräthlichen Behörde dahin ausweiſen, daß ſie ſolches zur Viehfütterung, oder zum Fabrikenbetriebe bedürfen, meiſtbietend verkauft werden.

In den Atteſten der landräthlichen Behörde müſſen die Quantitäten ſchwarzen Salzes nach Tonnen, welche für das jetzt laufende Jahr erforderlich ſind, nebſt dem Umfange des Fabrikenbetriebes oder des Viehſtandes angegeben ſein. Nur auf dieſe Atteſte welche im Verkaufs-Termin vorgezeigt, und bei der Königlichen Salz-Faktorei zu Colberg zurückbleiben müſſen, können Käufer zugelaſſen werden.

Die Verſteigerung erfolgt
Mittwoch den 8ten Mai,
Mittwoch den 3ten Juli,
Mittwoch den 28ſten Auguſt,
Sonnabend den 19ten Oktober und
Mittwoch den 18ten Dezember dieſes Jahres Morgens um 9 Uhr in dem Kaſſen-Zimmer der Königlichen Salz-Faktorei in Colberg gegen gleich baare Bezahlung.

Die Abnahme des erſtandenen ſchwarzen Salzes aus dem Magazine der hieſigen Königlichen Saline, muß längſtens innerhalb 14 Tagen nach jedem Termine erfolgen, wenn ſolches nicht auf Gefahr und Koſten des Käufers, aus demſelben fortgeſchafft werden ſoll. Den 15ten März 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Marienwerder. Das in Weſtpreußen im Konitzſchen Kreiſe belegene freie Allodial-Rittergut Zabno *Nro.* 191. beſtehend aus drei Antheilen *A.*, *B.* und *C.* von welchen der Antheil *A.* auf 1813 Rthlr. 5 ſgr. und die Antheile *B.* und *C.* auf 9495 Rthlr. 16 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt ſind, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und, da in dem angeſtandenen 3ten Bietungstermin kein Kaufluſtiger ſich gemeldet, ein 4ter Lizitations-Termin auf den 6ten Juli *c.*, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Trieſt hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden ausgeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Den 5ten März 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Graudenz. Zur anderweitigen Verpachtung der zu Dzikowo und Niedwitz gehörigen Erbpachtsfähre auf ein Jahr vom 1ſten Mai d. J. bis dahin künftigen Jahres, haben wir einen Termin auf den 22ſten April d. J. des Vormittags 10 Uhr hieſelbſt anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige mit dem Bemerken vorladen, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden ſollen. Den 25ſten März 1833.

Das Patrimonialgericht Sartowitz.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf mehrerer im Wege der Exekution abgepfändeten Effekten, beſtehend aus Hausgeräth, Porzellan, Meſſing ꝛc. haben wir einen Termin auf den 15ten April c. Vormittags hieſelbſt angeſetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufluſtige einladen.

Den 22ten März 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur Verpachtung des zum Nachlaſſe der Martin Brandenburgerſchen Eheleute gehörigen in Koſſowo gelegenen Käthnergrundſtücks auf 3 Jahre

vom 1ſten Mai c. ab haben wir einen Lizitations-Termin auf den 20ſten April c. vor dem Herrn Aſſeſſor Beneiſch anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige hierdurch einladen. Den 29ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Rieſenburg. Zum Verkaufe des hierſelbſt *sub Nro.* 142. belegenen und im Hypothekenbuche *Volumen IV. Pag.* 21. verzeichneten, auf 1102 Rthlr. 18 ſgr. 8 pf. abgeſchätzten Bäckermeiſter Wilhelm Lübeckſchen Großbürger-Grundſtücks, ſteht ein neuer Termin auf den 5ten Juni c. um 9 Uhr Morgens hierſelbſt an, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote nicht gerückſichtiget werden kann, und die Taxe dieſes Grundſtücks hier täglich zur Einſicht bereit liegt.

Den 3ten März 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das bei Dt. Crone in Weſtpreußen, unfern der Chauſſee, an der Döbnitz angenehm gelegene, mit guten Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und Brennerei, ſeparirte Allodialgut Wiſſulke von 5000 Morgen magd. Arreal-Größe, worunter außer den Gärten, Torfmooren, Plantagen, 120 Morg. zweiſchüriger Wieſen und 68 Morg. Seen und Gewäſſern ꝛc. ꝛc. ſich 1454 Morg. Acker größtentheils Gerſtland 2ter Klaſſe und ein mit Laub- und Nadelholz gut beſtandener Wald von über 3099 Morg. befindet, ſoll mit vollſtändigem Inventarium, von den Erben der verſtorbenen Beſitzerin, *in Termino* den 15ten Mai daſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft und zu Johannis d. J. übergeben werden.

Die Erwerbung dieſes, bisher ſelbſt bewirthſchafteten Guts, deſſen Mühlen und andere baare Gefälle, die öffentlichen Abgaben doppelt überſteigen, würde ein Kaufgeld von *p. p.* 30,000 Rthlr. erfordern, wovon jedoch ein angemeſſener Theil auf dem Gute ſtehen bleiben kann.

Nähere Auskunft ertheilt der auf dem Gute wohnende Miterbe Lieutenant Plümicke.

Auf dem hieſigen Gute ſind mehrere Hundert ächte, ſetzbare Obſtbäume, ſowohl Aepfel- als auch Birnbäume, *pro* Stamm 7 ſgr. 6 pf. zum Verkauf. Hierauf Reflectirende wollen ſich dieſerhalb geneigteſt an das unterzeichnete Dominium wenden.

Schönberg bei Drieſen, den 25ſten März 1833.

Das Dominium.

Ich beabſichtige, das im Wege der Regulirung von den Bauern zu Lubsdorff abgetretene hinter dem ſogenannten Prüsk belegene Land, aus 800 magd. Morgen beſtehend, ſammt der im Prüsk-Walde liegenden Weide, in Erbpacht auszuthun und habe das Ganze zu dem Ende in Parzelen von 20 bis 50 magd. Morgen excl. der Weide eintheilen laſſen.

Erbſtandgeld wird nicht verlangt und den Erbpächtern nur zur Bedingung gemacht, das Bauholz zu den Gebäuden von mir zu billigen Preiſen zu kaufen, und das Kaufgeld ſofort zu entrichten. Zur Lizitation auf den jährlichen Kanon habe ich einen Termin auf den 30ſten April c. Vormittags um 10 Uhr allhier anberaumt und lade Erbpachtsluſtige dazu hiemit ein.

Marzdorff bei Mk. Friedland, den 25ſten März 1833.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Klör,
jetziger Beſitzer.

Das adliche Gut Parlin ſoll nach den bekannten landſchaftl. Bedingungen am 6ten Mai c. a. Nachmittags 4 Uhr im Lokale Einer hochlöbl. Landſchafts-Direktion zu Bromberg öffentlich auf drei Jahre von Johanni c. ab verpachtet werden. Die Kaution beträgt 500 Rthlr. in Pfandbriefen mit Koupons.

Grodeck bei Schwetz, den 18ten März 1833.

v. Sanden, vigore Commissionis.

Friſchen Zwiebel-Saamen und Runkelrüben-Saamen der beſten Art, wird in großen und kleinen Quantitäten verkauft, von dem Kunſtgärtner Wend in Konitz.

Amts-Blatt.

No. 15. Marienwerder, den 12. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Paß-Ertheilung an ſogenannte Freiknechte betreffend.

Nach unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Juni 1817 ſoll ausländiſchen ſogenannten Freiknechten, wenn ſie dieſſeits nicht ein feſtes Unterkommen nachweiſen, das Einwandern in den Preußiſchen Staat nicht geſtattet, dagegen ſollen den inländiſchen Freiknechten nur für ihre Perſon, nicht aber für ihre Familien, Wanderpäſſe ertheilt werden. Von dem Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei iſt indeſſen jetzt mittelſt Reſcripts vom 19. März c. feſtgeſetzt worden, daß die Freiknechte überall nicht zu denjenigen Perſonen gehören, welchen förmliche Wanderpäſſe ertheilt werden dürfen, und daß daher inländiſche Freiknechte, welche ſich von einem Ort zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen auf ein beſtimmtes Reiſeziel gerichteten Reiſepäſſen verſehen, ausländiſche Freiknechte aber nur unter denſelben Bedingungen, wie andere aus dem Auslande kommende Reiſende zugelaſſen werden ſollen.

Die obige Amtsblatts-Beſtimmung tritt daher, namentlich in Beziehung auf die inländiſchen Freiknechte, außer Kraft und es werden die Polizei-Behörden unſeres Departements angewieſen, ſich genau nach der ſo eben erwähnten Miniſterial-Feſtſetzung zu achten.

Marienwerder, den 4. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem durch unſere Amtsblatts-Verfügung vom 14. April 1831 (Amtsblatt pro 1831 No. 17. pag. 165) den Polizei-Beamten unſeres Regierungs-Departements empfohlenen Werke „die preußiſche Polizei-Unterſuchungs-Ordnung von v. d. Heyde" iſt gegenwärtig der 2te Theil erſchienen, welcher ebenfalls intereſſante Gegenſtände der Polizei-Verwaltung enthält.

Wir nehmen keinen Anſtand auch dieſes Werk als beſonders nützlich den Polizeibeamten des hieſigen Regierungs-Bezirks zu empfehlen und bemerken,

daß der Subſcriptions-Preis auf 1 Rthlr.; der Laden-Preis auf 1 Rthlr. 15 ſgr. feſtgeſtellt iſt. — Die Königl. Landraths-Aemter ſind von uns angewieſen Subſcriptionen zu ſammeln, und kann auch bei denſelben das Inhalts-Verzeichniß dieſes Werks eingeſehen werden.

Marienwerder, den 26. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da vom Regierungsbezirk Erfurth ein ſtatiſtiſch-topographiſches Handbuch noch fehlt, auf Veranlaſſung der Regierung aber der dortige Profeſſor Dr. Völker ſich jetzt entſchloſſen hat, ein ſolches nebſt einer Spezial- und einer geognoſtiſchen Karte auf eigene Rechnung im Wege der Subſcription heraus zu geben, ſo nehmen wir, höhern Orts dazu veranlaßt, hierdurch Gelegenheit, das Publikum, auf obiges Werk des ꝛc. Völker aufmerkſam zu machen.

Marienwerder, den 2. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatte Seite 33 erlaſſene Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario gebildeten Schulamtsbewerber in dem Seminario zu Jenkau bei Danzig am 12ten, 13ten und 14ten Juni c. ſtattfinden wird.

Wir fordern daher diejenigen Schullehrer, welche ihre Vorbereitung für das Schulamt in dem Seminario zu Jenkau genoſſen haben, in dem hieſigen Regierungsbezirke angeſtellt und noch nicht definitiv beſtätigt ſind, auf, ſich zu dem gedachten Termine in Jenkau einzufinden und bei dem Herrn Direktor Steeger daſelbſt zu melden. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche der Nähe wegen die vorſchriftsmäßige Prüfung in dem Seminar zu Jenkau zu beſtehen wünſchen, haben vorher ihre Zeugniſſe uns einzureichen, um die Erlaubniß der Zulaſſung zur Prüfung zu erlangen.

Marienwerder, den 8. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rektor Wölkerling in Neuenburg, hat die Leitung des dortigen Lehrer- und Leſe-Vereins mit unſerer Genehmigung übernommen, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 31. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Uniſlaw.

Da in dem gemäß Bekanntmachung vom 2. d. M. (No. 27. und 28. des allgemeinen Anzeigers zur Preuß. Staats-Zeitung, und der erſten Beilagen zum Berliner Intelligenz-Blatt No. 65. und 68. desgleichen No. 10. und 11. des Marienwerderſchen Amtsblatts) zur Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Uniſlaw am 26. d. M. angeſtandenen Lizitations-Termin, keine annehmliche Gebote abgegeben worden, ſo haben wir einen anderweiten Lizitations-Termin auf den 29ten April d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Konferenz-Gebäude der unterzeichneten Königl. Regierung anberaumt, und laden diejenigen, welche auf dieſes Geſchäft einzugehen beabſichtigen, dazu hierdurch ein.

Die Pachtſtücke, ſo wie die Bedingungen zur Verpachtung ſind in der obigen Bekanntmachung näher angegeben, weshalb wir auf dieſe hiemit Bezug nehmen.

Marienwerder, den 28 März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung.

„Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Entſcheidung, Königliche Forſtſchutz-Beamte auf Lebenszeit angeſtellt ſein müſſen, wenn ihren Angaben die im §. 19. des Geſetzes vom 1. Juni 1821 gedachte Beweiskraft beigelegt werden ſoll; daß aber auch interimiſtiſch angeſtellte Königliche Forſtſchutz-Beamte, die einen Anſpruch auf lebenslängliche Anſtellung haben und nach der Vorſchrift im §. 20. des Geſetzes vereidet worden, hinſichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angeſtellte zu achten ſind. Damit ſich diejenigen interimiſtiſch angeſtellten Königlichen Forſtſchutz-Beamten, welchen die oben bezeichneten Eigenſchaften beiwohnen, darüber vor Gericht ſogleich auszuweiſen im Stande ſind, wird einem jeden von ihnen von der vorgeſetzten Provinzial-Regierung ein Atteſt des Inhalts ertheilt werden:

daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet ſei, einen Anſpruch auf lebenslängliche Anſtellung habe, und auf der, beſtimmt anzugebenden Stelle interimiſtiſch angeſtellt ſei.

Hiernach hat ſich daher das Königliche Ober-Landes-Gericht nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern dazu auch die unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Untergerichte, bei Mittheilung dieſer Verfügung durch die Provinzial-Amtsblätter anzuweiſen.

Berlin, den 25. Februar 1832.

Der Finanz-Miniſter. Das Juſtiz-Miniſterium.

(gez.) Maaſſen. v. Kamptz. Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder."

Vorſtehende Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters und des Königl. Juſtiz-Miniſteriums, wird ſämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichtes, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Marienwerder, den 18. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Der unten ſignaliſirte Wirthſchaftsſchreiber Friedrich Thurau, des Verbrechens des Geld-Diebſtahls ſchuldig, ſoll ſo ſchleunig als möglich zur Haft gebracht werden, weshalb ſämmtliche Civil- und Militair-Behörden erſucht werden, denſelben, wo er ſich betreten läßt, zu arretiren und unter ſicherm Geleit an uns abliefern zu laſſen.

Er hatte einen Paß d. d. Mohrungen den 13. März d. J., in Creutzburg viſirt den 20. März, in Mehlſack den 23. März auf Danzig.

Heilsberg, den 3. April 1833.

Fürſtbiſchöfliches Ermländiſches Landvogtei-Gericht.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Alter — 30 Jahre, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſtark, Mund — mittel, Bart — röthlich, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: Auf der linken Seite der Stirn eine Narbe.

Bekleidung: Ein grün kalmuckner Ueberrock mit metallnen Knöpfen und eine lederne Mütze.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 15. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten April 1833.

Königsberg. Da in dem am 28ſten v. Mts. angeſtandenen öffentlichen Lizitations-Termin zur Veräußerung des im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Allenſtein belegenen Vorwerks Kropleinen kein annehmbares Gebot gemacht worden, ſo iſt zu dieſem Behuf ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 19ten April d. J. im Domainen-Rent-Amte Allenſtein Vormittag von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr angeſetzt, zu deſſen Wahrnehmung erwerbs- und zahlungsfähige Käufer hiedurch eingeladen werden.

Uebrigens wird in Anſehung der nähern Verhältniſſe dieſes Vorwerks auf das frühere Publikandum vom 28ſten Dezbr. v. J. Bezug genommen.

Den 12ten März 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs-Bezirk, im Kreiſe Johannisburg belegenen Domaine Drigallen, ſollen

a) das Vorwerk Drigallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebſt dem Vorwerk Walliſko und

b) das Vorwerk Dombrowken mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, je nachdem ſich annehmliche Käufer finden, verkauft werden, und iſt zu dieſem Behuf ein öffentlicher Bietungstermin auf den 31ten Mai 1833 im Geſchäftszimmer des Landraths-Amtes Lyck in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angeſetzt, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß vom Vorwerk Drigallen die ſeparirte Feldmark 1089 Morgen 29 []Ruthen Acker, 91 Morgen 161 []Ruthen Wieſen und 237 Morgen 143 []Ruthen Weideland enthält und dazu 181 Morgen 16 []Ruthen außerhalb der Feldmark belegene Wieſen und ungefähr 30 Mor-

gen Gärten und Bauſtellen gehören. Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morgen 48 []Ruthen Acker, 229 Morgen 49 []Ruthen Wieſen, 172 Morgen 158 []Ruthen Weideland und 1 Morgen 72 []Ruthen Hof- und Bauſtelle.

Das Vorwerk Dombrowken hat 268 Morgen 58 []Ruthen Acker, 403 Morgen 116 []Ruthen Wieſen, 8 Morgen 117 []Ruthen Gärten, 18 Morgen 141 Ruthen Roßgärten, 2 Morgen 41 []Ruthen Hof- und Bauſtellen, 584 Morgen 67 []Ruthen Weideland und Bruch, 16 Morgen 90 []Ruthen Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken ſind in gutem baulichen Stande.

Das im Verkauf mitbegriffene Königliche Inventarium hat bei Drigallen und Wallisko einſchließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampf-brennerei den Geſammt-Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 ſgr. bei Dombrowken den Geſammt-Taxwerth von 505 Rthlr. 25 ſgr. 6 pf.

Das Minimum des Kaufgeldes iſt für Drigallen mit Wallisko, einſchließlich des Königlichen Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer aber ohne Domainen-Zins auf 13,429 Rthlr. 2 ſgr. und, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, von jährlich 190 Rthlr., auf 10,009 Rthlr. 2 ſgr. feſtgeſetzt; für das Vorwerk Dombrowken, einſchließlich des Königl. Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer, aber ohne Domainen-Zins auf 3704 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf. und, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, von jährlich 70 Rthlr. auf 2444 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf. feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant, Hauptmann Stechern in Lyck und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Den 27ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bromberg. Aus dem zum Königlichen Domainen-Amte Mißczewice gehörigen Vorwerke Gniſkowice, welches im Inowraclawer Kreiſe 4 Meilen von der Departements-Stadt Bromberg und 2½ Meilen von der Kreis-Stadt Inowraclaw entfernt liegt, ſind Zehn Etabliſſements gebildet worden, welche vom 1ſten Juli d. J. ab zu eigenthümlichen Rechten meiſtbietend ausgethan werden ſollen.

Es iſt dazu ein Lizitations-Termin auf den 19ten April d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Jachmann im Vorwerkshauſe zu Gniſkowice angeſetzt, zu welchem Erwerbsluſtige welche den ausgeſtellten Bedingungen zu genügen vermögen und ſich über die erforderlichen Mittel vollſtändig ausweiſen können, hierdurch eingeladen werden.

Der Flächeninhalt der zu lizitirenden Etabliſſements iſt folgender:

das	Etabliſſement	*Nro. I.*	enthält	261	Morgen	165	Ruthen,
ſ	ſ	*Nro. II.*	ſ	102	—	111	—
ſ	ſ	*Nro. III.*	ſ	113	—	61	—
ſ	ſ	*Nro. IV.*	ſ	102	—	157	—
ſ	ſ	*Nro. V.*	ſ	102	—	140	—
ſ	ſ	*Nro. VI.*	ſ	105	—	17	—
ſ	ſ	*Nro. VII.*	ſ	105	—	162	—
ſ	ſ	*Nro. VIII.*	ſ	95	—	136	—
ſ	ſ	*Nro. IX.*	ſ	96	—	9	—
ſ	ſ	*Nro. X.*	ſ	94	—	53	—

Der Acker gehört größtentheils zur dritten Bodenklaſſe, ein Theil aber auch zur 2ten, ein anderer Theil iſt nur als dreijähriges Land anzunehmen. Die Wieſen liefern 5 bis 7 Zentner vom Morgen.

Außer der geſetzlichen Grund- und Rauchfangsſteuer ſind
von dem Etabliſſement *Nro. I.* 70 Rthlr 29 ſgr. 5 pf. an Domainen-Zins und 20 ſgr. Decem,
von dem Etabliſſement *Nro. II.* 27 Rthlr. 15 ſgr. 5 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,
von dem Etabliſſement *Nro. III.* 22 Rthlr. 24 ſgr. 9 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem.
von dem Etabliſſement *Nro. IV.* 22 Rthlr. 3 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,
von dem Etabliſſement *Nro. V.* 22 Rthlr. 29 ſgr. 9 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,
von dem Etabliſſement *Nro. VI.* 24 Rthlr. 21 ſgr. 7 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,
von dem Etabliſſement *Nro. VII.* 24 Rthlr. 26 ſgr. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem.
vom dem Etabliſſement *Nro. VIII.* 27 Rthlr. 21 ſgr. 1 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem,

vom dem Etabliſſement *Nro. IX.* 25 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem;

von dem Etabliſſement *Nro. X.* 24 Rthlr. 22 ſgr. 4 pf. an Domainen-Zins und 9 ſgr. Decem;

zu entrichten. Bei dem Domainen-Zinſe müſſen aber die überſchießenden Silbergroſchen und Pfennige mit 5 Prozent abgelöſt werden.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt mit Einſchluß des Ablöſungs-Kapitals von den überſchießenden Silbergroſchen und Pfennigen,

vom Etabliſſement *Nro. I.*	159	Rthlr. 18	ſgr. 4	pf.
wozu noch für die darauf ſtehenden Gebäude kommen,	1000	ſ	ſ	ſ
vom Etabliſſement *Nro. II.*	64	ſ 8	ſ 11	ſ
ſ ſ *Nro. III.*	60	ſ 15	ſ	ſ
ſ ſ *Nro. IV.*	44	ſ 15	ſ	ſ
ſ ſ *Nro. V.*	63	ſ 25	ſ	ſ
ſ ſ *Nro. VI.*	62	ſ 11	ſ 8	ſ
ſ ſ *Nro. VII.*	65	ſ 10	ſ	ſ
ſ ſ *Nro. VIII.*	68	ſ 1	ſ 8	ſ
ſ ſ *Nro. IX.*	55	ſ	ſ	ſ
ſ ſ *Nro. X.*	62	ſ 26	ſ 8	ſ

Außer dem durch die Lizitation ſich ergebenden Kaufgelde muß der Werth der Inventarienſaaten nach dem Marktpreiſe der Stadt Bromberg bezahlt werden. Die Erwerber der Etabliſſements ſind verpflichtet, dieſelben innerhalb eines Jahres mit einem Wohnhauſe, einer Scheune und einem Stalle in der dazu beſtimmten Hoflage bei Verluſt des Eigenthums-Rechts auf das Grundſtück und aller dafür an den Fiskus geleiſteten Zahlungen oder gemachten Verwendungen zu bebauen.

Zur Sicherheit der Gebote und ſtatt beſonderer Kaution muß von den Erwerbern der Etabliſſements ſogleich im Lizitations-Termin der einjährige Domainen-Zins und die Grundſteuer, auch die Hälfte des Kaufgeldes entrichtet, die andere Hälfte, ſo wie der Werth der Inventarienſaaten, ſo wie der, der etwanigen Ueberſaaten, aber bei der Uebergabe welche gegen den 1ſten Juli d. J. ſtattfinden ſoll, vollſtändig eingezahlt werden, widrigenfalls die Uebergabe verweigert wird, das ſtatt Kaution Eingezahlte dem Königl. Fiskus verfällt und das betreffende Grundſtück anderweitig ausgeboten wird. Der Meiſtbietende bleibt an ſein Gebot gebunden. Nachgebote ſollen ſobald das Minimum des Kaufgeldes erreicht iſt, nicht angenommen werden.

Gleichfalls ſollen in demſelben Termine zwei entbehrliche Familienhäuſer gegen gleich baare Bezahlung meiſtbietend verkauft werden. Dieſe müſſen längſtens in 3 Monaten nach der Uebergabe abgebrochen und die Stellen worauf ſie geſtanden geebnet werden.

Die dieſen Veräußerungen zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen, können auf der hieſigen Domainen-Regiſtratur, ſo wie bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern in Inowraclaw und Strzelno und bei dem jetzigen General-Pächter Herrn Amtmann Cords in Nißczewice täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage eingeſehen werden. Den 28ſten Februar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Zur Verpachtung der Bernſteingräberei-Nutzung in den, zum hieſigen Revier gehörigen Forſtbeläufen ſteht ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 30. April c. hieſelbſt an, zu welchem Pachtliebhaber zahlreich eingeladen werden.

Charlottenthal, den 2ten April 1833.

Königliche Oberförſterei.

Holzverkaufs-Termine im Königlichen Forſtrevier Cammin pro April bis ult. September 1833.

Beläufe worin der Verkauf ſtattfindet	im April den		im Mai den	im Juni den	im Juli den	im Auguſt den	im Septem-ber den	Verſammlungs-Oerter.
Klein-Lutau	15.	22.	6.	10.	8.	12.	9.	Forſth. Klein-Lutau
Groß-Lutau	10.	24.	8.	12.	10.	14.	11.	daſelbſt
Wilhelmbruch	11.	25.	9.	13.	11.	15.	12.	- Wilhelmsbruch
Cottashayn	13.	27.	11.	15.	13.	17.	14.	- Cottashayn

Klein-Lutau, den 29ſten März 1833.

Der Königl. Förſter Fr. Koch.

Königsberg. Zur Beſeitigung von Mißverſtändniſſen wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7ten Mai 1832, wonach der höchſte Satz der für Entdecker einer Brandſtiftung von der Oſtpreußiſchen Land-Feuer-Societät ausgeſetzten Prämien Einhundert Thaler beträgt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Uebrigen der öffentliche Erlaß vom 20ſten März 1823 ſo nach wie vor in Kraft bleibt. Den 25ſten März 1833.

Königliche Oſtpreußiſche General-Land-Feuer-Societäts-Direction.

Thorn. Der auf der hieſigen Bromberger Vorſtadt belegene, zur Kreis-Steuer-Einnehmer Jedrzejewskiſchen Verlaſſenſchafts-Maſſe gehörige Obſt-Gemüſe- und Blumengarten ſoll auf ein Jahr von jetzt ab öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Termin hiezu ſteht auf den 23ſten April c. Nachmittags um 3 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrn Kunze in dem Seſſions-Zimmer unſeres Kollegii an, zu welchem wir Pachtluſtige einladen.

Den 3ten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Thorn. Für die Reformirten wird Mittwoch den 24ſten d. Mts. zu Marienwerder, den 25ſten zu Graudenz, den 28ſten zu Thorn und den 1ſten Mai c. zu Groß-Tromnau die Kommunion gehalten werden. Im Auftrage des Herrn Superintendenten Wiſſelinck zu Elbing.

Den 6ten April 1833.

Die Vorſteher der evangeliſch-reformirten Gemeine.

Graudenz. Die unterzeichnete Societät beabſichtigt ihre bei der hieſigen Stadt belegene ſogenannte ämtliche Brau- und Brennerei zu verkaufen oder auf 6 bis 12 Jahre zu verpachten. Hiezu ſteht der Bietungs-Termin auf den 4ten Juni d. J. in dem Societätshauſe *sub Nro.* 75. hieſelbſt an, wozu Kauf- und Pachtluſtige hiedurch eingeladen werden. Nähere Auskunft giebet auf frankirten Briefen, oder auf perſönliches Verlangen der unterzeichnete Vorſteher der Societät Kaufmann Metz bei dem auch die Bedingungen eingeſehen werden können.

Die hieſige ſtark bevölkerte Stadt, das bedeutende Handelungsverkehr derſelben, die hieſige Feſtung und die reichlich ausgeſtattete Umgegend an Höhe und Niederung, und eine große Anzahl von der Fabrikations-Anſtalt abhängige Krüge und Schänken gewähren einen reichlichen Abſatz der Fabrikate, ſo wie der Weichſelſtrohm den billigen und bequemen Ankauf der Bedürfniſſe, und die Verſendung der Fabrikate, ſehr erleichtert; auch fehlt es nicht in der Nähe an Acker zum eigenen Anbau der zu der Brennerei benöthigten Kartoffeln. Die Brennerei iſt übrigens mit zwei Piſtoriusſchen Aparaten verſehen, und ſowohl zur Getreide- als Kartoffelbrennerei eingerichtet, auch iſt bei der Anſtalt eine Mühle zum Schrooten und Abmahlen des zur Brau- und Brennerei erforderlichen Malzes und Getreides vorhanden, und ſämmtliche Gebäude ſind vollſtändig und in dem beſten Zuſtande. Ein komplettes todtes und leben-

ſiges Inventarium und einen nicht unbedeutenden Malz- Getreide- und Materialien-Beſtand kann mit übergeben werden, daß der Betrieb, der im Gange ſtehenden Fabrik ohne großen Koſtenaufwand von dem Unternehmer fortgeſetzt werden kann. Den 30ſten März 1833.

Die Amts-Brau- und Brennerei-Societät.

Metz.

Rieſenburg. In Termino den 27ſten April c. um 9 Uhr Morgens ſollen vor dem Rathhauſe hieſelbſt mehrere Sachen, beſtend in Meubles, Hausgeräth, Betten, Leinenzeug, Kupfer und Meſſing an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Den 13ten März 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Flatow. Die in der hieſigen Stadt und reſp. deren Feldmarken belegenen Grundſtücke der Ackerbürgerwittwe Kowalska, Katharina geb. Adamska, beſtehend aus 321 Morgen 37 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide, einer als Garten benutzten Hausbauſtelle nebſt dazu gehöriger Platzwieſe im Stadtbruche, ſo wie 3 beſonderer Gärte, welche Grundſtücke auf 573 Rthlr. 10 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden ſind, ſollen auf den Antrag eines Realgläubigers in dem auf den 3ten Mai, den 6ten Juni und den 11ten Juli c. Vormittags 9 Uhr hier anſtehenden Terminen, von denen der letztere peremtoriſch iſt, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 30ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Höherer Beſtimmung zu Folge ſoll das ehemalige Forſt-Etabliſſement Kamionken ½ Meile von Marienwerder belegen, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Stall- und Remiſen-Gebäude und 99 Morgen 102 □Ruthen preuß. Acker- ꝛc. Land, wegen rückſtändiger Pachtgefälle im Wege der Exekution auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1ſten Mai *a. c.* ab, an den Meiſtbietenden verzeitpachtet werden.

Zu dieſem Behuf iſt ein Termin auf den 22ſten April *a. c.* Vormittags um 9 Uhr und in den folgenden Stunden im hieſigen Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Pachtluſtige, welche gehörige Sicherheit nachzuweiſen im Stande ſind, hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können jederzeit nicht nur hier, ſondern auch bei den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern Neuenburg und Graudenz eingeſehen werden.

Die Ertheilung oder aber die Verweigerung des Zuſchlages zu dem Meiſtgebot bleibt der Königl. Regierung vorbehalten und ſoll event. der Meiſtbietende den 1ſten Mai d. J. in den Genuß der Pacht-Objecte geſetzt werden.

Gorken, den 6ten April 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt Marienwerder.

Auf dem hieſigen Gute ſind mehrere Hundert ächte, ſetzbare Obſtbäume, ſowohl Aepfel- als auch Birnbäume, *pro* Stamm zu 7 ſgr. 6 pf. zum Verkauf. Hierauf Reflectirende wollen ſich dieſerhalb geneigteſt an das unterzeichnete Dominium wenden.

Schönberg bei Drieſen, den 25ſten März 1833.

Das Dominium.

Ich beabſichtige, das im Wege der Regulirung von den Bauern zu Lubsdorff abgetretene hinter dem ſogenannten Prüsk belegene Land, aus 800 magd. Morgen beſtehend, ſammt der im Prüsk-Walde liegenden Weide, in Erbpacht auszuthun und habe das Ganze zu dem Ende in Parzelen von 20 bis 50 magd. Morgen excl. der Weide eintheilen laſſen.

Erbſtandgeld wird nicht verlangt und den Erbpächtern nur zur Bedingung gemacht, das Bauholz zu den Gebäuden von mir zu billigen Preiſen zu kaufen, und das Kaufgeld ſofort zu entrichten. Zur Lizitation auf den jährlichen Kanon habe ich einen Termin auf den 30ſten April c. Vormittags um 10 Uhr allhier anberaumt und lade Erbpachtsluſtige dazu hiemit ein.

Marzdorff bei Mk. Friedland, den 25ſten März 1833.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Klör,
jetziger Beſitzer.

Ich bin geſonnen meine Papiermühle mit allen Utenſilien ſo wie die Mahlmühle mit zwei Gängen in gutem gangbaren Zuſtande, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können ſich zu jeder Zeit bei mir melden und die Bedingungen erfahren.

Papiermühle Babalitz bei Biſchofswerder, den 2ten April 1833.

Stiens.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ganz ergebenſt an, daß ich mich hier, in Kulm, als praktiſcher Arzt niedergelaſſen habe. Meine Wohnung iſt am Markte beim Herrn Apotheker Wunderlich.

Kulm, den 4ten April 1833.

Dr. Jacobi,
praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Amts-Blatt.

No. 16. Marienwerder, den 19. April **1833.**

Das 4te Stück der dieſjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1415. Das Publikations-Patent für die zum deutſchen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den von der deutſchen Bundes-Verſammlung gefaßten Beſchluß, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend; vom 12. Februar c.

No. 1416. Die Verordnung von demſelben Tage, über die Anwendung dieſes Beſchluſſes auf die zum deutſchen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie;

und die Allerhöchſten Kabinets-Orders unter:

No. 1417. vom 28. Februar c. betreffend den Denuncianten-Antheil von Geldſtrafen wegen Chauſſee-Polizei-Vergehen;

No. 1418. vom 17. März c. die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Birnbaum betreffend.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Verlegung des Vieh- und Kram-Markts in der Stadt Neumark betreffend.

Der auf den 6. Mai a. c. nach dem dieſjährigen Kalender in der Stadt Neumark anſtehende Vieh- und Kram-Markt, iſt, wegen des an dieſem Tage einfallenden Löbauer Jahr-Marktes, auf den 29ten April a. c. verlegt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 11. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Univerſität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1833 gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Encyklopädie und Methodologie der theologiſchen Wiſſenſchaften lehrt Prof. Dr. Sieffert 2 St. priv.

Hiſtoriſch-kritiſche Einleitung ins A. T. giebt Prof. Dr. Rheſa 4 St. priv.

Hiſtoriſch-kritiſche Einleitung ins N. T. giebt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv.

Den Prediger und das hohe Lied erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. priv.

Den Propheten Jeſaias erklärt Prof. Dr. Gebſer 4 St. priv.

Den Propheten Jeſaias erläutert Prof. Dr. v. Lengerke 6 St. priv.

Den Propheten Hoſeas wird Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. öffentl. erklären.

Die Evangelien Matthäus, Markus und Lukas (nach Roedigeri Synopsis evangg. Hal. 1829) erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 6 St. priv.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Dr. Gebſer 4 St. priv.

Erklärung der Briefe an die Galater, Epheſer und Philipper giebt den Mitgliedern des litthauiſchen Seminars Prof. Dr. Rheſa 4 St. öffentl.

Die beiden Briefe des Apoſtel Paulus an die Theſſalonicher legt Prof. Dr. Lehnerdt aus 2 St. öffentl.

Den Brief an die Hebräer erklärt Prof. Dr. Olshauſen 4 St. priv.

Derſelbe wird die Briefe Johannis und Judä erklären 2 St. öffentl.

Die Dogmengeſchichte trägt Prof. Dr. Olshauſen 4 St. priv. vor.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv. vor.

Univerſalgeſchichte der chriſtlichen Religion trägt Prof. Dr. Rheſa 4 St. priv. vor.

Die chriſtliche Kirchengeſchichte trägt Prof. Dr. Lehnerdt 5 St. priv. vor.

Die Geſchichte der neuern Theologie erzählt Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl.

Preußiſche Kirchen- und Reformations-Geſchichte erzählt Prof. Dr. Rheſa 2 St. öffentl.

Den theoretiſchen Theil der chriſtlichen Ethik trägt Prof. Dr. Kähler 4 St. priv. vor.

Die Syriſche Sprache lehrt (mit Hinzunahme von Kirſch Chreſtomathie nach der Ausgabe von Bernſtein) Prof. Dr. v. Lengerke in noch zu beſtimmenden St. öffentl.

Das homiletiſche Seminar leitet Prof. Dr. Gebſer 2 St. öffentl.

Eine exegetiſche Geſellſchaft, in welcher die hiſtoriſchen Bücher kurſoriſch geleſen und Disputationen über einzelne ſchwierige Stellen angeſtellt werden, leitet Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. privatiſſime.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie und Methodologie in die Rechtswiſſenſchaft lieſt Prof. Dr. Jacobſon 4 St. priv.

Daſſelbe lieſt Dr. Nikolovius 4 St. priv.

Juriſtiſche Literärgeſchichte lieſt Prof. Dr. v. Buchholtz 2 St. öffentl.

Das Naturrecht trägt nach ſeinem Lehrbuch Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv. vor.

Das Naturrecht lieſt Dr. Sietze 4 St. priv.

Geſchichte des römiſchen Rechts lieſt Prof. Dr. Backe 6 St. priv. vor.

Inſtitutionen des Römiſchen Rechts trägt Derſelbe 6 St. priv. vor.

Geſchichte, Alterthümer und Inſtitutionen des Römiſchen Rechts trägt Dr. Simſon 10 St. priv. vor.

Ulpian's Fragmente erklärt Derſelbe 4 St. priv.

Die Pandekten nach Mühlenbruch tragen Prof. Dr. v. Buchholtz und Dr. Simſon 12 St. priv. vor.

Den Gajus wird Prof. Dr. Sanio in noch zu beſt. St. öffentl. erklären.

Die lex Salia erklärt Dr. Riedel 1 St. öffentl.

Das Völkerrecht nach Klüber lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.

Gemeines und Preußiſches Criminalrecht nach Feuerbach lehrt Prof. Dr. Jacobſon 6 St. priv.

Den Criminalprozeß nach ſeinem Plan (Marb. 1817) trägt Prof. Dr. Schweikart 4 St. öffentl. vor.

Das Kirchenrecht für Katholiken und Proteſtanten lehrt Derſelbe 6 St. priv.

Preußiſches Kirchenrecht für Theologen nach ſeinem „Verſuche" (Kgsbg. 1831) trägt Prof. Dr. Jacobſon 2 St. öffentl. vor.

Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Proteſtanten wie ſie in Deutſchland gelten, trägt Dr. Nikolovius 5 St. priv. vor.

Geſchichte des kanoniſchen Rechts trägt Derſelbe 2 St. öffentl. vor.

Deutſches Privatrecht mit Berückſichtigung der Inſtitute des Preußiſchen Landrechts, welche Germaniſchen Urſprungs ſind, lehrt Dr. Riedel 6 St. priv.

Das deutſche Privatrecht lieſt Dr. Sietze 4 St. öffentl.

Das Cameralrecht lieſt Prof. Dr. Schweikart in 2 St. öffentl.

Das Staatsrecht des deutſchen Bundes mit vorzüglicher Berückſichtigung auf das Preußiſche Staatsrecht trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv. vor.

Ueber das allgemeine Landrecht und Oſt- und Weſtpreußiſche Provinzialrecht lieſt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Ein Examinatorium und Diſputatorium über das Criminalrecht wird in lat. Sprache Prof. Dr. Schweikart privatiſſime anordnen.

Ein Repetitorium der Inſtitutionen, mit Benutzung der Inſtitutionen Juſtinians leitet Prof. Dr. Backe 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium der Inſtitutionen und Geſchichte des röm. Rechts hält Dr. Simſon 2 St. öffentl.

Medizíniſche Wiſſenſchaft.

Methodologie des mediziniſchen Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in noch zu beſt. St. öffentl. vor.

Phyſiologie lieſt Prof. Dr. Burdach 4 St. priv.

Die pathologiſche Anatomie ſetzt Derſelbe 4 St. öffentl. fort.

Geſchichte der Anatomie lieſt Dr. Burdach 2 St. öffentl.

Geſchichte der Medizin trägt Prof. Dr. Dietz 3 St. priv. in lat. Sprache vor.

Pharmacie lehrt Prof. Dr. Dulk 6 St. priv.

Mediziniſche Zoologie und Botanik oder Naturgeſchichte der Thiere und Pflanzen, die Arzneimittel liefern, lehrt Dr. Cruſe 4 St. priv.

Zoochemie lehrt Prof Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Eine kurze Ueberſicht der Zoologie giebt Prof. Dr. v. Baer 2 St. privatiſſime.

Zoologie und Zootomie der niedern Thiere lehrt Derſelbe 6 St. priv.

Zootomiſche Uebungen leitet Derſelbe 2 St. öffentl.

Allgemeine und beſondere Chirurgie trägt Prof. Dr. Unger 4 St. priv. vor.

Ueber Amputationen lieſt Derſelbe 2 St. öffentl.

Eine Ueberſicht der geſammten Noſologie und Terapie nach ſeinem künſtlichen Syſteme giebt Prof. Dr. Sachs 5 St. priv.

Noſologie und Therapie der ſyphilitiſchen Krankheiten lehrt Dr. Cruſe 3 St. öffentl.

Die Receptirkunſt lehrt Derſelbe 2 St. öffentl.

Arzneimittellehre trägt Dr. Richter 4 St. öffentl. vor.

Pathologie und Therapie der Nerven- und Vegetationskrankheiten (als 2ten Theil der ſpeciellen Therapie) trägt Derſelbe in ſchon beſt. St. priv. vor.

Zahnarzneikunſt mediziniſch und chirurgiſch lehrt Dr. Burdach 2 St. öffentl.

Knochen- und Bänderlehre des menſchlichen Körpers lehrt Derſelbe 3 St. priv.

Den erſten Theil des natürlichen Syſtems lehrt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Den erſten Theil der praktiſchen Medizin giebt Prof. Dr. Dietz in lat. Sprache und zwar:

a, Ueber ſyphilitiſche und Hautkrankheiten 3 St. öffentl.

b, Ueber die Krankheiten des Halſes und der Bruſt mit ſtethoskopiſchen Uebungen verbunden 2 St. priv.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten lieſt Prof. Dr. Hayn 3 St. öffentl.

Die geſammte Geburtshilfe lehrt Derſelbe 6 St. priv.

Ueber des Aretäus „acht Bücher über Zeichen, Urſachen und Behandlung hitziger und langwieriger Krankheiten" giebt Prof. Dr. Dietz eine lat. Erklärung 2 St. öffentl.

Kliniſches Disputatorium und ambulatoriſche Klinik hält Derſelbe 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium der materia medica mit einem lat. Anhang über die Hauptkapitel der Toxikologie giebt Prof. Dr. Dietz 1 St. öffentl.

Ein Converſatorium über mediziniſch-kliniſche Gegenſtände giebt Dr. Richter in lat. Sprache in noch zu beſt. St. öffentl.

Stabile und ambulatoriſche Klinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer, ſo wie der Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn in den gewöhnl. St. priv.

Die mediziniſche Klinik ſetzt Prof. Dr. Elsner in den gewöhnl. St. öffentl. fort.

Ein Examinatorium über Chirurgie leitet Prof. Dr. Unger 2 St. öffentl.

Derſelbe leitet die chirurgiſche und ophthalmiatriſche Klinik.

Poliklinik lehrt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Philoſophiſche Wiſſenſchaft.

Logik und Encyklopädie der Philoſophie lehrt Dr. Rupp 4 St. öffentl.

Logik lehrt Dr. Taute 2 St. öffentl.

Ueber Spinozas Art zu philoſophiren ſpricht Dr. Gregor 2 St. öffentl.

Pſychologie lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.

Praktiſche Philoſophie, oder: Moral und Naturrecht lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. priv. Beides nach ſeinen Lehrbüchern.

Den zweiten Theil der Geſchichte der Philoſophie von Carteſius ab trägt Dr. Taute 2 St. publ. vor.

Derſelbe lieſt über die „Hauptpunkte der Metaphyſik" 2 St. priv.

Mathematiſche Wiſſenſchaft.

Reine Mathematik lehrt Prof. Dr. Richelot 4 St. öffentl.

Analytiſche Geometrie trägt Derſelbe 3 St. priv. vor.

Analytiſche Trigonometrie lehrt Dr. Sohncke 2 St. öffentl.

Variations-Rechnung lehrt Prof. Dr. Jacobi 4 St. priv.

Wahrſcheinlichkeits-Rechnung lehrt Dr. Sohncke 4 St. priv.

Differenzial-Rechnung lehrt Prof. Dr. Beſſel 4 St. priv.

Integral-Rechnung trägt Prof. Dr. Richelot 4 St. priv. vor.

Die Theorie der Parallaxen und Finſterniſſe lehrt Prof. Dr. Beſſel 4 St. öffentl.

Die Theorie der beſtimmten Integrale erläutert Prof. Dr. Jacobi 4 St. öffentl.

Naturwiſſenſchaft.

Zoologie und Zootomie der niedern Thiere lehrt Prof. Dr. v. Baer 5 St. priv.
Zootomiſche Uebungen leitet Derſelbe 2 St. öffentl.
Specielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5 St. priv. vor.
Oekonomiſche und Forſtbotanik Derſelbe 4 St. priv.
Die Pflanzen des botaniſchen Gartens zeigt Derſelbe 1 St. öffentl. und ſtellt botaniſche Wanderungen öffentl. an.
Allgemeine Phyſik lehrt Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.
Die Lehre von der Wärme und ihre mathematiſche Theorie trägt Derſelbe 4 St. öffentl. vor.
Die Lehre der Farben und des Sehens trägt Prof. Dr. Moſer 3 St. öffentl. vor.
Die phyſikaliſchen Erſcheinungen des Magnetismus, Electromagnetismus u. ſ. w. trägt Derſelbe 3 St. priv. vor.
Den erſten Theil der Experimentalphyſik handelt Derſelbe 3 St. priv. ab.

Staats- und Cameral-Wiſſenſchaft.

Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften lehrt Prof. Dr. Schubert 4 St. priv.
Die Landwirthſchaft trägt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl. vor.
Die Staatswirthſchaft trägt Derſelbe 4 St. priv. vor.
Das Cameraliſtiſche Repetitorium hält Derſelbe 1 St.
Diplomatik mit praktiſchen Uebungen lehrt Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentl.

Geſchichte.

Encyklopädie der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften und Univerſal-Geſchichte des Alterthums lehrt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.
Die hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften lehrt Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.
Leben und Charakteriſtik der berühmteſten Römer im letzten Jahrhunderte der Republik trägt Derſelbe 4 St. öffentl. vor.
Die Geſchichte der Römiſchen Kaiſer trägt Dr. Merleker 2 St. öffentl. vor.
Geſchichte der Kreuzzüge trägt Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentl. vor.
Geſchichte der Deutſchen bis auf die Reformation lehrt Dr. Gervais 4 St. priv.
Deutſche Geſchichte trägt Dr. Horch 4 St. priv. vor.
Neuere Geſchichte vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs d. Gr. trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv. vor.
Geſchichte des 18ten Jahrhunderts trägt Dr. Rupp 3 St. öffentl. vor.
Geſchichte der neueſten Zeit lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.
Die Geſchichte der deutſchen Literatur bis auf Carls d. V. Zeit trägt Dr. Gervais 4 St. öffentl. vor.

Die Geſchichte der deutſchen Literatur ſeit Klopſtock trägt Dr. Horch 3 St. öffentl. vor.

Die Uebungen des hiſtoriſchen Seminars leitet und giebt zugleich eine fortgeſetzte Ueberſicht der Quellen des Mittelalters in den gewöhnlichen Stunden Prof. Dr. Schubert öffentl.

Philologie.

Die Syriſche Sprache lehrt Prof. Dr. v. Lengerke in noch zu beſt. St. öffentl.

Die Meinungen des Bharlrihari's erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. öffentl.

Derſelbe erklärt die Makamen des Hariri 2 St. öffentl.

Die bibliſchen Bücher „Prediger" und „das hohe Lied" erklärt Derſelbe 2 St. priv.

Die Einleitung in die griech. Grammatik giebt Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv.

Die erſten Bücher von Homers Odyſſee erklärt Prof. Dr. Ellendt 2 St. öffentl.

Pindars Hymnen erläutert Dr. Lehrs.

Des Thucydides erſte zwei Bücher erklärt Dr. Hagen 2 St. öffentl.

Des Ariſtophanes „Equites" und „Ranae" erläutert Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Des Propertius Elegieen erklärt Dr. Zander 2 St. öffentl.

Des Cicero „Philippicae" erklärt Dr. Hagen 2 St. öffentl.

Ausgewählte mittelhochdeutſche Gedichte erklärt Dr. Zander 2 St. öffentl.

Göthes Fauſt erklärt Dr. Rupp 2 St. öffentl.

Im philologiſchen Seminar erläutert Prof. Dr. Lobeck die Satyren des Perſius und Juvenal, trägt die grammatiſche Lehre von den Figuren vor und leitet die Uebungen der Mitglieder des Seminars 4 St. öffentl.

Kunſt.

Das Leben und die Werke der Florentiniſchen Maler und Raphaels von Urbino beſchreibt Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

Die Grundſätze der alten Baukunſt trägt Derſelbe 2 St. priv. vor.

Die Geſchichte der Kupferſtecherkunſt Derſelbe 2 St. priv.

Seminarien.

Die exegetiſch kritiſche Abtheilung des theologiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert; die hiſtoriſche Prof. Dr. Olshauſen.

Das homiletiſche Seminar leitet Prof. Dr. Gebſer.

Die Uebungen im polniſchen Seminar leitet Conſiſtorial-Rath Dr. Woide.

Anfangsgründe und den grammatiſchen Theil der poln. Sprache lehrt Dr. Gregor.

Die Uebungen im litthauiſchen Seminar leitet Prof. Dr. Rheſa.

Dem philologiſchen Seminar ſteht Prof. Dr. Lobeck vor.
Dem pädagogiſchen Prof. Dr. Herbart.
Dem hiſtoriſchen Prof. Dr. Schubert.
Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. v. Baer.
Dem mediziniſchen Clinicum ſteht vor Prof. Dr. Elsner.
Dem mediziniſchen Policlinicum ſteht vor Prof. Dr. Sachs.
Dem chirurgiſchen Clinicum Prof. Dr. Unger.
Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen ſind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.
Das geburtshilfliche Policlinicum leitet Prof. Dr. Hayn.

Neuere Sprachen und ſchöne Künſte.

Die franzöſiſche und engliſche Sprache lehrt Frank.
Die Muſik Jenſen und Sämann.
Die Reitkunſt Schmidt.
Die Tanzkunſt Schink.
Die Zeichnen- und Malerkunſt Wienz.

Oeffentliche Anſtalten.

Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 Mal in den Nachmittagsſtunden von 2—4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche 2 Mal.
Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Beſſel.
Die Münzſammlung der Univerſität iſt dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.
Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken ſteht unter Deſſelben Aufſicht.
Das Mineralienkabinet beaufſichtigt Prof. Dr. Neumann.
Das zoologiſche Muſeum Prof. Dr. v. Baer.
Den botaniſchen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter ſeiner Aufſicht.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Protokollführer Wegner beim Stadtgericht in Dt. Eylau, iſt als Bürgermeiſter in Biſchofswerder auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Dem praktiſchen Arzt Doktor Fritſch iſt die Verwaltung des Kreisphyſikats im Flatower Kreiſe auf ein Jahr interimiſtiſch übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten April 1833.

Gumbinnen. Daß im hieſigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit dem Abbau Pogauten und den dazu gelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen, abgeholzten Forſt-Revieren Tritt, Woysack und Raggen, ſoll im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden.

In dem nach unſerer Bekanntmachung vom 28ſten Januar c. zur Verſteigerung angeſetzten Termine iſt kein annehmbares Gebot abgegeben worden, und es wird daher ein neuer Bietungstermin auf den 5ten Auguſt d. J. im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Königlichen Abtheilung vor dem Departements-Rath angeſetzt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Pogauten enthält 1831 Morg. 60 □Ruth. Aecker, 808 Morg. 3 □Ruth. Wieſen, 34 Morg. 84 □Ruth. Gärten, 566 Morg. 155 □Ruth. Hütung, 136 Morg. 174 □Ruth. Bauſtellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. ſ. w. zuſammen 3377 Morg. 116 □Ruth. dazu das Forſt-Revier Tritt mit 290 Morg. 64 □Ruth., das Forſt-Revier Woysack mit 737 Morg. 102 □Ruth. und das Forſt-Revier Raggen mit 694 Morg. 169 □Ruth., giebt einen Geſammt-Flächen-Inhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen magdeburgiſch.

Das im Verkauf mitbegriffene Königliche Inventarium hat, einſchließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 ſgr.

Das mindeſte Kaufgeld iſt

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.,
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von jährlich 353 Rthlr. auf 10448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden. Den 22. März 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Thorn. Es werden hiedurch im Wege der Submiſſion zu dem diesjährigen Feſtungsziegelei-Betrieb 600 Klafter kiehnen Brennholz gegen eine baare Kaution von 150 Thaler ausgeboten. Die Lieferung kann auch vereinzelt werden, jedoch nicht unter 200 Klafter. Die Ablieferungs-Termine werden mit $\frac{1}{3}$ zu Ende Mai, $\frac{1}{3}$ zu Ende Juni und $\frac{1}{3}$ zu Ende Juli d. J. feſtgeſetzt. Die ſpeziellen Bedingungen können vom 22ſten dieſes Monats ab täglich (die Sonn- und Feſttage ausgenommen) im Fortifikations-Bureau eingeſehen und daſelbſt auch die Submiſſionen bis zum 30ſten d. Mts. abgegeben werden. Die Eröffnung derſelben und die darauf folgende Lizitation wird am 2ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr ebenfalls im Fortifikations-Bureau ſtattfinden.

Die Eingaben müſſen beſtimmt nach Anzahl und Preis der Lieferung abgefaßt ſein, indem unbeſtimmte oder nachträgliche Gebote jeder Art, eben ſo Lizitanten mit unvollſtändigen Kautionen unter allen Umſtänden ohne Aufſchub des Lizitations-Termins zurückgewieſen werden. Den 11ten April 1833.

Mebes,
Hauptmann und Ingenieur des Platzes.

Pr. Stargardt. Die Salz-Anfuhren von Schwetz in das Magazin zu Konitz ſollen auf 3 Jahre, vom 1ſten Auguſt d. J. ab, an den Mindeſtfordernden öffentlich ausgeboten werden.

Hiezu ſteht der Lizitations-Termin auf den 7ten Mai c. Vormittags 10 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des Steuer-Amts zu Konitz an und hat der Mindeſtfordernde den Zuſchlag, mit Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Die Bedingungen der Entrepriſe können übrigens auf dem Steuer-Amte zu Konitz, auch in der Regiſtratur des hieſigen Haupt-Steuer-Amts eingeſehen werden. Den 10ten April 1833.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Mewe. Das mit dem 11ten Mai d. J. pachtlos werdende Erbpachts-Vorwerk Mirotken hieſigen Amts mit einem Flächen-Inhalt von 24 Hufen 3 Morgen 126 []Ruthen magdeburgiſch und darauf beſtellter Winter-Ausſaat von 40 Scheffel Roggen ſoll gemäß Verfügung der Königlich Hochlöblichen Regierung zu Marienwerder fernerweitig auf ein Jahr verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 29ſten dieſes Monats Vor-

mittags 10 Uhr in dem hieſigen Amtshauſe angeſetzt und erſuche ich Pacht-liebhaber ſich hier einzufinden. Den 15ten April 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Marienwerder. Zur Subhaſtation des zur landſchafts-Director Baron Ludwig Carl Hans v. Schleinitzſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, im Roſenbergſchen Kreiſe gelegenen, mit adlichen Rechten verſehenen Walt-Grundſtücks Heinrichswald No. 28., deſſen Werth nach erfolgter Reviſion der Taxe auf 1232 Rthlr. 24 ſgr. ermittelt worden, iſt ein ſechster Bietungs-Termin auf den 19ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Ulrich hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Den 26ten März 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Zur Subhaſtation der im Konitzſchen Kreiſe gelegenen, landſchaftlich auf 26751 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf abgeſchätzten, adlichen Güter Parlin und Klein-Czechowo iſt nochmals ein Bietungstermin auf den 15ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Reichert hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf die Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Den 29ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Bromberg. Zur Verpachtung der Güter Poledno und Wienskowo für den Zeitraum von Johannis d. J. bis dahin 1836 haben wir einen neuen Termin auf den 7ten Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Pachtliebhaber einladen.

Die zu deponirende Kaution beträgt für Poledno 1800 Rthlr. für Wienskowo 700 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen oder Staatspapieren. Es wird jedoch eine Ermäßigung derſelben vorbehalten, falls eins der Güter ohne Inventarium verpachtet werden müßte Den 10ten April 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Graudenz. Zur öffentlichen Verpachtung des dem Peter Krollſchen Eheleuten zugehörigen, zu Groß-Lubin sub Nro. 27. belegenen Grundſtücks im Wege der Exekution auf ein Jahr haben wir auf den Antrag der Gläubiger einen Termin auf den 26ſten April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Königlichen Land- und Stadtgerichts-Sekretair Herrn Guth anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige einladen. Den 6ten März 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum Verkaufe des den Chriſtian Jäſchkeſchen Eheleuten zugehörigen zu Rondſener Kämpe sub Nro. 12. belegenen, aus 1 Morgen kulmiſch und einem Wohngebäude beſtehenden, auf 109 Rthlr. 9 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzten Grundſtücks haben wir einen neuen Termin auf den 27ſten April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor v. Teſchen anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufluſtige einladen. Den 19ten März 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Rieſenburg. Das den Martin und Maria geborne Goldonska Kantherſchen Eheleuten zugehörige, zu Gunthen sub Nro. 4. belegene aus zwei ein halb Hufen kulmiſch nebſt Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden beſtehende Köllmer-Grundſtück, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Die Lizitations-Termine, wovon der letzte peremtoriſch iſt, ſind auf den 3ten April, den 7ten Mai und den 7ten Juni c. hieſelbſt zu Rathhauſe angeſetzt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote nicht gerückſichtigt werden wird.

Die auf 679 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. ausgefallene Taxe, kann in der hieſigen Regiſtratur täglich näher nachgeſehen werden.

Zugleich wird die ihrem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte ſeparirte Johann Kanther oder die ſonſtigen Erben des Chriſtian Kanther, Sohnes und einzigen Erben des Johann Kanther, für welchen ex recessu vom 1ſten Septemter 1780 und 23ſten Oktober 1781 113 Rthlr. 9 ſgr. 1 pf. väterliches Erbtheil auf das gedachte Grundſtück eingetragen ſind, zum obigen Termin zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben nicht nur dem Meiſtbietenden der Zuſchlag ertheilt, ſondern auch die Löſchung der ſämmtlich eingetragenen wie auch der leer ausgehen-

den Forderungen und zwar der letztern, ohne daß es dazu der Produktion der Original-Dokumente bedarf, verfügt werden wird.

Den 14ten Februar 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Löbau. Da sich in dem am 23ſten März 1830 zum öffentlichen Verkauf der zur Kaufmann Levin Joachim Osterodzkiſchen Konkurs-Maſſe gehörigen hierſelbſt belegenen und auf 1006 Rthlr. abgeſchätzten Grundſtücke, angeſtandenen Termine kein Kaufluſtiger eingefunden, ſo wird die Subhaſtation fortgeſetzt und zum öffentlichen Verkauf dieſer Grundſtücke ein nochmaliger Termin auf den 1ſten Juli c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Titius hieſelbſt anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige und Zahlungsfähige hiedurch vorladen. Den 7ten März 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Straßburg. Zum öffentlichen Verkauf des dem Joſeph Glowinski angehörigen auf 233 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten aus 1 Hufe 6 Morgen kulmiſch beſtehenden, mit einem Wohnhauſe, Scheune, Viehſtall und einer beſondern Kathe beſetzte Immediat-Bauergrundſtück der Neuſaaßerei pod Kujawa im Domainen-Rent-Amte Gollub hieſigen Kreiſes belegen, haben wir einen Termin auf den 1ſten Juni c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Aſſeſſor Schlegell hierſelbſt angeſetzt, zu welchem zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit eingeladen werden. Den 22. Februar 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Straßburg. Zum öffentlichen Verkauf mehrerer Pfandſtücke, beſtehend in Hornvieh, Pferden, Betten, Wäſche, Haus- und Wirthſchaftsgeräthe haben wir einen Termin auf den 6ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Kanzliſten Grzegorzewski hieſelbſt angeſetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufluſtige hiemit einladen. Den 19ten März 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Straßburg. Zum öffentlichen Verkauf mehrerer abgepfändeten Effecten beſtehend in Kleidungsſtücken, Betten, Haus- und Wirthſchaftsgeräth haben wir einen Termin auf den 30ſten April c. in der Stadt Lautenburg Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Kanzliſten Grzegorzewski angeſetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufluſtige hiemit einladen. Den 2ten April 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zur Verpachtung der zur Gutsbeſitzer Anton v. Wolinskiſchen Nachlaß-Maſſe gehörigen Güter Drückenhoff nebſt Koſſabude und Kosſowken, ſo wie der drei sub Nro. 1., 18. und 19. im Dorfe Rehden belegenen Bauergüter von Johanni d. J. ab auf 6 bis 12 Jahre, habe ich im Auftrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder einen Termin auf den 9ten Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr im Lokale des hieſigen Königlichen Land- und Stadtgerichts anberaumt, und lade zu demſelben kautionsfähige Pachtluſtige mit dem Bemerken ein, daß die genannten Bauergüter, nach dem Wunſche der Lizitanten, allein für ſich, auch einzeln verpachtet werden ſollen.

Von der Verpachtung bleibt der zu Drückenhoff gehörige Wald ausgeſchloſſen, und es muß der Pächter an Kaution für den Pachtzins die Hälfte des einjährigen Betrages deſſelben ſofort, und für das Inventarium und die Saaten den vollen Werth beider bei der Uebergabe, baar oder in geldgleichen Papieren beſtellen. Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem Herrn Juſtiz-Kommiſſarius Schmidt in Marienwerder und bei mir täglich eingeſehen werden.

Der Zuſchlag hängt von der Genehmigung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Marienwerder als Vormundſchafts-Behörde der v. Wolinskiſchen Pupillen ab. Den 14ten April 1833.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Zacha.

Graudenz. Die unterzeichnete Societät beabſichtigt ihre bei der hieſigen Stadt belegene ſogenannte ämtliche Brau- und Brennerei zu verkaufen oder auf 6 bis 12 Jahre zu verpachten. Hiezu ſteht der Bietungs-Termin auf den 4ten Juni d. J. in dem Societätshauſe *sub Nro.* 75. hieſelbſt an, wozu Kauf- und Pachtluſtige hiedurch eingeladen werden. Nähere Auskunft giebt auf frankirten Briefen, oder auf perſönliches Verlangen der unterzeichnete Vorſteher der Societät Kaufmann Metz, bei dem auch die Bedingungen eingeſehen werden können.

Die hieſige ſtark bevölkerte Stadt, das bedeutende Handelungsverkehr derſelben, die hieſige Feſtung und die reichlich ausgeſtattete Umgegend an Höhe und Niederung, und eine große Anzahl von der Fabrikations-Anſtalt abhängige Krüge und Schänken gewähren einen reichlichen Abſatz der Fabrikate, ſo wie der Weichſelſtrohm den billigen und bequemen Ankauf der Bedürfniſſe, und die Verſendung der Fabrikate, ſehr erleichtert; auch fehlt es nicht in der

Nähe an Acker zum eigenen Anbau der zu der Brennerei benöthigten Kartoffeln. Die Brennerei iſt übrigens mit zwei Piſtoriusſchen Aparaten verſehen, und ſowohl zur Getreide- als Kartoffelbrennerei eingerichtet, auch iſt bei der Anſtalt eine Mühle zum Schrooten und Abmahlen des zur Brau- und Brennerei erforderlichen Malzes und Getreides vorhanden, und ſämmtliche Gebäude ſind vollſtändig und in dem beſten Zuſtande. Ein komplettes todtes und lebendiges Inventarium und einen nicht unbedeutenden Malz- Getreide- und Materiallien-Beſtand kann mit übergeben werden, daß der Betrieb, der im Gange ſtehenden Fabrik ohne großen Koſtenaufwand von dem Unternehmer fortgeſetzt werden kann. Den 30ſten März 1833.

Die Amts-Brau- und Brennerei-Societät.

M e tz.

Das im Dt. Croner Kreiſe, Regierungs-Bezirk Marienwerder belegene, zum neumärkiſchen ritterſchaftlichen Kredit-Verbande gehörige und in Sequeſtration befindliche Gut Alt-Prochnow bei Mk. Friedland ſoll in Folge höherer Verfügung von Johanni d. J. ab auf Sechs Jahre verpachtet werden. Hiezu habe ich einen Termin auf den 9ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr auf dem Gute angeſetzt, zu welchem ich qualificirte Pachtluſtige einlade. Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen ſollen im Termine vorgelegt und können auch früher in der hieſigen Departements-Regiſtratur eingeſehen werden.

Sarranzig bei Dramburg, den 11ten April 1833.

Neumärk. Ritterſchafts-Rath, Arnswaldſchen Departements

v. K n e b e l.

Das in der Stadt Chriſtburg auf der Vorſtadt nach Rieſenburg zu, gelegene mit ſchönem Garten und Gebäuden verſehene, früher „der Adler" genannte Grundſtück, worin Gaſtwirthſchaft vortheilhaft betrieben wurde, beabſichtiget die jetzige Beſitzerin, da es für ſie als Wittwe unpaſſend iſt, aus freier Hand von Johanni d. J. zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Zur Abkürzung der Sache iſt eine Lizitation auf Montag den 13ten Mai c. Vormittags im Hauſe ſelbſt anberaumt, den kautionsfähige Erwerbsluſtige einzuhalten erſucht werden. Das Grundſtück ſelbſt kann auch vor dem Termine beſichtigt und die Bedingungen eingeſehen werden.

Ich bin geſonnen meine Papiermühle mit allen Utenſilien ſo wie die Mahlmühle mit zwei Gängen in gutem gangbaren Zuſtande, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können ſich zu jeder Zeit bei mir melden und die Bedingungen erfahren.

Papiermühle Baballitz bei Biſchofswerder, den 2ten April 1833.

Stientz.

Es befinden ſich in den hieſigen Gärten in der Baumſchule veredelte Stämme, verſchiedener Obſtſorten ſo wie auch Pappeln, welche billig verkauft werden ſollen, dies wird hiemit bekannt gemacht.

Seubersdorf bei Garnſee, den 15ten April 1833.

Das Dominium.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ganz ergebenſt an, daß ich mich hier, in Kulm, als praktiſcher Arzt niedergelaſſen habe. Meine Wohnung iſt am Markte beim Herrn Apotheker Wunderlich.

Kulm, den 4ten April 1833.

Dr. Jacobi,
praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Amts-Blatt.

No. 17. Marienwerder, den 26. April **1833.**

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

Das Reſultat des Wirkens des Schiedsmanns-Inſtituts in der Provinz Preußen im Jahre 1832 betreffend.

So, wie für die frühern Jahre, iſt auch für das Jahr 1832, aus den mir darüber zugegangenen Nachrichten, eine ſummariſche Ueberſicht des Reſultats der Wirkſamkeit des Schiedsmanns-Inſtituts in der Provinz Preußen zuſammengeſtellt, welche nachſtehend aufgenommen iſt.

Dieſelbe liefert wieder ein erfreuliches Ergebniß, indem von 6937 in dem Jahre 1832 angemeldeten Sachen, 5164 wirklich verglichen ſind, und nur in 889 Fällen ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden konnte, die übrigen aber entweder noch ſchweben, oder wegen Ausbleibens der Partheien von den Schiedsmännern nicht beendigt werden konnten.

Nach dieſem Reſultate iſt zu hoffen, daß dieſe, auf den Antrag des Landtages von Sr. Majeſtät dem Könige genehmigte Inſtitution, ſich auch ferner in ihren ſeegensreichen Wirkungen bewähren werde.

Königsberg, den 4. April 1833.

Der Ober-Präſident von Preußen. v. Schön.

Summariſche Ueberſicht des Reſultats des Wirkens des Schiedsmanns-Inſtituts in den Verwaltungs-Bezirken der Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder für das Jahr 1832.

	Namen des Kreiſes	überhaupt angemeldet	In demſelben ſind Vergleichs-Sachen wegen Ausbleibens der Partheien reponirt	wirklich verglichen	nicht zu ſchlichten geweſen	noch ſchwebend
	I. Verwaltungs-Bezirk Marienwerder.					
1	Kreis Conitz .	578	31	434	78	35
2	＂ Dt. Crone .	143	8	115	18	2
	Latus .	721	39	549	96	37

	Namen des Kreiſes	In denſelben ſind Vergleichs-Sachen				
		überhaupt angemeldet	wegen Ausbleibens der Partheien reponirt	wirklich verglichen	nicht zu ſchlichten geweſen	noch ſchwebend
	Transport	721	39	549	96	37
3	Kreis Culm	241	4	213	22	2
4	„ Flatow	314	16	282	11	5
5	„ Graudenz	107	27	56	24	—
6	„ Löbau	228	11	187	22	8
7	„ Marienwerder	214	38	156	20	—
8	„ Roſenberg	163	1	149	1	12
9	„ Schlochau	197	29	114	24	30
10	„ Schweß	244	24	178	40	2
11	„ Strasburg	195	2	183	6	4
12	„ Stuhm	58	—	55	2	1
13	„ Thorn	27	2	21	3	1
	Summa	2709	193	2143	271	102
	hierzu die Verwaltungs-Bezirke:					
	II. Königsberg	1700	128	1295	223	54
	III. Gumbinnen	1654	201	1091	284	78
	IV. Danzig	874	99	635	111	29
	Summa Summarum	6937	621	5164	889	263

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Beim Erlaß der, die Inſtruktionen zur Prüfung der Bauhandwerker genehmigenden Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom Jahre 1821, iſt es einer jüngſt ergangenen Allerhöchſten Deklaration zu Folge, Abſicht geweſen, auch den §. 94. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1821 die Prüfung der

Architekten betreffend, für die ganze Monarchie verbindlich zu erklären. Wir bringen dieſes mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß es hiernach geſetzlich unzuläßig iſt, wenn Perſonen, die nicht ſchon vor Publikation der Inſtruktion vom Jahre 1821 im Beſitze der Ausübung waren, jetzt ohne die Prüfung beſtanden zu haben, das Gewerbe der Architekten treiben, und daß gegen ſolche die Beſtimmungen wegen unbefugten Gewerbbetriebes der Bauhandwerker zur Anwendung kommen müſſen.

Marienwerder, den 9. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anmeldung der Geiſtlichen- und Schulbauten Königl. Patronats betreffend.

Es iſt nothwendig, daß die für das nächſte Jahr auszuführenden Geiſtlichen- und Schulbauten Königlichen Patronats imgleichen die in Anſpruch zu nehmenden Freiholz-Verabfolgungen dergeſtalt frühzeitig angemeldet werden, daß die diesfalſigen Baubereiſungen unfehlbar in den Monaten April und Mai eintreten können, ſo wie ſolches auch bereits in Anſehung der Königl. Domainen- und Forſtbauten angeordnet iſt.

Wer demnach Anträge auf Geiſtliche- oder Schulbau-Ausführungen oder auf Freiholz-Verabfolgungen für das nächſte Jahr machen will, muß ſolche unfehlbar bis zum Ende April des vorangehenden Jahres anmelden, widrigenfalls die Bauten oder Holz-Verabfolgungen für das nächſte Jahr nicht werden angenommen werden, wenn nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme von dieſer Anordnung begründen können.

Für das gegenwärtige Jahr wird ausnahmsweiſe die Anmeldung noch bis Ende Mai c. geſtattet.

Marienwerder, den 13. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Arznei-Taxe betreffend.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt Verfügung vom 12. v. M. wegen der Arznei-Taxe und über die Anwendung derſelben in Anſehung des Rabatts folgende Beſtimmungen erlaſſen, welche zur Beachtung für die Herren Apotheker des hieſigen Regierungs-Bezirks hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und auf deren Befolgung zu wachen, die Herren Kreis-Phyſici noch beſonders hierdurch angewieſen werden:

„1) Von allen denjenigen Apothekern, welche ſich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreiſe keinen Gebrauch machen zu wollen, darf dieſer Rabatt künftig ohne ſpezielle, hierzu nachgeſuchte und erhaltene Konzeſſion nicht ertheilt werden, und ſolche dürfen daher ferner ſo wenig unter als über der Taxe die auf Rezepten verordneten Arzneien verkaufen.

2) Dagegen ſoll denjenigen Apothekern, welche ſich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreiſe erklärt haben, ſolches, im Fall ſie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung geſtattet bleiben, daß ſie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht bloß bei einzelnen Verkäufen, dieſen Rabatt geben.

Endlich

3) ſoll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch beſondere obwaltende Lokal-Verhältniſſe zur Bewilligung eines Rabatts ſich künftig veranlaßt finden dürfte, ſolches demſelben verſtattet werden, wenn er die beſonderen Lokal-Verhältniſſe, welche ihn dazu veranlaſſen, gehörig nachweiſt und ſich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überſchreitenden beſtimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demſelben zu dem Ende von der betreffenden Königlichen Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichendem wohl motivirten Antrages, nach ſorgfältiger Prüfung des Sachverhältniſſes und erfolgter Feſtſtellung daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu beſorgen iſt, hierzu die beſondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anſtalten iſt nach ganz andern Grundſätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apotheken-Geſchäfts verbundenen Ausgaben mehrere Poſitionen, auf deren Zuſammenſtellung die Berechnung des Grundverhältniſſes zur Erhöhung der Droguen-Preiſe baſirt iſt, für dieſen Fall nicht in Anwendung kommen, ſo kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preiſe gefordert werden. — Jeder Apotheker iſt daher bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkoſten aus Staats-Fond's oder aus Kommunal- oder ſonſtigen Korporations-Mitteln, nach der dieſerhalb beſtehenden Verfaſſung beſtritten werden, zu einem angemeſſenen Rabatt verpflichtet. Es wird ſolcher vorerſt in der Zuverſicht, daß eine gütliche Vereinigung der Be-

hörden mit den Apothekern ſtatt finden wird, nicht in Prozenten ausge-
worfen und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Ra-
batts als 25 Prozent auf den Grund eines dieſerhalb getroffenen oder
noch zu treffenden Uebereinkommens in dieſem Falle unbenommen bleibt.“

Marienwerder, den 13. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Einwohner der im Thorner Kreiſe belegenen Ortſchaften Mariankèn, Janowo, Sablonowo, Ignatzkowo und Czyſtochleb.

Mit Rückſicht auf das in dem Amtsblatt pro 1822 No. 33. pag. 307 publizirte Einpfarrungs-Dekret vom 21. Juli 1822 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die evangeliſchen Bewohner der Ortſchaften Mariankèn, Janowo, Sablonowo, Ignatzkowo auf Grund der zum Protokoll gegebenen Erklärung vom [illegible]. März a. c. als definitiv zur evangeliſchen Kirche zu Gollub eingepfarrt zu betrachten ſind und rückſichtlich der bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten zu leiſtenden Beiträge nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 740. behandelt werden ſollen.

Die evangeliſchen Bewohner aus Czyſtochleb werden dagegen hiedurch ebenfalls förmlich und definitiv zur evangeliſchen Kirche in Gollub eingepfarrt und gelten bei dieſen ſowohl als bei den vorſtehend aufgeführten Dorfs-Gemeinden die in dem Einpfarrungs-Dekret vom 21. Juli 1822 wegen der Stolgebühren genannten Bedingungen.

Marienwerder, den 14. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Pfarrer Woth in Gr. Rohdau hat die Leitung eines Leſe- und Lehrer-Vereins für das Kirchſpiel Gr. Rohdau zur Fort- und Nachbildung der Lehrer übernommen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 7. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Preis der Blut-Egel betreffend.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 11. März, desgleichen vom 3. November v. J. wird der Verkaufs-Preis der Blut-Egel in den Apotheken für den Zeitraum vom 1. Mai ab, bis ultimo Oktober d. J. pro Stück auf 1

Sgr. feſtgeſetzt, wonach ſich die Herren Apotheker beim Verkauf dieſer Egel genau zu richten haben.

Marienwerder, den 16. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen verloren gegangener Päſſe und Gewerbeſchein.

1) Der Tuchmachergeſelle Johann Raddaz hat ſeinen ihm vom Magiſtrat zu Margonin unterm 23. Oktober v. J. ertheilten Reiſepaß am 8. Februar c. auf dem Wege zwiſchen Graudenz und Neuenburg verloren.

2) Eben ſo iſt dem Tiſchlergeſellen Leopold Bahr ſein ihm vom Magiſtrat zu Wormditt unterm 23. Auguſt v. J. ertheilter Reiſepaß im Monat Februar c. ohnweit des Culmer Stadtdorfs Groß Lunau abhänden gekommen.

3) Dem Thomas Popiolkowski aus Thorn, iſt ſein von der unterzeichneten Regierung unterm 9. Dezember v. J. sub No. 47. pro 1833 ausgefertigter Hauſir-Gewerbe-Schein zum Schweinehandel, ſo wie der unterm 16. Januar c. erhaltene auf ein Jahr gültige Paß zur Reiſe im Innlande, auf der Tour von Thorn nach Wielkalonka Thorner Kreiſes verloren gegangen.

Dieſe Dokumente werden hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 17. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte vormalige polniſche Soldat Martin Zielinski, welcher wegen des Verdachts der Theilnahme am Pferde-Diebſtahl arretirt war, iſt am 2. d. M. aus der Stadtwache in Neumark entſprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierungs werden aufgefordert, auf den Entſprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter gehörigem Geleit per Transport an das Landraths-Amt in Neumark zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Altmark im Stuhmer Kreiſe, letzter Aufenthaltsort — Krottoſchin, Religion — katholiſch, Alter — 42 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — ſchmal und halb bedeckt, Augen —

braun, Naſe — etwas aufgewipt, ſonſt proportionirt, Mund — verhältnißmäßig, mit etwas ſtarken Lippen, Bart — dunkelbraun (fällt beinahe in's ſchwarze), Zähne — vollzählig, Kinn — mehr ſpitz als rund, Geſichtsbildung — länglich rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittel, Sprache — polniſch (verſteht auch etwas deutſch ohne ſich darin ausdrücken zu können. Beſondere Kennzeichen: 3 kleine Geſchwüre auf der rechten Backe.

Bekleidung: Eine ſchwarze alt tuchne Mütze mit ſchwarzen Pelzklappen und papiernen ſchwarzen kleinen Schirm, ein bunt kattunes Halstuch, ein leinenes ziemlich feines Hemde, eine weis wollne Unterjacke, ein paar weis leinene Beinkleider, ein dunkelgrauer befleckter Mantel mit einem metallnen Knopf und ein paar neue Stiefeln.

Marienwerder, den 16. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Tagelöhner Friedrich Utecht aus Dt. Crone, des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig, iſt am 13. d. M. Abends aus dem hieſigen Gefängniſſe entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch erſucht, auf denſelben Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle, gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten, an uns abliefern zu laſſen.

Jaſtrow, den 16. April 1833.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Grabowo bei Wyrſitz, letzter Aufenthaltsort — Deutſch Crone, Religion — katholiſch, Alter — 29 Jahre, Größe — 5 Fuß 3½ Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Kinn — gewöhnlich, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — bleich, Geſtalt — ſchlank, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen: kaut ſtark Taback.

Bekleidung: Einen blau warpnen Ueberrock mit bezogenen Knöpfen, ein paar alte grau tuchne Militairhoſen mit rothen Bieſen, eine blau tuchne verſchoſſene Weſte, ein kattunes Halstuch, eine wollne geſtrickte Schlafmütze, ein paar grau wollne Socken und ein paar abgeſchnittene Stiefeln.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense März 1833.
Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	pro Schfl.
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	1 25 —	1 20 —	1 2 6	1 — —	— 23 —	— 21 —	— 20 —
Chriſtburg	1 8 —	1 5 —	1 — —	— 26 —	— 22 —	— 20 —	— 17 —
Culm	1 20 —	1 11 6	1 1 —	— 29 —	— 23 6	— 19 6	— 17 6
Dt. Eilau	1 15 —	— — —	1 3 —	— — —	— 24 —	— — —	— 16 —
Flatow	2 — —	— — —	1 5 —	— — —	— 25 —	— — —	— 20 —
Graudenz	1 23 9	1 13 9	1 4 —	1 — —	— 23 9	— — —	— 20 —
Marienwerder	1 16 3	1 11 11	1 — 9	— 28 8	— 20 8	— 18 11	— 17 7
Mewe	1 15 —	1 9 —	1 3 —	1 — —	— 27 —	— 19 —	— 17 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 2 —	1 — —	— 20 —	— 18 —	— 15 —
Schlochau	2 2 6	2 — —	1 5 —	1 — —	— 25 —	— 21 —	— 26 1
Schwetz	1 20 —	1 15 —	1 2 —	1 — —	— 24 —	— 20 —	— 22 —
Strasburg	1 8 —	1 3 —	1 — —	— 28 —	— 20 —	— 18 —	— 18 —
Thorn	1 15 —	1 12 6	1 3 3	1 2 6	— 26 —	— 23 2	— 17 —
Summa	21 3 6	15 23 8	14 3 6	10 24 2	10 3 11	6 18 7	8 — 2
Durchſchnittspreis	1 18 9	1 13 1	1 2 5	— 29 6	— 23 5	— 19 10	— 18 6

In den Städten:	weiße Erbſen		graue Erbſen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
						Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock	
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte			v. Winter-Getreide	v. Sommer-Getreide
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	1 — —	— 27 6	— — —	— — —	— 12 —	— 20 —	4 15 —	4 — —
Chriſtburg	— 28 —	— 25 —	1 2 6	1 — —	— 10 —	— 18 —	2 — —	1 5 —
Culm	1 2 —	— 28 —	1 5 —	1 4 —	— 5 6	— 15 —	3 25 —	4 10 —
Dt. Eilau	1 8 —	— — —	1 20 —	— — —	— 12 —	— 19 —	2 10 —	— — —
Flatow	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 25 —	3 10 —	4 15 —
Graudenz	1 2 9	— — —	1 2 9	— — —	— 8 —	— 20 —	3 — —	— — —
Marienwerder	1 2 11	1 — —	1 9 5	1 5 —	— 9 9	— 21 —	3 5 —	2 5 —
Mewe	1 2 —	1 — —	1 2 —	1 — —	— 11 —	— 16 —	2 25 —	3 10 —
Rieſenburg	1 — —	— 28 —	1 5 —	1 — —	— 12 —	— 15 —	2 — —	— — —
Schlochau	1 7 6	1 5 —	— — —	— — —	— 12 5	— 20 8	4 22 —	2 20 —
Schwetz	1 7 6	1 — —	— — —	— — —	— 10 —	— 12 —	4 — —	2 15 —
Strasburg	1 — —	— 25 —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	3 10 —	— — —
Thorn	1 4 —	1 3 —	— — —	— — —	— 9 6	— 16 —	4 25 —	— — —
Summa	14 9 8	9 21 6	8 16 8	5 9 —	4 1 8	7 26 8	43 27 —	24 20 —
Durchſchnittspreis	1 3 —	— 29 2	1 6 8	1 1 10	— 10 2	— 18 2	3 11 4	3 2 6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 17. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26ſten April 1833.

Nachſtehende Holzverkaufs-Termine auf dem Forſt-Revier Friedrichsbruch werden in den Monaten Mai bis incl. Auguſt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Monat	Belauf Oſtrowo im Forſthauſe gleichen Namens	Belauf Rittel im Forſthauſe daſelbſt	Belauf Koſſawoniwo im Forſthauſe daſelbſt	Belauf Mühlhoff im Dorfe Klonn	Belauf Schwornigatz in Neumühl
Mai	4ten	8ten	14ten	17ten	20ten
Juni	4 :	8 :	14 :	15 :	19 :
Juli	4 :	8 :	13 :	15 :	19 :
Auguſt	3 :	8 :	14 :	15 :	19 :

Oſtrowo, den 15ten April 1833.

Königlich Preußiſches Forſt-Amt.

Marienwerder. Da der am 15ten April c. angeſetzte Termin zur Verſteigerung eines auf den Augen fehlerhaft gewordenen Grauſchimmel-Wallachs und des beim Landgeſtüt vorhandenen Pferde-Dungs ohne Erfolg geblieben iſt, ſo wird hiemit zu demſelben Zweck ein zweiter Termin auf den 8ten Mai c. Vormittags 11 Uhr anberaumt und unter der Bedingung gleich baare Bezahlung Kaufluſtige hiemit ergebenſt eingeladen. Den 17. April 1833.

Der Königliche Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

Marienwerder. Die Wohnung in dem Königlichen Geſtüts-Gebäude nahe an der Kirche ſoll zum 11ten November d. J. anderweitig vermiethet werden, worüber die nähern Bedingungen bei dem Unterzeichneten von der Mitte des Monats Juni c. ab zu erfahren ſind. Den 17. April 1833.

Der Königliche Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

Thorn. Es ſoll die Erhebung der hieſigen Weichſel-Brücken-Zoll- und Durchlaß-Gelder auf ein Jahr vom 12ten Juni d. J. bis den 11ten Juni a. f. incl. an den Meiſtbietenden in Pacht überlaſſen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin dazu iſt auf den 2ten k. Mts. um 10 Uhr Vormittags in unſerem Sekretariat anberaumt, wozu Unternehmungsluſtige Behufs Verlautbarung ihrer Gebote hiermit eingeladen werden.

Die naheren Bedingungen, die Tarifſätze, die Art der Erhebung, die zu leiſtende Sicherheit, können in den Dienſt-Stunden jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Den 2ten April 1833.

Der Magiſtrat.

Bromberg. Zur Verpachtung der Güter Poledno und Wienskowo für den Zeitraum von Johannis d. J. bis dahin 1836 haben wir einen neuen Termin auf den 7ten Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Pachtliebhaber einladen.

Die zu deponirende Kaution beträgt für Poledno 1800 Rthlr. für Wienskowo 700 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen oder Staatspapieren. Es wird jedoch eine Ermäßigung derſelben vorbehalten, falls eins der Güter ohne Inventarium verpachtet werden müßte. Den 10ten April 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Bromberg. Der auf den 6ten Mai d. J. anberaumte Termin zur Verpachtung des im Schwetzer Kreiſe belegenen adelichen Guts Parlin wird auf Requiſition des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder hierdurch aufgehoben. Den 20ſten April 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Rieſenburg. Zur öffentlichen einjährigen Verpachtung der dem Bürger Wilhelm Düſterwald hieſelbſt zugehörigen Grundſtücke, namentlich

1) des Obſt- und Geköchsgartens nebſt Wieſe, vom Grundſtücke Nr. 235.,
2) des Hufengrundſtücks Nr. 28.,
3) des Hufengrundſtücks Nr. 36. und
4) der Scheune Nr. 2.

ſteht ein Termin auf den 11ten Mai c. auf dem Rathhauſe hieſelbſt an, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Den 17ten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zur dreijährigen Verpachtung des adel. Guts Jeleniec im Kulmer Kreiſe belegen wird ein anderweitiger Termin auf den 22. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in den 3 Kronen zu Kulm angeſetzt, indem das Gebot im früher angeſtandenen Termin nicht annehmbar war. Ich lade Pachtliebhaber mit Bezug auf meine Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Provinzial-Amtsblatts Nr. 7. und 8. zur Wahrnehmung deſſelben hierdurch ergebenſt ein.

Slomowo bei Thorn, den 20. April 1833. Schmidt.

Die im Dorfe Zakrzewo, eine Meile von Flatow belegene, mir zu Erbpachtsrechten verliehene achtkantige Stuhl-Holländer-Windmühle, mit guten Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, nebſt 39 Morgen Land, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen, und lade hiezu Kaufluſtige ein.

Zakrzewo bei Flatow, den 21ſten April 1833.

Hahlweg, Mühlen-Bau-Meiſter.

Ein Gut, 4 Meilen von Thorn, mit 200 Scheffel Winterausſaat, durchweg gutem Boden, guten Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und einem ſchönen tragbaren Obſt- und Gemüſe-Garten, jedoch ohne lebendes Inventarium, iſt der zeitige Beſitzer von Johanni c. ab aus freier Hand zu verpachten geſonnen, und iſt bei dem Gutsbeſitzer Herrn Ruben zu Jerrentowitz bei Rheden mündlich oder in portofreien Briefen das Nähere zu erfragen.

250 bis 300 Stück Mutterſchaafe, wovon die Wolle ohne Abzüge mit 55 Rthlr. bezahlt iſt, durchaus geſundes und größten Theils junges Vieh, ſtehen zum billigen Verkauf. Kaufliebhaber belieben ſich an die Gebrüder Gabriel in Rehden zu wenden.

Der Wirthſchaftsſchreiber Herr Friedrich Dalkau gebürtig aus Gr. Komorsk, welcher im Jahre 1832 beim Gutsbeſitzer Herrn Meyer in Orzlechowo, Thorner Kreiſes, konditionirte, wird erſucht, ſeinen jetzigen Aufenthalt dem Kaufmann Herrn Beyer in Graudenz des ſchleunigſten anzuzeigen, welcher ihm wichtige Nachricht zu ertheilen hat.

Mit hoher Genehmigung wird am 2ten Juni d. J. in dem großen Remter des Marienburger Schloßes ein

Preußiſches Muſikfeſt

gefeiert werden. Dieſes Feſt wird aus zwei Konzerten beſtehen, welche durch mehr denn 200 Perſonen ausgeführt werden. Das erſte Konzert beginnt um 11 Uhr Vormittags und enthält Haydn's Schöpfung, das zweite um 9 Uhr Abends worinn Beethovens Synfonia eroica und mehrere andere große Vokal- und Inſtrumentalwerke großer Tondichter zur Aufführung kommen werden. Das Entrée für jedes Konzert iſt Ein Thaler, und ſind Subſcriptions-Liſten und Billets bei dem Kaufmann Mikeſch in Marienwerder niedergelegt. Die Subſcription und der Verkauf der Billette, wird mit dem 10ten Mai c. unwiederruflich geſchloſſen, und weder ſpäterhin noch am Tage und Ort der Aufführung dergl. ferner zu haben ſein.

Elbing, den 18ten April 1833.

Der Unternehmer des Muſikfeſtes C. Urban, Stadtmuſikus.

Wegen eingetretener Hinderniſſe wird die, in dem Intelligenz-Blatt Nr. 25. und in dem öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nr. 13 ausgebotene Verpachtung der Güter Slawkowo und Orlowo nicht ſtattfinden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Nogath bei Garnſee, den 17ten April 1833.

Der Landſchafts-Rath v. Kalkſtein.

Mein in der Stadt Gilgenburg sub Nro. 8. und 9. belegenes 2 Stock hohes Wohnhaus welches bisher als Färberei eingerichtet war und die Braugerechtigkeit hat, mit 8 Stuben und dem benöthigten Keller, Küchen, Kammer, Boden und Hofraum nebſt 2 Gemüſe- und 1 Baumgarten ſteht zum Verkauf aus freier Hand.

Gorken bei Marienwerder, den 9ten April 1833.

Keßler.

Ich bin geſonnen meine Papiermühle mit allen Utenſilien ſo wie die Mahlmühle mit zwei Gängen in gutem gangbaren Zuſtande, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können ſich zu jeder Zeit bei mir melden und die Bedingungen erfahren.

Papiermühle Babalitz bei Biſchofswerder, den 2ten April 1833.

Stienß.

Meine Mühlenſtein-Niederlage iſt jetzt mit neuen Mühl- Graup- und Schleifſteinen ſortirt worden, und ſind fortwährend in allen gangbaren Größen und gehöriger Auswahl, ſo wie vorzüglich trockne Kammrads-Bohlen, bei mir zu haben.

L. Feiſcher,
in der kl. Mühle zu Marienburg.

Amts-Blatt.

No. 18. Marienwerder, den 3. Mai 1833.

Verordnung der Königl. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner der im Domainen-Rent-Amte Gollub belegenen Ortſchaften Pluskowenz, Za Pluskowenz und Vorwerk Friedrikenhoff.

Da nach den geſetzlichen Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 293. seq. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müſſen, zu welcher ſie ſich in Zukunft halten wollen, ſo wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit nachſtehendes feſtgeſetzt:

§. 1.

Zur evangeliſchen Kirche in Gollub werden auf den Grund der zum Protokoll vom 11. März a. c. gegebenen Einwilligung, die evangeliſchen Bewohner der im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Gollub belegenen Ortſchaften Pluskowenz, Za Pluskowenz und Vorwerk Friedrikenhoff hiermit definitiv eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorbenannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers, in Abſicht aller geſetzlichen Rechte und Pflichten eines ſolchen und bezieht für ſeine Amtsverrichtungen an Stol-Gebühren

für eine Taufe		20	ſgr.
„ „ Kopulation . . .	1 Rthlr.	26	„
„ „ Proklamation		20	„
„ die Prüfung, Konfirmation und Unterricht eines Kindes .		10	„
„ das Anſagen einer Leiche . . .		10	„
„ einen Tauf- oder Todten-Schein . . .		10	„
„ „ Kopulations-Schein . . .		15	„

Außerdem erhält der Pfarrer als Perſonal-Dezem von jedem Gutsbeſitzer jährlich 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer, von jedem bäuerlichen Einſaßen jährlich ½ Scheffel Roggen, ½ Scheffel Hafer, ferner von der Ehe-

frau des Beſitzers des Vorwerks Friedrikenhoff nach der Submiſſion vom 15. März c. jährlich ½ Scheffel Roggen und ½ Scheffel Hafer.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leiſten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge, welche ihnen nach Thl. II. Tit. 11. §. 293. 297. und §. 740. des Allgemeinen Landrechts obliegen.

§. 4.

Zur Abholung des Predigers in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beſorgen die Eingepfarrten das Fuhrwerk unentgeldlich.

§. 5.

In Rückſicht aller nach dinglichem Rechte an die katholiſchen Kirchen und Pfarreien auch von den evangeliſchen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, hingegen bezieht die perſönlichen Abgaben von den evangeliſchen Glaubensgenoſſen auch der evangeliſche Prediger.

§. 6.

Letzterer ſo wenig als die Kirche erhalten ein Recht auf Entſchädigung, wenn künftig die hier Eingepfarrten, um eine eigene Kirchen-Anſtalt zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit ſich von dieſem Kirchenverbande trennen, oder aber zu einer andern evangeliſchen Kirche eingepfarrt werden ſollten.

Marienwerder, den 14. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Das von dem Königl. Preuß. General-Konſulate zu Warſchau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polniſchen Pfandbriefe welche in Folge der am 1. und 2. April 1833 ſtatt gehabten Ziehung im erſten Semeſter d. J. nach ihrem Nominal-Werthe in polniſchem klingenden Courant ausgelöſt werden ſollen, wird der Herr Ober-Landes-Gerichts-Kanzellei-Sekretair Herrmann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feſt-Tage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen. Auswärtigen wird derſelbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von

ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichniſſe aufgeführt ſind.

Königsberg, den 24. April 1833.

Der Chef-Präſident des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg.

(gez.) Zander.

Der ehemalige Musketier Michael Radſchey, aus Weſtpreußen gebürtig, und unterm 2. März 1816 von dem unterzeichneten Regiment als Invalide verabſchiedet, hat während ſeiner Dienſtzeit und zwar für Auszeichnung in der Schlacht bei Dennewitz das Erbrecht auf das eiſerne Kreuz II. Klaſſe erworben, und iſt jetzt nach No. 26. der Wahlliſte der nächſte Expektant auf eine durch Tod erledigte Dekoration. Derſelbe wird daher hierdurch aufgefordert, wenn nicht perſönlich, ſo ſchriftlich unter Angabe ſeines gegenwärtigen Aufenthalts und Einreichung des in Händen habenden Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Atteſtes, ſich bei dem Regiment zu melden, und event. den Empfang des eiſernen Kreutzes zu gewärtigen.

Danzig, den 24. April 1833.

Königl. 4tes Infanterie-Regiment.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte, in der 2ten Klaſſe des Soldaten-Standes ſich befindende Kanonier Johann Olſtenski der 2ten Artillerie-Brigade iſt am 16. huj. aus der Garniſon Colberg entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden unſeres Departements werden angewieſen, auf den Deſerteur genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle ſofort zu arretiren und unter ſicherer Begleitung an das Königl. Kommando der 2ten Abtheilung gedachter Artillerie-Brigade abliefern zu laſſen.

Von der erfolgten Ergreifung iſt uns ſogleich Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 26. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Geburts-Ort — Komorske, letzter Aufenthaltsort — Komorske oder Groß Sibſau im Schwetzer Kreiſe in Weſtpreußen, Religion — katholiſch, Alter

23 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Naſe — lang und ſpitz, Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn — vorſtehend, Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund und roth, Geſtalt — ſtark und unterſetzt, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — etwas pockennarbig.

Bekleidung: Eine blaue Dienſt=Jacke, ein paar abgetragene graue Tuchhoſen mit rother Bieſe, eine ſchwarz tuchne Halsbinde, eine blau tuchne Feldmütze mit ſchwarzem Brähm und rothen Bieſen, und ein paar Halbſtiefeln.

Der in No. 17. unſers diesjährigen Amtsblatts ſteckbrieflich verfolgte Friedrich Utecht iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 29. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kreis=Juſtiz=Kommiſſions=Aſſeſſor Auguſt David Leopold Jacquet zu Neidenburg, iſt zum Juſtiz=Kommiſſarius bei den Land= und Stadt=Gerichten zu Strasburg und Löbau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Strasburg, und zugleich zum Notarius im Departement des Ober=Landes=Gerichtes zu Marienwerder beſtellt worden.

Der Prorektor des Friedrichs=Werderſchen Gymnaſiums zu Berlin, Profeſſor Dr. Friedrich Wilhelm Engelhardt, iſt zum Direktor und erſten Lehrer des Gymnaſiums zu Danzig berufen, und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Die hieſige Deich=Inſpektor=Stelle, welche durch die Beförderung des vormaligen Deich=Inſpektors Obuch zum Regierungs=Rathe in Bromberg erledigt war, iſt dem bisherigen Wegebau=Inſpektor Schmid verliehen worden.

In die Stelle des letztern iſt der bisherige Wegebau=Meiſter Dühring zum Wegebau=Inſpektor und der Bau=Kondukteur W. Kawerau in die Stelle des ꝛc. Dühring zum Wegebau=Meiſter ernannt.

Der Steuer=Aufſeher Kuhn in Mewe iſt in gleicher Eigenſchaft nach Tolkemit und der Steuer=Aufſeher Kirchner von Tolkemit in gleicher Eigenſchaft nach Mewe verſetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 18. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten Mai 1833.

Danzig. Die Lieferung des dem Haupt=Salz=Amte zu Neufahrwaſſer zu den Salztonnen nöthigen kiehenen Stabholzes beſtehend zuſammen in 1000 Ringen langen und 2500 Ringen kurzen Stäben, ſoll im Wege der Submiſſion dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden und ich fordere daher diejenigen, welche dieſe Lieferung zu übernehmen Willens ſind auf, ihre Submiſſionen bis zum 15ten Juli c. mir verſiegelt und mit der äußern Bezeichnung „Stabholz=Lieferung" einzureichen. Auf Nach= oder bedingungsweiſe gemachte Gebote, kann nicht Rückſicht genommen werden. An dem genannten Tage werden jene eröffnet und haben die annehmbarſten Anerbietungen den Zuſchlag und die Abſchließung des Lieferungs=Vertrages zu gewärtigen. Die der Stabholz=Lieferung unterliegenden Bedingungen können bei den Haupt=Salz=Aemtern zu Neufahrwaſſer und Elbing, den Haupt=Zoll=Aemtern zu Danzig und Thorn, ſo wie bei dem Haupt=Steuer=Amte zu Marienwerder und den Salz=Faktoreien zu Graudenz und Schwetz in den Geſchäftsſtunden täglich eingeſehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß ein Ring 250 Stäbe enthalten, das lange Stabholz nach Preuß. Maaß drei Fuß zwei Zoll lang mindeſtens drei viertel Zoll dick und vier bis ſieben Zoll und zwar dergeſtallt breit ſein muß, daß drei Stäbe eine Breite von funfzehn Zoll umfaſſen. Das kurze Stabholz darf dagegen nur zwei Fuß ſechs Zoll lang, muß jedoch ebenfalls dreiviertel Zoll dick und eben ſo breit ſein als das lange Stabholz, ſo daß drei derſelben funfzehn Zoll enthalten.

Den 18ten April 1833.

Der Provinzial=Steuer=Director von Weſtpreußen, Geheime Finanz=Rath.

Mauve.

Feſtung Graudenz. Die 3te Abtheilung 1ſter Artillerie=Brigade braucht zu ihren diesjährigen Uebungen

8 Schock Weidenſtrauch,
4 Stämme Mittelbauholz,
4 Stück Kreuzholz,
36 Fuß Spannlatten,

deren Lieferung öffentlich an den Mindeſtfordernden auszubieten, iſt ein Termin auf den 10ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr im Bureau der genannten Abtheilung anberaumt, wozu Lieferungsluſtige eingeladen werden.

Den 24ſten April 1833.

In Abweſenheit des Abtheilungs-Kommandeurs
Lettgau, Hauptmann.

Zur anderweiten Verpachtung der pachtlos gewordenen niedern Jagd

1) auf den Erbpachtswieſen bei Schloß-Mareſee, gehörig zu Baldram, Groß- und Klein-Krebs, Bäckermühle, Gorken, Kamjonken, Alt-Rothhoff und
2) auf den Feldmarken Schäferei und Knieberg,

iſt ein Bietungstermin auf den 18ten Mai c. Nachmittag 4 Uhr im Gaſthofe zur Stadt Magdeburg in Marienwerder anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin werden näher bekannt gemacht werden. Jammi, den 26ſten April 1833.

Der Oberförſter Juriſch.

Marienwerder. Zum öffentlichen Verkaufe des, auf 11,431 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Ritterguts Wordel ſtehen die Bietungs-Termine auf den 16ten Januar, den 16ten April und den 20ſten Juli 1833 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Schulz an, in welchem etwanige Kaufliebhaber ihre Gebote zu verlautbaren, aufgefordert werden.

Den 19. Oktober 1832.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Zur Subhaſtation der im Konitzſchen Kreiſe gelegenen, landſchaftlich auf 26751 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf abgeſchätzten, adlichen Güter Parlin und Klein-Czechowo iſt nochmals ein Bietungstermin auf den 15ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Reichert hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf die Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Den 29ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Nach der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 12. Febr. 1825 iſt zwar die baare Einlöſung der noch im Publikum curſirenden Koupons Weſtpreußiſcher Pfandbriefe für die Termine Johannis 1809 bis dahin 1815

von Seiten der Landſchafts-Behörden vorläufig und bis zum Weihnachts-Termin 1833 eingeſtellt worden. Die Weſtpreußiſche Landſchaft findet ſich jedoch veranlaßt, auf dieſen ihr Allerhöchſt verliehenen Indult zu verzichten und die Inhaber Weſtpreußiſcher Pfandbrief-Zins-Koupons werden daher aufgefordert, ſolche vom 20ſten Juni d. J. ab in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr bei der Weſtpr. General-Landſchafts-Kaſſe zu Marienwerder zu präſentiren und gegen die Extradition dieſer Koupons die baare Zahlung dafür nach dem Nominal-Betrage in Empfang zu nehmen.

Auf verſtümmelte Koupons, insbeſondere auf ſolche, von denen die Unterſchrift der Landſchafts-Behörden abgeſchnitten iſt, kann keine Zahlung geleiſtet werden. Dagegen können die Inhaber gedachter fehlerfreier Koupons den Betrag derſelben auch durch die Poſt erhalten, wenn ſie die zu realiſirenden Koupons mit einem an die unterzeichnete General-Landſchafts-Direktion zu richtenden Begleitsſchreiben, in welchem dieſe Koupons genau zu verzeichnen ſind, portofrei einſenden. Den 20ſten April 1833.

Königl. Weſtpreuß. General-Landſchafts-Direktion.

Kulm. Das adeliche Gut Rybiniec mit Winter- und Sommer-Saaten und dem todten und lebenden Inventarium ſoll auf 6 Jahre von Johannis d. J. ab, an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Termin dazu iſt auf den 30ſten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr zu Rybiniec vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Benthin angeſetzt. Pachtluſtige werden dazu eingeladen. Den 24ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.
Im Auftrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

Flatow. Die Separation der zur Feldmark der Stadt Tuchel Kreiſes Konitz gehörigen Ländereien und die damit verbundene Weideabfindung der in Tuchel anſäßigen Hausbeſitzer ohne Land, welche im Auftrage der Königlichen hochlöblichen General-Kommiſſion für Weſtpreußen von dem Unterzeichneten bearbeitet wird, wird auf Grund der Beſtimmungen des §. 15. des Geſetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablöſungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821 Behufs Ausmittelung etwaniger unbekannter, unmittelbarer Theilnehmer an derſelben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Alle diejenigen welche dabei ein Intereſſe zu haben vermeinen werden hiermit aufgefordert in dem am 17ten Juni dieſes Jahres in dem Bureau des Polizei-Magiſtrats in Tuchel vor dem Unterzeichneten anſtehenden Termine entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, ſich mit ihren Anſprüchen zu melden und darüber zu erklären: ob ſie bei der Vorlegung des Plans und des Auseinanderſetzungs-Rezeßes zugegen ſein wollen.

Die ſich nicht meldenden Theilnehmer haben zu gewärtigen daß nach Vorſchrift des vor angezogenen Geſetzes auf ihre etwanige Anſprüche bei der Auseinanderſetzung keine Rückſicht genommen wird. Sie müſſen daher die Auseinanderſetzung gegen ſich gelten laſſen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, ſelbſt wenn ſie in der Folge eine Verletzung nachweiſen ſollten. Den 31ſten März 1833.

Der Königliche Oeconomie-Kommiſſarius
Schwonder.

Das zum Nachloſſe des Gutsbeſitzers Paul Ernſt v. Selaſinski gehörige, im Carthäuſer Kreiſe gelegene Erbpachtsgut Ceſzonken ſoll mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventarium, mit ſämmtlichen baaren Gefällen und übrigen Leiſtungen der Eingeſeſſenen, ſo wie mit beſtellten Feldern von Johanni d. J. ab auf ein Jahr verpachtet werden.

Zu dieſem Behufe iſt ein Termin auf den 15ten Mai c. Vormittag 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale anberaumt, und werden Pachtliebhaber, welche eine Kaution von 600 Rthlr. zu deponiren im Stande ſind, zu demſelben hiemit eingeladen. Carthaus, den 13ten April 1833.

Im Auftrage, der Landrichter Waage.

Ich bin Willens, mein Vorwerk Adlich Liskau im Konitzer Kreiſe unweit Tuchel mit 340 Schfl Winterausſaat, von Johanni d. J. ab mit und ohne Brennerei auf 3 oder 6 Jahre aus freier Hand ohne Inventarium zu verpachten.

Auch ſtehen hier zum Verkauf Schaafe nach der Schur, alle Sorten Vieh und ſämmtlich zu einer vollſtändigen Landwirthſchaft gehörigen Geräthe.

Adlich Liskau, den 28ten April 1833.

Die Poſt-Inſpektorin Hagemann geb. Tſcheplus.

Die hieſige Windmühle nebſt $3\frac{1}{2}$ kulmiſchen Morgen guten Ackers iſt zu verpachten, und kann zu Johanni d. J. übernommen werden.

Sallno bei Graudenz, den 29. April 1833. Oſſmann.

Mühl- Graup- und Oel-Steine ſind auf hieſiger Steinniederlage neu angekommen und in großer Auswahl zu haben Rothebude bei Marienwerder.

Beſtvater.

In adl. Rakowitz bei Löbau iſt auf der Landſtraße von Löbau nach Neumark, der Krug Strußka genannt, mit dazu gehörigen Wieſen, mehrere Morgen Land, mit Winter- und Sommerſaat und dazu 15 Stück friſchmilchende Kühe, von Johanni d. J. ab, auf mehrere Jahre zu verpachten.

Amts-Blatt.

No. 19. Marienwerder, den 10. Mai 1833.

Das 5te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält:
Die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

No. 1419. vom 3. März c. wegen des fürſtlichen Familien beizulegenden Prädikats „Durchlaucht“;

No. 1420. vom 11. März c. die Stempelpflichtigkeit der Beſchleunigungs-Geſuche betreffend;

No. 1421. vom 17. März c. wegen Anſtellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulaſſung von Referendarien und Auskultatoren beim Ober-Appellations- und beim Hof-Gerichte zu Greifswald;

No. 1422. vom 27. März c. wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungs-Anſprüchen an die Staatskaſſen, auf jeden Anſpruch an die Domainen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Paß-Polizei betreffend.

Wie durch die Zeitungen bereits bekannt haben mehrere von den nach Frankreich geflüchteten polniſchen Inſurgenten dieſes Land in großer Anzahl wieder verlaſſen und ſich nach der Schweiz begeben. Von dort ſollen ſie, unter angenommenen Namen von Bewohnern der Schweiz, Päſſe nach Deutſchland erhalten.

Der dieſſeitige Geſchäftsträger in der Schweiz hat keine Mittel, die Päſſe welche ihm von den Kanzeleien der verſchiedenen Kantons als für Einheimiſche ausgeſtellt, zur Viſirung mitgetheilt werden, in Beziehung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Auf der erſten Paß-Station werden nun zwar die perſönlichen Verhältniſſe der Reiſenden geprüft werden, dennoch aber iſt es möglich, daß Täuſchungen eintreten und in dieſer Beziehung daher nöthig, auch im Innern des Landes alle Reiſende welche mit Päſſen aus der Schweiz

verſehen ſind, genau zu beobachten und ſie zum Nachweiſe ihrer perſönlichen Verhältniſſe und den Zweck ihrer Reiſe aufzufordern. Erregen dergleichen Reiſende den Verdacht, daß ſie Emiſſaire der Pariſer Propaganda, oder von dem mit dieſer in Verbindung ſtehenden Vereine in der Schweiz ſind, ſo ſind ihre Papiere in Beſchlag zu nehmen und ſie ſelbſt, wenn ſich daraus und nach reiflicher Prüfung der perſönlichen Verhältniſſe ein begründeter Verdacht gegen ſie ergiebt, ſofort zu verhaften, und davon dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei Freiherrn v. Brenn Excellenz unter Einreichung der Papiere unverzüglich unmittelbar Anzeige zu machen, gleichzeitig auch uns Bericht zu erſtatten. Sollten etwa Reiſende mit ſolchen Schweizer-Päſſen bereits eingetroffen ſein oder noch eintreffen, ſo ſind dieſe Reiſende, wenn ſich auch nichts verdächtiges gegen ſie ermittelt, mit Bemerkung der Reiſe-Route, dem Herrn Miniſter und uns ſofort namhaft zu machen.

Auſſer den nach der Schweiz gegangenen polniſchen Flüchtlingen haben ſich auch noch andere im ſüdlichen Frankreich aufhaltende Flüchtlinge entſchloſſen, Frankreich zu verlaſſen und entweder nach Deutſchland oder auch nach Polen zurückzukehren; auch haben ſich bereits einzelne in Achen und auch von Baiern aus an der Sächſiſchen Grenze gezeigt.

Im Allgemeinen kann dieſen polniſchen Flüchtlingen die Durchreiſe durch die dieſſeitigen Staaten oder der Aufenthalt in denſelben nicht geſtattet werden und die Königl. Geſandſchaften in Deutſchland, England, Frankreich und der Niederlande ſind angewieſen, die Päſſe der polniſchen Flüchtlinge nach den dieſſeitigen Staaten nicht zu viſiren und nur ausnahmsweiſe die Viſa's eintreten zu laſſen, wenn ſelbige nach Polen zurückkehren wollen und die Viſirung des Paſſes zur Rückreiſe dahin von einer Kaiſerlich-Rußiſchen Geſandſchaft erfolgt iſt.

In dieſem Falle allein kann den betreffenden, ſich in Frankreich aufhaltenden polniſchen Flüchtlingen die Reiſe durch die dieſſeitigen Staaten geſtattet werden, jedoch dürfen ſie auch alsdann nur die dieſſeitige Grenze bei Saarbrück, Erfurt und Görlitz paſſiren, müſſen die Reiſe über Breslau fortſetzen und dürfen weder Berlin noch Potsdam, noch das Großherzogthum Poſen berühren. Dieſe Vorſchrift findet auch auf diejenigen polniſchen Flüchtlinge Anwendung, welche von Frankreich kommen um dieſſeitige Bäder zu beſuchen, da alle nach Frankreich übergetretenen polniſchen Flüchtlinge zu denjenigen gehören, welche von der Amneſtie des Kaiſers von Rußland keinen Gebrauch gemacht haben.

Da auch Fälle eintreten könnten, daß polniſche im Auslande ſich aufhal-

tende Flüchtlinge, unter dem Vorwande, dieſſeitige Unterthanen zu ſein, Päſſe oder Viſa's von dieſſeitigen Königl. Geſandſchaften zu erlangen ſuchen möchten, ſo iſt höhern Ortes die Anordnung getroffen, daß ohne vorherige Aeuſſerung des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei über die Heimaths-Verhältniſſ, den polniſchen im Auslande befindlichen Flüchtlingen keine Päſſe oder Viſa's ertheilt werden. In denjenigen Fällen wo das Heimaths-Verhältniß anerkannt iſt, wird der Herr Miniſter des Innern und der Polizei uns und wir ſodann die Polizei-Behörden weiter in Kenntniß ſetzen. Sollten ſich alſo reiſende polniſche Flüchtlinge etwa für preußiſche Unterthanen ausgeben ohne die Genehmigung hierüber beizubringen, ſo ſind ſolche als verdächtig zu behandeln und iſt uns davon ſofort Anzeige zu machen.

Sämmtliche Polizei-Behörden unſeres Departements werden angewieſen ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen in Betreff der polniſchen Flüchtlinge genau zu richten und bemerken wir nur noch, daß hierdurch unſere Cirkular-Verfügungen an die Landraths-Aemter vom 28. April und 26. Mai 1831 welche den Unter-Polizei-Behörden des Kreiſes von den Landraths-Aemtern vorausſetzlich mitgetheilt ſein werden, einige Modifikationen erleiden.

Wir empfehlen ſchlüßlich ſämmtlichen Polizei-Behörden wiederholt, auf alle aus Frankreich, aus der Schweiz und aus dem ſonſt entferntern Auslande kommenden polniſchen Flüchtlinge ganz vorzüglich aufmerkſam zu ſein und die ſich etwa einſchleichenden, unlegitimirten Individuen ſofort zu verhaften und dahin wieder zurückzuweiſen, von wo aus ſie zuletzt das preußiſche Gebiet betreten haben.

Die Polizei-Behörden werden für die pünktliche Ausführung dieſer Anordnungen verantwortlich gemacht, und werden Verſtöße dagegen ernſtlich gerügt werden.

Marienwerder, den 5. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es kommen noch immer Fälle zu unſerer Kenntniß, in welchen durch Nichtbeachtung der vielfältig ertheilten Vorſchriften, Ueberhebungen an Gnadengehalt, Wartegeld und Urlaubs-Einkommen, durch Halb- oder Ganz-Invaliden, die in Civil-Stellen Beſchäftigung gefunden haben, entdeckt werden.

Bei dem ausdrücklichen Befehle Sr. Majeſtät des Königes; daß dergleichen Ueberhebungen, denjenigen Beamten zur Laſt gelegt werden ſollen, durch deren Schuld ſie herbeigeführt ſind; nehmen wir Veranlaſſung, jene Vorſchriften hiermit nochmals zu erneuern und einzuſchärfen.

Von der Zeit ab, wo ein Halb- oder Ganz-Invalide; gleichviel ob verſuchsweiſe auf gewiſſe Probemonate, interimiſtiſch, auf Kündigung, oder definitiv, zur Perzeption des Dienſt-Einkommens irgend einer Civil-Stelle im Staats- oder Kommunal-Dienſte gelangt, muß ſofort die Zahlung des demſelben bewilligten Gnadengehalts oder Wartegeldes, nicht minder das etwanige Urlaubs-Einkommen wegfallen, welches ein ſolcher Invalide in ſeiner Heimath durch eine Garniſon- oder Invaliden-Kompagnie bezieht.

In jedem Fall, wo ein Invalide welcher Gnadengehalt oder Wartegeld bezieht, zu einem Dienſt-Einkommen gelangt, muß demſelben von derjenigen Behörde bei welcher die Anſtellung erfolgen ſoll, ſein Quittungs-Buch abgenommen, und unter Beifügung deſſelben die betreffende Steuer-Kaſſe oder diejenige Kaſſe auf welche das Gnadengehalt ſonſt etwa angewieſen ſein möchte, aufgefordert werden, nicht nur deſſen Zahlung vom Tage der Civil-Anſtellung ab zu ſiſtiren, ſondern auch die Original-Anweiſung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements, Abtheilung für das Invaliden-Weſen, uns zur weitern verfaſſungsmäßigen Veranlaſſung einzureichen.

Iſt etwa dieſe Original-Anweiſung von der betreffenden Spezial-Kaſſe noch nicht gegen ein vorſchriftsmäßiges Quittungs-Buch ausgetauſcht, und erſtere befindet ſich noch in den Händen der betheiligten Invaliden, ſo iſt dieſe Original-Anweiſung dem Intereſſenten ebenfalls abzunehmen und unmittelbar an uns einzuſenden.

Wird ein Halb- oder Ganz-Invalide angeſtellt, der in ſeiner Heimath durch eine Garniſon- oder Invaliden-Kompagnie ein Urlaubs-Einkommen bezieht; ſo muß die betreffende Civil-Behörde, der Königl. Intendantur des 1ſten Armeekorps zu Königsberg davon ſogleich direkt Anzeige machen, und dabei bemerken, in welcher Art, von wenn ab, und mit welchem Einkommen an Gehalt und Emolumenten ſolches geſchehe, auch welche Garniſon- oder Invaliden-Kompagnie das Urlaubs-Einkommen zahlt, uns aber gleichzeitig anzeigen, daß unſerer Anordnung Folge gegeben iſt.

In beiden Fällen müſſen dem anzuſtellenden Invaliden die hier ausgeſprochenen Vorſchriften vorgehalten, eine beſondere Verhandlung darüber mit ihm aufgenommen, und letztere, begleitet von dem Civil-Verſorgungs-Scheine, oder dem Nachweiſe, wo letzterer ſich befindet, und unter welchem Dato derſelbe ausgefertiget worden iſt; uns mit der Bemerkung des Dienſt-Einkommens der Stelle, an Gehalt und Emolumenten, beſonders eingeſandt werden.

Wir wollen nunmehr hiernach die pünktliche Beachtung gewärtigen, und

wird das befohlene Strafverfahren denjenigen unnachſichtlich treffen, der hierunter irgend etwas verabſäumen ſollte.

Marienwerder, den 1. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Der ſeitherige Ertrag für Geſinde-Entlaſſungs-Scheine hat zu der Vermuthung geführt, daß nicht überall den Vorſchriften der Geſinde-Ordnung vom 8. November 1810 §. 9. und 171. genügt wird.

Wir nehmen hieraus Veranlaſſung mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Verfügung vom 12. November 1824 ſämmtlichen Polizei-Behörden eine geſchärfte Aufſicht auf die vorſchriftsmäßige Anwendung des Stempel-Papiers zu den Geſinde-Entlaſſungs-Scheinen zur Pflicht zu machen.

Marienwerder, den 26. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Hinweiſung auf die im vierten Stück der diesjährigen Geſetzſammlung erſchienene Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Februar c. wird es hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft auch die Zoll- und Steuer-Beamten, welche den Thäter von Chauſſee-Polizei-Vergehen entdecken und anzeigen, die Hälfte der erkannten und eingezogenen Geldſtrafe als Denunzianten-Antheil erhalten ſollen.

Marienwerder, den 27. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Die Erledigung der Kreis-Chirurgen-Stelle in der Stadt Lyck betreffend.

Durch den am 20. d. M. erfolgten Tod des Kreis-Chirurgus Oeiſchig iſt die Kreis-Chirurgen-Stelle in der Stadt Lyck erledigt worden. Es werden demnach vollſtändig qualifizirte Wundärzte hierdurch aufgefordert, ſich unter Einreichung der erforderlichen Zeugniſſe zu jenem Poſten bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 23. April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die General-Direktion des landſchaftlichen Kredit-Vereins benachrichtigt die Inhaber von Pfandbriefen, daß ſie in Folge der durch den Artikel 143. des Reichstags-Geſetzes, betreffend den landſchaftlichen Kredit-Verein, in folgenden Worten ausgeſprochenen Verpflichtung:

„vor Ablauf der erſten ſiebenjährigen Periode, von der Errichtung des Vereins ab, wird die General-Direktion die Koupons für die folgenden ſieben Jahre ausfertigen und den Vorzeigern von Pfandbriefen bei Berichtigung der vierzehnten Rate gegen Quittung zuſtellen;"

während des im Monat Juni d. J. ſtattfindenden Zahlungs-Termines vom 15. Juli ab mit der Verabfolgung von Koupons für die folgenden ſieben Jahre an die Vorzeiger von Pfandbriefen den Anfang machen, und dieſelben demnächſt den ſich meldenden Inhabern unausgeſetzt verabreichen wird.

Die Vorzeiger von Pfandbriefen empfangen die Koupons entweder:

1) unmittelbar von der General-Direktion des landſchaftlichen Kredit-Vereins, oder

2) durch Vermittelung der in den Wojewodſchaften errichteten Spezial-Direktionen, falls irgend ein Inhaber von Pfandbriefen dies verlangen ſollte.

Vom 15. Juli c. incl. ab, ſteht es Inhabern von Pfandbriefen frei, welche die Koupons für die folgenden ſieben Jahre von der General-Direktion unmittelbar in Empfang zu nehmen wünſchen, ſich bei derſelben täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der Feiertage, unter Einreichung einer Erklärung, worin die Farbe, der Buchſtabe und die laufende Nummer der Pfandbriefe anzugeben ſind, zu melden, worauf in fünf Tagen, von dem Tage der Einreichung einer ſolchen Erklärung ab (gedruckte Schemata zu dieſen Erklärungen werden auf Verlangen in den Bureau's der landſchaftlichen Behörden verabfolgt) der Inhaber der General-Direktion ſeine Pfandbriefe produziren muß, welche er, mit dem betreffenden Stempel verſehen, im Laufe deſſelben Tages mit dem neuen Zinsbogen gegen Quittung zurück erhält.

Der Sonnabend, Sonntag und die Feiertage kommen in die gedachte fünftägige Friſt nicht in Anrechnung.

Wünſcht dagegen Jemand den neuen Zinsbogen durch Vermittelung der Spezial-Direktion zu erhalten, ſo ſteht es ihm frei vom 10. Juli c. incl. ab, ſich bei derſelben unter Einreichung der vorgedachten Erklärung zu melden, wobei jedoch die Pfandbriefe in die Kaſſe der Spezial-Direktion niederzulegen ſind, und wird darüber ein Atteſt aus dem Schnurbuche verabfolgt.

Da die Spezial-Direktion die ihr eingereichten Pfandbriefe Behufs der

Verifikation und Beifügung der Zinsbogen an die General-Direktion zu befördern hat, ſo können dieſelben auch dann erſt den Intereſſenten zurückgegeben werden, wenn ſie von der erfolgten Zurückſendung Kenntniß erhalten. Bei der Rücknahme ſolcher Pfandbriefe und der neuen Koupons, iſt der Empfänger verpflichtet, das ihm bei der Uebergabe der erſten verabfolgte Atteſt zurückzuſtellen und über den Zinsbogen auf der Erklärung zu quittiren.

Schlüßlich warnt die General-Direktion die Inhaber von Pfandbriefen, daß falls unter den Behufs der Empfangnahme des neuen Zinsbogens zu produzirenden Pfandbriefen ſich ſolche befinden ſollten, welche während der ſtattgefundenen Verlooſung bereits herausgekommen oder anderweit in Anſpruch genommen, auch worüber in Folge des Artikels 124. des Reichstags-Geſetzes, betreffend den landſchaftlichen Kredit-Verein, die Ausfertigung von Duplikaten nachgeſucht worden iſt, die Inhaber ähnlicher Pfandbriefe keine neue Zinsbogen erhalten, ſondern im erſtern Falle wird ihnen der Pfandbrief zurückgegeben, um den Kapitalsbetrag deſſelben auf geeignetem Wege zu realiſiren; im letztern Falle dagegen wird der Pfandbrief zurückbehalten und dem Vorzeiger in Folge des Artikels 128. des Reichstags-Geſetzes das vorſchriftsmäßige Atteſt zugeſtellt.

Warſchau, den 5. März 1833.

Der Staats-Rath und Präſident
(gez.) J. Morawski.

Der Greffier der General-Direktion
(gez.) Drewnowski.

Sicherheits-Polizei.

Die unten näher ſignaliſirten Einwohner:

1) Lorenz Grabowski,
2) Thomas Jaſtrzemski,

aus Menthen im Stuhmer Kreiſe, welche beide unter Polizei-Aufſicht ſtehen, ſind dringend verdächtig in der Nacht vom 9. auf den 10. Februar c. Pferde-Diebſtähle verübt zu haben, und haben ſich ihrer Arretirung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden erſucht, auf

die genannten Perſonen zu vigiliren und im Betretungsfall ſelbige per Transport an die unterzeichnete Behörde zu ſenden.

Stuhm, den 25. April 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement des Lorenz Grabowski:

Religion — katholiſch, Alter — 41 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — braunſchwarz, Stirn — halbbedeckt, Augenbraunen — ſchwarzbraun, Augen — braun, Naſe — etwas ſtark, Mund — mittel, Zähne — gut, Bart — braun, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel. Beſondere Kennzeichen — keine.

Signalement des Thomas Jaſtrzemski:

Vaterland — Polen, Religion — katholiſch, Alter — 41 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Statur — unterſetzt. Beſondere Kennzeichen — hat eine Platte auf dem Kopſe, auch fehlen ihm 2 Zähne.

Der, im Marienwerderſchen Amtsblatt No. 15. pag. 86 mittels Steckbrief vom 3. d. M., verfolgte Wirthſchafter Friedrich Thurau iſt bei uns eingeliefert.

Heilsberg, den 30. April 1833.

Fürſtbiſchöfliches Ermländiſches Landvogtei-Gericht.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Den Ober-Steuer-Kontrolleuren
Rivet de la Grange in Danzig;
Myckiſch in Marienburg
und Schramm in Graudenz;
iſt der Charakter als Steuer-Inſpektoren beigelegt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 19. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten Mai 1833.

Danzig. Das Rittergut Labuhnken im Preuß. Stargardtſchen Kreiſe, eine Meile von Pr. Stargardt, ½ Meile von Schöneck und 5 Meilen von Danzig belegen, ſoll von Trinitatis d. J. auf ein Jahr bis dahin k. J. wiederum verpachtet werden.

Zu dieſem Gute gehören nach der im Jahr 1818 revidirten Vermeſſung:

1276	Morg. magd.	3	□Ruthen	Ackerland,
197	— —	166	—	Wieſen,
49	— —	23	—	Gärten,
212	— —	98	—	Hütung,
171	— —	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
53	— —	21	—	mit Strauch bewachſenes Land,
5	— —	115	—	Hof= und Bauſtellen,
103	— —	54	—	Unland,
Zuſamen 2182	Morgen	161	□Ruthen	magdeburgiſch.

Inventarium iſt auf dem Gute nicht vorhanden. Die baaren Gefälle, die Dienſtleiſtungen und die Natural=Abgaben der Gutseinwohner, welche dem Pächter mit überwieſen werden, betragen 107 Rthlr. 4 ſgr. 6 pf. und ergeben ſich aus der Präſtations-Tabelle welche beim Königlichen Landraths=Amte zu Pr. Stargardt eingeſehen werden kann. Das Winter= und Sommerfeld iſt beſtellt und übernimmt ſolches der Pächter ohne Koſtenanrechnung. Die Pacht=bedingungen werden zu jeder Zeit von dem Königlichen Landraths-Amte zu Pr. Stargardt vorgelegt.

Zur Verpachtung des Guts iſt ein Termin auf den 23ſten Mai c. 10 Uhr Vormittags auf dem Rathhauſe zu Pr. Stargardt vor dem Herrn Landrath v. Schlieben anberaumt, zu dem qualificirte Pächter hiedurch ein=geladen werden. Den 20ſten April 1833.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Marienwerder. Es ſind als muthmaßlich geſtohlen, nachſtehende Effecten in Beſchlag genommen:

1) zwei neue kupferne Kaſſerollen,
2) einige Ellen grobes ſchwarzes Tuch und einige Ellen ſchwarze wollene Frangen, das Tuch iſt bereits zerſchnitten und ſcheint als Behang eines Pferdes vor dem Leichenwagen gedient zu haben,
3) drei Ellen weiß und blau geſtreiften Drillich,
4) fünf verſchiedene Schlüſſel,
5) ein Paar neue lederne Schnürſchuhe,
6) eine Axt,
7) ein großer eiſerner Bohrer,
8) ein Beil,
9) ein Spitzhacken und
10) eine Handſäge von einer Hauſenſe gemacht.

Die etwanigen Eigenthümer werden aufgefordert ſich hier ſchleunigſt zu melden. Koſten werden hierdurch nicht veranlaßt. Den 4ten Mai 1833.

Königliches Inquiſitoriat.

Mewe. Auf Verfügung der Königlich Hochlöblichen Regierung zu Marienwerder ſollen die auf 203 Rthlr. 12 Sgr. veranſchlagten Reparaturen an der katholiſchen Kirche zu Thymau hieſigen Amts, dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Der Lizitations-Termin hiezu iſt auf den 20ſten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Amts-Geſchäftszimmer angeſetzt, zu welchem qualificirte Unternehmungsluſtige hiemit eingeladen werden.

Der Koſten-Anſchlag wird im Termine vorgelegt, kann aber auch vor demſelben hier eingeſehen werden. Den 1ſten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Zum öffentlichen Verkauf von Nutz- Bau- und Brennholz, ſind für das Königliche Forſtrevier Lebehnke für die Monate Mai, Juni, Juli und Auguſt d. J. nachſtehende Holz-Verkaufs-Termine angeſetzt worden.

1) Für den Belauf Lebehnke:
den 10ten und 24ſten Mai,
den 7ten und 21ſten Juni,
den 12ten und 26ſten Juli,
den 9ten und 23ſten Auguſt.

2) Für den Belauf Theerofen:
den 6ten, 13ten und 20ſten Mai,
den 3ten, 17ten und 24ſten Juni,
den 1ſten, 15ten und 29ſten Juli,
den 5ten, 19ten und 26ſten Auguſt.

3) Für den Belauf Marienbrück:
den 9ten, 23ſten und 30ſten Mai,
den 13ten, 20ſten und 27ſten Juni,
den 11ten und 25ſten Juli,
den 8ten, 22ſten und 29ſten Auguſt.

4) Für die Beläufe Hundefiehr und Deutſch-Cronerfiehr:
den 8ten, 15ten und 22ſten Mai,
den 5ten, 12ten und 26ſten Juni,
den 10ten, 17ten und 31ſten Juli,
den 7ten, 14ten und 21ſten Auguſt.

Lebehncke, den 1ſten Mai 1833.

Der Königliche Oberförſter Möhring.

Nach der Verfügung Einer Königlichen Hochverordneten Regierung vom 4ten März II. 234. C. 33. ſollen die Niederjagden auf den Feldmarken: Reetzer-Mühle, Bielawy, Dombrowken, Kwinki, Olcziny, Pokrzywno, Czarniſch, Turowitz, Ubogga, Klonn, Konigorteck, Groß-Mrowino, Klein-Mrowino und Niederkrug auf 6 bis 12 Jahre mit der Maaßgabe ausgethan werden: daß Pächter für den Fall, wenn etwa von den Beſitzern der betreffenden Grundſtücke Anſprüche auf die Mitnutzung der Jagd geltend gemacht werden ſollten, ihn hierdurch kein Recht auf Entſchädigung erwachſen kann; derſelbe aber verbunden ſei etwanige Aeußerungen der Grundbeſitzer, darüber, daß ihnen die Mitnutzung der Jagd zuſtehe, oder event. Verſuche, die Jagd auszuüben, der Forſtverwaltung ſofort anzuzeigen. Da nun bereits am 13ten d. Mts. ein Termin zur Verpachtung obengenannter Jagden angeſetzt worden aber kein Pächter erſchienen, ſo wird wiederholentlich ein Termin auf den 30ſten Mai d. J. in untengenanntem Forſthauſe angeſetzt, und Pachtluſtige mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuſchlag Einer Königlichen hohen Regierung vorbehalten bleibt.

Oſtrowo, den 15ten April 1833.

Für das Königlich Preußiſche Forſt-Revier, der Förſter
Wicenz.

Schlochau. Folgende Parzellen, als:

1)	Nro. 34.	von 30 Morgen	incl.	5 Morgen	135	□Ruthen	Wieſen,
2)	— 28.	— 38 —	incl.	4 —			Wieſen,
3)	— 29.	— 38 —	incl.	4 —	2	□Ruthen	Wieſen,
4)	— 42.	— 38 —	incl.	7 —	173	—	Wieſen,
5)	— 43.	— 38 —	incl.	8 —	136	—	Wieſen und
6)	— 44.	— 38 —	incl.	8 —	72	—	Wieſen,

ſind bei der Dismembration der Amts-Vorwerke Schlochau und Kaldau unveräußert geblieben, und daher verzeitpachtet worden. Die Zeitpacht läuft bei der Parzelle Nro. 34. mit dem 1ſten Januar 1834 und bei den übrigen Parzellen ſchon mit Trinitatis d. J. ab, es ſoll jetzt höherer Beſtimmung zu Folge aber der Verkauf, event. eine anderweite Verpachtung auf 1 oder 3 Jahre, dieſer Ländereien eintreten.

Hiezu ſteht ein Lizitations-Termin auf den 25ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr hier an, zu welchem geeignete Pacht- und Kaufluſtige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Auf den Fall eines Verkaufs, wird nachrichtlich bemerkt, daß das Minimum des Kaufgeldes

für die Parzelle Nro. 34. auf . .	152 Rthlr.	7 ſgr.	2 pf.
= = = = 28. = . .	165 =	20 =	7 =
= = = = 29. = . .	152 =	5 =	7 =
= = = = 42. = . .	147 =	=	7 =
= = = = 43. = . .	173 =	2 =	3 =
= = = = 44. = . .	177 =	17 =	3 =

feſtgeſetzt iſt, außerdem aber noch ein Domainen-Zins und eine Grundſteuer entrichtet werden muß. Den 3ten Mai 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Marienwerder. Das zur Konkurs-Maſſe des verſtorbenen Johann von Starorypinski und deſſen hinterlaſſenen minorennen Söhnen Ignatz und Alexander v. Starorypinski gehörige, von der Landſchaft im vorigen Jahre auf 17,506 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte im Löbauer Kreiſe gelegene freie Allodial-Rittergut Mosgowo, iſt zur Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 6ten September, auf den 6ten Dezember 1833 und auf den 5ten März 1834 welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Reidnitz hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxacten ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen. Den 26ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Graudenz. Zur öffentlichen Vermiethung des zum Nachlaſſe der hier verſtorbenen Anna Katharina Schubert gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 550. in der Peterſilienſtraße belegenen Grundſtücks an den Meiſtbietenden auf ein oder mehrere Jahre haben wir auf den Antrag der Erben einen Termin auf den 17ten Mai c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Wilda anberaumt, zu welchem wir Miethsluſtige einladen. Den 19ten März 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf des dem Joseph Glowinski angehörigen auf 233 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten aus 1 Hufe 6 Morgen kulmiſch beſtehenden, mit einem Wohnhauſe, Scheune, Viehſtall und einer beſondern Kathe beſetzte Immediat-Bauergrundſtück der Neuſaaßerei pod Kujawa im Domainen-Rent-Amte Gollub hieſigen Kreiſes belegen, haben wir einen Termin auf den 1ſten Juni c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Aſſeſſor Schlegell hierſelbſt angeſetzt, zu welchem zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit eingeladen werden. Den 22. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Stuhm. Der Lohgerber Friedrich Wilke in Chriſtburg beabſichtigt in Stelle der, daſelbſt am Sorge-Fluß noch beſtehenden, käuflich an ſich gebrachten, Tuchmacher-Walkmühle, eine Lohmühle zu erbauen.

In Folge Beſtimmungen des Allerhöchſten Mühlen-Edikts vom 28ſten Oktober 1810 §. 6. wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche gegen dieſe Veränderung begründeten Widerſpruch zu machen haben, aufgefordert, ſolchen binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt dem unterzeichneten Landrath anzuzeigen. Den 24ſten April 1833.

Der Landrath Graf v. Rittberg.

Baldenburg. Das Mühlengut Eggebrechts-Mühle zwiſchen Hammerſtein, Ratzebuhr und Landeck am Küdde-Fluß gelegen, beſtehend aus einem Acker-Vorwerk von 8 Hufen 23 Morgen 60 Ruthen kulmiſch, einer Mahlmühle

mit 2 Gängen und einer Schneidemühle ſoll wegen Abgaben=Reſte auf 1 bis 3 Jahre einzeln oder im Ganzen meiſtbietend verpachtet werden. Bietungsluſtige welche gehörige Sicherheit nachzuweiſen im Stande ſind, werden zu dem auf den 3ten Juni c. in Eggebrechts=Mühle anſtehenden Verpachtungs=Termine hierdurch eingeladen, und ſoll die Uebergabe alsdann ſofort an den Beſtbietenden erfolgen. Den 27ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Domainen=Rent=Amt.

Rehden. In Königlich Dombrowken hieſigen Amts hat ſich am 4ten v. Mts. ein herrenloſes Pferd, ein brauner Wallach, circa 5 bis 6 Jahr alt, 4 Fuß groß, ohne Abzeichen, mit Sattel und Hanfzaum eingefunden. Der unbekannte Eigenthümer deſſelben wird aufgefordert ſein Eigenthumsrecht hier innerhalb 4 Wochen nachzuweiſen und das Pferd qu. gegen Erſtattung der entſtandenen Koſten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls darüber geſetzlich verfügt werden wird. Den 4ten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Domainen=Rent=Amt.

Am 14ten d. Mts. iſt im Dorfe Folgowo hieſigen Amts von einem unbekannten Menſchen ein wahrſcheinlich geſtohlenes Pferd und zwar ein rehfarbener Wallach mit Bleß, die Hinterfüße und der linke Vorderfuß weiß gezeichnet, auf dem linken Auge blind, circa 12 bis 15 Jahre alt und 4½ Fuß groß, zurückgelaſſen worden. Der rechtmäßige gehörig legitimirte Eigenthümer dieſes Pferdes wird aufgefordert, ſolches gegen Erſtattung der Futter= und ſonſtigen Koſten binnen 4 Wochen a dato hier in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Vorſchrift der Geſetze darüber verfügt werden wird.

Konczewitz, den 29ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Domainen=Amt Kulmſee.

Flatow. Die in der hieſigen Stadt und reſp. deren Feldmarken belegenen Grundſtücke der Ackerbürgerwittwe Kowalska, Katharina geb. Adamska, beſtehend aus 321 Morgen 37 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide, einer als Garten benutzten Hausbauſtelle nebſt dazu gehöriger Platzwieſe im Stadtbruche, ſo wie 3 beſonderer Gärte, welche Grundſtücke auf 573 Rthlr. 10 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden ſind, ſollen auf den Antrag eines Realgläubigers in dem auf den 3ten Mai, den 6ten Juni und den 11ten Juli c. Vormittags 9 Uhr hier anſtehenden Terminen, von denen der letztere peremtoriſch iſt, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 30ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Kreis=Gericht.

Marienwerder. Eine vor dem Graudenzer Thore hieſelbſt gelegene, den Bethgeſchen Erben zugehörige Scheune nebſt einem Stückchen Lande zum Garten, beabſichtigen die Beſitzer aus freier Hand, event. auch ohne Land, zur beliebigen Benutzung zu verkaufen. Zur Veräußerung iſt den 29ſten Mai a. c. Nachmittags 2 Uhr in der Behauſung des Supernumerarius Porſch (am Markte Nro. 63.) Termin angeſetzt, welchen letzterer, dazu bevollmächtiget, auch abhalten wird. — Kaufluſtige werden ergebenſt eingeladen und im Termin mit den Bedingungen bekannt gemacht werden.

Die Bethgeſchen Erben.

Zur dreijährigen Verpachtung des adel. Guts Jeleniec im Kulmer Kreiſe belegen wird ein anderweitiger Termin auf den 22. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in den 3 Kronen zu Kulm angeſetzt, indem das Gebot im früher angeſtandenen Termin nicht annehmbar war. Ich lade Pachtliebhaber mit Bezug auf meine Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Provinzial-Amtsblatts Nr. 7. und 8. zur Wahrnehmung deſſelben hierdurch ergebenſt ein.

Skomowo bei Thorn, den 20. April 1833. Schmidt.

250 bis 300 Stück Mutterſchaafe, wovon die Wolle ohne Abzüge mit 55 Rthlr. bezahlt iſt, durchaus geſundes und größten Theils junges Vieh, ſtehen zum billigen Verkauf. Kaufliebhaber belieben ſich an die Gebrüder Gabriel in Rehden zu wenden.

Ich bin Willens, mein Vorwerk Adlich Liskau im Konitzer Kreiſe unweit Tuchel mit 340 Schfl. Winteraußſaat, von Johanni d. J. ab mit und ohne Brennerei auf 3 oder 6 Jahre aus freier Hand ohne Inventarium zu verpachten.

Auch ſtehen hier zum Verkauf Schaafe nach der Schur, alle Sorten Vieh und ſämmtlich zu einer vollſtändigen Landwirthſchaft gehörigen Geräthe.

Adlich Liskau, den 28ſten April 1833.

Die Poſt-Inſpektorin Hagemann geb. Tſchepius.

Mühl-Graup- und Oel-Steine ſind auf hieſiger Steinniederlage neu angekommen und in großer Auswahl zu haben Rothebude bei Marienwerder.

Beſtvater.

Die hieſige Windmühle nebſt $3\frac{1}{2}$ kulmiſchen Morgen guten Ackers iſt zu verpachten, und kann zu Johanni d. J. übernommen werden.

Sallno bei Graudenz, den 29. April 1833. Oſſmann.

Vom 1ſten Juni d. J. ab, iſt auf dem Vorwerk Czersk bei Konitz ein kupferner Braukeſſel nebſt ſämmtlichen dazu gehörigen Utenſilien im brauchbar gutem Stande, aus freier Hand zu verkaufen.

Der Generalpächter Schmidt.

Brieſen. Ein junger Menſch, welcher die Schreiberei zu erlernen wünſcht und gut polniſch und deutſch ſpricht, auch mit den nöthigen Schulkenntniſſen verſehen, findet bei dem unterzeichneten Domainen=Rent=Beamten ein Unterkommen. Den 1ten Mai 1833.

Schirmacher.

Meine Mühlenſtein=Niederlage iſt jetzt mit neuen Mühl=Graup= und Schleifſteinen ſortirt worden, und ſind fortwährend in allen gangbaren Größen und gehöriger Auswahl, ſo wie vorzüglich trockne Kammrads=Bohlen, bei mir zu haben.

L. Felſcher,
in der kl. Mühle zu Marienburg.

Vorvorjähriger ſchöner Oderbrücher Hopfen pro Pfund 11 Sgr. empfiehlt

Der Kaufmann Nehring in Chriſtburg.

Amts-Blatt.

No. 20. Marienwerder, den 17. Mai **1833.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Bau des in dem Kolonie-Dorfe Grünwald, abgebrannten Bet- und Schulhauſes.

Es iſt zum Wiederaufbau des in dem Kolonie-Dorfe Grünwald Amts Zehdenick Regierungs-Bezirk Potsdam abgebrannten Bet- und Schulhauſes, welches die kleine, vom Brand-Unglück mehrmals heimgeſuchte und ſehr arme Koloniſten-Gemeine die ſich blos von Holzſchlagen in den Königl. Forſten und vom Kartoffelbau ernährt, mit einem Koſten-Aufwande von 5000 Rthlr. allein herſtellen ſoll, und bei ihrer armſeligen Lage nicht im Stande iſt, baares Geld zum Bau beizutragen, eine allgemeine Landes-Kollekte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinen der ganzen Monarchie nachgegeben.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion im hieſigen Regierungs-Bezirk, werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in der Kirche zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder die Vakat-Anzeigen bis zum 1. Juli a. c. an die vorgeſetzten Herren Superintendenten zu ſenden, wogegen letztere den ganzen Betrag, unter Beifügung der ſpeziellen Anzeigen der Geiſtlichen, bis zum 15. Juli a. c. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden haben.

Eben ſo fordern wir die Königl. Landraths- Domainen- und Rent-Aemter, desgleichen die Magiſträte unſeres Departements auf, die Haus-Kollekte zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. Juli a. c. an die betreffenden Kreis-Kaſſen zu ſenden, wogegen letztere dieſe Beiträge mit den Anzeigen der Behörden, ebenfalls bis zum 15. Juli a. c. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einſenden, die ſäumigen Behörden aber dem Landrath des Kreiſes namhaft machen werden, welcher dieſelben zur Erfüllung anzuhalten hat.

Marienwerder, den 24. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die zur evangeliſchen Kirche in Lichtfelde gehörigen Ortſchaften.

Zur nähern Regulirung und Feſtſtellung des gegenwärtigen Kirchen- und Pfarr-Syſtems von Lichtfelde wird nach Maaßgabe der Vorſchriften des Allg. Land-Rechts Th. 2. Tit. 11. §. 242. 260. und 293. seq. von der unterzeichneten Königl. Regierung Nachſtehendes feſtgeſetzt.

§. 1.

Zu der evangeliſchen Kirche in Lichtfelde, gehören als feſt und bleibend eingepfarrt:

1) die bereits eingepfarrten Dörfer Güldenfelde und Lichtfelde, letzteres mit den Kolonie-Anlagen Hartwigsfelde, Waldberg und Friedrichsfelde.
2) Die gemäß Einpfarrungs-Dekrets vom 26. April 1814 bisher gaſtweiſe eingepfarrten Ortſchaften Crononeſt Marienburger Kreiſes und Kl. Brodsende ſo wie Baumgarter Kuſſenland Stuhmer Kreiſes.
3) Die bisher vagirenden Gemeinden Bruch, Choyten, Bruchſche Niederung, Budiſch und Kampenau.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer in Lichtfelde, ſteht zu den genannten Eingepfarrten in den geſetzlichen Verhältniſſen eines Pfarrers er hat alle Rechte eines ſolchen, bezieht die Stolgebühren für Amtshandlungen nach der unten feſtgeſetzten Taxe und iſt gegenſeitig verpflichtet alle Obliegenheiten eines Seelſorgers gegen ſeine Eingepfarrten zu übernehmen.

Bei künftigen Pfarrwahlen, wenn ſolche der Gemeinde überlaſſen werden, nehmen alle zum Kirchſpiel gehörigen Ortſchaften Theil, das Recht der Wahl ſteht jedoch in jenem Falle nur den Grundeigenthümern zu, während alle Einlieger und ſonſtige beſitzloſe Leute davon ausgeſchloſſen bleiben.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leiſten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den in dem §. 714. seq. und 731. Th. 2. Tit. 11. des Allg. Land-Rechts enthaltenen Vorſchriften.

Es wird jedoch hiebei das nach dem Willen ſämmtlicher Intereſſenten getroffene Uebereinkommen beſtätigt, daß nur die sub 1 genannten Dorfſchaften zu Kirchen- und Pfarrbauten Beiträge leiſten, wogegen die sub 2 und 3 genannten Gemeinden in dieſer Beziehung von jeder Beitragspflichtigkeit frei bleiben und nur verpflichtet ſind, es ſich gefallen zu laſſen, daß der jährliche

Ueberſchuß an baarem Gelde, welcher bei der neuen Kirchen-Einrichtung ſich für die Kirchen-Kaſſe ergiebt, zur Deckung des die Beitragspflichtigen treffenden Drittheils der Bau- und Reparatur-Koſten verwendet werde.

§. 4.

In Rückſicht aller nach dinglichem Recht an die katholiſchen Kirchen und Pfarreien, auch von den evangeliſchen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle als Meßkorn und Zehnten, bleibt es bei der bisherigen Verfaſſung, hingegen die perſönlichen Abgaben, wohin die Kalende im Zweifels-Falle zu rechnen iſt, bezieht, wenn nicht ſchon durch richterliches Erkenntniß oder andere beſondere rechtsgültige Verfaſſung das Gegentheil feſtgeſetzt iſt, von den evangeliſchen Glaubensgenoſſen der evangeliſche Pfarrer.

Auſſer den Revenüen der Pfarr-Grundſtücke nebſt freier Wohnung mit	200 Rthlr.
bezieht der Pfarrer die Accidentien, welche nach mehrjähriger Fraction auf . . . . . . anzunehmen	200 "
und ein baares Gehalt aus der Kirchenkaſſe von . .	200 "
zuſammen	600 Rthlr.

Die zur Beſtreitung dieſer ſo wie aller übrigen bei der Kirche vorkommenden Ausgaben, nach dem gemeinſchaftlichen Uebereinkommen ſämmtlicher Intereſſenten getroffene Einführung eines Perſonal-Dezems, ſo wie die Aufbringung der einzelnen Poſitionen deſſelben nach Maaßgabe der von dem Königl. Landraths-Amte in Stuhm unter dem 12. Auguſt 1831 aufgenommenen Verhandlung wird ausdrücklich als Norm für die Zukunft feſtgeſetzt.

§. 5.

Der Pfarrer erhält keine Entſchädigung, wenn künftig eine der inkorporirten Gemeinden mit höherer Genehmigung ſich von dieſem Pfarrverbande trennen ſollte.

Die

Die in der evangeliſchen Pfarrgemeinde Lichtfelde allgemein geltende Stoltaxe.

Benennung der geiſtlichen Amtshandlungen	dafür werden entrichtet an den Pfarrer Rtlr.	sgr.	pf.	die Kirche sgr.	den Organiſten sgr.
1) Für Dankſagungen:					
a, von Armen	—	2	—	—	—
b, von Handwerkern und Käthnern	—	4	—	—	—
c, von Einſaßen	—	6	—	—	—
2) Für Taufen ohne Unterſchied des Standes	—	10	—	—	5
Pathengeld	—	6	—	—	3
3) Für Trauungen ohne Unterſchied des Standes:					
a, für dreimaliges Aufgebot	—	15	—	—	—
b, für die Trauung ſelbſt	1	—	—	—	10
c, für die Orgel	—	—	—	10	—
d, für einen Aufbietungsſchein	—	20	—	—	—
4) Für Begräbniſſe:					
a, für eine ſtille Leiche ohne Unterſchied des Alters	—	10	—	—	2
b, für die Begleitung der Leiche	—	20	—	—	10
c, für eine Parentation	1	10	—	—	—
d, für eine Leichenpredigt	2	10	—	—	—
e, für die Anfertigung eines Lebenslaufs	—	—	—	—	15
NB. Wird der Organiſt in Außendörfern nicht zum Singen oder zur Begleitung der Leichen berufen, ſo hat er nichts weiter zu fordern, als die Einſchreibe-Gebühr mit 2 ſgr.					
5) Für Geburts- und Tauf-Atteſte	—	12	—	—	—
Für ein Atteſt Behufs der Einſegnung von Kindern, das anderweitig nicht gebraucht wird	—	6	—	—	—
6) Für die Einſegnung der Kinder:					
a, Einſchreibe-Gebühr	—	10	—	—	—
b, für die Konfirmation ſelbſt	—	20	—	—	—

Benennung der geiſtlichen Amtshandlungen	dafür werden entrichtet an den Pfarrer Rtlr.	sgr.	pf.	die Kirche sgr.	den Organiſten sgr.
7) Für einen Krankenbeſuch:					
a, von Armen	—	10	—	—	—
b, von Handwerkern und Einſaßen	—	20	—	—	—
8) Für einen Sühneverſuch:					
a, von Armen	1	10	—	—	—
b, von Handwerkern	2	—	—	—	—
9) Für eine Eidesverwarnung	1	15	—	—	—
B. Von den Mennoniten der Dorfſchaften Licht- und Güldenfelde:					
1) Geburt a, bei Armen	—	15	—	—	5
b, bei Einſaßen	—	20	—	—	5
2) Trauung: von allen gleich an den Pfarrer	1	15	—	—	10
von Einſaßen	—	—	—	—	15
3) Todesfälle a, bei Armen	—	15	—	—	10
b, bei Einſaßen	—	20	—	—	10
4) Atteſte	—	12	—	—	—
C. Von den Mennoniten der bisherigen Gaſtdörfer:					
1) Geburt	—	2	6	—	2
2) Für eine Trauung	—	20	—	—	2
3) Todesfall	—	2	6	—	2
4) Für Atteſte	—	12	—	—	—

Zur Erläuterung dient, daß die Mennoniten sub Litt. B. und C. rechtskräftige Erkenntniſſe zu dieſer Stoltaxe für ſich haben, und daß ſolche auch jetzt wo die Gaſtdörfer als eingepfarrt zu betrachten ſind, nicht abgeändert werden kann, da in letzter Inſtanz ſolches auch für den Fall ihrer dereinſtigen Einpfarrung ausdrücklich unterſagt iſt; es ſei denn daß die Mennoniten ſelbſt darin willigen eine höhere Taxe anzunehmen, welches aber nicht geſchehen iſt.

Marienwerder, den 4. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch die Amtsblatts-Verfügungen und Bekanntmachungen vom 9. November 1819, 25. Mai 1821, 30. Januar 1826, 1. Auguſt 1827, 1. November 1830, 21. März und 12. November 1832 iſt ſämmtlichen Behörden die Beſtimmung bekannt, daß:

a, keinem Kriegs-Reſerve- und Landwehrmann die Niederlaſſung an irgend einem Orte nachgegeben werden dürfe, wenn er nicht durch die Beſcheinigungen des Bezirks-Feldwebel, ſowohl des verlaſſenen als des Bezirks des neuen Wohnortes, nachweiſe, daß die Meldung der Wohnorts-Veränderung erfolgt ſei, und

b, daß auch keinem andern jungen Manne in dem militairpflichtigen Alter von 20—25 Jahren der Aufenthalt und die Niederlaſſung zu geſtatten ſei, ohne ſofort den Nachweis über ſein Militair-Verhältniß zu erfordern, von Amtswegen einzuſehen und das in dieſer Beziehung nöthige ſogleich zu veranlaſſen.

Wir finden uns veranlaßt dieſe Beſtimmungen wiederholt allen Ortsbehörden und Vorſtänden zur pünktlichſten Befolgung in das Gedächtniß zu rufen, mit dem Hinzufügen, daß die Verordnung zu a, auch auf die in das Krieges-Reſerve- und Landwehr-Verhältniß übergegangene Aerzte und Wundärzte ſich bezieht und keinem derſelben, da ſie zum Wiedereintritt zum militairärztlichen Dienſte verpflichtet ſind, die Niederlaſſung vor geführtem Nachweiſe der geſchehenen Meldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu geſtatten, wenn ihuen auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt ſein möchte.

Marienwerder, den 8. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Das Regulativ vom 28. April 1824 ſchreibt im §. 13. vor, daß die Bewilligung von Begleitern zum Waaren-Transport und zur Wartung des Geſpanns den Regierungen nach Umſtänden und pflichtmäßigem Ermeſſen überlaſſen iſt, ferner:

daß dieſe Begleiter in den Gewerbe-Scheinen benannt und ſignaliſirt ſein müſſen.

Hieraus folgt:

erſtens: daß die Frage: ob es zuläßig iſt, einen Begleiter zu bewilligen, von den Regierungen in jedem einzelnen Falle zu prüfen und dieſe Prüfung auch auf die Perſönlichkeit des Begleiters zu erſtrecken iſt.

Es erſcheint dies um ſo nöthiger, da die Erfahrung zeigt, daß ſolche Begleiter ſehr häufig angehende Hauſirer ſind, die dadurch abgehalten werden, nützlichere Arbeiten zu erlernen, und die erſte Gelegenheit ergreifen, als ſelbſtſtändig aufzutreten, wobei ſie den Antrag mit der Bemerkung zu unterſtützen pflegen, daß ſie kein anderes Geſchäft erlernt haben.

Auf dieſe Art wird die Beſtimmung der Verordnung ganz wider ihre Abſicht dazu mißbraucht, eine nie erſterbende Pflanzſchule für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen zu begründen.

Zweitens: folgt aus der oben angeführten Geſetzesſtelle, daß der Name und das Signalement der Begleiter ein eigentliches Zubehör des Gewerbeſcheins iſt. Da nun nach §. 9. ibidem den Regierungen die Ausfertigung des Gewerbe-Scheins aufgetragen iſt, ſo dürfen ſie auch dieſen Theil des Gewerbe-Scheins nicht durch die ihnen nachgeordneten Behörden eintragen laſſen, ſondern ſie ſind verpflichtet, dies ſelbſt zu thun. Ihre Polizei-Behörden müſſen ſie daher anweiſen:

daß wenn der Antrag auf Ertheilung eines Gewerbe-Scheins mit einem Begleiter gemacht wird, das Signalement des Letzteren mit eingereicht werde und alle Erforderniſſe zur Beurtheilung ſeiner Perſönlichkeit und der Nothwendigkeit der Bewilligung vorgelegt werden.

Wenn der Inhaber des Gewerbe-Scheins unterwegs mit der Perſon des Begleiters wechſeln will, ſo iſt nur die Regierung, in deren Bezirk er ſich gerade befindet, befugt, über die Zulaſſung des neuen Begleiters zu entſcheiden, deſſen Signalement ſie alsdann dem Gewerb-Scheine beizufügen und dasjenige des frühern für ungültig zu erklären hat.

In dieſer Hinſicht wird das Reſcript vom 20. Auguſt 1825, welches den Wechſel der Begleiter bei Viehhändlern der Genehmigung der Polizei-Behörde, in deren Bezirke der bisherige Begleiter entlaſſen wird, überläßt, hierdurch deklarirt.

Berlin, den 1. März 1833.

Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten	Finanz-Miniſterium	Miniſterium des Innern und der Polizei
gez. v. Schuckmann.	gez. Maaſſen.	gez. v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Liegnitz."

Vorſtehende Verordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weiſen alle Behörden unſeres Geſchäfts-Bereichs ganz beſonders aber die Königl. Landraths-Aemter und Magiſträte der zweiten und dritten Gewerbe-Abtheilung an, ſich darnach zu achten und dieſemgemäß zu verfahren.

Marienwerder, den 29. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte Musketier Joſeph Bagdanski des 4ten Infanterie-Regiments iſt am 4. huj. aus der Garniſon zu Danzig entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch angewieſen auf den Deſerteur zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle ſofort zu arretiren und per Transport an das Königl. Kommando des 4ten Infanterie-Regiments in Danzig abzuliefern.

Signalement:

Vaterland — Polen, letzter Aufenthalts-Ort — Pokrzydowo im Strasburger Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 26 Jahre, Größe — 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — ſpitz, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — mittel. Beſondere Kennzeichen — etwas pockennarbig.

Bekleidung: Eine blaue Dienſtjacke, ein paar grau tuchne Hoſen, eine Halsbinde, eine blaue Mütze mit Schirm, ein paar Schuhe und ein leinenes Hemde.

Marienwerder, den 9. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Otto Sigismund Magnus von Mirbach iſt zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Culm ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 20. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 17ten Mai 1833.

Marienwerder. Die Pachtſtücke des Königl. Domainen=Amts Unislaw im Kulmer Kreiſe und zwar die Vorwerke Unislaw und Grzywno, die Benutzung der Fiſcherei in den zur Amtspacht gehörigen Seen und Gewäſſern, ſo wie die in Unislaw befindliche Propinations=Anſtalt, ſollen unter den Bedingungen des General=Pacht=Kontrakts vom 24. April 1826 Behufs Sicherſtellung der aufgelaufenen Pachtreſte vom 1ſten Juli d. J. ab bis Trinitatis 1836 mit dem vorhandenen Inventario und der beſtellten Winterſaat, im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Die Verpachtung kann auch, in ſofern annehmliche Gebote abgegeben werden, auf einen längern Zeitraum, und zwar auf die Dauer von Zwölf bis Achtzehn Jahren erfolgen.

Der Termin zur Lizitation iſt auf den 17. Juni c. in dem Konferenz-Gebäude der unterzeichneten Königlichen Regierung anberaumt.

Die nähern Bedingungen der Verpachtung können in unſerer Domainen-Regiſtratur und in dem landräthlichen Büreau zu Kulm eingeſehen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß das Amt Unislaw, deſſen Vorwerke eine Winterausſaat von ungefähr 8 bis 900 Scheffel haben, worunter mindeſtens die Hälfte Weizen, zu den ſchönſten der hieſigen Domainen gehört, daß daſſelbe völlig ſeparirt und mit guten Gebäuden verſehen iſt, und eine ſehr angenehme, dem Abſatz der Produkte günſtige Lage, eine halbe Meile von der Weichſel und in der Nähe der Handelsſtädte Thorn, Kulm und Bromberg hat.

Diejenigen, welche auf dieſes Geſchäft einzugehen beabſichtigen, müſſen in dem Lizitations=Termin eine Kaution von Zweitauſend Fünfhundert Thaler in Staats=Schuldſcheinen oder Weſtpreußiſchen Pfandbriefen mit den dazu gehörigen Koupons deponiren, und ſich außerdem im Fall der dreijährigen Verpachtung über den Beſitz eines Vermögens von wenigſtens Sechstauſend Thaler, bei einer längern Pachzeit aber über ein Vermögen von Zehntauſend Thaler, ſo wie über ihre perſönliche Qualifikation zur Uebernahme einer Königl. Domainen=Pachtung näher ausweiſen.

Der Zuſchlag bleibt übrigens von der Genehmigung des Königl. Finanz-Miniſterii abhängig. Den 2ten Mai 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Danzig. Das Rittergut Labuhnken im Preuß. Stargardtſchen Kreiſe, eine Meile von Pr. Stargardt, ½ Meile von Schöneck und 5 Meilen von Danzig belegen, ſoll von Trinitatis d. J. auf ein Jahr bis dahin k. J. wiederum verpachtet werden.

Zu dieſem Gute gehören nach der im Jahr 1818 revidirten Vermeſſung:

1276	Morg.	magd.	3	□Ruthen	Ackerland,
197	—	—	166	—	Wieſen,
49	—	—	23	—	Gärten,
212	—	—	98	—	Hütung,
171	—	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
53	—	—	21	—	mit Strauch bewachſenes Land,
5	—	—	115	—	Hof- und Bauſtellen,
103	—	—	54	—	Unland,
Zuſamen 2182	Morgen		161	□Ruthen	magdeburgiſch.

Inventarium iſt auf dem Gute nicht vorhanden. Die baaren Gefälle, die Dienſtleiſtungen und die Natural-Abgaben der Gutseinwohner, welche dem Pächter mit überwieſen werden, betragen 107 Rthlr. 4 ſgr. 6 pf. und ergeben ſich aus der Präſtations-Tabelle welche beim Königlichen Landraths-Amte zu Pr. Stargardt eingeſehen werden kann. Das Winter- und Sommerfeld iſt beſtellt und übernimmt ſolches der Pächter ohne Koſtenaurechnung. Die Pachtbedingungen werden zu jeder Zeit von dem Königlichen Landraths-Amte zu Pr. Stargardt vorgelegt.

Zur Verpachtung des Guts iſt ein Termin auf den 23ſten Mai c. 10 Uhr Vormittags auf dem Rathhauſe zu Pr. Stargardt vor dem Herrn Landrath v. Schlieben anberaumt, zu dem qualificirte Pächter hiedurch eingeladen werden. Den 20ſten April 1833.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Feſtung Graudenz. Den 25ſten d. Mts. von 5 Uhr früh ab findet die Schießübung der Landwehr-Artillerie auf dem, rechts neben der Straße von Graudenz nach Marienwerder hinter den Oſſa-Krügen liegenden Feldmarken von Voßwinkel ſtatt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schußlinie durch Sicherheits-Poſten von der Artillerie eingeſchloſſen werden wird, welche von dem betheiligten Publikum zu reſpektiren ſind. Den 8ten Mai 1833.

Kommando der 3ten Abtheilung 1ſter Artillerie-Brigade.
In Abweſenheit des Herrn Abtheilungs-Kommandeurs
Lettgau, Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Feſtung Graudenz. Den 25ſten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr ſollen 3 ausrangirte Artillerie-Pferde und mehrere alte Montierungsſtücke, im Lokal des hieſigen Kommandantur-Gerichts, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufluſtige werden hiezu eingeladen. Den 11ten Mai 1833.

Kommando der 3ten Abtheilung 1ſter Artillerie-Brigade.
In Abweſenheit des Herrn Abtheilungs-Kommandeurs
Lettgau, Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Friedrichsbruch. Höherer Anordnung zu Folge, ſollen die ehemals dem Landſchafts-Direktor v. Lukowitz in Zabnau zugehörig geweſenen, jetzt an den Fiskus zurückgefallenen, in der Koſſabuder Melioration belegenen Wieſen-Parzellen, beſtehend

a) aus 50 Morgen 103 []Ruthen und
b) " 106 " 77 "

auf Ein Jahr an den Beſtbietenden in Pacht ausgeboten werden.

Hierzu iſt ein Termin auf den 3ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr in dem Geſchäfts-Lokal des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts angeſetzt, wozu Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen hier eingeſehen werden können, und der Zuſchlag der hohen Regierung in Marienwerder vorbehalten bleibt. Den 28ſten April 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Mewe. Gemäß höherer Verfügung ſoll der auf 935 Rthlr. 16 ſgr. veranſchlagte Neubau des Gefängniſſes bei dem Land- und Stadtgerichtslokale zu Mewe, dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin iſt auf den 25ſten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Amts-Geſchäftszimmer angeſetzt, zu welchem qualifizirte Unternehmungsluſtige hiemit eingeladen werden. Der Koſten-Anſchlag kann hier eingeſehen werden. Den 9ten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Höherer Anordnung gemäß, ſoll

1) die Benutzung des Torfſchiffahrts-Kanals zwiſchen Neu-Mühlbach und Marienwerder,
2) die Benutzung der Torfmagazin-Gebäude ꝛc. in Marienwerder und
3) die Benutzung der 5 Prahme,

pro 1833 abermals zur Verpachtung nach dem Meiſtgebot, geſtellt werden.

Dazu iſt ein Termin auf den 28ſten Mai c. Vormittags 10 Uhr im Gaſthofe zu der goldnen Krone in Marienwerder anberaumt worden; wozu Pacht-

luſtige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die desfalſigen Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. Jammi, den 12. Mai 1833.

Der Oberförſter Juriſch.

Marienwerder. Zur Subhaſtation der im Konitzſchen Kreiſe gelegenen, landſchaftlich auf 26751 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf abgeſchätzten, adlichen Güter Parlin und Klein-Czechowo iſt nochmals ein Bietungstermin auf den 13ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Reichert hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf die Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Den 29ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Im Termin den 13ten Juni c. und in den folgenden Tagen, ſollen im herrſchaftlichen Hofe zu Seubersdorff im Wege einer freiwilligen Auktion folgende Gegenſtände: Stutz- und Taſchenuhren, mehrere goldene Ringe mit Steinen, Porzellan und Fayance, eine ſehr bedeutende Sammlung kupferner und meſſigner Wirthſchafts-Sachen und Geſchirr, viele Mahagoni und andere Meubles, als: Sekretaire, Kommoden, Tiſche, Stühle, Sophas, Spinde, 6 große und mehrere kleine Spiegel, ein grün lakirter Halbwagen, 4 Britſchken, Geſchirr, Kupferſtiche, ſehr viele drillichne und andere Betten und Wäſche, vollſtändiges Küchen- und Hausgeräthe, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Den 8. Mai 1833. Adlich Patrimonialgericht Seubersdorff.

Da mit dem 15ten k. Mts. für die zum Weſtpreuß. Landſchafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der geſetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinſen beginnt, ſo werden die betreffenden Herren Gutsbeſitzer hiemit aufgefordert, dieſer ihrer Verpflichtung ſpäteſtens bis zum 31ſten k. Mts. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann vorhandenen Rückſtänden nicht nur vierteljährige Verzugszinſen berech-

Ponieważ z dniem 15go p. m. rozpoczyna ſię uſtanowiony termin do uiſzczenia należących ſię Dyrekcyi towarzyſtwa kredytowego Pruſ zachodnych procentów od liſtów zaſtawnych, wzywa ſię przeto niniejſzem wſzyſtkich resp. poſiadaczy dóbr; iżby obowiązkom ſwym w tey mierze naypóźniey do dnia 31. p. m. niezawodnie zadoſyć uczynili, gdyż późniey, z wynikaiących zaległości, nietylko kwartalne procenta obrachowa-

net, ſondern jene auch durch ſofortige Mobiliar-Exekution oder Sequeſtration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müſſen, die Ertheilung von Zahlungsfriſten aber außer dem Falle einer durch erhebliche, unverſchuldete Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und unterſucht worden ſein müſſen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unſerer Befugniſſe liegt.

Marienwerder, den 7. Mai 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

nie, lecz nadto takowe przez ſrodki exekucyine albo ſekwestracyą dóbr zaſtawnych, podług urządzeń towarzyſtwa ściągnięte bydz muſzą. Udzielenie zaś prolongacyi co do uiſzczenia tych procentów, nie ieſt w naſzey mocy, wyiąwſzy w przypadku iakowego nieſzczęścia nie z właſney winy wynikłego, o którym wſzakże w ciągu dni ośmiu od daty naſtąpienia onego, Dyrekcya zawiadomioną i śledztwo przedſięwzięte̜m bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 7. Maja r. 1833.

Król. Pruſs zachod. prowincyalna Dyrekcya towarzyſtwa kredytowego.

Kulm. Das adeliche Gut Rybiniec mit Winter- und Sommer-Saaten und dem todten und lebenden Inventarium ſoll auf 6 Jahre von Johannis d. J. ab, an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Termin dazu iſt auf den 30ſten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr zu Rybiniec vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Benthin angeſetzt. Pachtluſtige werden dazu eingeladen. Den 24ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Im Auftrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

Mewe. Das, den Chriſtian Liedtkeſchen Erben zugehörige, zu Groß-Grünhoff gelegene emphyteutiſche Grundſtück, wozu 1 Hufe 8½ Morgen und zwar 8½ Morgen auf der Höhe, 11 Morgen in der Niederung, 7 Morgen verſandetes Land und 6 Morgen im polniſch Grünhoffſchen Außenteiche gehören, und nach der gerichtlichen Taxe von $\frac{4}{10}$. 1832 auf 1152 Rthlr. 27 ſgr. 11 pf. gewürdigt worden, iſt auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta geſtellt, und ſind die Bietungs-Termine auf den 29ſten April, den 30ſten Mai, den 3ten Juli a. c. letzterer welcher peremtoriſch iſt, im Geſchäfts-Lokale des hieſigen Domainen-Rent-Amts beſtimmt.

Kaufluſtige, die ſich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen können, werden aufgefordert, in dieſem Termine zu erſcheinen und ihre Gebote zu verlautbaren. Der Meiſtbietende hat in Ermangelung rechtlicher Hinderniſſe den Zu-

ſchlag zu erwarten, und wird auf Nachgebote nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden mit eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe des Grundſtücks kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger, Eliſabeth und Marianna Geſchwiſter Kohn aufgefordert in den gedachten Terminen zu erſcheinen, ihre Gerechtſame wahrzunehmen, und ihre Forderungen an das Grundſtück, und die dafür aufkommenden Kaufgelder zu liquidiren, widrigenfalls nicht nur dem Meiſtbietenden der Zuſchlag ertheilt, ſondern auch nach gerichtlicher Erlegung der Kaufgelder die Löſchung ſämmtlicher eingetragenen als auch leer ausgehenden Forderungen, letztere ſelbſt ohne daß es der Produktion der Schuld-Dokumente bedarf, verfügt werden wird.

Den 26ſten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Bromberg. Zur Verpachtung der Güter Poledno und Wienskowo von Johannis d. J. ab bis Johannis 1836 haben wir einen neuen Termin auf den 11ten Juni d. J. Nachmittags um 3 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die zu deponirende Kaution für die Pacht von

Poledno 1200 Thaler,
Wienskowo 500 Thaler

baar oder in Pfandbriefen beträgt. Den 7ten Mai 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Löbau. Zur anderweitigen Verpachtung der im Königl. Dorfe Lonkorß, Amts Lonkorreck, sub Nro. 21. belegenen Freiſchulzerei von 4 Hufen kulmiſch nebſt einem Wohnhauſe und den nöthigen Wirthſchaftsgebäuden von Johanni c. ab auf ein oder mehrere Jahre, haben wir einen Termin auf den 4ten Juni c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Titius, angeſetzt, wozu Pachtluſtige, welche eine Kaution von 100 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu beſtellen im Stande ſind, ſich an hieſiger ordentlicher Gerichtsſtätte einzufinden haben. Den 6. Mai 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur Verpachtung und reſp. Vermiethung der hieſelbſt sub Nro. 2. 3. 4. und 7. belegenen, den Schlaßhauerſchen Erben gehörigen Grundſtücke haben wir einen Termin auf den 21ſten Mai a. c. hier Vormittags 9 Uhr

vor dem Land- und Stadtrichter Schwartz anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige hiemit einladen. Den 9ten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Tuchel. Die im hieſigen Gerichtsbezirke belegene Puſtkowie Hutta, beſtehend aus

1) einem Wohnhauſe,
2) dreien Scheunen,
3) einem Viehſtalle,
4) einem Schaafſtalle,
5) einem Einwohnerhauſe,
6) einem dito
7) einem Gärtnerhauſe,
8) einem Stalle für das Einliegerhaus,
9) acht Hufen Land kulmiſch,
10) einem Stück Wald,
11) einer zweiten Puſtkowie OscIwilk mit der Doßa-Struga, wobei ſich befinden
    a) ein Wohnhaus,
    b) eine Scheune und
    c) ein Stall,

ſoll auf den Antrag der Extrahenten im Wege der nothwendigen Subhaſtation in einem neuen peremtoriſchen Bietungs-Termin auf den 13ten Juli a. c. veräußert werden, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufluſtige hierdurch einladen. Die Taxe des ſubhaſtirten Grundſtücks ſchließt auf 4777 Rthlr. 21 ſgr. ab, und kann dieſelbe jederzeit vorgezeigt werden, wobei wir bemerken, daß in dem bereits angeſtandenen Bietungs-Termine ein Gebot von 2655 Rthlr. abgegeben worden iſt. Den 21ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Krojanke. Zur Verpachtung des Schulzenguts zu Sakollnow auf ein oder mehrere Jahre von Johannis dieſes Jahres ab, ſteht ein Termin auf den 1ſten Juni d. J. daſelbſt an, welches Pachtluſtigen bekannt gemacht und dabei eröffnet wird, daß

1) eine Kaution von 100 Rthlr. baar oder durch ſichere Dokumente beſtellt und im Lizitationstermin übergeben werden,
2) daß das Pacht-Quantum halbjährig vorſchußweiſe gezahlt und
3) das Schulzengut mit eigenem Inventario beſetzt werden muß.

Die übrigen Pacht-Bedingungen ſollen in termino bekannt gemacht werden.

Den 3ten Mai 1833. Das Kreisgericht.

Graudenz. Die unterzeichnete Societät beabſichtigt ihre bei der hieſigen Stadt belegene ſogenannte ämtliche Brau- und Brennerei zu verkaufen oder auf 6 bis 12 Jahre zu verpachten. Hiezu ſteht der Bietungs-Termin auf den 4ten Juni d. J. in dem Societätshauſe *sub Nro.* 75. hieſelbſt an, wozu Kauf- und Pachtluſtige hiedurch eingeladen werden. Nähere Auskunft giebt auf frankirten Briefen, oder auf perſönliches Verlangen der unterzeichnete Vorſteher der Societät Kaufmann Metz, bei dem auch die Bedingungen eingeſehen werden können.

Die hieſige ſtark bevölkerte Stadt, das bedeutende Handelungsverkehr derſelben, die hieſige Feſtung und die reichlich ausgeſtattete Umgegend an Höhe und Niederung, und eine große Anzahl von der Fabrikations-Anſtalt abhängige Krüge und Schänken gewähren einen reichlichen Abſatz der Fabrikate, ſo wie der Weichſelſtrohm den billigen und bequemen Ankauf der Bedürfniſſe, und die Verſendung der Fabrikate, ſehr erleichtert; auch fehlt es nicht in der Nähe an Acker zum eigenen Anbau der zu der Brennerei benöthigten Kartoffeln. Die Brennerei iſt übrigens mit zwei Piſtoriusſchen Aparaten verſehen, und ſowohl zur Getreide- als Kartoffelbrennerei eingerichtet, auch iſt bei der Anſtalt eine Mühle zum Schrooten und Abmahlen des zur Brau- und Brennerei erforderlichen Malzes und Getreides vorhanden, und ſämmtliche Gebäude ſind vollſtändig und in dem beſten Zuſtande. Ein komplettes todtes und lebendiges Inventarium und einen nicht unbedeutenden Malz- Getreide- und Materiallien-Beſtand kann mit übergeben werden, daß der Betrieb, der im Gange ſtehenden Fabrik ohne großen Koſtenaufwand von dem Unternehmer fortgeſetzt werden kann. Den 30ſten März 1833.

Die Amts-Brau- und Brennerei-Societät.

Metz.

Chriſtburg. Meine, hier hart am Sorgenfluſſe liegenden zwei Wohnhäuſer, nebſt einem Stalle, einer vollkommen brauchbaren Schmiede und einem Gemüſegarten, welches Ganze ſich ſehr zu einer Färbe- oder Gerberei eignet, will ich aus freier Hand verkaufen. Das Nähere berichtet der Sattlermeiſter Beier hieſelbſt, oder der Eigenthümer deſſelben, der jetzt in Scheipnitz bei Rieſenburg wohnende Schmidt Preiß.

Die, zu den hieſigen Gütern gehörenden, jetzt pachtlos gewordenen Vorwerke Kloſterſee, Wallenburg und Friedrichshain, ſollen mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei ꝛc. von Johanni c. aus freier Hand anderweitig verpachtet werden. Nähere Auskunft giebt der Unterzeichnete.

Neudörfchen bei Rieſenburg, den 14ten Mai 1833.

Friedrich Linde.

Amts-Blatt.

No. 21. Marienwerder, den 24. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die für das Jahr 1833 neu ausgearbeitete Arznei-Taxe betreffend.

„Die von der damit beauftragten Spezial-Kommiſſion für das Jahr 1833 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Miniſterium genehmigte Arznei-Taxe, tritt mit dem 1ſten Juni d. J. in Wirkſamkeit. Es haben ſich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königlich Preußiſchen Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 feſtgeſetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, nach dieſer Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. April 1833.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.“

Vorſtehendes Publikandum wird, der höhern Anordnung zu Folge, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, deſſen genaueſte Beachtung empfohlen und zugleich bemerkt, daß die mit dem 1. Juni c. in Wirkſamkeit tretende neue Arznei-Taxe, das Exemplar zu 10 Sgr., bei dem Regierungs-Regiſtrator Taroni hieſelbſt, ſo wie in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen iſt.

Marienwerder, den 21. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen einer Kirchen- und Haus-Kollekte zum Neubau der keiner Reparatur mehr fähigen Kirche der evangeliſchen Gemeinde zu Waldbröl Regierungs-Bezirk Köln.

Seine Majeſtät der König haben auf eine Immediat-Vorſtellung des Gemeinde-Raths der evangeliſchen Gemeinde zu Waldbröl Regierungs-Bezirk Köln aus Allerhöchſt eigener Bewegung, zum Neubau der alten verfallenen, keiner

Reparatur mehr fähigen Kirche dieſer Gemeinde, welche bei ihrer Armuth dazu die Mittel nicht aufzubringen vermag, eine allgemeine Kollekte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie bewilligt, da die früher in den weſtlichen Provinzen des Staats Allerhöchſt geſtattete Haus- und Kirchen-Kollekte, die Koſten zur Ausführung dieſes auf 4800 Rthlr. veranſchlagten Kirchenbaues nicht gedeckt hat.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion im hieſigen Regierungs-Bezirk, werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in der Kirche zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder die Vakat-Anzeigen bis zum 1. Juli a. c. an die vorgeſetzten Herren Super-intendenten zu ſenden, wogegen letztere den ganzen Betrag unter Beifügung der ſpeziellen Anzeigen der Geiſtlichen bis zum 15. Juli a. c. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden haben.

Ebenſo fordern wir die Königl. Landraths- Domainen- und Rent-Aemter, desgleichen die Magiſtråte unſeres Departements auf, die Haus-Kollekte zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. Juli a. c. an die betreffenden Kreiskaſſen zu ſenden, wogegen letztere dieſe Beiträge mit den Anzeigen der Behörden, ebenfalls bis zum 15. Juli a. c. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einſenden, die ſäumigen Behörden aber dem Landrath des Kreiſes namhaft machen werden, welcher dieſelben zur Erfüllung anzuhalten hat.

Marienwerder, den 3. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Schullehrer-Berufungen im erſten Quartal a. c. betreffend.

In den Monaten Januar, Februar und März c. ſind die nachbenannten Schullehrer, theils auf unbedingte Kündigung angeſtellt, theils definitiv beſtätigt worden.

	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
1	Seminariſt Friedr. Birkhuhn	Gr. Brudſau	4. Januar	interimiſtiſch
2	Schulamtsbewerber Chriſtoph Gehrmann . .	Mächlin	= =	=
3	Lehrer Lange . .	Schmierdowo	= =	=
4	Carl Knuth . .	Brzoſze	= =	=
5	Lehrer Geduhn . .	Ottoczyn	= =	definitiv

	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
6	Lehrer Löhrke	Gr. Friedrichsberg	4. Januar	interimiſtiſch
7	Schulamtskandidat Erdmann Schülke	als 2ter Lehrer in Eickfier	ſ ſ	ſ
8	Lehrer Johann Seeger	Jenznick	9. ſ	definitiv
9	ſ Gottfried Preiß	Schapniß	22. Februar	ſ
10	ſ David Hein	Eliſenau	ſ ſ	ſ
11	ſ Martin Modrow	Buchholz	ſ ſ	interimiſtiſch
12	ſ Schachtſchneider	Buchwalde	ſ ſ	ſ
13	ſ Chriſtian Reich	Haſenberg	23. ſ	ſ
14	ſ Joh. Aug. Will	Kamiontken	25. ſ	ſ
15	ſ Carl Bernd	Tereſchewo	21. Januar	ſ
16	ſ Daniel Gland	Jezewo	3. März	ſ
17	ſ Birkholz	Taſchauerfelde	4. ſ	ſ
18	ſ Friedr. Wilh. Finkel	Piwniß	7. ſ	ſ
19	ſ Anton Teichner	Zakrzewo	11. ſ	definitiv
20	ſ Vincent Winter	Boleſchin	ſ ſ	interimiſtiſch
21	Schulamtskandidat Friedrich Hackbarth	Lehrer in Gzin	17. ſ	ſ
22	Schulamtskandidat Auguſt Lücke	Lehrer in Gr. Wittenberg	28. ſ	ſ
23	Lehrer Anton Dobberſtein	Quiram	ſ ſ	ſ
24	Schulamtskandidat Stephan Heidkrüger	Schullehrer in Quiram	29. ſ	ſ
25	Lehrer Michael Schülke	Sittno Amts Przydworß	ſ ſ	ſ
26	Predigt- und Schulamtskandidat Sonnenberg	Rektor in Hammerſtein	31. ſ	ſ
27	Lehrer Chriſtoph Philipp Weiſe	Kramsk Amts Dt. Crone	28. ſ	definitiv
28	Seminariſt Gottlieb Räſchke	Czeppeln	18. ſ	interimiſtiſch
29	ſ Carl Chr. Rude	Skemsk	28. ſ	ſ

	Namen		Ort	Tag	Anſtellung
30	Lehrer Heinrich Kochs	.	Petzin	29. März	interimiſtiſch
31	ƨ Franz Wammel	.	Czarze	31. ƨ	ƨ
32	Seminariſt Dahlke	.	Bevilsthal	ƨ ƨ	ƨ
33	ƨ Carl Manthey	.	Kl. Leiſtenau	ƨ ƨ	ƨ
34	ƨ Carl Fährmann	.	Zaleſie Kreis Culm	ƨ ƨ	ƨ
35	Lehrer Friedrich Helwig	.	Lobdowo	ƨ ƨ	ƨ

Marienwerder, den 5. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Bei den veränderten Verhältniſſen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kaſſen und die Kommiſſarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anſtalt beſorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Penſionen nöthige Summe nicht in Gold, ſondern großentheils nur in Silbergeld, vorräthig haben. Die Umwechſelung mit dem normalmäßigen Agio von 13⅓ Prozent kann aber, ſofern die Wittwen nicht ſelbſt die Zahlung in Silbergeld mit dieſem Agio-Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kaſſe in Berlin, und zwar erſt dann geſchehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kaſſen und Kommiſſarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden ſind. Es müſſen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 ſgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Penſionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kaſſe, es ſei perſönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorſchriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kaſſen und reſp. den Kommiſſarien anvertrauen und ſo lange warten, bis darauf von hieraus die nöthigen Goldzuſchüſſe remittirt ſein werden, welches erſt gegen den Schluß der Monate April und Oktober geſchehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direktion dieſes den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt ſie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieſelben kein Recht haben, die Zahlung der Penſionen an ei-

nem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kaſſe, zu verlangen, daß die Beſorgung dieſer Zahlungen durch Königl. Kaſſen und beſtellte Kommiſſarien lediglich als eine Gunſt für die Wittwen zu betrachten iſt, und daß die General-Wittwen-Kaſſe ſich mit unmittelbaren Ueberſendungen von Penſionen an die Wittwen durch die Poſt nicht befaſſen kann und wird.

Berlin, den 26. April 1833.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Durch die Verſetzung des Kreis-Wundarztes des Oborniker Kreiſes J. W. Grunwald nach Poſen, iſt die Kreis-Chirurgen-Stelle des Oborniker Kreiſes erledigt worden.

Qualifizirte Wundärzte, welche dieſes Amt zu erhalten wünſchen, werden demnach hierdurch aufgefordert, ſich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugniſſe binnen 6 Wochen zu melden.

Poſen, den 1. Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 18te Lieferung. gr. 4. in farb. Umſchlage geheftet, mit 2 Holzſchnitten. Preis 1⅓ Rthlr., im Selbſtverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaiſche Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Geſellſchaft, Heynich. Zimmerſtraße No. 81. a, in Berlin. Desgleichen:

17te	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preis	1⅔	Rthlr.
16te	=	=	3	=	=	2	=
15te	=	=	2	=	=	2½	=
14te	=	=	1	=	=	2	=
13te	=	=	1	=	=	2½	=
12te	=	=	—	=	=	2	=
11te	=	=	2	=	=	2	=
10te	=	=	1	=	=	2	=
9te	=	=	2	=	=	1⅔	=
8te	=	=	1	=	=	2	=

7te Lieferung mit	18	Kupfern.	Preis	2⅔	Rthlr.
6te	2			1	
5te	8			3	

Sicherheits-Polizei.

Der in No. 17. des diesjährigen Amtsblatts pag. 100 ſteckbrieflich verfolgte Martin Zielinski iſt wiederum ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 16. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf dem Transporte von Rheden hierher iſt am 13. d. M. der unten näher ſignaliſirte Bäckergeſelle Eduard Krauſe, welcher wegen Verdachts eines Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen werden ſollte, entwichen.

Wir erſuchen daher ſämmtliche reſp. Militair- und Civil-Behörden, denſelben im Betretungsfalle ſchleunigſt verhaften und an uns abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 14. Mai 1833.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Danzig, letzter Aufenthaltsort — Rheden, Religion — evangeliſch, Alter — 24 Jahre, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — blond, Stirn — halbbedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — klein, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſchlank, Sprache — deutſch und etwas polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Einen braun tuchnen feinen Ueberrock, blau grau beſetzte tuchne Hoſen, eine ſchwarz tuchne feine Weſte, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, Huth und Hälschen, gute Stiefeln und ein weis leinenes Hemde.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24ten Mai 1833.

Marienwerder. Die Pachtſtücke des Königl. Domainen-Amts Unislaw im Kulmer Kreiſe und zwar die Vorwerke Unislaw und Grzywno, die Benutzung der Fiſcherei in den zur Amtspacht gehörigen Seen und Gewäſſern, ſo wie die in Unislaw befindliche Propinations-Anſtalt, ſollen unter den Bedingungen des General-Pacht-Kontrakts vom 24. April 1826 Behufs Sicherſtellung der aufgelaufenen Pachtreſte vom 1ſten Juli d. J. ab bis Trinitatis 1836, mit dem vorhandenen Inventario und der beſtellten Winterſaat, im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Die Verpachtung kann auch, in ſofern annehmliche Gebote abgegeben werden, auf einen längern Zeitraum, und zwar auf die Dauer von Zwölf bis Achtzehn Jahren erfolgen.

Der Termin zur Lizitation iſt auf den 17. Juni c. in dem Konferenz-Gebäude der unterzeichneten Königlichen Regierung anberaumt.

Die nähern Bedingungen der Verpachtung können in unſerer Domainen-Regiſtratur und in dem landräthlichen Bureau zu Kulm eingeſehen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß das Amt Unislaw, deſſen Vorwerke eine Winterausſaat von ungefähr 8 bis 900 Scheffel haben, worunter mindeſtens die Hälfte Waizen, zu den ſchönſten der hieſigen Domainen gehört, daß daſſelbe völlig ſeparirt und mit guten Gebäuden verſehen iſt, und eine ſehr angenehme, dem Abſatz der Produkte günſtige Lage, eine halbe Meile von der Weichſel und in der Nähe der Handelsſtädte Thorn, Kulm und Bromberg hat.

Diejenigen, welche auf dieſes Geſchäft einzugehen beabſichtigen, müſſen in dem Lizitations-Termin eine Kaution von Zweitauſend Fünfhundert Thaler in Staats-Schuldſcheinen oder Weſtpreußiſchen Pfandbriefen mit den dazu gehörigen Koupons deponiren, und ſich außerdem im Fall der dreijährigen Verpachtung über den Beſitz eines Vermögens von wenigſtens Sechstauſend Thaler, bei einer längern Pachtzeit aber über ein Vermögen von Zehntauſend Thaler, ſo wie über ihre perſönliche Qualifikation zur Uebernahme einer Königl. Domainen-Pachtung näher ausweiſen.

Der Zuſchlag bleibt übrigens von der Genehmigung des Königl. Finanz-Miniſterii abhängig. Den 2ten Mai 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Gumbinnen. Daß im hieſigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit dem Abbau Pogauten und den dazu gelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen, abgeholzten Forſt-Revieren Tritt, Woyſack und Raggen, ſoll im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden.

In dem nach unſerer Bekanntmachung vom 28ſten Januar c. zur Verſteigerung angeſetzten Termine iſt kein annehmbares Gebot abgegeben worden, und es wird daher ein neuer Bietungstermin auf den 5ten Auguſt d. J. im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Königlichen Abtheilung vor dem Departements-Rath angeſetzt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Pogauten enthält 1831 Morg. 60 []Ruth. Aecker, 808 Morg. 3 []Ruth. Wieſen, 34 Morg. 84 []Ruth. Gärten, 566 Morg. 155 []Ruth. Hütung, 136 Morg. 174 []Ruth. Bauſtellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. ſ. w. zuſammen 3377 Morg. 116 []Ruth. dazu das Forſt-Revier Tritt mit 290 Morg. 64 []Ruth., das Forſt-Revier Woyſack mit 737 Morg. 102 []Ruth. und das Forſt-Revier Raggen mit 694 Morg. 169 []Ruth., giebt einen Geſammt-Flächen-Inhalt von 5100 Morgen 91 []Ruthen magdeburgiſch.

Das im Verkauf mitbegriffene Königliche Inventarium hat, einſchließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 ſgr.

Das mindeſte Kaufgeld iſt

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.,
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von jährlich 353 Rthlr. auf 10448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden. Den 22. März 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Danzig. Die Lieferung des dem Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwaſſer zu den Salztonnen nöthigen kiehenen Stabholzes beſtehend zuſammen in 1000 Ringen langen und 2500 Ringen kurzen Stäben, ſoll im Wege der Submiſſion dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden und ich fordere daher diejenigen, welche dieſe Lieferung zu übernehmen Willens ſind auf, ihre Submiſſionen bis zum 15ten Juli c. mit verſiegelt und mit der äußern Bezeichnung „Stabholz-Lieferung" einzureichen. Auf Nach- oder bedingungsweiſe gemachte

gemachte Gebote, kann nicht Rückſicht genommen werden. An dem genannten Tage werden jene eröffnet und haben die annehmbarſten Anerbietungen den Zuſchlag und die Abſchließung des Lieferungs-Vertrages zu gewärtigen. Die der Stabholz-Lieferung unterliegenden Bedingungen können bei den Haupt-Salz-Aemtern zu Neufahrwaſſer und Elbing, den Haupt-Zoll-Aemtern zu Danzig und Thorn, ſo wie bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder und den Salz-Faktoreien zu Graudenz und Schwetz in den Geſchäftsſtunden täglich eingeſehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß ein Ring 250 Stäbe enthalten, das lange Stabholz nach Preuß. Maaß drei Fuß zwei Zoll lang mindeſtens drei viertel Zoll dick und vier bis ſieben Zoll und zwar dergeſtalt breit ſein muß, daß drei Stäbe eine Breite von funfzehn Zoll umfaſſen. Das kurze Stabholz darf dagegen nur zwei Fuß ſechs Zoll lang, muß jedoch ebenfalls dreiviertel Zoll dick und eben ſo breit ſein als das lange Stabholz, ſo daß drei derſelben funfzehn Zoll enthalten.

Den 18ten April 1833.

Der Provinzial-Steuer-Director von Weſtpreußen, Geheime Finanz-Rath.

Mauve.

Feſtung Graudenz. Von dem Königlichen Kommandantur-Gericht hieſelbſt, werden nachſtehende Entwichene, als:

1) von der Königl. 3ten Abtheilung 1ſter Artillerie-Brigade die Rekruten

a) Franz Jurgewitz aus Polen gebürtig, zuletzt in Löbau, Regierungsbezirk Marienwerder ſich aufhaltend, der den 5ten d. Mts. aus hieſiger Garniſon entwichen,

b) Johann Kiehl aus Samowka, Roſenberger Kreiſes im Marienwerder Regierungsbezirk gebürtig, welcher den 1ſten Dezember 1832 aus hieſiger Garniſon deſertirt iſt.

2) Von dem Königlichen 33ſten Infanterie-Regiement

c) der Musketier Johann Roßkowski aus Choblenice, Bombſter Kreiſes, Regierungsbezirk Poſen gebürtig, der den 14ten Auguſt 1829 aus hieſiger Garniſon ſich entfernt hat.

3) Von der Straf-Sektion der 5. Infanterie-Regiments-Garniſon-Kompagnie der Landwehrſträfling

d) Chriſtian Kobus aus Molachin, Konitzſchen Kreiſes, Marienwerder Regierungsbezirks gebürtig, zuletzt in Leybond deſſelben Kreiſes ſich aufhaltend, welcher aus hieſigem Orte den 23. Oktober 1832 entwichen iſt,

hierdurch aufgefordert und vorgeladen, ſich in einem der auf den 29ſten

Mai 1833, den 26ſten Juni 1833 zuletzt aber auf den 24ſten Juli 1833 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumten Termin in dem Militair-Gerichts-Zimmer hieſelbſt perſönlich einzufinden, und ſich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorſchrift des Edikts vom 17ten November 1764 wider ſie in contumaciam erkannt werden wird:

daß ſie für Deſerteure zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu ſchlagen, ihr ſämmtliches ſowohl gegenwärtiges als künftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kaſſe zugeſprochen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenſtände der Entwichenen in ihrem Gewahrſam haben, hiedurch aufgefordert, davon ſofort bei Verluſt ihres daran habenden Rechts Anzeige zu machen, insbeſondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erſtattung unter keinerlei Vorwand etwas davon zu verabfolgen. Den 27ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Kommandantur-Gericht.

v. Owſtien, Oberſt und Kommandant. v. Bauer, Garniſon-Auditeur.

Neuenburg. Die Weichſel-Fiſcherei bei Groß-Lubien wird mit Trinitatis dieſes Jahres pachtlos und ſoll nach der Beſtimmung der Königl. Regierung reſp. auf 3 oder 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Indem Pachtluſtigen dieſes bekannt gemacht wird, werden ſelbige zugleich eingeladen, in dem auf den 29ſten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in dem Geſchäftslokale des hieſigen Amts anſtehenden Termin ſich zahlreich einzufinden.

Den 10ten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Marienwerder. Zur dreijährigen Verpachtung des im Stuhmer Kreiſe belegenen adelichen Guts Konitzen A. und B. von Johannis d. J. ab, haben wir einen Lizitations-Termin auf den 12ten Juni c. 11 Uhr Vormittag im hieſigen Landſchaftshauſe angeſetzt. Pachtliebhaber werden zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehen ſind und daß nur derjenige, welcher ſich durch eine verhältnißmäßige Kaution als beſitzfähig legitimirt, zum Gebote zugelaſſen werden wird. Den 14ten Mai 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Marienwerder. In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. Mts. iſt dem

Einſaaßen Krüger in Rospitz eine dunkelbraune Stute mit einer Stutznaſe, 9 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 10 Zoll groß, kurzen Hals, langen Schwanz, ſtarkknochig, trächtig und ſonſt ohne Abzeichen, von der Weide geſtohlen.

Ein Jeder wird vor dem Ankauf dieſes Pferdes gewarnt und eventualiter alle diejenigen, welche über daſſelbe Auskunft geben können, oder von dem Diebe Kenntniß haben, aufgefordert: davon hier ungeſäumt Anzeige zu machen.

Eine Prämie iſt für die Ausmittelung des Pferdes nicht bewilligt worden.

Den 18ten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Thorn. Zur meiſtbietenden öffentlichen Verpachtung des den Mühlen-Inſpektor Splittgerberſchen Erben an der sub Nro. 299. auf der hieſigen Neuſtadt belegenen Mühle zuſtehenden Pachtrechte, auf ein Jahr ſteht ein Termin auf den 29ſten Juni d. J. Nachmittags um 3 Uhr vor dem Deputirten Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Günther hieſelbſt an, zu welchem wir Pachtliebhaber zahlreich einladen. Den 23ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Bromberg. Zur Verpachtung der Güter Poledno und Wienskowo von Johannis d. J. ab bis Johannis 1836 haben wir einen neuen Termin auf den 11ten Juni d. J. Nachmittags um 3 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die zu deponirende Kaution für die Pacht von

Poledno 1200 Thaler,
Wienskowo 500 Thaler

baar oder in Pfandbriefen beträgt. Den 7ten Mai 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Graudenz. In der Kaufmann David Gabrielſchen Liquidations-Sache haben wir zum Verkaufe des zu Rehden sub Nro. 90. belegenen auf 780 Rthlr. geſchätzten Grundſtücks und zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen Termin auf den 21ſten Juni c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor v. Teſchen anberaumt, und laden Käufer und Gläubiger dazu hiemit ein. Den 19ten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum nothwendigen Verkauf des den Bäckermeiſter Fögeſchen Eheleuten zugehörigen, hieſelbſt *sub Nro.* 351. auf der Thorner Vorſtadt be-

legenen Grundſtücks ſteht ein neuer Termin auf den 18ten Juni c. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt vor dem Herrn Aſſeſſor Blech an, zu welchem wir Kaufliebhaber einladen. Den 15ten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Der nach dem verſtorbenen Gutsbeſitzer Anton v. Krzewski auf Rybiniec verbliebenen Mobiliar-Nachlaß, welcher aus Gold- und Silbergeſchirr, Porzellan, Gläſern, Zinn, Kupfer, Meſſing, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth beſteht, ſoll in dem am 17ten Juni d. J. Vormittags 8 Uhr zu Rybiniec anſtehenden Termin an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen.

Den 24ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Im Auftrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Löbau. Zur anderweitigen Verpachtung der im Königl. Dorfe Lonkorß, Amts Lonkorrek, sub Nro. 21. belegenen Freiſchulzerei von 4 Hufen kulmiſch nebſt einem Wohnhauſe und den nöthigen Wirthſchaftsgebäuden von Johanni c. ab auf ein oder mehrere Jahre, haben wir einen Termin auf den 4ten Juni c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Titius, angeſetzt, wozu Pachtluſtige, welche eine Kaution von 100 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu beſtellen im Stande ſind, ſich an hieſiger ordentlicher Gerichtsſtätte einzufinden haben. Den 6. Mai 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir zur Verpachtung des dem Krüger Mathias Labienski zugehörigen in Zielonka gelegenen Grundſtücks von Johanni d. J. ab bis dahin k. J. einen Lizitations-Termin auf den 15ten Juni c. hier Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Artuar Pieper anberaumt, zu welchem Pachtluſtige hiemit eingeladen werden.

Den 2ten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir im Wege der Exekution zur Verpachtung des dem Johann Rikowski zugehörigen in Gruczno belegenen Grundſtücks auf ein oder mehrere Jahre einen Lizitations-Termin auf den 22ſten Juni c. hier Vormittags 9 Uhr vor dem Land- und Stadt-Richter Schwarz anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige hiemit einladen.

Den 11ten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Stuhm. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in termino den 10ten Juli c. im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Gerichts nutzlos gewordene Acten zentnerweise an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden sollen. Den 26sten April 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Krojanke. Zur Verpachtung des Schulzenguts zu Sakollnow auf ein oder mehrere Jahre von Johannis dieses Jahres ab, steht ein Termin auf den 1sten Juni d. J. daselbst an, welches Pachtlustigen bekannt gemacht und dabei eröffnet wird, daß

1) eine Kaution von 100 Rthlr. baar oder durch sichere Dokumente bestellt und im Lizitationstermin übergeben werden,
2) daß das Pacht-Quantum halbjährig vorschußweise gezahlt und
3) das Schulzengut mit eigenem Inventario besetzt werden muß.

Die übrigen Pacht-Bedingungen sollen in termino bekannt gemacht werden.

Den 3ten Mai 1833. Das Kreisgericht.

Krojanke. Das hieselbst sub Nro. 83. belegene, der Wittwe David zugehörige halbe Wohnhaus nebst dabei belegenen Garten, wovon die Taxe 50 Rthlr. beträgt, soll auf Requisition des Kreis-Gerichts zu Flatow meistbietend in termino den 2ten Juli d. J. hier verkauft werden.

Zu diesem Termine werden etwanige Real-Prätendenten sub poena praeclusi vorgeladen. Den 3ten Mai 1833.

Das Kreis-Gericht.

Flatow. Die Separation der zur Feldmark der Stadt Tuchel Kreises Konitz gehörigen Ländereien und die damit verbundene Weideabfindung der in Tuchel ansäßigen Hausbesitzer ohne Land, welche im Auftrage der Königlichen hochlöblichen General-Kommission für Westpreußen von dem Unterzeichneten bearbeitet wird, wird auf Grund der Bestimmungen des § 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821 Behufs Ausmittelung etwaniger unbekannter, unmittelbarer Theilnehmer an derselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Alle diejenigen welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen werden hiermit aufgefordert in dem am 17ten Juni dieses Jahres in dem Bureau des Polizei-Magistrats in Tuchel vor dem Unterzeichneten anstehenden Termine entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, sich mit ihren Ansprüchen zu melden und darüber zu erklären: ob sie bei der Vorlegung des Plans und des Auseinandersetzungs-Rezeßes zugegen sein wollen.

Die ſich nicht meldenden Theilnehmer haben zu gewärtigen daß nach Vorſchrift des vor angezogenen Geſetzes auf ihre etwanige Anſprüche bei der Auseinanderſetzung keine Rückſicht genommen wird. Sie müſſen daher die Auseinanderſetzung gegen ſich gelten laſſen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, ſelbſt wenn ſie in der Folge eine Verletzung nachweiſen ſollten. Den 31ſten März 1833.

Der Königliche Oeconomie-Kommiſſarius
Schwonder.

Stuhm. Der Lohgerber Friedrich Wilke in Chriſtburg beabſichtigt in Stelle der, daſelbſt am Sorge-Fluß noch beſtehenden, käuflich an ſich gebrachten, Tuchmacher-Walkmühle, eine Lohmühle zu erbauen.

In Folge Beſtimmungen des Allerhöchſten Mühlen-Edikts vom 28ſten Oktober 1810 §. 6. wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche gegen dieſe Veränderung begründeten Widerſpruch zu machen haben, aufgefordert, ſolchen binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt dem unterzeichneten Landrath anzuzeigen. Den 24ſten April 1833.

Der Landrath Graf v. Rittberg.

Landsberg a/W. Zu dem hieſigen Wollmarkte, welcher wie gewöhnlich am 9ten Juni d. J. ſeinen Anfang nimmt, ſind dieſelben Vorbereitungen und Einrichtungen wieder getroffen, welche zur Bequemlichkeit der Herren Wollverkäufer und Käufer früher ſchon beſtanden haben, und indem wir auf unſere vorigen Bekanntmachungen hinweiſen, werden wir es uns angelegen ſein laſſen, den die Belebung des Marktverkehrs betreffenden Wünſchen der Herren Marktbeſucher, die wir hiermit ergebenſt einladen, nach Möglichkeit entgegen zu kommen. Den 4ten Mai 1833.

Der Magiſtrat.

Es wird ein Landgut zu Kauf oder Zeitpacht geſucht, welches in polizeilicher Beziehung unmittelbar unter dem betreffenden Landraths-Amte ſtehen, eine romantiſch freundliche Lage und ein wenn auch kleines doch herrſchaftlich eingerichtetes Wohnhaus nebſt Garten haben und mit Waldung und Wieſen verſehen ſein muß. Unter Vereinigung dieſer Eigenſchaften wird ein kleines Gut eben ſo angenehm als ein mittleres oder großes ſein. Gefällige Vorſchläge erbittet portofrei Smalian,

Oberſt-Lieutenant zu Henriettenthal bei Bütow.

In unſerer jüngſten Annonce, in der wir unſer Werk: „Anweiſung zur Anfertigung der doppelten und einfachen Branntweine, ſo wie der Liqueure auf kaltem Wege, durch ätheriſche Oele und Extrakte,“ empfehlen, iſt irthümlicher Weiſe der Preis deſſelben mit Einem Thaler angezeigt worden. Wir erklären hiermit, daß wir dies Werk, über 100 Seiten ſtark und geheftet, nicht unter Drei Thaler, franco eingeſandt, erlaſſen. Es findet hierbei nur für diejenigen eine Ausnahme ſtatt, die daſſelbe früher in der Handſchrift von uns erkauften; dieſe zahlen nur Einen Thaler.

Spandau, im Monat Mai 1833.

C. A. Steinert & Comp.

Die, zu den hieſigen Gütern gehörenden, jetzt pachtlos gewordenen Vorwerke Kloſterſee, Wallenburg und Friedrichshain, ſollen mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei ꝛc. von Johanni c. aus freier Hand anderweitig verpachtet werden. Nähere Auskunft giebt der Unterzeichnete.

Neudörſchen bei Rieſenburg, den 14ten Mai 1833.

Friedrich Linde.

Einer Veränderung wegen beabſichtige ich mein todtes und lebendiges Wirthſchafts-Inventarium öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und habe hiezu einen Termin auf den 24ſten Juni c. und die folgenden Tage hier an Ort und Stelle anberaumt, zu welchen Kaufliebhaber ganz ergebenſt eingeladen werden.

Auch wird ein faſt ganz neuer und brauchbarer Piſtoriusſcher Brennaparat nebſt dazu gehörigen hölzernen Geräthen, ſämmtlich dauerhaft, mit zur Verſteigerung kommen.

Schlüßlich erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß mein Vieh größten Theils jung und in beſonders gutem Stande iſt.

Crummenſee zwiſchen Peterswalde und Hammerſtein, am 15. Mai 1833.

Erdmann, Gutspächter.

Es wird vom 10ten Juli dieſes Jahres ein Hauslehrer geſucht, der drei Kinder zu unterrichten hat, wovon das Aelteſte 11 Jahr alt iſt; es wird gewünſcht daß derſelbe im Deutſchen wie auch im Latein gut unterrichten könne und womöglich auch Klavier-Unterricht geben kann. Darauf Reflektirende werden erſucht ſich an mich in portofreien Briefen dieſerhalb zu wenden.

Dombrowke bei Schwetz, den 12ten Mai 1833.

Buſſe, Gutsbeſitzer.

Brieſen. Ein junger Menſch, welcher die Schreiberei zu erlernen wünſcht und gut polniſch und deutſch ſpricht, auch mit den nöthigen Schulkenntniſſen verſehen, findet bei dem unterzeichneten Domainen-Rent-Beamten ein Unterkommen. Den 2ten Mai 1833.

Schirmacher.

In Thyman bei Biſchofswerder ſind 200 — 300 Stück gute Mutterſchaafe und Hammel zum Verkauf.

Mehrere Kapitalien zum ausleihen, adl. und andre Güter, oder Beſitzungen, Waaren, Möbeln und Effecten, jeder Art, zum Verkauf, Vertauſch ꝛc., ſo wie Engagements für dienſtloſe Perſonen (excl. Geſinde) ſind vorhanden in Danzig, beim Commiſſ.- u. Verſorgungs-Comtoir, Krämergaſſe No. 643.

Gut gebrannten Rüdersdorfer Steinkalk in Tonnen empfiehlt beſtens.
Nackel, den 14ten Mai 1833.

J. Michel.

Amts-Blatt.

No. 22. Marienwerder, den 31. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Bau der abgebrannten Kirche in Claswipper.

Des Königs Majeſtät haben auf das erneuerte Immediat-Geſuch der evangeliſchen Gemeine Klüppelberg Regierungs-Bezirks Cöln zur Aufbringung der Baukoſten ihrer vor längerer Zeit abgebrannten Kirche, welche in Claswipper neu aufgebaut werden ſoll, ſo wie früher in den weſtlichen, jetzt auch in den übrigen Provinzen der Monarchie eine Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinden mittelſt allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 4. März c. zu bewilligen geruhet, da die erſte Kollekte den auf 6000 Rthlr. veranſchlagten Koſtenbedarf, bei Weitem nicht gedeckt hat, und die kleine Gemeine aus eigenen Mitteln die Kirche nicht wieder aufzubauen vermag.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion im hieſigen Regierungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, die Kirchen-Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder die Vakat-Anzeigen bis zum 15. Juli a. c. an die vorgeſetzten Herren Superintendenten zu ſenden, wogegen letztere den ganzen Betrag unter Beifügung der ſpeziellen Anzeige der Geiſtlichen, bis zum 1. Auguſt c. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden haben.

Eben ſo fordern wir die Königl. Landraths- Domainen- und Rent-Aemter, desgleichen die Magiſträte unſeres Departements auf, die Haus-Kollekte zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15. Juli a. c. an die betreffenden Kreiskaſſen zu ſenden, wogegen letztere dieſe Beiträge mit den Anzeigen der Behörden ebenfalls bis zum 1. Auguſt c. an die hieſige Haupt-Inſtitutenkaſſe einſenden, die ſäumigen Behörden aber dem Landrath des Kreiſes namhaft machen werden, welcher dieſelben zur Erfüllung anzuhalten hat. Marienwerder, den 10. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 zu Löbau am 2. d. Mts. ſtatt gefunden hat.

Marienwerder, den 18. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der in No. 20. pag. 122 des diesjährigen Amts-Blatts unterm 9. d. M. ſteckbrieflich verfolgte Deſerteur Joſeph Bagdanski iſt wieder ergriffen und an das Hochlöbliche 4te Infanterie-Regiment abgeliefert worden.

Marienwerder, den 18. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der in No. 18. pag. 105 unſers diesjährigen Amts-Blatts ſteckbrieflich verfolgte Deſerteur Johann Olſtenski iſt wiederum ergriffen und zur Haſt gebracht worden.

Marienwerder, den 23. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rittergutsbeſitzer Herr Kammerherr v. Stangen auf Littſchen iſt von der Kreis-Verſammlung des Marienwerderer Kreiſes als Kreis-Deputirter erwählt und von der Königl. Regierung beſtätiget worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 22. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 31ſten Mai 1833.

Danzig. Die Lieferung des dem Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwaſſer zu den Salztonnen nöthigen kiehenen Stabholzes beſtehend zuſammen in 1000 Ringen langen und 2500 Ringen kurzen Stäben, ſoll im Wege der Submiſſion dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden und ich fordere daher diejenigen, welche dieſe Lieferung zu übernehmen Willens ſind auf, ihre Submiſſionen bis zum 15ten Juli c. mir verſiegelt und mit der äußern Bezeichnung „Stabholz-Lieferung" einzureichen. Auf Nach- oder bedingungsweiſe gemachte Gebote, kann nicht Rückſicht genommen werden. An dem genannten Tage werden jene eröffnet und haben die annehmbarſten Anerbietungen den Zuſchlag und die Abſchließung des Lieferungs-Vertrages zu gewärtigen. Die der Stabholz-Lieferung unterliegenden Bedingungen können bei den Haupt-Salz-Aemtern zu Neufahrwaſſer und Elbing, den Haupt-Zoll-Aemtern zu Danzig und Thorn, ſo wie bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder und den Salz-Faktoreien zu Graudenz und Schweß in den Geſchäftsſtunden täglich eingeſehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß ein Ring 250 Stäbe enthalten, das lange Stabholz nach Preuß. Maaß drei Fuß zwei Zoll lang mindeſtens drei viertel Zoll dick und vier bis ſieben Zoll und zwar dergeſtalt breit ſein muß, daß drei Stäbe eine Breite von funfzehn Zoll umfaſſen. Das kurze Stabholz darf dagegen nur zwei Fuß ſechs Zoll lang, muß jedoch ebenfalls dreiviertel Zoll dick und eben ſo breit ſein als das lange Stabholz, ſo daß drei derſelben funfzehn Zoll enthalten.

Den 18ten April 1833.

Der Provinzial-Steuer-Director von Weſtpreußen, Geheime Finanz-Rath.

Mauve.

Gumbinnen. Zum Verkauf des im hieſigen Regierungs-Bezirk, im Kreiſe Lyck, an der Grenze des Königreiches Polen der Stadt Raßken gegenüber belegnen Domainen-Vorwerks Czymochen iſt ein anderweiter Lizitations-Termin auf den zweiten September dieſes Jahres im Konferenz-Hauſe der

Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten zu Gumbinnen anberaumt.

Das Vorwerk hat einen Geſammt-Flächeninhalt von 2450 Morgen 3 []Ruthen pr. worunter 684 Morg. 74 []Ruth. Acker, 16 Morg. 18 []Ruth. Gärten, 475 Morg. 172 []Ruth. Wieſen und ein mittelmäßig beſtandener gemiſchter Wald von 1011 Morgen begriffen ſind und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit Brau- und Brennberechtigung und dem geſammten Königl. Inventarium verkauft, von welchem letztern der Taxwerth der Brau- und Brenngeräthe 589 Rthlr. 2 ſgr. 6 pf. und der des Wirthſchafts-Inventariums des Viehes und der Saaten 1392 Rthlr. 6 ſgr. 11 pf. beträgt. Das Minimum des Kaufgeldes iſt neben der geſetzlichen Grundſteuer

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 13,877 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.,

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von 157 Thaler auf 11,051 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf. feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen und bei dem Domainen-Intendanten Golendzio in Lyck eingeſehen werden. Den 24. April 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Feſtung Graudenz. Es werden bei der hieſigen Fortifikation bis zum 15ten Juni c. 48 Schock gutes Roggen-Richtſtroh, das Bund 20 Pfund ſchwer, gebraucht. Lieferungsluſtige werden hiermit aufgefordert, ſich deshalb im Fortifikations-Bureau zu melden und können ſelbige, wenn ihre Forderungen annehmbar ſind, ſogleich mit der Ablieferung, auf dem linken Weichſelufer bei der Kreuzſchanze zu Klein-Lubin, den Anfang machen. Die Lieferung kann im Ganzen auch in kleinern Quantitäten geſchehen. Den 21. Mai 1833.

Königliche Fortifikation.

Marienwerder. Zur Subhaſtation der im Konitzſchen Kreiſe gelegenen, landſchaftlich auf 26751 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten, adlichen Güter Parlin und Klein-Czechowo iſt nochmals ein Bietungstermin auf den 15ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Reichert hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf die Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Den 29ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Die mit Trinitatis d. J. ablaufende Pacht der Stand- und Marktgelder an den 6 Jahrmärkten in Tiefenau ſoll wiederum auf 6 Jahre von Trinitatis d. J. ab an den Meiſtbietenden ausgethan werden.

Hierzu iſt ein Termin auf Dienſtag den 18ten Juni c. Vormittags um 10 Uhr in dem Geſchäfts-Zimmer des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden und der Zuſchlag von der Genehmigung der Königlichen Regierung abhängig iſt.

Den 27ſten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Marienwerder. Im Termin den 13ten Juni c. und in den folgenden Tagen, ſollen im herrſchaftlichen Hofe zu Seubersdorff im Wege einer freiwilligen Auktion folgende Gegenſtände: Stutz- und Taſchenuhren, mehrere goldene Ringe mit Steinen, Porzellan und Fayance, eine ſehr bedeutende Sammlung kupferner und meſſingner Wirthſchafts-Sachen und Geſchirr, viele Mahagoni und andere Meubles, als: Sekretaire, Kommoden, Tiſche, Stühle, Sophas, Spinde, 6 große und mehrere kleine Spiegel, ein grün lakirter Halbwagen, 4 Britſchken, Geſchirr, Kupferſtiche, ſehr viele drillichne und andere Betten und Wäſche, vollſtändiges Küchen- und Hausgeräthe, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Den 8. Mai 1833. Adlich Patrimonialgericht Seubersdorff.

Graudenz. Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Antrag des Juſtiz-Kommiſſarius Böck, Namens der Königlichen Landſchafts-Direktion zu Marienwerder, das zu Prentzlawice sub Nro. 4. belegene, dem Bauer Johann Gonſiorowski gehörige Grundſtück, welches nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 247 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. gewürdigt worden iſt, in via executionis hierdurch zum öffentlichen Verkauf geſtellt. Alle diejenigen, welche dieſes Gut zu kaufen geſonnen ſind, werden daher Kraft dieſes Proclamatis aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten, Herrn Aſſeſſor von Teſchen auf den 16ten April, den 17ten Mai und den 18ten Juni c. angeſetzten Bietungs-Terminen, von denen der

dritte und letzte peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächſt, ſo fern nicht geſetzliche Hinderniſſe obwalten, die Adjudication an den Meiſtbietenden zu gewärtigen.

Uebrigens kann die Taxe während den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur näher und urſchriftlich eingeſehen werden. Den 22. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum Verkaufe der beiden hieſelbſt auf der Thorner Vorſtadt sub Nro. 327. und 328. belegenen, der Wittwe Grau zugehörigen Grundſtücke, iſt auf den Antrag eines Gläubigers ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 12ten Juni c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Wilda hieſelbſt angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachungen vom 8ten Februar 1831 in Nro. 17., 26., 35. und 39. und vom 3ten Juli 1832 in Nro. 63. der Intelligenz-Blätter eingeladen werden.

Den 16ten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Rieſenburg. In Termino den 5ten Juli a. c. um 10 Uhr Vormittags ſollen im Dorfe Rieſenkirch mehrere Sachen, beſtehend in Wagen, Kühe, Kälber, Schaafe, Gänſe, Betten, Leinwand und andere Meubles an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Den 24ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Löbau. Zum öffentlichen Verkauf des dem Mühlenbeſitzer Schleſier zugehörigen in Straßewy hieſigen Kreiſes gelegenen auf 896 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten Mühlen-Grundſtücks, beſtehend aus einer Mahl- und Schneidemühle ſo wie 2 Hufen kulmiſch Land nebſt den nöthigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, haben wir, da für das in dem am 23ſten Februar c. angeſtandenen Lizitations-Termine abgegebene Gebot von 24 Rthlr. der Zuſchlag nicht erfolgen kann, einen nochmaligen Bietungs-Termin auf den 29ſten Juni c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hieſelbſt angeſetzt, und laden zu dieſem Beſitzfähige und Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß in dem Termine der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen ſoll, falls nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Den 30ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur Verpachtung der im hieſigen Kreiſe gelegenen Sauermühle an den Meiſtbietenden auf ein Jahr haben wir einen Termin auf den 8ten Juli c. hieſelbſt vor dem Land- und Stadtrichter Schwark anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termine feſtgeſtellt werden ſollen. Den 14ten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Der Mobiliar-Nachlaß der Wittwe Maria Gall, beſtehend in ſilbernen Löffeln, Fayance, Gläſer, in zinnernen, kupfernen und meſſingnen Geräthſchaften, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, einer Kuh, einer Stärke und einigen Siehlen, ſoll in Termino den 13ten Juni c. von 8 Uhr Morgens an und in den folgenden Tagen im Nachlaß-Grundſtück hieſelbſt öffentlich gegen gleich baare Bezahlung im Wege der Auktion verkauft werden. Den 18ten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Flatow. Von dem unterzeichneten Königlichen Kreisgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des hieſigen Königlichen Rent-Amts die Erbpachtsgerechtigkeit an dem, dem Johann Nielandt zugehörigen im Dorfe Groß-Friedrichsberg sub Nro. XI. belegene Erbpachts-Etabliſſement, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Stalle, einem Wagenſchauer, einem Gemüſegarten und 121 Morgen 159 []Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide, und deſſen jährlicher Ertrag, ohne Abzug des auf dem Fundo ruhenden Kanons von 44 Rthlr. einer Kontribution von 2 Rthlr. 11 ſgr. und einigem Meßgetreide, durch die aufgenommene Taxe auf 38 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf., alſo zu einem Kapitalsbetrage von 1265 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. ermittelt worden, zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, auf den 18ten Juli c. Morgens 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale anberaumt worden iſt. Den 15ten März 1833.

Königlich Preußiſches Kreisgericht.

Stuhm. Der Lohgerber Friedrich Wilke in Chriſtburg beabſichtigt in Stelle der, daſelbſt am Sorge-Fluß noch beſtehenden, käuflich an ſich gebrachten, Tuchmacher-Walkmühle, eine Lohmühle zu erbauen.

In Folge Beſtimmungen des Allerhöchſten Mühlen-Edikts vom 28ſten Oktober 1810 §. 6. wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche gegen dieſe Veränderung begründeten Widerſpruch zu machen haben, aufgefordert, ſolchen binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt dem unterzeichneten Landrath anzuzeigen. Den 24ſten April 1833.

Der Landrath Graf v. Rittberg.

Zu Folge Auftrages der Königl. Hochlöblichen Provinzial-Landſchafts-Direktion zu Marienwerder vom 19ten April c. ſoll das unter Sequeſtration ſtehende adel. Gut Oborri im Kulmer Kreiſe belegen von Johanni d. J. ab auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Ich habe daher zur Erledigung dieſes Auftrages einen Termin auf den 17ten Juni a. c. in dem Gaſthauſe „zu den drei Kronen" in Kulm anberaumt, und lade Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß jeder Pachtlizitant in dem Termine eine, dem einjährigen Pacht-Quantum gleichkommende Kaution in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staats-Schuldſcheinen mit den reſp. Koupons verſehen, deponiren muß. Die Pacht-Bedingungen können auch vor dem Termin jederzeit bei mir eingeſehen werden. Slomowo bei Thorn, den 20ſten Mai 1833.

Schmidt.

Wegen eingetretener Umſtände ſoll das zur Herrſchaft Gemel gehörige und im Schlochauer Kreiſe belegene Vorwerk Groß-Konarzyn auf Veranlaſſung der Königl. Landſchafts-Direktion in Bromberg anderweitig verpachtet werden, wozu ich einen Termin auf den 17ten Juni d. J. in Konitz angeſetzt habe, und zu welchem ich die Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß ein jeder Lizitant, wenn er zum Bieten zugelaſſen werden ſoll, eine Kaution von 400 Rthlr. ſogleich im Termin niederlegen muß.

Neuhoff bei Konitz, den 25ſten Mai 1833.

v. Zynda, Landſchafts-Deputirter.

Es wird ein Landgut zu Kauf oder Zeitpacht geſucht, welches in polizeilicher Beziehung unmittelbar unter dem betreffenden Landraths-Amte ſtehen, eine romantiſch freundliche Lage und ein wenn auch kleines doch herrſchaftlich eingerichtetes Wohnhaus nebſt Garten haben und mit Waldung und Wieſen verſehen ſein muß. Unter Vereinigung dieſer Eigenſchaften wird ein kleines Gut eben ſo angenehm als ein mittleres oder großes ſein. Gefällige Vorſchläge erbittet portofrei Smalian,

Oberſt-Lieutenant zu Henriettenthal bei Bütow.

Mehrere Kapitalien zum ausleihen, adl. und andre Güter, oder Beſitzungen, Waaren, Möbeln und Effecten, jeder Art, zum Verkauf, Vertauſch ꝛc, ſo wie Engagements für dienſtloſe Perſonen (excl. Geſinde) ſind vorhanden in Danzig, beim Commiſſ.- u. Verſorgungs-Comtoir, Krämergaſſe No. 643.

Amts-Blatt.

No. 23. Marienwerder, den 7. Juni 1833.

Bekanntmachung.

Von den Koupons über die Zinſen der Weſtpreuß. Pfandbriefe, aus der Zeit von Johanni 1809 bis einſchließlich Johanni 1815 ſind gemäß Verhandlung d. d. Marienwerder den 18. d. Mts. abermals 47,469 Rthlr. 25 Sgr. von der Weſtpreuß. General-Landſchafts-Direktion als eingelöſet nachgewieſen und vernichtet worden, welches ich im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 24. Mai 1833.

Der Ober-Präſident von Preußen,
als Königl. Kommiſſarius bei der Weſtpreuß. Landſchaft
v. Schön.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Bei Rothebude gegen Marienwerder in der Weichſel ſind Pfähle eines alten Pfahlhauptes zum Vorſchein gekommen, welche unvorſichtigen Schiffern gefährlich werden können, weshalb das Schiffahrttreibende Publikum darauf aufmerkſam gemacht wird, da es noch nicht thunlich iſt, dieſe Pfähle fortzuſchaffen.

Marienwerder, den 30. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Die Befugniß der Hülfs-Geſellſchaften des Berliner Haupt-Vereins zur Beförderung der evangeliſchen Miſſionen unter den Heiden, an einem geeigneten Wochen-Tage eine gottesdienſtliche Feier mit Geſang, Predigt, Gebet und Einſammlung freiwilliger Beiträge, zu halten, betreffend.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. den beſtehenden Hülfs-Geſellſchaften des Berliner Haupt-Vereins

zur Beförderung der evangeliſchen Miſſionen unter den Heiden, wie ſolches dem genannten Haupt-Vereine ſchon im Jahre 1831 geſtattet worden, allergnädigſt zuzugeſtehen geruht, alljährlich an einem geeigneten Wochen-Tage eine gottesdienſtliche Feier mit Geſang, Predigt, Gebet und Einſammlung freiwilliger Beiträge, den Zwecken ihrer Wirkſamkeit gemäß, in einer der Kirchen des Ortes, wo ſie beſtehen, halten zu dürfen.

Dieſes machen wir in Folge des Erlaſſes des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. März d. J. hierdurch bekannt. Königsberg, den 14. Mai 1833.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

Die Beſteuerung des inländiſchen Tabacks betreffend.

Nach Abſchnitt 5. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Geſetzſammlung Nro. 5. pro 1828 — die Beſteuerung des inländiſchen Tabacks betreffend, — iſt jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehreren Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen preuß. — worunter jedoch kulmiſches Maaß nicht zu verſtehen iſt, — genau und wahrhaft ſchriftlich oder mündlich anzugeben, indem ſonſt die im 7ten Abſchnitt geordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt ſein ſoll.

Da die Zeit zur Abgabe dieſer Deklaration ſich naht, ſo mache ich alle diejenigen, welche in dieſem Jahr Taback gepflanzt haben, auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam und empfehle denſelben, ſich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber ſie ſchriftlich oder mündlich bei der Steuer-Behörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten und davon zu vergewiſſern, um ſich nicht der Gefahr ausgeſetzt zu ſehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklaration, deren Reviſion durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anſpruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entſchuldigungen wegen etwaniger unrichtiger Deklaration oder deren Verſpätung ganz unberückſichtiget bleiben müſſen.

Danzig, den 1. Juni 1833.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Tagelöhner Johann Jakob Schulz aus Danzig, in Weſtpreußen, des Verbrechens des Kirchen-Diebſtahls ſchuldig, iſt am 29. Mai d. J.

von hier aus der Straf-Anſtalt entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion, gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten, abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, wird erſucht davon der Königl. Regierung zu Marienwerder Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt. Graudenz, den 29. Mai 1833.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — flach, Augenbraunen — braun und grau, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — mittel.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 58 Jahre, Religion — evangeliſch, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke und Hoſen, ein paar Holzpantoffeln, eine grau tuchne Mütze, ein weis leinenes Halstuch und Hemde.

Der unten näher ſignaliſirte Einwohner Caſimir Twardowski aus Rußiſch Polen, zuletzt in Radomno anſäßig geweſen, hat ſich wegen lebensgefährlicher Mißhandlung des Einwohners Mathias Woyciechowski und darauf erfolgten Ablebens deſſelben, noch vor Einleitung der Unterſuchung aus ſeinem Wohnorte entfernt.

Wir erſuchen daher ſämmtliche Militair- und Civil-Behörden, im Betretungsfalle den Inkulpaten feſtzunehmen und hieher transportiren zu laſſen. Die baaren Auslagen ſollen ſofort erſtattet werden.

Löbau, den 23. Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Letzter Aufenthalts-Ort — Radomno im Löbauer Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 32 Jahre, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — ſchwarz, kurz und glatt anliegend, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — grau, Naſe — gewöhnlich, etwas breit, Mund — gewöhnlich, Kinn — ſpitz, Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — blaß. Beſondere Kennzeichen — das Geſicht iſt um das Kinn wegen des ſtarken Bartwuchſes ganz ſchwarz.

Bekleidung: Eine blaue kurze Tuchjacke, blau leinene Hoſen und ein paar zweinäthige Schnürſtiefeln.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense April 1833.
Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer pro Schfl.
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	2 — —	1 25 —	1 5 —	1 2 6	— 23 —	— 21 —	— 20 —
Chriſtburg	1 8 —	1 5 —	— 28 —	— 24 —	— 21 —	— 19 —	— 16 —
Culm	1 12 3	1 7 6	1 — 6	— 27 6	— 24 —	— 22 —	— 17 6
Dt. Eilau	1 15 —	— — —	1 4 —	— — —	1 — —	— — —	— 16 —
Flatow	2 — —	— — —	1 5 —	— 20 —	— 25 —	— — —	— 20 —
Graudenz	1 13 4	1 6 8	1 3 2	— 29 2	— 20 —	— — —	— 18 8
Marienwerder	1 17 4	1 11 8	1 — 8	— 28 7	— 21 —	— 19 4	— 18 1
Mewe	1 13 —	1 9 —	1 1 —	1 — —	— 22 —	— 20 —	— 16 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 — —	— 28 —	— 20 —	— 18 —	— 15 —
Schlochau	2 2 6	2 — —	1 5 10	1 2 6	— 27 6	— 25 —	— 22 1
Schwetz	1 20 —	1 15 —	1 2 —	1 — —	— 24 —	— 20 —	— 22 —
Strasburg	1 15 —	1 10 —	1 — —	— 28 —	— 20 —	— 18 —	— 20 —
Thorn	1 15 —	1 12 6	1 4 —	1 2 6	— 26 —	— 22 —	— 17 —
Summa	20 26 5	15 22 4	13 29 2	11 12 9	10 3 6	6 24 4	7 28 4
Durchſchnittspreis	1 18 2	1 12 11	1 2 3	— 28 7	— 23 4	— 20 5	— 18 4

In den Städten:	weiße Erbſen		graue Erbſen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
						Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock	
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte			v. Winter-Getreide	v. Sommer-Getreide
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	1 7 6	1 2 6	— — —	— — —	— 15 —	— 20 —	4 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 2 —	— 28 —	1 4 —	1 — —	— 12 —	— 17 —	2 — —	1 5 —
Culm	1 7 6	— 29 —	1 8 —	1 3 —	— 6 —	— 15 —	3 22 6	3 22 6
Dt. Eilau	1 10 —	— — —	1 20 —	— — —	— 12 —	— 17 —	2 10 —	— — —
Flatow	1 7 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— 20 —	5 — —	4 — —
Graudenz	1 1 —	— — —	1 1 —	— — —	— 8 —	— 16 8	2 16 8	— — —
Marienwerder	1 3 4	— — —	1 15 —	— — —	— 9 5	— 20 2	3 2 —	2 1 8
Mewe	1 2 —	1 — —	1 2 —	1 — —	— 10 —	— 17 —	2 20 —	2 — —
Rieſenburg	1 10 —	1 — —	1 10 —	1 5 —	— 12 —	— 15 —	2 — —	— — —
Schlochau	1 13 1	1 5 —	2 5 —	— — —	— 11 7	— 20 9	4 17 6	2 20 —
Schwetz	1 7 6	1 — —	— — —	— — —	— 8 —	— 12 —	3 10 —	2 10 —
Strasburg	1 — —	— 28 —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	3 10 —	— — —
Thorn	1 4 —	1 3 —	— — —	— — —	— 9 6	— 15 —	4 25 —	— — —
Summa	15 16 5	9 5 6	11 5 —	4 8 —	4 3 6	7 15 7	43 28 8	21 29 2
Durchſchnittspreis	1 5 11	1 — 7	1 11 11	1 2 —	— 10 4	— 17 4	3 11 5	2 22 5

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 23. der Königl. Preuß. Regierung:

Marienwerder, den 7ten Juni 1833.

Thorn. Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Intendantur iſten Armee-Korps ſoll der hier vorhandene Beſtand an Graupe circa 236 Zentner gut conſervirt, im Wege der Lizitation meiſtbietend unter Vorbehalt der höheren Genehmigung verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 10ten Juni c. in unſerm Geſchäftszimmer Gerechten-Straße Nr. 93. angeſetzt und fordern wir hiermit Kaufluſtige auf, ſich am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hier einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Den 25ſten Mai 1833.

Königliches Proviant-Amt.

Pr. Stargardt. Es ſollen auf Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors von Weſtpreußen die Salz-Anfuhren von Schwetz in das Magazin zu Konitz vom 1ſten Auguſt d. J. ab, an den Mindeſtfordernden nochmals ausgeboten werden.

Hierzu ſteht ein anderweiter Lizitations-Termin auf den 29. Juni c. Vormittags 10 Uhr auf dem Königlichen Steuer-Amte zu Konitz an, wozu Lizitanten eingeladen werden.

Es wird bemerkt, daß das jährliche Bedarfs-Quantum in dem Salz-Magazin zu Konitz circa 1600 Tonnen à 405 Pfund beträgt und die Uebernahme der Salz-Anfuhre für einzelne Dorfs-Kommunen auch vortheilhaft ſein dürfte. Den 24ſten Mai 1833.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Höherer Beſtimmung zu Folge ſoll die Bernſteingräberei-Nutzung im Belauf Barlogi, des hieſigen Forſt-Reviers, vom 1ſten Juli c. bis ultimo November c. pluslicitando verpachtet werden. Der Lizitations-Termin hiezu iſt auf den 14. Juni c. Nachmittags 2 Uhr im hieſigen Forſthauſe angeſetzt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag der Königl. hohen Regierung vorbehalten bleibt und die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Wozinoda, den 29. Mai 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Marienwerder. Zur dreijährigen Verpachtung des im Stuhmer Kreiſe

belegenen adelichen Guts Kontken A. und B. von Johannis d. J. ab, haben wir einen Lizitations-Termin auf den 12ten Juni c. 11 Uhr Vormittags im hieſigen Landſchaftshauſe angeſetzt. Pachtliebhaber werden zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehen ſind und daß nur derjenige, welcher ſich durch eine verhältnißmäßige Kaution als beſitzfähig legitimirt, zum Gebote zugelaſſen werden wird. Den 14ten Mai 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Graudenz. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das sub Nro. 5. in Klein-Lubin gelegene David Franzſche, aus 1 Hufe 17 Morgen 12 []Ruth. kulmiſch nebſt den nöthigen Wirthſchafts-Gebäuden, Vieh und Wirthſchafts-Inventarium beſtehende, mit der noch zu denſelben gehörigen, bis jetzt illegalen, von der Wittwe Derdal beſeſſene Abzweigung von 5 Morgen kulmiſch, zuſammen auf 2065 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und es werden drei Bietungstermine auf den 12ten März, den 14ten Mai und den 16ten Juli 1833 vor dem Herrn Aſſeſſor Wilda angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Zugleich iſt der Liquidations-Prozeß eröffnet und werden deshalb zu dem anſtehenden dritten Termine alle unbekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer Anſprüche an das Grundſtück oder deſſen Kaufgeld hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen, ſowohl gegen den Käufer deſſelben, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden ſoll.

Ferner werden unter derſelben Verwarnung noch beſonders folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger

1) die Maria oder Anna Roſenfeldt, verehelichte Johann Harms, für welche aus dem Erbrezeſſe vom 12ten Juni 1799 69 Rthlr. 22 gr. 14 pf. eingetragen ſind,
2) Heinrich Geddert aus Polniſch-Weſtphalen modo deſſen Erben, für welchen ex obligatione vom 9ten April 1810 350 Fl. eingetragen worden,

zu dem letzten Termine welcher peremtoriſch iſt mit dem Bemerken vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben auch der Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden erfolgen wird. Den 1ſten Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Der nach dem verſtorbenen Gutsbeſitzer Anton v. Kezewski auf Rybiniec verbliebenen Mobiliar-Nachlaß, welcher aus Gold- und Silber-

geſchirr, Porzellan, Gläſern, Zinn, Kupfer, Meſſing, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth beſteht, ſoll in dem am 17ten Juni d. J. Vormittags 8 Uhr zu Rybiniec anſtehenden Termin an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen.

Den 24ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.
Im Auftrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Flatow. Die in der hieſigen Stadt und resp. deren Feldmarken belegenen Grundſtücke der Ackerbürgerwittwe Kowalska, Katharina geb. Adamska, beſtehend aus 321 Morgen 37 []Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide, einer als Garten benutzten Hausbauſtelle nebſt dazu gehöriger Platzwieſe im Stadtbruche, ſo wie 3 beſonderer Gärte, welche Grundſtücke auf 573 Rthlr. 10 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden ſind, ſollen auf den Antrag eines Realgläubigers in dem auf den 3ten Mai, den 6ten Juni und den 11ten Juli c. Vormittags 9 Uhr hier anſtehenden Terminen, von denen der letztere peremtoriſch iſt, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 30ſten Januar 1833.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Flatow. Das dem Chriſtoph Dumjahn zugehörige im Dorfe Neu-Wisniewke sub Nro. 11. belegene mit einem Wohnhauſe und einer Scheune beſetzte und aus 60 Morgen Preuß. Maaß an Acker und Weide beſtehende Erbpachtsgrundſtück, welches nach der gerichtlichen Taxe einen Werth von 197 Rthlr. 20 ſgr. hat, ſoll in termino den 18ten Juli a. c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Den 29. März 1833.

Königlich Preußiſches Kreisgericht.

Flatow. Das dem Samuel Tonn zugehörige, im Dorfe Neu-Wisniewke *sub Nro. 6.* belegene mit einem Wohnhauſe beſetzte und aus 60 Morgen pr. Maaß beſtehende Erbpachts-Grundſtück, welches nach der gerichtlichen Taxe einen Werth von 33 Rthlr. hat, ſoll *in termino* den 18ten Juli c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 29ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Die vaterländiſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld wurde im Jahre 1823 mit einem Kapital von einer Million Thaler gegründet, gewann nach dem Reſultat ihres letzten Abſchluſſes bedeutend an Ausdehnung und Reſerve-Kapital, und verſichert zu ſehr billigen Prämien Gebäude, Waaren, Mobilien u. ſ. w. gegen Feuers-Gefahr.

Pläne und Antragsbogen werden unentgeldlich verabreicht, wobei auch die Hülfe beim Ausfertigen der Anträge gerne geleiſtet wird.

Haupt-Agentur von Marienwerder und Kreis.
L. Schröder.

Sommer-Rübs-Saamen und Dotten à 2 Rthlr. pro Scheffel ſo wie auch Tymotheum-Gras-Saamen à 3 Sgr. pro Pfund iſt zu haben bei
L. Schröder in Marienwerder.

Deutſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft in Lübeck.

Dies Inſtitut, das am 1ſten Dezember 1828 mit einem Fond von 1,275000 Rthlr. Kourant errichtet wurde, der zur Garantie der Verſicherten dient, hat in den wenigen Jahren ſeines Beſtandes eine ſo lebhafte Theilnahme gefunden und iſt in allen ſeinen Geſchäftszweigen ſo vielſeitig benutzt worden, daß die Hauptmotive die es ins Leben riefen:

„dem deutſchen Vaterlande Summen zu erhalten, die früher nach dem Auslande gingen,"

„den Familienvätern Gelegenheit zu geben bei der Unſicherheit der menſchlichen Lebensdauer am zweckmäßigſten für ihre Angehörigen zu ſorgen,"

vollkommen gerechtfertigt ſind.

Ohne die verſchiedenartigen wohlthätigen Einrichtungen des Inſtituts hervorheben zu wollen, da der Plan das Nähere beſagt, erlaubt ſich der Unterzeichnete nur dem Publikum bemerklich zu machen:

daß die auf volle Lebenszeit Verſicherten bei dieſer Societät die Hälfte des Gewinnes aus den ſämmtlichen Geſchäftszweigen derſelben genießen, die nach der alle Sieben Jahre ausgemittelten Dividende, den Policen zu Gute geſchrieben wird.

Daß die Societät keine Prämien-Erhöhung für den Fall begehrt, da der Verſicherte an der Cholera morbus ſterben ſollte.

Plane und Formulare zu den üblichen Geſundheits-Atteſten ſind unentgeldlich abzufordern bei Münzer,
Bürgermeiſter und Agent der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Flatow, den 1ſten Juni 1833.

Vom 3. zum 4. Juni iſt aus Klein-Bandken bei Marienwerder ein brauner Wallach mit einem kleinen Stern und Schnippe verſchwunden. Geßler.

Amts = Blatt.

No. 24. Marienwerder, den 14. Juni 1833.

Das 6te und 7te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält:
die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter

No. 1423. vom 13. April c. den Rekurs gegen Straf-Reſolute in Stempelſachen betreffend;

No. 1424. vom 17. April c. betreffend die Einführung des Perſonal-Arreſts in Handels-Sachen im Jurisdiktions-Bezirk des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes zu Köln;

No. 1425. vom 20. Mai c. das Verbot des Beſuchs fremder Univerſitäten betreffend.

No. 1426. Verordnung über den Mandats-, den ſummariſchen und den Bagatell-Prozeß; vom 1. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleiſes.

„Die Allerhöchſte Verordnung vom 21. Juli 1827 (Geſetz-Sammlung pro 1828 Seite 25 und 26) ſetzt feſt, daß von Bekanntmachung derſelben ab, die Anfertigung neuer Wagen-Achſen und Schlitten im Königreich Preußen nur nach folgenden Maaßen erlaubt ſein ſoll:

1) alle neue Achſen an Kutſchen, Poſt- Fracht- Bauer- und alle andere Arten von Wagen ſollen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleiſes von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, Vier Fuß Vier Zoll preußiſch beträgt;
2) an allen neuen Schlitten ſollen die Kappen oder Schleifen ohne die Kröpfung, eine Länge von Fünf Fuß Sechs Zoll, und ein Zwei Fuß Neun Zoll breites Geleiſe haben.

Nach §. 3. der gedachten Allerhöchſten Verordnung, iſt ſowohl den Stell- und Schirrmachern, als auch den Schmieden bei Drei Thaler Strafe unterſagt, Wagen-Achſen oder Schlitten anders, als nach den vorſtehend an-

gegebenen Maaßen einzurichten: und bei wiederholter Uebertretung dieſer Vorſchrift ſoll die Strafe verdoppelt werden.

Nach §. 4. der Allerhöchſten Verordnung, iſt nach Ablauf von Sechs Jahren von Bekanntmachung derſelben, alſo vom Monat Mai 1834 ab, nur der Gebrauch von Wagen und Schlitten nach den vorbemerkten Maaßen erlaubt, und der Gebrauch anderer Wagen und Schlitten bei Strafe von Einem bis Fünf Thaler im erſten Fall und von Zwei bis Zehn Thaler, in den folgenden Uebertretungs-Fällen, verboten.

Ungeachtet nach vorſtehenden Beſtimmungen ſowohl für die Verfertiger als für die Eigenthümer von vorſchriftswidrigen Wagen und Schlitten nur Gefahr und Schaden entſtehen kann, ſo ſind die vorſtehenden Vorſchriften doch noch nicht überall gehörig beachtet worden. Ich finde mich daher veranlaßt, dieſelben hierdurch, ſowohl den Verfertigern als auch den Eigenthümern von Wagen und Schlitten, zur genaueſten Befolgung, und zu ihrer Sicherung vor Strafe und ſonſtigem Nachtheil, in Erinnerung zu bringen und den Polizei-Behörden zu empfehlen, darauf zu halten, daß bei Anfertigung von Wagen-Achſen und Schlitten vorſchriftsmäßig verfahren werde.

Königsberg, den 7. Januar 1830.

Der Ober-Präſident der Provinz Preußen."

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht und die Polizei-Behörden ernſtlichſt angewieſen, auf die genaue Beachtung derſelben um ſo mehr ſtrenge zu halten, als bereits mit dem Monat April künftigen Jahres die Friſt zu Ende geht, bis zu welcher der Gebrauch anderer als der vorbezeichneten Wagen und Schlitten allein noch geſtattet iſt.

Marienwerder, den 28. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des den preußiſchen Schiffsleuten auf ihren Militairdienſt anzurechnenden Schiffsdienſtes.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 25. März c. zu befehlen geruhet, daß die Allerhöchſte Beſtimmung vom 4. Oktober 1827, nach welcher den Mannſchaften dieſſeitiger Schiffe, die nach andern Welttheilen fahren, die Dienſtzeit während ſolcher Fahrten auf die militairiſche Dienſtzeit angerechnet wird, auf die Mannſchaften aller das mittelländiſche Meer befahrenden preußiſchen Schiffe ohne Unterſchied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, Anwendung finden, fürs Erſte dieſe Begünſtigung aber auf Fünf Jahre beſchränkt werden ſoll.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird in Verfolg unſerer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 6. November 1827 und 28. Dezember 1832 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 30. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Paß-Polizei betreffend.

Der Nagelſchmidt-Geſelle Ferdinand Zawietzki aus Groß Falkenau Roſenberger Kreiſes hat ſeinen vom Magiſtrat zu Rieſenburg unterm 11. Mai c. ausgeſtellten zuletzt in Roſenberg zur Reiſe nach Elbing viſirten Wanderpaß im Walde zwiſchen Oſterode und Mohrungen verloren, und es hat ihm ein neuer Paß ertheilt werden müſſen. Desgleichen iſt dem Böttcher-Geſellen Andreas Wisniewski aus Czechoczin in Polen, ſein unterm 27. September v. J. vom Magiſtrat in Gollub ertheilter auf ein Jahr gültiger Wanderpaß, am 23. Mai c. im Walde bei Adlich Grabia Thorner Kreiſes verloren gegangen.

Beide Wanderpäſſe werden demnach hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 3. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Aufnahme polniſcher Flüchtlinge betreffend.

Es können Fälle eintreten, daß in Folge der neuern Unruhen in Polen Perſonen, welche zu den Aufrührer-Banden wirklich gehört haben, ſich über die diesſeitige Grenze ſchleichen um Schutz zu ſuchen. Dergleichen Perſonen ſollen zwar nach Allerhöchſten Befehl ſelbſt dann, wenn ſie bereits von den ruſſiſchen Truppen verfolgt würden, da, wo die diesſeitige Grenze militairiſch beſetzt iſt, mit bewaffneter Hand zurückgewieſen werden; die Grenze kann aber nicht überall ſo ſtreng bewacht werden, um das Durchſchleichen dieſer Aufrührer gänzlich zu verhindern. Den Flüchtlingen iſt indeß leicht auf die Spur zu kommen, wenn ihnen nirgends ein Aufenthalt geſtattet wird.

Sämmtliche Bewohner unſeres Departements werden daher aufgefordert, den in Rede ſtehenden Aufrührern keine Aufnahme bei ſich zu gewähren, dieſelben vielmehr, wenn ſie ſich in den Ortſchaften an der polniſchen Grenze zeigen, gleich unmittelbar über die Grenze zurückzuweiſen, oder aber, im Fall ſie bereits tiefer in das Land gegangen ſein ſollten, der nächſten Polizei-Behörde zur weitern Veranlaſſung davon Anzeige zu machen.

Wir warnen demgemäß jedermann vor Aufnahme und Beherbergung der bezeichneten Aufrührer und wird jeder, welcher dieſe Vorſchriften übertritt, die

unfehlbar daraus für ihn erwachſenden nachtheiligen Folgen ſich lediglich ſelbſt beizumeſſen haben. Marienwerder, den 11. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte Rekrut des 4ten Infanterie-Regiments Mathias Lewandowski iſt am 18. v. M. auf dem Transport aus Graudenz deſertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfall per Transport an das Hochlöbl. Kommando des obengenannten Regiments nach Danzig zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Oßiek in Polen, letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt ins Militair — Gorzenitza bei Strasburg, Religion — katholiſch, Alter — 24 Jahre 1 Monat, Größe — 1 Zoll 1 Strich, Haare — blond, lang herunter hängend, Stirn — rund und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Naſe — etwas ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — ſehr ſchwach und weis, Zähne — geſund und vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — etwas länglich und ſehr pockennarbig, Geſtalt — mittel, Geſichtsfarbe — geſund, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke mit blanken Knöpfen, welche letztere ſich auch auf dem Schoßbeſatz befanden, ein ſpitzer, alter Filzhuth mit einem breiten Rande, graue Leinwandhoſen, ſchlechte umgeſchlagene Stiefel, eine mehr hell als dunkelblaue Weſte mit blanken Knöpfen und ein weis leinenes Hemde.

Außerdem hatte er bei ſeiner Entweichung aus dem Quartier noch ein kleines Bündel, von blau ſtreifigem Zeuge, der Inhalt deſſelben iſt unbekannt.

Marienwerder, den 1. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Juſtizkommiſſarius Ernſt Eduard von Duisburg zu Marienburg iſt zugleich zum Notarius in dem Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichtes zu Marienwerder beſtellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 24. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten Juni 1833.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieſes Monats verſtarb plötzlich in Folge eines Lungenkrampfes der Vice-Präſident des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, Königliche Kammerherr und Ritter des St. Johanniter-Ordens Herr v. Vangerow.

Noch ſind nicht zwei Jahre verfloſſen, ſeitdem ſeine amtliche Wirkſamkeit in hieſiger Provinz begonnen. Auch dieſe kurze Dauer derſelben hat genügt, dem Verblichenen die allgemeine Hochachtung und Liebe ſeiner Umgebungen zu erwerben und in ſeinem Ableben einen ſchmerzlichen Verluſt beklagen zu laſſen. — Die ſeinen Untergebenen bewieſene Humanität, das freundlichſte Wohlwollen, welches jeder der ihm näher Stehenden immerdar von ihm erfahren hat, wird unvergeſſen bleiben. — Trauernd genügen die Unterzeichneten der Pflicht, dieſes dankbare Anerkenntniß über dem Grabe des Verſtorbenen auszuſprechen.

Marienwerder, den 8ten Juni 1833.

Das Präſidium und die Mitglieder des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Danzig. Das Rittergut Labuhnken im Pr. Stargardter Kreiſe, 1 Meile von Pr. Stargardt, ½ Meile von Schöneck und 5 Meilen von Danzig belegen, ſoll von Trinitatis d. J. auf Ein Jahr, bis dahin k. J. wiederum verpachtet werden.

Zu dieſem Gute gehören nach der im Jahre 1818 revidirten Vermeſſung

1276	Morg.	3	□Ruth.	Ackerland,
197	—	166	—	Wieſen,
49	—	23	—	Gärten,
212	—	98	—	Hütung,
171	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
53	—	21	—	mit Strauch bewachſenes Land,
5	—	115	—	Hof- und Bauſtellen,
103	—	54	—	Unland,
Summa 2182	Morg.	161	□Ruth.	magdeburgiſch.

Inventarium iſt auf dem Gute nicht vorhanden; die baaren Gefälle, die Dienſtleiſtungen und die Natural=Abgaben der Gutseinwohner, welche dem Pächter mit überwieſen werden, betragen 107 Rthlr. 4 ſgr. 6 pf. und ergeben ſich aus der Präſtations=Tabelle, welche bei dem Königl. Landraths=Amte zu Pr. Stargardt eingeſehen werden kann. Das Winter= und Sommerfeld iſt beſtellt und übernimmt ſolches der Pächter ohne Koſtenrechnung und Vertretung. Die Pachtbedingungen werden zu jeder Zeit von dem Königl. Landraths=Amte zu Pr. Stargardt vorgelegt.

Zur Verpachtung des Guts iſt ein nochmaliger Termin auf den 19ten Juni c. 10 Uhr Vormittags auf dem Rathhauſe zu Pr. Stargardt vor dem Herrn Landrath v. Schlieben anberaumt, zu welchem qualifizirte Pächter hierdurch eingeladen werden. Den 29ſten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheil. des Innern.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs=Bezirke, im Kreiſe Johannisburg belegenen Domaine Drygallen ſollen

a) das Vorwerk Drygallen mit der Brau= und Brennerei=Berechtigung, nebſt dem Vorwerk Wallisko und

b) das Vorwerk Dombrowken,

zuſammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen=Zinſes, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden. Da in dem nach unſerer Bekanntmachung vom 27ſten Dezbr. v. J. hierzu angeſetzten Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden ſind, ſo wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf den 12. Auguſt d. J. im Konferenz=Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierungs=Abtheilung vor dem Departements=Rath angeſetzt.

Die ſeparirte Feldmark von Drygallen enthält 1689 Morg. 29 []Ruth. Aecker, 91 Morg. 161 []Ruth. Wieſen und 237 Morg. 141 []Ruth. Weideland. Außerdem gehören dazu außerhalb der Feldmark 181 Morg. 16 []Ruth. Wieſen und ungefähr 30 Morg. Gärten und Bauſtellen. Das Vorwerk Wallisko enthält: 171 Morg. 48 []Ruth. Aecker, 229 Morg. 49 []Ruth. Wieſen, 172 Morg. 158 []Ruth. Weideland und 1 Morg. 72 []Ruth. Hof= und Bauſtellen und das Vorwerk Dombrowken 268 Morg. 58 []Ruth. Aecker, 403 Morg. 116 []Ruth. Wieſen, 8 Morg. 117 []Ruth. Gärten, 18 Morg. 141 []Ruth. Roßgärten, 2 Morg. 41 []Ruth. Hof= und Bauſtellen, 584 Morg. 67 []Ruth. Weide= und Bruchland und 16 Morg. 90 []Ruth. Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken ſind in gutem baulichen Zuſtande. Das im Verkauf mit begriffene Königl. Inventarium hat bei Drygallen und Wallisko, einſchließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampf=

brennerei, einen Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 ſgr., bei Dombrowken von 505 Rthlr. 25 ſgr. 6 pf.

Das mindeſte Kaufgeld iſt

1) für Drygallen mit Wallisko einſchließlich des Königl. Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 13,429 Rthlr. 2 ſgr.,

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von jährlich 190 Rthlr., auf 10,009 Rthlr. 2 ſgr.;

2) für Dombrowken, einſchließlich des Königl. Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 3704 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von jährlich 70 Rthlr., auf 2444 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf.,

feſtgeſetzt. Die übrigen Bedingungen und Nachrichten können bei dem Domainen-Intendant Golendzio in Lyck und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader hierſelbſt eingeſehen werden. Den 10. Mai 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Königsberg. In Gemäßheit der in den hieſigen Intelligenz-Blättern und Hartungſchen Zeitungen unterm 5ten d. Mts. erlaſſenen Bekanntmachung, hat am 24ſten d. Mts. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen ſtattgefunden, und ſind deren 63 Stück unter den Nummern: 108. 214. 539. 621. 694. 791. 795. 1151. 1165. 1224. 1868. 1999. 2147. 2210. 2420. 2550. 2743. 2871. 2890. 3122. 3292. 3418. 3685. 3788. 4466. 4629. 4975. 5069. 5133. 5155. 5187. 5221. 5354. 5600. 5664. 5732. 5805. 6200. 6764. 7404. 7478. 7694. 7814. 7984. 8134. 8650. 9390. 9727. 10051. 10207. 10733. 11188. 11519. 12132. 12258. 12313. 12425. 13215. 13653. 13814. 1424. 14509. 14907. im ſummariſchen Betrage von „10,336 Rthlr." geſchrieben „Zehntauſend dreihundert ſechs und dreißig Thaler" aufgerufen worden.

Die baare Auslöſung dieſer Obligationen nimmt den 1ſten Juli d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtſchulden-Tilgungs-Kaſſe fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem geſetzlichen Stempel ausgeſtellten Quittung des Inhabers, ſo wie mit ſämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons Nr. 52. und 53. verſehen ſein müſſen. Den 26ſten April 1833.

Magiſtrat Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

Thorn. Es iſt am 23ſten d. Mts. ein unbekannter männlicher Leichnam bei der ohnweit Thorn belegenen ſogenannten Bazar-Kämpe in der Weichſel gefunden worden.

Derſelbe iſt 5 Fuß und einige Zoll groß und von der Verweſung bereits ſo ſehr angegriffen und zerſtört, daß der Kopf von allen Haaren und aller Fleiſchbedeckung entblößt und nur der bloße Schädel vorhanden iſt, an den Arm- und Lenden-Knochen befinden ſich nur noch hin und wieder einige Fleiſchlappen.

Derſelbe iſt übrigens ganz nakkend und hat nur um den Hals eine gewürkte Binde von ſchwarzen Pferdehaaren.

Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche über dieſen unbekannten Verunglückten Auskunft geben können, hierdurch auf, uns ſolche entweder ſchriftlich oder zu Protokoll zu ertheilen.

Den 25ſten Mai 1833. Königl. Weſtpr. Inquiſitoriat.

Feſtung Graudenz. Von dem Königlichen Kommandantur-Gericht hieſelbſt, werden nachſtehende Entwichene, als:

1) von der Königl. 3ten Abtheilung 1ſter Artillerie-Brigade die Rekruten

a) Franz Jurgewitz aus Polen gebürtig, zuletzt in Löbau, Regierungsbezirk Marienwerder ſich aufhaltend, der den 5ten d. Mts. aus hieſiger Garniſon entwichen,

b) Johann Kiehl aus Samowka, Roſenberger Kreiſes im Marienwerder Regierungsbezirk gebürtig, welcher den 1ſten Dezember 1832 aus hieſiger Garniſon deſertirt iſt.

2) Von dem Königlichen 33ſten Infanterie-Regiment

c) der Musketier Johann Roßkowski aus Chobienice, Bombſter Kreiſes, Regierungsbezirk Poſen gebürtig, der den 14ten Auguſt 1829 aus hieſiger Garniſon ſich entfernt hat.

3) Von der Straf-Sektion der 5. Infanterie-Regiments-Garniſon-Kompagnie der Landwehrſträfling

d) Chriſtian Kobus aus Molachin, Konitzſchen Kreiſes, Marienwerder Regierungsbezirks gebürtig, zuletzt in Leybond deſſelben Kreiſes ſich aufhaltend, welcher aus hieſigem Orte den 23. Oktober 1832 entwichen iſt,

hierdurch aufgefordert und vorgeladen, ſich in einem der auf den 29ſten Mai 1833, den 26ſten Juni 1833 zuletzt aber auf den 24ſten Juli 1833 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumten Termin in dem Militair-Gerichts-Zimmer hieſelbſt perſönlich einzufinden, und ſich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorſchrift des Edikts vom 17ten November 1764 wider ſie in contumaciam erkannt werden wird.

daß ſie für Deſerteure zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu ſchlagen, ihr ſammtliches ſowohl gegenwärtiges als künftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs=Haupt=Kaſſe zugeſprochen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenſtände der Entwichenen in ihrem Gewahrſam haben, hiedurch aufgefordert, davon ſofort bei Verluſt ihres daran habenden Rechts Anzeige zu machen, insbeſondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erſtattung unter keinerlei Vorwand etwas davon zu verabfolgen. Den 27ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Kommandantur=Gericht.

v. Owſtien, Oberſt und Kommandant. v. Bauer, Garniſon=Auditeur.

Pr. Stargardt. Es ſollen auf Verfügung des Herrn Provinzial=Steuer=Direktors von Weſtpreußen die Salz=Anfuhren von Schwetz in das Magazin zu Konitz vom 1ſten Auguſt d. J. ab, an den Mindeſtfordernden nochmals ausgeboten werden.

Hierzu ſteht ein anderweiter Lizitations=Termin auf den 29. Juni c. Vormittags 10 Uhr auf dem Königlichen Steuer=Amte zu Konitz an, wozu Lizitanten eingeladen werden.

Es wird bemerkt, daß das jährliche Bedarfs=Quantum in dem Salz=Magazin zu Konitz circa 1600 Tonnen à 405 Pfund beträgt und die Uebernahme der Salz=Anfuhre für einzelne Dorfs=Kommunen auch vortheilhaft ſein dürfte. Den 24ſten Mai 1833.

Königliches Haupt=Steuer=Amt.

Kulm. In Termino den 6ten Juli c. Vormittags 9 Uhr ſoll in dem Hauſe der verwittweten Stellmacher Marianna Glander hieſelbſt, durch den dazu deputirten Herrn Regiſtrator Borne der Mobiliar=Nachlaß des verſtorbenen Stellmachers Chriſtian Gottfried Glander, beſtehend in einer Wanduhr, Meubles und Hausgeräthe ꝛc. an den Meiſtbietenden gegen ſofortige Bezahlung verkauft werden. Den 24ſten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Schwetz. Die Ausführung verſchiedener auf 262 Rthlr. 25 ſgr. 8 pf. veranſchlagten Reparaturbauten bei der unter Sequeſtration ſtehenden Mühle zu Przechowo ſoll an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe ausgethan werden.

Zu dieſem Behufe haben wir einen Termin auf den 28ſten Juni c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt vor dem Land= und Stadtrichter Schwarz anberaumt, zu welchem Bietungsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß

der Anſchlag täglich in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann. Den 4ten Juni 1833.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf des zur Schuhmacher David Bremski-ſchen Pupillenmaſſe gehörigen Großbürgergrundſtücks Strasburg Nro. 84. cum Pertinentiis im Wege der nothwendigen Reſubhaſtation ſteht ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 24ſten Juli c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Schlegell hieſelbſt an, zu welchem zahlungsfähige Kaufluſtige hierdurch vorgeladen werden. Den 16ten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Tuchel. Die im hieſigen Gerichtsbezirke belegene Puſtkowie Hutta, beſtehend aus

1) einem Wohnhauſe,
2) dreien Scheunen,
3) einem Viehſtalle,
4) einem Schaafſtalle,
5) einem Einwohnerhauſe,
6) einem dito
7) einem Gärtnerhauſe,
8) einem Stalle für das Einliegerhaus,
9) acht Hufen Land kulmiſch,
10) einem Stück Wald,
11) einer zweiten Puſtkowie Osciwilk mit der Dotza-Struga, wobei ſich befinden
   a) ein Wohnhaus,
   b) eine Scheune und
   c) ein Stall,

ſoll auf den Antrag der Extrahenten im Wege der nothwendigen Subhaſtation in einem neuen peremtoriſchen Bietungs-Termin auf den 13ten Juli a. c. veräußert werden, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufluſtige hierdurch einladen. Die Taxe des ſubhaſtirten Grundſtücks ſchließt auf 4777 Rthlr. 21 ſgr. 6 pf., und kann dieſelbe jederzeit vorgezeigt werden, wobei wir bemerken, daß in dem bereits angeſtandenen Bietungs-Termine ein Gebot von 2655 Rthlr. abgegeben worden iſt. Den 21ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Flatow. Das dem Johann Friedrich Bachmann zugehörige im Dorfe Neu-Wisniewke sub Nro. 7. belegene, mit einem Wohnhauſe und Scheune beſetzte und aus 60 Morgen preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide be-

ſtehende Erbpachts=Grundſtück, welches nach der gerichtlichen Taxe einen Werth von 75 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. hat, ſoll in termino den 18ten Juli a. c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 29ſten März 1833. Königl. Preuß. Kreisgericht.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Rent=Amts iſt das sub Nro. 14. im Dorfe Königsdorff belegene, mit einem im Bau noch nicht vollendeten Wohnhauſe und einem Stalle beſetzten und aus 60 Morgen preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide beſtehende Erbpachts=Grundſtück der ſeparirten Jahnke verwittwet geweſenen Schwahn, welches nach Abzug der 22 Rthlr. 5 ſgr. 2 pf. betragenden jährlichen Real=Abgaben, jährlich einen Reinertrag von 3 Rthlr. 11 ſgr. 6 pf. gewährt, deſſen Kapitals=Werth durch die Bau=Inventarien=Defecte nach der gerichtlichen Taxe wiederum abſorbirt wird, zur Subhaſtation geſtellt und der peremtoriſche Bietungstermin auf den 23ſten Juli a. c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt anberaumt worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Den 15ten März 1833.

Königlich Preußiſches Kreisgericht.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Rent=Amts ſoll das dem Jakob Welſch gehörige sub Nro. 7. in Carsdorff belegene mit 1 Wohnhauſe und 1 Scheune beſetzte und aus 60 Morgen preuß. Maaß beſtehende Erbpachtsgrundſtück, welches ohne Abzug der jährlichen Abgaben von 38 Rthlr. 11 ſgr. 6 pf. und der fehlenden Inventarienſtücke von 47 Rthlr. einen jährlichen Ertrag von 26 Rthlr. 10 ſgr. mithin einen Kapitals=Betrag von 526 Rthlr. 20 ſgr. gewährt, in Termino den 29ten Auguſt c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft werden. Den 25. April 1833.

Königl. Preuß. Kreis=Gericht.

Pr. Friedland. Das hieſelbſt sub Nro. 137. belegene den Züchnermeiſter Johann Michael Lammsſchen Eheleuten gehörige aus einem Wohnhauſe, einem Stall, einem Hofraum und einem Garten auf dem hinterſten Wieſenort beſtehende Grundſtück gerichtlich auf 163 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt, ſoll im Termine den 26ten Auguſt c. im hieſigen Gerichtszimmer an den Meiſtbietenden verkauft werden; welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Den 9. Mai 1833.

Königl. Preuß. Stadt=Gericht.

Kulm. Der Müller und Einſaaße Samuel Kirſte beabſichtigt auf der Feldmark ſeines Erbpachts=Grundſtücks in Kl. Trzebcz Amts Unislaw eine Bockwindmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird

dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch dieſe Mühlen Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, den etwanigen geſetzlichen Anſpruch bei dem Unterzeichneten anzumelden. Den 2. Juni 1833.

Königl. Preuß. Landrath. Roſenhagen.

Thorn. Einem verehrten Publiko zeige ich hiemit gehorſamſt an, daß die Thorner Scharfrichterei-Nutzung von mir vom 1ſten Mai d. J. an, gepachtet iſt, die Geſchäfte der Abdeckerei im Thorner Kreiſe nicht mehr durch den frühern Pächter Herrn Leo, ſondern durch meine Leute ausgeübt werden. Beſtellungen werden beim Mäkler Grabowski Kulmer Straße Nr. 318. oder in der Scharfrichterei-Wohnung vor dem Kulmer Thor angenommen. Ich werde bemüht ſein Jedermann reell und billig zu bedienen.

Für auswärtige Meldungen bei gefallenem Vieh ꝛc. zahle ich 3 ſgr. pro Meile Anſagegebühren. Den 4ten Juni 1833.

Samuel Hirſch, Scharfrichterei-Pächter aus Bromberg.

Billiger Aus-Verkauf eines Waaren-Lagers in Mewe, im Speicher auf der Marienwerder Vorſtadt.

Um ein gut ſortirtes Lager nachbenannter Waaren, bald möglichſt zu räumen, werden dieſe in beliebigen Quantitäten zu bedeutend niedrigern Preiſen, als bisher, doch nur gegen gleich baare Zahlung in klingend Preuß. Courant verkauft, als:

Jede Gattung von neuem Schmiede- und Nagelſchmiede-Eiſen, Danziger und Jakobs-Stahl, altem Nutz- und Schmelz-Eiſen, 5, 3, und 2 zöllige Bohlen, 1½, 1¼ und 1 zöllige Diehlen verſchiedener Längen, Kreuz- und Halbhölzer, Brennholz, ferner Ziegeln, Kalk, Dach- und Farſch-Pfannen, Schleifſteine, Schauffeln, Deichſeln, Linnen und Drillich, Drillich-Säcke, Seiler-Arbeit, als: Sielen, Zaum, Kuh- und Ochſenſtränge, Leinen, Halſtern, Gurten ꝛc. Futterſchwingen, Bohnen, Gerſte, Erbſen und Wicke.

Wenn auch ſchon beim Verkauf en detail die Preiſe bedeutend herunter geſetzt ſind, ſo werden ſie, bei Verkäufen en gros, noch niedriger geſtellt.

Ferner werden in demſelben Lokal noch mehrere im guten Zuſtande befindliche Handlungs-Utenſilien ebenfalls zu ſehr billigen Preiſen verkauſt, als Getreide-Mühlen und Harfen, Scheffel- Viertel- und Metz-Maaßen, Säcke, Schauffeln, Getreide-Waagen, eine große Eiſen-Waage nebſt Gewichten, Bruſtwinden, eine Wagen-Winde, ein ſehr ſchöner Halbwagen, mehrere Spazier- und Arbeits-Wagen, Arbeits-Schlitten, ein Boot nebſt Rudern und Segel, mehrere Arbeits-Sielen, ein einſpänniges Blank-Geſchirr, Stall-Utenſilien, ſo wie noch andere nützliche Sachen. Mewe, den 8. Juni 1833.

Amts-Blatt.

No. 25. Marienwerder, den 21. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Paß-Polizei betreffend.

Es ſind kürzlich Fälle vorgekommen, wo in den Päſſen ſolcher Reiſenden, welchen nach ihren perſönlichen Verhältniſſen die Zurückreiſe nicht zu geſtatten war, dennoch die Worte des gedruckten Paß-Formulars: — frei und ungehindert reiſen und zurück reiſen zu laſſen —, ſtehen geblieben ſind, was zu Differenzien Veranlaſſung gegeben hat. Höhern Anordnungen zu Folge werden demnach die Polizei-Behörden unſeres Departements hiemit angewieſen, in Fällen, wo Päſſe nur für Reiſen nach einem beſtimmten Orte ausgeſtellt werden und die Rückreiſe unberückſichtigt bleiben muß, im Paß-Formular die Worte: — und zurück reiſen — auszuſtreichen, wegen dieſer Durchſtreichung aber das Nöthige auf dem Paſſe zu vermerken. Auch ſind auf denjenigen Päſſen, welche für die Hin- und Rückreiſe gültig ſein ſollen, bei den Worten:

— gültig auf die Reiſe nach —

die Worte beizufügen:

— und zur Rückreiſe —

wonach ſich zu achten iſt.

Marienwerder, den 14. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf der Feldmark Stabitz im Dt. Croner Kreiſe iſt durch den Hauptmann v. Mauritius ein neues Berg-Etabliſſement angelegt worden, welches den Namen „Moritzberg" erhalten hat.

Marienwerder, den 5. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der zum Bau eines jüdiſchen Bade-Hospitals in Teplitz bewilligten Kollekte.

Des Königs Majeſtät haben auf eine Immediat-Vorſtellung der Vorſteher des jüdiſchen Bade-Hospitals zu Teplitz zu geſtatten geruhet, daß zum Bau

eines Hoſpital-Gebäudes für jenes Inſtitut bei den größern jüdiſchen Gemeinden des Inlandes kollektirt werde.

Wir ſetzen die Juden-Gemeinden unſeres Departements hiervon in Kenntniß, um die Kollekte zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge unmittelbar der Juden-Gemeinde in Tepliß zu überſenden.

Marienwerder, den 11. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Brücke über die Drewenz betreffend.

Die Brücke über die Drewenz bei Gollub, welche nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Februar c. reparirt werden mußte und daher geſperrt war, iſt jetzt wieder gänzlich hergeſtellt und kann nach wie vor paſſirt werden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 13. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Am 22. v. M. iſt der Rekrut Johann Golombiewski vom 4ten Infanterie-Regiment aus Graudenz deſertirt und es werden daher ſämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung aufgefordert, auf den unten näher ſignaliſirten Deſerteur genau zu vigiliren und ihn im Betretungs-Falle per Transport an die Militair-Behörde nach Graudenz zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Adelich Brinsk, früherer Aufenthaltsort — Strasburg, Religion — katholiſch, Alter — 23 Jahr 7 Monat, Größe — 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Bart — keinen, Zähne — geſund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittelmäßig, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — in der obern Kinnlade fehlt ein Zahn.

Bekleidung: Ein paar weiß leinene Pantalons, eine Halsbinde, ein paar neue Schuhe und ein Hembe.

Derſelbe ſoll jedoch eine grau tuchne mit 2 Seiten-Taſchen verſehene Pelz-Jacke, grün tuchne Hoſen, einen hohen Huth mit ſchwarz ſeidenen Band ohne Schnalle, ein roth und weißbuntes Halstuch, eine ſchwarz, weiß und rothbunte Kattun-Weſte beſeſſen haben, und mit dieſen Kleidungsſtücken entſprungen ſein. Marienwerder, den 7. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 3ten d. M. iſt der unten näher ſignaliſirte Soldat Franz Szczepanski vom 4ten Infanterie-Regiment aus Danzig deſertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden angewieſen, auf den Entſprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungs-Falle per Transport an das Kommando des vorgenannten Regiments nach Danzig zu ſenden.

Marienwerder, den 11. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Früherer Stand — Knecht, Vaterland — Oſtpreußen, Ort des frühern Aufenthalts — Jagußewo im Strasburger Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 21 Jahr 10 Monat, Größe — 3 Zoll 3 Strich, Haare — blond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — blond, Augen — ſchwärzlich, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — ſpitz, Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, verbrannt, Statur — mittel. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue Dienſt-Jacke und Mütze, grau tuchne Hoſen, ein paar Schuhe und ein Hemde.

Am 3. d. M. ſind die unten näher bezeichneten beiden Feſtungsſträflinge Friedrich Wilhelm Kloß und Friedrich Radtke aus der Feſtung zu Danzig entſprungen. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden angewieſen, auf die Entſprungenen ſorgfältig zu vigiliren und ſie im Betretungs-Falle gefeſſelt und unter gehöriger Begleitung per Transport der Hochlöblichen Feſtungs-Kommandantur in Danzig zu überſenden.

Signalement des Friedrich Wilhelm Kloß:

Geburts- und früherer Aufenthalts-Ort — Schönrade im Weßlauer Kreiſe in Oſtpreußen, Religion — evangeliſch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Backenbart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn und Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittelmäßig, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — auf dem rechten Arm Figuren ausgeſtochen.

Bekleidung: Eine graue Mütze, weiße Unter-Jacke, grau leinene Hoſen, ein paar Schuhe, ein Hemde und eine Halsbinde.

Signalement des Friedrich Radtke:

Geburts- und früherer Aufenthalts-Ort — Bliefernitzerweide im Stuhmer Kreiſe, Religion — evangeliſch, Alter — 23 Jahr, Größe — 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — gut und vollzählig, Kinn und Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — groß, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine graue Mütze, eine blau leinene Jacke, grau leinene Hoſen, ein paar Schuhe, ein Hemde und eine Halsbinde.

Marienwerder, den 14. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete und wegen mehrerer verübten Diebſtähle zur Unterſuchung gezogene Dienſt-Junge Johann Michaelis, hat ſich in der Nacht vom 9. auf den 10. Juni c. aus dem hieſigen Gefängniſſe gebrochen und werden alle Wohllöbl. Militair- und Polizei-Behörden erſucht, denſelben im Betretungs-Falle dingfeſt zu machen und ihn gegen Erſtattung der Koſten hier einzuliefern.

Chriſtburg, den 10. Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Alter — 18 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Naſe — etwas eingebogen, Mund — klein, Bart — keinen, Kinn — rund, Geſicht — hager, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — klein, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke und Weſte, blau leinene Hoſen, ein paar Stiefeln, ein roth kattunes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lieutenant a. D. Gaul I. iſt als Steuer-Aufſeher auf der Veſte Graudenz in Stelle des entlaſſenen vormaligen freiwilligen Jägers Henke vom 1. Juli 1833 ab angeſtellt worden.

Der zeitherige interimiſtiſche Waldwarth Schumann zu Oſtrowo Reviers Jammi, iſt vom 1. Juli 1833 ab, als Förſter in Labodda Revier-Abtheilung Königsbruch definitiv beſtätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 25. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ten Juni 1833.

Marienwerder. Es ſoll eine zum Forſtbelauf Rudack gehörige in der Dybowſchen Forſt belegene Parzele von 9 Morgen 133 []Ruthen preußiſch, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin Behufs dieſer Veräußerung iſt auf den 13ten Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Domainen-Rent-Beamten Cartheuſer in Thorn anberaumt, und werden Erwerbluſtige dazu mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die der Austhuung zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem ꝛc. Cartheuſer jederzeit eingeſehen werden können.

Den 8ten Juni 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Daß im hieſigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit dem Abbau Pogauten und den dazu gelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen, abgeholzten Forſt-Revieren Tritt, Woyſack und Raggen, ſoll im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden.

In dem nach unſerer Bekanntmachung vom 28ſten Januar c. zur Verſteigerung angeſetzten Termine iſt kein annehmbares Gebot abgegeben worden, und es wird daher ein neuer Bietungstermin auf den 5ten Auguſt d. J. im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Königlichen Abtheilung vor dem Departements-Rath angeſetzt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Pogauten enthält 1831 Morg. 60 []Ruth. Aecker, 808 Morg. 3 []Ruth. Wieſen, 34 Morg. 84 []Ruth. Gärten, 566 Morg. 155 []Ruth. Hütung, 136 Morg. 174 []Ruth. Bauſtellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. ſ. w. zuſammen 3377 Morg. 116 []Ruth. dazu das Forſt-Revier Tritt mit 290 Morg. 64 []Ruth., das Forſt-Revier Woyſack mit 737 Morg. 102 []Ruth. und das Forſt-Revier Raggen mit 694 Morg. 169 []Ruth., giebt einen Geſammt-Flächen-Inhalt von 5100 Morgen 91 []Ruthen magdeburgiſch.

Das im Verkauf mitbegriffene Königliche Inventarium hat, einſchließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 ſgr.

Digitized by Google

Das mindeſte Kaufgeld iſt

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16801 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.,

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von jährlich 353 Rthlr. auf 10448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koeliß in Lößen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden. Den 22. März 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs-Bezirke, im Kreiſe Johannisburg belegenen Domaine Drygallen ſollen

a) das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebſt dem Vorwerk Wallisko und

b) das Vorwerk Dombrowken,

zuſammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen Zinſes, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden. Da in dem nach unſerer Bekanntmachung vom 27ſten Dezbr. v. J. hierzu angeſetzten Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden ſind, ſo wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf den 12. Auguſt d. J. im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierungs-Abtheilung vor dem Departements-Rath angeſetzt.

Die ſeparirte Feldmark von Drygallen enthält 1089 Morg. 29 []Ruth. Aecker, 91 Morg. 161 []Ruth. Wieſen und 237 Morg. 143 []Ruth. Weideland. Außerdem gehören dazu außerhalb der Feldmark 181 Morg. 16 []Ruth. Wieſen und ungefähr 30 Morg. Gärten und Bauſtellen. Das Vorwerk Wallisko enthält: 171 Morg. 48 []Ruth. Aecker, 229 Morg. 49 []Ruth. Wieſen, 172 Morg. 158 []Ruth. Weideland und 1 Morg. 72 []Ruth. Hof- und Bauſtellen und das Vorwerk Dombrowken 268 Morg. 58 []Ruth. Aecker, 403 Morg. 116 []Ruth. Wieſen, 8 Morg. 117 []Ruth. Gärten, 18 Morg. 141 []Ruth. Roßgärten, 2 Morg. 41 []Ruth. Hof- und Bauſtellen, 584 Morg. 67 []Ruth. Weide- und Bruchland und 16 Morg. 90 []Ruth. Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken ſind in gutem baulichen Zuſtande. Das im Verkauf mit begriffene Königl. Inventarium hat bei Drygallen und Wallisko, einſchließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampf-brennerei, einen Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 ſgr., bei Dombrowken von 505 Rthlr. 25 ſgr. 6 pf.

Das mindeſte Kaufgeld iſt

1) für Drygallen mit Wallisko einſchließlich des Königl. Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 13,429 Rthlr. 2 ſgr.,

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von jährlich 190 Rthlr., auf 10,009 Rthlr. 2 ſgr.;

2) für Dombrowken, einſchließlich des Königl. Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 3704 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von jährlich 70 Rthlr., auf 2444 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf.,

feſtgeſetzt. Die übrigen Bedingungen und Nachrichten können bei dem Domainen-Intendant Golendzio in Lyck und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader hierſelbſt eingeſehen werden. Den 10. Mai 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Zum Verkauf des im hieſigen Regierungs-Bezirk, im Kreiſe Lyck, an der Grenze des Königreiches Polen der Stadt Ratzken gegenüber belegnen Domainen-Vorwerks Czymochen iſt ein anderweiter Lizitations-Termin auf den zweiten September dieſes Jahres im Konferenz-Hauſe der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten zu Gumbinnen anberaumt.

Das Vorwerk hat einen Geſammt-Flächeninhalt von 2450 Morgen 3 []Ruthen pr. worunter 684 Morg. 74 []Ruth. Acker, 16 Morg. 18 []Ruth. Gärten, 475 Morg. 172 []Ruth. Wieſen und ein mittelmäßig beſtandener gemiſchter Wald von 1011 Morgen begriffen ſind und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit Brau- und Brennberechtigung und dem geſammten Königl. Inventarium verkauft, von welchem letztern der Taxwerth der Brau- und Brenngeräthe 589 Rthlr. 2 ſgr. 6 pf. und der des Wirthſchafts-Inventariums des Viehes und der Saaten 1392 Rthlr. 6 ſgr. 11 pf. beträgt. Das Minimum des Kaufgeldes iſt neben der geſetzlichen Grundſteuer

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 13,877 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.,

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von 157 Thaler auf 11,051 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf. feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen und bei dem Domainen-Intendanten Golendzio in Lyck eingeſehen werden. Den 24. April 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Für das Königliche Forſt-Revier Lindenberg und die dazu gehörige Revier-Abtheilung Peterswalde ſind für das letzte halbe Jahr 1833 folgende Holz-Verkaufs-Termine angeſetzt worden.

	In dem Belauf	pro Juli	pro Aug.	pro Septbr.	pro Oktober	pro Novbr.	pro Dezbr.	Benennung der Verſammlungsörter
	A. Für das Forſtrevier Lindenberg.							
1.	Dameran	1.	2.	2.	1. 9.	4. 19.	7. 18.	Forſthaus Dameran,
2.	Lodzin	5.	3.	3.	2. 10.	5. 18.	6. 17.	Oberförſter. Lindenberg
3.	Pollnitz	2.	6.	6.	4. 21.	7. 20.	2. 19.	Forſthaus Pollnitz,
4.	Hohenkamp	3.	7.	7.	5. 22.	8. 21.	3. 20.	Forſthaus Hohenkamp
5.	Döringsdorf	9.	9.	9.	7.	11.	9.	Forſthaus Steinberg
	B. Für die Revier-Abtheilung Peterswalde.							
	I. Zum Verkauf ſtarker Hölzer und größerer Quantitäten.							
1.	Peterswalde	15.	12.	12.	14.	13.	12.	Forſth. Peterswalde,
2.	Barkriege	16.	13.	13.	15.	14.	13.	Forſthaus Barkriege,
	II. Zum Verkauf ſchwächerer Hölzer in kleinen Quantitäten.							
1.	Barkriege	2.10.	3.10.	3. 10.	1. 10.	4. 19.	2. 11.	Forſthaus Barkriege,
2.	Peterswalde	3.11.	5.23.	6. 20.	2. 12.	5. 16.	4. 20.	Forſth. Peterswalde,
3.	Schönwerder	5.23.	6.20.	7.14.9.	5.16.21.	2. 9. 22.	3.16.21.	Fsh. Schönwerder,
4.	Neuſorge	17.	19.	17.	18.	18.	19.	Forſthaus Neuſorge,

Lindenberg, den 15. Juni 1833. Der Königl. Oberförſter Zeller.

Marienwerder. Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das unter der Aufſicht des unterzeichneten Magiſtrats ſtehende Eichungs-Amt hieſelbſt, am Mittwoch in jeder Woche des Nachmittags von 2 Uhr ab, in

ſeinem Geſchäfts-Lokal auf dem hieſigen Rathhauſe ſämmtliche ihm vorgezeigten Gemäße und Gewichte prüft und ſtempelt und die Beglaubigungs-Atteſte gegen Bezahlung der geſetzlichen Gebühren, ſofort ertheilt. Vorſteher des Eichungs-Amtes iſt der Rathsherr Herr Cohn und Stellvertreter deſſelben der Rathsherr und Medizinal-Aſſeſſor Herr Schünemann.

Den 10ten Juni 1833. Der Magiſtrat.

Graudenz. Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht wird auf den Antrag eines Gläubigers das bei Rehden sub Nro. 1. auf der Amtsfreiheit belegene dem Johann Borowicz gehörige Kruggrundſtück welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 557 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. gewürdigt iſt, in via executionis hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt.

Alle diejenigen, welche dieſes Gut zu kaufen geſonnen ſind, werden daher aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten, Herrn Referendarius Kohland auf den 31ſten Mai, den 29ſten Juni und den 30ſten Juli c. angeſetzten Bietungs-Terminen, von denen der dritte und letzte peremtoriſch iſt, Vormittags 10 Uhr einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächſt, da in Gemäßheit der Geſetze auf die nach Verlauf des letzten Lizitations-Termins einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden ſoll, die Adjudikation an den Meiſt- und Beſtbietenden zu gewärtigen.

Uebrigens kann die Taxe während der gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur näher und urſchriftlich eingeſehen werden.

Den 29ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Stuhm. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in termino den 10ten Juli c. im Geſchäfts-Zimmer des unterzeichneten Gerichts nutzlos gewordene Acten zentnerweiſe an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden ſollen. Den 26ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Flatow. Von dem unterzeichneten Königlichen Kreisgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des hieſigen Königlichen Rent-Amts die Erbpachts-Gerechtigkeit an dem, der Wittwe Quaſt zugehörigen, im Dorfe Groß-Friedrichsberg sub Nro. IX. Litt. B. belegenen Erbpachts-Etabliſſement, beſtehend aus einem Wohnhauſe und 60 Morgen preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide und deſſen jährlicher Ertrag, ohne Abzug des auf dem Fundo ruhenden Kanons von 20 Rthlr., einer Kontribution von 29 ſgr. 11½ pf. und einigem Meßgetreide, auf 11 Rthlr. 9 ſgr. 10 pf. alſo zu einem Kapitalsbetrage von 226 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. durch die aufgenommene Taxe

ermittelt worden zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt auf den 18ten Juli c. Morgens 9 Uhr im hieſigen Gerichts-Lokale anberaumt worden iſt. Den 15ten März 1833.

Königlich Preußiſches Kreisgericht.

Flatow. Von dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des hieſigen Königlichen Rent-Amts die Erbpachts-Gerechtigkeit an dem, dem Martin Fender zugehörigen, im Dorfe Groß-Friedrichsberg *sub Nro. XIX.* belegenen Erbpachts-Etabliſſement, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Stalle, einem Gemüſegarten und 61 Morgen 175 []Ruthen preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide, und deſſen jährlicher Ertrag, ohne Abzug des auf dem *Fundo* ruhenden Kanons von 20 Rthlr. 20 ſgr., einer Kontribution von 1 Rthlr. 1 ſgr., und einigem Meßgetreide, durch die aufgenommene Taxe auf 13 Rthlr. 10 ſgr. 6 pf. alſo zu einem Kapitalsbetrage von 267 Rthlr. ermittelt worden, zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin welcher peremtoriſch iſt, auf den 18ten Juli *c.* Morgens 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale angeſetzt worden iſt. Den 25ſten Februar 1833.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Königlichen Rent-Amts iſt die Erbpachts-Gerechtigkeit an dem, dem Friedrich Bachmann zugehörigen, im Dorfe Königsdorff sub Nro. IX. belegenen Erbpachts-Etabliſſement, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Scheune und 60 Morgen preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide, deſſen jährlicher Ertrag ohne Abzug des auf dem Fundo ruhenden Kanons von 20 Rthlr. einer Kontribution von 1 Rthlr. 18 ſgr. 7 pf. und einigem Meßgetreide, durch die aufgenommene Taxe auf 22 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. alſo zu einem Kapitalsbetrage von 455 Rthlr. ermittelt worden, zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin welcher peremtoriſch iſt auf den 23ſten Juli c. Morgens 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale anberaumt worden.

Den 24ſten April 1833. Königl. Preuß. Kreisgericht.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Rent-Amts ſoll das dem Chriſtoph Hagedorn gehörige sub Nro. 4. in Carlsdorff belegene, mit einem Wohnhauſe, einer Scheune und einem Stalle beſetzte und aus 60 Morgen preuß. Maaß, beſtehende Erbpachts-Grundſtück, welches ohne Abzug der jährlichen Abgaben von 34 Rthlr. 16 ſgr. und der Bau- und Inventarien Defekte von 25 Rthlr. einen jährlichen Reinertrag von 31 Rthlr. 10 ſgr., mithin einen Kapitalsbetrag von 616 Rthlr. 20 ſgr. gewährt, in termino den 23ſten Juli c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 25ſten April 1833. Königl. Preuß. Kreisgericht.

Flatow. Das dem Johann Mathews zugehörige in der Stadt Krojanke sub Nro. 25. der Servis-Grund-Anlage belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Nro. VI. eingetragene Wohnhaus mit 2 Stuben nebſt ein unter demſelben Dache befindlicher Stall, 1 Garten, 1 Platz und 1 Scheunen-Platz, welche Grundſtücke auf 94 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt ſind, ſollen in Termino den 27ten Auguſt c. welcher peremtoriſch iſt, Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Krojanke an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 23. April 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Gericht
im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

Höherer Anordnung zufolge, ſollen folgende Wieſen die in der Koſſabuder Melioration belegen ſind, im Wege der Exekution auf ein Jahr in Nutzen ausgeboten werden, als:

a) die den Math. Nießorawskyſchen Erben zugehörige aus 12 Morgen 130 □Ruthen beſtehend,

b) die dem Ferdinand Burmeiſter zugehörigen
Nro. 2. aus 10 Morgen 174½ □Ruthen,
Nro. 4. aus 10 Morgen 174½ □Ruthen und

c) die den Amtmann v. Wenſierskiſchen Erben zugehörigen, aus 43 Morgen 45 □Ruthen beſtehend.

Hierzu iſt ein Termin auf den 28ſten Juni c. Nachmittags 3 Uhr im hieſigen Geſchäfts-Bureau angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in der hieſigen Regiſtratur zur Einſicht vorhanden ſind, der Zuſchlag der hohen Regierung vorbehalten wird, und jeder Pachtluſtige, ſich über ſeine Zahlungsfähigkeit, falls er nicht bekannt iſt, legitimiren muß. Friedrichsbruch, den 30. Mai 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Kulm. Der Müller und Einſaaße Samuel Kirſte beabſichtigt auf der Feldmark ſeines Erbpachts-Grundſtücks in Kl. Trzebcz Amts Unislaw eine Bockwindmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch dieſe Mühlen-Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, den etwanigen geſetzlichen Anſpruch bei dem Unterzeichneten anzumelden. Den 2. Juni 1833.

Königl. Preuß. Landrath. Roſenhagen.

Mewe. Eingetretener Verhältniſſe halber, iſt in der unmittelbar an der

Weichſel gelegenen Stadt Mewe, ein Speicher, nebſt Remiſen und Hofplätzen, in welchem Getreide= Holz= Eiſen= und Speicher=Waaren=Handel betrieben wird, und der durch ſeine gute Lage an der zum Strome und der Fähre zur jenſeitigen großen Niederung führenden Hauptſtraße, ſeinen großen Remiſen und Holzplätzen, ſich auch zu andern erfolgreichen Geſchäften benutzen läßt, unter billigen Bedingungen zu verkaufen — und wird noch bemerkt, daß der Speicher vor ſechs Jahren neu und gut ausgebaut, die Remiſen damals neu aufgebaut, und das Ganze, nebſt dem daran ſtoßenden Gärtchen von einem neuen 12 Fuß hohen Zaune umſchloſſen iſt.

Kaufluſtige belieben ſich in demſelben Speicher, auf der Marienwerder Vorſtadt zu melden, um die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Den 14ten Juni 1833.

In der 67ſten Lotterie ſind nachſtehende größere Gewinne in meine Kollekte gefallen, auf:

Nr.	7003. —	1000	Rtlr.	Nr.	9070. —	1000	Rtlr.	Nr.	65919. —	1000	Rtlr.
=	22995. —	500	=	=	24863. —	500	=	=	42547. —	500	=
=	58136. —	500	=	=	63582. —	500	=	=	91190. —	500	=
=	9082. —	200	=	=	9095. —	200	=	=	32868. —	200	=
=	33671. —	200	=	=	45392. —	200	=	=	63512. —	200	=
=	5164. —	100	=	=	9042. —	100	=	=	15126. —	100	=
=	15135. —	100	=	=	22996. —	100	=	=	21843. —	100	=
=	30082. —	100	=	=	33025. —	100	=	=	33632. —	100	=
=	45321. —	100	=	=	45395. —	100	=	=	45443. —	100	=
=	58161. —	100	=	=	58178. —	100	=	=	63525. —	100	=
=	63555. —	100	=	=	65892. —	100	=	=	91282. —	100	=

und mit den kleinern Gewinnen zuſammen 32,030 Rthlr. gewonnen.

Zur 1ſten Klaſſe 68ſter Lotterie, die den 19ten Juli c. gezogen wird, ſind ganze, halbe und viertel Looſe in meinem Komtoir, Langgaſſe Nr. 530. täglich zu haben.

Danzig, den 7ten Juni 1833. Rotzoll.

Ein durch's vortheilhafteſte Zeugniß, Hinſichts ſeiner Moralität u. Fähigkeit legitimirter Handlungs=Commis wird denen Herren Kaufleuten zur Berückſichtigung gratis empfohlen, durch das Commiſſ.= u. Verſorgungs=Comtoir, in Danzig Krämergaſſe No. 643.

Einen tüchtigen Rechnungsführer u. Oekonom, der das beſte Atteſt ꝛc. über ſtets gute Führung u. Kenntniſſe hat, empfiehlt zur ſofortigen, oder möglichſt baldigen Beachtung koſtenfrei das Commiſſ.= u. Verſorgungs=Komtoir, in Danzig Krämergaſſe No. 643.

Amts-Blatt.

No. 26. Marienwerder, den 28. Juni 1833.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Schuhmachergeſelle Joſeph Wieſegarth hat ſeinen ihm vom Magiſtrat zu Neuenburg unterm 18. Februar c. ertheilten in Graudenz zuletzt am 28. Mai c. viſirten Wanderpaß in der Gegend der Weichſel-Fähre bei Mewe am 1. d. M. verloren und dieſer Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 25. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Viehhändler Paul Pieſecki zu Löbau im Löbauer Kreiſe, iſt der ihm am 21. Dezember pr. unter No. 210. ausgefertigte Hauſir-Gewerbeſchein in dem Kruge Jannowitz, Gneſener Kreiſes am 7. d. M. entwendet worden.

Wir haben daher denſelben heute einen anderweiten Gewerbeſchein unter der No. 678. ausfertigen laſſen, und erklären hierdurch den frühern für ungültig. Marienwerder, den 19. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung.

Die Untergerichte werden auf die Verordnung der hieſigen Regierung vom 15. Dezember v. J. hierdurch aufmerkſam gemacht, nach welcher Kur- und Medizin-Liquidationen nicht auf den Antrag von Kommunen, Privatperſonen, Aerzten und Apothekern, ſondern nur auf den Antrag der Gerichte von der Königl. Regierung werden feſtgeſetzt werden.

Die Untergerichte haben daher feſtgeſetzte Liquidationen von den Betheiligten nicht zu fordern, ſondern die Liquidationen ſelbſt zur Feſtſetzung bei der Königl. Regierung einzureichen.

Marienwerder, den 31. Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Die unten näher bezeichneten beiden Rekruten Joſeph Lewandowski und Joſeph Podzinski ſind am 2. d. M. vom Füſilier-Bataillon des 4ten Infanterie-Regiments aus Graudenz deſertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf die Entwichenen zu vigiliren und ſie im Betretungsfalle per Transport an das Bataillons-Kommando nach Graudenz zu ſenden. Marienwerder, den 17. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Joſeph Lewandowski:

Geburtsort — Papau im Thorner Kreiſe, Aufenthaltsort — Mocker im Thorner Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 22 Jahr 6 Monat, Größe — 4 Zoll 1 Strich, Haare — blond, Stirn — platt, Augenbraunen — braun, Augen — dunkelblau, Naſe — länglich, Mund — proportionirt, Bart — keinen, Zähne — geſund, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — proportionirt, Geſichtsfarbe — braun, Geſtalt — ſtark, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — Flechten im Geſicht.

Bekleidung: Eine dunkelblaue Tuch-Jacke, grau leinene Hoſen, einen Filzhuth, eine Halsbinde, ein Hemde und ein paar Schuhe.

Signalement des Joſeph Podzinski:

Geburtsort — Exin im Bromberger Kreiſe, letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt ins Militair — Thorn, Religion — katholiſch, Alter — 24 Jahr, Größe — 2 Zoll 1 Strich, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen und Augen — ſchwarz, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — geſund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — brünet, Geſtalt — mittelmäßig, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine Feldmütze, eine blau tuchne Dienſt-Jacke, leinene Hoſen und ein paar Schuhe.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Stephan Krajewski iſt am 9. d. Mts. vom 4ten Infanterie-Regiment aus Danzig deſertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden unſers Departements werden aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Hochlöbliche Kommando des vorgenannten Regiments nach Danzig zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Zaborowo im Strasburger Kreiſe, früherer Aufenthalts-

ort — Klein Moſchewken im Strasburger Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 22 Jahr, Größe — 1 Zoll 1 Strich, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — geſund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — klein, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue Mütze mit ſchwarzem Brehm, eine Halsbinde, eine blaue Dienſt-Jacke, ein paar leinene Pantalons und ein paar Schuhe.

Marienwerder, den 25. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Gottlieb Schulz iſt am 19. d. M. vom erſten Bataillon des 21ſten Infanterie-Regiments aus Stargard deſertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden in unſerm Departement werden daher aufgefordert, auf den Entſprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Bataillons-Kommando nach Stargard zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Hammerſtein im Schlochauer Kreiſe in Weſtpreußen, Religion — katholiſch, Alter — 23 Jahr 2 Monat, Größe — 3 Zoll 2 Strich, Haare — braun, Stirn — breit, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Naſe — klein, Mund — groß, etwas dicke Lippen, Bart — keinen, Zähne — vollzählig und weiß, Kinn und Geſichtsbildung — breit, Geſichtsfarbe — geſund, Sprache — deutſch, Statur — ſtark. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue Kommiß-Jacke, weiß leinene Hoſen, ein paar Kommiß-Stiefeln, eine ſchwarz tuchne Halsbinde und eine blau tuchne Feldmütze. Marienwerder, den 26. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in unſerm Amtsblatt No. 25. unterm 14. d. M. ſteckbrieflich verfolgten Feſtungsſträflinge Friedrich Wilhelm Kloß und Friedrich Radtke ſind wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 25. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Regierungs-Referendarius v. Tettau mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1833 zum Landrath des Konitzer Kreiſes zu ernennen geruhet.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro menſe Mai 1833.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Häfer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	2 — —	1 25 —	1 5 —	1 2 6	— 25 —	— 21 —	— 20 —
Chriſtburg	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 26 —	— 22 —	— 20 —	— 17 —
Culm	1 12 6	1 8 —	1 — —	— 27 —	— 24 6	— 20 —	— 19 6
Dt. Eilau	1 16 —	— — —	1 4 —	— — —	— 25 —	[illegible]	— 16 —
Flatow	1 20 —	— — —	1 3 —	— — —	— 20 —	— — —	— 20 —
Graudenz	1 18 11	1 4 —	1 2 —	— 28 —	— 20 —	— 18 —	— 18 —
Marienwerder	1 20 2	1 15 2	1 2 3	1 — 3	— 22 18	— 18 6	— 20 —
Mewe	1 12 —	1 7 —	1 2 —	1 — —	— 21 —	— 19 —	— 16 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 2 —	1 — —	— 20 —	— 18 —	— 15 —
Schlochau	2 2 —	2 — —	1 3 —	— 25 —	1 2 1	1 — —	— 23 1
Schwetz	1 20 —	1 10 —	1 3 —	1 2 —	— 24 —	— 20 —	— 22 —
Strasburg	1 18 —	1 15 —	1 6 —	1 5 —	— 28 —	— 25 —	— 25 —
Thorn	1 15 —	1 12 6	1 4 —	1 2 6	— 26 —	— 24 —	— 17 —
Summa	20 29 5	15 21 8	14 6 3	10 28 3	10 10 3	7 24 6	8 8 7
Durchſchnittspreis	1 18 5	1 12 11	1 2 9	— 29 10	— 23 10	— 21 4	— 19 2

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 15 —	— 20 —	4 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 — —	— 28 —	1 2 —	1 — —	— 12 —	— 17 —	2 — —	1 5 —
Culm	1 12 —	1 8 —	1 10 —	1 5 —	— 7 6	— 14 6	3 17 6	3 25 —
Dt. Eilau	1 15 —	— — —	1 20 —	— — —	— 14 —	— 18 —	2 15 —	— — —
Flatow	1 4 —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 25 —	5 — —	3 20 —
Graudenz	1 3 —	1 3 —	1 3 —	1 3 —	— 9 1	— 14 6	2 5 —	— — —
Marienwerder	1 15 6	— — —	1 20 1	— — —	— 9 7	— 20 —	3 1 2	2 — —
Mewe	1 2 —	1 — —	1 2 —	1 — —	— 10 —	— 17 —	2 20 —	2 — —
Rieſenburg	1 10 —	1 — —	1 10 —	1 5 —	— 12 —	— 15 —	2 — —	— — —
Schlochau	1 13 —	1 5 —	2 5 —	— — —	— 12 10	— 22 6	4 18 —	2 20 —
Schwetz	1 7 6	1 2 —	— — —	— — —	— 8 —	— 12 —	3 10 —	2 10 —
Strasburg	1 15 —	1 10 —	— — —	— — —	— 20 —	— 20 —	3 15 —	— — —
Thorn	1 4 —	1 3 —	— — —	— — —	— 10 —	— 16 —	4 25 —	— — —
Summa	16 21 —	11 4 —	11 12 —	5 13 —	4 29 6	7 20 6	43 21 8	21 20 —
Durchſchnittspreis	1 8 6	1 — 4	1 12 9	1 2 7	— 11 6	— 17 9	3 10 11	2 21 3

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 26. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28ten Juni 1833.

Marienwerder. Es ſoll eine zum Forſtbelauf Rudack gehörige in der Dybowſchen Forſt belegene Parzele von 9 Morgen 133 □Ruthen preußiſch, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin Behufs dieſer Veräußerung iſt auf den 13ten Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Domainen-Rent-Beamten Cartheuſer in Thorn anberaumt, und werden Erwerbluſtige dazu mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die der Austhuung zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem ꝛc. Cartheuſer jederzeit eingeſehen werden können.

Den 8ten Juni 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Zur meiſtbietenden Verpachtung der Bernſteingräberei-Nutzung im Förſtrevier Königsbruch vom 1ſten Auguſt bis ultimo Dezember c. ſteht ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 8ten Juli c. Vormittags 10 Uhr im Forſthauſe zu Königsbruch an, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag der Königl. hohen Regierung vorbehalten bleibt und die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Woziwoda, den 21ſten Juni 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Zur anderweitigen Verpachtung der mit Ablauf dieſes Jahres pachtlos werdenden kleinen Jagdnutzungen auf der Feldmark Honigfeld, ſo wie auch die Feldmarken Kalwe und Georgendorff iſt ein Termin auf den 15ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in der hieſigen Oberförſterei angeſetzt, wozu Jagdpachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Verpachtung im Termin bekannt gemacht werden, und der Zuſchlag nach erfolgter Approbation zu gewärtigen iſt. Rehhoff, den 21ſten Juni 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Marienwerder. Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das unter der Aufſicht des unterzeichneten Magiſtrats ſtehende Eichungs-Amt

hieſelbſt, am Mittwoch in jeder Woche des Nachmittags von 2 Uhr ab, in ſeinem Geſchäfts-Lokal auf dem hieſigen Rathhauſe ſämmtliche ihm vorgezeigten Gemäße und Gewichte prüft und ſtempelt und die Beglaubigungs-Atteſte gegen Bezahlung der geſetzlichen Gebühren, ſofort ertheilt. Vorſteher des Eichungs-Amtes iſt der Rathsherr Herr Cohn und Stellvertreter deſſelben der Rathsherr und Medizinal-Aſſeſſor Herr Schünemann.

Den 10ten Juni 1833. Der Magiſtrat.

Marienwerder. Das Großbürgergrundſtück des Roßarztes Lott Nr. 15. Garnſee beſtehend aus einem Wohnhauſe, Stallung, Scheune, einer Hufe Land und der auf dem Fundo haftenden Braugerechtigkeit taxirt 792 Rthlr. 8 ſgr. 1⅓ pf. iſt zur Reſubhaſtation geſtellt und der Bietungstermin auf den 22ſten Juli c. in Garnſee um 10 Uhr Vormittags anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß auf Gebote die nach dem Termine eingehen keine Rückſicht genommen werden kann.

Den 30ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Thorn. Zum Nachweiſe der Eigenthumsrechte auf die einer verdächtigen Perſon von der hieſigen Polizei abgenommenen 3 ſilbernen Eßlöffel, 3 ſilbernen Kinderlöffel, 2 ſilbernen Theelöffel, gezeichnet mit den Buchſtaben M. W., A. W. und Z. W. iſt ein Termin auf den 5ten September c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Boye in dem Seſſions-Zimmer unſeres Kollegii anberaumt, zu welchem die unbekannten Eigenthümer unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß ſie im Ausbleibungsfalle mit ihren etwanigen Eigenthumsrechten präkludirt und oben gedachte Löffel der Armen-Kaſſe werden zugeſprochen werden. Den 24ſten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Auf den Antrag des Dominii Jaſzcz ſind im Wege der Exekution die Grundſtücke des Chriſtian Laude zu Borte und des Johann Papke zu Czersk zur Subhaſtation geſtellt.

Dieſe Grundſtücke ſind von dem Dominio Jaſzcz gemäß gerichtlichen Kontrakts vom 18ten Februar 1800 zu erbpachtlichen Rechten verliehen, die Abſchreibung vom Hauptgute iſt noch nicht erfolgt vielmehr jetzt erſt darauf angetragen worden.

Das Grundſtück des Erſtern hat bei dem Ertrage 18 Rthlr. 10 ſgr. 7 pf. Minus, die Gebäude ſind auf 122 Rthlr. 2 ſgr. und eine kleine Waldparzelle von Birken- Eſſen- und Fichtenholz auf 80 Rthlr. Der Werth des zweiten Grundſtücks iſt incl. Gebäude auf 163 Rthlr. 1 ſgr. gerichtlich ermittelt.

Der Verkaufs-Termin iſt hieſelbſt auf den 18ten Juli a. c. angeſetzt, wozu zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen werden.

Die Taxe kann jeden Montag in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Nachgebote werden nicht angenommen. Den 25ſten April 1833.

Adelich Preußiſches Kreisgericht.

Flatow. Das dem Johann Beutler zugehörige im Dorfe Neu Wisniewke sub Nro. 9. und 10. belegene, mit einem Wohnhauſe und einer Scheune beſetzte und aus 120 Morgen preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide beſtehende Erbpachts-Grundſtück, welches ohne Abzug der Real-Abgaben von 40 Rthlr. 24 ſgr. 6 pf. einen jährlichen Reinertrag von 40 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. gewährt und hiernach einen Werth von 815 Rthlr. ergiebt, ſoll in termino den 23ſten Juli c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft werden. Den 30ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Kreisgericht.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Rent-Amts ſoll das dem Peter Jaſter gehörige sub Nro. 12. in Carlsdorff belegene, mit einem Wohnhauſe und einer Scheune beſetzte und aus 60 Morgen preuß. Maaß beſtehende Erbpachts-Grundſtück, welches ohne Abzug der jährlichen Real-Abgaben von 22 Thaler 1 ſgr. 6 pf. und der Bau- und Inventarien-Defecte von 19 Rthlr. 15 ſgr., einen jährlichen Ertrag von 21 Rthlr. 9 ſgr. mithin einen Kapitals-Werth von 426 Rthlr. gewährt, in termino den 23ſten Juli a. c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 23ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Kreisgericht.

Konitz. Der Müller und Einſaaße Samuel Kirſte beabſichtigt auf der Feldmark ſeines Erbpachts-Grundſtücks in Kl. Trzebcz, Amts Unislaw eine Bockwindmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch dieſe Mühlen-Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, den etwaigen geſetzlichen Anſpruch bei dem Unterzeichneten anzumelden. Den 3. Juni 1833.

Königl. Preuß. Landrath. Roſenhagen.

Marienwerder. Ich beabſichtige, mein hieſelbſt dicht am Markte belegenes Grundſtück, mit Stallungen und großem Hofraum, ſo wie die damit verbundene Deſtillations-Anſtalt, zu Martini d. J. zu verpachten, Apparat und Utenſilien in letzterer iſt ganz neu und nach neueſter Methode, und im erſteren

ein auf das geſchmackvollſte eingerichteter Schanckladen, ſo wie auch ein gut und ſehr bequem erbauter Material-Laden befindlich.

Der günſtige Erfolg, deſſen ich mich bei 1¼jährigem Betriebe dieſes Geſchäfts und die dabei erworbene nicht unbedeutende gute Kundſchaft, namentlich bei Verkäufer en gros, laſſen das vortheilhafteſte Fortbeſtehen dieſer Anſtalt außer allen Zweifel, und würde ſich der Ertrag dieſes Grundſtücks durch Anlegung einer Gaſtwirthſchaft, wozu daſſelbe ganz beſonders geeignet iſt, weſentlich erhöhen.

Reelle Pacht-Liebhaber erſuche ich, ſich in portofreien Briefen an mich zu wenden, und können ſolche das Grundſtück ꝛc. täglich in Augenſchein nehmen.

Den 21ſten Juni 1833. A. H. Friedländer,
wohnhaft an der Waſſerkunſt.

Da ſich in dem auf den 15ten April c. Behufs Verpachtung der Tarnowker Mühle anberaumten Termin kein annehmbarer Pächter gemeldet hat, ſo wird die gedachte Mühle wiederholt an kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken ausgeboten, daß dieſelbe zu jeder beliebigen Zeit übernommen werden kann, und daß die reſp. Pacht-Bedingungen in der hieſigen Dominial-Regiſtratur zur Einſicht bereit liegen.

Dominium Krojanke bei Flatow in Weſtpr., den 17ten Juni 1833.
Der Adminiſtrator Bartels.

Thorn. Meinen unweit der Stadt auf der großen Mocker belegenen Garten, der drei Morgen kulmiſch enthält, beabſichtige ich von Oſtern 1834 auf mehrere Jahre an einen tüchtigen Gärtner zu verpachten. Auch grenzen daran 5 Morgen 121 []Ruthen Garten- und Wieſenland, welche dazu gepachtet werden können. Hierauf Reflectirende haben ſich mündlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden. Den 23ſten Juni 1833.
Chriſtian Schulz, Tuchhändler.

Ein neues ahornes Flügel-Fortepiano von 6 Octaven und weißer Claviatur, welches ſeinen Meiſter (Fetchtinger in Breslau) ſelbſt lobt, ſteht für 115 Thaler und die Transport-Koſten zum Verkauf in Kommiſſion bei dem Kreis-Sekretair Perkuhn in Graudenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr

1833.

Drei und Zwanzigſter Jahrgang.

Zweites Heft.

pro Juli bis ultimo Dezember 1833.

Herausgegeben in Marienwerder.

Regiſter

der im Amtsblatt der Königl Regierung zu Marienwerder pro Juli bis ult. Dezember 1833 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
	I. Miniſterial-Verfügungen.		
32	Das Verbot wegen Fortſetzung der Zeitſchrift „die Biene" betr.	13. Juli. 1833	179
33	Regulativ für die Prüfung der Feldmeſſer	8. " "	187
	II. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden zu Berlin.		
34	Wegen Ausgebung der Zins-Koupons zu den Domainen-Pfandbriefen	23. " "	199
42	Die Einlöſung der unzinsbaren Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine Lit. E. betr.	17. Stpbr. "	251
45	Die Tilgung der rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zins-Koupons und Zinsſcheine betr.	18. Oktbr. "	265
49	Die Ausreichung neuer Zins-Koupons zu den Neu-Märkſchen Interimsſcheinen	13 Novbr. "	285
	III. Oberpräſidium von Preußen.		
27	Die Ernennung des Cenſors für die in Marienwerder herauskommende Zeitſchrift „landwirthſchaftliche Mittheilungen" betr.	18. Juni "	147
38	Wegen der von dem Weſtpreußiſchen General-landſchafts-Direktion eingelöſten Pfandbriefs-Koupons	2. Sptbr. "	227
47	Den am 19. Januar 1834 zu eröffnenden Provinzial-landtag betr.	13. Novbr. "	277
	IV. Königl. Regierung und Königl. Oberlandes-Gericht zu Marienwerder.		
46	Publikandum wegen der bei ſeiner Sr. Königl. Majeſtät oder deren Miniſterien anzubringenden Geſuche und Beſchwerden	24. Oktbr. "	273

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derſelben	Pag.
	V. Königl. Regierung zu Marienwerder.		
32	Das verbotwidrige Verabreichen von geiſtigen Getränken an Schüler betr.	7. Auguſt 1833	180
34	Die Ausübung der Jagd betr.	19. = =	199
45	Das Geſinde-Strafrecht der Gutsherrn betr.	1. Novbr. =	269
46	Belohnungen für Rettung eines Menſchenlebens betr.	8. = =	276
	A. Abtheilung des Innern.		
27	Die jährliche Schul-Muſterungen betr.	26. Juni =	147
28	Die Anſchaffung einer Glocke bei jeder Schule und jedem Bethauſe betr.	26. = =	155
28	Wegen einer Kirchen- und Haus-Kollekte zum Retabliſſement der abgebrannten Pfarr-Gebäude in Schmiegel	28. = =	156
28	Die den im Königlich Sächſiſchen Staatsgebiete anſäßig gewordenen preußiſchen Unterthanen nach dem allgemeinen Bundes-Cartel vom 10. Februar 1831 verheißene Amneſtie betr.	3. Juli =	157
29	In Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehilfen	15. = =	163
29	Die lithographirte Karten der Kreiſe Schwetz und Conitz betr.	3. = =	167
29	Die Berichtigung der Marktpreis-Tabelle pro. März betr.	10. = =	167
30	Wegen einer Kirchen- und Haus-Kollekte zum Retabliſſement der in der Stadt Lüdingshauſen durch Brand eingeäſcherten Gebäude	18. = =	171
30	Wegen der Entſcheidungen auf die Rekurſe gegen Stempel-Straf-Reſolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden ſo wie der Untergerichte	19. = =	171
30	Die Reiſen nach Italien betr.	19. = =	172
30	Die interimiſtiſche Verwaltung der Geſchäfte des Militair-Ober-Predigers beim Königl. erſten Armee-Korps betr.	4. = =	172

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derſelben.	Pag.
30	Das neu entſtandene Etabliſſement „Neu-Blumowo" betr.	15. Juli 1833	172
31	Die Reiſen der Studendenten betr. . .	19. ſ ſ	175
31	Die Pocken-Impfung betr. . . .	23. ſ ſ	175
32	Wegen der von den Invaliden anzubringenden Geſuche	27. ſ ſ	180
32	Wegen Ertheilung von Heiraths-Conſenſen an Geiſtliche und Lehrer	30. ſ ſ	181
32	Das Einwandern fremder Handwerksgeſellen in die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten betr. . .	30. ſ ſ	182
33	Die Schul-Verſäumniſſe betr. . . .	30. ſ ſ	192
33	Die Anwendung der Zwangs-Päſſe betr. . .	4. Auguſt ſ	194
34	Wegen des in Pr. Friedland gebildeten Vereins von Lehrern zu ihrer Fort- und Nachbilduag .	2. ſ ſ	200
35	Die Polizeiliche Aufſicht auf Sand und Lehmgruben betr.	16. ſ ſ	207
35	Betr. die Befugniß der Viehhändler, mit ihren Viehtreibern zu wechſeln . . .	17. ſ ſ	208
35	Die Nachtwachen in den Dörfern betr. . .	22. ſ ſ	209
36	Die Aufbewahrung des Schießpulvers und den Handel mit demſelben betr. . . .	26. ſ ſ	215
36	Das Tabakrauchen in Städten und Dörfern betr. .	30. ſ ſ	216
36	Die Schullehrer-Berufungen im 2. Quartal 1833 betr.	23. ſ ſ	217
36	Die Prüfung der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer im Seminar zu Marienburg betr. . .	2. Sptbr. ſ	220
37	Ueberſicht von der Verwaltung des Schullehrer- Witt-wen- und Waiſen-Unterſtüzu[illegible]-Fonds des Regierungs-Bezirks Marienwerder . .	24. Auguſt ſ	223
38	Die Verhütung der Bau-Pfuſchereien betr. .	6. Sptbr. ſ	227
38	Den Verkauf von Geheim-Mitteln betr. . .	11. ſ ſ	227
38	Wegen Ertheilung der Ausgangs-Päſſe . .	15. ſ ſ	228
38	Die Einführung der Städte-Ordnung in Neumark betr. .	31. Auguſt ſ	229
38	dito dito Strasburg betr.	12. Sptbr. ſ	229
38	Wegen der beim Abdruck der Arzenei-Taxe vorgefallenen Druckfehler	3. ſ ſ	229

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
40	Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Einſaſſen von Louiſenthal zur Evangeliſchen Kirche nach Tuchel	18. Sptbr. 1833	235
40	Die Reinigungs-Anſtalt für das aus Polen eingehende Schwarzvieh betr.	20. „ „	236
41	Die Stempelpflichtigkeit der kirchlichen Atteſte betr.	30. „ „	248
41	Den Preis der Blutegel betr.	5. Oktbr. „	249
42	Die Einholung der polizeilichen Erlaubniß zu Neubauten und Haupt-Reparatur-Bauten betr.	28. Sptbr. „	251
43	Die Reiſen nach Baiern betr.	12. Oktbr. „	257
43	Wegen der in Wielle eingerichteten 2 Kram u. Viehmäkte	11. „ „	257
43	dito Oſcha dito dito	17. „ „	258
43	Die Erhebung eines Abſchlags-Feuer-Sozietaets-Beitrages betr.	19. „ „	258
44	Den Transport in die Graudenzer Beſſerungs-Anſtalt betr.	24. „ „	262
45	Die Anwendung der Zwangs-Päſſe betr.	24. „ „	266
45	Die Urlaubs-Geſuche der Geiſtlichen betr.	23. „ „	266
45	Die zu erſtattenden Sanitäts-Berichte betr.	24. „ „	268
45	Die Anwendung des Stempels zu den Bau-Entrepriſe-Kontrakts betr.	31. „ „	268
45	Die Einführung der Städte-Ordnung in Culm betr.	25. „ „	270
47	Wegen Anfertigung neuer Wagen-Achſen und Schlitten	8. Nvbr. „	277
49	Den Geſinde-Dienſt in Berlin betr.	24. „ „	286
49	Das Transport-Weſen betr.	28. „ „	286
49	Das neu angelegte Etabliſſement Birkenrode betr.	9. „ „	287
49	Die Einführung der Städte-Ordnung in Vandsburg betr.	17. „ „	287
49	Die Schullehrer-Berufungen im 3. Quartal 1833 betr.	20. „ „	287
50	Den Schul-Beſuch betr.	2. Dzbr. „	293
50	Das Verbot des Unfuges an Polterabenden betr.	3. „ „	294
51	Die Verpflichtung der Kommunen zur Zahlung der Kur- und Verpflegungs-Koſten für die in ihrem Bezirk erkrankten armen Individuen betr.	5. „ „	298
51	Die eigenmächtige Verlegung der Jahrmärkte betr.	10. „ „	298

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
51	Das Ausſcheiden der Gemeine Kowalewo aus der Reihe der Städte betr. . . .	11. Dzbr. 1833	300
52	Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner der Ortſchaften Mirakowo, Pliwaczewo, Zielen, Zazielen, Bielsk, Bielskerbuden und des Vorwerks Neuſchönſee	10. „ „	306
52	Die Reiſen durch und nach Baiern betr. . .	18. „ „	307
	B. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.		
27	Die Gewerbeſteuer der Schiffer betr. . .	18. Juni „	148
27	Die Erhebung der Gefälle von den Forſt-Revieren Gollub, Gurczno und Lonkorß betr. . .	22. „ „	150
31	Die Erhebung der Gefälle von den Forſt-Revieren Wygodda, Lindenbuſch, Grünfelde, Schwiedt und Woczlwodda betr.	13. Juli „	176
35	Den am 20. Juni 1833 im Revier Gurczno ſtattgehabten Brand betr. . . .	19. Auguſt „	209
41	Die Errichtung des Domainen-Rent-Amts Thorn betr. .	8. Oktbr. „	249
48	Die für Verſendungen der Grundſteuer aus den Gemeine-Kaſſen an die Staats-Kaſſen zugeſtandene Portofreiheit betr. . . .	4. Novbr. „	281
51	Die von den Muſikern zu löſenden Gewerbſcheine betr.	2. „ „	299
	VI. Königl. Oberlandes-Gericht zu Marienwerder.		
27	Die in Danzig beſtehende Gütergemeinſchaft der Eheleute bürgerlichen Standes betr. . .	19. Juni „	150
28	Die Beſtrafung des Mendelſohn wegen begangenen Meineides betr. . . .	21. „ „	158
29	Die Prüfung der Rechts-Kandidaten und Zulaſſung derſelben zum Dienſte betr. . . .	29. „ „	168
31	Die Transferirungen auf Kapitalien des General-Depoſitoriums betr.	17. Juli „	177

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelben	Pag.
35	Die Portofreiheit der, zum Nießbrauch der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe beſtimmten Depoſiten-Gelder betr.	9. Auguſt 1833	210
39	Die Ernennung der Kreis-Juſtizräthe zu Kommiſſarien des Oberlandes-Gerichts zur Verhandlung und Entſcheidung der Bagatell-Sachen gegen Eximirte betr.	7. Sptbr. "	231
47	Die Anfertigung der Geſchäfts-Tabellen ꝛc. betr.	11. Novbr. "	279
49	Die Beſtrafung der Verbrecher, welche ſich durch Bekenntniß der Wahrheit zuwenden und der Uebelthäter, welche durch Leugnen ihre Schuld vergrößern betr.	11. " "	289
	VII. Königl. Provinzial Steuer-Direktorat zu Danzig.		
27	Die vierteljährlich einzureichende Auszüge aus den Stempel-Strafliſten betr.	18. April "	151
31	Die Erhebung des Chauſſée-Zolles auf der Chauſſée von Dirſchau bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Bromberg	22. Juli "	178
	VIII. Königl. Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg.		
51	Die von den Geiſtlichen Behufs Uebernahme von Vormundſchaften nachzuſuchende Genehmigung betr.	4. Dzbr. "	300
	IX. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg.		
27	Die Erhebung der lateiniſchen Schule zu Rößel zu einem Progymnaſium betr.	17. Juni "	151
28	Wegen wahlfähiger Schul-Amts-Kandidaten	18. " "	159
30	dito Elementar-Schullehrer	9. Juli "	173
32	dito dito	17. " "	183

No. des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derſelbe	Pag.
	X. Königliches Konſiſtorium zu Königsberg.		
36	Die Verrichtung der Amtshandlungen der Militair-Prediger durch Civil-Geiſtliche betr. . .	16. Auguſt 1833	220
47	Die Prüfung pro Miniſterio betr. . .	30. Oktbr. ſ	279
	XI. Königl. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg.		
48	Wegen des mehreren Magazin-Beamten geſtatteten freihändigen Natural-Ankaufs pro 1834 . .	9. Novbr. ſ	282
	XII. Königl. Muſik-Inſtitut zu Berlin.		
35	Wegen Ausbildung junger Leute zu Organiſten ꝛc. .	20. Juli ſ	211

Amts=Blatt.

No. 27. Marienwerder, den 5. Juli 1833.

Das 8te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält:

No. 1427. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 4. Mai c., die Stempelfreiheit bei Beſitzveränderungen betreffend, welche zum Zweck des gemeinen Beſten angeordnet werden,

und die Geſetze vom 13. Mai c. unter

No. 1428. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen;

No. 1429. über erloſchene Parochien;

No. 1430. wegen Aufhebung der ausſchließlichen Gewerbs-Berechtigungen in den Städten der Provinz Poſen;

No. 1431. wegen Aufhebung der gewerblichen und perſönlichen Abgaben und Leiſtungen in den Mediat-Städten der Provinz Poſen;

No. 1432. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in derſelben Provinz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

Die Ernennung des Cenſors für die in Marienwerder herauskommende Zeitſchrift „Landwirthſchaftliche Mittheilungen" betreffend.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath Herr Behrent iſt zum Cenſor der in Marienwerder bei Mikeſch unter der Benennung „Landwirthſchaftliche Mittheilungen" erſcheinenden Zeitſchrift ernannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 18. Juni 1833.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die jährlichen Schul-Muſterungen betreffend.

Nach den beſtehenden Verordnungen ſollen die Schulen jährlich einmal öf-

fentlich gemuſtert und die darüber aufgenommenen Verhandlungen von den Herren Kreis-Schul-Inſpektoren ſpäteſtens bis zum 1. Dezember jeden Jahres an uns eingeſandt werden (conf. Amtsblatt 1817 Seite 21 und 505). Dieſe Vorſchrift iſt bisher nicht beachtet worden, wir ſehen uns daher veranlaßt, dieſelbe hiermit in Erinnerung zu bringen und erwarten von jetzt ab deren pünktliche Befolgung.

Marienwerder, den 26. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Obgleich die Gewerbeſteuer der Schiffer eine Jahresſteuer iſt, welche ohne Rückſicht darauf, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden, zu ihrem vollen Betrage entrichtet werden muß, ſo wurde doch ſchon im Jahre 1827 höhern-Orts angeordnet, daß in allen Fällen, wo ein ſteuerpflichtiges Schiff, d. h. ein Schiff von mehr als 3 Laſt Tragbarkeit im Laufe des Jahres von einem Schiffer auf den andern übergeht, der, das Schiff abtretende Schiffer von dem Monate ab, in deſſen erſten 8 Tagen er die Uebertragung des Schiffes auf einen andern anzeigt, mit der Fortzahlung der Gewerbeſteuer für das abgetretene Schiff verſchont, und die Steuer in Abgang geſtellt werden ſolle.

Da nun die für dieſe Maasregel ſprechenden Gründe auch auf andere ähnliche Fälle anwendbar ſind, ſo iſt zur Erleichterung in der Steuer für diejenigen Schiffer, welche erſt im Laufe des Jahres Schiffe erwerben, von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz mittelſt Cirkular-Verfügung vom 17. Mai c. nachſtehendes angeordnet.

1) In jedem Falle, wo ein Schiffer ſich des Beſitzes eines von ihm verſteuerten Schiffes entäußert, ſei es nun durch Verkauf oder Tauſch, gleichviel ob an einen andern Schiffer oder an Jemand der das Schiffergewerbe nicht betreibt, ſei es durch Zerſchlagen des unbrauchbar gewordenen Schiffs, oder auf irgend eine andere Weiſe, ſoll von demſelben von dem Monate ab in deſſen erſten 8 Tagen er der Gewerbeſteuer-Behörde ſeines Wohnorts anzeigt, auf welche Weiſe er den Beſitz des Schiffes aufgegeben hat, und zugleich die, unſerer Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13. Dezember 1822 gemäß, für das aufgegebene Schiff ausgefertigte Beſcheinigung zurückgiebt, die Gewerbeſteuer für das aufgegebene Schiff nicht weiter gefordert, ſondern in Abgang geſtellt werden.

2) Schiffer, welche das Gewerbe erſt anfangen, ſind die Gewerbeſteuer zu

entrichten auch erſt von dem Monat ab verbunden, in welchem ſie den Gewerbsanfang anzumelden geſetzlich verpflichtet waren.

3) Schiffer, welche im Laufe des Jahres Schiffe neu erwerben, ſind in Bezug auf die für das neu erworbene Schiff, zu entrichtende Gewerbeſteuer, als Gewerbs-Anfänger nach No. 2. zu behandeln.

Sie ſind aber den Gewerbs-Anfang mit dem neu erworbenen Schiffe ſelbſt dann anzumelden verbunden, wenn das neu erworbene Schiff nur eingetauſcht worden, und von gleicher oder gar geringerer Tragbarkeit als das fortgegebene ſein ſollte.

4) Während der für die Schiffahrt ungünſtigen Jahreszeit, kann eine Gewerbs-Abmeldung nicht ſtatt finden, ſobald der Schiffer Eigenthümer oder Beſitzer des Schiffs geblieben iſt.

5) Iſt in den Fällen zu 2. und 3. die Anmeldung gegen die im Geſetze getroffene Beſtimmung verſpätet; ſo ſoll der Schiffer nicht allein für die Zwiſchenzeit Gewerbeſteuer nachzahlen, ſondern auch unnachſichtig wegen der Gewerbeſteuer-Defraudation zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden.

Indem wir dieſe Vorſchriften zur Nachricht und Achtung für die Gewerbetreibenden Schiffer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die betreffenden Landraths-Aemter und Magiſträte demgemäß inſtruirt worden ſind.

Marienwerder, den 18. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Der Schullehrer Neumann zu Rathenow hat unter dem Titel: „Kleine Weltkunde oder das Wiſſenwertheſte aus der Erdkunde, Geſchichte, Naturbeſchreibung u. ſ. w. Berlin 1833 bei Plahn,“ ein für den erſten Unterricht in den Realien brauchbares Lehr- und Leſebuch herausgegeben. Die unterzeichnete Königliche Regierung findet ſich veranlaßt die Schul-Inſpektoren und Vorſteher der niederen Bürgerſchulen auf dieſes Buch aufmerkſam zu machen, mit dem Hinzufügen, daß der Verleger bei einer Abnahme von 25 Exemplaren, der Preis von 5 ſgr. für das Exemplar feſtgeſetzt hat, und daß ein zweites Bändchen, zum Gebrauch für die Lehrer abgefaßt, folgen wird.

Marienwerder, den 20. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Gefälle

a, des Forſtreviers Gollub, dem Regierungs-Referendarius Hildebrandt, als interimiſtiſchen Domainen-Rent-Beamten in Gollub;

b, des Forſtreviers Lonkorez aber dem Domainen-Rentmeiſter Dolega in Neumark

vom 13. Juni c. ab, übertragen worden iſt.

Die Erhebung der Gefälle des Forſtreviers Gurzno wird der bisherige Rendant der Forſtkaſſe zu Neumark, Kreisſteuer-Einnehmer Przewyſinski daſelbſt auch noch ferner beſorgen.

Marienwerder, den 22. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachungen.

„Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung einverſtanden, daß die in Danzig beſtehende Gütergemeinſchaft der Eheleute bürgerlichen Standes ſich auch auf diejenigen erſtrecke, die einen eximirten Gerichtsſtand haben, und daß es dieſerhalb keiner legislativen Deklaration bedürfe. Denn wiewohl in den übrigen Theilen der Provinz Weſtpreußen nach §. 13. der Regierungs-Inſtruktion vom 21 September 1773 die eheliche Gütergemeinſchaft, als zum Syſteme des Preuß. Landrechts von 1721 gehörend, beſieht und das Patent vom 2. Juni 1793 §. IX. die weſtpreußiſchen Provinzial-Geſetze, mit ausdrücklicher Ausnahme des Preußiſchen Landrechts für die Stadt Danzig verbindlich erklärt, ſo hat doch für Danzig, während ſeiner Verbindung mit der Provinz bis zur dieſſeitigen Beſitznahme der letzteren im Jahre 1772 nicht eine bloß ſtatutariſche, ſondern gleichzeitig eine provinzialrechtliche Gütergemeinſchaft unter Eheleuten bürgerlichen Standes ſtattgefunden. Wenn daher auch das Preußiſche Landrecht von 1721 für Danzig keine verbindliche Kraft hat, ſo hat es doch kein Bedenken, daß die eheliche Gütergemeinſchaft nach der gegenwärtigen Geſetzgebung nicht bloß ſtatutariſch, ſondern auch provinzialrechtlich in Danzig wiederum beſtehe, und daß deshalb die Vorſchrift im §. 346. Tit. I. P. II. L. R. nach welcher die bloße ſtatutariſche Gütergemeinſchaft ſich nicht auf Eximirte erſtreckt, auf Danzig nicht anzuwenden ſei. Ich genehmige daher Ihren Antrag, und überlaſſe

Ihnen, dieſemgemäß das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder zu berichtigen.

Berlin, den 29. Mai 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler."

Die vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird den Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 19. Juni 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die den für reif erklärten Schülern der zu einem Progymnaſium erhobenen lateiniſchen Schule zu Rößel zugeſtandene Begünſtigung der Ableiſtung der Militairpflicht mit Einem Dienſt-Jahre betreffend.

In Folge einer Verfügung des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. April d. J. haben die Königlichen Miniſterien des Innern und des Krieges, den Schülern der zu einem Progymnaſium erhobenen lateiniſchen Schule zu Rößel, welche dieſe Anſtalt mit dem Zeugniſſe der Reife verlaſſen, gleiche Begünſtigung hinſichtlich des Militair-Dienſtes, wie den aus der dritten Klaſſe eines Gymnaſiums als reif für Sekunda entlaſſenen Schülern zugeſtanden, dieſe Begünſtigung jedoch vorläufig nur auf drei Jahre bewilligt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 17. Juni 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Durch eine neuerlich ergangene Beſtimmung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer iſt angeordnet,

daß die von den im §. 30. des Geſetzes vom 7. März 1822 bezeichneten Behörden der Provinzial-Steuer-Verwaltung vierteljährlich einzureichende Auszüge aus ihren Stempel-Straf-Liſten in der Colonne „worin die Kontravention beſteht", ſo bald zur Straf-Feſtſetzung ein gänzlich oder zum Theile mangelnder Prozentſtempel Veranlaſſung gegeben, die ſummariſchen Beträge enthalten ſollen, von welchen Prozentſtempel zu berechnen ſind;

und außerdem darauf hingewieſen, daß die einzureichenden Auszüge ſtreng nach den Vorſchriften der Verordnung vom 12. Mai 1822 (Circular-Verfü-

gung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 4. Juni 1822) angelegt und ausgefüllt ſein ſollen.

Sämmtliche betreffenden Behörden des hieſigen Departements werden auf dieſe Verordnungen aufmerkſam gemacht und reſp. aufgefordert und angewieſen nach denſelben zu verfahren.

Danzig, den 18. April 1833.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen
Geheime Finanz-Rath
(gez.) Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete polniſche Flüchtling Alexander von Warkulewitz iſt am 17. d. M. aus Danzig entwichen. Die Polizei-Behörden unſeres Departements werden daher aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport an die Königl. Feſtungs-Kommandantur nach Danzig zu ſenden.

Außer den gewöhnlichen Verpflegungs-Koſten von 2 ſgr. 6 pf. täglich, wird für dieſen Transport nichts vergütet.

Signalement:

Geburtsort — Willna, früheres Verhältniß — Student, Religion — katholiſch, Alter — 27 Jahr, Größe — 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — klein, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — klein, Geſichtsbildung und Geſtalt — hager, Geſichtsfarbe — brünet, Sprache — polniſch, franzöſiſch und deutſch. Beſondere Kennzeichen — im Geſicht etwas pockennarbig und leidet etwas am Gehör.

Bekleidung: Eine blau tuchne Mütze mit karmoiſin-rothem Brehm, grau tuchne und blau tuchne Hoſen mit karmoiſin-rothen Näthen, ein paar Schuhe mit Schächten und ein Hemde mit einem Stempel. Auch hat derſelbe wahrſcheinlich einen grau tuchnen Ueberrock und einige Malergeräthſchaften bei ſich.

Marienwerder, den 23. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher ſignaliſirte Soldat Friedrich Böhlke iſt am 11. d. M. vom Füſilier-Bataillon des 4ten Infanterie-Regiments aus Graudenz deſertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungs-Falle per Transport an die Militair-Behörde nach Graudenz zu senden.

Marienwerder, den 27. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Geburtsort — Mlawa in Polen, früherer Aufenthaltsort — Grabia im Thorner Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 24 Jahr 7 Monat, Größe — 2 Zoll 1 Strich, Haare — ſchwarz, Stirn — rund, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — braun, Naſe — länglich, Mund — mittelmäßig, Bart — ſchwarz, Zähne — geſund, Kinn und Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — klein und ſchlank, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — unter der Naſe eine Narbe.

Bekleidung: Eine alte Montur, ein paar Tuchhoſen, eine alte Dienſtmütze, eine Halsbinde, ein paar alte Schuhe und ein Hemde.

Der unten ſignaliſirte polniſche Soldat Valentin Niziolek, welcher des Verbrechens des Straßenraubes beſchuldigt worden, iſt am 22. d. M. 7 Uhr Abends aus dem hieſigen Gefängniße entſprungen.

Wir erſuchen daher ſämmtliche reſp. Militair- und Polizei-Behörden, auf den genannten Verbrecher vigiliren, ihn im Betretungs-Falle verhaften und hieher abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 24 Juni 1833.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Geſichtsfarbe — blaß, Haare — blond, Augen — grau, Naſe — lang, etwas ſpitz, Mund — rund, Kinn — gewöhnlich, Schnurbart — blond und klein, Backenbart und beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blaue Weſte mit weißem Unterfutter, eine leinene Jacke, ein paar leinene Hoſen, ein paar alte Striefeln und einen Filzhuth.

Nachbenannte unverehelichte Marianna Lemke aus Biſchofsburg, des Verbrechens des Vagabondirens ſchuldig, iſt am 22. Juni d. J. auf dem Transport bei Graudenz im Chomſe-Krug entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden erſucht, auf dieſelbe ſtrenge Acht zu haben, und ſie im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Graudenz an die Direktion der Beſſerungs-Anſtalt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde in deren Bezirk dieſelbe verhaftet iſt, wird erſucht davon der Königl. Regierung in Marienwerder Anzeige zu machen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Leſſen, den 23. Juni 1833.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelbraun, halb lang, Stirn — flach und breit, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — klein, etwas aufgebogen, Mund — klein, Kinn — rund, Geſicht — voll und rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſtark und unterſetzt. Beſondere Kennzeichen — am rechten Fuß an der Ferſe ein Geſchwür.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 30 Jahr, Sprache — polniſch und wenig deutſch.

Bekleidung: Ein bedrucktes blau leinenes Kleid und Unterrock, ein rothes Halstuch, eine weiß und blau geblümte Mütze, ein weißes Tuch auf dem Kopfe und ein weiß leinenes Hemde. Effekten die dieſelbe bei ſich hat — ein Paquet mit Kleidungsſtücken.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius und Stempel-Fiskalats-Aktuarius Herr Backe iſt zum Regierungs-Aſſeſſor, mit Beſtimmung ſeiner Beſchäftigung bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Danzig, ernannt worden.

Als Pfarrer-Adjunktus in Roſenberg iſt der Predigt-Amts-Kandidat Friedrich Eduard Gedies von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die Königl. Regierung beſtätigt worden.

Der bisherige Ober-Arzt Blechſchmidt iſt als Chirurgus des Graudenzer Kreiſes angeſtellt worden.

Der Steuer-Aufſeher Pohlmann in Rieſenburg iſt zum berittenen Steuer-Aufſeher nach Marienwerder befördert worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 27. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten Juli 1833.

Es ſollen in den nachbenannten Orten in den hier beigeſetzten Tagen 70 feine Stöhre und 2702 dergleichen Mutterſchaafe nämlich

1)	den 12ten	Auguſt	d. J.	zu Kulmſee im Kreiſe Kulm,	
2)	= 14 =	dito	dito	= Freiſtadt im Kreiſe Roſenberg,	
3)	= 15 =	dito	dito	in der Kreisſtadt Neuſtadt,	
4)	= 16 =	dito	dito	zu Pr. Mark im Kreiſe Mohrungen,	
5)	= 16 =	dito	dito	in der Kreisſtadt Pr. Eylau,	
6)	= 19 =	dito	dito	zu Zinten im Kreiſe Heiligenbeil,	
7)	= 20 =	dito	dito	zu Wormditt im Kreiſe Braunsberg,	
8)	= 15 =	dito	dito	im Kirchdorfe Mensgut im Kreiſe Ortelsburg,	
9)	= 16 =	dito	dito	im Kirchdorfe Ballethen im Kreiſe Darkehmen,	
10)	= 20 =	dito	dito	zu Arys im Kreiſe Johannisburg,	
11)	= 19 =	dito	dito	in der Kreisſtadt Oletzko,	
12)	= 20 =	dito	dito	= = = Goldapp,	
13)	= 19 =	dito	dito	zu Guttſtadt im Kreiſe Heilsberg,	

öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche zum Verkauf geſtellt werdende Schaafe ſind durch Sachverſtändige ausgewählt, bezeichnet und nicht über 5, und nicht unter $1\frac{1}{2}$ Jahr alt. Die Stöhre ſind $\frac{1}{2}$ zur 1ſten, $\frac{1}{2}$ zur 2ten Klaſſe, wogegen die Mutterſchaafe zu $\frac{1}{3}$ zur 1ſten, $\frac{1}{3}$ = 2ten, $\frac{1}{3}$ = 3 = Klaſſe gehören.

Es wird hiernach alſo nur gutes zur Zucht geeignetes Vieh zum Verkauf geſtellt werden, welches, ſo daß die Verkäufe an den beſtimmten Tagen des Morgens um 9 Uhr ihren Anfang nehmen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 22ſten Juni 1833.

v. Schön.

Bromberg. Es ſollen die ehemaligen Königlichen Haupt-Zoll-Directions-Gebäude sub Nro. 49. und 50., in der 1¼ Poſt-Meile von der Stadt Bromberg, 5 Meilen von der Stadt Schwetz, 4 Meilen von Kulm und 4 Meilen von Thorn belegenen Stadt Fordon, im Ganzen oder auch vereinzelt öffentlich verkauft werden, und iſt hierzu ein Termin zum 6ten November d. J. in Fordon vor unſerm Kommiſſarius dem Herrn Landrath Wüſtenberg angeſetzt.

Die zu verkaufenden Gebäude beſtehen aus

1) dem großen Directions-Gebäude, in drei Etagen, einſchließlich der Dach-Etage mit 18 Stuben, einſchließlich zweier Dachſtuben, Kammern, einem Saal, vier Küchen, Souterrain und Keller-Abtheilungen, erbaut auf Feldſteinen-Fundament, von gebrannten Steinen und mit holländiſchen Dachpfannen eingedeckt, 154 Fuß lang, 45 Fuß 3 Zoll tief und 32 Fuß 6 Zoll hoch, abgeſchätzt zu 1120 Rthlr. 12 ſgr. 8 pf.
2) dem ſogenannten Kaſſengebäude, 105 Fuß lang, 34 Fuß tief, aus einer Etage von gebrannten Steinen erbaut und mit holländiſchen Dachpfannen eingedeckt, mit 7 Stuben, Kammern, Küchen und Gewölbe-Raum nebſt Hofraum, abgeſchätzt zu 870 Rthlr. 9 ſgr.
3) einem Stallgebäude nebſt kleinem Gehöfte, 66 Fuß lang und 24 Fuß tief, abgeſchätzt zu 194 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf.
4) einem am Markte belegenen freien Platz 66 Fuß lang 38 Fuß tief.

Sämmtliche Grundſtücke welche alternativ, ſowohl zuſammen, als einzeln gegen eine vor der Zulaſſung zum Bieten zu deponirende Kaution von überhaupt 700 Rthlr. baar, oder in Staatsſchuldſcheinen oder Pfandbriefen oder ſichern Hypotheken-Dokumenten, ausgeboten werden ſollen ſind mit überhaupt 10225 Thaler bei der Feuer-Sozietät der Provinz Poſen verſichert. Auf denſelben laſten nur 1 Rthlr. 17 ſgr. 6 pf. jährlich zu entrichtenden Kanon, an die Kämmerei-Kaſſe zu Fordon, anderweite Real-Verbindlichkeiten oder Schulden haften nicht auf ſelbige.

Die Gebäude ſind dicht an dem Weichſelfluſſe belegen, und eignen ſich ungetheilt ihrer Lage wegen ganz beſonders zur Anlage einer Fabrike, da insbeſondere die Herbeiſchaffung der Fabrik-Materialien, ſo wie die Verſendung des Fabrikats durch die ſchiffbare Weichſel ſehr erleichtert wird.

Die Taxen und Zeichnungen von den Gebäuden ſo wie die ſpeziellen Verkaufs-Bedingungen können bis zum Termin täglich in dem Bureau des hieſigen Landraths eingeſehen werden. Den 15ten Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gumbinnen. Die im Pillkallenſchen Landraths-Kreiſe, $3\frac{1}{5}$ Meilen von Gumbinnen und reſp. 8, 6 und 20 Meilen von den Handelsſtädten Inſterburg, Tilſit und Königsberg belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen, ſollen nach der Beſtimmung des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums, auf die 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846 anderweit zur Verpachtung im Ganzen lizitirt werden.

Die zu verpachtenden Gegenſtände beſtehen:

1) in dem Vorwerke Ußpiaunen mit den dazu gehörigen herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, und mit einem Flächenmaaß von reſp.

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	—	103	—	jährlichen Wieſen,
245	—	61	—	Feldwieſen,
223	—	2	—	Hüthung,
8	—	161	—	Obſt- und Gekochs-Gärten und
54	—	105	—	Hof- und Bauſtellen, Teiche, Gräben, Landſtraßen, Wege, Triſten u. Unland,

zuſammen 1895 Morgen 177 Ruthen preuß. und

2) in dem Neben-Vorwerke Lobinnen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden und mit einem Flächenmaaß von reſp.

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	—	127	—	jährliche Wieſen,
41	—	84	—	Feldwieſen,
5	—	116	—	Hüthung,
6	—	94	—	Obſt- und Gekochs-Gärten,
17	—	87	—	Baumpflanzung, Hof- und Bauſtellen, Unland, Gräben und Wege,

zuſammen 437 Morgen 103 Ruthen preuß.

Der zu dieſer Verpachtung anberaumte Lizitations-Termin ſteht auf den dritten Oktober d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenz-Hauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, zu welchem, Sicherheit gewährende Pachtbewerber, hierdurch eingeladen werden.

Jeder Pachtluſtige, kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtattfinden ſoll, in der hieſigen Domainen-Regiſtratur einſehen, ſich auch von der ganzen Wirthſchaftslage an Ort und Stelle genauere Kenntniß verſchaffen.

Pächter hat eine Kaution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen zu beſtellen, jedoch bleibt die Pachtgenehmigung dem Königl. Finanz-Miniſterium vorbehalten. Den 11ten Juni 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Feſtung Graudenz. Von dem Königlichen Kommandantur-Gericht hieſelbſt, werden nachſtehende Entwichene, als:

1) von der Königl. 3ten Abtheilung 1ſter Artillerie-Brigade die Rekruten

a) Franz Jurgewitz aus Polen gebürtig, zuletzt in Löbau, Regierungsbezirk Marienwerder ſich aufhaltend, der den 5ten d. Mts. aus hieſiger Garniſon entwichen,

b) Johann Kiehl aus Samowka, Roſenberger Kreiſes im Marienwerder Regierungsbezirk gebürtig, welcher den 1ſten Dezember 1832 aus hieſiger Garniſon deſertirt iſt.

2) Von dem Königlichen 33ſten Infanterie-Regiment

c) der Musketier Johann Roßkowski aus Chobienice, Bombſter Kreiſes, Regierungsbezirk Poſen gebürtig, der den 14ten Auguſt 1829 aus hieſiger Garniſon ſich entfernt hat.

3) Von der Straf-Sektion der 5. Infanterie-Regiments-Garniſon-Kompagnie der Landwehrſträfling

d) Chriſtian Kobus aus Molachin, Konitzſchen Kreiſes, Marienwerder Regierungsbezirks gebürtig, zuletzt in Leybond deſſelben Kreiſes ſich aufhaltend, welcher aus hieſigem Orte den 23. Oktober 1832 entwichen iſt,

hierdurch aufgefordert und vorgeladen, ſich in einem der auf den 29ſten Mai 1833, den 26ſten Juni 1833 zuletzt aber auf den 24ſten Juli 1833 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumten Termin in dem Militair-Gerichts-Zimmer hieſelbſt perſönlich einzufinden, und ſich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorſchrift des Edikts vom 17ten November 1764 wider ſie in contumaciam erkannt werden wird:

daß ſie für Deſerteure zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu ſchlagen, ihr ſämmtliches ſowohl gegenwärtiges als künftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kaſſe zugeſprochen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenſtände der Entwichenen in ihrem Gewahrſam haben, hiedurch aufgefordert, davon ſofort bei Verluſt ihres daran habenden Rechts Anzeige zu machen, insbeſondere

aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erſtattung unter keinerlei Vorwand etwas davon zu verabfolgen. Den 27ſten April 1833.

Königlich Preußiſches Kommandantur-Gericht.

v. Owſtien, Oberſt und Kommandant. v. Bauer, Garniſon-Auditeur.

Schlochau. Zufolge höherer Beſtimmung ſollen in der Königl. Kaminſchen Forſt 500 bis 800 Stück ſtarke kieferne Bauhölzer öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu ein Bietungstermin am 29ſten Juli d. J. in dem Königl. Forſthauſe zu Klein-Lutau bei Zempelburg anberaumt iſt.

Die Hölzer können in der, 3 Meilen entfernten Netze verflößt, und vor dem Termine zu jeder Zeit, von dem Königl. Förſter Herrn Koch in Klein-Lutau auf Verlangen vorgezeigt werden. Den 20ſten Juni 1833.

Der Königl. Forſt-Inſpektor Mappes.

Schlochau. Zufolge der Verfügung der Königl. Regierung vom 7ten d. Mts. ſoll das im Dorfe Lebehnke gelegene Königl. Förſter-Etabliſſement vom 1. September c. ab, auf 1 Jahr meiſtbietend verpachtet werden, wozu der Termin auf Sonnabend den 27ſten Juli d. J. in der Königl. Oberförſterei zu Lebehnke anberaumt iſt.

Die Bedingungen, welche bei dieſer Verpachtung ſtattfinden, werden im Termin bekannt gemacht werden. Den 28ſten Juni 1833.

Der Königl. Forſt-Inſpektor Mappes.

Nach dem Befehl Einer Königl. hochverordneten Regierung ſoll die Bernſteingräberei-Nutzung im Belauf Koſſawonimo des hieſigen Reviers, welche mit dem 1ſten September d. J. zu Ende gehet, anderweitig auf 2 bis 3 Jahre verpachtet werden. Zu dieſer Verpachtung ſtehet Termin auf den 1. Auguſt d. J. hier im Forſthauſe vor dem Unterzeichneten an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Genehmigung der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Oſtrowo, den 18ten Juni 1833.

Für das Königliche Forſt-Revier Friedrichsbruch der Königl. Förſter Wiccus.

Graudenz. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers ſind im Wege der Exekution die der verehelichten Gerbermeiſter Friedrich Wilke Maria Dorothea gebornen Mylo gehörigen, am hieſigen Orte sub Nro. 277. und 278. in der

Thorner Vorſtadt gelegenen, auf 837 Rthlr. 3 ſgr. und 651 Rthlr. 2 ſgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigten Grundſtücke, zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt. Es beſtehen dieſe Grundſtücke aus zwei Wohnhäuſern, Lohmühle, Lohgerüſt, Gerbe- und Schabehauſe nebſt Stallungen, liegen hart an dem Trinke-Kanal und ſind zur Betreibung der Gerberei vortheilhaft geeignet.

Zum Verkaufe iſt ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 3ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Schüßler in unſerm Seſſions-Zimmer anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Den 7ten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Zur Inſtandſetzung des Vorfluths-Kanals bei der Kolonie Klein-Czyſte ſollen 18 Stück Mittelbauholz 35 Fuß lang 12 Zoll ſtark,
120 „ zweizöllige Bohlen à 24 Fuß lang,
durch Entrepriſe geliefert, auch zugleich die Brettſchneider- und Zimmerarbeit an den Mindeſtfordernden ausgethan werden.

Hiezu iſt ein Termin auf den 11ten Juli c. Vormittags 10 Uhr im hieſigen landräthlichen Amte angeſetzt, wozu ſichere Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der auf 217 Rthlr. 18 ſgr. berechnete Koſtenanſchlag hier jederzeit eingeſehen werden kann. Den 22. Juni 1833.

Königl. Preuß. Landrath. Roſenhagen.

Rieſenburg. In Termino den 7ten Auguſt c. ſollen hieſelbſt zu Rathhauſe nutzloſe Akten zentnerweiſe an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauſt werden. Den 27ſten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Pr. Friedland. Das hieſelbſt sub Nro. 137. belegene den Züchnermeiſter Johann Michael Lammsſchen Eheleuten gehörige aus einem Wohnhauſe, einem Stall, einem Hofraum und einem Garten auf dem hinterſten Wieſenort beſtehende Grundſtück gerichtlich auf 163 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt, ſoll im Termine den 26ten Auguſt c. im hieſigen Gerichtszimmer an den Meiſtbietenden verkauſt werden; welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Den 9. Mai 1833.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Rent-Amts iſt das sub Nro. 44. und 45. im Dorfe Königsdorff belegene, mit einem Wohnhauſe und einer

Scheune beſetzte und aus 110 Morgen preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide beſtehende Ludwig Lehmannſche Erbpachts-Grundſtück, welches nach der gerichtlichen Taxe einen Werth von 164 Rthlr. hat, zur Subhaſtation geſtellt und der peremtoriſche Bietungstermin auf den 23ſten Juli c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt anberaumt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Den 14ten März 1833. Königl. Preuß. Kreisgericht.

Graudenz. In der Nacht vom 24ſten zum 25ſten d. Mts. iſt dem Mühlenbeſitzer Gollnik zu Skupper-Mühle ein Pferd, Dunkelfuchs-Wallach, 5 Fuß groß, 6 Jahr alt, mit kleinem Stern und Schnibbe, von der Weide geſtohlen worden.

Indem der ꝛc. Gollnik 5 Rthlr. Prämie auf die Ermittelung und Wiederſchaffung dieſes Pferdes ausgeſetzt hat, erſuche ich ſämmtliche reſp. Polizei-Behörden und die Königl. Gens'darmerie auf die Wiedererlangung deſſelben gefälligſt hinzuwürken. Den 28ſten Juni 1833.

Königlich Preußiſcher Landrath.

Thorn. Am 21ſten und 22ſten Auguſt c. ſollen mit Genehmigung der Königl. hochverordneten Regierung, die in der vormaligen Köhlchenſchen Apotheke, noch vorhandenen Medizinal-Waaren, chemiſche Preparate, und die zum Betriebe der Apothekerkunſt nöthigen Geräthſchaften, für Rechnung der Erben meiſtbietend verkauft werden, wozu die benachbarten Herren Apotheker zahlreich einladen

die Erben des verſtorbenen Apothekers A. M. Köhlchen.

Ich beabſichtige meine in Sampohl Kreis Schlochau belegene mir eigenthümlich zugehörige unterſchlägige Mahlmühle, beſtehend in einem Mahl- und Graupengange, welche im Jahr 1832 neu erbaut iſt, ſo wie ſämmtliche dazu gehörige Ländereien und Wieſen, mit auch ohne Inventarium von Michaeli d. J. ab, gegen gleich baare Zahlung des Kaufgeldes aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erſuche ich das Grundſtück in Augenſchein zu nehmen, und ſpäteſtens bis zum 20ſten September mit mir unterhandeln zu wollen.

Sampohl, den 19ten Juni 1833.

Der Mühlengutsbeſitzer Fiſcher.

Thorn. Meinen unweit der Stadt auf der großen Mocker belegenen Garten, der drei Morgen kulmiſch enthält, beabſichtige ich von Oſtern 1834 auf mehrere Jahre an einen tüchtigen Gärtner zu verpachten. Auch grenzen daran

5 Morgen 121 []Ruthen Garten- und Wieſenland, welche dazu gepachtet werden können. Hierauf Reflectirende haben ſich mündlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden. Den 23ſten Juni 1833.

Chriſtian Schulz, Tuchhändler.

Marienwerder. Die Feuer-Verſicherungs-Bank für Deutſchland in Gotha, hat dem Unterzeichneten die Agentur für Marienwerder und Umgegend übertragen; es werden daher Verſicherungs-Anträge zu jeder Zeit angenommen, und zu dieſem Zwecke Formulare ꝛc. gratis verabreicht. Jeder Verſicherer wird zugleich Mitglied der Geſellſchaft, woraus nicht allein eine außerordentliche Sicherheit, ſondern auch bedeutende Billigkeit der Prämie entſpringt, indem die Geſellſchaft den Mitgliedern ſchon bis 80 pro Cent Gewinn berechnet hat. Um geneigte Anmeldungen erſucht

der Agent Joh. Heinr. Mikeſch.

Den 19ten d. Mts. werden in meinem Zgnielker-Walde 37 Achtel trockenes Birken-Klobenholz gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft werden.

Obory bei Kulm, den 1ſten Juli 1833. v. Lyskowski.

Amts-Blatt.

No. 28. Marienwerder, den 12. Juli **1833.**

Das 9te und 10te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält:

No. 1433. Die Verordnung vom 31. März c. betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachſen gehörigen, der Weſtphäliſchen Zwiſchen-Regierung unterworfen geweſenen Landestheilen;

No. 1434. Die Verordnung vom 31. März c., die Regulirung der während des vorberegten Zeitraums entſtandenen Verhältniſſe zwiſchen den Dominien und Gemeinen;

No. 1435. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1833 wegen Abänderung der Beſtimmungen im §. 2. litt. b, und §. 3. des Landkultur-Ediktes vom 14. September 1811.

No. 1436. Vorläufige Verordnung wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen, vom 1. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei dem häufigen Mangel öffentlicher und häuslicher Uhren auf dem platten Lande und ſelbſt in den kleinen Landſtädten iſt es ſehr wünſchenswerth, daß jede Schule und jedes Bethaus mit einer Glocke verſehen werde, welche durch ein kurzes Geläute am Morgen, Mittage und Abende dieſen Mangel einigermaaßen erſetzt und den Anfang der Schul- und Betſtunden genauer bezeichnet. In der Regel reicht für eine Schule eine Glocke von ½ bis ¼ Ctnr. und für ein Bethaus eine Glocke von 1 Ctnr. aus, und dieſe Glocken können mit geringen Koſten an dem Schulhauſe ſelbſt angebracht werden, wogegen die Glocken von größerm Gewichte eines eigenen Glockenſtuhls bedürfen.

In dem Vertrauen, daß das angeregte Bedürfniß von vielen Gemeinen längſt empfunden iſt, und daß ſie daher gern dazu mitwirken werden, demſel-

dem auf dem kürzeſten Wege abzuhelfen, ergeht unſere Aufforderung an alle Gemeinen des hieſigen Regierungs-Bezirks, daß ſie die zu der Anſchaffung einer Glocke für ihre Schule und Gemeine erforderlichen Koſten aus der Gemeine-Kaſſe entnehmen, oder wenn dieſe nicht ausreichen ſollte, durch freiwillige Beiträge unter ſich ſo viel ſammeln und aufbringen mögen, als zu der Erreichung des Zweckes nothwendig iſt.

Wir geben zu dieſem Behufe den Landräthen, ſo wie den Superintendenten, Dekanen und Schulinſpektoren auf, ebenfalls dahin zu wirken, daß der geringe Betrag für eine kleine, dem Bedürfniß entſprechende eiſerne Glocke aus den Mitteln jeder Gemeinde aufgebracht, und jedes Bethaus und jede Schule mit einer Glocke von reſp. 1 bis ½ Cntr. Gewicht verſehen werde, und beauftragen die erſteren, das Bedürfniß in ihrem Kreiſe zu ermitteln, die Anſchaffung den Gemeinen möglichſt zu erleichtern und ſich mit der Beſtellung entweder an die Königl. Eiſengießerei in Berlin, oder an die Eiſen-Niederlage in Bromberg, unter Bezugnahme auf die diesfallſige Bekanntmachung vom 6ten April 1831 Amtsblatt 1831 S. 169, zu wenden.

Bei künftigen Neubauten von Bet- und Schulhäuſern auf dem platten Lande und in den kleinen Landſtädten iſt jedesmal auf die Anbringung einer Glocke von reſp. 1 und ½ Cntr. Bedacht zu nehmen. Die Königl. Landraths-Aemter werden aufgefordert, uns über den Erfolg ihrer diesfallſigen Bemühungen binnen 6 Monaten Bericht zu erſtatten.

Marienwerder, den 26. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen einer Kirchen- und Haus-Kollekte zum Retabliſſement der abgebrannten Pfarrgebäude in Schmiegel.

Die Königl. Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Innern haben ſich bewogen gefunden, zum Retabliſſement der abgebrannten katholiſchen Probſtei- Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude in Schmiegel Regierungs-Bezirks Poſen, in Rückſicht daß die kleine Stadt innerhalb ſieben Jahren zweimal großes Brand-Unglück betroffen, eine allgemeine Kollekte in den katholiſchen Kirchen und Gemeinden des Staats, Behufs Unterſtützung der ganz verarmten Einwohner, zu bewilligen.

Die Herren Geiſtlichen katholiſcher Konfeſſion im hieſigen Regierungs-Bezirk, werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in der Kirche zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. September c. an die vorgeſetzten Herren Dekane

zu ſenden, wogegen letztere den ganzen Betrag, unter Beifügung der ſpeziellen Anzeigen der Geiſtlichen, bis zum 20. September c. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden haben.

Eben ſo fordern wir die Königl. Landraths-, Domainen-, Rent-Aemter und Magiſtrate unſeres Departements auf, die Haus-Kollekte zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. September c. an die betreffenden Kreis-Kaſſen zu ſenden, wogegen letztere dieſe Beiträge, mit der Anzeige der Behörden, ebenfalls bis zum 20. September c. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einſenden, die ſäumigen Behörden aber dem Landrath des Kreiſes namhaft machen werden.

Marienwerder, den 28. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den Wunſch des Königlich Sächſiſchen Gouvernements iſt den in dem dortigen Staatsgebiete anſäßig gewordenen dieſſeitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Cartel vom 10. Februar 1831 (Geſetz-Sammlung de 1831 S. 41 u. f.) verheißenen Amneſtie betheiligt ſind, zur fernern Anmeldung dieſer Amneſtie eine anderweitige Friſt bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelaſſen worden. Dieſe Vergünſtigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen in den dieſſeitigen Staaten ſich aufhaltenden Königlich Sächſiſchen Unterthanen zu ſtatten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen von der Benutzung jener Amneſtie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unſerm Verwaltungs-Diſtrikte befindlichen, vor dem Abſchluſſe des Bundes-Cartels deſertirten oder ausgetretenen Sächſiſchen Staatsangehörigen, auch wenn ſie nie in dem dieſſeitigen Militair gedient haben, hierdurch noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht: daß ihnen durch dieſe Amneſtie, nach ihrer freien Wahl, entweder die ſtrafloſe Rückkehr in die Heimath oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem dieſſeitigen Staatsgebiete geſtattet wird, ſobald ſie ſich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen ſie in beiden Fällen wieder zum Beſitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, in ſo fern daſſelbe nicht bereits vor Abſchluß des Cartels durch Geſetz und Urtheil der kompetenten richterlichen Behörde der Konfiskation anheimgefallen iſt.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert: ihre diesfällige Erklä-

rung innerhalb der vorgedachten Friſt vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnortes abzugeben.

Marienwerder, den 3. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 8. d. M. auf der Reiſe von Thorn nach Gniewkowo ſind dem Handelsmann Andreas Härtlein aus Schwierwitz in Baiern

1) der von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 7. März c. sub No. 1327. ausgeſtellte von der Königl. Regierung zu Cöslin, Danzig und Seitens der hieſigen Königl. Regierung ausgedehnte Hauſir-Gewerbeſchein zum Handel mit groben kurzen Waaren ꝛc. für das laufende Jahr gültig, ſo wie

2) der demſelben von der Königl. Regierung zu Frankfurth a./O. am 1. März c. ertheilte auf 1 Jahr gültige Reiſe-Paß

verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs dieſer Dokumente bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 29. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Dem Handelsmann Itzig Abraham Meydanski zu Gollub im Strasburger Kreiſe iſt der ihm am 30. April d. J. unter No. 649. ausgefertigte Hauſir-Gewerbeſchein zum Handel mit Wolle, Leinwand, Honig, rohen Produkten ꝛc. auf dem Wege von Gallczewka nach Baraniec verloren gegangen.

Wir haben daher demſelben heute einen anderweiten Gewerbeſchein unter der No. 682. ausfertigen laſſen, und erklären den frühern Gewerbeſchein für ungültig.

Marienwerder, den 1. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Warnungs-Anzeige.

Daß der jüdiſche Handelsmann Moſes Mendelſohn zu Pr. Stargardt wegen begangenen Meineides mit dem Verluſte des Rechts, die National-Ko-

karde zu tragen und bürgerliche Gewerbe zu treiben, beſtraft, und zu einjähriger Zuchthausarbeit rechtskräftig verurtheilt worden iſt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 21. Juni 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Wegen wahlfähiger Schulamts-Kandidaten.

Nachfolgende bisherige Seminariſten des Königlichen Schullehrer-Seminars in Braunsberg, als:

1) Anton Stenig aus Frauendorf,
2) Carl Fuhlmann aus Guttſtadt,
3) Johann Hohmann aus Bludau,
4) Johann Weny aus Heilsberg und
5) Conrad Weckerle aus Königsberg;

ſämmtlich katholiſcher Konfeſſion, ſind in Folge der am 25. April c. mit ihnen angeſtellten Prüfung zur Anſtellung als Schullehrer geeignet befunden, und mit dem Zeugniß der Reife aus der gedachten Anſtalt entlaſſen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 18. Juni 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

In verwichener Nacht haben ſich die unten genannten und ſignaliſirten wegen Diebſtahl in Unterſuchung ſtehenden ſieben Individuen, aus dem hieſigen Gefängniſſe mittelſt Ausbruchs auf die Flucht gemacht. Sämmtliche reſp. Civil- und Militair-Behörden werden daher hiermit dienſtlichſt erſucht, auf dieſelben zu vigiliren und ſie im Betretungsfalle hierher transportiren und an uns abliefern zu laſſen.

Löbau, den 4. Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

1) Knecht Franz Wiesniewski aus Mroczno gebürtig, letzter Aufent-

haltsort — Bolezyn, Religion — katholiſch, Alter — 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwach, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittelmäßig, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: 1 kurzen Schaafpelz mit ſchwarzem Kragen, 2 paar leinene graue Beinkleider, 1 paar Stiefeln mit hohen Schächten, welche er über die Beinkleider trägt, 1 bunt kattune Weſte, 1 rothbuntes kattunes Halstuch und 1 ſchwarz tuchne Pelz-Mütze mit grauem Beſatz.

2) Tagelöhner Martin Zielinski aus Altmark gebürtig, letzter Aufenthaltsort — Krottoſzyn bei Biſchofswerder, Religion — katholiſch, Alter — 42 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — ſchmal und halb bedeckt, Augenbrauxen — dunkelblond, Augen — braun, Naſe — aufgewippt, Mund mit ſtarken Lippen, Bart — bräunlich ſchwarz, Zähne — vollzählig, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — länglich rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittelmäßig, Sprache — polniſch und deutſch. Beſondere Kennzeichen — 3 kleine Geſchwüre auf der rechten Wange.

Bekleidung: 1 ſchwarzer Filzhuth, 1 bunt kattunes Halstuch, 1 feines weiß leinenes Hemde, weiß leinene Beinkleider, 1 alter grau tuchner Mantel und ſchlechte Stiefeln.

3) Knecht Johann Czaykowski aus Liebenau bei Marienburg gebürtig, letzter Aufenthaltsort — Jamielnik und Roſenthal hieſigen Kreiſes, Religion — katholiſch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — braun und kraus, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſtark blond, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — klein, Backenbart — roth, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — blaß, Geſtalt — ſchlank, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — der Zeigefinger an der linken Hand iſt ſteif und am linken Fuß eine Wunde.

Bekleidung: 1 grau tuchner Mantel, 1 blau tuchne Jacke und Weſte letztere mit blanken Drathknöpfen, blau tuchne Hoſen, grau leinene Unterhoſen, 1 gelb geſtreiftes Halstuch, 1 leinenes Hemde und 1 ſchwarz tuchne viereckige Mütze mit ſchwarzem Pelzbeſatz.

Digitized by Google

4) Schäfer Simon Czaplinski aus Sngajenko gebürtig, letzter Aufenthaltsort — Trußczyn, Religion — katholiſch, Alter — 38 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond und kurz, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — gerade, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — groß, Sprache — polniſch, verſteht auch deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: 1 blau tuchner Mantel und Hoſen, 1 ſchwarz tuchne Weſte mit 2 Reihen blanker Knöpfe, 1 gelb kattunes Halstuch, 1 weiß leinenes Hemde, ordinaire Stiefeln und 1 alter Filzhuth.

5) Knecht Albrecht Lettkowski alias Borowski: Alter — 25 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Naſe — breit, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung: 1 alte blau tuchne Jacke, 1 bunt geſtreifte Weſte, weiß leinene Hoſen, 1 blau tuchne Mütze mit rothem Beſatz, 1 ſchwarze Binde, 1 weiß leinenes Hemde und alte Stiefeln.

6) Dienſtjunge Albrecht Pankiewicz: Alter — 18 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 4 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — breit und gebogen, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — roth, Sprache — polniſch.

Bekleidung: 1 blau tuchne Jacke, 1 zerriſſene blau tuchne Weſte, weiß leinene Hoſen, 1 ſchwarzer Filzhuth, 1 bunt kattunes Halstuch, 1 weiß leinenes Hemde und alte Stiefeln.

7) Vagabonde Joſeph Sakata, zuletzt in Löbau, Alter — 18 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 4 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — brünet, Sprache — polniſch.

Bekleidung: 1 alte blau tuchne Jacke und Weſte, 1 zerriſſenes Hemde, alte grau leinene Hoſen, 1 alter Filzhuth und ſchlechte Stiefeln.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präſident Fülleborn zu Magdeburg iſt zum Chef-Präſidenten des Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Kulwicki erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Roſenthal, iſt durch den Kommendarius von Pomierski wieder beſetzt worden.

Der bisherige Bürgermeiſter Backhoff zu Tuchel iſt von der Stadtverordneten-Verſammlung auf andere 6 Jahre zum Bürgermeiſter erwählt und von der Königl. Regierung als ſolcher beſtätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 28 der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten Juli 1833.

Es ſollen in den nachbenannten Orten in den hier beigeſetzten Tagen 70 feine Stöhre und 2702 dergleichen Mutterſchaafe nämlich

1) den 12ten Auguſt d. J. zu Kulmſee im Kreiſe Kulm,
2) : 14 : dito dito : Freiſtadt im Kreiſe Roſenberg,
3) : 15 : dito dito in der Kreisſtadt Neuſtadt,
4) : 16 : dito dito zu Pr. Mark im Kreiſe Mohrungen,
5) : 6 : dito dito in der Kreisſtadt Pr. Eylau,
6) : 19 : dito dito zu Zinten im Kreiſe Heiligenbeil,
7) : 20 : dito dito zu Wormditt im Kreiſe Braunsberg,
8) : 15 : dito dito im Kirchdorfe Mensgut im Kreiſe Ortelsburg,
9) : 16 : dito dito im Kirchdorfe Ballethen im Kreiſe Darkehmen,
10) : 20 : dito dito zu Arys im Kreiſe Johannisburg,
11) : 19 : dito dito in der Kreisſtadt Oletzko,
12) : 20 : dito dito : : : Goldapp,
13) : 19 : dito dito zu Guttſtadt im Kreiſe Heilsberg,

öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche zum Verkauf geſtellt werdende Schaafe ſind durch Sachverſtändige ausgewählt bezeichnet und nicht über 5, und nicht unter $1\frac{1}{2}$ Jahr alt. Die Stöhre ſind $\frac{1}{2}$ zur 1ſten, $\frac{1}{2}$ zur 2ten Klaſſe, wogegen die Mutterſchaafe zu $\frac{1}{3}$ zur 1ſten, $\frac{1}{3}$: 2ten, $\frac{1}{3}$: 3ten Klaſſe gehören.

Es wird hiernach alſo nur gutes zur Zucht geeignetes Vieh zum Verkauf geſtellt werden, welches, ſo daß die Verkäufe an den beſtimmten Tagen des Morgens um 9 Uhr ihren Anfang nehmen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 21ſten Juni 1833.

v. Schön.

Danzig. Das Rittergut Labuhnken im Pr. Stargardter Kreiſe, 1 Meile von Pr. Stargardt, ½ Meile von Schöneck und 5 Meilen von Danzig belegen, ſoll von Trinitatis dieſes Jahres auf ein Jahr bis dahin künftigen Jahres wiederum verpachtet werden.

Zu dieſem Gute gehören nach der im Jahr 1818 revidirten Vermeſſung

1276	magd. Morgen		3	□Ruthen	Ackerland,
197	—	—	166	—	Wieſen,
49	—	—	23	—	Gärten,
212	—	—	98	—	Hütung,
171	—	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
13	—	—	21	—	mit Strauch bewachſenes Land,
5	—	—	115	—	Hof- und Bauſtellen,
103	—	—	54	—	Unland,
Summa 2182	Morgen		161	□Ruthen	magdeburgiſch.

Inventarium iſt auf dem Gute nicht vorhanden; die baaren Gefälle, die Dienſtleiſtungen und die Natural-Abgaben der Gutseinwohner, welche dem Pächter mit überwieſen werden, betragen 107 Rthlr. 4 ſgr. 6 pf. und ergeben ſich aus der Präſtations-Tabelle, welche bei dem Königl. Landraths-Amte zu Pr. Stargardt eingeſehen werden kann. Das Winter- und Sommerfeld iſt beſtellt und übernimmt ſolches der Pächter ohne Koſtenrechnung und Vertretung. Die Pachtbedingungen werden zu jeder Zeit von dem Königl. Landraths-Amte zu Pr. Stargardt vorgelegt. Zur Verpachtung des Guts iſt ein nochmaliger Termin auf den 18ten Juli dieſes Jahres Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauſe zu Pr. Stargardt vor dem Hrn. Landrath v. Schlieben anberaumt, zu dem qualifizirte Pächter hierdurch eingeladen werden. Den 27. Juni 1833.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs-Bezirke, im Kreiſe Johannisburg belegenen Domaine Drygallen ſollen

a) das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebſt dem Vorwerk Wallisko und

b) das Vorwerk Dombrowken,

zuſammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen Zinſes, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Ver-

ſteigerung verkauft werden. Da in dem nach unſerer Bekanntmachung vom 27ſten Dezbr. v. J. hierzu angeſetzten Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden ſind, ſo wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf den 12. Auguſt d. J. im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierungs-Abtheilung vor dem Departements-Rath angeſetzt.

Die ſeparirte Feldmark von Drygallen enthält 1089 Morg. 29 []Ruth. Aecker, 91 Morg. 161 []Ruth. Wieſen und 237 Morg. 143 []Ruth. Weideland. Außerdem gehören dazu außerhalb der Feldmark 181 Morg. 16 []Ruth. Wieſen und ungefähr 30 Morg. Gärten und Bauſtellen. Das Vorwerk Wallisko enthält: 171 Morg. 48 []Ruth. Aecker, 229 Morg. 49 []Ruth. Wieſen, 172 Morg. 158 []Ruth. Weideland und 1 Morg. 72 []Ruth. Hof- und Bauſtellen und das Vorwerk Dombrowken 268 Morg. 58 []Ruth. Aecker, 403 Morg. 116 []Ruth. Wieſen, 8 Morg. 117 []Ruth. Gärten, 18 Morg. 141 []Ruth. Roßgärten, 2 Morg. 41 []Ruth. Hof- und Bauſtellen, 584 Morg. 67 []Ruth. Weide- und Bruchland und 16 Morg. 90 []Ruth. Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken ſind in gutem baulichen Zuſtande. Das im Verkauf mit begriffene Königl. Inventarium hat bei Drygallen und Wallisko, einſchließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampf-brennerei, einen Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 ſgr., bei Dombrowken von 505 Rthlr. 25 ſgr. 6 pf.

Das mindeſte Kaufgeld iſt

1) für Drygallen mit Wallisko einſchließlich des Königl. Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer
   a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 13,429 Rthlr. 2 ſgr.,
   b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von jährlich 190 Rthlr., auf 10,009 Rthlr. 2 ſgr.;
2) für Dombrowken, einſchließlich des Königl. Inventariums, neben der geſetzlichen Grundſteuer
   a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 3704 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf. und
   b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von jährlich 70 Rthlr., auf 2444 Rthlr. 27 ſgr. 2 pf.,

feſtgeſetzt. Die übrigen Bedingungen und Nachrichten können bei dem Domainen-Intendant Golendzio in Lyck und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader hierſelbſt eingeſehen werden. Den 10. Mai 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Danzig. Die den 30ſten Juni d. J. fälligen, ſo wie die in früheren Terminen fällig geweſenen und noch nicht abgeholten Zinſen von hieſigen Kämmerei-Schuldſcheinen, können den 13ten, 17ten und 20ſten Juli c. in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr im Lokale der Kämmerei-Kaſſe gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Koupons in Empfang genommen werden.

Diejenigen, welche die Erhebung der Zinſen an jenen Tagen verſäumen, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie auf ihre Befriedigung bis zum nächſtfolgenden halbjährigen Zins-Termin, ohne Anſpruch auf irgend eine Entſchädigung warten müſſen. Den 28ſten Juni 1833.

Ober-Bürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf von 100 Klafter Kiefern- und 100 Klafter Elen-Holz, haben wir einen Termin auf den 25ſten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kanzliſten Grzegorzewski in loco Gajewo bei Gollub anberaumt, wozu wir Kaufluſtige hiemit einladen. Den 21ſten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Stuhm. Das Vorwerk Altmark hieſigen Amts, 1222 Morgen 87 Ruth. preuß. guten Bodens enthaltend, ſoll nach der hohen Regierungs-Verfügung vom 7ten Juni a. c. wegen Abgaben-Rückſtände, im Wege der Exekution, von jetzt ab, auf 1 bis 3 Jahre mit ſämmtlichen zur Zeit der Uebergabe darauf befindlichen Inventarium und den Saaten verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin ſteht Sonnabend den 20ſten Juli a. c. Vormittags im Vorwerk Altmark an, wozu wir Pachtluſtige mit dem Bemerken einladen, daß zur Sicherung der abzugebenden Gebote, eine baare Kaution von 500 Thaler im Termin deponirt werden muß.

Den 2ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Ein mit den beſten Zeugniſſen verſehener Theolog ſucht eine Hauslehrer-Stelle. Hierauf Reflektirende werden gebeten, ſich deshalb nach Marienwerder an den Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Baron v. Schrötter oder nach Graudenz an den Herrn Paarmann zu wenden.

Amts-Blatt.

No. 29. Marienwerder, den 19. Juli **1833.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

„In Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 1. Auguſt 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch beſtandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgeſellen vor Erlangung des Meiſterrechts eine beſtimmte Zeit auf der Wanderſchaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche zu welchen das Wandern Veranlaſſung giebt, wiederholentlich erlaſſenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgeſellen zwecklos im Lande herumſchweift, die Gewerksgenoſſen und das ganze Publikum beläſtigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, ſo ſind zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes nachſtehende Beſtimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpäſſe, d. h. Päſſe, in welchen weder ein beſtimmtes Reiſeziel, noch ein anderer Reiſezweck, als der, Arbeit zu ſuchen, angegeben iſt, oder Wanderbücher, wo ſolche überhaupt hergebracht ſind, dürfen nur ſolchen Inländern ertheilt werden, welche

   a, eine Kunſt oder ein Handwerk betreiben bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemeſſen iſt;

   b, völlig unbeſcholten und körperlich geſund ſind, welches letztere, ſofern es irgend zweifelhaft iſt, durch ein ärztliches Atteſt dargethan werden muß;

   c, das dreißigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten auch nicht ſchon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderſchaft zugebracht haben;

   d, außer den erforderlichen Kleidungsſtücken nebſt Wäſche ein baares Reiſegeld von mindeſtens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderſchaft beſitzen.

Perſonen bei welchen nicht alle dieſe Erforderniſſe vereinigt ſind, können

auch wenn ſonſt kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reiſepäſſe erhalten, bei deren Ausſtellung übrigens die beſtehenden Vorſchriften namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel, ſorgfältig zu beobachten ſind.

In den Wanderpäſſen und Wanderbüchern iſt die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überſchreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländiſchen Handwerksgeſellen iſt der Eintritt in die dieſſeitigen Staaten und die Fortſetzung ihrer Wanderſchaft innerhalb derſelben, nur dann zu geſtatten, wenn ſie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgeſtellten Wanderbuche oder Wanderpaſſe verſehen ſind, nach Ausweis deſſelben in den letzten acht Wochen wenigſtens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorſtehend unter No. 1. *a*, *b*, *c*, und *d*, vorgeſchriebene Eigenſchaften beſitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpaſſes bedarf, und ſich darüber gegen die erſte zur Ertheilung von Päſſen befugte dieſſeitige Behörde an der Grenze welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Paſſe zu vermerken hat, vollſtändig ausweiſen.

3) Kann ein ausländiſcher übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeſell durch unverdächtige ſchriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe ſelbſtſtändig betreibenden Inländer ausdrücklich verſchrieben worden, ſo iſt er zuzulaſſen, wenn er nur körperlich geſund iſt und die erforderlichen Reiſemittel beſitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Grenz-Behörde ohne Unterſtützung an den Beſtimmungsort gelangen zu können, doch iſt das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort ſeiner Beſtimmung zu viſiren und ſofern die ſonſtigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortſetzung der Wanderſchaft im dieſſeitigen Staate nicht zu geſtatten.

4) Der Wandernde welcher nach obigen Beſtimmungen hinlänglich legitimirt iſt, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit ſuchen will, beliebig ſelbſt wählen, er iſt indeß verbunden, der Behörde welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausſtellt oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieſer Verordnung, im Inlande zuerſt viſirt, den nächſten Beſtimmungsort, von welchem es bekannt ſein muß daß daſelbſt das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit ſowohl der Beſtimmungsort, als auch, wenn dieſer über eine Tagereiſe entfernt iſt, die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen dahin in dem Wanderbuche oder Paſſe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortſetzung der Wanderſchaft der Polizei-Behörde des erſten und jedes folgenden Beſtimmungsortes, den nächſtfolgenden namhaft machen und dieſe hat bei der jedenfalls nöthigen Viſirung den von ihm angegebenen anderweiten Beſtimmungsort, ſo wie die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen zu vermerken.

6) Von der ſelbſtgewählten Route welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Paſſe ſtets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Beſtimmungsort verändern oder eine andere Route einſchlagen, ſo muß er einer zur Ausſtellung von Päſſen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerſt gewählten Wege davon Anzeige machen, damit ſelbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrſcheinlichen Reiſezeit nach dem neuen Beſtimmungsorte viſire.

Auch muß der Wandernde wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortſetzung der Wanderſchaft vor erfolgter Geneſung gar nicht zu geſtatten iſt — oder ſonſt durch beſondere Umſtände abgehalten wird, die Reiſe nach dem Beſtimmugsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, ſich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit dieſe das Wanderbuch oder den Paß viſiren und die Veranlaſſung ſo wie die Dauer des Aufenthalts beſcheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Beſtimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, ſo darf er daſelbſt nicht über die von der Polizei-Behörde feſtzuſetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in ſeinem Paſſe oder Wanderbuche zu bemerken iſt. Findet er Arbeit, ſo iſt, wenn er demnächſt die Wanderſchaft fortſetzt, bei Viſirung des Paſſes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er ſich betragen habe.

8) In folgenden Fällen iſt die Fortſetzung der Wanderſchaft nicht zu geſtatten, ſondern der Wandernde, nach vorgängiger ſummariſcher Erörterung, mittelſt beſchränkten Paſſes und vorgeſchriebenen Reiſe-Route, wenn er ein Ausländer iſt, über die Grenze, ſonſt aber an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu ſenden iſt — zurückzuweiſen:

a, wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Beſtimmungsorte über die vorgeſchriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zweckloſen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b. wenn er, außer dem Fall einer unverſchuldeten Krankheit, acht Wo-

chen lang ohne Arbeit geweſen iſt, mag die Arbeitsloſigkeit übrigens verſchuldet oder unverſchuldet geweſen ſein;

c, wenn er ſeine Gewerbsgenoſſen oder andere Perſonen um eine Unterſtützung angeſprochen hat, ohne Rückſicht darauf, ob eine ſonſtige Beſtrafung ſtatt findet oder nicht;

d, wenn er ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, in welchem Fall es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß er deswegen zuvörderſt zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen iſt.

9) Handwerksgeſellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei ſich führen, iſt das Wandern gar nicht zu geſtatten. Wenn ſie indeß behaupten, ſelbige verloren zu haben und ſolches glaubhaft nachweiſen, ſo ſind ſie mit einem beſchränkten Paſſe und vorgeſchriebener Reiſe-Route nach dem Orte zu verſehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt viſirt worden und dort kann ihnen, wenn ſie daſelbſt gearbeitet haben und ſich übrigens vollſtändig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß ſtatt des verlornen ertheilt werden. In demſelben iſt aber der Verluſt und die Beſchaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und wo ein Kreisblatt erſcheint auch durch dieſes für ungültig zu erklären, und die inländiſche Behörde welche daſſelbe ausgeſtellt, davon zu benachrichtigen. Iſt der Fall aber, nach vorſtehender Vorſchrift zur Ausſtellung eines neuen Wanderpaſſes nicht geeignet, ſo ſind dergleichen Handwerksgeſellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausſtellung des verlorenen Wanderpaſſes zurückzuweiſen.

10) Handwerksgeſellen die mit beſchränkter Reiſe-Route zurückgewieſen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, ſonſt aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls ſie nach den allgemeinen Beſtimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausſtellung des früher beſeſſenen Wanderpaſſes, ſonſt aber nach der Heimath, ſofern dieſe durch Korreſpondenz mit den betreffenden Behörden feſtgeſtellt worden, auf den Transport zu geben ſind.

11) Handwerksgeſellen welche ein Mal an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes zurückgewieſen worden, darf erſt nach Ablauf von mindeſtens ſechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein ſolcher Handwerksgeſell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewieſen werden, ſo iſt ihm

ein neuer Wanderpaß gänzlich zu verſagen und auch ein gewöhnlicher Reiſepaß nur mit beſonderer Vorſicht unter ſtrenger Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderſchaft oder dem Eintritt in das Land iſt jeder Handwerksgeſell mit vorſtehenden Beſtimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht ſchon damit verbunden, anzuheften und anzuſiegeln iſt, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizei-Behörden haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsſtrafen ſo wie des Erſatzes der Transport-Koſten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgeſtellten oder viſirten Wanderbuchs oder Paſſes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueſte zu achten, auch die Gaſt- und Herbergs-Wirthe, Gewerksmeiſter ꝛc. auf dieſelben aufmerkſam zu machen und mit näherer Anweiſung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu verſehen.

Berlin, den 24. April 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Brenn."

Vorſtehende Miniſterial-Beſtimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und namentlich den Polizei-Behörden unſeres Departements deren genaue Befolgung anempfohlen, wobei wir bemerken, daß zur Ausführung des §. 12. dieſer Verordnung die nöthigen Exemplare den Polizei-Behörden nachträglich zugehen werden.

Marienwerder, den 15. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die lithographirten Karten der Kreiſe Schwetz und Conitz erſchienen ſind und bei dem Buchhalter Stoll für 15 ſgr. pro Exemplar in Empfang genommen werden können.

Marienwerder, den 3. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der durch das diesjährige Amtsblatt No. 17. bekannt gemachten Markt-Preis-Tabelle iſt bei Flatow der Preis von einem Schock Stroh vom Wintergetreide auf 3 Rthlr. 10 ſgr. und der von 1 Schock Sommergetreide auf

4 Rthlr. 15 ſgr. angegeben. Da jedoch dieſe Angabe auf einem Irrthum beruht und vielmehr das umgekehrte Verhältniß ſtatt findet, ſo wird ſolches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach der Preis des Schock Strohes vom Wintergetreide 4 Rthlr. 15 ſgr. und der des Schock Strohes vom Sommergetreide 3 Rthlr. 10 ſgr. beträgt.

Marienwerder, den 10. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Der Herr Juſtiz-Miniſter hat das Präſidium des Ober-Landes-Gerichts angewieſen, die nach Michaeli d. J. zur Auscultatur ſich meldenden Rechts-Kandidaten von der Prüfung und Zulaſſung zum Dienſte auszuſchließen, wenn dieſelben der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 20. Mai a. c. zuwider eine fremde Univerſität beſucht haben.

Zugleich werden die Vormünder, ſowohl diejenigen, welche unter der Aufſicht des hieſigen Ober-Landes-Gerichts ſtehen, als diejenigen, welche ihre Aemter zunächſt unter der Aufſicht der Untergerichte verwalten, hierdurch aufgefordert, dafür zu ſorgen, daß ihre Pflegebefohlenen, welche ſich auf fremden Univerſitäten befinden, ſpäteſtens mit dem Ende des laufenden Semeſters dieſelben verlaſſen, und ſich überall nach dem Inhalte der vorgedachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre achten. Marienwerder, den 29. Juni 1833.

Das Präſidium des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Die Beſetzung der Wundarzt-Stelle beim Kreis-Lazareth zu Heilsberg betreffend.

Mit Bezugnahme auf unſere früheren Aufforderungen vom 26. April 1831 Amtsblatt pro 1831 Seite 352 und vom 11. Mai v. J. Amtsblatt pro 1832 Seite 186 — machen wir bekannt, daß die Stelle eines Wundarztes beim Kreis-Lazareth zu Heilsberg, die mit einem etatsmäßigen Einkommen von 50 Rthlr. aus der Kreis-Heil-Kaſſe daſelbſt verbunden, noch immer unbeſetzt geblieben iſt.

Die Herren Wundärzte, welche geſonnen ſind, dieſe Stelle anzunehmen, werden daher nochmals aufgefordert, ſich zu derſelben mit Einreichung ihrer Zeugniſſe bei uns ſchleunigſt zu melden. Königsberg, den 22. Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigung einiger Medizinal-Beamten-Stellen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Es ſind im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung die Kreis-Phyſikats-Stellen zu Marggrabowa, (Oletzkoſchen Kreiſes) und zu Sensburg, ſo wie der Poſten des Kreis-Chirurgus zu Lötzen erledigt worden.

Qualifizirte Aerzte werden hiedurch aufgefordert, ſich unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweiſenden, Zeugniſſe zu melden.

Gumbinnen, den 26. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der in No. 25. des Amtsblattes pro 1833 ſteckbrieflich verfolgte Züchtling Johann Jakob Schulz iſt ergriffen und wieder zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 12. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Militair-Sträfling Michael Rammoth aus Wioska im Wollſteiner Kreiſe Regierungsbezirks Poſen gebürtig, des Verbrechens der Inſubordination und 3ten Deſertion ſchuldig und zu 21 Jahr Feſtungs-Strafe kondemnirt, iſt am 5. Juli d. J. von dem Arbeits-Poſten der hieſigen Feſtung entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden. —

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ergebenſt erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gut gefeſſelt hieher gegen Erſtattung der Verpflegungskoſten und des geſetzlichen Fanggeldes abliefern zu laſſen.

Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, erſuchen wir davon Anzeige zu machen. Feſtung Graudenz, den 6. Juli 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwarz. Augen — grau, Naſe — ſpitz, etwas eingebogen, Mund — breit, Bart — ſchwarz, Kinn — ſpitz, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittelmäßig. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 35 Jahr, Religion — katholiſch, früherer Stand — Arbeitsmann, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Eine weiß bunte wollne Jacke, grau tuchne Hoſen, eine blau tuchne Mütze mit rothem Brehm, eine ſchwarz tuchne Halsbinde und ein leinenes Hembde.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense Juni 1833.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Hafer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	2 — —	1 25 —	1 5 —	1 3 —	— 25 —	— 24 —	— 22 6
Chriſtburg	1 10 —	1 8 —	1 5 —	1 2 —	— 25 —	— 22 —	— 18 —
Culm	1 20 6	1 14 6	1 3 6	1 1 6	— 24 6	— 20 —	— 20 3
Dt. Eilau	1 20 —	— — —	1 5 —	— — —	— 28 —	— — —	— 18 —
Flatow	1 20 —	— — —	1 10 —	— — —	— 25 —	— — —	— 22 6
Graudenz	1 12 6	1 5 —	1 4 6	1 2 —	— 20 —	— — —	— 17 —
Marienwerder	1 19 2	1 15 —	1 5 7	1 3 11	— 23 3	— 21 11	— 19 9
Mewe	1 14 —	1 5 —	1 3 —	1 1 —	— 21 —	— 19 —	— 15 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 2 —	1 — —	— 20 —	— 18 —	— 15 —
Schlochau	2 5 —	2 — —	1 9 —	1 2 6	— 28 6	— 28 —	— 25 10
Strasburg	1 18 —	1 15 —	1 10 —	1 7 6	1 15 —	1 — —	— 28 —
Schwetz	1 20 —	1 10 —	1 3 —	1 2 —	— 25 —	— 22 —	— 25 —
Thorn	1 15 —	1 12 6	1 4 —	1 2 6	— 26 —	— 22 —	— 17 —
Summa	21 9 2	16 — —	15 9 7	11 27 11	11 6 3	7 13 11	8 23 10
Durchſchnittspreis	1 19 2	1 13 8	1 5 4	1 2 6	— 25 10	— 22 5	— 20 5

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 13 —	— 20 —	4 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 10 —	1 5 —	1 5 —	1 2 —	— 12 —	— 17 —	2 — —	1 5 —
Culm	1 10 6	1 4 6	1 11 —	1 4 —	— 7 3	— 14 6	3 22 6	— — —
Dt. Eilau	1 15 —	— — —	1 20 —	— — —	— 14 —	— 18 —	2 15 —	— — —
Flatow	1 — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 25 —	5 — —	3 25 —
Graudenz	1 3 4	— — —	1 3 4	— — —	— 10 —	— 12 3	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 19 —	— — —	1 19 —	— — —	— 10 —	— 19 11	2 25 9	1 25 1
Mewe	1 2 —	1 — —	1 2 —	1 — —	— 10 —	— 15 —	2 20 —	2 — —
Rieſenburg	1 10 —	1 — —	1 10 —	1 5 —	— 14 —	— 15 —	2 — —	— — —
Schlochau	1 15 —	1 10 —	— — —	— — —	— 12 3	— 23 —	5 — —	— — —
Strasburg	1 20 —	1 10 —	— — —	— — —	— 20 —	— 25 —	3 15 —	— — —
Schwetz	1 10 —	1 7 6	— — —	— — —	— 8 —	— 16 —	3 10 —	2 10 —
Thorn	1 4 —	1 3 —	— — —	— — —	— 10 6	— 15 —	4 25 —	— — —
Summa	17 8 10	10 15 —	9 10 4	4 11 —	5 1 —	7 24 8	44 18 3	15 5 1
Durchſchnittspreis	1 9 11	1 5 —	1 10 1	1 2 9	— 11 7	— 18 1	3 12 11	2 16 —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 29.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 29. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten Juli 1833.

Es ſollen in den nachbenannten Orten in den hier beigeſetzten Tagen 70 feine Stöhre und 2702 dergleichen Mutterſchaaſe nämlich

1) den 12ten Auguſt d. J. zu Kulmſee im Kreiſe Kulm,
2) ſ 14 ſ dito dito ſ Freiſtadt im Kreiſe Roſenberg,
3) ſ 15 ſ dito dito in der Kreisſtadt Neuſtadt,
4) ſ 16 ſ dito dito zu Pr. Mark im Kreiſe Mohrungen,
5) ſ 16 ſ dito dito in der Kreisſtadt Pr. Eylau,
6) ſ 19 ſ dito dito zu Zinten im Kreiſe Heiligenbeil,
7) ſ 20 ſ dito dito zu Wormditt im Kreiſe Braunsberg,
8) ſ 15 ſ dito dito im Kirchdorfe Mensgut im Kreiſe Ortelsburg,
9) ſ 16 ſ dito dito im Kirchdorfe Ballethen im Kreiſe Darkehmen,
10) ſ 20 ſ dito dito zu Arys im Kreiſe Johannisburg,
11) ſ 19 ſ dito dito in der Kreisſtadt Oletzko,
12) ſ 20 ſ dito dito . . . Goldapp,
13) ſ 19 ſ dito dito zu Guttſtadt im Kreiſe Heilsberg,

öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche zum Verkauf geſtellt werdende Schaaſe ſind durch Sachverſtändige ausgewählt, bezeichnet und nicht über 5, und nicht unter 1½ Jahr alt. Die Stöhre ſind ½ zur 1ſten, ½ zur 2ten Klaſſe, wogegen die Mutterſchaaſe zu ⅓ zur 1ſten, ⅓ . 2ten, ⅓ . 3 . Klaſſe gehören.

Es wird hiernach alſo nur gutes zur Zucht geeignetes Vieh zum Verkauf geſtellt werden, welches, ſo daß die Verkäufe an den beſtimmten Tagen des Morgens um 9 Uhr ihren Anfang nehmen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 22ſten Juni 1833.

v. Schön.

Marienwerder. Aus den Forſt-Beläufen Butzkowo, Traßiek, Klonowo, Gurſzno, Brinsk und Leßno, Reviers Gurßno ſollen für den bevorſtehenden Winter, Vier- bis Fünftauſend Stück Kiefern Schwamm-Bäume in den Dimenſionen von 40 Fuß lang, 15 bis 18 Zoll am Zopf ſtark bis zu 60 Fuß

lang 12 bis 15 Zoll am Zopf ſtark, im Wege der Lizitation an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 15ten Auguſt d. J. angeſetzt, und wird von dem Oberförſter Schlundt und dem Forſt-Kaſſen-Verwalter Przewiſinski gemeinſchaftlich im Forſt-Hauſe zu Ruda bei Strasburg abgehalten werden.

Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die zur Abgabe kommenden Hölzer jederzeit in Augenſchein genommen werden können.

Zu den Bedingungen, die im Termin näher bekannt gemacht werden ſollen, gehört die Verpflichtung, daß Käufer zur Sicherheit der Erfüllung der Verkaufs-Bedingungen eine Summe von 800 Rthlr. „Achthundert Thaler“ baar ſogleich im Termin deponiren muß. Den 4ten Juli 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. Es ſoll die Fiſcherei-Nutzung auf dem linken Weichſel-Ufer vom rothen Kruge in Dragaß bis zum Ausgange des Dorfs Gr. Lubin auf drei oder ſechs Jahre, je nachdem die Gebote ausfallen, von Trinitatis d. J. ab an den Meiſtbietenden anderweitig verpachtet werden. Der diesfällige Lizitations-Termin iſt auf Mittwoch den 7ten Auguſt d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geſchäftslokale des Domainen-Rent-Amts zu Neuenburg angeſetzt worden, zu welchem Pachtluſtige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin werden vorgelegt werden.

Den 12ten Juli 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Rieſenburg. Der ehemalige Unteroffizier Mathias Heyne aus Litthauen gebürtigt, welcher für ſeine Auszeichnung in dem Gefechte bei Luckau das Erbrecht zum Kaiſ. Ruß. St. George-Orden 5. Klaſſe im dieſſeitigen Regimente ſich erworben, ſoll jetzt zum Beſitz dieſes Ordens gelangen. Da nun ſein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, ſo wird derſelbe hierdurch aufgefordert, binnen ſpätſtens 6 Wochen, den desfallſigen Erbberechtigungs-Schein, ſo wie ein Führungs-Zeugniß von der betreffenden Ortsbehörde zur weitern Veranlaſſung hier einzureichen. Nach Verlauf dieſer Friſt wird der nächſte Expectant nach dem rc. Heyne zu der erwähnten Decoration vorgeſchlagen werden.

Gleichzeitig werden nachfolgende Erbberechtigte zum eiſernen Kreuz 2ten und Ruß. George Orden 5ter Klaſſe aufgefordert, ihre Wohnorte hier anzugeben, als:

1) der ehemalige Dragoner Carl Lange aus Weſtpreußen gebürtigt und im Jahre 1817 nach Biſchofswerder entlaſſen,
2) der ehemalige Dragoner Auguſt Ehlert aus Litthauen gebürtigt und im Jahre 1817 nach Ragnit entlaſſen,
3 der ehemalige Dragoner Michael Schneidereit aus Oſtpreußen gebürtigt und im Jahre 1814 nach Berlin verabſchiedet,
4) der freiwillige Jager nachherige Seconde-Lieutenant Wilhelm Bauer aus Magdeburg gebürtigt und im Jahr 1815 verabſchiedet,
5) der ehemalige Dragoner Andreas Drükler aus Litthauen gebürtigt, 1815 an ein Oſtpreußiſches Garniſon-Bataillon abgegeben,
6) der Unteroffizier Johann Groß aus Litthauen gebürtigt,
7) der Oberjäger Friedrich König aus Weſtpreußen gebürtigt im Jahr 1814 in die Gegend von Thorn entlaſſen,
8) der Küraſſier George Lahrenz aus Litthauen gebürtigt.

Den 1ſten Juli 1833.

Der Oberſt und Kommandeur 5ten Küraſſier-Regiments.

v. Ingersleben.

Graudenz. Zur öffentlichen Verpachtung des den Peter Paulsſchen Eheleuten zugehörigen zu Kommerau sub Nro. 20 gelegenen Grundſtücks im Wege der Exekution auf ein Jahr haben wir auf den Antrag eines Gläubigers einen Termin auf den 27ſten Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Gutt anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige einladen.

Den 12ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Die dem vormaligen Stadtkämmerer Franz Semerau gehörigen auf der hieſigen Feldmark belegenen beiden Hufen Land mit der beſtellten Winter-Saat, den dazu gehörigen Garten, Wieſen und Przykken und den beiden Scheunen auf der Mewer Vorſtadt, ſollen vom 1ſten April c. ab anderweitig im Wege der Exekution auf ein oder mehrere Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 27ſten Juli c. um 9 Uhr Vormittags hieſelbſt in der Gerichtsſtube anberaumt und laden Pachtluſtige dazu ein. Den 8ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Thorn. Mit Bezug auf meine frühere Empfehlungen wegen der von mir gefertigten Schlauch- und Saugerohr-Feuerſpritzen, hanfnen Schläuchen und dergleichen Feuer-Eimern, empfehle ich mich Einem hohen Publikum mit drei

Sorten Schlauch-Spritzen, welche wegen ihrer Einfachheit und bedeutender Dienſtleiſtung für kleine Städte und Dorfſchaften am nützlichſten ſind.

Die erſte Sorte giebt in jeder Minute 300 Quart Waſſer, treibt ihren Strahl vom Leitrohre an ohne abzuſetzen 90 Fuß hoch und 100 Fuß weit, kann durch 12 bis 14 Mann bearbeitet werden und iſt mit einem 100 Fuß langen in 3 Abtheilungen beſtehenden hanfnen Schlauche verſehen. Solche Spritze liefere ich bis Ort und Stelle für 300 Rthlr.

Die 2te Sorte giebt in jeder Minute 250 Quart Waſſer, treibt ihren Strahl vom Leitrohre an 85 Fuß hoch und 95 Fuß weit, kann durch 10 bis 12 Mann bearbeitet werden und iſt mit einem 75 Fuß langen in 2 Abtheilungen beſtehenden hanfnen Schlauche verſehen. Solche Spritze liefere ich bis Ort und Stelle für 250 Rthlr.

Eine 3te Sorte fahrbare Spritze giebt in jeder Minute 190 Quart Waſſer, treibt ihren Strahl vom Leitrohre an 80 Fuß hoch und 90 Fuß weit, kann durch 8 bis 10 Mann bearbeitet werden, und iſt mit einem 60 Fuß langen in 2 Abtheilungen beſtehenden hanfnen Schlauche verſehen. Solche Spritze liefere ich bis Ort und Stelle für 200 Rthlr.

Für die Dauerhaftigkeit des innern Werks der Spritzen ſage ich auf 10 Jahre gut, und die hanfnen Schläuche liefere ich nicht allein zu den von mir gefertigten Spritzen, ſondern verſende ſie auf Verlangen auch einzeln von beliebiger Länge und Weite, und übertreffen die ledernen an Dauer und Billigkeit bei Weiten.

Ich erſuche die Wohllöbl. Magiſträte und Herren Gutsbeſitzer hiemit ergebenſt ſich wegen Anſchaffung ſo nöthiger Rettungsmittel an mich zu wenden, wo ich alsdann alles thun werde um das mir bis jetzt geſchenkte Zutrauen auch mich ferner würdig zu machen. Zeichnungen von 10 Sorten Schlauch- und Säugeſpritzen kann ich ſogleich zur beſſeren Einſicht überſenden. Den 15. Juni 1833.

Heinrich Tilck, Mechanikus.

Alterswegen bin ich entſchloſſen, meine ſeit vielen Jahren beſtandene Schwarz- und Schönfärberei mit den dazu gehörigen Geräthſchaften, nebſt Wohnhaus, Stallungen, Scheune, Obſt- und andere Gärten, ſo wie 22½ Morgen Acker, Wieſen und Waldung aus freier Hand zu verkaufen. Kaufluſtige lade ich ein, in portofreien Briefen oder perſönlich zur Vernehmung der nähern Bedingungen ſich an mich zu wenden, und bemerke ich nur noch, daß die Einzahlung der Hälfte des Kaufpreiſes bei hinlänglicher Sicherheit als genügend angenommen werden ſoll. Mohrungen, den 24ſten Juni 1833.

Die verwittwete Kayß.

Amts-Blatt.

No. 30. Marienwerder, den 26. Juli **1833.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen einer Kirchen- und Haus-Kollekte zum Retabliſſement der in der Stadt Lüdingshauſen durch Brand eingeäſcherten Gebäude.

Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruhet, zum Retabliſſement der in der Stadt Lüdingshauſen Regierungs-Bezirk Münſter durch eine Feuersbrunſt am 10. Oktober v. J. zerſtörten 135 Wohngebäude, wodurch 145 Familien nicht allein um ihr Obdach ſondern auch um ihre ganze bewegliche Habe gekommen, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher und katholiſcher Konfeſſion im hieſigen Regierungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in der Kirche zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. Oktober c. an die vorgeſetzten Herren Superintendenten und Dekane zu ſenden, wogegen dieſe den ganzen Betrag, unter Beifügung der ſpeziellen Anzeigen der Geiſtlichen, bis zum 20. Oktober c. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden haben.

Eben ſo fordern wir die Königl. Landraths- Domainen- Rent-Aemter und Magiſtrate unſeres Departements auf, die Haus-Kollekte zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. Oktober c. an die betreffenden Kreis-Kaſſen zu ſenden, welche letztere dieſe Beiträge, mit der Anzeige der Behörden ebenfalls bis zum 20. Oktober c. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einſenden werden.

Marienwerder, den 18. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemäß der in der allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 13. April c. (pag. 33 der Geſ.-S.) zu 3 getroffenen geſetzlichen Dispoſitionen, iſt vom Königl. Finanz-Miniſterio mittelſt Cirkular-Verfügung vom 29. Juni c. (III. 8838.) angeordnet worden:

die Entſcheidungen auf die Rekurſe gegen Stempel-Straf-Reſolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte, in ſofern

der Rekurrent nicht nach der ihm in jener allerhöchſten Vorſchrift nachgelaſſenen Befugniß auf die unmittelbare Entſcheidung des Königl. Finanz-Miniſterii provocirt, den Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen zu delegiren.

Die Rekurrenten haben dem gemäß bei Anbringung ihres Geſuchs zu erklären, ob ſie von der Befugniß auf unmittelbare Entſcheidung des Königl. Finanz-Miniſterii anzutragen, Gebrauch machen wollen und wo dies nicht geſchieht, wird angenommen, daß ſie die Entſcheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten laſſen.

Als die kompetente Provinzial-Steuer-Behörde iſt überall diejenige anzuſehen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Behörde von welcher das Straf-Reſolut ergangen iſt, ihren Sitz hat.

Marienwerder, den 19. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Reiſe nach Italien betreffend.

Die genaue Befolgung der ſchon unterm 16. Oktober 1820 ergangenen Miniſterial-Beſtimmung, wonach Päße zur Reiſe nach Italien nur allein vom Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei ausgefertiget werden, ſo wie daß dieſe Befugniß den Polizei-Behörden der Provinz nicht zuſteht, wird im höhern Auftrage hiermit in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 19. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß bis zur Anſtellung eines Militair-Ober-Predigers beim Königl. erſten Armee-Korps, dem bei der erſten Diviſion des gedachten Armee-Korps angeſtellten Diviſions-Prediger Conſentius zu Königsberg die interimiſtiſche Wahrnehmung der Geſchäfte des Militair-Ober-Predigers übertragen iſt.

Marienwerder, den 4. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge der Regulirung und Separation des im Kreiſe Graudenz belegenen Vorwerks Wiederſee, iſt in der Feldmark von Blunowo ein neues Etabliſſement entſtanden, welches den Namen „Neu-Blunowo" erhalten hat.

Marienwerder, den 15. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Paß-Polizei betreffend.

Der Böttcher-Geſelle Johann Jakob Raabe aus Stuhm, welcher aus dem Stadt-Voigtei-Gefängniß zu Berlin am 9. März c. mittelſt Paß-Viſa nach ſeiner Heimath entlaſſen worden, hat angeblich ſeinen Reiſepaß ohnweit Obergruppe Schwetzer Kreiſes verloren. Dieſer Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 18. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ſollen von den für Rechnung des Unterſtützungs-Fonds im hieſigen Regierungs-Bezirk unter dem Beding der Natural-Erſtattung untergebrachten feinen Schaafen, Ein Bock und Acht und Dreißig Mutter-Schaafe in Termino den 20ſten Auguſt d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Königl. Amts-Vorwerk Kowalewo im Thorner Kreiſe im Wege der Lizitation durch den mit dieſem Geſchäft beauftragten Landrath v. Beſſer gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß auf das Meiſtgebot ſogleich im Termin der Zuſchlag ſo wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 19. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer aus dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Die Seminariſten:

1) Immanuel Johann Chriſtian Schweizer, evangeliſch, aus Schönbaum bei Danzig;
2) Auguſt Dröſe, evangeliſch, aus Buchwalde bei preuß. Holland;
3) Carl Adolph Gratz, evangeliſch, aus Elbing;
4) Auguſt Theodor Helmbrecht, evangeliſch, aus Danzig;
5) Ferdinand Dombrowski, katholiſch, aus Marienburg und
6) Johann Sauer, katholiſch, aus Marienburg;

ſind nach wohl überſtandener Prüfung im Seminar zu Marienburg, zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 9. Juli 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Soldat Philipp Reikowski iſt am 6. d. M. vom 4ten Infanterie-Regiment aus Danzig deſertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden unſeres Departements werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungs-Falle per Transport an das Hochlöbliche Kommando des vorgenannten Regiments nach Danzig zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Dorf Brieſen im Culmer Kreiſe in Weſtpreußen, Ort des frühern Aufenthalts — Gr. Kamionka im Thorner Kreiſe, Religion — katholiſch, Alter — 22 Jahr 6 Monat, Größe — 5 Zoll 2 Strich, Haare — ſchwarz, Stirn — gewölbt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — groß, Zähne — geſund, Bart — keinen, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — blaß, Geſicht — rund, Statur — unterſetzt. Beſondere Kennzeichen — Pockennarben.

Bekleidung: Eine blaue Dienſtjacke, grau tuchne Dienſthoſen, eine Feldmütze und Kommiß-Schuhe.

Marienwerder, den 16. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im Amtsblatt No. 24. unterm 1. Juni c. ſteckbrieflich verfolgte Rekrut Mathias Lewandowski hat ſich freiwillig wieder bei ſeinem Truppentheil eingefunden.

Marienwerder, den 19. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Bürgermeiſter Raddatz in Krojanke iſt als ſolcher von den Stadtverordneten auf Lebenszeit gewählt und mit höherer Genehmigung von der Königlichen Regierung beſtätiget worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts Nro. 30. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26ten Juli 1833.

Marienwerder. Am 19ten d. Mts. iſt im Weichſelſtrom bei Ziegellack, einem hieſigen Kämmerei=Dorfe, ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden.

Derſelbe war von ſtarkem Knochenbau, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte ſchwarzes Haar, einen ſchwarzen Stutzbart und einem Manne in den 40 Jahren angehörig. Wegen bereits eingetretener ſtarker Fäulniß waren die Geſichtszüge nicht mehr kenntlich. Er war bekleidet mit einem gelb kattunen Halstuch, einer alten Jacke von groben blauem Tuche mit gelben Knöpfen, blau leinen Hoſen, welche an einem ſchwarz ledernen Tragband über dem Hemde von grober Leinwand befeſtigt waren, Kopf und Füße waren unbedeckt.

Den 22ſten Juli 1833. Königliches Inquiſitoriat.

Thorn. Die Salz=Anfuhre von Graudenz nach Lautenburg ſoll höherer Beſtimmung gemäß auf 3 nach einander folgende Jahre und zwar vom 1ſten Oktober 1833 bis ultimo September 1836 an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, wozu ein Termin auf dem Steuer=Amte Lautenburg am 21ſten Auguſt 1833 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden iſt.

Die Kontrakts=Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden, ſind auch außerdem bei dem unterzeichneten Haupt=Amte zu erfragen.

Den 2ten Juli 1833.

Königliches Haupt=Zoll=Amt.

Marienwerder. Am 28ſten Auguſt d. J. um 10 Uhr Vormittags ſollen hier 8 bis 10 Beſchäler und Wagenpferde, worunter 2 Wallache, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 22ſten Juli 1833.

Der Landgeſtüts=Stallmeiſter
Meißner.

Thorn. Den 5ten Auguſt c. Vormittags um 9 Uhr ſollen auf dem hieſigen Rathhausſaal verſchiedene Gegenſtände, als Meubles, Kupfergeſchirr, Porzellan, Silbergeſchirr, 10 Stück Schweine und dergl. mehr gegen gleich baare Bezahlung meiſtbietend öffentlich verkauft werden, zu welchem Kaufluſtige zahlreich eingeladen werden. Den 7ten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers ſind im Wege der Exekution die der verehelichten Gerbermeiſter Friedrich Wilke Maria Dorothea gebornen Mylo gehörigen, am hieſigen Orte sub Nro. 277. und 278. in der Thorner Vorſtadt gelegenen, auf 837 Rthlr. 3 ſgr. und 651 Rthlr. 2 ſgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigten Grundſtücke, zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt. Es beſtehen dieſe Grundſtücke aus zwei Wohnhäuſern, Lohmühle, Lohgerüſt, Gerbe- und Schabehauſe nebſt Stallungen, liegen hart an dem Trinkel Kanal und ſind zur Betreibung der Gerberei vortheilhaft geeignet.

Zum Verkaufe iſt ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 3ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Schüßler in unſerm Seſſions-Zimmer anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Den 7ten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Die hieſige Straf-Anſtalt bedarf annoch 200 Stein Flachs, welche im Wege der Lizitation angekauft werden ſollen. Der Bietungstermin ſteht auf den 13ten Auguſt c. 4 Uhr Nachmittags in unſerem Geſchäftslokale an, zu deſſen Wahrnehmung Lieferungsfähige wir hiermit zur Abgabe ihrer Gebote einladen, wobei wir nur noch bemerken, daß der Zuſchlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig iſt. Den 20. Juli 1833.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Königl. Rent-Amts iſt das dem Jacob Bux in Lanken zugehörige bäuerliche Ackergut, welches aus einem Wohnhauſe, einem Stalle, einer Scheune, 2 reſp. Obſt- und Geköchsgärten und 131 Morgen 66 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide mit der Gerechtigkeit der freien Hütung in der herrſchaftlichen Forſt beſtehet, deſſen Werth gerichtlich auf 544 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. ermittelt iſt, zur Subhaſtation geſtellt und der peremtoriſche Bietungstermin auf den 29ſten Auguſt c. Morgens 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale anberaumt worden.

Den 28ſten Februar 1833. Königl. Preuß. Kreisgericht.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Königl. Rent-Amts iſt das dem

Mathias Theuß in Lanken zugehörige bäuerliche Ackergut, welches aus einem Wohnhauſe, zwei Ställen, einer Scheune, einem Garten und 139 Morgen 155 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wieſen und Weide mit der Gerechtigkeit der freien Hütung in der herrſchaftlichen Forſt, beſtehet, deſſen Werth gerichtlich auf 242 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf. ermittelt iſt, zur Subhaſtation geſtellt und der peremtoriſche Bietungs-Termin auf den 29ſten Auguſt c. Morgens 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale anberaumt worden. Den 28. Febr. 1833.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Pr. Friedland. Das hieſelbſt sub Nro. 137. belegene den Züchnermeiſter Johann Michael Lammſchen Eheleuten gehörige aus einem Wohnhauſe, einem Stall, einem Hofraum und einem Garten auf dem hinterſten Bieſenort beſtehende Grundſtück gerichtlich auf 163 Rthlr. 10 ſgr. abgeſchätzt, ſoll im Termine den 26ten Auguſt c. im hieſigen Gerichtszimmer an den Meiſtbietenden verkauft werden; welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Den 9. Mai 1833.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Pr. Friedland. Auf den Antrag eines Realgläubigers ſoll das hieſelbſt sub Nro. 206. Littera A. belegene Handelsmann Süßmann Goldemannſche Budengrundſtück beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Hofraum, einem Obſt- und Geköchs-Garten zuſammen auf 82 Rthlr. 15 ſgr. abgeſchätzt, in Termino den 2ten September c. im hieſigen Gerichtszimmer meiſtbietend verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Den 15. Mai 1833.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Marienwerder. Die Erben der Jäniſchſchen Nachlaßmaſſe ſind geſonnen, die zur Erbmaſſe gehörigen auf dem Stadtgebiete der Stadt Graudenz belegenen fünf Grundſtücke Nro. 448. 448½. 447. 214½. 412. aus freier Hand zu verkaufen und laden Kaufluſtige ergebenſt ein, ſich am 8ten Auguſt c. zu Graudenz bei der Handſchuhmacherwittwe Becker zu melden und ihre Gebote gegen Bekanntmachung der Verkaufs-Bedingungen zu verlautbaren.

Die 3 Grundſtücke Nro. 448. 448½. 447. ſind an dem Trinkefluß belegen, haben überhaupt 7¾ Morgen kulm. Land, mit 2 Bleichen und ſollen zuſammen verkauft werden. Das Grundſtück Nro. 412. liegt an der Weichſel und eignet ſich vorzüglich zu einer Gaſtwirthſchaft, hat auch einen ſchönen Getreide-Speicher. Das Grundſtück Nro. 214½. iſt auf der Marienwerderſchen Vorſtadt belegen und hat einen anſehnlichen Garten. Sämmtliche Grundſtücke werden von Frau Becker bereitwillig den Liebhabern gezeigt werden. Den 20. Juli 1833.

Die Jäniſchſchen Erben.

Thorn. Am 21ſten und 22ſten Auguſt c. ſollen mit Genehmigung der Königl. hochverordneten Regierung, die in der vormaligen Köhlchenſchen Apotheke, noch vorhandenen Medizinal-Waaren, chemiſche Preparate, und die zum Betriebe der Apothekerkunſt nöthigen Geräthſchaften, für Rechnung der Erben meiſtbietend verkauft werden, wozu die benachbarten Herren Apotheker zahlreich einladen

die Erben des verſtorbenen Apothekers A. N. Köhlchen.

Roſenberg. Von den Pfarrhufen in Bellſchwitz, ſollen

178	Morgen	50	Ruthen	Acker,
39	—	51	—	Wieſen,
17	—	32	—	Weide,

Summa 234 Morgen 133 Ruthen preuß. Maaß,
entweder in einzelnen Parzelen, oder im Ganzen, vererbpachtet werden.

Zur Lizitation dieſes Pfarrlandes, iſt auf den 10ten September c. Vormittag in Bellſchwitz, Termin angeſetzt. Wer dieſes Land in Erbpacht zu nehmen Willens und die erforderliche Sicherheit nachzuweiſen im Stande iſt, hat ſich am 10ten September um 9 Uhr Vormittag, im Hofe zu Bellſchwitz, einzufinden.

Der Anſchlag und die Erbpachtungs-Bedingungen, können täglich hier eingeſehen werden. Der Zuſchlag hängt von der Genehmigung der Königlichen Regierung ab. Den 14ten Juli 1833.

Der Kommiſſions-Rath Nölſen.

Der Krug mit den dazu gehörenden Aeckern in dem adlichen Gute Limbſee ſoll von Martini dieſes Jahres anderweitig verpachtet werden. Die nähern Bedingungen ſind bei dem Wirthſchafts-Inſpektor in Limbſee zu erfragen.

Noch eine Menge Anſtellungen für dienſtſuchende Perſonen, verſchiedener Branchen, (excl. Geſinde) ſind zu haben durch das Commiſſ.- u. Verſorgungs-Comtoir in Danzig, Krämergaſſe No. 643., wo auch mehrere adl. Güter zu kaufen u. einige Pachtungen geſucht werden.

Amts-Blatt.

No. 31. Marienwerder, den 2. Auguſt 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Reiſen der Studenten betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Juni 1821 wird höherer Verfügung zu Folge hiermit wiederholt angeordnet, daß die Matrikeln der Studenten als vollſtändige Legitimationen zu Reiſen nicht angeſehen werden dürfen, und die Stelle der Päſſe nicht vertreten können.

Wenn Studenten inländiſcher Univerſitäten im Inlande reiſen, ſo empfangen ſie nach einer kürzlich ergangenen Miniſterial-Beſtimmung zu ihrer Legitimation von der Univerſitäts-Behörde, namentlich von dem Rektor und dem Univerſitäts-Richter, einen Erlaubniß-Schein, welcher eine vollſtändige Perſonen-Beſchreibung, ſo wie die eigenhändige Namens-Unterſchrift des Studirenden und die Genehmigung des Regierungs-Bevollmächtigten enthalten muß. Nur ein ſolcher Schein vertritt die Stelle des Paſſes. Dagegen kann den Studenten, welche ins Ausland reiſen wollen, nur auf Grund eines ſolchen Erlaubniß-Scheins, und zwar unter Beobachtung der jetzt für Reiſen ins Ausland beſtehenden Vorſchriften, nach Umſtänden der Ausgangs-Paß ertheilt werden. In dieſem iſt aber ausdrücklich des Erlaubnißſcheins zu erwähnen und letzterer dem Paſſe beizuheften.

Den Polizei-Behörden unſeres Departements wird dies zur Nachricht und genauen Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Marienwerder, den 19. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Pocken-Impfung betreffend.

In Folge einer Beſtimmung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. v. M. werden ſämmtliche Aerzte und Wund-Aerzte hiermit wiederholentlich angewieſen, bei der Schutzblattern-Impfung die Liſten mit aller Genauigkeit zu führen, desgleichen auch nicht zu unterlaſſen, jedem Impfling, bei welchem die Impfung hinreichenden Erfolg gehabt, und ſie

[Aus]gegeben in Marienwerder den 3. Auguſt 1833. (32)

ſelbſt zwiſchen dem 8ten bis 10ten Tage nach der Impfung davon Ueberzeugung genommen haben, das Impfungs-Atteſt zu ertheilen.

Die Eltern und Angehörigen der Impflinge haben ihrerſeits ſelbſt dafür zu ſorgen, ein ſolches Atteſt in Händen zu haben, um erforderlichen Falls über die geſchehene Impfung den Beweis führen zu können.

Marienwerder, den 23. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem Kalender auf den 6. k. Mts. einfallende Jahrmarkt zu Dt. Eylau iſt auf den Antrag des dortigen Magiſtrats auf den 13ten Auguſt c. verlegt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 23. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Paß-Polizei betreffend.

Der ehemalige Chirurgus Wilhelm Gottlieb Halbeguth hat ſeinen ihm von der Land-Armen-Inſpektion zu Tapiau am 16. Mai c. ertheilten, zuletzt in Heilsberg am 21. deſſelben Monats zur Reiſe nach Strasburg viſirten Paß auf dem Wege zwiſchen Dt. Eylau und Guttſtadt angeblich verloren.

Dieſer Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Forſtkaſſe in Oſche aufgelöſet, und daß die Erhebung der Forſt-Gefälle

1) der Forſtreviere Wygodda, Lindenbuſch und Grünfelde dem Domainen-Rent-Amt in Schwetz, und

2) die der Forſtreviere Schwiedt und Woczwodda einſchließlich der Abtheilung Königsbruch dem Domainen-Rent-Amt Tuchel

vom 1. d. Mts. ab übertragen worden iſt.

Marienwerder, den 13. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſollen von den für Rechnung des Unterſtützungs-Fonds im hieſigen Regierungs-Bezirk unter dem Beding der Natural-Erſtattung untergebrachten feinen Schaafen, Ein Bock und Acht und Dreißig Mutter-Schaafe in Ter-

miug den 20ſten Auguſt d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Königl. Amts-Vorwerk Kowalewo im Thorner Kreiſe im Wege der Lizitation durch den mit dieſem Geſchäft beauftragten Landrath v. Beſſer gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß auf das Meiſtgebot ſogleich im Termin der Zuſchlag ſo wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 19. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachungen.

„Der Juſtiz-Miniſter hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte nicht mit Strenge darauf halten, daß Transferirungen auf Kapitalien des General-Depoſitoriums nur bei ſolchen Kapitalien erfolgen, bei denen die neu anzuſchreibende Maſſe weder für Zinſen noch Kapital Gefahr laufen kann.

Es werden daher ſämmtliche Gerichte ſpeziell angewieſen, die nach der Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783 Tit. II. §. 191. u. f. zuläſſigen Transferirungen nur bei den General-Depoſital-Kapitalien eintreten zu laſſen, bei denen eine ſolche Gefahr nicht zu beſorgen iſt, namentlich aber von denſelben alle Aktiva auszuſchließen, welche in einem Konkurs- oder Liquidations-Verfahren verwickelt oder deren Zinſen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden.

Bei den Kapitalien, bei denen die Zinſen länger rückſtändig ſind, iſt ſtreng auf die Befolgung der Vorſchriften der Cirkular-Verfügung vom 12. April 1832 (Jahrbücher Band 39. pag. 463) wegen Beitreibung der Zinſen und Kündigung des Kapitals zu halten.

Zugleich beſtimmt der Juſtiz-Miniſter, daß zur Verhütung einer Abweichung von dieſen Vorſchriften die Rendanten der Depoſiten-Kaſſen und die Kuratoren, für allen durch eine ſolche entſtehenden Nachtheil verantwortlich ſein ſollen, und hat das Königl. Ober-Landes-Gericht hiernach auch die Untergerichte durch die Amtsblätter mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 17. Juni 1833.

Der Juſtiz-Miniſter
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.“

Die vorſtehende Miniſterial-Verfügung wird den Untergerichten unſeres Departements zur genauſten Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 17. Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Es iſt höheren Orts angeordnet, daß auf der Chauſſee von Dirſchau bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Bromberg die Erhebung des Chauſſee-Zolles vom 1. Auguſt d. J. ab, an nachſtehenden Barrieren und in folgender Art erfolgt:

1) bei der Chauſſee-Barriere zu Niewieczyn für 1½ Meile;
2) bei der Chauſſee-Barriere zu Lyskowo für 1½ Meile;
3) bei der Chauſſee-Barriere zu Przechowo für 1 Meile;
4) bei der neu eingerichteten Chauſſee-Barriere zu Jungen für 1 Meile;
5) bei der Chauſſee-Barriere zu Ober-Gruppe für 1½ Meile;
6) bei der Chauſſee-Barriere zu Warlubie für 2 Meilen;
7) bei der Chauſſee-Barriere zu Bochlin für 1 Meile;
8) bei der Chauſſee-Barriere zu Rackowitz für 1½ Meile;
9) bei der neu eingerichteten Chauſſee-Barriere, welche ſüdlich unweit der Stadt Mewe belegen iſt, für 1 Meile;
10) bei der Chauſſee-Barriere, welche nördlich unweit der Stadt Mewe liegt, für 1 Meile;
11) bei der Chauſſee-Barriere zu Rauden für 1½ Meile;
12) bei der Chauſſee-Barriere zu Czarlin für 2 Meilen.

Bei dieſer letztgedachten Hebeſtelle wird künftighin auch auf der Kunſtſtraße von Pr. Stargardt nach Dirſchau der Chauſſee-Zoll ebenfalls für 2 Meilen erlegt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 22. Juli 1833.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 31. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten Auguſt 1833.

Marienwerder. Aus den Forſt-Beläufen Butzkowo, Traßlek, Klonowo, Gurßno, Brinsk und Leßnö, Reviers Gurßno ſollen für den bevorſtehenden Winter Vier- bis Fünftauſend Stück Kiefern Schwamm-Bäume in den Dimenſionen von 40 Fuß lang, 15 bis 18 Zoll am Zopf ſtark bis zu 60 Fuß lang 12 bis 15 Zoll am Zopf ſtark, im Wege der Lizitation an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Lizitations Termin dazu iſt auf den 15ten Auguſt d. J. angeſetzt, und wird von dem Oberförſter Schlundt und dem Forſt-Kaſſen-Verwalter Przewiſinski gemeinſchaftlich im Forſt-Hauſe zu Ruda bei Strasburg abgehalten werden.

Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die zur Abgabe kommenden Hölzer jederzeit in Augenſchein genommen werden können.

Zu den Bedingungen, die im Termin näher bekannt gemacht werden ſollen, gehört die Verpflichtung, daß Käufer zur Sicherheit der Erfüllung der Verkaufs-Bedingungen eine Summe von 800 Rthlr. „Achthundert Thaler" baar ſogleich im Termin deponiren muß. Den 4ten Juli 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Thorn. Die Salz-Anfuhre von Graudenz nach Lautenburg ſoll höherer Beſtimmung gemäß auf 3 nach einander folgende Jahre und zwar vom 1ſten Oktober 1833 bis ultimo September 1836 an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, wozu ein Termin auf dem Steuer-Amte Lautenburg am 21ſten Auguſt 1833 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden iſt.

Die Kontrakts-Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden, ſind auch außerdem bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zu erfragen.

Den 2ten Juli 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Mewe. Gemäß höherer Verfügung ſoll der auf 126 Rthlr. 28 ſgr. 9 pf.

veranſchlagte Reparaturbau der Laufbrücke über den Ferſe=Fluß zwiſchen dem Amte und der Stadt Mewe, dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden. Der diesfällige Lizitations=Termin iſt auf den 14ten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Amtsgeſchäftszimmer angeſetzt, zu welchem qualifizirte Unternehmungsluſtige eingeladen werden. Der Koſtenanſchlag kann hier eingeſehen werden. Den 24ſten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Domainen=Rent=Amt.

Marienwerder. Zur Verpachtung der den Chriſtoph Heinrich Strübigſchen Eheleuten zugehörigen bei Marienwerder belegenen Papier=Mühle Nr. 4. nebſt Pertinenzien iſt Termin auf den 22ſten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert hierſelbſt angeſetzt, wozu Pachtluſtige eingeladen werden. Den 16ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Graudenz. Auf den Antrag eines Gläubigers ſind im Wege der Exekution folgende im Dorfe Michelau gelegene Käthnergrundſtücke:

1) des George Altrock, beſtehend aus einem auf 100 Rthlr. abſchätzten Wohnhauſe nebſt einem Morgen Land,
2) des Chriſtian Rudelius, beſtehend aus einem Wohnhauſe und Stall, 160 Thaler geſchätzt und 2 Morgen,
3) des Michael Arndt, welches in einem Wohnhauſe und Stall, auf 40 Thaler gewürdigt, mit 2 Morgen Land, beſteht,

zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt. Wir haben zum Verkauf dieſer Grundſtücke einen peremtoriſchen Lizitations=Termin auf den 26ſten Auguſt c. hor. X. hieſelbſt anberaumt, und laden zu demſelben Kaufluſtige mit dem Bemerken vor, daß das zu den Grundſtücken gehörige Land explirirt emphyteutiſcher Qualität iſt, und dem Acquirenten es überlaſſen bleibt, ſich dieſerhalb mit der Gutsherrſchaft zu einigen.

Zugleich werden alle unbekannte Real=Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß ſie bei ihrem Ausbleiben mit ihren etwanigen Realanſprüchen auf dieſe Grundſtücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Den 8ten Juni 1833.

Adlich Patrimonial=Gericht der Sartowitzer Güter.

Rieſenburg. Das hieſelbſt vor dem Marienwerderer Thore sub Nro. 219. belegene, dem Bürger Gottfried Fenkohl zugehörige Kleinbürgergrundſtück, aus einem Wohnhauſe nebſt Hofraum, einem Garten und einer Scheune beſtehend, deſſen Taxe welche hier täglich zur Einſicht bereit liegt, mit 283 Rthlr. 3 ſgr. 7 pf. abſchließt ſoll öffentlich verkauft werden.

Der peremtoriſche Lizitations-Termin ſteht auf den 11. September c. hier zu Rathhauſe an; zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote nicht gerückſichtigt werden wird. Den 12ten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Chriſtburg. Der zum Nachlaſſe des Einſaaßen Carl Janzen gehörige, zu Eigenthumsrechten verliehene Bauerhof von 2 Hufen 22½ Morgen iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt worden und ſteht der letzte peremtoriſche Bietungstermin auf den 11ten September d. J. an der hieſigen Gerichtsſtelle an, welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird.

Den 3ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht,
im Auftrage.

Chriſtburg. In der Subhaſtations-Sache des zum Nachlaſſe des Michael Zimmermann gehörigen Hofes Nro. 5. in Lichtfelde incl. der Antheile des Guts Lichtfelde Nro. 35. Litt. A. und 12½ Morgen von dem Antheile Litt. B. die zum Eigenthum verliehen worden ſind, iſt der den 30ſten Juli c. im Schulzen-Amte in Lichtfelde anberaumte peremtoriſche Bietungstermin aufgehoben und auf den 11ten September c. hierher, verlegt worden. Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht. Den 4ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht,
im Auftrage.

Marienwerder. Bei meinem Etabliſſement als Seif- und Lichtfabrikant empfehle ich mich Einem hochverehrten Publiko mit beſter weißer und grüner Seife, gegoſſenen und gezogenen Talglichten, rohem und raffinirtem Rüböhl, Wachslichten, Wachsſtöcken u. ſ. w. zu den nur billigſten Preiſen.

Ich werde ſtets bemüht ſein, durch gute Waaren mir das Vertrauen Eines hochverehrten Publikums zu erwerben und zu erhalten und bitte nur um einen gütigen, recht häufigen Zuſpruch. Den 23ſten Juli 1833.

Carl Friedrich Schwabe, am Markt.

Zu Johanni k. J. wird mein Gut Grunau pachtlos und bin ich Willens daſſelbe nebſt dem hieſelbſt neu angelegten Vorwerk Wedelshoff von Johanni k. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre zu verpachten.

Das Gut Grunau hat an Winterausſaat über 500 Berliner Scheffel incl. Weitzen. Der Heuſchlag iſt ſehr bedeutend, die Weide fürs Rindvieh ſehr gut und können 1500 bis 2000 Stück Schaafe gehalten werden, auch befindet ſich

bei dieſem Gute ein neuer einfacher Piſtoriusſcher Brennapparat, welcher in ſehr gutem Stande iſt. An Inventarium iſt nur wenig vorhanden.

Das Vorwerk Wedelshoff ½ Meile von Grunau belegen hat 200 Berliner Scheffel Winterausſaat incl. Weitzen, der Acker iſt von ſehr guter Beſchaffenheit, der Heuſchlag bedeutend und die Weide fürs Rindvieh gut. Das Inventarium iſt vollſtändig, auch ſind 400 Stück feine veredelte Schaafe vorhanden.

Bemerkt wird daß dieſe Vorwerke auch einzeln zu verpachten ſind, und ſind die näheren Pachtbedingungen hierüber auf dem Dominio Grunau einzuſehen. Pachtluſtige erſuche ich daher ſich perſönlich oder in portofreien Briefen bei dem Dominio zu melden, wo ihnen alsdann die näheren Bedingungen werden mitgetheilt werden.

Dominium Grunau bei Pr. Friedland, den 25ſten Juli 1833.
verw. Generalin v. Pelet geb. v. Wedell.

Wir zeigen hiermit ergebenſt an, daß wir dem Herrn Wilh. Bannach in Thorn ein Lager unſrer vorzüglichſten Rauchtabacke übergeben haben, die wir dem dortigen tabackrauchenden Publikum beſtens empfehlen. Die gute Beſchaffenheit derſelben, welche ihnen überall den ungetheilteſten Beifall erworben hat, läßt uns erwarten, daß letzterer ihnen auch dort zu Theil werden wird. Wir erlauben uns die reſp. Raucher zu gefälligen Verſuchen aufzufordern, um ſich zu überzeugen, daß unſere Tabacke ſowohl in Hinſicht der Leichtigkeit als des vorzüglichen Geruchs und Geſchmacks nichts zu wünſchen übrig laſſen und empfehlen beſonders nachſtehende Sorten:

Aechten geſchnittenen Rollen-Varinas-Kanaſter	zu	20 ſgr.	pro Pfd.
Varinas-Melange-Kanaſter Nro. 1.	=	15 =	
= = = Nro. 2.	=	12 =	
= = = Nro. 3.	=	10 =	
Florida-Kanaſter	=	12 =	
Oſtende-Kanaſter	=	10 =	
Chili-Kanaſter	=	6 =	

Sämmtliche Sorten wird Herr Bannach zu den Fabrikpreiſen verkaufen.
Berlin, im Juni 1833. Carl Heinr. Ulrici & Comp.

Schwetz. Mein hieſelbſt in der Brückenſtraße belegenes, in einem guten Zuſtande ſich befindendes Gaſthaus nebſt Gaſtſtall Nr. 3/5. wozu eine Hufe Ackerland und eine Hufe kulmiſch Wieſen gehört, bin ich Willens zu verkaufen und erſuche demnach jeden Liebhaber ſich bei mir deshalb zu melden.
Den 28ſten Juli 1833. Der Schiffer Jacob Gralewski.

Amts-Blatt.

No. 32. Marienwerder, den 9. Auguſt **1833.**

Das 11te und 12te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1437. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 9. Juni 1833, die Ausſtellung der Leichen-Päſſe betreffend.

No. 1438. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 15. Juni 1832, betreffend den Antrag des vierten Sächſiſchen Provinzial-Landtages hinſichtlich der Wahl der ritterſchaftlichen Abgeordneten des Thüringſchen Wahlbezirks.

No. 1439. Geſetz wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni c.

No. 1440. Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes für die Stadt Lenzen.

No. 1441. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 8. Juni 1833, betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterſchiedes zwiſchen unehelichen und ehelichen Kindern in Rückſicht auf die gewerblichen Verhältniſſe in den ehemals Sächſiſchen Landestheilen.

No. 1442. Geſetz wegen Ausübung der Fiſcherei auf dem linken Rheinufer vom 23. Juni c.

No. 1443. Geſetz über die Rechte des Fiskus hinſichtlich der Zinſen, vom 7. Juli 1833.

No. 1444. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 7. Juli c. wegen Wiederherſtellung der beim Brande in der Stadt Lüdingshauſen verloren gegangenen Hypotheken-Akten.

No. 1445. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11. Juli 1833, betreffend die Ausdehnung der Vorſchrift der Prozeß-Ordnung auf Depoſital- und öffentliche nicht Königl. Kaſſenverwaltungen ꝛc.

Miniſterial-Bekanntmachung.

In der 26ten diesjährigen Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 20. Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14.

März d. J. die Vereinigung ſtattgefunden, daß dem Redakteur der von der Königl. Sächſiſchen Regierung unterdrückten Zeitſchrift „Die Biene," Magiſter Richter, die Fortſetzung dieſes Blattes unter demſelben oder unter einem andern Titel in den Bundes-Staaten nicht geſtattet werde.

Es wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Juli 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.	Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Brenn.	Ancillon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das verbotwidrige Verabreichen von geiſtigen Getränken an Schüler betreffend.

Durch mehrfach ergangene Verbote und namentlich durch unſre Amtsblatts-Verfügung vom 25. April 1831 iſt den Inhabern von Billards und Konditoreien ſo wie den Gaſt und Schankwirthen unterſagt worden, Schüler der höhern Unterrichts-Anſtalten, wenn dieſelben ſich nicht in Geſellſchaft erwachſener Perſonen befinden, bei ſich aufzunehmen, oder wohl gar denſelben geiſtige Getränke zu verabreichen. Leider machen wir aber die Bemerkung, daß dieſes Verbot nicht mehr überall gehörig beachtet wird.

Indem wir daſſelbe daher zur ſtrengen Befolgung hierdurch in Erinnerung bringen und die Polizei-Behörden gemeſſenſt auffordern, eine aufmerkſamere Kontrolle, als bisher dieſerhalb Statt gefunden zu haben ſcheint, eintreten zu laſſen, machen wir darauf aufmerkſam, daß von nun an jede Uebertretung dieſes Verbots an dem Wirth, welcher ſich ſolche zu Schulden kommen läßt, unnachſichtlich durch eine angemeſſene Polizei-Strafe, im Wiederholungsfalle aber durch Legung des Gewerbes geahndet werden wird.

Marienwerder, den 7. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen der von den Invaliden anzubringenden Geſuche.

Es iſt von der höhern Behörde mißfällig bemerkt worden, daß die verabſchiedeten Invaliden, den beſtehenden Verordnungen entgegen, ſich mit ihren Geſuchen um Verleihung der Invaliden-Wohlthaten jetzt häufig unmittelbar an das Königl. Kriegs-Miniſterium wenden, ſtatt daß dieſelben, — mit Ausnahme von Offizieren und Militair-Beamten —, dergleichen Anträge zunächſt

bei den vorgeſetzten Landwehr-Behörden einreichen ſollen, welche dann für die Weiterbeförderung an die kompetente höchſte Militair-Behörde ſorgen werden.

Das Königl. Kriegs-Miniſterium hat daher beſtimmt, daß in Zukunft nur diejenigen Geſuche, welche auf dem vorbezeichneten Wege eingehen, berückſichtiget, alle andere aber dem Supplikanten ohne weiteres zurückgeſandt werden ſollen.

Wir machen die in unſerm Departement wohnenden verabſchiedeten Invaliden auf dieſe ſchon früher beſtandene Anordnung aufmerkſam und fordern ſie wohlmeinend auf, ſich danach genau zu achten, wenn Sie eine Berückſichtigung ihrer Anträge gewärtigen wollen.

Marienwerder, den 27. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Ertheilung von Heiraths-Konſenſen an Geiſtliche und Lehrer.

Es ſind hin und wieder an Geiſtliche und auch an Lehrer bei Gymnaſien, Schullehrer-Seminarien, höhern und allgemeinen Stadtſchulen, Heiraths-Konſenſe ertheilt worden, ohne daß die betreffenden Geiſtlichen und Lehrer das nöthige Verſprechen zur Erfüllung der ihnen nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 10. Dezember 1816 und 17. April 1820 unbedingt obliegenden Verpflichtung zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt abgegeben haben. Wir nehmen daher in Folge eines Reſcripts des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 16. Mai c. Veranlaſſung hiemit bekannt zu machen, daß hinführo in keinem Falle der Heiraths-Konſens ohne jenes bindende Verſprechen, welches bei Nachſuchung des Konſenſes jedesmal erforderlich iſt, ertheilt werden kann, ſo wie wir denn auch darauf halten werden, daß die Penſions-Verſicherung wirklich erfolge.

Es iſt ferner auch der Fall vorgekommen, daß Pfarrer die Trauung verrichtet haben, ohne erſt nach dem nöthigen Heiraths-Konſenſe zu fragen und ſich ſolchen vorlegen zu laſſen. Es wird demnach zur Vermeidung weiterer derartigen Mißgriffe hierdurch in Erinnerung gebracht; daß der kopulirende Geiſtliche die Trauung nicht eher verrichten darf, bis er ſich von der erfolgten Ertheilung des Heiraths-Konſenſes durch Einſicht deſſelben überzeugt hat.

Marienwerder, den 30. Juli 1833.

Königl. Preuß Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Einwandern fremder Handwerksgeſellen in die Kaiſerlich Oeſterreichſchen Staaten betreffend.

Im höhern Auftrage bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer neuerdings ergangenen Beſtimmung der Kaiſerlich Oeſterreichſchen Regierung ausländiſchen Handwerksgeſellen der Eintritt in die Oeſterreichſchen Staaten verſagt werden ſoll, wenn ſie:

1) ſich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reiſepaße, entweder nicht auszuweiſen vermögen, oder in ſittlicher oder polizeilicher Hinſicht Bedenken erregen;

2) mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erſcheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit geſtanden haben und nicht gehörig nachweiſen können, daß der Grund davon blos in ihrer Erkrankung lag;

3) ſich bei dem Uebertritte der Grenze nicht in dem Beſitz von wenigſtens Acht Gulden Konventions-Münze befinden.

Hiernach haben ſich die diesſeitigen nach den Oeſterreichſchen Staaten wandernden Handwerksgeſellen zu achten.

Marienwerder, den 30. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handelsmann Meyer Wunderlich zu Altmark im Stuhmer Kreiſe iſt der ihm unter No. 415. am 10. Januar d. J. ausgefertigte Hauſirgewerbeſchein zum Handel mit rohen Häuten, Federn und Borſten in der Gegend zwiſchen Brandenburg und Königsberg verloren gegangen.

Wir haben daher demſelben heute einen anderweiten Gewerbeſchein unter der No. 694. ausfertigen laſſen, und erklären den frühern Gewerbeſchein für ungültig.

Marienwerder, den 30. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachungen.

Das Melden der von der Univerſität abgegangenen Studirenden zur erſten theologiſchen Prüfung betreffend.

Auf den Grund des Erlaſſes des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. Mai c. wird die Beſtimmung des §. 1. der Inſtruktion für die Konſiſtorien über die theologiſchen

Prüfungen vom 12. Februar 1799 hierdurch in Erinnerung gebracht, nach welcher die Studirenden der Theologie ſich innerhalb eines Jahres, nachdem ſie ihre Univerſitäts-Studien vollendet haben, bei demjenigen Konſiſtorium, in deſſen Bezirke ſie geboren ſind oder ihr Domicilium haben, zur erſten theologiſchen Prüfung zu melden haben.

Den Herren Superintendenten wird aufgetragen, die von der Univerſität abgegangenen Studirenden der Theologie, welche ſich in der Diözes aufhalten, mit dieſer beſtehenden Verordnung bei Zeiten bekannt zu machen.

Königsberg, den 6. Juli 1833.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminariſten:

1) Gottlieb Theodor Rödder, aus Stolzenberg bei Zinthen;
2) Carl Auguſt Brahl, aus Königsberg;
3) Herrmann Otto Sadowski, aus Preuß. Holland;
4) Heinrich Eduard Born, aus Königsberg;
5) Adolph Leopold Mende, aus Königsberg;
6) Carl Leopold Mey, aus groß Lindenau, Landkreiſes Königsberg;
7) Thaddäus Julius Herholdt, aus Pillau;
8) Carl Ludwig Glage, aus Königsberg;
9) Johann Friedrich Skoglund, aus Königsberg;
10) Friedrich Albert Rudolph Haack;
11) Rudolph Maß, aus Königsberg;
12) Friedrich Wilhelm Bodßun, aus Königsberg;
13) Friedrich Wilhelm Neubauer, aus Ebersbach, Kreiſes Preuß. Holland;
14) Johann Gotthard Schramm, aus Königsberg;
15) Friedrich Rudolph Sydow
und der Nicht-Seminariſt:
16) Jakob Kirchner, aus Rüdershauſen bei Duderſtadt im Hannövriſchen;

ſind, nach wohlüberſtandener Prüfung im Königl. Waiſenhauſe zu Königsberg, zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 17. Juli 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung

der Termine zum Zeichnen mit dem Geſtüts-Brand, der im Jahr 1832 von Königl. Landbeſchälern erzeugten diesjährigen Fohlen, und zugleich zum Konſigniren der im Jahr 1834 von Landbeſchälern zu bedeckenden Stuten.

Termins-Tage Monat	Datum	Beſchäl-Station	Termins-Stunden von — bis	Anmerkung
			Uhr	
September	2.	Schweingrube	8 bis 12	
	13.	Groß Falkenau	7 — 12	Die Herren Pferdezüchter werden dienſtergebenſt erſucht, die Stuten und Fohlen zu der erſten angegebenen Stunde zu ſenden, da der Geſtüt-Beamte an demſelben Tage noch weiter reiſen muß, auch zum Halten der Fohlen tüchtige Leute auszuwählen und den Fohlen ſchon im Stall Halftern auflegen zu laſſen, damit das Auffangen nicht ſo lange aufhält und leichter geſchehen kann.
	25.	Johannesdorff	7 — 11	
	27.	Kanitzken	9 — 12	
	28.	Stangendorff	9 — 12	
	30.	Nieder-Gruppe	8 — 12	
Oktober	1.	Sartowitz	8 — 12	
	2.	Koſſowo	8 — 12	
	3.	Kölln	8 — 12	
	4.	Kokotzko	8 — 12	
	5.	Penſau	8 — 12	
	7.	Dembowalenka	8 — 12	
	8.	Klotken	10 — 2	
	9.	Ludwigsdorff	10 — 12	
	10.	Nipkau	8 — 10	
	10.	Finkenſtein	1 — 3	
	16.	Marienwerder	10 — 12	

Marienwerder, den 27. Juli 1833.

Der Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

Sicherheits-Polizei.

Der in unſerm diesjährigen Amtsblatt No. 6. unterm 17. Januar c. ſteckbrieflich verfolgte Knecht Michael Rehlieb iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 28. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im diesjährigen Amtsblatt No. 26. unterm 26. v. M. ſteckbrieflich verfolgte Rekrut Gottlieb Schulz iſt wieder ergriffen und der betreffenden Militair-Behörde überliefert worden.

Marienwerder, den 30. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unverehelichte Heinriette Wohlgemuth, welche wegen verdächtigen Diebſtahls verhaftet geweſen und im nachfolgenden Signalement näher bezeichnet iſt, iſt in der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. aus dem hieſigen Kriminal-Gefängniße entwichen. Da an der Habhaftwerdung dieſer Perſon gelegen iſt, ſo erſuchen wir die betreffenden Behörden, auf die Angeſchuldigte zu vigiliren und ſie im Betretungsfall zu arretiren und an uns abliefern zu laſſen.

Stuhm, den 27. Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Raunan bei Heilsberg, früherer Aufenthaltsort — Teſchendorff, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß, Alter — 24 Jahr, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Naſe — gebogen, Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn und Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittel, Sprache — deutſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine bunt kattune Mütze mit gelben Bändern, ein roth buntes kattunes Tuch, ein blau ginghammes Kleid, eine roth und weiß geſtreifte lederleinwandne Schürze, ein weiß leinwandner Unterrock, ein paar alte ſchmierlederne Schnürſtiefeln und ein weiß leinenes Hemde.

Der nachfolgend ſignaliſirte, wegen verſchiedener Diebſtähle ſchon zwei mal beſtrafte, und wegen eines begangenen Kirchen-Diebſtahles wieder inhaftirt geweſene Schuhmacher-Lehrling Friedrich Auguſt Keipert, iſt in der letzt vergangenen Nacht mittelſt gewaltſamen Durchbruchs aus dem hieſigen Gefängniſſe entſprungen, und werden daher alle Militair- und Civil-Behörden dienſtergebenſt erſucht, auf dieſen höchſt gefährlichen Dieb ein genaues Augenmerk zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gegen Erſtattung der Koſten an uns abliefern zu laſſen.

Neuſtettin, den 2. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Geburtsort — Bärwalde in Pommern, Religion — evangeliſch, Alter — 19 Jahre, Größe — 5 Fuß 1½ Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Naſe — dick und ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond und ſchwach, Kinn und Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — unterſetzt. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein weiß leinenes Hemde, grau leinene und geflickte Beinkleider, einnäthige Schmierſtiefeln, eine grau tuchne Weſte mit bezognen Knöpfen von demſelben Tuch, eine grau tuchne, auf der linken Schulter zerriſſene Jacke mit ſtehendem Kragen und ein roth und gelb geblümtes kattunes Halstuch.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Abſterben des Thor-Kontrolleur Grunwald erledigte Thor-Kontrolleur-Stelle in Elbing iſt dem bisherigen Steuer-Aufſeher Richardi in Thorn verliehen, und der invalide Feuerwerker Wilhelm Klitſcher als Steuer-Aufſeher in Thorn interimiſtiſch angeſtellt worden.

Der Steuer-Aufſeher Pohlmann in Rieſenburg iſt zum berittenen Steuer-Aufſeher in Marienwerder befördert, und der Steuer-Aufſeher Schmidt II. von Marienburg nach Rieſenburg verſetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 32. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten Auguſt 1833.

Gumbinnen. Zum Verkauf des im hieſigen Regierungs-Bezirk, im Kreiſe Lyck, an der Grenze des Königreiches Polen der Stadt Raßken gegenüber belegnen Domainen-Vorwerks Czymochen iſt ein anderweiter Lizitations-Termin auf den zweiten September dieſes Jahres im Konferenz-Hauſe der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten zu Gumbinnen anberaumt.

Das Vorwerk hat einen Geſammt-Flächeninhalt von 2450 Morgen 3 []Ruthen pr. worunter 684 Morg. 74 []Ruth. Acker, 16 Morg. 18 []Ruth. Gärten, 475 Morg. 172 []Ruth. Wieſen und ein mittelmäßig beſtandener gemiſchter Wald von 1011 Morgen begriffen ſind und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit Brau- und Brennberechtigung und dem geſammten Königl. Inventarium verkauft, von welchem letztern der Taxwerth der Brau- und Brenngeräthe 589 Rthlr. 2 ſgr. 6 pf. und der des Wirthſchafts-Inventariums des Viehes und der Saaten 1392 Rthlr. 6 ſgr. 11 pf. beträgt. Das Minimum des Kaufgeldes iſt neben der geſetzlichen Grundſteuer

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 13,877 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.,
b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von 157 Thaler auf 11,051 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf. feſtgeſetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen und bei dem Domainen-Intendanten Golendzio in Lyck eingeſehen werden. Den 24. April 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. Das im Domainen-Rent-Amte Stuhm belegene Vorwerk Altmark, 1222 Morgen 87 []Ruthen preuß. guten Boden enthaltend, ſoll wegen Abgaben-Rückſtände, im Wege der Exekution, von jetzt ab, auf 1 bis 3 Jahre mit ſämmtlichem zur Zeit der Uebergabe darauf befindlichen Inventarium und den Saaten anderweitig verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin iſt auf Sonnabend den 24ſten Auguſt d. J. Vormittags in loco angeſetzt worden, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherheit der abzugebenden Gebote eine baare Kaution von 500 Thalern im Termine deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Den 29ſten Juli 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. Das zur Konkurs-Maſſe des verſtorbenen Johann von Starorypinski und deſſen hinterlaſſenen minorennen Söhnen Ignatz und Alexander v. Starorypinski gehörige, von der Landſchaft im vorigen Jahre auf 17,506 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte im Löbauer Kreiſe gelegene freie Allodial-Rittergut Mosgowo, iſt zur Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 6ten September, auf den 6ten Dezember 1833 und auf den 5ten März 1834 welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Reidnitz hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden einge-ſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxacten ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen. Den 26ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Gemäß der gefertigten Zuſammenſtellung beträgt der Geldbedarf der Adelich Weſtpreußiſchen Feuer-Sozietät für das Jahr vom 1ſten Juni 18$\frac{32}{33}$

1) zur Vergütung vorgefallener Brandſchäden . .	25502 Rthlr.	2 ſgr.	6 pf.
2) für verbrannte und beſchädigte Löſchgeräthe . .	= —	= —	= —
3) an Prämien	10 —	= —	= —
4) an zu erſtattenden Vorſchüſſen	54 —	13 —	6 —
5) an Verwaltungs-Koſten	1770 —	= —	= —
überhaupt	27336 Rthlr.	16 ſgr.	= pf.
davon ab der nach der Repartition pro 18$\frac{31}{32}$ verbliebene Ueberſchuß mit	235 —	23 —	7 —
und es müſſen aufgebracht werden	27100 Rthlr.	22 ſgr.	5 pf.

Behufs des Deckung dieſer Summe iſt heute der Beitrag von dem Geſammt-Aſſekurations-Quanto der 4780315 Rthlr. à 17 ſgr. 1 pf. von jedem Hundert oder $\frac{4\frac{1}{2}}{}$ proCent mit . . . . 27221 Rthlr. 7 ſgr. 2 pf.
in der Art repartirt und ausgeſchrieben, daß dem
Verbande gegen die wirklich erforderlichen . . . . 27100 — 22 — 5 —
bei der nächſten Repartition zugut gehen . . . . . 120 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf.

Die Zahl der Brände in der gedachten Periode beläuft ſich auf 59, von welchen

3 durch Blitzeinſchlag,
1 ꞉ Brandſtiftung und
55 in Folge nicht ermittelter Zufälle veranlaßt worden ſind.

Abgebrannt ſind

45 Wohnhäuſer,
34 Scheunen,
32 Ställe und Schoppen,
1 Speicher,
2 Brau- und Brandhäuſer,
1 Waſſer-Mahl-Mühle,
2 Wind-Mahl-Mühlen,
1 Schmiede,

118 Gebäude.

Die Aſſekuranten haben nun die treffenden Beiträge in den von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu beſtimmenden Terminen rechtzeitig einzuzahlen, wofern ſie die exekutive Einziehung der Rückſtände nebſt 6 proCent Verzugs-Zinſen vermeiden wollen. Den 14ten Juli 1833.

Adelich Weſtpreußiſche General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Marienwerder. Der Mühlenbeſitzer, Papierfabrikant Strübig in Papiermühle hat ſeinen Eiſenhammer eingehen laſſen, und in deſſen Stelle einen Mahlgang, der bisher in der Papiermühle geweſen, von den Werken derſelben getrieben, und zum Vermahlen des eigenen Getreides benutzt wurde, dorthin verlegt, um mehr Raum zur Erweiterung ſeiner Papierfabrike zu gewinnen und um künftig bei überflüßigem Waſſer auch für Fremde Getreide vermahlen zu laſſen.

Jeder der durch dieſe Veränderung eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, wird aufgefordert: ſeine Einwendungen wider dieſelbe innerhalb 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt wohlbegründet hier anzubringen.

Den 2ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Graudenz. Zur öffentlichen Verpachtung der Erbpachtsgerechtigkeit auf das Johann Fothſche Grundſtück in Moſanken auf ein oder mehrere Jahre haben wir einen Termin auf den 21ſten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt vor dem Herrn Referendarius Kohland anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige einladen. Den 7ten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum öffentlichen Verkaufe des zur Kaufmann David Gabrielſchen Liquidations-Maſſe gehörigen in Rheden sub Nro. 90. gelegenen Grundſtücks haben wir einen neuen Termin auf den 11ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Kromeyer hieſelbſt anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufluſtige einladen.

Den 9ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Der Mühlenbeſitzer Schnackenburg zu Klottken beabſichtigt die Anlage einer zweiten unterſchlächtigen Waſſermühle an dem Trinkkanal, zwiſchen der Ausmündung dieſes Kanals aus dem Oſſafluß und der jetzt beſtehenden Mühle.

Unter gewiſſen feſtgeſtellten Bedingungen iſt dieſe Anlage von Seiten der Königlichen hohen Regierung, als Ober-Landes-Polizei-Behörde nachgegeben, wenn ſonſt kein begründeter Widerſpruch dagegen erhoben werden ſollte.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 28ſten Oktober 1810 §. 6. und 7. wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ein jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, die etwa zu machenden Einſprüche binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage dieſer Bekanntmachung an, hier anbringt.

Die Bedingungen welche dem ꝛc. Schnackenburg, bei der Anlage dieſer Mühle gemacht, können hier täglich in den Vormittagsſtunden eingeſehen werden.

Den 27ſten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Koniß. Es ſollen in Termino den 23ſten Auguſt Nachmittags 3 Uhr hieſelbſt 50 Schock Weinflaſchen, 12 Schock Bierflaſchen, 43 Stück 3 Stof-flaſchen, 48 Bund Medizinflaſchen öffentlich gegen baare Zahlung verkauft werden. Den 29ſten Juli 1833.

Die Kreis-Juſtiz-Kommiſſion.

Jaſtrow. Folgende zum Nachlaß der F. W. Nitzſchen Eheleuten gehörige, in der Stadt Landeck belegene und in deren Hypothekenbuche sub Nro. 66. und 74. verzeichneten Grundſtücke, welches letztere ſich ſeiner Beſchaffenheit und Lage nach, an der von Königsberg nach Berlin führenden Chauſſee zur Anlegung eines Gaſthofes eignet, ſollen in termino den 5ten September c. Vormittags 9 Uhr zu Landeck, da in termino den 2ten Juli v. J. keine annehmlichen Gebote abgegeben worden, an den Meiſtbietenden verkauft werden. Den 12ten Mai 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schweß. Zur Verpachtung der den Schlaßhauerſchen Erben gehörigen Brauerei incl. der dazu gehörigen Gebäude und Geräthſchaften haben wir einen Termin auf den 26ſten Auguſt a. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Land- und Stadtrichter Schwark hieſelbſt anberaumt, welches wir Pachtliebhabern hiemit bekannt machen. Den 28ſten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schweß. Es ſollen auf den Antrag der Königlichen Landſchafts-Direktion zu Bromberg auf dem Herrnhofe des Adelichen Gutes Polebno hieſigen Kreiſes in termino den 23ſten Auguſt a. c. von 9 Uhr des Morgens ab Vier Pferde und Zwanzig Ochſen, abgeſchätzt auf 382 Rthlr. an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige hiermit einladen. Den 28ſten Juli 1833.

Das Kreis-Gericht.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Königlichen Rent-Amts iſt das der Wittwe Münz zugehörige, im Dorfe Wonzow belegene Bauergut, welches aus einem Wohnhauſe mit Stallung unter einem Dache, einer Scheune, 4 kleinen Gärten und 28 Morgen 77 []Ruthen preuß. Maaßes an Acker, Wieſen und Weide beſtehet und gerichtlich auf 71 Rthlr. taxirt iſt, zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin, welcher peremtoriſch iſt, auf den 18ten Ok-

tober c. Morgens 9 Uhr hieſelbſt an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt worden, wovon Kaufluſtige hierdurch in Kenntniß geſetzt werden.

Den 12ten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Roſenberg. In der Nacht vom 28ſten auf den 29ſten d. Mts. iſt dem hieſigen Bürger und Gaſtwirthe Schmidt von der Weide eine Dunkelfuchs-Stute, 8 Jahr alt, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll hoch, mit einem kleinen länglichen Stern, und an der rechten Seite auf dem Schulter-Blatt mit einem, in der Größe einer halben Hand, mit weißen Haaren vermiſchten Flecken, geſtohlen worden.

Wer von dieſem Pferde und dem Dieb deſſelben Nachricht geben kann, hat eine Prämie von 10 Rthlr. zu erwarten, und werden alle reſp. Polizei-Behörden wie Gensd'armen erſucht, auf gedachtes Pferd gefälligſt vigiliren zu laſſen. Den 31ſten Juli 1833.

Der Magiſtrat.

Chriſtburg. In der Subhaſtations-Sache des zum Nachlaſſe des Michael Zimmermann gehörigen Hofes Nro. 5. in Lichtfelde incl. der Antheile des Guts Lichtfelde Nro. 35. Litt. A. und 12⅔ Morgen von dem Antheile Litt. B. die zum Eigenthum verliehen worden ſind, iſt der den 30ſten Juli c. im Schulzen-Amte in Lichtfelde anberaumte peremtoriſche Bietungstermin aufgehoben und auf den 11ten September c. hierher, verlegt worden. Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht. Den 4ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht,
im Auftrage.

Kowalewo. Es befinden ſich hieſelbſt 2 herrenloſe Pferde, nämlich

1) ein mausfalber Wallach, pptr. 12 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, lang geſchwänzt, welcher am 19ten Juli c. und
2) ein Grauſchimmel-Hengſt, 4 Jahr alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, welcher um Weihnachten 1831 aufgegriffen iſt und damals alſo ein 2jähriges Fohlen war.

Die gehörig legitimirten Eigenthümer dieſer Pferde können dieſelben bei uns in Empfang nehmen, jedoch muß ſolches in 4 Wochen geſchehen, widrigenfalls der Verkauf der Pferde erfolgt und das Geld nach den Geſetzen verwendet wird. Den 2ten Auguſt 1833.

Der Magiſtrat.

Pr. Mark. In der Nacht vom 28ſten zum 29ſten Juli c. ſind aus den Roßgärten zu Löthen hieſigen Amts

ein hellbrauner Wallach 9 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß,
ein desgleichen 3 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß und
eine ſchweißfuchßigte Stute 8 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß

geſtohlen worden.

Jedermann, vorzüglich die Königlichen Polizei-Behörden und die Königliche Gensd'armerie werden hiemit ergebenſt erſucht, ſich die Ermittelung dieſes Diebſtahls nach Kräften angelegen ſein zu laſſen, und iſt demjenigen, der den betreffenden Beſitzern zu dieſen Pferden wieder verhilft, eine Belohnung von 15 Rthlr. zugeſichert. Den 2ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Amt.

Roſenberg. Von den Pfarrhufen in Bellſchwitz, ſollen

178	Morgen	50	Ruthen	Acker,
39	—	51	—	Wieſen,
17	—	32	—	Weide,

Summa 234 Morgen 133 Ruthen preuß. Maaß,

entweder in einzelnen Parzelen, oder im Ganzen, vererbpachtet werden.

Zur Lizitation dieſes Pfarrlandes, iſt auf den 10ten September c. Vormittag in Bellſchwitz, Termin angeſetzt. Wer dieſes Land in Erbpacht zu nehmen Willens und die erforderliche Sicherheit nachzuweiſen im Stande iſt, hat ſich am 10ten September um 9 Uhr Vormittag, im Hofe zu Bellſchwitz, einzufinden.

Der Anſchlag und die Erbpachtungs-Bedingungen, können täglich hier eingeſehen werden. Der Zuſchlag hängt von der Genehmigung der Königlichen Regierung ab. Den 14ten Juli 1833.

Der Kommiſſions-Rath Nölfen.

A. die Milcherei Keilhoff in der Niederung mit 60 Stück guten niederunger Kühen und

B. der Krug mit Häckerbude und Länderei im Dorfe Groß-Nebrau in der Niederung, auf der Straße zwiſchen Marienwerder und Neuenburg, nebſt 6 bis 8 kulmiſchen Morgen Ackerland,

ſollen von Martini dieſes Jahres verpachtet werden. Die Pachtbedingungen über beide Wirthſchaften A. und B. werden von der Gutsherrſchaft zu Rundewieſe bei Marienwerder nachgewieſen.

Am 30ſten v. Mts. Abends 9 Uhr iſt mir aus dem Gaſtſtalle der Wittwe Hohl in Kulmſee eine hellbraune Stute, 10 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit einem etwas weißen Hinterfuße und kleinem Stern, verſchwunden. Es wird Jedermann dringend erſucht, mir zur Habhaftwerdung dieſes Pferdes behilflich zu ſein. Etwanige Koſten und eine angemeſſene Prämie bin ich bereit zu bezahlen.

Marienwerder, am 4ten Auguſt 1833. Hohl, Lehrer.

Noch eine Menge Anſtellungen für dienſtſuchende Perſonen, verſchiedener Branchen, (excl. Geſinde) ſind zu haben durch das Commiſſ.- u. Verſorgungs-Comtoir in Danzig, Krämergaſſe No. 643., wo auch mehrere adl. Güter zu kaufen u. einige Pachtungen geſucht werden.

Der vierte Rechenſchaftsbericht der

Lebensverſicherungsbank f. D.

in Gotha

(der ſo eben erſchienen iſt) weiſt nach, daß ihr Reſerve- und Sicherheitsfonds bereits auf

443011 Thlr.

geſtiegen iſt, wovon in dieſem Jahr 48941 Thlr. an die Theilhaber der Bank zurückgegeben werden. Am 1. Juni zählte ſie ſchon 4220 Verſicherte, und 7,739700 Thlr. Verſicherungsſumme.

Verfaſſungen der Bank, ſo wie Erläuterungen darüber durch 36 aus dem Leben genommene Beiſpiele, ſind unentgeltlich zu erhalten bei

Appel & Co. in Graudenz,
E. A. Böttcher in Kulm.

Amts-Blatt.

No. 33. Marienwerder, den 16. Auguſt 1833.

Regulativ für die Prüfung der Feldmeſſer.

In Verfolg der Vorſchriften für die Prüfung der Feldmeſſer vom 8. September 1831 wird für die Bildung der Prüfungs-Kommiſſionen bei den Königlichen Regierungen und jene Prüfungen ſelbſt, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1.

Die Prüfungs-Kommiſſion für die Kandidaten der Feldmeßkunſt ſoll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königlichen Regierung beſtehen, wo deren zwei vorhanden ſind. Außer dieſen wird von dem Präſidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forſtrath, oder ein anderer ſachkundiger Regierungsrath auszuwählen iſt. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgeſtellt, bei dieſen Prüfungen zu präſidiren, wie es ſchon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall iſt.

§. 2.

Der Feldmeſſer ſoll nach §. 1. der Vorſchriften vom 8. September 1831 die Kenntniſſe nachweiſen, welche zur Entlaſſung aus der zweiten, als reif für die erſte Klaſſe eines Gymnaſiums erfordert werden, oder die Reiſe für die Klaſſe einer andern Lehr-Anſtalt, welche das Miniſterium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen jener Klaſſe eines Gymnaſiums gleich achtet.

Als tranſitoriſch, bleibt die frühere Vorſchrift vom 8. März 1824 und 1. April 1833 in Kraft, wonach Katastergehülfen, welche als ſolche bei einer Kataſter-Kommiſſion der Rheinprovinz und Weſtphalens, vor dem 8. September 1831 angeſtellt geweſen ſind, und darüber, ſo wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der reſpektiven Kataſter-Kommiſſion beibringen, von dem obigen Nachweiſe ihrer Schulbildung entbunden ſind. Das ſonach ausgefertigte Feldmeſſer-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektoniſchen Prüfung.

Offiziere des ſtehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere beſtanden haben, ſo wie reitende Feldjäger, ſind von Beibringung ſolcher Zeugniſſe entbunden.

Der Feldmeſſer muß ferner vor ſeiner Prüfung als ſolcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmeſſern oder Kataſter-Geometern, wenigſtens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermeſſungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3.

Mit den Zeugniſſen hierüber meldet ſich der Kandidat unter Einreichung ſeines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktiſch gearbeitet hat, und trägt auf ſeine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr beſtehende Prüfungs-Kommiſſion anordnet.

§. 4.

Die Kommiſſion prüft zuvörderſt die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugniſſe, erkennt dieſelben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollſtändigung.

Hierbei iſt auch darauf zu halten, daß in den Atteſten über die praktiſchen Leiſtungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt iſt, welche Vermeſſungen und Nivellements der Kandidat unter Aufſicht, jedoch ſelbſt ausgeführt hat, und welche Inſtrumente dabei gebraucht worden ſind.

§. 5.

Wenn gegen die Zeugniſſe nichts zu erinnern iſt, oder die mangelhaften vervollſtändiget worden ſind, ſo ertheilt die Kommiſſion dem Kandidaten ſpäteſtens 8 Wochen nach dem Eingange eine Probe-Arbeit.

Dieſe beſteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgſchaft zugetheilt und eine angemeſſene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern iſt, beſtimmt wird.

Sind keine paſſende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können geſtochene Situations-, hydrographiſche oder topographiſche (nicht geographiſche) Charten, als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten iſt, ſich ſelbſt anzuſchaffen, wobei es ihm überlaſſen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt, iſt eine übermäßige Ausdehnung derſelben zu vermeiden, wohl aber darauf zu ſehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüſſe ꝛc., Waldpartien, Wieſen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, dieſe Charte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden ſoll, was in der Regel geſchehen muß, ſind die Gebäude roth, die Gewäſſer blau, die Wege braun, die Wieſen grün, die Gärten ſaftgrün und die Holzungen ſchwärzlich anzulegen.

§. 6.

Wenn der Kandidat ſeine Probe-Arbeit mit dem Original der Kommiſſion eingereicht hat: prüft diſe zuvörderſt die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und regiſtrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweiſung der Probe-Arbeit iſt dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausſtellungen ſich gegen ſeine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieſelbe nicht als probemäßig anerkannt worden ſei.

§. 7.

Die Prüfungen der Feldmeſſer werden regelmäßig vierteljährlich in der erſten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geſchäftshauſe der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit ſpäteſtens 8 Wochen vor einem ſolchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen iſt, ſo wird der Kandidat zur Prüfung in demſelben vorgeladen.

§. 8.

Bei der Prüfung iſt folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderſt hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufſicht zu kopiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweiſen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden ſein könne. Daß dies auch wirklich geſchehen ſei: darüber wird ſeine Verſicherung an Eidesſtatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer ſolchen Verſicherung hervorgehet.

Demnächſt wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, ſowohl in der Rechnung mit abſtrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtſorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältniſſen, Proportionen und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einſchließlich der Auflöſung unreiner quadratiſcher Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, ſowohl hinſichtlich ihrer Beweiſe, als auch der verſchiedenen daraus entſpringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der ſphäriſchen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, ſondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometriſchen Tafeln die Auflöſung derjeni-

gen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Beſtimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, ſowohl nach beſtimmten Verhältniſſen, als auch nach der Bonität der Grundſtücke, ſo wie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunſt. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntſchaft mit den beim Feldmeſſen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, ſolche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenſchaften und dem Gebrauche der verſchiedenen zum Meſſen nöthigen Inſtrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermeſſen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden ſchwierigen Fällen, ſo wie bei Anfertigung des Vermeſſungs- und Bonitirungs-Regiſters; Kenntniß von der Anwendung dieſer allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen), ſo wie auf die Vermeſſung zu verſchiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forſt- und ökonomiſchen Vermeſſungen;

g) in der Nivellirkunſt. Gehörige Kenntniß von den Eigenſchaften und dem Gebrauche der Nivellir-Inſtrumente und genaue Bekanntſchaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktiſchen Verfahren bei demſelben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren iſt nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beſchränken, ſondern auch auf das Gefälle des Waſſers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in ſolchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, ſo wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßſtabe die Nivellements nach §§. 49. bis 66. des Feldmeſſer-Reglements vom 29. April 1813 aufgetragen werden müſſen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtſtrahlen, ſo wie des wahren und des ſcheinbaren Horizonts.

§. 9.

Der Kandidat hat unter Aufſicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wiſſenſchaften ſchriftlich dergeſtalt zu beantworten, daß ſeine Antworten neben den, von dem Aufſichts-Beamten niedergeſchriebenen Fragen zu ſtehen kommen.

Der Aufſichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu

ertheilen, zur Löſung eine angemeſſene Friſt feſtzuſetzen, und nach Ablauf derſelben eine andere Aufgabe folgen zu laſſen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollſtändig, gelöſet worden ſein ſollte.

Es wird nicht erforderlich ſein, die ſchriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit ausdehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der ſchriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung iſt ein Tag beſtimmt; die Prüfung eines Feldmeſſers muß alſo längſtens in vier Tagen geſchehen.

Die Mitglieder der Kommiſſion ſind verpflichtet, während der ſchriftlichen Prüfung ſich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernſt und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu ſehen, daß der Kandidat ſich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10.

Die Kommiſſion prüft die ſchriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wiſſenſchaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Reſultate der Prüfung, ſowohl über die Kenntniſſe in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abſtufung beobachtet werde, iſt der Grad der Zulänglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu ſteigern:

1. Ueber die bei der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntniſſe in jedem einzelnen Zweige,
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,
   d) recht gut,
   e) gründlich und gut,
   f) vorzüglich.
2. Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmeſſer im Allgemeinen,
   a) zulänglich,
   b) gehörig,
   c) völlig und
   d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob ſie richtig und dabei wenigſtens

a) mittelmäßig, oder
b) ziemlich gut,
c) gut oder
d) ſchön gezeichnet worden ſei.

§. 11.

Die ſchriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit ſeinem Vor- und Zunamen unterſchreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufſichts-Beamten beſcheiniget, daß die Beantwortung in ſeiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geſchehen ſei.

§. 12.

Gebühren irgend einer Art, werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr ſollen dieſe, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-Atteſten, völlig koſtenfrei ſein.

§. 13.

Die Kommiſſion legt ſämmtliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung ſendet ſämmtliche Verhandlungen an die Ober-Baudeputation. Das von dieſer Behörde auszuſtellende Zeugniß entſcheidet über die Fähigkeit zu gewiſſen Arten der Vermeſſungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umſtänden und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden ſoll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchſtens 4 Wochen bis zur Einſendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Bau-Deputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, ſo ſind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem beſondern Schreiben an dieſe Behörde zu überſenden, da dieſelbe für jeden Feldmeſſer beſondere Perſonal-Akten anlegen muß. Berlin, den 8ten Juli 1833.

Der Miniſter des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen.

v. Schuckmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Schul-Verſäumniſſe betreffend.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß die Einziehung der Strafgelder

für unerlaubte Schul-Verſäumniſſe in mehreren Orten Unwillen gegen die Lehrer und Schul-Vorſteher errege, weil man der irrigen Meinung zu ſein ſcheint, daß die Feſtſetzung und Einziehung dieſer Strafen lediglich von dieſen ausgehe. Zur Berichtigung dieſer unrichtigen Anſicht machen wir daher hierdurch bekannt, daß die Einziehung der Strafgelder für unerlaubte Schul-Verſäumniſſe von uns angeordnet worden iſt, daß ſie auf geſetzlichen Vorſchriften beruhe, daß die Lehrer und Schul-Vorſteher von uns angewieſen ſind, die Schul-Verſäumniß-Liſten der Orts-Polizei-Behörde einzureichen, daß dieſe die Verpflichtung hat, Eltern; Lehr- und Brodherren, welche ihre ſchulpflichtigen Kinder und Lehrlinge ohne zureichende Entſchuldigungs-Gründe zur Schule zu ſchicken unterlaſſen, durch Zwang und Strafen dazu anzuhalten, und daß diejenigen Lehrer, welche die Liſten der unerlaubten Schul-Verſäumniſſe nicht vorſchriftsmäßig am Schluſſe jedes Monats einreichen, ſich ſelbſt verantwortlich und ſtrafbar machen.

Folgende ſind die hierher gehörigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche unſerer Verordnung vom 1. Juli 1828, den Schulbeſuch betreffend, zum Grunde liegen:

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 43. „Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für ſeine Kinder in ſeinem Hauſe nicht beſorgen kann, oder will, iſt ſchuldig, dieſelben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu ſchicken.“ §. 46. „Der Schulunterricht muß ſo lange fortgeſetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde ſeines Seelſorgers, die einem jeden vernünftigen Menſchen ſeines Standes nothwendigen Kenntniſſe gefaßt hat.“ §. 48. „Den Schul-Aufſehern liegt es ob, unter Beiſtand der Obrigkeit darauf zu ſehen, daß alle ſchulfähigen Kinder, erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Beſtrafung der nachläßigen Eltern, zur Beſuchung der Lehrſtunden angehalten werden.“ — Allg. L. R. Thl II. Tit. 8. §. 294. „Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Leſen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, iſt ſchuldig, denſelben bis zur Erlangung dieſer Kenntniſſe zur Schule zu halten.“

Es kann nun jeder die ihn ſonſt unausbleiblich treffende Strafe dadurch vermeiden, daß er ſeine ſchulfähigen Kinder die Schule regelmäßig beſuchen läßt, oder falls dieſe daran zufällig verhindert werden, den Hinderungsgrund, als Krankheit, Mangel an Bekleidung bei großer Kälte, ſehr ſchlechtes Wetter bei weiter Entfernung vom Schulorte und dergleichen, dem Lehrer zur rechten Zeit anzeigt.

Die Herren Geiſtlichen werden wiederholentlich verpflichtet, durch Be-

Digitized by Google

lehrung und Ermahnung fortgeſetzt dahin zu wirken, daß Eltern, Pfleger und Lehrherren ihren Verpflichtungen gegen ihre Kinder und Zöglinge in Beziehung auf den öffentlichen Schulunterricht gehörig nachkommen, und die Nothwendigkeit, ſie dazu durch obrigkeitlichen Zwang und die geſetzliche Strafe anzuhalten, ſo viel als möglich aufhöre.

Marienwerder, den 30. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anwendung der Zwangs-Päſſe betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Polizei-Behörden unſres Departements die Vorſchriften des §. 6. der Paß-Inſtruktion vom 12. Juli 1814 und des §. 4. des Cirkulare des Königl. Polizei-Miniſterii vom 3. Oktober 1818 das Verfahren bei Vagabonden-Transporten betreffend, nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt zur Anwendung bringen, und Insbeſondere nicht genug prüfen, ob in einem einzelnen Falle einem Individuo nur ein Zwangs-Paß zu ertheilen, oder daſſelbe mittelſt Transports an ſeinen Beſtimmungsort zu bringen ſei. Die Unterlaſſung dieſer ſorgfältigen Prüfung bringt weſentliche Nachtheile hervor, da, wenn zu leicht und ohne genügende Veranlaſſung mit der Anordnung von Transporten verfahren wird, ohne Noth nicht unerhebliche Koſten verurſacht werden, im entgegengeſetzten Falle aber das polizeiliche Intereſſe nicht genügend wahrgenommen wird. Wenn ſich auch ſpezielle Vorſchriften hierüber nicht geben laſſen, ſo machen wir doch die Polizei-Behörden darauf aufmerkſam, daß in allen Fällen, wo die geringere Gefährlichkeit oder Verdächtigkeit des fortzuweiſenden Individuums, ſo wie die ſonſtigen perſönlichen und örtlichen Verhältniſſe es geſtatten, daſſelbe durch eine Zwangs-Route **mit eben der Sicherheit**, wie durch Transport nach dem Beſtimmungs-Orte zu dirigiren, ſolche Zwangs-Päſſe ſtatt des Transports gewählt werden müſſen; daß dagegen aber auch Individuen, welche als unverbeſſerliche gewitzigte Vagabonden erſcheinen, ſowie überhaupt Leute von denen man vermuthen kann, daß ſie die beſtimmte Tour nicht innehalten werden, nicht durch Zwangs-Päſſe weiter zu weiſen, vielmehr lediglich durch Transport fortzuſchaffen ſind.

Die Zwangs-Päſſe können den Zweck nur dann erfüllen wenn die Polizei-Behörden mit Strenge darüber wachen, daß die damit betheilten Individuen auf der ihnen vorgeſchriebenen Tour verbleiben, und zu dem Ende jede eigenmächtige Abweichung durch Arretirung und Beſtrafung unnachſichtlich rügen und das vagirende Individuum ſodann nach Befinden entweder auf die

vorgeſchriebene Tour oder bis an den Beſtimmungs-Ort transportiren laſſen. Es iſt dann in dem Zwangs-Paſſe das Nöthige zu vermerken.

Sollten die Polizei-Behörden bei Ausführung dieſer Vorſchrift wider Erwarten, ſäumig oder nachläßig befunden werden, ſo bleibt nichts übrig, als dieſelben für jeden einzelnen Fall, wo unzweckmäßig oder nachläßig verfahren worden, in eine Ordnungsſtrafe von 1—5 Rthlr. zu nehmen und im Wiederholungsfalle noch härtere Rügen eintreten zu laſſen.

Da dieſe Anordnung lediglich den Zweck hat, die öffentliche Sicherheit zu befördern und das Publikum vor den noch immer häufigen Beläſtigungen durch böswillige Bettler und Vagabonden zu ſchützen, ſo dürfen wir hoffen; daß das Publikum ſelbſt auf dergleichen Abweichungen von Zwangs-Touren aufmerkſam ſein und jeden zu ſeiner Kenntniß kommenden Fall ſofort der nächſten Polizei-Behörde anzeigen werde.

Marienwerder, den 4. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am Morgen um 2 Uhr des 20. Mai d. J. iſt die Stadt Toſt in Ober-Schleſien durch eine verheerende Feuersbrunſt zum größten Theil in Aſche gelegt, ſo daß dadurch 124 Wohnhäuſer, 79 Hintergebäude und 15 Scheunen völlig niedergebrannt, 19 Gebäude unvermeidlich niedergeriſſen, über 200 Familien nicht blos des Obdachs, ſondern auch ihrer ſämmtlichen Habſeligkeiten beraubt ſind.

Ein gleiches Schickſal ereilte am Nachmittag um 3 Uhr des 24. Juni d. J. die Stadt Grottkau, woſelbſt durch eine unbezweifelt aus Bosheit veranlaßte Feuersbrunſt, unterſtützt von einer langwierigen Dürre und einem heftigen, ſtets wechſelnden Sturm, in wenigen Stunden 8 öffentliche Gebäude, mit Einſchluß der katholiſchen Kirche und Pfarrwohnung und des Rathhauſes, 114 Wohnhäuſer, 84 Hintergebäude und 13 Scheunen ſo gänzlich in Aſche verwandelt ſind, daß die Kellergewölbe der Mehrzahl nach, nicht weiter benutzt werden können, die mit Feldarbeit beſchäftigten Einwohner faſt gar nichts von ihren Habſeligkeiten gerettet haben, und gegen 300 Familien ohne Obdach und Mittel troſtlos umherirren.

Das Unglück erſcheint um ſo härter, als die Vorſtädte zu Grottkau in den Jahren 1824 und 1826 wiederholentlich durch boshafte Brandſtiftung zerſtört und die Gebäude geringfügig verſichert ſind.

Wenn hiernach die Noth und das Elend, welches gegen 500 Familien ſo ſchwer betroffen hat, in beiden verunglückten Orten ungewöhnlich groß und

herzergreifend iſt; ſo wird gewiß in jedem Menſchenfreunde der Wunſch rege werden, zu der ſchleunigen Unterſtützung der Verunglückten nach Kräften mitzuwirken.

Die Königl. Regierung zu Oppeln hat uns erſucht, auch die Bewohner unſeres Verwaltungs-Bezirkes zu milden Beiſteuern für ihre unglücklichen Mitbrüder aufzufordern. Wir leiſten dieſem Wunſche hiermit um ſo lieber Genüge, als beide Feuersbrünſte von ungewöhnlicher und wahrhaft ſchrecklicher Wirkung geweſen ſind und ſich anderſeits in Fällen, wo Theile des hieſigen Departements von außerordentlichen Unglücksfällen betroffen wurden, namentlich im Jahre 1829, grade aus der Provinz Schleſien eine ſehr werkthätige Theilnahme an der Noth unſerer Verunglückten offenbart hat. Es iſt daher zu erwarten, daß die Einſaſſen unſers Departements ihren ſchon ſo oft bewährten Wohlthätigkeits-Sinn nicht verleugnen werden.

Die Herren Landräthe und die Magiſträte in den Städten werden aufgefordert, ſich der Einſammlung milder Beiträge für dieſen Zweck in ihren Geſchäfts-Bezirken zu unterziehen, hiebei auf angemeſſene Weiſe befördernd einzuwirken und den Betrag an unſere Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe einzuſenden, auch daß ſolches geſchehen, uns ſpäteſtens den 1. Oktober anzuzeigen.

Auch die kleinſte Gabe des Einzelnen bleibt bei der Größe des Unglücks, welches nur durch eine recht weit verbreitete Wohlthätigkeit bemerkbar gemildert werden kann, eine ſchätzenswerthe Beihülfe, und wird von den ihres Obdachs und ihrer Habe beraubten Verunglückten gewiß mit innigem Danke aufgenommen werden.

Schnelle Hülfe erhöht den Werth der Gabe und thut im vorliegenden Falle doppelt Noth. Wir ſehen daher der Ablieferung reichlicher Beiſteuer recht bald entgegen und werden den Betrag ſodann ungeſäumt an den Ort der Beſtimmung abſenden.

Marienwerder, den 6. August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den für Rechnung des Unterſtützungs-Fonds im hieſigen Regierungs-Bezirk unter dem Beding der Natural-Erſtattung untergebrachten feinen Schaafen, ſollen

10 Stück Stöhre
und 27 „ Mutterſchaafe

in Termino den 9. September d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem

Amts-Hofe zu Schwetz im Wege der Lizitation durch den mit dieſem Geſchäft beauftragten Amtsrath Rhenius gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Beifügen eingeladen, daß auf das annehmbare Meiſtgebot ſogleich im Termin der Zuſchlag ſo wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 5. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Der dem Einlieger Philipp Guſe zu Eickfier im Schlochauer Kreiſe unterm 10. Januar d. J. sub Nro. 461. ausgefertigte Hauſir-Gewerbe-Schein zum Handel mit Theer, Diehlen und Spließen iſt auf dem Wege von Stolpe nach dem Dorfe Krampe verloren gegangen, und wird daher hiermit für ungültig erklärt. In Stelle deſſelben iſt dem Guſe ein anderweiter Gewerbe-Schein unter Nro. 697. ertheilt.

Marienwerder, den 2. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Sicherheits-Polizei.

Der nachfolgend näher bezeichnete Johann Bartholomäus Schmidt welcher des Verbrechens des wiederholten und resp. gewaltſamen Diebſtahls angeklagt und zu 2 Jahre Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, iſt am 11. Auguſt d. J. auf dem Transporte von hier nach Graudenz im Walde vor Doßoczyn entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt nach Marienwerder an das unterzeichnete Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 12. Auguſt 1833.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Thorn, letzter Aufenthaltsort — Elbing, Religion — katholiſch, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 6½ Zoll, Haare — blond, Stirn — erhaben, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Naſe — ſtark und breit, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwach und blond, Zähne — geſund und vollzählig, Kinn — oval, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſchlank, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Mütze mit Schirm, ein gelb kattunes Halstuch, eine blau- und gelbgeſtreifte Sommerweſte, ein paar blau tuchne Beinkleider, ein Hemde mit dem Inquiſitoriats-Stempel bezeichnet und ein paar wollne Socken.

Der unten ſignaliſirte Knecht Carl Caspar Chriſtlieb Zinke, der von uns wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen worden, hat ſich von dem Dorfe Jagertow aus, bei Polzin (ſeinem letzten Aufenthaltsorte) heimlich entfernt, und iſt aller angewandten Mühe ungeachtet nicht aufzufinden.

Wir erſuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden auf dieſen ꝛc. Zinke ſtrenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren zu laſſen und an uns per Transport hierher zu ſenden.

Falkenburg, den 8. Auguſt 1833.

Das Schloß-Gericht.

Signalement:

Geburtsort — Zuchen, früherer Aufenthaltsort — Gersdorff, Religion — evangeliſch, Alter — 22 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſtumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwach, Zähne — geſund, Kinn — rund, Geſichtsbildung — mehr breit wie lang, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Verſetzung des Pfarrers Schmidt erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Schwekatowo Schwetzer Kreiſes iſt durch den Kommendarius Schulz wieder beſetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten Auguſt 1833.

Schwetz. In Gemäßheit der hohen Regierungs-Verfügung vom 30ſten Juli c. ſoll in der Königlichen Grünfeldſchen Forſt der Neubau nachſtehender 3 Brücken zur Lizitation geſtellt und dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

1) Eine Brücke auf dem Wege von Neu-Jaßinniec nach Alt-Jaßinniec und Bromberg, welche auf 9 Rthlr. 11 ſgr. 4 pf. veranſchlagt iſt,
2) eine Brücke auf einem Abzugs-Graben zwiſchen 2 Brüchern, auf der Straße von Schwetz nach Pol. Krone und Zempelburg nebſt Fahrdamm, auf 116 Rthlr. 27 ſgr. 4 pf. veranſchlagt,
3) eine Brücke auf einem Verbindungs-Wege im Belauf Pulko, welcher durch ein Bruch führt, nebſt Fahrdamm, auf 30 Rthlr. 4 ſgr. 6 pf. veranſchlagt,

wobei das Holzmaterial bei allen 3 Brücken aus Königl. Forſt verabfolgt wird.
Den Lizitations-Termin habe ich auf den 11ten September c. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Geſchäfts-Lokale anberaumt und lade zu demſelben Bau-Entrepriſeluſtige ein.
Die Koſten-Anſchläge und die Bedingungen der Bauten können in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Den 8ten Auguſt 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Schwetz. Die auf der Milcherei Glugowko befindliche dem Fiskus gehörige
164 Stück Zaun-Rücken und
285 „ Zaun-Pfähle,
ſollen im Wege der Lizitation gegen baare Zahlung verkauft werden. Der Termin hiezu ſteht auf den 30ſten September c Nachmittags 2 Uhr in Glugowko an, und werden Kaufluſtige zu demſelben hiemit eingeladen.
Den 23ſten Juli 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Marienwerder. Der Mühlenbeſitzer, Papierfabrikant Strübig in Papiermühle hat ſeinen Eiſenhammer eingehen laſſen, und in deſſen Stelle einen Mahlgang, der bisher in der Papiermühle geweſen, von den Werken derſelben getrieben, und zum Vermahlen des eigenen Getreides benutzt wurde, dorthin verlegt, um mehr Raum zur Erweiterung ſeiner Papierfabrike zu gewinnen

und um künftig bei überflüßigem Waſſer auch für Fremde Getreide vermahlen zu laſſen.

Jeder der durch dieſe Veränderung eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, wird aufgefordert: ſeine Einwendungen wider dieſelbe innerhalb 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt wohlbegründet hier anzubringen.

Den 2ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Graudenz. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers ſind im Wege der Exekution die der verehelichten Gerbermeiſter Friedrich Wilke Maria Dorothea gebornen Mylo gehörigen, am hieſigen Orte sub Nro. 277. und 278. in der Thorner Vorſtadt gelegenen, auf 837 Rthlr. 3 ſgr. und 651 Rthlr. 2 ſgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigten Grundſtücke, zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt. Es beſtehen dieſe Grundſtücke aus zwei Wohnhäuſern, Lohmühle, Lohgerüſt, Gerbe- und Schabehauſe nebſt Stallungen, liegen hart an dem Trinke-Kanal und ſind zur Betreibung der Gerberei vortheilhaft geeignet.

Zum Verkauſe iſt ein peremtoriſcher Lizitations-Termin auf den 3ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Schüßler in unſerm Seſſions-Zimmer anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Den 7ten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Strasburg. In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. Mts. ſind aus Kamin folgende Pferde geſtohlen worden, als:

1) dem Einſaaßen Manerowski

eine braune Stute, 7 Jahr alt, mittler Größe, ohne Abzeichen;

eine Fuchsſtute, 5 Jahr alt, mit Bläß, an beiden Vorderfüßen etwas weiß, ſonſt ohne Abzeichen;

2) dem Einſaaßen Caſimir Brzoskiewicz

eine ſchwarze Stute, 12 Jahr alt, mittler Größe, mit einem kleinen kaum bemerkbaren Stern und beide Hinterfüße am Huſe weiß;

ein Fuchshengſt 2½ Jahr alt, mit einem keinen Stern und an beiden Hinterfüßen weiß.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf dieſer Pferde gewarnt und ſämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, ſowohl auf die Pferde als auf die Diebe vigiliren zu laſſen. Den 9ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Amt.

Mewe. Zum Verkauf der zur Kaufmann Morawinskiſchen Konkursmaſſe gehörigen Waaren-Beſtände, Mobilien und Effekten als Ziegeln, Dachpfannen,

Bohlen und Bretter, 19½ Scheffel Wicken, Eiſen, Uhren, Meubles und Hausgeräth, Zeichnungen und Bücher, wird im Wege der Auktion ein Termin auf den 2ten September c. und die folgende Tage angeſetzt, zu welchem Bietungs- und Kaufluſtige hierdurch vorgeladen werden.

Den 2ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Chriſtburg. Der zum Nachlaſſe des Einſaaßen Carl Janzen gehörige, zu Eigenthumsrechten verliehene Bauerhof von 2 Hufen 22½ Morgen iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt worden und ſteht der letzte peremtoriſche Bietungstermin auf den 11ten September d. J. an der hieſigen Gerichtsſtelle an, welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird.

Den 3ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht, im Auftrage.

Schwetz. Es ſollen auf den Antrag der Königlichen Landſchafts-Direktion zu Bromberg auf dem Herrnhofe des Adelichen Gutes Polednо hieſigen Kreiſes in termino den 23ſten Auguſt a. c. von 9 Uhr des Morgens ab Vier Pferde und Zwanzig Ochſen, abgeſchätzt auf 382 Rthlr. an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige hiermit einladen. Den 28ſten Juli 1833.

Das Kreis-Gericht.

Graudenz. Der Mühlenbeſitzer Schnackenburg zu Klottken beabſichtigt die Anlage einer zweiten unterſchlächtigen Waſſermühle an dem Trinkekanal, zwiſchen der Ausmündung dieſes Kanals aus dem Oſſafluß und der jetzt beſtehenden Mühle.

Unter gewiſſen feſtgeſtellten Bedingungen iſt dieſe Anlage von Seiten der Königlichen hohen Regierung, als Ober-Landes-Polizei-Behörde nachgegeben, wenn ſonſt kein begründeter Widerſpruch dagegen erhoben werden ſollte.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 28ſten Oktober 1810 §. 6. und 7. wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ein jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, die etwa zu machenden Einſprüche binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage dieſer Bekanntmachung an, hier anbringt.

Die Bedingungen welche dem ꝛc. Schnackenburg, bei der Anlage dieſer Mühle gemacht, können hier täglich in den Vormittagsſtunden eingeſehen werden.

Den 27ſten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Marienwerder. Auf Verfügung des Königlichen Land- und Stadtgerichts hieſelbſt, ſoll in dem Hauſe am Niederthor Nro. 28. vom 10ten September c. ab, jedesmal des Nachmittags von 2 Uhr mit dem Verkaufe der zum A. F. Schmidtſchen Konkurſe gehörigen Vermögensgegenſtände, beſtehend in Meubles, Haus- u. Küchengeräth, Uhren, Gold, Silbergeſchirren, Betten und einem vollſtändigen Waarenlager von Gewürzen, Materialien, Taback, Eiſen, Stahl- und Galanterie-Waaren, verſchiedenen Weinen und Schleifſteinen, im Wege des Meiſtgebots durch den unterzeichneten Kommiſſarius, verfahren werden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuſchlag unter allen Umſtänden nur gegen ſofortige baare Bezahlung erfolgen kann und der Verkauf der Waaren zunächſt ſtattfinden wird.

Den 11ten Auguſt 1833. Der Sekretariats-Aſſiſtent
Wechsler.

Marienwerder. Die Vier Familien-Wohnungen in den beiden hieſiger Predigerwittwenſtifts-Häuſern, werden mit dem 11ten November d. J. miethlos und ſollen anderweit auf drei Jahre vermiethet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 19ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr auf unſerem Rathhauſe angeſetzt und laden dazu miethluſtige Perſonen ein.

Den 13ten Auguſt 1833. Der Magiſtrat.

Marienwerder. In meinem hieſelbſt am Markte Nro. 54. belegenen Hauſe iſt die untere Gelegenheit aus mehreren Piecen beſtehend, vom 11ten November d. J. ab zu vermiethen. Den 9ten Auguſt 1833.
Momber.

Marienwerder. In den lebhafteſten Straßen Danzigs ſind zwei große Brauereien und eine kleine Eſſig-Fabrik, welche nach chemiſchen Prinzipien mit geringen Koſten betrieben wird, unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Die Gebäude ſind ſämmtlich in gutem Zuſtande und das Inventarium vollſtändig; auch möchte der Eigenthümer zum Betrieb einer Fabrik oder mehrerer einen Theilnehmer haben, welcher c. 2 bis 3000 Rthlr. baare Fonds nachweiſen kann. Nähere Nachricht hierüber wird auf portofreien Briefen ertheilt durch Herrn J. F. Martens in Graudenz und durch das
Erkundigungs-Bureau in Marienwerder.

Einhundert Stück junge feine ſpaniſche Zucht-Mutterſchaafe, die ſich der Käufer aus 300 Stück auswählen kann, habe ich zu verkaufen.

Dominium Melno bei Graudenz, den 7ten Auguſt 1833.
Der Ober-Amtmann Bieler.

Amts-Blatt.

No. 34. Marienwerder, den 23. Auguſt 1833.

Bekanntmachung.

Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinſen nicht bei einer ritterſchaftlichen oder landſchaftlichen Kaſſe, ſondern direkt hier bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe zu erheben ſind, wird die Kontrole der Staats-Papiere, Tauben-Straße No. 30. vom 1. September d. J. ab

neue Zins-Koupons Series IV. No. 1 bis 8.

über die Zinſen vom 1. September 1833 bis Ende Auguſt 1837 ausreichen. Zu dieſem Behufe ſind ihr die Pfandbriefe in Original nebſt einem Verzeichniſſe, wozu bei derſelben die Formulare unentgeldlich verabfolgt werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Beſorgung der Zins-Koupons abzugeben ſind.

Berlin, den 23. Juli 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Ausübung der Jagd betreffend.

Da wegen der naſſen Witterung auch in dieſem Jahre die Erndte ſich verſpätet, ſo wird zur Vermeidung von Beſchädigungen an den Feldfrüchten der Aufgang der Jagd auf den 15ten September d. J. hierdurch hinausgeſetzt.

Sämmtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter haben ſich nach dieſer Beſtimmung genau zu achten.

Marienwerder, den 19. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Pr. Friedland unter Leitung des Pfarrers Wilde und des Rektors Schulze ein Verein von Lehrern zu ihrer Fort- und Nachbildung zuſammen getreten iſt, der unſere Beſtätigung erhalten hat.

Marienwerder, den 2. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einen verlornen Reiſe-Paß betreffend.

Der aus dem Land-Armenhauſe zu Tapiau entlaſſene Schreiber Johann Schlicht aus Königsberg hat ſeinen ihm vom Magiſtrat zu Tapiau unterm 22. April c. ertheilten mit No. 37. bezeichneten Reiſe-Paß angeblich in oder bei Thorn am 4. v. M. verloren.

Dieſer Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den für Rechnung des Unterſtützungs-Fonds im hieſigen Regierungs-Bezirk unter dem Beding der Natural-Erſtattung untergebrachten feinen Schaafen, ſollen

10 Stück Stöhre
und 27 „ Mutterſchaafe

in Termino den 9. September d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Amts-Hofe zu Schwetz im Wege der Licitation durch den mit dieſem Geſchäft beauftragten Amtsrath Rhenius gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Beifügen eingeladen, daß auf das annehmbare Meiſtgebot ſogleich im Termin der Zuſchlag ſo wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 5. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Sicherheits-Polizei.

Den Kirchen-Diebſtahl in Kirchenjahn betreffend.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ſind aus der katholiſchen Kirche zu

Kirchenjahn Kreis Marienwerder durch gewaltſamen Einbruch nachbenannte Gegenſtände geraubt worden:

1) eine ſilberne in- und auswendig vergoldete Kommunikanten-Büchſe, circa 16 Loth ſchwer;

2) vier ſilberne Kronen, etwa von 2½ Loth Gewicht;

3) ein weiſſes mit Silber geſticktes Tuch.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß und weiſen namentlich die Polizei-Behörden unſeres Departements hiermit an, auf die bezeichneten Sachen zu vigiliren, denjenigen bei dem ſie etwa gefunden werden ſollten, zu arretiren und ihn dem betreffenden Gericht zur Unterſuchung zu überliefern, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 13. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unten näher ſignaliſirten beiden polniſchen Flüchtlinge Anton v. Jannowicz und Joſeph Adamowicz ſind am 11. d. M. aus der Feſtung Danzig entwichen. Wir fordern demnach die Polizei-Behörden unſeres Departements auf, in ihrem Geſchäfts-Bezirk auf die Entſprungenen zu vigiliren und ſie im Betretungs-Falle per Transport an die Königl. Feſtungs-Kommandantur nach Danzig zu ſenden. An Verpflegungs-Koſten werden für jeden täglich 2 ſgr. 6 pf. vergütet.

Signalement des Anton v. Jannowicz:

Geburtsort — Nowogrodeck, Religion — katholiſch, Stand — Advokat, Alter — 39 Jahre, Größe — 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — faltig, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — breit, Mund — groß, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — gewöhnlich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittelmäßig, Sprache — polniſch und etwas deutſch (gebrochen). Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Mütze mit karmoſien rothen Brehm, 1 paar grau tuchne Hoſen mit rothen Näthen, 1 blau tuchne Jacke, 1 grau leinenen Kittel mit zinnernen Knöpfen, 1 paar leinene Hoſen, 1 Halsbinde, 1 Hemde und 1 paar Kommiß-Schuhe.

Signalement des Joſeph Adamowicz:

Geburtsort — Urzan bei Nowogrod im Gouvernement Grodno, Reli-

gion — katholiſch, Stand — Kanzliſt, Alter — 28 Jahre, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — braun, Stirn — breit, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — blau, Naſe — breit, Mund — klein, Bart — blond, Zähne — weiß und vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — ſchlank, Sprache — polniſch und deutſch, ſchreibt auch deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine Tuchjacke und Tuchhoſen, leinene Hoſen, ein Hemde und ein paar Kommiß-Schuhe.

Marienwerder, den 20. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in dem Fort Biſchofsburg bei Danzig kaſernirt geweſenen unten näher ſignaliſirten 5 polniſchen Flüchtlinge Joſeph Zimnicki, Joſeph Zaminski alias Charpon, Edmund Samulewicz, Vincent Szeßerewicki und Joſeph Kalinowski haben ſich heimlich entfernt. Da an der Wiederhabhaftwerdung dieſer Individuen gelegen iſt, ſo werden die Polizei-Behörden unſeres Departements angewieſen, auf dieſelben ſorgfältig zu vigiliren und ſie im Betretungsfalle per Transport an die Königl. Feſtungs-Kommandantur zu Danzig abzuliefern.

Signalement des Joſeph Zimnicki:

Religion — katholiſch, Alter — 32 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe und Mund — klein, Bart — braun, Zähne — gut, Kinn — oval, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittel, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Signalement des Joſeph Zaminski alias Charpon:

Religion — katholiſch, Alter — 26 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — mittelmäßig, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — klein und unterſetzt, Sprache — polniſch, deutſch und franzöſiſch. Beſondere Kennzeichen — auf der Stirn eine Narbe.

Signalement des Edmund Samulewicz:

Religion — katholiſch, Alter — 20 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll

2 Strich, Haare — blond und gelockt, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — klein, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — klein, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſchlank, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Signalement des Vincent Szeżerewicki:

Religion — katholiſch, Alter — 26 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — mittelmäßig, Mund — breit, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — länglich, Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — geſetzt, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — am linken Fuß eine Narbe.

Signalement des Joſeph Kalinowski:

Religion — katholiſch, Alter — 25 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare — hellbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe gebogen, Mund — klein, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittelmäßig, Sprache — polniſch und franzöſiſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung derſelben: grau tuchne Hoſen und blaue Jacken über welche ſie noch einen leinenen Sommer-Anzug gezogen hatten.

Marienwerder, den 15. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten ſignaliſirte, erſt vor kurzem aus der Straf-Anſtalt zu Graudenz entlaſſene Zimmermann Lorenz Trezinski, welcher ſich von neuem der Verübung einiger Diebſtähle verdächtig gemacht, hat ſich heimlich entfernt. Alle reſp. Militair- und Civil-Behörden werden erſucht, denſelben im Betretungs-Falle zu arretiren und gegen Erſtattung der Transportkoſten an uns abzuliefern.

Thorn, den 5. Auguſt 1833.

Königl. Weſtpreuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Alter — 41 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — bräunlich.

Stirn — hoch, Augenbraunen — bräunlich, Augen — blau, Naſe — breit, Mund — mittel, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſönliche Verhältniſſe: Geburtsort — Thorn, Religion — katholiſch, Sprache — polniſch.

Aus der Zwangs-Anſtalt zu Graudenz iſt die nachfolgend bezeichnete Eliſabeth Krauſe, welche wegen Diebſtahl in Verhaft geweſen, am 9. Oktober pr. nach Elbing entlaſſen, in Elbing aber nicht angekommen auch in der umliegenden Gegend nicht zu ermitteln.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf dieſelbe Acht zu haben, ſie im Betretungs-Falle zu verhaften und an das Königl. Domainen-Rent-Amt Marienburg, wo ſie am 13./14. März 1832 einen Diebſtahl beim Freiſchulzen Preuß in Teſſendorf verübt haben ſoll, oder auch hier abliefern zu laſſen, weil ſie mit Zurücklaſſung ihres Kindes am 2./3. November 1831 auch ihrem Vater den Organiſten Stein in Marienau Sachen 12 Rthlr. 25 Sgr. Werth geſtohlen hat.

Tiegenhof, den 6. Auguſt 1833.

Königl. Weſtpreuß. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Neuteich, früherer Aufenthalt — Teſſendorf, Religion — katholiſch, Stand — Arbeitsfrau, Alter — 23 Jahre, Größe — 4 Fuß, Haare — blond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Naſe — ſpitz und gebogen, Mund — klein, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — rund, Statur — unterſetzt, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — an der linken Hand fehlt ihr der Zeigefinger.

Bekleidung: Ein gelb geſtreifter ginghamner Rock, ein wollner Unterrock, ein roth kattunes Halstuch, ein paar Schuhe, lange wollne Strümpfe und 2 alte Mützen.

Die von uns, wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogenen unten ſignaliſirten, hieſelbſt als Bürger wohnhaft geweſenen Tiſchler Friedrich Chriſtian und Johanna geb. Dahlmann Röckerſchen Eheleute haben ſich vor der Publika-

tion des ergangenen Erkenntniſſes des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin von hier aller Wahrſcheinlichkeit nach in die Provinz Weſtpreußen heimlich entfernt und da wir aller Nachforſchungen ungeachtet den zeitigen Aufenthalt derſelben nicht haben ermitteln können; ſo erſuchen wir ſämmtliche Civil- und Militair-Behörden auf die Röckerſchen Eheleute ein wachſames Auge zu haben, dieſelben im Betretungs-Falle ſofort feſtzunehmen und uns gegen Erſtattung der Koſten davon Nachricht zu geben.

Bütow, den 27. Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Tiſchler Röcker:

Geburtsort — Hofſtädt im Dt. Croner Kreiſe, Alter — 29 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Religion — evangeliſch, Militair-Verhältniſſe: Landwehrmann im 2ten Aufgebot.

Signalement der verehelichten Tiſchler Röcker:

Geburtsort — Vellin bei Pollnow in Pommern, Alter — 24 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Religion — evangeliſch, Statur — ſchlank, Haare und Augenbraunen — ſchwarz, Augen — grau, Naſe — länglich, Mund und Kinn — gewöhnlich, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Auch haben dieſelben ein Kind bei ſich.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Folge der Verfügung vom 10. Februar 1825, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Dr. Rochlitz als Kreis-Phyſikus des Schwetzer Kreiſes definitiv beſtätigt worden iſt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Carl Guſtav Theodor Knorr zu Löbau iſt zugleich zum Notarius in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Ge-

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro menſe Juli 1833.
Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer pro Schfl.
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	2 — —	1 25 —	1 5 —	1 3 —	— 23 —	— 21 —	— 22 6
Chriſtburg	1 20 —	1 10 —	1 4 —	1 2 —	— 23 —	— 21 —	— — —
Culm	1 22 6	1 15 —	1 3 6	1 1 —	— 22 6	— 20 —	— 20 —
Dt. Eilau	1 20 —	— — —	1 5 —	— — —	1 1 —	— — —	— 18 —
Flatow	1 25 —	— — —	1 7 6	— — —	— 25 —	— — —	— 22 6
Graudenz	1 15 —	1 7 6	1 5 —	1 2 —	— 20 —	— — —	— 18 —
Marienwerder	1 20 —	1 16 —	1 5 2	1 3 2	— 23 2	— 21 4	— 21 4
Mewe	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 2 —	— 22 —	— 20 —	— 15 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 2 —	— 20 —	— 18 —	— 15 —
Schlochau	2 — —	1 20 —	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 25 —	— 27 —
Schwetz	1 20 —	1 15 —	1 10 —	1 9 —	— 25 —	— 23 —	— 25 —
Strasburg	1 15 —	1 10 —	1 6 —	1 3 —	1 3 —	1 — —	— 28 —
Thorn	1 15 —	1 12 6	1 4 1	1 2 6	— 26 —	— 22 —	— 18 —
Summa	21 22 6	16 1 —	15 15 3	12 4 8	10 23 8	7 11 4	8 11 4
Durchſchnittspreis	1 20 2	1 13 9	1 5 9	1 3 2	— 24 11	— 22 2	— 20 11

In den Städten:	weiße Erbſen		graue Erbſen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
						Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock	
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte			v. Winter-Getreide	v. Sommer-Getreide
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 15 —	— 18 —	4 15 —	1 — —
Chriſtburg	1 10 —	1 5 —	1 5 —	1 2 —	— 12 —	— 18 —	2 — —	1 5 —
Culm	1 10 —	1 5 —	1 7 6	1 4 —	— 8 —	— 13 —	3 7 6	— — —
Dt. Eilau	1 15 —	— — —	1 10 —	— — —	— 15 —	— 18 —	2 15 —	— — —
Flatow	1 10 —	— — —	— — —	— — —	— 12 —	— 20 —	5 — —	3 25 —
Graudenz	1 3 —	1 — —	1 3 —	1 — —	— 11 2	— 12 —	3 20 —	— — —
Marienwerder	1 14 4	1 10 —	1 20 —	— — —	— 10 —	— 21 3	2 19 6	1 19 6
Mewe	1 4 —	1 2 —	1 4 —	1 2 —	— 10 —	— 15 —	2 20 —	2 — —
Rieſenburg	1 10 —	1 — —	1 10 —	1 5 —	— 14 —	— 15 —	2 — —	— — —
Schlochau	1 20 —	1 12 —	— — —	— — —	— 13 6	— 24 —	4 11 —	2 20 —
Schwetz	1 10 —	1 9 —	— — —	— — —	— 10 —	— 15 —	3 10 —	2 10 —
Strasburg	1 20 —	1 10 —	— — —	— — —	— 22 —	— 25 —	3 15 —	— — —
Thorn	1 4 —	1 3 —	— — —	— — —	— 13 4	— 15 —	4 25 —	— — —
Summa	17 20 4	13 1 —	8 29 6	5 13 —	5 16 —	7 19 3	44 8 —	17 19 6
Durchſchnittspreis	1 10 10	1 5 7	1 8 6	1 2 7	— 12 9	— 17 8	3 12 2	2 15 8

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 34. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ten Auguſt 1833.

Gumbinnen. Die im Pillkallenſchen Landraths-Kreiſe, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Gumbinnen und reſp. 8, 6 und 20 Meilen von den Handelsſtädten Inſterburg, Tilſit und Königsberg belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen, ſollen nach der Beſtimmung des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums, auf die 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846 anderweit zur Verpachtung im Ganzen lizitirt werden.

Die zu verpachtenden Gegenſtände beſtehen:

1) in dem Vorwerke Ußpiaunen mit den dazu gehörigen herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, und mit einem Flächenmaaß von reſp.

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	—	103	—	jährlich Wieſen,
245	—	61	—	Feldwieſen,
223	—	2	—	Hüthung,
8	—	161	—	Obſt- und Gekächs-Gärten und
54	—	105	—	Hof- und Bauſtellen, Teiche, Gräben, Landſtraßen, Wege, Triſten u. Unland,

zuſamen 1895 Morgen 177 Ruthen preuß. und

2) in dem Neben-Vorwerke Lobinnen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden und mit einem Flächenmaaß von reſp.

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	—	127	—	jährliche Wieſen,
41	—	84	—	Feldwieſen,
5	—	116	—	Hüthung,
6	—	94	—	Obſt- und Gekächs-Gärten,
17	—	87	—	Baumpflanzung, Hof- und Bauſtellen, Unland, Gräben und Wege,

zuſammen 437 Morgen 103 Ruthen preuß.

Der zu dieſer Verpachtung anberaumte Lizitations-Termin ſteht auf den dritten Oktober d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenz-Hauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, zu welchem, Sicherheit gewährende Pachtbewerber, hierdurch eingeladen werden.

Jeder Pachtluſtige, kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtattfinden ſoll, in der hieſigen Domainen-Regiſtratur einſehen, ſich auch von der ganzen Wirthſchaftslage an Ort und Stelle genauere Kenntniß verſchaffen.

Pächter hat eine Kaution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen zu beſtellen, jedoch bleibt die Pachtgenehmigung dem Königl. Finanz-Miniſterium vorbehalten. Den 11ten Juni 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bromberg. Es ſollen die ehemaligen Königlichen Haupt-Zoll-Directions-Gebäude sub Nro. 49. und 50., in der 1¾ Poſt-Meile von der Stadt Bromberg, 5 Meilen von der Stadt Schwetz, 4 Meilen von Kulm und 4 Meilen von Thorn belegenen Stadt Fordon, im Ganzen oder auch vereinzelt öffentlich verkauft werden, und iſt hierzu ein Termin zum 6ten November d. J. in Fordon vor unſerm Kommiſſarius dem Herrn Landrath Wüſtenberg angeſetzt.

Die zu verkaufenden Gebäude beſtehen aus

1) dem großen Directions-Gebäude, in drei Etagen, einſchließlich der Dach-Etage mit 18 Stuben, einſchließlich zweier Dachſtuben, Kammern, einem Saal, vier Küchen, Souterrain und Keller-Abtheilungen, erbaut auf Feldſteinen-Fundament, von gebrannten Steinen und mit holländiſchen Dachpfannen eingedeckt, 154 Fuß lang, 45 Fuß 3 Zoll tief und 32 Fuß 6 Zoll hoch, abgeſchätzt zu 1120 Rthlr. 12 ſgr. 8 pf.
2) dem ſogenannten Kaſſengebäude, 105 Fuß lang, 34 Fuß tief, aus einer Etage von gebrannten Steinen erbaut und mit holländiſchen Dachpfannen eingedeckt, mit 7 Stuben, Kammern, Küchen und Gewölbe-Raum nebſt Hofraum, abgeſchätzt zu 870 Rthlr. 9 ſgr.
3) einem Stallgebäude nebſt kleinem Gehöfte, 66 Fuß lang und 24 Fuß tief, abgeſchätzt zu 194 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf.
4) einem am Markte belegenen freien Platz 66 Fuß lang 38 Fuß tief.

Sämmtliche Grundſtücke welche alternativ, ſowohl zuſammen, als einzeln gegen eine vor der Zulaſſung zum Bieten zu deponirende Kaution von über

haupt 700 Rthlr. baar, oder in Staatsſchuldſcheinen oder Pfandbriefen oder ſichern Hypotheken-Dokumenten, ausgeboten werden ſollen ſind mit überhaupt 10225 Thaler bei der Feuer-Sozietät der Provinz Poſen verſichert. Auf denſelben laſten nur 1 Rthlr. 17 ſgr. 6 pf. jährlich zu entrichtenden Kanon, an die Kämmerei-Kaſſe zu Fordon, anderweite Real-Verbindlichkeiten oder Schulden haften nicht auf ſelbige.

Die Gebäude ſind dicht an dem Weichſelfluſſe belegen, und eignen ſich ungetheilt ihrer Lage wegen ganz beſonders zur Anlage einer Fabrike, da insbeſondere die Herbeiſchaffung der Fabrik-Materialien, ſo wie die Verſendung des Fabrikats durch die ſchiffbare Weichſel ſehr erleichtert wird.

Die Taxen und Zeichnungen von den Gebäuden ſo wie die ſpeziellen Verkaufs-Bedingungen können bis zum Termin täglich in dem Bureau des hieſigen Landraths eingeſehen werden. Den 15ten Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Feſtung Graudenz. Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an kiehnen Brennholz für die hieſige Garniſon-Anſtalten pro 1834 circa aus 1000 bis 1500 Klaftern beſtehend, iſt ein Termin auf den 24ſten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt, wozu lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant vorher ſeine Kautionsfähigkeit gehörig nachzuweiſen hat, Nachgebote nicht zuläßig ſind und der Zuſchlag von der Genehmigung der Königlichen Intendantur des Erſten Armee-Corps abhängig bleibt, alle übrige Bedingungen aber im Lizitations-Termin näher angegeben werden ſollen, auch ſchon vor dem Termine im gedachten Geſchäftszimmer eingeſehen werden können. Den 17ten Auguſt 1833.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Marienwerder. Von dem unterzeichneten Königlich Preußiſchen Oberlandes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Stargardtſchen Kreiſe belegenen adelichen Marienſeeſchen Güter, zu welchen gehören

Marienſee Nro. 154.
Glasberg Nro. 66.
Nieder-Klanau Nro. 99.
Pomlau Nro. 204.
Schönbeck Nro. 230.

welche im Jahre 1824 auf 36,839 Rthlr. 24 ſgr. 10⅔ pf. landſchaftlich ab-

geſchätzt und im Jahre 1825 für 30,000 Rthlr. adjudicirt worden ſind, im Wege der freiwilligen Subhaſtation verkauft werden ſollen, und die Bietungs-Termine auf den 6ten November 1833, auf den 6ten Februar und auf den 7ten Mai 1834 angeſetzt ſind. Es werden demnach Kaufliebhaber welche beſitz- und zahlungsfähig auch im Stande ſind auf Verlangen eine angemeſſene Kaution zu beſtellen hiermit aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Mauderode hierſelbſt entweder in Perſon oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag der genannten Güter an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, nach vorgängiger Einwilligung der Gutseigenthümer, zu gewärtigen.

Die Taxe vom Jahr 1824 und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 16ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Der Mühlenbeſitzer, Papierfabrikant Strübig in Papiermühle hat ſeinen Eiſenhammer eingehen laſſen, und in deſſen Stelle einen Mahlgang, der bisher in der Papiermühle geweſen, von den Werken derſelben getrieben, und zum Vermahlen des eigenen Getreides benutzt wurde, dorthin verlegt, um mehr Raum zur Erweiterung ſeiner Papierfabrike zu gewinnen und um künftig bei überflüßigem Waſſer auch für Fremde Getreide vermahlen zu laſſen.

Jeder der durch dieſe Veränderung eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, wird aufgefordert: ſeine Einwendungen wider dieſelbe innerhalb 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt wohlbegründet hier anzubringen.

Den 2ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Graudenz. Zum Verkaufe des zu Klein-Wolz sub Nro. 1. belegenen früher Helena Rohrbeckſchen jetzt Chriſtian Karnickſchen Grundſtücks haben wir einen Termin auf den 20ſten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Zacha anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Den 6ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Der Mühlenbeſitzer Schnackenburg zu Klottken beabſichtigt die Anlage einer zweiten unterſchlächtigen Waſſermühle an dem Trinkekanal, zwiſchen der Ausmündung dieſes Kanals aus dem Oſſafluß und der jetzt beſtehenden Mühle.

Unter gewiſſen feſtgeſtellten Bedingungen iſt dieſe Anlage von Seiten der Königlichen hohen Regierung, als Ober-Landes-Polizei-Behörde nachgegeben, wenn ſonſt kein begründeter Widerſpruch dagegen erhoben werden ſollte.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 28ſten Oktober 1810 §. 6. und 7. wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ein jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, die etwa zu machenden Einſprüche binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage dieſer Bekanntmachung an, hier anbringt.

Die Bedingungen welche dem ꝛc. Schnackenburg, bei der Anlage dieſer Mühle gemacht, können hier täglich in den Vormittagsſtunden eingeſehen werden.

Den 27ſten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Konitz. Am 12ten September c. Vormittags um 9 Uhr ſollen zu Zbennini im herrſchaftlichen Wohnhauſe mehrere Gläſer, Taſſen, Teller, Kupferſtiche, Leinenzeug, Betten und einiges Hausgeräth gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauſt werden. Den 3ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſche Kreis-Juſtiz-Kommiſſion.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf des Anna Rayklewiczſchen Mobiliar-Nachlaſſes, beſtehend in Meubles und Hausgeräth, ſo wie in Porzellain, Kupfer, Meſſing, Blech und Eiſen ꝛc. haben wir einen Termin auf den 4ten September c. Vormittags 9 Uhr vor dem Kanzliſten Herrn Grzegorzewski hieſelbſt angeſetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufluſtige, hiemit einladen.

Den 6ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Vandsburg. Das zur Gerbermeiſter Johann George Johnſchen Nachlaß-Maſſe gehörige, zu Vandsburg sub Nro. 1. und 2. am Markte belegene, aus

a) einem Wohnhauſe, einer Lohmühle und Gerberei nebſt einem dabei befindlichen kleinen Garten,
b) einer Scheune,
c) einem Garten am Catharinen-Berge und
d) einem Ackerplan von 4 Morgen 90 □Ruthen nebſt einer Wieſe von 1 Morgen 151 □Ruthen preuß. Maaß,

beſtehende, auf 374 Rthlr. 10 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Bürgergrundſtück ſoll, nachdem über den Nachlaß der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß geſchwebt hat, im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Hierzu haben wir einen peremtoriſchen Termin auf den 11ten Oktober d. J. hierſelbſt anberaumt, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch einladen.

Den 20ſten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Auf Verfügung des Königlichen Land- und Stadtgerichts hieſelbſt, ſoll in dem Hauſe am Niederthor Nro. 28. vom 10ten September c. ab, jedesmal des Nachmittags von 2 Uhr mit dem Verkaufe der zum A. F. Schmidtſchen Konkurſe gehörigen Vermögensgegenſtände, beſtehend in Meubles, Haus- u. Küchengeräth, Uhren, Gold, Silbergeſchirren, Betten und einem vollſtändigen Waarenlager von Gewürzen, Materialien, Taback, Eiſen, Stahl- und Galanterie-Waaren, verſchiedenen Weinen und Schleifſteinen, im Wege des Meiſtgebots durch den unterzeichneten Kommiſſarius, verfahren werden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuſchlag unter allen Umſtänden nur gegen ſofortige baare Bezahlung erfolgen kann und der Verkauf der Waaren zunächſt ſtattfinden wird.

Den 11ten Auguſt 1833. Der Sekretariats-Aſſiſtent

Wechsler.

Roſenberg. Von den Pfarrhufen in Bellſchwitz, ſollen

178	Morgen	50	Ruthen	Acker,
39	—	51	—	Wieſen,
17	—	32	—	Weide,
Summa 234	Morgen	133	Ruthen	preuß. Maaß,

entweder in einzelnen Parzelen, oder im Ganzen, vererbpachtet werden.

Zur Lizitation dieſes Pfarrlandes, iſt auf den 10ten September c. Vormittag in Bellſchwitz, Termin angeſetzt. Wer dieſes Land in Erbpacht zu nehmen Willens und die erforderliche Sicherheit nachzuweiſen im Stande iſt, hat ſich am 10ten September um 9 Uhr Vormittag, im Hofe zu Bellſchwitz, einzufinden.

Der Anſchlag und die Erbpachtungs-Bedingungen, können täglich hier eingeſehen werden. Der Zuſchlag hängt von der Genehmigung der Königlichen Regierung ab. Den 24ten Juli 1833.

Der Kommiſſions-Rath Nölſen.

Zu Johanni k. J. wird mein Gut Grunau pachtlos und bin ich Willens daſſelbe nebſt dem hieſelbſt neu angelegten Vorwerk Wedelshoff vom Johanni k. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre zu verpachten.

Das Gut Grunau hat an Winterausſaat über 500 Berliner Scheffel incl. Weitzen. Der Heuſchlag iſt ſehr bedeutend, die Weide fürs Rindvieh ſehr gut und können 1500 bis 2000 Stück Schaafe gehalten werden, auch befindet ſich bei dieſem Gute ein neuer einfacher Piſtoriusſcher Brennapparat, welcher in ſehr gutem Stande iſt. An Inventarium iſt nur wenig vorhanden.

Das Vorwerk Wedelshoff ½ Meile von Grunau belegen hat 200 Berliner Scheffel Winterausſaat incl. Weitzen, der Acker iſt von ſehr guter Beſchaffenheit, der Heuſchlag bedeutend und die Weide fürs Rindvieh gut. Das Inventarium iſt vollſtändig, auch ſind 400 Stück feine veredelte Schaafe vorhanden.

Bemerkt wird daß dieſe Vorwerke auch einzeln zu verpachten ſind, und ſind die näheren Pachtbedingungen hierüber auf dem Dominio Grunau einzuſehen. Pachtluſtige erſuche ich daher ſich perſönlich oder in portofreien Briefen bei dem Dominio zu melden, wo ihnen alsdann die näheren Bedingungen werden mitgetheilt werden.

Dominium Grunau bei Pr. Friedland, den 25ſten Juli 1833.
verw. Generalin v. Pelet geb. v. Wedell.

A. die Milcherei Keilhoff in der Niederung mit 60 Stück guten niederunger Kühen und

B. der Krug mit Häckerbude und Bäckerei im Dorfe Groß-Nebrau in der Niederung, auf der Straße zwiſchen Marienwerder und Neuenburg, nebſt 6 bis 8 kulmiſchen Morgen Ackerland,

ſollen von Martini dieſes Jahres ab verpachtet werden. Die Pachtbedingungen über beide Wirthſchaften A. und B. werden von der Gutsherrſchaft zu Rundewieſe bei Marienwerder nachgewieſen.

Marienwerder. In meinem hieſelbſt am Markte Nro. 54. belegenen Hauſe iſt die untere Gelegenheit aus mehreren Piecen beſtehend, vom 11ten November d. J. ab zu vermiethen. Den 9ten Auguſt 1833.
Momber.

Marienwerder. Zu dem bevorſtehenden hieſigen Jahrmarkt empfehle ich meine komplette verſchließbare Marktbude, gegen eine billige Miethe.
Joh. Heinr. Mikeſch.

In **Bromberg** ſteht ein Piſtoriusſcher Brennapparat zum Verkauf. Die Brennblaſe enthält 275 Berliner Quart und eben ſo die beiden Maiſchwärmer. Der Waſſerkeſſel enthält 700, und die dazu gehörigen fünf Maiſchfäſſer jedes 1700 Berliner Quart. Das Ganze wiegt gegen 28 Zentner, iſt wenig im Gebrauch geweſen und daher zu empfehlen. Nähere Nachricht giebt der

Kaufmann Mikeſch in Marienwerder.

Alterswegen bin ich entſchloſſen, meine ſeit vielen Jahren beſtandene Schwarz- und Schönfärberei mit den dazu gehörigen Geräthſchaften, nebſt Wohnhaus, Stallungen, Scheune, Obſt- und andere Gärten, ſo wie 22½ Morgen Acker, Wieſen und Waldung aus freier Hand zu verkaufen. Kaufluſtige lade ich ein, in portofreien Briefen oder perſönlich zur Vernehmung der nähern Bedingungen ſich an mich zu wenden, und bemerke ich nur noch, daß die Einzahlung der Hälfte des Kaufpreiſes bei hinlänglicher Sicherheit als genügend angenommen werden ſoll. **Mohrungen**, den 24ſten Juni 1833.

Die verwittwete Kayß.

Zum Holzverkauf auf dem Forſt-Revier Friedrichsbruch ſind die unten folgende Termine angeſetzt worden, wo nur in denen Holz verkauft werden wird.

Nr.	Namen des Belaufs	Datum der anſtehenden Termine pro Septbr.	pro Oktober	pro Novbr.	pro Dezbr.	Verſammlungsort
1.	Oſtrowo	2. u. 18.	2. u. 21.	7. u. 21.	2. u. 21.	im Forſthaus Oſtrowo,
2.	Rittel	4. u. 26.	4. u. 24.	4. u. 25.	4. u. 23.	im Forſthaus Rittel,
3.	Koſſawoniwa	5. u. 16.	5. u. 15.	5. u. 15.	5. u. 16.	im Forſth. Techenkruge,
4.	Mühlhoff	24.	14.	14.	14.	in Klonn,
5.	Schwornigatz	19.	19.	19.	19.	in Pillamühle,
6.	Borsk	28.	28.	28.	28.	im Forſthaus Cziſte.

Oſtrowo, den 14ten Auguſt 1833.

Für das Forſt-Revier Friedrichsbruch der Königl. Förſter.

Amts-Blatt.

No. 35. Marienwerder, den 30. Auguſt 1833.

Das 13te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1446. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 30. Juni c. wonach von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit dahin gehörigen Artikeln betreiben, keine Gewerbeſteuer erhoben werden ſoll.

No. 1447. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 2. Juli c. über die Eintragung der fiskaliſchen Vorrechte auf die Immobilien der Kaſſen-, Magazin- und anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte.

No. 1448. Das Geſetz wegen des Erbſchaftsſtempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, vom 7. Juli c.

No. 1449. Das Geſetz wegen der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in einigen Theilen der Provinz Weſtphalen, vom 14. Juli c.

No. 1450. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 18. Juli c. betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gilt, bei perſönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die polizeiliche Aufſicht auf Sand- und Lehmgruben betreffend.

Mehrere in der letzten Zeit durch den Einſturz von Sand- und Lehmgruben herbeigeführte Unglücksfälle haben bewieſen, daß ſowohl von den Polizei-Behörden unſeres Departements als auch von dem Publikum unſre durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verfügung vom 21. Auguſt 1822 nicht gehörig beachtet wird. Dieß beſtimmt uns nachſtehende Verordnung zu erlaſſen:

1) Jeder welcher eine Sand- oder Lehmgrube anzulegen beabſichtigt, iſt ſchuldig, der Orts-Obrigkeit hievon Anzeige zu machen und deren Anweiſung bei Anlage der Grube nach Maaßgabe der nachſtehenden Beſtimmungen Folge zu leiſten.

2) Sand- und Lehmgruben dürfen nur in einer Entfernung von mindeſtens 2 Ruthen von befahrnen Wegen angelegt werden. Sie ſind entweder mit einer Barriere zu verſehen oder die Wege in ihrer Nähe durch einen Graben zu ſichern.

3) Um das Nachſchießen des Randes der Gruben zu verhüten, muß der Ueberhang von Zeit zu Zeit abgeſtochen und der Abraum jederzeit 6—12 Fuß vom Rande der Grube fortgeſchafft werden. Aus demſelben Grunde dürfen die zum Abholen des Lehmes oder Sandes nach der Grube fahrenden Wagen ſich dem Rande derſelben nur bis auf 12 Fuß nähern.

4) Wer dieſen Vorſchriften zuwider handelt verfällt in eine nach Beſchaffenheit der Umſtände näher zu ermeſſende Strafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr.

5) Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden werden verpflichtet die vorhandenen Lehm- und Sandgruben ſpäteſtens binnen 8 Tagen nach erfolgter Publikation gegenwärtiger Verordnung in Augenſchein zu nehmen, den vorgefundenen Mängeln nach obiger Maaßgabe ſofort abzuhelfen, und für die Zukunft auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften zu achten. Nachläßigkeiten hierin werden, ſobald ſie zu unſerer Kenntniß gelangen, auch wenn weiter kein Unglücksfall ſich ereignet hat, gegen die Polizei-Behörde mit einer Ordnungsſtrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. geahndet werden.

Marienwerder, den 16. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Befugniß der Viehhändler, mit ihren Viehtreibern zu wechſeln.

In Verfolg des unter dem 29. April c. durch das Amtsblatt publizirten Erlaſſes der Königl. Miniſterien des Innern für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern und der Polizei vom 1. März c. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachten Königl. Miniſterien in Erwägung des Umſtandes, daß Viehhändler nicht ſelten in die Nothwendigkeit gerathen können, mit den in dem Gewerbeſcheine aufgeführten und ſignaliſirten Treibern plötzlich zu wechſeln, und die Einholung der Genehmigung der Regierung zu einem ſolchen Wechſel oft einen bedeutenden und unverhältnißmäßigen Zeit- und Koſtenaufwand herbeiführen würde, eine Modifikation der Verordnung vom 1. März c. mittelſt Reſcripts vom 8. Juli c. dahin haben eintreten laſſen, daß Viehhändler zu einem bloßen Wechſel in der Perſon der

ſie begleitenden im Gewerbeſchein aufgeführten Viehtreiber ausnahmsweiſe nur der Genehmigung der Polizei-Behörde des Orts wo der Wechſel vorgenommen wird, bedürfen.

Dabei verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Genehmigung nur nach vorgängiger genauer Prüfung der perſönlichen Qualifikation des neu angenommenen Treibers zu ertheilen, auch das Signalement deſſelben dem Gewerbeſchein beizufügen und dagegen das des entlaſſenen Treibers für ungültig zu erklären iſt.

Sämmtliche Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks haben für die Zukunft nach dieſer Beſtimmung zu verfahren, und dahin zu ſehen, daß von der ihnen beigelegten Befugniß nur unter den vorgeſchriebenen Bedingungen Gebrauch gemacht werde.

Marienwerder, den 17. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Nachtwachen in den Dörfern betreffend.

Obgleich das Reglement wegen Verhütung und Löſchung der Feuersbrünſte vom 3. Juli 1770 ſo wie das darauf Bezug nehmende Publikandum vom 24. Oktober 1827 und mehrere früher ergangene Cirkulair-Verfügungen es als nothwendig anerkennen und verordnen, daß in jedem Dorfe entweder ein Nachtwächter gehalten, oder in den kleineren Ortſchaften wo die Mittel dazu fehlen, das Reihewachen in der Nacht ſtattfinden ſoll, ſo kommen zu unſerm Mißfallen doch noch immer Fälle vor, wo dieſe in allgemeiner und lokal-polizeilicher Hinſicht ſo nützliche und nothwendige Anordnung unbeachtet bleibt. Wir finden uns daher veranlaßt, deren pünktliche Befolgung hiermit in Erinnerung zu bringen, und ſetzen für jeden Kontraventionsfall eine Strafe von Einem bis Fünf Thaler feſt, die reſp. vom Dominio oder dem Dorfsſchulzen eingezogen werden wird.

Marienwerder, den 22. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei einem am 20. Juni dieſes Jahres im Forſtbezirk Klonowo des Reviers Gurßno ſtattgehabten Waldbrande haben

der Förſter Stanislaus Owizki zu Adel. Brinsk,
der Lehrer Joſeph Droſt aus Brinsk und
der Gensd'armen-Unteroffizier Lindemann daſelbſt

durch ſchleunige Herbeiholung benachbarter Einſaſſen, und durch zweckmäßige Leitung der Löſchungs-Anſtalten weſentlich auf den günſtigen Erfolg des letztern eingewirkt, und ſich ein Verdienſt um die Erhaltung der Königl. Forſt erworben.

Wir nehmen hieraus Veranlaſſung, die von den vorgenannten Perſonen bei jenem Anlaſſe bewieſene Thätigkeit beifällig anzuerkennen und ſolche zugleich zur Nacheiferung für andere hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Marienwerder, den 19. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachungen.

Der Herr General-Poſtmeiſter hat nicht allein die bereits zugeſtandene Portofreiheit der, zum Nießbrauch der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe beſtimmten Depoſiten-Gelder, auch auf Sendungen über 20 Rthlr. (Zwanzig Thaler) ausgedehnt, ſondern der Korreſpondenz der Kaſſen mit der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe, ſo wie den Sendungen der Armen-Kaſſen-Beiträge und der Akten-Verkaufsgelder, die Portofreiheit im Allgemeinen bewilliget.

Die Korreſpondenz der oben gedachten Kaſſen muß mit der Rubrick:
„Angelegenheiten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe,“
Die Geldſendungen aber müſſen mit den betreffenden Rubricken:
„Depoſitengelder zum Nießbrauch ꝛc.“
„Armen-Kaſſen-Beiträge,“
„Akten-Verkaufsgelder,“
bezeichnet ſein.

Hievon werden ſämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt, die vorgeſchriebenen Rubricken ſtreng zu beachten.

Marienwerder, den 9. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Empfehlung des Werks über die deutſche Sprachlehre vom Regierungs-Rath Profeſſor Dr. Graff.

Das von dem Königlichen Regierungsrath Profeſſor Dr. Graff zu Berlin auf Subſcription angekündigte Werk:

Althochdeutſcher Sprachſatz
oder
Wörter-Buch der Althochdeutſchen Sprache

in welchem die urſprüngliche Bedeutung und Form unſerer heutigen Wörter, ſowie der ſchweſterliche Zuſammenhang des ganzen deutſchen Sprachſtamms mit den ihm verwandten älteren Sprachen, durch eine vollſtändige Sammlung aller von den früheſten Zeiten an, bis zum Anfange des 12ten Jahrhunderts uns aufbewahrten hochdeutſchen Wörter, Redensarten, Wortbildungen und Flexionen nachgewieſen iſt, iſt für jeden, der über ſeine Mutterſprache zum deutlichen Bewußtſein kommen, und den Geiſt und Charakter des deutſchen Volke, der ſich nirgends treuer als in der Sprache abſpiegelt, kennen zu lernen wünſcht, unentbehrlich. Wir machen daher das gebildete Publikum auf dieſe höchſt wichtige literariſche Erſcheinung hierdurch aufmerkſam.

Königsberg, den 12. Juli 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Königliches Muſik-Inſtitut zu Berlin.

Das Königliche Muſik-Inſtitut zu Berlin hat den Zweck junge Leute zu Organiſten, Kantoren, Geſang- und Muſik-Lehrern an Gymnaſien und Schul-Lehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehr-Gegenſtände deſſelben ſind:

1) Unterricht im Orgelſpiel;
2) Vortrag über die Konſtruction der Orgel;
3) Unterricht im Klavierſpiel;
4) Theorie der Muſik, beſtehend
   a, in der Harmonie-Lehre;
   b, in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge.
5) Geſang-Unterricht;
6) Inſtrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klaſſiſcher Muſikwerke.

Obgleich der Kurſus nur 1 Jahr währt, nämlich von Oſtern bis wieder Oſtern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, ſo wird doch nach Umſtänden auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anſtalt geſtattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Inſtitut ſind folgende:

1) Ein Alter von wenigſtens 17 Jahren;

2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Sekunda beſucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlaſſen ſei;

3) daß er die nöthigen Vorkenntniſſe in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierſpiel habe;

4) daß, obgleich ſämmtliche Unterrichts-Gegenſtände unentgeldlich ertheilt werden, derſelbe die Koſten ſeines Aufenthaltes in Berlin beſtreiten könne;

5) daß derſelbe außer den erforderlichen vorgenannten Atteſten, einem von ihm ſelbſt verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über ſeine Erziehung und Bildung ſowohl in wiſſenſchaftlicher als muſikaliſcher Hinſicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Beſcheid zu erwarten hat;

6) daß derſelbe vor ſeiner Aufnahme in das Inſtitut ſich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts ſich nur auf 20 erſtrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums noch 6 angehenden Muſikern, die nicht zu Organiſten und Kantoren ſich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretiſchen Lectionen geſtattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

A. W. Bach,
Director des Königlichen Muſik-Inſtitutes
Papenſtraße No. 10.

Bekanntmachung

der Termine zum Zeichnen mit dem Geſtüts-Brand, der im Jahr 1832 von Königl. Landbeſchälern erzeugten diesjährigen Fohlen, und zugleich zum Konſigniren der im Jahr 1834 von Landbeſchälern zu bedeckenden Stuten.

Termins-Tage Monat	Datum	Beſchäl-Station	Termins-Stunden von — bis	Anmerkung
September	2.	Schweingrube	Uhr 8 bis 12	

Termins-Tage Monat	Datum	Beschäl-Station	Termins-Stunden von — bis	Anmerkung
			Uhr	
September	13.	Groß Falkenau	7 — 12	Die Herren Pferdezüchter werden dienſtergebenſt erſucht, die Stuten und Fohlen zu der erſten angegebenen Stunde zu ſenden, da der Geſtüt-Beamte an demſelben Tage noch weiter reiſen muß, auch zum Halten der Fohlen tüchtige Leute auszuwählen und den Fohlen ſchon im Stall Halftern auflegen zu laſſen, damit das Auffangen nicht ſo lange aufhält und leichter geſchehen kann.
	25.	Johannsdorff	7 — 11	
	27.	Kanitzken	9 — 12	
	28.	Stangendorff	9 — 12	
	30.	Nieder-Gruppe	8 — 12	
Oktober	1.	Sartowitz	8 — 12	
	2.	Koſſowo	8 — 12	
	3.	Kölln	8 — 12	
	4.	Kokoʒko	8 — 12	
	5.	Pensau	8 — 12	
	7.	Dembowalonka	8 — 12	
	8.	Klotken	10 — 2	
	9.	Ludwigsdorff	10 — 12	
	10.	Nipkau	8 — 10	
	10.	Finkenſtein	1 — 3	
	16.	Marienwerder	10 — 12	

Marienwerder, den 27. Juli 1833.

Der Landgeſtüt-Stallmeiſter **Meißner.**

Sicherheits-Polizei.

Der in No. 51. unſeres vorjährigen Amtsblatts unterm 6. Dezember v. J. ſteckbrieflich verfolgte Albrecht Malecki iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 21. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aus dem hieſigen Polizei-Gefängniſſe iſt der nachfolgend bezeichnete polniſche Flüchtling Ktalis von Malesczewski, welcher wegen Vagabondirens verhaftet war, und auf den Transport in ſeine Heimath gegeben werden ſollte, am

heutigen Tage entſprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Gumbinnen abliefern zu laſſen.

Königsberg, den 15. Auguſt 1833.

Königl. Polizei-Präſident. Schmidt.

Signalement:

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Bielsk im Gouvernement Bialyſtock in Rußland, Religion — katholiſch, Alter — 18 Jahre, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — ſchwarzbraun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — braun, Augen — grau, groß und etwas hervorſtehend, Naſe — ſtark, Mund — mittel, Bart — im Entſtehen, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — etwas brünett, Geſichtsbildung — oval, Statur — ſchwächlich, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein grüner Ueberrock, eine gelbe Weſte mit gelben Knöpfen, blaue lange Tuchhoſen, ein ſchwarzes Halstuch, eine blaue Mütze und ein paar Stiefeln.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberförſter Marx zeither zu Wodeziwodda iſt vom 1. Oktober 1833 ab in gleicher Eigenſchaft nach Schloppe verſetzt und die dadurch vakant gewordene Oberförſter-Stelle zu Wodeziwodda von demſelben Zeitpunkt ab, dem zum Oberförſter ernannten bisherigen Förſter Koch zu Klein Lutau verliehen worden.

Der Oberförſter Schlundt zu Ruda bei Strasburg iſt vom 1. Oktober 1833 ab, auf die Oberförſter-Stelle zu Birnbaum im Regierungs-Bezirk Poſen verſetzt, und die hierdurch erledigte Stelle des Reviers Gurßno dem zum Oberförſter ernannten reitenden Feldjäger Feller von demſelben Zeitpunkte ab verliehen worden.

Dem Lehrer Johann Müller am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Graudenz iſt das Prädikat eines Ober-Lehrers verliehen.

In die Stelle des verſtorbenen Haupt-Amtsdiener Weiß iſt der bisherige Haupt-Amtsdiener Simonis in Jaſtrow als Amtsdiener bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Danzig angeſtellt, und die Amtsdiener-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte Jaſtrow dem invaliden Unteroffizier Heinrich Zeller konferirt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro 35 der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30ten Auguſt 1833.

Zum Verkauf von verſchiedenen Bau- Nutz- und Brennhölzern aus dem Forſt-Revier Gollub gegen gleich baare Bezahlung, ſind für die Monate September, Oktober, November und Dezember a. c. folgende Termine anberaumt als:

N.	Für die Beläufe	in den Monaten Septr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Verſammlungsort
1.	Mokrilaß	5.	1.	4.	2.	im Oberförſter-Etabliſſement Mokrilaß,
2.	Lobdowo	9.	5.	6.	4.	Neuſaaßerei Tokarri,
3.	Oſſieczek	11.	7.	9.	7.	Waldwarths-Etabliſſement Oſſieczek,
4.	Puſtadombrowka	12.	9.	11.	9.	dito Puſtadombrowka,
5.	Czartowitz	18.	10.	13.	12.	Förſter-Etabliſſement Czartowitz,
6.	Piaſken u. Druzyn	21	14.	16.	14.	dito Druzyn,
7.	Skemsk	25.	23.	21.	19.	Krug zu Tobulka,
8.	Strzembaßnau	26.	24.	22.	20.	= = Lenga,
9.	Mlinietz	27	25.	23.	21.	= = =

Dieſes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Verkauf jedesmal um 10 Uhr Vormittags anfängt und daß eine Quantität eingeſchlagenes trockenes Klafterholz zunächſt verkauft werden wird.

Mokrilaß, den 17ten Auguſt 1833.

Königliche Oberförſterei.

Feſtung Graudenz. Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an kiehnen Brennholz für die hieſige Garniſon-Anſtalten pro 1834 circa aus 1000 bis 1500 Klaftern beſtehend, iſt ein Termin auf den 24ſten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt, wozu Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant vorher ſeine Kautionsfähigkeit gehörig nachzuweiſen hat, Nachgebote nicht zuläßig ſind und der Zuſchlag von der Geneh-

migung der Königlichen Intendantur des Erſten Armee-Corps abhängig bleibe, alle übrige Bedingungen aber im Lizitations-Termin näher angegeben werden ſollen, auch ſchon vor dem Termine im gedachten Geſchäftszimmer eingeſehen werden können. Den 17ten Auguſt 1833.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Marienwerder. Zum anderweitigen Verkaufe des auf 10,810 Rthlr. 8 pf. landſchaftlich abgeſchätzten, der Landſchaft adjudicirten, im Michelauer Kreiſe belegenen adelichen Guts Klein-Radowiska haben wir einen abermaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 30ten November d. J. um 11 Uhr Vormittags auf dem hieſigen Landſchaftshauſe angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit der Verſicherung hierdurch einladen, daß ſobald ein annehmbares Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rückſicht genommen werden wird. Den 15ten Auguſt 1833.

Königliche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Straſsburg. Auf dem Gute Klein-Ksionsken hat ſich vor einigen Wochen eine rothe Stärke, 2 Jahr alt, mit Bläß, herrenlos eingefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, ſich mit gehöriger Legitimation verſehen, binnen längſtens 14 Tagen zur Empfangnahme der Stärke hier zu melden, widrigenfalls darüber den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß verfügt werden wird. Den 21ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Amt.

Pr. Friedland. Zur Verpachtung der ſämmtlichen Brennerei-Beſitzer Daniel Wilhelm Harbartſchen Grundſtücke hieſelbſt, als

a) des Wohnhauſes Nro. 188,
b) der Scheune in der Marienfelder Straße nebſt dahinter belegenen Garten,
c) dem ſogenannten Wieſenrücken,
d) des Brandhauſes nebſt Stallung,
e) eines Ackerſtückes von 1½ kulmiſchen Hufen,
f) einer Wieſe,

für das Jahr Michaelis c. bis Michaeli f. wird ein Termin auf den 28ſten September c. Vormittags um 10 Uhr im hieſigen Gerichtszimmer anberaumt, wozu wir Pachtluſtige hierdurch einladen. Den 15ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Marienwerder. Auf Verfügung des Königlichen Land- und Stadtgerichts hieſelbſt, ſoll in dem Hauſe am Niederthor Nro. 28. vom 10ten September c. ab, jedesmal des Nachmittags von 2 Uhr mit dem Verkauſe der

zum A. F. Schmidtſchen Konkurſe gehörigen Vermögensgegenſtände, beſtehend in Meubles, Haus- u. Küchengeräth, Uhren, Gold, Silbergeſchirren, Betten und einem vollſtändigen Waarenlager von Gewürzen, Materialien, Taback, Eiſen, Stahl- und Galanterie-Waaren, verſchiedenen Weinen und Schleifſteinen, im Wege des Meiſtgebots durch den unterzeichneten Kommiſſarius, verfahren werden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuſchlag unter allen Umſtänden nur gegen ſofortige baare Bezahlung erfolgen kann und der Verkauf der Waaren zunächſt ſtattfinden wird.

Den 21ten Auguſt 1833. Der Sekretariats-Aſſiſtent
Wechsler.

Roſenberg. Das bei Finkenſtein belegene Pfarrhöfchen, welches

224	Morgen	86 Ruthen	Acker,
51	—	141 —	Wieſen,
16	—	129 —	Wald,
1	—	104 —	Waſſer und Gräben,
2	—	70 —	Unland und Wege,
3	—	32 —	Kartoffelgärten,
1	—	73 —	Obſtgärten,
1	—	146 —	Bauſtelle und Hofraum,
1	—	155 —	Grenzgraben,
302	Morg.	36 Ruthen	preuß. Maaß

enthält, ſoll mit den darauf befindlichen Gebäuden im Ganzen vererbpachtet werden. Zur öffentlichen Ausbietung deſſelben, iſt auf den 27ſten September c. Vormittags, in Finkenſtein Termin angeſetzt.

Wer dieſes Pfarrhöfchen in Erbpacht zu nehmen Willens, und die erforderliche Sicherheit nachzuweiſen im Stande iſt, hat ſich am 27ſten September c. um 9 Uhr des Morgens in Finkenſtein einzufinden.

Der Anſchlag und die Erbpachtsbedingungen, können zu jeder Zeit hier eingeſehen werden. Der Zuſchlag hängt von der Genehmigung der Königl. Regierung ab. Den 16ten Auguſt 1833.

Der Kommiſſions-Rath Nölſen.

Strasburg. Die in der Stadt Lautenburg gelegenen Grundſtücke, nämlich
das Kleinbürger-Grundſtück Altſtadt Nro. 189.
der Garten Garbuzi Nro. 22. und
der Garten Borrek sub C. Nro. 159.
ſollen in termino den 19ten September c. in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr öffentlich meiſtbietend von mir zur Stelle in Lautenburg verſteigert

und der Kaufkontrakt darüber mit dem Meiſtbietenden abgeſchloſſen werden. Dies wird von mir hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 16ten Auguſt 1833.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Jaquet.

Danzig. 9 mittlere u. kleinere Güter, 3 Apotheken, 6 Brennereien, u. 4 gut gelegene Waſſer-Mahlmühlen ſucht zu kaufen das Commiſſ.-Comtoir in Danzig, Krämergaſſe No. 643., ſo wie 2 Handlungs-Gehülfen, 10 do Lehrlinge, 4 Apotheker-Gehülfen, 8 do Lehrlinge, 9 do zur Oekonomie, 7 Gouvernanten, 9 Hauslehrer, 5 Oekonomen, 3 Fabrik-Aufſeher, 6 Brau- und Brennerei-Verwalter, 5 Haushälterinn, 6 Geſellſchafterinnen, u. einige Theilnehmer zu verſchiedenen Handl.- u. Fabrik-Geſchäften, mitunter nur zu 3 bis 500 Rtlr. Betrag, ſofort u. Mitaeli anzutreten, verlangt, ſo wie den Herren Branntweinbrennern Exemplare des neuſten, von einem praktiſch erfahrnen Brenner erfundenen, auf glaubhafte Zeugniſſe gegründeten Geheimniſſes zur einfachſten, koſtenloſen Erzielung der höchſten Spiritus-Ausbeute, gegen freie Einſendung von 3 Rthlr. pro Stück, empfohlen u. überlaſſen werden.

Mein im Kulmer Kreiſe 3 Meilen von Graudenz und 3 Meilen von Kulm gelegenes adeliche Gut Oſtrowo, welches eine Winter-Ausſaat von 400 bis 450 Scheffel, einen ſchönen Obſtgarten, gute Fiſcherei, einen angenehmen Bircken-Wald und eine Bockwindmühle hat, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen ſich gefälligſt von der Lage überzeugen oder in portofreien Briefen an mich wenden.

Trczannek bei Brieſen, den 17ten Auguſt 1833.

v. Trczinska, Wittwe.

120 recht fette und geſunde Schöpſen, (und nicht wie durch einen Juden der dieſelben nicht nach Wunſch erhalten, verbreitet worden, räudige Schaafe) ſtehen zum Verkauf, wozu ein Termin den 10ten September c. Nachmittags 2 Uhr angeſetzt iſt.

Gorzechowko bei Biſchofswerder, den 24ſten Auguſt 1833.

Quednau.

Ein Schneiderſcher Badeſchrank mit 3röhrigem Apparat ꝛc. ſteht zum Verkauf bei G. A. Bornemann in Konitz.

Amts-Blatt.

No. 36. Marienwerder, den 6. September **1833.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Aufbewahrung des Schießpulvers und den Handel mit demſelben betreffend.

Das unglückliche Ereigniß, welches in Folge einer Pulver-Exploſion vor Kurzem in der Stadt Thorn ſtatt gefunden hat und wodurch nicht nur mehrere Häuſer und Effekten ſtark beſchädigt worden, ſondern auch Menſchen um das Leben gekommen ſind, veranlaßt uns, die Aufmerkſamkeit des Publikums auf eine vorſichtige Aufbewahrung des Schießpulvers zu richten und hierüber folgende allgemeine polizeiliche Anordnung zu erlaſſen:

1) Kaufleute welche mit Schießpulver handeln wollen, müſſen der Orts-Polizei-Behörde hiervon Anzeige machen und dürfen dann in ihrem Hauſe und zwar unter dem Dache deſſelben, unter Beobachtung der im Allgemeinen Land-Recht II. Tit. 20. §. 1538. 1541. angeordneten allgemeinen Vorſicht in der Aufbewahrung leicht entzündbarer und feuerfangender Stoffe überhaupt nicht mehr, als Zehn Pfund niederlegen.

2) In dem Laden dürfen ſie für den Detail-Handel höchſtens ein Pfund aufbewahren, welches ſich in wohlverſchloſſenen Büchſen befinden muß und nicht bei Licht und nicht an unerfahrne Menſchen verkauft werden darf.

3) Vorräthe über Zehn Pfund ſind in dem Hauſe durchaus nicht aufzubewahren, ſondern müſſen in dazu geeigneten Pulver-Magazinen niedergelegt, in den Feſtungen aber unter die ſpezielle Aufſicht des Königl. Artillerie-Depots, auf Koſten der Handeltreibenden, geſtellt werden.

4) Perſonen, welche nicht mit Schießpulver handeln, dürfen in ihrem Hauſe höchſtens Ein Pfund deſſelben und zwar unter Beobachtung der in dem Allgemeinen Land-Recht angeordneten Vorſichtsmaaßregeln, aufbewahren.

5) Wer gegen dieſe Vorſchriften handelt, verfällt auch wenn dadurch kein Schaden geſchehen iſt und abgeſehen von den eventuellen Civil- und Criminal-Folgen der verbotenen Handlung, in eine Polizeiſtrafe von 5 bis 50 Rthlr.

6) Dieſe Verordnung findet nur in ſo weit Anwendung, als Beſtimmungen über obige Gegenſtände nicht in den ſpeziellen Orts-Feuer-Ordnungen für die einzelnen Städte unſeres Departements enthalten ſind, und behält es bei den Beſtimmungen dieſer Spezial-Feuer-Ordnungen überall wo letztere Geltung haben, ſein Verbleiben.

Den Polizei-Behörden machen wir es zur ernſten Pflicht, über die Beobachtung der hier und reſp. in den Feuer-Ordnungen ihres Orts gegebenen Anordnungen zur unſchädlichen Aufbewahrung des Pulvers, mit beharrlicher Sorgfalt zu wachen und ſich hiervon Hinſichts der mit Pulver Handeltreibenden durch öftere unvermuthete Reviſionen des Vorraths und der Aufbewahrungs-Art zu überzeugen.

Jede Ueberſchreitung oder Nachläßigkeit muß ſofort abgeſtellt und ohne Nachſicht beſtraft werden.

Nur ſo läßt ſich erwarten, daß ähnliche Unglücksfälle, wenigſtens in der Bedeutendheit, wie ſie in Thorn ſtattgefunden, nicht mehr vorkommen werden.

Marienwerder, den 26. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Tabackrauchen in Städten und Dörfern betreffend.

Da noch immer Anfragen an uns gerichtet werden, inwieweit das Tabackrauchen in Städten und Dörfern erlaubt ſei, ſo halten wir es für angemeſſen, die hierüber zur Zeit beſtehenden Vorſchriften zuſammen zu faſſen und in Nachſtehendem zur Kenntniß des Publikums zu bringen:

In den Städten iſt das Tabackrauchen auf Plätzen und Straßen durch das Geſetz ſelbſt nur inſoweit verboten, als es in der Nähe von hölzernen Häuſern und Strohdächern, ſo wie überhaupt an Orten geſchieht, wo wegen Aufbewahrung entzündlicher und brennbarer Gegenſtände eine beſondere Vorſicht gegen Feuersgefahr erforderlich iſt. Orte dieſer Art, ſo wie auch diejenigen Städte, welche wegen der Menge der in ihnen untermiſcht belegenen feuergefährlicheren Gebäude eine größere Vorſicht im Allgemeinen erheiſchen, und wo daher das Tabackrauchen auf Plätzen und Straßen durchweg nicht

geſtattet werden kann, ſind aber durch Warnungs-Tafeln zu bezeichnen, welche von den Orts-Polizei-Behörden in hinreichender Zahl, mit Androhung beſtimmter Strafe, aufgeſtellt werden müſſen.

Daſſelbe Verfahren muß in denjenigen Städten beobachtet werden, wo auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen zur Beläſtigung des Publikums gereicht, und von der Polizei-Behörde für beſtimmte Plätze, Spaziergänge, und Straßen, oder gar für den ganzen Bezirk des Orts, unterſagt wird.

Die Strafe für das nicht feuergefährliche, aber aus dieſem Grunde verbotene Rauchen iſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832 (Geſetzſ. von 1833 S. 1) auf 10 ſgr. bis 1 Rthlr. feſtgeſetzt.

Dagegen muß das Tabackrauchen in den als feuergefährlich bezeichneten Städten und ſtädtiſchen Orten, nach wie vor, in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Auguſt 1815, mit einer Strafe von Zwei Thalern verpönt und beſtraft werden.

In den Dörfern und auf den Dorfſtraßen, in den Ställen, auf den Höfen und in der Nähe ländlicher Gebäude überhaupt, iſt das Tabackrauchen durch das Geſetz unbedingt verboten (cf. §. 1550. Th. II. Tit. 20. Allgem. Land-Rechts). Es findet hier durchweg der feuerpolizeiliche Geſichtspunkt ſtatt und bedarf es daher der Aufſtellung beſonderer Warnungs-Tafeln gar nicht.

Die Strafe iſt ohne Unterſchied, auf Zwei Thaler feſtgeſetzt, (cf. Allerh. Kab.-Ord. vom 31. Auguſt 1815 Geſetzſ. von 1816 pag. 1).

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn durch unvorſichtiges Tabackrauchen eine wirkliche Feuersbrunſt veranlaßt wird, hiefür, abgeſehen von der polizeilichen Rüge, die in §. 1557 seq. Theil II. Tit. 20. angedrohten richterlichen Strafen eintreten.

Marienwerder, den 30. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Schullehrer-Berufungen im 2ten Quartal a. c. betreffend.

In den Monaten April, Mai und Juni c. ſind die nachbenannten Schullehrer theils definitiv beſtätigt, theils auf Zeitfriſt unter dem Vorbehalte der Kündigung und der nochmaligen Prüfung angeſtellt worden:

No.	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
1	Carl Julius Regenspurg .	Rektor in Mk. Friedland	3. April	definitiv
2	Lehrer Friedrich Hinz .	Gr. Ottlau	7. ſ	interimiſtiſch
3	Seminar. Joh. Friedr. Schamp	Gr. Falkenau Roſenberger Kreiſes	ſ ſ	ſ
4	Johann Helwig . .	Kominy Kreis Strasburg	8. April	ſ
5	Samuel Bogun . .	Conradswalde Domainen-Rent-Amts Rieſenburg	7. ſ	ſ
6	Joſeph Schreiber . .	Neukirch	ſ ſ	ſ
7	Johann Schillko . .	Peterwitz als Hülfslehrer	8. ſ	ſ
8	Lehrer Johann Posnanski .	Dzierzonsno	ſ ſ	definitiv
9	Johann Preuß . .	Kompany	14. ſ	interimiſtiſch
10	Lehrer Peter Krenzki .	Sypniewo	ſ ſ	ſ
11	Julius Wilh. Aug. Reichholm	als Rektor zu Baldenburg	18. ſ	definitiv
12	Seminar. Michael Klotz .	als Lehrer in Grünhagen	19. ſ	interimiſtiſch
13	Michael Wawrowski .	Stuhm	18. ſ	ſ
14	Peter Stelter . .	Schloppe	18. ſ	ſ
15	Zacharias Menßinski .	Neuenburg	19. ſ	ſ
16	Joh. Ferd. Preuß .	Dackau	8. Mai	ſ
17	Paul Schröder . .	Waldau Amts Rieſenburg	29. ſ	ſ
18	Seminariſt Johann Ochlask .	Poln. Brzoze	21. ſ	auf 3 Jahre
19	Schulamtskandidat Carl v. Zedelmann . .	Dolfußbruch	22. ſ	ſ
20	Schullehrer Andreas Bleske .	Krumfließ	22. ſ	definitiv

No.	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
21	Schullehrer Johann Jampert	Schweingrube	22. Mai	definitiv
22	= Friedrich Gerhardt	Gr. Trommnau	23. =	=
23	= Johann Hohl .	Marienwerder Armen-Schule	10. Juni	=
24	= Franz Komiſchke .	Pluskowenz	10. =	=
25	Seminariſt Carl Friedrich Lübtow . . .	Hansfelde	10. =	auf 3 Jahre
26	Seminariſt Carl Rißmann .	Kl. Kämpe	10. =	auf 1 Jahr
27	Lehrer Friedrich Ernſt Borowski	Neudorf Amts Marienwerder	10. =	definitiv
28	= Böhm . .	Friedrichsbruch	13. =	auf 1 Jahr
29	= Joſeph Cigelski .	Skielz	13. =	auf 3 Jahre
30	= Lorenz Ziemann .	Olumen	13. =	=
31	Schulamtskandidat Joſeph Rehbronn .	Lebehnke	14. =	=
32	Lehrer Carl Vanſelow .	Budczyn	14. =	definitiv
33	= Friedrich Göde .	Marceſe	8. =	=
34	= Conrad Krämer .	Roſpitz	10. =	=
35	Seminariſt Otto Chriſtmann	Garnſeedorff	12. =	auf 3 Jahre
36	Lehrer Friedr. Ferd. Gerlach .	Brunau	14. =	definitiv
37	= Jakob Teſchendorff .	Stangenwalde	19. =	auf 3 Jahre
38	= Friedrich Dickert .	Flötenau	19. =	auf 1 Jahr
39	Carl Finkek . .	Jankowitz	19. =	auf 3 Jahre
40	Thomas Dzingelewski .	Gr. Schönwalde	19. =	=
41	Stanislaus Koscinski .	Neuſtädtſche Bürgerſchule zu Thorn	24. =	=
42	Seminariſt Auguſt Semrau .	2ter Lehrer in Pr. Friedland	28. =	=
43	= Johann Marquardt	Roſe	28. =	=

Marienwerder, den 23. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatte S. 33 erlaſſenen Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Königl. Seminario zu Marienburg auf den 30. September c. und die folgenden Tage feſtgeſetzt worden iſt.

Die interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer ſind von uns zu dieſer Prüfung bereits einberufen worden, diejenigen Schulamtsbewerber welche der Nähe wegen die vorſchriftsmäßige Prüfung in dem Seminario zu Marienburg abzulegen beabſichtigen, haben uns vorher ihre diesfallſigen Zeugniſſe, welche in dem Amtsblatte 1831 S. 379 näher nachgewieſen ſind, zur Prüfung einzureichen.

Marienwerder, den 2. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge einer zu Flatow unter dem Rindvieh herrſchenden anſteckenden Krankheit wird der auf den 17. d. Mts. dort einfallende Viehmarkt, unter Beibehaltung des Krammarktes, hierdurch aufgehoben, wonach ſich das handeltreibende Publikum zu achten hat.

Marienwerder, den 5. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die mehrfachen Klagen der Militair-Prediger darüber, daß einzelne von Civil-Geiſtlichen bei Militairs verrichtete Amtshandlungen zur Eintragung in die Regiments-Kirchenbücher nach §. 41. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar pr. (vergleiche Geſetzſammlung 1832 Stück 7.) an die betreffenden Militair-Geiſtlichen nicht einberichtet worden ſind, veranlaſſen uns die genaue Befolgung des §. 41. l. c. ſämmtlichen betreffenden Geiſtlichen nachdrücklichſt einzuſchärfen.

Königsberg, den 16. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

Sicherheits-Polizei.

Der in No. 33. unſers diesjährigen Amtsblatts unterm 12. d. Mts. ſteckbrieflich verfolgte Johann Bartholomäus Schmidt iſt in Elbing wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 27. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den in No. 34. unſers Amtsblatts unterm 18. d. Mts. ſteckbrieflich verfolgten aus dem Fort Biſchofsburg bei Danzig ſich heimlich entfernten Polen iſt Joſeph Kalinowski und Joſeph Zimnicki in Garnſee wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 27. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher ſignaliſirte polniſche Flüchtling Adam Pirkowski iſt auf dem Transport von Elbing nach Strasburg in der Gegend von Biſchofswerder entſprungen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewieſen, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an den Magiſtrat in Biſchofswerder zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Oletzko, Religion — evangeliſch, Alter — 40 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — ſchwarzbraun, Stirn — breit und halb bedeckt, Augenbraunen — blond und ſtark, Augen — blaugrau, Naſe — etwas ſtumpf, Mund — groß, mit ſtarken jedoch nicht aufgeworfenen Lippen, Bart — blond und ſtarken Backenbart, Kinn — breit, Geſichtsbildung — oval, Zähne — weiß und geſund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittel, Sprache — polniſch und deutſch. Beſondere Kennzeichen — die Backenzähne fehlen faſt ganz.

Bekleidung: Eine alte grau tuchne Jacke von einem Leibrock abgeſchnitten, eine ſchwarz nanquinne Weſte, ein roth und halbbuntes Halstuch, grau leinene ſehr geflickte Hoſen, eine blau tuchne Mütze mit rothem Streif und ledernen Schirm, ein zerriſſenes leinenes Hemde und gewöhnliche Pantoffeln.

Marienwerder, den 31. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der in No. 33. des Marienwerderſchen Amtsblatts mittelſt Steckbriefs vom 8. d. Mts. von uns verfolgte Knecht Carl Caspar Chriſtlieb Zinke iſt bereits ergriffen und an uns abgeliefert worden, welches wir hierdurch bekannt machen.

Falkenburg, den 26. Auguſt 1833.

Das Schloß-Gericht.

Der wegen Diebſtähle ſchon 6 mal im Zuchthauſe inhaftirt geweſene Arbeitsmann Joſeph Brudkiewicz und ſeine Zuhälterin Eliſabeth Schulz, welche ſich wiederholentlich eines gewaltſamen Diebſtahls dringend verdächtig gemacht haben, ſind auf dem Her-Transport von Leſſen in der Nacht vom 23./24. d. Mts. aus Chomſe-Krug entwichen, weshalb ſämmtliche Militair- und Civil-Behörden erſucht werden, dieſe gefährliche unten ſignaliſirte Menſchen im Betretungsfalle zu arretiren und anhero abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 27. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Landrath.

Signalement des Joſeph Brudkiewicz:

Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — blau, Naſe — breit, Mund — proportionirt, Bart — verwachſen, Kinn — rund, Geſicht — hager, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — ſchlank, Füße — ſchwächlich.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 36 Jahre, Religion — katholiſch, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Ein grau tuchner Mantel, blau tuchne Beinkleider, eine geſtreifte und grau tuchne Weſte und ein weißes Halstuch.

Signalement der Eliſabeth Schulz:

Größe — 4 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — klein, Mund — proportionirt, Kinn — rund, Geſicht — voll, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 30 Jahre, Religion — katholiſch, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Ein leinenes gedrucktes Kleid, ein weiß boyner Unterrock und eine geſtreifte Schürze.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 36. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten September 1833.

Gumbinnen. Die im Pillkallenſchen Landraths-Kreiſe, 3½ Meilen von Gumbinnen und reſp. 8, 6 und 20 Meilen von den Handelsſtädten Inſterburg, Tilſit und Königsberg belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen, ſollen nach der Beſtimmung des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums, auf die 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846 anderweit zur Verpachtung im Ganzen lizitirt werden.

Die zu verpachtenden Gegenſtände beſtehen:

1) in dem Vorwerke Ußpiaunen mit den dazu gehörigen herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, und mit einem Flächenmaaß von reſp.

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	—	103	—	jährlich Wieſen,
245	—	61	—	Feldwieſen,
223	—	2	—	Hüthung,
8	—	161	—	Obſt- und Geköchs-Gärten und
54	—	105	—	Hof- und Bauſtellen, Teiche, Gräben, Landſtraßen, Wege, Triften u. Unland,
zuſamen 1895	Morgen	177	Ruthen	preuß. und

2) in dem Neben-Vorwerke Lobinnen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden und mit einem Flächenmaaß von reſp.

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	—	127	—	jährliche Wieſen,
41	—	84	—	Feldwieſen,
5	—	116	—	Hüthung,
6	—	94	—	Obſt- und Geköchs-Gärten,
17	—	87	—	Baumpflanzung, Hof- und Bauſtellen, Unland, Gräben und Wege,
zuſammen 437	Morgen	103	Ruthen	preuß.

Der zu dieſer Verpachtung anberaumte Lizitations-Termin ſteht auf den dritten Oktober d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenz-Hauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, zu welchem, Sicherheit gewährende Pachtbewerber, hierdurch eingeladen werden.

Jeder Pachtluſtige, kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtattfinden ſoll, in der hieſigen Domainen-Regiſtratur einſehen, ſich auch von der ganzen Wirthſchaftslage an Ort und Stelle genauere Kenntniß verſchaffen.

Pächter hat eine Kaution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen zu beſtellen, jedoch bleibt die Pachtgenehmigung dem Königl. Finanz-Miniſterium vorbehalten. Den 11ten Juni 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Feſtung Graudenz. Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an kiehnen Brennholz für die hieſige Garniſon-Anſtalten pro 1834 circa aus 1000 bis 1500 Klaftern beſtehend, iſt ein Termin auf den 24ſten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt, wozu Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant vorher ſeine Kautionsfähigkeit gehörig nachzuweiſen hat, Nachgebote nicht zuläßig ſind und der Zuſchlag von der Genehmigung der Königlichen Intendantur des Erſten Armee-Corps abhängig bleibt, alle übrige Bedingungen aber im Lizitations-Termin näher angegeben werden ſollen, auch ſchon vor dem Termine im gedachten Geſchäftszimmer eingeſehen werden können. Den 17ten Auguſt 1833.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Mewe. Gemäß höherer Verfügung ſoll der auf 125 Rthlr. 23 ſgr. veranſchlagte Reparatur-Bau der Giebel-Mauer des Hofmannshauſes auf dem Domainen-Vorwerke Deutſch-Brodden hieſigen Amts, dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Zur Ausbietung dieſes Reparatur-Baues ſteht der Lizitations-Termin auf den 14ten September c. Vormittags 10 Uhr hier an, zu welchem qualifizirte Unternehmungsluſtige hiemit eingeladen werden.

Der Koſten-Anſchlag kann hier noch vor dem Termin eingeſehen werden.

Den 30ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Mewe. Der auf 152 Rthlr. 15 ſgr. 1 pf. veranſchlagte Reparatur-Bau

des Daches an der katholiſchen Kirche zu Petzsken hieſigen Amts ſoll gemäß höherer Verfügung dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Zur Ausbietung dieſes Reparatur-Baues ſteht der Lizitations-Termin auf den 11ten September c. Vormittags 10 Uhr hier an, zu welchem qualifizirte Unternehmungsluſtige hiermit eingeladen werden.

Der Koſten-Anſchlag kann hier noch vor dem Termin eingeſehen werden.

Den 29ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Dt. Krone. Die Fiſcherei-Nutzung im Küddow-Strohm von der Tarnowker Mühle bis zur Feldgrenze der Stadt Schneidemühl ſoll im Wege der Lizitation an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 19ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Amts angeſetzt, wozu Kaufluſtige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag der Königlichen Regierung in Marienwerder vorbehalten bleibt.

Jeder dem unterzeichneten Amt als zahlungsfähig nicht bekannte Lizitant, hat ſich mit einer baaren Kaution von 30 Rthlr. zu verſehen.

Schließlich wird bemerkt, daß die jährlichen Abgaben für dieſe Fiſcherei-Nutzung auf 3 Rthlr. 24 ſgr. feſtgeſetzt ſind. Den 24ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Zufolge höherer Beſtimmung ſoll die diesjährige Maſtnutzung im Forſtbelaufe Nonnenkämpe an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Es ſteht zu dieſem Zwecke ein Lizitations-Termin auf den 19ten September c. des Vormittags im Forſthauſe zu Nonnenkämpe an, und werden Pachtliebhaber dazu mit dem Bemerken zahlreich eingeladen, daß die Bekanntmachung der näheren Bedingungen im Termine erfolgt, der Zuſchlag aber von der Genehmigung der Königlichen Regierung abhängig iſt.

Charlottenthal, den 26ſten Auguſt 1833.

Königliche Oberförſterei.

Marienwerder. Auf Inſtanz eines Miteigenthümers des im Graudenzer Kreiſe gelegenen adlichen Guts Hansguth Nro. 16. früher Nro. 56. ſind durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß vom 13ten November v. J. die übrigen Eigenthümer dieſes Guts verurtheilt, ſich Behufs der Theilung, den Verkauf deſſelben im Wege der nothwendigen Subhaſtation gefallen zu laſſen, und dabei den Zuſchlag für ein, die Taxe überſteigendes Gebot zu bewilligen. Es iſt daher auf den nunmehrigen Antrag jenes Miteigenthümers das gedachte Gut Hansguth, welches im Jahre 1833 nach landſchaftlichen Prinzipien ge-

richtlich auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt worden nach Maaßgabe des Erkenntniſſes vom 13ten November a. pr. zur Subhaſtation geſtellt und es ſind die Bietungstermine auf den 4ten Dezember 1833, auf den 6ten März und auf den 7ten Juni 1834 angeſetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Reichert hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ſubhaſtirten Guts an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 2ten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Graudenz. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur Reſubhaſtation geſtellte, dem Chriſtian Karnick zugehörige zu Klein-Wolz belegene, früher David Rohrbeckſche Grundſtück, auf ein Jahr öffentlich meiſtbietend verpachtet werden ſoll, der Lizitations-Termin iſt auf den 1ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Zacha hierſelbſt anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Pachtbedingungen im Termine ſelbſt entworfen werden ſollen. Den 21ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. In der Nacht vom 29ſten zum 30ſten h. ſind dem Einſaaßen Janz aus Kunterſtein 1) ein dunkelbrauner Wallach, 5 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, ohne Abzeichen; 2) eine Dunkelfuchs-Stute, 3 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit Bliß und an den Lenden etwas ſtachelhaarig von der Weide, und dem Einſaaßen Zick aus Tuſch ein neuer Beſchlagwagen, geſtohlen worden.

Es werden alle Polizeibehörden ergebenſt erſucht, ſowohl auf die Pferde und Wagen, als auf die Inhaber zu vigiliren, und werden demjenigen, der den Genannten zu dem Wiederbeſitz ihres Eigenthums verhilft, eine Prämie von 20 Rthlr. zugeſichert.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Kulm. Da in dem am 21ſten Auguſt c. zum Verkaufe der zur Anna Julianna Klawonſchen Nachlaßmaſſe gehörigen Grundſtücke angeſtandenen Bietungstermine ſich kein annehmlicher Käufer gefunden hat, ſo iſt auf den Antrag der Erbintereſſenten ein anderweitiger peremtoriſcher Lizitations-Termin auf

den 9ten Oktober c. vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lauterbach hieſelbſt angeſetzt worden. Den 29. Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur öffentlichen Lizitation der Erbpacht-Gerechtigkeit des auf Antrag des Domainen-Fiskus wegen rückſtändiger Abgaben ad sub hasta geſtellten, den Simon und Marianna Gaßlorowski-Przibißewskiſchen Eheleuten erbpachtlich zugehörigen zu Kronzno bei Gollub sub Nro. 7. belegenen Domainen-Vorwerks-Antheils von 1 Hufe 4 Morgen 76½ []Ruthen nebſt 30 Ruthen Gartenland, mit einem Wohnhauſe, einer Scheune und Stalle beſetzt, und auf 69 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzt, haben wir einen Termin auf den 9ten Oktober 1833 Vormittags um 9 Uhr in Gollub vor dem Herrn Gerichtstags-Deputirten angeſetzt, wozu wir Kaufluſtige hiermit einladen.

Den 4ten Juni 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Nachſtehende im Wege der Exekution abgepfändete Sachen, als

1) ein gelblakirter Halbwagen auf 4 Federn hängend,
2) eine grünangeſtrichene Britſchke mit Hänggeſäßen und
3) circa 100 Scheffel Roggen,

ſollen hieſelbſt in Termino den 30ſten September c. gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches bekannt gemacht wird.

Den 1ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dt. Eylau. Da für die zum Nachlaß des Bürgermeiſters Lenz gehörige Grundſtücke

1) das Großbürgerhaus Nro. 31. abgeſchätzt auf	. .	550 Rthlr.
2) das Großbürgerhaus Nro. 39. abgeſchätzt auf	. .	800 =
3) der Obſtgarten abgeſchätzt	. . . .	300 =

auch im zweiten Lizitations-Termine keine annehmbare Gebote gethan ſind, ſo iſt ein neuer Termin auf den 27ſten September c. Nachmittags 4 Uhr in Biſchofswerder angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Den 28ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Dt. Eylau. Auf Antrag der Erben, ſoll das zum Nachlaß des Gottfried Illmann gehörige in Stangwalde belegene Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Scheune und Schoppen, deſſen Werth auf 111 Rthlr. angegeben

iſt, im Wege der freiwilligen Subhaſtation in termino den 27ſten September c. Nachmittags 3 Uhr zu Biſchofswerder verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Den 22ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Stadtgericht von Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Rent-Amts ſoll das dem Chriſtian Riſtau gehörige sub Nro. 3. in Neu-Lanken belegene, mit einem Wohnhauſe und einer Scheune beſetzte und aus 120 Morgen preuß. Maoß beſtehende Erbpachts-Etabliſſement, welches auf 45 Rthlr. 22 ſgr. abgeſchätzt iſt, in Termino den 22ſten November c. Morgens 9 Uhr hierſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft werden. Den 26ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Kreisgericht.

Neu-Stettin. Der zur nothwendigen Subhaſtation geſtellte, der verwittweten Bauer Chriſtoph Poſahl zugehörige, in Wallachſee belegene und im Hypothekenbuche Vol. VI. Fol. 121. sub Rubr. III. verzeichnete Bauerhof, welcher auf 490 Rthlr. 24 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzt iſt, und für welchen in dem ſchon angeſtandenen Lizitations-Termine nur 171 Rthlr. geboten ſind, ſoll in dem am 22ſten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle anſtehenden peremtoriſchen Lizitations-Termine anderweitig an den Meiſtbietenden verkauft werden, und laden wir hiezu Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Zuſchlag von der Genehmigung der Intereſſenten abhängt, und die Taxe, ſo wie die Verkaufs-Bedingungen, welche vorher auch in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können, im Termine werden vorgelegt werden. Den 4ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Die zur Kaufmann G. A. Morawinskiſchen Konkurs-Maſſe gehörigen Grundſtücke zu Mewe, beſtehend in einem zur Material- und Eiſen- ꝛc. Handlung eingerichteten Speicher mit mehreren anſtoßenden Remiſen, in Holzhöfen, in Gärten und Lagerplätzen ſollen auf ein Jahr allenfalls auch bis zum bevorſtehenden gerichtlichen Verkauf im Wege der Lizitation an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Den Termin hiezu habe ich auf den 27ſten September d. J. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle zu Mewe angeſetzt, wozu ich Pachtluſtige hierdurch ergebenſt einlade. Den 21ſten Auguſt 1833.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Schüßler,
als Kurator der Morawinskiſchen Konkurs-Maſſe.

Danzig. 9 mittlere u. kleinere Güter, 3 Apotheken, 6 Brennereien, u. 4 gut gelegene Waſſer-Mahlmühlen ſucht zu kaufen das Commiſſ.-Comtoir in Danzig, Krämergaſſe No. 643., ſo wie 2 Handlungs-Gehülfen, 10 do Lehrlinge, 4 Apotheker-Gehülfen, 8 do Lehrlinge, 9 do zur Oekonomie, 7 Gouvernanten, 9 Hauslehrer, 5 Oekonomen, 3 Fabrik-Aufſeher, 6 Brau- und Brennerei-Verwalter, 5 Haushälterinn, 6 Geſellſchafterinnen, u. einige Theilnehmer zu verſchiedenen Handl.- u. Fabrik-Geſchäften, mitunter nur zu 3 bis 500 Rtlr. Beitrag, ſofort u. Michaeli anzutreten, verlangt, ſo wie den Herren Branntweinbrennern Exemplare des neuſten, von einem praktiſch erfahrnen Brenner erfundenen, auf glaubhafte Zeugniſſe gegründeten Geheimniſſes zur einfachſten, koſtenloſen Erzielung der höchſt n Spiritus-Ausbeute, gegen freie Einſendung von 3 Rthlr. pro Stück, empfohlen u. überlaſſen werden.

Pr. Eylau. Mein zur Töpfer-Profeſſion bequem eingerichtetes, mit großen Trockenböden, einem Brennofen in der Arbeitsſtube, alle zu dieſem Handwerk gehörigen Utenſilien und einer Menge verſchiedener Formen zu Kacheln und Ofenverzierungen, in Holz, Thon und Gips, verſehenes hieſelbſt belegenes Haus, nebſt Stallung, Hofraum, mit Ein- und Ausfahrt, einem kleinen Obſt- und einem Gemüſegarten, mit beſonderer Bauſtelle, ſteht von Martini d. J. aus freier Hand zum Verkauf oder auf mehrere hinter einander folgende Jahre zu vermiethen. Den 20ſten Auguſt 1833.

Die Wittwe Block.

Es hat ſich in Leipzig

eine Viehverſicherungs-Anſtalt für Deutſchland

gebildet. Ich habe von derſelben eine Agentur für unbeſchränkte Gegend erhalten und fordere nun die Herren Viehbeſitzer zur Theilnahme an dieſer gemeinnützigen Anſtalt mit der Bemerkung ergebenſt auf, daß die Statuten derſelben à 5 Sgr. und die Anmeldeſcheine à $2\frac{1}{2}$ Sgr. ſtets bei mir zu haben ſind.

Neu-Stettin, den 25ſten Auguſt 1833. E. D. Aron.

Marienwerder. Bei der Redaktion der Weſtpreußiſchen Mittheilungen iſt erſchienen und zu haben:

Die Verordnung über den Mandats- ſummariſchen und Bagatell-Prozeß vom 1ſten Juni 1833 nebſt der dazu gehörigen Inſtruktion für die Gerichte vom 24ſten Juli 1833.

broſchirt auf Druckpapier 6 Sgr., dito mit Schreibpapier durchſchoſſen 7 Sgr. 6 Pf., auf Schreibpapier 8 Sgr. Ein unentbehrliches Handbuch für

Juſtiz=Beamte ſowohl, wie auch für Jeden der Prozeſſe zu führen genöthigt iſt, überhaupt wegen des vom 1ſten Oktober c. ab, bei den Gerichten eintretenden mündlichen Verfahrens, von höchſtem Intereſſe.

In den lebhafteſten Straßen Danzigs ſind zwei große Brauereien und eine Weineſſig=Fabrik, welche nach chemiſchen Grundſätzen mit geringen Koſten betrieben wird, unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Die Gebäude ſind ſämmtlich in gutem Zuſtande und das Inventarium vollſtändig; auch möchte der Eigenthümer zum Betriebe einer Fabrik oder Mehrerer einen Theilnehmer haben, wenn ſolcher c. 2 bis 3000 Rthlr. baare Fonds nachweiſen kann, allenfalls auch auf ein klein Landgut zu tauſchen geneigt ſein. Nähere Nachricht hierüber wird auf portofreien Briefen ertheilt durch Herrn J. F. Martens in Graudenz und durch das

Erkundigungs=Bureau in Marienwerder.

N. H. Friedländer in Marienwerder

empfiehlt ſein neu errichtetes Lager von Damen=Mänteln in Seide, gemuſterten Caſimir, Drap de Dames, Drap de Zephyr, Imperial, Aachner Circaſſien=Ternaux, Thibet und Stuffs. Sämmtliche Mäntel ſind nach dem neueſten Journal, auf das ſauberſte, vollkommenſte und dauerhafteſte gearbeitet, und die Preiſe ſo billig angeſetzt, wie ſich Niemand ſolche ſelbſt herſtellen kann, da ich mich mit den bei meinen Waaren angeſetzten geringen Avance begnüge, keines Weges aber bei den fertigen Mänteln neuen Gewinn zu nehmen beabſichtige. Auch von Damen= und Herrenſchlafröcken, engliſchen Morgenröcken, Kindermänteln und Kinderröckchen habe ich eine bedeutende Auswahl in allen möglichen Stoffen, zu den billigſten Preiſen anfertigen laſſen.

A. die Milcherei Keilhoff in der Niederung mit 60 Stück guten niederunger Kühen und

B. der Krug mit Häckerbude und Bäckerei im Dorfe Groß=Nebrau in der Niederung, auf der Straße zwiſchen Marienwerder und Neuenburg, nebſt 6 bis 8 kulmiſchen Morgen Ackerland,

ſollen von Martini dieſes Jahres ab verpachtet werden. Die Pachtbedingungen über beide Wirthſchaften A. und B. werden von der Gutsherrſchaft zu Kundewieſe bei Marienwerder nachgewieſen.

Beim Oberförſter Marx in Wozlwoda bei Tuchel ſteht ein dreijähriger Bulle, von guter Raçe, zum Verkauf.

Amts-Blatt.

No. 37. Marienwerder, den 13. September **1833.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachſtehende Ueberſichten:

Von der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds des Regierungs-Bezirks Marienwerder für das Jahr 1831.

Einnahme	Privat-Obligationen Rthlr.	Pfandbriefe Rthlr.	Staats-Schuldſcheine Rthlr.	Baar Rthlr.	Baar ſgr.	Baar pf.	Ueberhaupt Rthlr.	Ueberhaupt ſgr.	Ueberhaupt pf.	Reſt Rtl.	Reſt ſg.	Reſt pf.
A. Beſtand nach der revidirten Rechnung pro 1830	10886⅔	150	150	377	8	4	11563	28	4			
B. Zinsbar angelegte Kapitalien	700	150	975	—	—	—	1825	—	—			
C. Gewonnene Kapital-Zinſen	—	—	—	575	25	—	575	25	—			
	11586⅔	300	1125									
D. Reglementsmäßige Zahlungen von den Mitgliedern (ſ. unten)				879	25	—	879	25	—	131	4	5

Zahl der Mitglieder:

ordentliche	ausserordentliche	interimiſtiſche	überhaupt
278	6	275	559

Die erfolgte Zahlung beſteht in

Antrittsgelder Rtlr.	Beiträge Rtlr.	Ertrag von d. Kirchen- u. Hauskollekte Rtlr.	Ertrag von d. Kirchen- u. Hauskollekte ſgr.	Strafen für verſpätete Einzahlung Rtlr.
68	754	47	25	10

	Privat-Obligat. Rtlr.	Pfandbriefe Rtlr.	Staatsſchuldſcheine Rtlr.	Baar Rthlr.	Baar ſgr.	Baar pf.	Ueberhaupt Rthlr.	Ueberhaupt ſgr.	Ueberhaupt pf.	Reſt Rtl.	Reſt ſg.	Reſt pf.
Summa der Einnahme	11586⅔	300	1125	1832	28	4	14844	18	4	131	4	5

Ausgabe	Privat-Obligationen	Pfandbriefe	Staatsſchuldſcheine	Baar			Ueberhaupt			Reſt		
	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
A. Zur Anlegung von Kapitalien	—	—	725	1057	14	10	1782	14	10			
B. Zurückgezahlte Kapitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
C. Reglementsmäßige Zahlungen (Rtlr. ſgr.): a, an Penſionen . 584 20; b, an Schreibmaterialien . 6 9; c, zurückgezahlte Beiträge — —	—	—	—	590	29	—	590	29	—			
Summa der Ausgabe . .	—	—	725	1648	13	10	2373	13	10			
Summa der Einnahme .	11586⅔	300	1125	1832	28	4	14844	18	4	131	4	5
Bleibt Beſtand	11586⅔	300	400	184	14	6	12471	4	6			

Von der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds des Regierungs-Bezirks Marienwerder für das Jahr 1832.

	Einnahme	Privat Obligationen Rtlr.	Pfandbriefe Rtlr.	Staatsſchuldſcheine Rtlr.	Baar Rtlr.	Baar ſgr.	Baar pf.	Ueberhaupt Rtlr.	Ueberhaupt ſgr.	Ueberhaupt pf.	Reſt Rtl.	Reſt ſg.	Reſt pf.
A.	Beſtand nach der revidirten Rechnung pro 1831	11586⅔	300	400	184	14	6	12471	4	6	—	—	
B.	Zinsbar angelegte Kapitalien .	2150	450	1150	—	—	—	3750	—	—	—	—	
C.	Zurückgezahlte Kapitalien .	—	—	—	1320	—	—	1320	—	—	—	—	
D.	Verkaufte zinsbare Papiere .	—	—	—	1102	25	11	1102	25	11	—	—	
E.	Gewonnene Kapital-Zinſen .	—	—	—	734	2	—	734	2		8	10	
		13736⅔	750	1550									
F.	Reglementsmäßige Zahlungen von den Mitgliedern (ſ. unten)				1033	7	9	1033	7	9	96	18	1
	Summa der Einnahme	13736⅔	750	1550	4374	20	2	20411	10	2	104	28	1

F. Reglementsmäßige Zahlungen von den Mitgliedern

Zahl der Mitglieder:			
ordentliche	außerordentliche	interimiſtiſche	überhaupt
297	7	346	650

Die erfolgte Zahlung beſteht in

Antrittsgelder Rtlr.	Beiträge Rtlr.	Ertrag von d. Kirchen- u. Hauskollekte Rtlr.	ſgr.	pf.	Strafen für verſpätete Einzahlung Rtlr.
50	875⅔	99	17	9	8

Ausgabe	Privat-Obligationen	Pfandbriefe	Staats-ſchuldſcheine	Baar			Ueberhaupt			Reſt		
	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
A. Zur Anlegung von Kapitalien	—	—	—	3697	1	7	3697	1	7	—	—	
B. Zurückgezahlte Kapitalien.	1320	—	—	—	—	—	1320	—	—	—	—	
C. Verkaufte zinsbare Papiere.	—	300	850	—	—	—	1150	—	—	—	—	
D. Reglementsmäßige Zahlungen (Rtlr. ſgr.): a, an Penſionen . 600 —; b, an Schreibmaterialien . 7 9; c, zurückgezahlte Beiträge 8 —	—	—	—	615	9	—	615	9	—	—	—	
Summa der Ausgabe . .	1320	300	850	4312	10	7	6782	10	7	—	—	
Summa der Einnahme .	13736$\frac{2}{3}$	750	1550	4374	20	2	20411	10	2	104	28	1
Bleibt Beſtand	12416$\frac{2}{3}$	450	700	62	9	7	13628	29	7	—	—	

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 24. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten September 1833.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs-Bezirke, im Kreiſe Johannisburg belegenen Domaine Drygallen ſollen

a) das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebſt dem Vorwerk Wallisko und

b) das Vorwerk Dombrowken,

zuſammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden.

Da auch in dem nach unſerer Bekanntmachung vom 10ten Mai c. auf den 12ten Auguſt angeſetzt geweſenen Termine keine annehmbare Gebote abgegeben worden ſind, ſo wird hiermit ein neuer Bietungs-Termin auf den 25ſten Oktober d. J. im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Nachmittags 2 Uhr vor dem Departements-Rath angeſetzt.

Wegen der nähern Nachrichten über Flächeninhalt und Taxwerth der zu veräußernden Vorwerke verweiſen wir auf unſere in den diesjährigen Nummern 24. 25. und 28. dieſer Blätter enthaltene Bekanntmachung vom 10. Mai c.

Den 31ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bromberg. Es wird beabſichtiget, das durch das am 5ten Mai d. J. in der Monkoworsker Forſt unweit Polniſch-Krone ſtattgefundene Wald-Feuer beſchädigte Kiefern-Stangen-Holz im Betrage von 11,852 Klaftern à 108 Kubikfuß welche nach Maasgabe ſeines Eingehens ſucceſſive eingeſchlagen werden ſoll, in kleinern und größern Quantitäten aus freier Hand für die Taxe zu verkaufen.

Die Nähe der Brahe von der Brandſtätte geben den Unternehmern die Gelegenheit, das Holz von beliebiger Klobenlänge auf der Brahe bis hieher zu flößen, ſolches hier zu verkohlen, und die Kohlen von hieraus nach ent-

fernten Gegenden zu verſchiffen. Zur Nachricht dient, daß der Taxpreis incl. der geſammten Nebenkoſten bis zu den Anlangen der Brahe von wo aus die Verflößung erfolgen kann, auf etwa 1 Rthlr. 5 ſgr. pro Klafter zu ſtehen kommen wird.

Die Herren Unternehmer werden hiermit eingeladen, ihre Offerten bei der unterzeichneten Regierung bei Zeiten anzugeben damit der Einſchlag des Holzes recht zeitig verfügt werden kann.

Den 21ſten Auguſt 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern.

Im Forſtrevier Grünfelde ſind für die Monate Oktober, November und Dezember a. c. folgende Holz-Verkaufs-Termine anberaumt.

Monate und Tage der Holz-Verkaufs-Termine	Benennung der Beläufe in welchen der Verkauf ſtattfinden ſoll	Benennung der Sammelplätze
pro Monat Oktober		
Montag den 7. 14. 21. u. 28.	Grünfelde, Suckau und Seebruch	Oberförſt. Grünfelde,
Dienſtag den 1. 8. 15. 22. u. 29.	Rudno	Unterförſt. Rudno,
Mittwoch den 2. 9. 16. 23. u. 30.	Pulko	„ Pulko,
Freitag den 4. 11. 18. u. 25.	Fuchswinkel	„ Fuchswinkel,
pro Monat November	wie pro Oktober	wie pro Oktober
Montag den 4. 11. 18. u. 25.		
Dienſtag den 5. 12. 19. u. 26.		
Mittwoch den 6. 13. 20. u. 27.		
Freitag den 1. 8. 15. 22. u. 29.		
pro Monat Dezember		
Montag den 2. 9 16. 23. u. 30.		
Dienſtag den 3. 10. 17. 24. u. 31.		
Mittwoch den 4. 11. 18. u. 25.		
Freitag den 6. 13. 20. u. 27.		

Grünfelde, den 4ten September 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Im Forſt-Revier Wozíwoda ſtehen für die Monate September, Oktober, November und Dezember c. nachſtehende Holz-Verkaufs-Termine an, als:

1) für die Beläufe Wozíwoda und Barlogi jeden Mittwoch, der Verſammlungsort iſt in Wozíwoda;

2) für die Beläufe Kelpinerbrück und Einſiedeley jeden Donnerſtag, der Verſammlungsort iſt im Forſthauſe Einſiedeley.

Kaufluſtige werden mit dem Bemerken zahlreich eingeladen, daß der Verkauf des Holzes nur gegen gleich baare Bezahlung geſchieht.

Wozíwoda, den 1ſten September 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Schwetz. Die Lieferung der warmen Speiſen, des Brodes und Biers für die Pfleglinge des Landkrankenhauſes hieſelbſt ſoll für das Jahr 1834 anderweit in Entrepriſe gegeben werden.

Es iſt zu dem Ende ein Lizitations-Termin auf den 1ſten Oktober a. c. im hieſigen landräthlichen Geſchäfts-Lokal Nachmittags um 3 Uhr anberaumt, zu welchem Unternehmungsluſtige, Behufs Abgabe ihrer Forderungen eingeladen werden.

Die Bedingungen der Uebernahme, werden im Termin bekannt gemacht werden, ſind auch täglich hier einzuſehen.

Bemerkt wird nur noch daß dem Unternehmer außer der kontraktsmäßigen baaren Vergütung

eine freie Wohnung und Stallung in den Anſtalts-Gebäuden, 80 □Ruthen Gartenland und eine Vergütigung von 50 Rthlr. zur Unterhaltung einer Köchin gewährt wird.

Den 6ten September 1833.

Der Landrath v. Pape.

Schwetz. Zur Vermiethung des Kaufmann Grauſteknſchen Hauſes Nr. 125. hieſelbſt, ſo wie zur Verpachtung der dazu gehörigen Ländereien auf 1 Jahr, haben wir einen Termin auf den 7ten Oktober a. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Land- und Stadtrichter Schwarck hieſelbſt anberaumt, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Den 4. September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Eine Anzahl Doubletten, beſtehend in Romanen und Erzählungen, Reiſebeſchreibungen etc., zur Anlage einer kleinen Leſebibliothek in einer Landſtadt ſehr geeignet, ſind für einen auffallend billigen Preis zu haben durch

Joh. Hein. Mikeſch in Marienwerder.

Die in Leipzig errichtete Viehverſicherungs-Anſtalt hat mich zu ihrem Agenten ernannt; ich bitte demnach die Herren Viehzüchter, um ihren gütigen Beitritt zu dieſer gemeinnützigen Anſtalt, und bemerke demnächſt daß die Statuten zu 5 Sgr. ſo wie die Anmeldeſcheine zu 2 Sgr. 6 Pf. zu jeder Zeit bei mir zu haben ſind. Marienwerder, den 10ten September 1833.

Joh. Heinr. Mikeſch.

Graudenz. Einem geehrten Publikum widme ich hiemit die ergebene Anzeige, daß ich mein bisher unter der Firma

Johann Ganter Wittwe

hier am Orte beſtandenes Waaren- Wein- und Speditions-Geſchäft vom heutigen Tage ab auf meinen gegenwärtigen Gatten

Friedrich Hinzen

übertragen habe, welcher daſſelbe unter ſeiner eigenen Firma fortſetzen wird.

Mit dem verbindlichſten Danke für das Vertrauen, welches der alten Firma bisher zu Theil wurde, vereinige ich die Bitte, daſſelbe auch auf die neue zu übertragen. Den 1ſten September 1833.

Joſephine Hinzen,
verwittwet geweſene Ganter.

Mit Bezugnahme auf vorſtehende Bekanntmachung meiner Frau, erlaube ich mir, einem verehrten Publikum mein auf's Beſte aſſortirtes Material-Waaren- und Wein-Lager hiermit ergebenſt zu empfehlen und die Bitte hinzuzufügen, das ſchätzbare Vertrauen, deſſen mein Herr Vorgänger ſich zu erfreuen hatte, auch auf mich zu übertragen und ſich verſichert halten zu wollen, daß ich daſſelbe ſtets durch reelle und billige Bedienung zu rechtfertigen wiſſen werde. Friedrich Hinzen.

Schwetz. Ein geübter, mit guten Zeugniſſen über ſeine Führung verſehener Protokollführer findet ſofort bei mir ein annehmbares Engagement.

Den 4ten September 1833. Pieper,
Königl. Juſtiz-Aktuar.

Am 20ſten v. Mts. wurde mir ein ſchwarzer Hühnerhund, vor der Bruſt weiß, mit Namen Marqui, geſtohlen. Ich fordere hiemit den jetzigen Beſitzer auf, mir ſolchen zurückzugeben. Bekow.

Forſthaus Mlinitz bei Gollub, den 11ten September 1833.

Amts = Blatt.

No. 38. Marienwerder, den 20. September **1833.**

Seit der Bekanntmachung vom 24. Mai d. J. ſind von der Weſtpreußiſchen General-Landſchafts-Direktion in Koupons über die Zinſen von Weſtpreußiſchen Pfandbriefen, für die Zeit von Johannis 1809 bis incl. Johanni 1815 abermals 70,110 Rthlr. als eingelöſet nachgewieſen worden, welches von mir hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 2. September 1833.

Der Ober-Präſident von Preußen
als Königlicher Kommiſſarius bei der Weſtpreußiſchen Landſchaft
v. Schön.

Zur mehreren Verhütung der leider nur zu häufig noch vorkommenden Bau-Pfuſchereien und Beſeitigung etwaiger Zweifel über die Befähigung der Geſellen zur ſelbſtändigen Uebernahme von Baulichkeiten, wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zweck unſerer Amtsblatt-Verfügung vom 13. Mai 1830 nicht allein dahin geht, den Meiſtern die Ausſtellung von ſchriftlichen Autoriſationen worin ſie die Geſellen auf unbeſtimmte Fälle hin, zur Ausführung von Bauten oder Reparaturen befähigen, bei Strafe zu verbieten, ſondern überhaupt die Ertheilung aller und jeder Autoriſation von Geſellen von Seiten der Meiſter zur Uebernahme von Baulichkeiten auf eigene Rechnung zu verhindern, und daß mithin jede derartige Autoriſation, gleichviel ob mündlich oder ſchriftlich oder in welcher Form dieſelbe ertheilt wird, einer gleichen Strafe unterliegt.

Marienwerder, den 6. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verkauf von Geheim-Mitteln betreffend.

Wir ſehen uns veranlaßt, unſere Bekanntmachung vom 19. Juni 1815, Amtsblatt ej. a. Seite 261 wegen Debits ſogenannter geheimer Arznei-Mittel oder Arkana hiermit von neuem in Erinnerung zu bringen. Selbige lautet wie folgt:

„Ungeachtet in dem Medizinal-Edikte von 1725 T. 15. sub No. 3. ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß jedes angebliche Arkanum rückſichtlich ſeiner Wirkung und der Billigkeit des Preiſes von der höchſten Medizinal-Behörde geprüft und gut geheißen, und alsdann nur allein in den Apotheken verkauft werden ſolle; ſo ſind dennoch ſeit Kurzem mehrere Fälle von dem unbefugten Debit ſolcher Mittel vorgekommen.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, jene Anordnung mit gleichzeitiger Hinweiſung auf die diesfälligen Beſtimmungen, welche das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. XX. §. 693. und 694. darüber enthält, hiermit in Erinnerung zu bringen und bemerken zugleich, daß ſolche ſowohl auf Aerzte, Wundärzte und Apotheker, als auch auf Droguiſten und Kaufleute Anwendung findet, und ihnen ſolche bei Vermeidung geſetzlicher Strafen zur Richtſchnur dienen muß.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit verpflichtet, ſich die gehörige Ueberzeugung zu verſchaffen, ob in ihrem Geſchäfts-Bezirk ein Handel mit ſolchen geheimen Mitteln getrieben wird, und in dieſem Fall nicht nur dem fernern Verkauf ſofort Einhalt zu thun, ſondern auch gegen die Uebertreter der Vorſchrift die geſetzliche Ahndung zu veranlaſſen.

Von einem jeden ſolchen Falle iſt der allgemeinen Ueberſicht wegen, der unterzeichneten Regierung Anzeige zu leiſten.“

Marienwerder, den 11. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es iſt bemerkt worden, daß einzelne Polizei-Behörden, welche nach den Beſtimmungen des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 §. 3. und 9. und der General-Inſtruktion über die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Juli 1817 §. 12. zur Ertheilung von Ausgangs-Päſſen nicht befugt ſind, dennoch hin und wieder dergleichen ausſtellen.

Es werden daher die oben allegirten Beſtimmungen den Polizei-Behörden unſeres Departements hiedurch in Erinnerung gebracht, und werden wir etwanige Verſtöße gegen dieſe geſetzlichen Vorſchriften der Beſtimmung des §. 47. der General-Inſtruktion über die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Juli 1817 gemäß ahnden.

Marienwerder, den 15. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Rehden unter Leitung des Pfarrer Richter ein Leſe-Verein von Lehrern zu ihrer Fort- und Nachbildung zuſammen getreten iſt, welcher unſere Beſtätigung erhalten hat.

Marienwerder, den 31. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in der Stadt Neumarck Kreiſes Löbau am 22. d. M. ſtatt gefunden hat.

Marienwerder, den 31. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zu Straſsburg hat, wie hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, am 4. d. M. ſtatt gefunden. Marienwerder, den 12. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem Abdruck der Arznei-Taxe für das Jahr 1833 haben ſich bei nachbenannten Poſitionen Druckfehler eingeſchlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen ſind:

1) pag. 4 bei Bismuth: nitric: praec: ſoll der ausgeworfene Preis von 3 ſgr. 8 pf. nicht, wie in der Taxe irrig angegeben iſt, für 1 Unze, ſondern für 1 Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden sub B. noch aufgeführten Poſitionen ausgeworfenen Preiſe ſich wieder auf 1 Unze beziehen.

2) pag. 26. Die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae bis Radix Belladonnae gr: mod: pulv: ausgeworfenen Preiſe beziehen ſich nicht auf 1 Drachme, ſondern auf 1 Unze. Daher bei dieſen ſämmtlichen Poſitionen ſtatt 1 Drachme 1 Unze zu ſetzen iſt.

Sämmtliche Apotheker ſo wie die übrigen Beſitzer der Arznei-Taxe werden daher aufgefordert, ſelbige hiernach zu berichtigen.

Marienwerder, den 3. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Auftrage des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wird das von dem Seminar-Direktor Sickel zu Er-

furt kürzlich herausgegebene Handbuch der Schulmeiſter-Klugheit, hiermit zur Anſchaffung empfohlen, indem in dieſer Schrift den angehenden Lehrern eine vollſtändige Anweiſung zur Verwaltung des Schulamts ertheilt wird, und die Berufs-Verhältniſſe des Lehrers zweckmäßig beleuchtet werden.

Marienwerder, den 6. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der in unſerm Amtsblatt pro 1830 Seite 41 von Seiten der Königl. Feſtungs-Kommandantur zu Küſtrin ſteckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Chriſtian Daniel Wenzel iſt zu Exin im Großherzogthum Poſen wieder ergriffen, und den 6. d. M. an die vorgenannte Feſtungs-Kommandantur abgeliefert worden. Marienwerder, den 12. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bei dem hieſigen Adlichen Kreis-Gerichte angeſtellt geweſene Protokollführer und Rendant der ſtändiſchen Sportelkaſſe Carl Guſtav Adolph Kloppenheimer, ſoll wegen mehrfacher Betrügereien und Veruntreuungen zur Kriminal-Unterſuchung gezogen werden, hat ſich jedoch unmittelbar nach ſeiner dieſerhalb erfolgten Entlaſſung heimlich von hier entfernt, und ſoll nunmehr ſchleunigſt zur Haft gebracht werden. —

Alle reſp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Kloppenheimer zu vigiliren, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter ſicherm Geleit an uns abführen zu laſſen, indem wir nicht nur alle dadurch entſtehenden Auslagen ſogleich erſtatten werden, ſondern auch zu ähnlichen Gegendienſten bereit ſind. Schwetz, den 13. September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — ſchwarz und gelockt, Augenbraunen — ſchwarz und ſtark, Augen — ſchwarz und feurig, Naſe — ſpitz, Mund — klein, Bart — ſchwarz und ſtark, und ſchwarzen Backenbart, Stirn — flach und niedrig, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — etwas lang, Zähne — vollſtändig und weiß, Geſtalt — klein und ſehr beweglich, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 35 Jahr, Religion — evangeliſch.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 38. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ten September 1833.

Bromberg. Es wird beabſichtiget das durch das am 5ten Mai d. J. in der Monkoworsker Forſt unweit Polniſch-Krone ſtattgefundene Wald-Feuer beſchädigte Kiefern-Stangen-Holz im Betrage von 11,852 Klaftern à 103 Kubikfuß welche nach Maasgabe ſeines Eingehens ſucceſſive eingeſchlagen werden ſoll, in kleinern und größern Quantitäten aus freier Hand für die Taxe zu verkaufen.

Die Nähe der Brahe von der Brandſtätte geben den Unternehmern die Gelegenheit, das Holz von beliebiger Klobenlänge auf der Brahe bis hieher zu flößen, ſolches hier zu verkohlen, und die Kohlen von hieraus nach entfernten Gegenden zu verſchiffen. Zur Nachricht dient, daß der Taxpreis incl. der geſammten Nebenkoſten bis zu den Anlangen der Brahe von wo aus die Verflößung erfolgen kann, auf etwa 1 Rthlr. 5 ſgr. pro Klafter zu ſtehen kommen wird.

Die Herren Unternehmer werden hiermit eingeladen, ihre Offerten bei der unterzeichneten Regierung bei Zeiten anzugeben damit der Einſchlag des Holzes recht zeitig verfügt werden kann.

Den 21ſten Auguſt 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz für die Monate Oktober, November und Dezember c. ſind in nachfolgenden Forſt-Beläufen der unterzeichneten Königlichen Ober-Förſterei folgende Termine mit dem Bemerken angeſetzt, daß das Holz nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft wird.

1) Im Belauf Wildungen, jeden Donnerſtag früh; der Sammelplatz iſt in Zanderbrück.
2) Im Belauf Kaltflies, jeden Freitag früh; der Sammelplatz iſt in Kaltflies.
3) Im Belauf Grunewald, jeden Freitag gegen Mittag; der Sammelplatz iſt im Schlage am Steegerſchen Felde.
4) Im Belauf Eikfier, jeden Sonnabend früh; der Sammelplatz iſt im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm führend.

Digitized by Google

5) Im Belauf Fuchsbruch, den 9ten und 23ſten Oktober, den 6ten und 20ſten November, den 4ten und 18ten Dezember; der Sammelplatz iſt in Fuchsbruch.

6) Im Belauf Schönberg, den 16ten und 30ſten Oktober, den 13ten und 27ſten November, den 11ten Dezember; der Sammelplatz iſt in Schönberg.

Zanderbrück, den 10ten September 1833.

Königlich Preußiſche Ober-Förſterei.

Für die vereinigten Zipnow und Lebehnkeſchen Forſten ſind nachſtehende Holz-Verkaufstermine angeſetzt, als:

1) im Belauf Zipnow den 7ten und 22ſten Oktober, den 6ten und 20ſten November, den 3ten und 17ten Dezember c.,

2) im Belauf Friedensheim den 9ten und 25ſten Oktober, den 2ten und 16ten November, den 2ten und 16ten Dezember c.,

3) im Belauf Jägerthal den 5ten und 19ten Oktober, den 9ten und 23ſten November, den 7ten und 21ſten Dezember c.,

4) im Belauf Buchwalde den 8ten und 21ſten Oktober, den 4ten und 22ſten November, den 4ten und 18ten Dezember c.,

5) im Belauf Thurbruch den 17ten und 26ſten Oktober, den 8ten und 21ſten November, den 6ten und 20ſten Dezember c.,

6) im Belauf Cronſches Fier den 8ten und 23ſten Oktober, den 7ten und 20ſten November, den 9ten und 19ten Dezember c.,

7) im Belauf Lebehnken den 9ten und 22ſten Oktober, den 6ten und 21ſten November, den 7ten und 21ſten Dezember c.,

8) im Belauf Marienbrück den 14ten und 29ſten Oktober, den 14ten und 25ſten November, den 12ten und 24ſten Dezember c.,

9) im Belauf Theeroſen den 7ten und 21ſten Oktober, den 4ten und 18ten November, den 2ten und 16ten Dezember c.,

10) im Belauf Hunde- und Peckſier den 8ten und 23ſten Oktober, den 7ten und 20ſten November, den 9ten und 19ten Dezember c.,

welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Ort der Zuſammenkunft für die Holz-Käufer ſtets bei den betreffenden Belaufs-Förſtern und Waldwärtern ſein wird.

Zipnow, den 6ten September 1833.

Königliche Ober-Förſterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung werden für das Königliche Forſt-Revier Eiſenbrück während der Monate Oktober, November und Dezember 1833 folgende Lizitations-Termine angeſetzt:

1) Beläufe Eiſenbrück und Wüſthoff, den 1ſten und 15ten Oktober, den 6ten und 15ten November, den 3ten und 11ten Dezember. Die Zuſammenkunft geſchieht in der unterzeichneten Ober-Förſterei.

2) Belauf Röske, den 3ten und 17ten Oktober, den 7ten und 16ten November, den 4ten und 13ten Dezember. Die Zuſammenkunft geſchieht in der Förſterei gleichen Namens.

3) Belauf Fortbrück, den 5ten Oktober, den 8ten November und 5ten Dezember 1833. Die Zuſammenkunft iſt in der Förſterei Fortbrück.

4) Belauf Heidemühl, den 8ten Oktober, den 9ten November und 6ten Dezember. Der Verſammlungsort iſt die Puſtkowie Kobbelberg.

5) Beläufe Ferdinandshoff und Oßnitz, den 9ten Oktober, 13ten November und 7ten Dezember. Der Sammelplatz iſt für den Belauf Ferdinandshoff, Glashütte, und für den Belauf Oßnitz, Upilka.

6) Belauf Junkerbrück, den 11ten Oktober, den 14ten November und 10ten Dezember. Die Förſterei gleichen Namens iſt der Sammelplatz.

Eiſenbrück, den 3ten September 1833.

Königlich Preußiſche Ober-Förſterei.

Aus den im Forſtrevier Wilhelmswalde zum Hieb pro 1834 beſtimmten Schlägen, und zwar in den Beläufen Wildung und Kalemba, ſollen aus den dort ſtattgehabten Bränden circa 2500 Klaftern kiefern Scheite vom Stamme verkauft werden. Hierzu ſteht Termin auf den 7ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Dienſtlokal an, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſämmtliches Holz auf dem Schwarzwaſſer verflößt werden kann und circa ¾ Meile dorthin anzufahren iſt. Die Bekanntmachung der nähern Verkaufs-Bedingungen erfolgt im Termine ſelbſt, und ſind die Förſter Manns und Langefeldt angewieſen, ſobald es verlangt wird, etwanige Käufer zur eigenen Ueberzeugung auf die Schläge zu führen.

Forſthaus Wilhelmswalde bei Pr. Stargardt, den 7ten Septbr. 1833.

Königliche Ober-Förſterei.

Neumark. Am 21ſten d. Mts. hat der Waldwarth Plähn zu Skarlin hieſigen Kreiſes in ſeinem Forſtbelauf ein herrenloſes Pferd, einen Stachelſchimmel-Wallach, 7 Jahr alt, mit Stern und weißem linken Hinterfuß, aufgegriffen. Derjenige, welcher das Eigenthum dieſes Pferdes innerhalb 4 Wochen genügend nachweiſet, kann ſolches gegen Erſtattung der Futter- und Inſertions-Koſten hieſelbſt in Empfang nehmen, nach Verlauf obiger Friſt wird über das gefundene Pferd den Geſetzen gemäß verfügt werden.

Den 29ſten Auguſt 1833. Königl. Preuß. Landrath.

Flatow. Auf den Antrag des hieſigen Königlichen Rent-Amts iſt zum Verkauf des sub hasta geſtellten Jacob Burſchen Bauerhofes in Lanken, welches aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Stall, zwei Gärten und 131 Morgen 66 []Ruthen preuß. Maaß Acker, Wieſen und Weide beſtehet mit allem ſonſtigen Zubehör, da ſich in dem frühern Termine kein Käuſer gemeldet hat, ein neuer Termin auf den 22ſten November a. c. Morgens 9 Uhr im hieſigen Gerichtslokale anberaumt worden. Den 9. Septbr. 1833.

Königlich Preußiſches Kreisgericht.

Neuenburg. Der auf den 30ſten d. Mts. zum Verkauf eines Halbwagens, einer Britſchke und einer Quantität Roggen angeſetzte Auktions-Termin wird hiemit aufgehoben. Den 10ten September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Ein tüchtiger Brenner und Brauer ſucht ein weiteres Unterkommen. Ein Näheres im Erkundigungs-Bureau.

Schwetz. Ein geübter, mit guten Zeugniſſen über ſeine Führung verſehener Protokollführer findet ſofort bei mir ein annehmbares Engagement.

Den 4ten September 1833. Pieper,
Königl. Juſtiz-Aktuar.

Wronic. Zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern in der hieſigen Forſt gegen gleich baare Bezahlung ſind die unten folgenden Termine angeſetzt, wo nur in denen Holz verkauft werden wird.

Donnerstag	den	10ten und 24ſten Oktober,	1833
"	"	14ten und 28ſten November	1833
"	"	5ten 12ten und 19ten Dezember	1833
"	"	2ten 16ten 23ſten und 30ſten Januar	1834
"	"	6ten 13ten 20ſten und 27ſten Februar	1834
"	"	6ten 13ten 20ſten und 27ſten März	1834

Die Sammelplätze für Kaufluſtige ſind im hieſigen Hofe und Kruge beſtimmt.

Das Dominium.

Amts-Blatt.

No. 39. Marienwerder, den 27. September 1833.

Gemäß höhern Auftrags bringen wir mit Bezug auf die, unſerm Amtsblatt unterm 15. Dezember 1830 inſerirte Bekanntmachung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zweite Theil von „Schubarths Elemente der techniſchen Chemie Berlin 1833" kürzlich erſchienen und zu dem Ladenpreiſe von 4½ Rthlr. bei dem Verfaſſer ſelbſt zu haben iſt.

Marienwerder, den 17. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kreis-Juſtizräthe unſers Departements ſind, zufolge §. 67. der Verordnung vom 1. Juni *c.*, zu Kommiſſarien des Ober-Landesgerichts zur Verhandlung und Entſcheidung der Bagatell-Sachen gegen Eximirte ernannt worden, und faſſen mithin in den von ihnen nach dem 1. Oktober *c.* einzuleitenden Bagatell-Prozeſſen gegen Eximirte, auch das Erkenntniß erſter Inſtanz ab.

Marienwerder, den 7. September 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte Musketier Michael Skowronski iſt am 14. *huj.* vom 4ten Infanterie-Regiment aus der Garniſon Danzig deſertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden unſeres Departements werden angewieſen, auf den Deſerteur genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle ſofort zu arretiren und per Transport an das Kommando des 4ten Infanterie-Regiments zu Danzig abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort — Kamionken im Thorner Kreiſe, letzter Aufenthaltsort — Leibitſch im Thorner Kreiſe, Alter — 24 Jahr 11 Monat, Religion — katholiſch, Größe — 5 Zoll 3 Strich, Haare — hellblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — gewöhnlich, Zähne —

gut und vollzählig, Bart — keinen, Kinn — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſicht — länglich, Statur — ſchlank, Sprache — polniſch, auch etwas deutſch. Beſondere Kennzeichen — etwas pockennarbig.

Bekleidung: Einen ſpitzen Filzhuth, eine blaue Civil-Jacke, weiß leinene Pantallons, eine ſchwarze Halsbinde und ein paar Kommißſchuhe.

Auch hat derſelbe aus ſeinem Quartier eine neue Dienſtjacke und eine Montirung mitgenommen. Marienwerder, den 22. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Schuhmacher-Geſell und ehemaliger Militair-Sträfling Johann Richert aus Ellernitz bei Danzig gebürtig, des Verbrechens des Diebſtahls von Tuchen aus der Montirungs-Kammer der 2ten Diviſions-Garniſon-Kompagnie zu Thorn ſchuldig, iſt von dort entwichen, und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite per Transport nach Thorn an den dortigen Magiſtrat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Marienwerder, den 23. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Alter — 31 Jahre, Religion — katholiſch, Größe — 6 Zoll, Haare — roth-blond, Stirn — hoch und bedeckt, Augenbraunen — gelb-blond, Augen — blau, Naſe — grade und etwas breit, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Zähne — vollzählig, Geſicht — breit, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſtark, Sprache — deutſch und polniſch.

Beſondere Kennzeichen — kupferich im Geſicht.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke mit Ueberlegekragen und mit blau tuchnen Knöpfen, eine ſchwarz tuchne Weſte, grau tuchne Kommißhoſen und ein weiß buntes kattunes Halstuch.

Der in *No.* 32. unſeres diesjährigen Amtsblatts vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Neuſtettin unterm 2. Auguſt *c.* ſteckbrieflich verfolgte Schuhmacher-Lehrling Friedrich Auguſt Keipert hat ſich ſelbſt das Leben genommen, und iſt daher der Steckbrief als erledigt anzuſehen.

Marienwerder, den 23. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im Amtsblatt *No.* 38. mittelſt Steckbriefes vom 13. September *c.* verfolgte Protokollführer Kloppenheimer iſt bereits ergriffen und an uns abgeliefert worden. Schwetz, den 21. September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nachbenannter Sträfling Johann Drwall aus Dzinbow gebürtig und aufgehalten in Bruß Kreis Konitz, wegen des Verbrechens mehrerer gewaltſamen Diebſtähle auf 2 Jahre Feſtungsſtrafe und Detention kondemnirt, iſt am 13. September d. J. von der Arbeit außerhalb der hieſigen Feſtung entwichen, und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ergebenſt erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt hierher an die unterzeichnete Kommandantur gegen Erſtattung der Verpflegungskoſten und des geſetzlichen Fanggeldes abliefern zu laſſen. Die Behörde in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, erſuchen wir davon Anzeige zu machen.

Feſtung Graudenz, den 14. September 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — dunkelblond, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittelmäßig. Beſondere Kennzeichen — auf der linken Hand von der Hechſelſenſe geſchnitten.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 24 Jahre, Religion — katholiſch, Stand — Knecht, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke mit rothem Kragen und rothen Achſelklappen, grau leinenen Hoſen, ein paar Schuhe, eine Mütze mit rothem Beſatz, ein Kommißhemde mit dem Kompagnieſtempel der 5ten Infanterie-Regiments-Garniſon-Kompagnie am Halskragen und Buſenloch verſehen.

Nachbenannter Sträfling Michael Dammert aus Orſchechowo im Graudenzer Kreiſe gebürtig und zuletzt in Sczepanken wohnhaft geweſen, wegen des Verbrechens der Deſertion und mehrerer Diebſtähle auf 2½ Jahr Feſtungsſtrafe und Detention kondemnirt, iſt am 13. September d. J. von der Arbeit außerhalb der hieſigen Feſtung entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ergebenſt erſucht auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt hierher an die unterzeichnete Kommandantur gegen Erſtattung der Verpflegungskoſten und des geſetzlichen Fanggeldes abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, erſuchen wir davon Anzeige zu machen.

Feſtung Graudenz, den 14. September 1833.

Königl. Kommandantur.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare — dunkelbraun beinahe ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwach und dunkelbraun beinahe ſchwarz, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — rund, Geſicht — länglich rund, Geſichtsfarbe — röthlich, Statur — klein und unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: Auf der Bruſt das Leiden Chriſti (Chriſtus am Kreuz vorſtellend) mit blauer und rother Farbe eingeätzt.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 40½ Jahr, Religion — evangeliſch, Stand — Knecht, Sprache — deutſch.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke mit rothem Kragen und rothen Achſelklappen, grau leinene Hoſen, ein paar Kommißſchuhe, eine blaue Mütze mit rothem Brehm und ein Kommißhemde mit dem Kompagnie-Stempel der Garniſon-Kompagnie des 5ten Infanterie-Regiments am Halskragen und vorne am Buſenloch verſehen.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Domainen-Beamten Staudy iſt mit der General-Pacht des Domainen-Amts Unislaw zugleich die gutsherrliche Kaſſen- und Polizei-Verwaltung in dem genannten Amts-Bezirk übertragen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der bisherige Waldwärter Schlicht zu Einſiedelei, iſt vom 1. Oktober 1833 ab, als Förſter zu Rudabrück, Forſt-Reviers Wozywodda definitiv angeſtellt worden.

Dem bisherigen Waldwart Knebel zu Wüſthoff Forſt-Reviers Eiſenbrück, iſt die Förſterſtelle zu Ferdinandshoff deſſelben Reviers vom 1. Oktober 1833 ab definitiv übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 39. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ten September 1833.

Königsberg. Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs, für die im Bereiche des 1ſten Armee-Korps ſtehenden Königlichen Truppen, für den Zeitraum vom 1ſten Januar bis ult. Dezember 1834 ſoll im Wege der Submiſſion öffentlich ausgeboten werden.

Wir fordern daher Producenten, und andere Lieferungsluſtige hierdurch auf, uns ihre Lieferungs-Offerten verſichert und portofrei, ſo zeitig zugehen zu laſſen, daß dieſelben ſich ſpäteſtens bis zum 22ſten Oktober d. J. in unſern Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submiſſionen erfolgt am **Mittwoch den 23ſten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geſchäfts-Lokale der unterzeichneten Intendantur**, und wird mit denjenigen Konkurrenten, welche angemeſſene Forderungen machen, und zum Termin perſönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erſcheinen, weiter unterhandelt, demnächſt aber, und nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Hohen Kriegs-Miniſteriums mit den mindeſtfordernd gebliebenen und ſonſt qualifizirten Unternehmern, kontrahirt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Naturalien-Bedarfs-Quantitäten für jeden Garniſon-Ort, können täglich bei folgenden Behörden eingeſehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,

b) bei den Königl. Proviantämtern zu Königsberg, Danzig, Graudenz und Thorn, ferner bei den Königl. Magazin-Verwaltungen zu Pillau, Inſterburg, Marienburg, Mewe und Tapiau,

c) bei den Wohllöblichen Magiſträten zu Wehlau, Domnau, Drengfurth, Pr. Eylau, Pr. Holland, Braunsberg, Raſtenburg, Rieſenburg, Saalfeld, Oſterrode, Deutſch-Eylau, Elbing, Pr. Stargardt, Roſenberg, Dirſchau, Angerburg, Gumbinnen, Ragnit, Tilſit, Biſchofswerder, Freiſtadt, Neuenburg, Koniß und Kulm.

Die an uns zu addreſſirenden Lieferungs-Offerten, müſſen auf dem Couverte, mit der Bezeichnung verſehen werden:

„Submiſſion wegen Naturalien-Lieferungen"

damit dieſelben bis zum Termine am 23ſten Oktober c. uneröffnet bleiben.

Den 15ſten September 1833.

Königliche Intendantur 1ſten Armee-Korps.

Schlochau. Höherer Beſtimmung zufolge ſollen im Belauf Schönberg der Königl. Zanderbrückſchen Forſt 450 Stück Eichen auf dem Stamme öffentlich an den Meiſtbietenden vekauft werden. Hiezu iſt der Termin auf Montag den 21ſten Oktober d. J. im Forſthauſe zu Schönberg bei Baldenburg anberaumt, mit dem Bemerken, daß die Taxe und die Bedingungen bei dem Unterzeichneten und dem Königl. Oberförſter Herrn Metze zu Zanderbrück eingeſehen, auch die Eichen auf Verlangen im Walde vorgezeigt werden können.

Den 20ſten September 1833.

Der Königliche Forſt-Inſpektor Mappes.

Schlochau. In der Königl. Zanderbrückſchen Forſt ſollen 200 Stück kiefern Sageblöcke meiſtbietend verkauft werden, wozu der Bietungs-Termin am 22ſten Oktober d. J. im Königl. Forſthauſe zu Zanderbrück anberaumt iſt, und Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Termine ein Angeld von 50 Rthlr. baar eingezahlt werden muß.

Den 22ſten September 1833.

Der Königliche Forſt-Inſpektor Mappes.

Für den hieſigen Verwaltungs-Bezirk ſind zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, in den Monaten Oktober, November und Dezember c. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

a) Belauf Nonnenkämpe bei Kulm den 22ſten Oktober c. Die Käufer verſammeln ſich im Forſthauſe daſelbſt.

b) Belauf Grobbeck den 8ten Oktober, 7ten November und 4ten Dezember. Desgleichen im Forſthauſe zu Haaſenwinkel.

c) Belauf Dricżmin den 9ten Oktober, 8ten November und 5ten Dezember. Desgleichen in der Puſtkowie Grzibeck.

d) Belauf Pfalzplatz, Rehberg, Bechſteinwalde, Jagdhaus, Altfließ, Sobbin, Adlershorſt und Oſche, den 24ſten Oktober, 18ten November und 16ten Dezember. Desgleichen in der hieſigen Oberförſterei.

Außer dieſen Tagen findet das Anſchlagen der in größern Quantitäten auf beſondere Kontrakte verkauften Hölzer ſtatt.

Charlottenthal, den 17ten September 1833.

Königliche Oberförſterei.

Zum Holzverkauf gegen gleich baare Bezahlung, ſind für das Forſt-Revier Jammi folgende Termine anberaumt worden.

N.	Namen der Forſtbeläufe	In den Monaten			Der Verſammlungs-Ort iſt
		Oktober	November	Dezember	
1.	Boggusch	15ten	5ten	6ten	im Forſthauſe zu Boggusch,
2.	Ruden	8. und 29.	12. und 29.	10 ſ	dito Ruden,
3.	Dianenberg	16ten	8ten	13 ſ	dito Dianenberg,
4.	Doſſoczin	11 ſ	6 ſ	11 ſ	dito Doſſoczin,
5.	Jammi	18 ſ	15 ſ	4 ſ	dito Jammi,
6.	Schönbrück	18 ſ	13 ſ	17 ſ	im Gappa-Kruge,
7.	Engelsberg	22 ſ	20 ſ		im Gatſch-Kruge,
8.	Rudnick	23 ſ	22 ſ	20 ſ	im Hannowo-Kruge.
9.	Weishelde	23 ſ	21 ſ	19 ſ	im Hannowo-Kruge.

Jammi, den 13ten September 1833.

Königliche Oberförſterei.

Graudenz. Zum öffentlichen Verkauf des zur Jüterbockſchen Konkurs-Maſſe gehörigen, zu Voßwinkel sub Nro. 17. belegenen, auf 2294 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzten, jetzt zum Eigenthum verliehene Mühlen-Grundſtücks, iſt ein neuer Lizitations-Termin auf den 26ſten November c. vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Kromayer hieſelbſt anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufliebhaber mit Hinweiſung auf die in Nro. 65. 74. 82. 91. 100. 4. der Marienwerderer Intelligenz-Blätter bereits enthaltenen Bekanntmachung, vorgeladen werden. Den 27ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Mk. Friedland. Ein gutes Fortepiano ſoll im Wege der Exekution in Termino den 14ten Oktober a. c. Vormittags 11 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft werden.

Den 17ten September 1833.

Das Kreis-Gericht.

Die Direktion der

Viehverſicherungs-Anſtalt

in Leipzig wünſcht dieſes gemeinnützige Inſtitut ſo zugänglich als möglich zu machen, und hat mich daher beauftragt, in den verſchiedenen Kreiſen unſeres Departements Unteragenten anzuſtellen. Wer ſich geneigt fühlt; zu dieſem Zwecke gegen eine angemeſſene Renumeration mitzuwirken, beliebe mir dies gütigſt anzuzeigen, damit ich mit Inſtruktionen, Statuten ꝛc. aufwarten kann.

Marienwerder, den 25ſten September 1833.

Der General-Agent J. H. Mikeſch.

Groß-Jauth bei Rieſenburg. Wegen verſtärkter Schaaf-Heerde bin ich Willens meine Kuh-Pacht, beſtehend aus 25 Kühen 4 Stärken und 1 Bullen im ganzen oder einzeln zu verkaufen; auch ſind hieſelbſt einige ſtarke Ochſen zur Maſt geeignet zum Verkauf. v. Schach.

Einen, in jeder Hinſicht, ſehr empfehlungswerthen jungen Mann empfiehlt zur ſofortigen geneigten, möglichſten Berückſichtigung, als Rechnungsführer, Renntmeiſter, Buchhalter, Sekretair ꝛc., im Polizei- Domainen- Forſt- oder Juſtiz-Fache u. theilt die diesfallſigen vortheilhafteſten Zeugniſſe, auf portofreien Anfragen gratis mit

das Commiſſ.-Bureau zu Danzig, Krämergaſſe Nro. 643.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir uns entſchloſſen haben, die uns eigenthümlich zugehörigen Grundſtücke, als

1) eine Erbpachts-Waſſermahlmühle hieſelbſt, beſtehend aus 2 unterſchlächtigen Mahlgängen nebſt Aalfang, beſetzt mit 1 Wohnhauſe von 2 Stuben, 1 Alkoven und 2 Kammern, 1 Scheune von 2 Fächern, 1 Pferde- und 1 Viehſtall und 1 Speicher, alles im guten Stande, wozu gehöret eine Ackerfläche von 40 Scheffel Ausſaat, wobei jährlich 30 Fuder Heu gewonnen werden,

2) ein Erbpachts-Kruggrundſtück in Grondzaw Amts Lautenburg, auf der Landſtraße nach Strasburg gelegen, beſetzt mit 2 Wohngebäuden, 2 Kathen, 1 Gaſtſtall, 1 Scheune, 1 Schaafſtall, und Speicher nebſt Stallungen, wozu 1½ Hufe Land kulmiſch gehören,

öffentlich zu verkaufen. Hiezu haben wir einen Termin in unſerer Wohnung hieſelbſt auf den 14ten Oktober d. J. angeſetzt, wozu Kaufluſtige mit der Verſicherung der vortheilhafteſten Kaufbedingungen ergebenſt eingeladen werden.

Mühle Klein-Plowentſch, den 25ſten Juli 1833.

Die Müller Herrmannſchen Eheleute.

Amts-Blatt.

No. 40. Marienwerder, den 4. Oktober 1833.

Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Einſaßen von Louiſenthal zur evangeliſchen Kirche nach Tuchel.

Da nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. *II.* Titel 11. §. 293. *seq.* jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche ſeiner Religions-Parthei beſtimmt eingepfarrt ſein ſoll, und dies bei den Einſaßen von Louiſenthal bisher nicht der Fall geweſen iſt; ſo hat die unterzeichnete Königl. Regierung auf den Grund der durch das Landraths-Amt Schwetz erforderten Erklärung der Einſaßen zu Louiſenthal vom 22. v. M. hinſichtlich ihrer kirchlichen Verhältniſſe und den in dieſer Beziehung künftig zu leiſtenden Abgaben nachſtehendes feſtgeſetzt.

§. 1.

Zur evangeliſchen Kirche in Tuchel werden die evangeliſchen Einſaßen von Louiſenthal dergeſtalt eingepfarrt, daß ſie ſich der daſigen Kirche zur Verrichtung ihrer Andacht und ſonſt vorkommenden kirchlichen Handlungen bedienen können.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer von Tuchel tritt zu den neu Eingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Abſicht aller geſetzlichen Rechte und Pflichten eines ſolchen und bezieht für ſeine Amtsverrichtungen ein jährliches Fixum von Einem Thaler 10 Sgr. und die Stolgebühren nach der für die Landgemeine der Kirche zu Tuchel geltenden Stoltaxe.

§. 3.

Zu den Kirchen- und Pfarrbauten haben die evangeliſchen Bewohner von Louiſenthal nach den Beſtimmungen des Allg. L. R. §. 710. *seq.* und 789. *seq.* Thl. *II.* Tit. 11. beizutragen.

§. 4.

Der evangeliſche Pfarrer und die evangeliſche Kirche zu Tuchel erhalten kein Recht auf Entſchädigung, wenn die Kommune Louiſenthal ſich künftig von dieſem Verbande trennen ſollte, um mit Genehmigung der Obrigkeit eigene

Kirchen-Anſtalten zu gründen, oder etwa zu einer andern Kirche eingepfarrt zu werden.

Marienwerder, den 18. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Reinigungs-Anſtalten für das aus Polen eingehende Schwarzvieh betreffend.

Die nach unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. November v. J. auf dem Grenzpunkte Skrobacia zur Reinigung des aus Polen eingehenden Schwarzviehs errichtet geweſene Anſtalt iſt nach näherer Prüfung nicht für zweckmäßig erachtet und daher eine ſolche Anſtalt in der nur 1500 Schritt davon entfernten Ortſchaft Golkowko eingerichtet worden.

Wir bringen dieſe Veränderung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die Anmeldung des eingehenden Schwarzviehes bei dem Grenz-Aufſeher in Jaſtrzembie erfolgen muß und die Eintreiber verpflichtet ſind, deſſen Ankunft in Golkowko abzuwarten.

Marienwerder, den 20. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gutsbeſitzer von Breitenfelde im Schlochauer Kreiſe Herr Güterbock hat der Kirche daſelbſt 20 Morgen Ackerland und eine Altardecke geſchenkt, für die Schulkinder Bücher gekauft, zum Glockenumguß einen beträchtlichen Beitrag gegeben, und ein gutes Schulhaus daſelbſt bauen laſſen.

Eine ſo rege Theilnahme an der Verbeſſerung des Kirchen- und Schulweſens, giebt uns Veranlaſſung, die menſchenfreundlichen Bemühungen des Herrn Güterbock öffentlich anzuerkennen.

Marienwerder, den 25. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Univerſität zu Königsberg im Winter-Halbjahr $18\frac{33}{34}$ gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Eine hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die Bücher des A. T. und die Apokryphen giebt Prof. Dr. v. Lengerke 5 St. priv.

Hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die Bücher des N. T. wird Conſiſtorial-Rath Prof. Dr. Rheſa 4 St. priv. vortragen.

Die Geneſis erklärt Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Den Jeſaias erläutert Prof. Dr. Gebſer 4 St. priv.

Das Buch Daniel erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 3 St. öffentl.

Derſelbe erklärt die Pſalmen 5 St. priv.

Die exegetiſche Geſellſchaft für das A. T. fährt Prof. Dr. v. Lengerke fort privatiſſime zu leiten.

Die Chriſtologie des A. T. nebſt Erklärung der meſſianiſchen Stellen giebt Conſiſtorial-Rath Prof. Dr. Rheſa 2 St. öffentl.

Die drei erſten Evangelien erläutert Prof. Dr. Olshauſen 4 St. priv.

Die Leidensgeſchichte Jeſu erklärt Prof. Dr. Lehnert 2 St. öffentl.

Das Evangelium Johannis erläutert Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Corinther und den Brief des Jakobus (letztern nach ſeinem Buche „der Brief des Jakobus, Berlin 1828") erklärt Prof. Dr. Gebſer 5 St. priv.

Die beiden Briefe Pauli an die Corinther erklärt Prof. Dr. Lehnert 5 St. priv.

Die Erklärung des Briefes an die Galater giebt Prof. Dr. Olshauſen 2 St. öffentl.

Die beiden Briefe Pauli an die Epheſer und Coloſſer erklärt Prof. Dr. Lehnert 3 St. öffentl.

Die Erklärung der kleinern Pauliniſchen Briefe giebt Conſiſt.-Rath Prof. Dr. Rheſa den Mitgliedern des litthauiſchen Seminars 2 St. öffentl.

Univerſalgeſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche giebt derſelbe 4 St. priv.

Univerſalgeſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche lieſt Prof. Dr. Lehnert 5 St. priv.

Derſelbe leitet ein Repetitorium der Kirchengeſchichte gratis.

Den erſten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Olshauſen 4 St. priv. vor.

Einige beſonders wichtige Gegenſtände der chriſtlichen Sittenlehre erläutert Conſiſt.-Rath Prof. Dr. Kähler 2 St.

Allgemeine Symbolik lehrt Prof. Dr. Sieffert 4 St. öffentl.

Homiletik wird in practiſcher Beziehung priv. vortragen und zugleich homiletiſche Uebungen leiten Conſiſtorial-Rath Prof. Dr. Kähler 2 St.

Catechetiſch-practiſche Uebungen wird Prof. Dr. Gebſer 3 St. priv. veranſtalten.

Derſelbe lehrt Homiletik und leitet das homiletiſche Seminar.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts nach Hugo lieſt Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv.

Römiſche Rechtsgeſchichte trägt derſelbe 6 St. priv. vor.

Fortſetzung der Interpretation des Gajus giebt Prof. Dr. Sanio in zu beſtimm. St. öffentl.

Geſchichte, Alterthümer und Inſtitutionen des Röm. Rechts lieſt derſelbe 12 St. priv.

Inſtitutionen des Röm. Rechts trägt Prof, Dr. v. Buchholz 6 St. priv. vor.

Die Pandecten erklärt Prof. Dr. Backe 12 St. priv.

Daſſelbe Prof, Dr. Simſon 12 St. priv.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte lehrt Prof. Dr. Sietze 4 St. priv.

Preußiſche Staats- und Rechtsgeſchichte lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.

Das Erbrecht trägt Prof. Dr. Backe 4 St. öffentl. vor.

Die Lehre von der Ehe, der väterlichen Gewalt und der Vormundſchaft erläutert Prof. Dr. v. Buchholz 2 St. öffentl.

Eherecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 4 St. öffentl.

Gemeines und Preußiſches Lehnrecht lehrt Prof Dr. Jacobſon 3 St. priv.

Das Staatsrecht des deutſchen Bundes und Preußens insbeſondere trägt Dr. Nicolovius 4 St. priv. vor.

Kirchenrecht nach ſeinem Buche „Verſuche. Königsberg 1831 und 1833“ lehrt Prof. Dr. Jacobſon 6 St. priv.

Allgemeines Kirchenrecht für die Preußiſchen Staaten lieſt Dr. Nicolovius 2 St. öffentl.

Die Lehre von den Feſten, Sakramenten und heiligen Handlungen trägt Prof. Dr. Jacobſon 2 St. öffentl. vor.

Gemeines Deutſches und Preußiſches Criminal-Recht lehrt Prof. Dr. Schweikart 6 St. priv.

Deutſches Privatrecht in Verbindung mit dem allg. Landrechte und dem Oſtpreuß. Provinzialrecht trägt derſelbe 6 St. priv. vor.

Handels- Wechſel- und Seerecht nach Martens lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Handels- Wechſel- und Seerecht lieſt Dr. Riedel 2 St. öffentl.

Den Civilprozeß nach der allgemeinen Gerichtsordnung mit Rückſicht auf das gemeinrechtliche Verfahren lehrt Prof. Dr. Jacobſon 4 St. priv.

Gemeinen Civilprozeß mit Berückſichtigung des Preußiſchen Prozeßverfahrens trägt Dr. Riedel 4 St. priv. vor.

Vergleichende Theorie des Civilprozeſſes nach eignem Handbuche giebt Prof. Dr. Sietze 4 St. öffentl.

Die Preußiſche gerichtliche Praxis nach der Prozeßordnung, Hypotheken- und Depoſitalordnung lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Ein Repetitorium der Pandecten veranſtaltet Prof. Dr. Simſon 2 St. öffentl.

Mediziniſche Wiſſenſchaft.

Anleitung zum mediziniſchen Studium wird Prof. Dr. v. Bär in den erſten Wochen täglich leſen.

Den zweiten Theil des natürlichen Syſtems trägt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv. vor.

Derſelbe lehrt die allgemeine Pathologie in 4 St. priv.

Phyſiologie des Gehirns trägt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl. vor.

Allgemeine Pathologie lieſt Prof. Dr. Dietz 2 St. öffentl.

Specielle Pathologie nach natürlichen Familien der Krankheiten lieſt derſelbe 8 St. öffentl.

Pathologie und Therapie der Fieber und Entzündungen lehrt Dr. Richter 4 St. priv.

Die Muskel- und Gefäßlehre des menſchlichen Körpers giebt Dr. Burdach 3 St. priv.

Ueber Eingeweide und Nerven des menſchlichen Körpers trägt vor Prof. Dr. v. Bär 3 St. priv.

Ueber Krankheiten der Knochen ſpricht Dr. Burdach 2 St. öffentl.

Kinderkrankheiten handelt ab Dr. Richter 3 St. öffentl.

Noſologie und Therapie der chroniſchen Krankheiten lehrt Prof. Dr. Sachs 3 St. öffentl.

Noſologie und Therapie der ſyphilitiſchen Krankheiten lehrt Dr. Cruſe 3 St. öffentl.

Ueber angeborne und krankhafte Mißbildungen lieſt Prof. Dr. Unger 2 St. öffentl.

Augenheilkunde lehrt derſelbe 2 St. öffentl.

Arzneimittellehre giebt Dr. Cruſe 5 St. priv.

Daſſelbe thut Prof. Dr. Dietz 4 St. priv.

Derſelbe lehrt die Geſchichte der griechiſchen Medizin mit der Erklärung der beiden Hippokratiſchen Bücher von der Luft, dem Waſſer u. ſ. w. und des Prognoſticons 2 St. priv.

Die Geſchichte des Lebens lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St. priv.

Ein Converſatorium über mediziniſch-kliniſche Gegenſtände leitet Dr. Richter 2 St. öffentl.

Ein Kliniſches Disputatorium und ambulatoriſche Klinik leitet Prof. Dr. Dietz öffentl.

Präparirübungen an menſchlichen Leichnamen leitet Dr. Burdach in den gewöhnlichen St. priv.

Phantomsübungen leitet Prof. Dr. Hayn 3 St. öffentl.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet in den gewöhl. St. derſelbe priv.

Mediziniſche Klinik ſetzt Prof. Dr. Elsner in den gewöhnlichen St. öffentl. fort.

Chirurgiſch-kliniſche Demonſtrationen giebt Prof. Dr. Unger 6 St. priv.

Ein Examinatorium über die Anatomie leitet Prof. Dr. v. Bär 1 St. öffentl.

Mediziniſche Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Philoſophiſche Wiſſenſchaft.

Logik und Einleitung in das Studium der Philoſophie lehrt Prof. Dr. Roſenkranz 4 St. wöchentl.

Einleitung in die Philoſophie lehrt Dr. Heydewerk 2 St. priv.

Logik und Einleitung in die Philoſophie nach Herbarts „Einleitung in die Philoſophie" lehrt Dr. Taute 4 St. öffentl.

Die Geſchichte der Philoſophie trägt Prof. Dr. Roſenkranz vor 4 St. wöchentlich.

Pädagogik nach „Herbarts allg. Pädagogik" trägt Dr. Taute 4 St. öffentl. vor.

Pädagogik nach Herbarts Lehrbuche lehrt Dr. Gregor in noch zu beſt. St. öffentl.

Metaphyſik und Naturphiloſophie nach Herbarts Lehrbuche „Hauptpunkte der Metaphyſik" trägt Dr. Taute 4 St. priv. vor.

Religionsphiloſophie lehrt Dr. Rupp 2 St. priv.

Derſelbe lieſt Philoſophie der Geſchichte 4 St. öffentl.

Derſelbe lieſt Pädagogik 4 St. öffentl.

Mathematiſche Wiſſenſchaft.

Arithmetik lehrt Prof. Dr. Jacobi 4 St. priv.

Angewandte Elementar-Mathematik lehrt Prof. Dr. Richelot öffentl.

Combinatoriſche Analyſis lehrt Dr. Sohnke 3 St. priv.

Differenzial-Rechnung trägt Prof. Dr. Beſſel 4 St. priv. vor.

Ueber beſtimmte Integrale lieſt Prof. Dr. Jacobi 4 St. öffentl.

Hauptſtücke der Integralrechnung und Theorie der beſtimmten Integrale trägt Prof. Dr. Richelot öffentl. vor.

Die Theorie der Parallaxen und Finſterniſſe lehrt Prof. Dr. Beſſel 4 St. öffentl.

Naturwiſſenſchaft.

Zoologie und Zootomie der höhern Thiere lehrt Prof. Dr. v. Bär 4 St. priv.

Die Literaturgeſchichte der Botanik trägt Prof Dr. Meyer 2 St. öffentl. vor.

Derſelbe trägt allg. Botanik 3 St. priv. vor.

Phytochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Anfangsgründe der Kryſtallographie lehrt Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentl.

Einige auserwählte Capitel der mathematiſchen Phyſik handelt derſelbe 2 St. öffentl. ab.

Statik lehrt Dr. Sohnke 3 St. priv.

Oryktognoſie lehrt Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.

Die Lehre der Farben und des Sehens trägt Prof. Dr. Moſer 3 St. öffentl. vor.

Derſelbe handelt ab den zweiten Theil der Experimentalphyſik, oder die Lehre von der Electricität, dem Magnetismus, Electromagnetismus und dem Schalle 3 St. priv.

Experimentalchemie lehrt Prof. Dr. Dulk 6 St. priv.

Staats- und Cameralwiſſenſchaft.

Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl.

Finanzkunde lehrt derſelbe 4 St. priv.

Den erſten Theil der vergleichenden Staatskunde (Grundmacht und Cultur) trägt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv. vor.

Das Cameraliſtiſche Repetitorium leitet Prof. Dr. Hagen I.

Geſchichte.

Univerſalgeſchichte lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl.

Geſchichte der Römer von Erbauung d. St. bis auf Auguſt lehrt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv.

Derſelbe trägt vor die Geſchichte der Staaten, welche aus Alexanders d. Gr. Univerſalreiche entſtanden ſind, und der Griechen nach jener Zeit 2 St. öffentl.

Die Geſchichte der Macedoniſchen Monarchie und der aus derſelben nach Alexanders d. Gr. Tode entſtandenen Reiche trägt Dr. Merleker 2 St. öffentl. vor.

Ein Repetitorium der alten Geſchichte leitet, und deren Literaturgeſchichte erläutert Prof. Dr. Schubert 2 St. öffentl.

Derſelbe lehrt die Geſchichte des Mittelalters 5 St. priv.

Die Geſchichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt 5 St. priv. vor.

Einige vorzüglichere Abſchnitte der neuern Geſchichte trägt Dr. Merleker 2 St. priv. vor.

Die Geſchichte der Univerſitäten wird Dr. Horch vortragen 2 St. öffentl.

Staatsgeſchichte Englands lehrt derſelbe 2 St. öffentl.

Geſchichte der neueſten Zeit von Napoleons Erhebung auf den Kaiſerthron trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. öffentl. vor.

Die

Die Geſchichte der epiſchen Poeſie der Deutſchen vom 8ten bis zum 16ten Jahrhundert trägt Dr. Gervais 4 St. öffentl. vor.

Deutſche Literaturgeſchichte der neuern Zeit ſeit dem 15ten Jahrhundert lieſt derſelbe 4 St. priv.

Die Geſchichte der dramatiſchen Literatur der Deutſchen lehrt Dr. Horch 2 St. öffentl.

Mythologie der deutſchen und nordiſchen Völker lehrt Dr. Gervais 2 St. priv.

Die Uebungen des hiſtoriſchen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2 Stunden öffentl.

Philologie.

Anfangsgründe der Arabiſchen Sprache lehrt Prof. Dr. v. Bohlen öffentl.

Daſſelbe lehrt Dr. Hendewerk öffentl.

Elemente des Sanskrit lehrt Prof. Dr. v. Bohlen öffentl.

Daſſelbe Dr. Sohnke 2 St. öffentl.

Anfangsgründe der Syriſchen Sprache trägt Dr. Hendewerk priv. vor.

Die Fortſetzung der heb. Grammatik giebt derſelbe 2 St. öffentl.

Eine hiſtoriſch-kritiſche Erklärung der Geneſis giebt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv.

Auserleſene Pſalmen erklärt Dr. Hendewerk 2 St. priv.

Die Griechiſchen Antiquitäten trägt vor Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv.

Des Herodot II. und III. Buch erläutert Dr. Hagen 2 St. öffentl.

Des Sophokles Oedipus auf Kolonos erklärt Dr. Zander 2 St. öffentl.

Des Plautus Amphitruo und des Terenz Andria erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Den Agrikola des Tazitus wird Prof. Dr. Ellendt lat. erklären 2 St. öffentl.

Formenlehre der mittel-hochdeutſchen Sprache trägt Dr. Zander 2 St. öffentl. vor.

Das Leben und die Gedichte des Walter v. d. Vogelweide erläutert derſelbe 3 St. öffentl.

Den Nalodaya erläutert Prof. Dr. v. Bohlen öffentl.

Des Saadi Guliſtan abwechſelnd mit ſeinigen Oden von Hafiz erklärt derſelbe öffentl.

Im philolog. Seminar erklärt Prof. Dr. Lobeck des Thucydides 2tes Buch, leitet die Disputirübungen und trägt den zweiten Theil der Lehre von den Figuren vor.

Kunſt.

Die deutſche Kunſtgeſchichte im Mittelalter trägt vor Prof. Dr. Hagen II. öffentl. in 2 St.

Die Geſchichte des deutſchen Theaters trägt derſelbe vor priv. in 2 St.

Seminarien.

Die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des theologiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert; die hiſtoriſche Prof. Dr. Olshauſen.

Das homiletiſche Seminar leitet Prof. Dr. Gebſer.

Die Uebungen im polniſchen Seminar leitet Conſiſtorial-Rath Dr. Woide.

Die Anfangsgründe und den grammatiſchen Theil der poln. Sprache lehrt Dr. Gregor.

Die Uebungen des litthauiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Rheſa.

Dem philologiſchen Seminar ſteht Prof. Dr. Lobeck vor.

Dem hiſtoriſchen Prof. Dr. Schubert.

Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. v. Bär.

Dem mediziniſchen Klinikum ſteht vor Prof. Dr. Elsner.

Dem mediziniſchen Poliklinikum ſteht vor Prof. Dr. Sachs.

Dem chirurgiſchen Klinikum Prof. Dr. Unger.

Die Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.

Das Geburtshilfliche Poliklinikum leitet Prof. Dr. Hayn.

Neuere Sprachen und ſchöne Künſte.

Die franzöſiſche und engliſche Sprache lehrt Frank.

Muſik Jenſen und Sämann.

Reitkunſt Schmidt.

Tanzkunſt Schink.

Zeichnen- und Malerkunſt Wienz.

Im Kupferſtechen unterrichtet Lehmann.

Oeffentliche Anſtalten.

Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 Mal in den Nachmittagsſtunden von 2—4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche zweimal.

Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Beſſel.

Die Münzſammlung der Univerſität iſt dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.

Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken ſteht unter deſſelben Aufſicht.

Das Mineralienkabinet beaufſichtigt Prof. Dr. Neumann.

Das zoologiſche Muſeum Prof. Dr. v. Bär.

Den botaniſchen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter ſeiner Aufſicht.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Arbeitsmann Joſeph Freider aus Stablewitz, welcher wegen abermals verübten großen gemeinen Diebſtahls in Unterſuchung ſteht, iſt mittelſt gewaltſamen Durchbruchs in verfloſſener Nacht aus ſeinem Gefängniſſe entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ergebenſt erſucht auf dieſen gefährlichen Dieb zu vigiliren, im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern.

Kulm, den 30. September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Alter — 38 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Religion — katholiſch, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Naſe und Mund — proportionirt, Kinn und Geſicht — breit, Geſichtsfarbe — geſund.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke mit weißem Unterfutter, eine alte blau tuchne Weſte, ein paar weiße lange Leinwandshoſen, ein paar alte zerriſſene Stiefeln und ohne Kopfbedeckung.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense Auguſt 1833.
Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Hafer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	2 — —	1 25 —	1 — —	[illegible] 28 —	— 23 —	— 21 —	— 20 —
Chriſtburg	1 20 —	1 10 —	1 4 —	1 2 —	— 25 —	— 20 —	— 20 —
Culm	1 21 —	1 12 3	1 — 6	— 27 —	— 22 6	— 21 —	— 21 —
Dt. Eilau	1 10 —	— — —	1 2 —	— — —	1 — —	— — —	— 21 —
Flatow	1 20 —	— — —	1 7 6	— — —	— 27 6	— — —	— 25 —
Graudenz	1 18 4	1 7 6	1 4 3	1 1 5	— 20 —	— — —	— 18 —
Marienwerder	1 21 11	1 16 11	1 3 9	1 2 —	— 21 11	— 20 —	— 19 —
Mewe	1 19 —	1 12 —	1 3 —	1 1 —	— 21 —	— 18 —	— 15 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 2 —	1 — —	— 20 —	— 18 —	— 15 —
Schlochau	2 — —	1 25 —	1 7 2	1 5 —	— 29 4	— 27 6	— 26 10
Schwetz	1 20 —	1 15 —	1 3 —	1 2 —	— 25 —	— 23 —	— 26 —
Strasburg	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 3 —	— 25 —	— 22 —	— 25 —
Thorn	1 15 —	1 10 7	1 3 1	— 29 9	— 23 9	— 20 5	— 18 —
Summa	21 15 3	16 7 3	14 15 3	11 11 5	10 14 —	7 — 11	8 29 10
Durchſchnittspreis	1 19 7	1 14 4	1 3 6	1 1 —	— 24 2	— 21 2	— 20 9

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 15 —	— 16 —	4 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 5 —	1 — —	1 2 —	1 — —	— 13 4	— 18 —	2 — —	1 5 —
Culm	1 7 6	1 1 6	1 6 —	1 — —	— 7 6	— 14 —	3 15 —	— — —
Dt. Eilau	1 10 —	— — —	1 10 —	— — —	— 12 —	— 16 —	2 15 —	— — —
Flatow	1 10 —	— — —	— — —	— — —	— 12 —	— 20 —	5 — —	3 25 —
Graudenz	1 3 —	— — —	1 3 —	— — —	— 12 —	— 12 —	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 7 —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 19 —	2 10 —	1 10 —
Mewe	1 4 —	1 2 —	1 4 —	1 2 —	— 10 —	— 15 —	2 10 —	1 20 —
Rieſenburg	1 10 —	1 — —	1 10 —	1 5 —	— 14 —	— 12 —	2 — —	— — —
Schlochau	1 16 8	1 10 —	— — —	— — —	— 11 7	— 22 6	4 14 —	2 20 —
Schwetz	1 10 —	1 9 —	— — —	— — —	— 10 —	— 16 —	4 — —	2 20 —
Strasburg	1 20 —	1 10 —	— — —	— — —	— 18 —	— 20 —	3 16 —	— — —
Thorn	1 4 —	1 3 —	— — —	— — —	— 11 10	— 15 —	4 4 3	— — —
Summa	16 27 2	10 10 6	7 5 —	4 7 —	5 7 3	7 4 6	42 28 3	17 10 —
Durchſchnittspreis	1 9 —	1 4 6	1 5 10	1 1 9	— 12 1	— 16 6	3 9 1	2 14 3

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 40. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1833.

Marienwerder. Es ſoll eine im Forſtbelauf Druzyn Reviers Gollub belegene von der Königl. Forſt und dem adlich Niewlerzſchen Gutswalde eingeſchloſſene Forſt-Parzele von 6 Morgen 4 []Ruthen magdeburgiſch vom 1ſten Januar 1834 ab im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Beſtbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 25ſten Oktober d. J. im Geſchäfts-Lokal des Domainen-Amts Strasburg anberaumt, wozu Erwerbsluſtige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß der Veräußerungs-Plan nebſt den Bedingungen im Domainen-Amt Strasburg jederzeit eingeſehen werden können. Den 22ſten September 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Königsberg. Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs, für die im Bereiche des 1ſten Armee-Korps ſtehenden Königlichen Truppen, für den Zeitraum vom 1ſten Januar bis ult. Dezember 1834 ſoll im Wege der Submiſſion öffentlich ausgeboten werden.

Wir fordern daher Producenten, und andere Lieferungsluſtige hierdurch auf, uns ihre Lieferungs-Offerten verſichert und portofrei, ſo zeitig zugehen zu laſſen, daß dieſelben ſich ſpäteſtens bis zum 22ſten Oktober d. J. in unſern Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submiſſionen erfolgt am Mittwoch den 23ſten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geſchäftslokale der unterzeichneten Intendantur, und wird mit denjenigen Konkurrenten, welche angemeſſene Forderungen machen, und zum Termin perſönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erſcheinen, weiter unterhandelt, demnächſt aber, und nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Hohen Kriegs-Miniſteriums mit den mindeſtfordernd gebliebenen und ſonſt qualifizirten Unternehmern, kontrahirt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Naturalien-Bedarfs-Quantitäten für jeden Garniſon-Ort, können täglich bei folgenden Behörden eingeſehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,
b) bei den Königl. Proviantämtern zu Königsberg, Danzig, Graudenz und Thorn, ferner bei den Königl. Magazin-Verwaltungen zu Pillau, Inſterburg, Marienburg, Mewe und Tapiau,
c) bei den Wohllöblichen Magiſträten zu Wehlau, Domnau, Drengfurth, Pr. Eylau, Pr. Holland, Braunsberg, Raſtenburg, Rieſenburg, Saalfeld, Oſterrode, Deutſch-Eylau, Elbing, Pr. Stargardt, Roſenberg, Dirſchau, Angerburg, Gumbinnen, Ragnit, Tilſit, Biſchofswerder, Freiſtadt, Neuenburg, Konitz und Kulm.

Die an uns zu addreſſirenden Lieferungs-Offerten, müſſen auf dem Couverte, mit der Bezeichnung verſehen werden:

„Submiſſion wegen Naturalien-Lieferungen"

damit dieſelben bis zum Termine am 23ſten Oktober c. uneröffnet bleiben.

Den 15ten September 1833.

Königliche Intendantur 1ſten Armee-Korps.

Gumbinnen. Von der im hieſigen Regierungs-Bezirke, im Kreiſe Johannisburg belegenen Domaine Drygallen ſollen

a) das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebſt dem Vorwerk Wallisko und
b) das Vorwerk Dombrowken,

zuſammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft werden.

Da auch in dem nach unſerer Bekanntmachung vom 10ten Mai c. auf den 12ten Auguſt angeſetzt geweſenen Termine keine annehmbare Gebote abgegeben worden ſind, ſo wird hiermit ein neuer Bietungs-Termin auf den 25ſten Oktober d. J. im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Nachmittags 2 Uhr vor dem Departements-Rath angeſetzt.

Wegen der nähern Nachrichten über Flächeninhalt und Taxwerth der zu veräußernden Vorwerke verweiſen wir auf unſere in den diesjährigen Nummern 24. 25. und 28. dieſer Blätter enthaltene Bekanntmachung vom 10. Mai c.

Den 31ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. Eine gelbe Oktav-Flöte und ein gelb- und braun geſtreifſtes Gingham-Frauenkleid ſind als in der Zeit vom 11ten bis zum 27ſten v. Mts. hier oder in der Umgegend muthmaßlich geſtohlen und zugleich mit den vermeintlichen Entwendern hier abgeliefert. Die unbekannten Eigenthümer werden daher aufgefordert, ſich innerhalb ſpäteſtens 8 Tagen bei uns zu melden und haben ſie nach geführter Ligitimation die Herausgabe der in Beſchlag genommenen Sachen zu gewärtigen. Den 1ten Oktober 1833.

Königliches Inquiſitoriat.

Marienwerder. Die mit Ende d. J. pachtlos werdenden Fiſcherei-Nutzungen des hieſigen Amts als

a) in den Seen bei Garnſeedorf incl. der Burg- und Kaminſee,
b) in den in der Feldmark Groß-Krebs belegenen Seen,
c) in den Gewäſſern des ehemaligen Schul-Amts Weishoff und des Amts Marienwerder,

ſollen höherer Veranlaſſung zu Folge fernerweit auf 6 Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Hiezu iſt ein Termin auf den 4ten November c. Vormittags um 10 Uhr in dem hieſigen Geſchäfts-Zimmer angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige welche gehörige Sicherheit nachweiſen können, zur Verlautbarung ihrer Gebote vorgeladen werden. Den 20ſten September 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Feſtung Graudenz. Es ſoll in dem am 8ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in unſerm Bureau auf der hieſigen Feſtung anberaumten Termine, eine Quantität von circa 1166 leere Mehlfäſſer, öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Dieſe Fäſſer eignen ſich ganz beſonders zur Verpakkung getrockneten Obſtes, weshalb darauf aufmerkſam gemacht wird. Der Zuſchlag wird nach Umſtänden ertheilt, oder höhern Orts vorbehalten.

Den 29ſten September 1833.

Königliches Proviant-Amt.

Thorn. Den höhern Anordnungen zu Folge ſollen nachſtehende Gegenſtände im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindeſtfordernden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung überlaſſen werden.

Die Lieferung der Erleuchtungs-Materialien für die hieſigen Garniſon-Anſtalten und das allgemeine Garniſon-Lazareth pro 1834.

Das zu liefernde Quantum wird

1) für die Garniſon-Verwaltung angenommen:

a) 4900 Pfund raffinirtes Oel,

b) 400 Pfund gegoſſene Lichte à Pfund 10 Stück,

c) 4100 Pfund gezogene Lichte à Pfund 14 Stück,

d) 4 Pfund Dochtgarn;

2) für das allgemeine Garniſon-Lazareth:

a) 1400 Pfund raffinirtes Oel,

b) 250 Pfund Lichte à Pfund 10 Stück;

wir haben hierzu einen Termin auf den 21ſten Oktober c. Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im hieſigen Garniſon-Verwaltungs-Bureau anberaumt, woſelbſt auch gleichzeitig die Bedingungen eingeſehen werden können. Den 24ſten September 1833.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Im Königl. Forſt-Revier Rehhoff ſind nachſtehende Holz-Verkaufs-Termine für die Monate Oktober, November und Dezember 1833 beſtimmt.

N.	Im Belauf	pro Oktober	pro Novbr.	pro Dezbr.	Verſammlungsort
1.	Gunten u. Halbersdorff	15.	14.	12.	in Schornſteinmühle Vormittags 11 Uhr,
2.	Honigfeld	—	15.	13.	beim Waldwarth in Honigfeld Vormittags 10 Uhr,
3.	Weishoff	—	18.	16.	im Kruge zu Budzin Nachmittags 2 Uhr,
4.	Rehhoff	—	18.	16.	in der Hackerbude zu Rehhoff Vormittags 10 Uhr.
5.	Carlsthal	21.	7. u. 25	10 u. 30.	im Hammerkrug Vormittags 10 Uhr,
6.	Bönhoff	22.	8. u. 27.	9. u. 31.	in der Hackerbude zu Weißenberg Vormittags 10 Uhr,
7.	Wolfsheide	22.	8. u. 27	9. u. 31.	beim Förſter in Wolfsheide Nachmittags 2 Uhr,

Rehhoff, den 24ſten September 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern aus dem Forſt-Revier Gurzno ſind für die Monate Oktober, November und Dezember a. c. folgende Termine anberaumt worden.

N.	Für die Beläuſe	in den Monaten Oktober	Novbr.	Dezbr.	Verſammlungsort
1.	Gurzno	1.	4.	3.	im Förſter-Etabliſſement Gurzno,
2.	Buczkowo	4.	8.	6.	desgleichen Buczkowo,
3.	Traczisk	8.	12.	10.	desgleichen Traczisk,
4.	Klonowo	28.	15.	13.	desgleichen Klonowo,
5.	Neuhoff	29.	19.	16.	im Jamielniker Kruge,
6.	Brinsk	18.	22.	18.	auf der Lautenburger Straße unweit des rothen Kruges,
7.	Kielpin	11.	29.	20.	im Schlage,
8.	Koſtkowo	12.	30.	21.	im Förſter-Etabliſſement Koſtkowo.

Dieſes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Anſchlag nur gegen gleich baare Bezahlung geſchehen kann.

Forſthaus Ruda, am 20ſten September 1833.

Königliche Oberförſterei Gurzno.

Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, ſind im hieſigen Forſt-Revier für die Monate Oktober, November und Dezember c. nachſtehende Lizitations-Termine anberaumt worden.

1) Belauf Brunſtplatz den 5ten und 17ten Oktober, 6ten 16ten und 30ſten November und 7ten und 21ſten Dezember.
2) In den Schlägen bei Lindenbuſch den 7ten 14ten und 21ſten Oktober, 4ten 11ten 18ten und 23ſten November, 2ten 9ten und 16ten Dezember,
3) Belauf Rehhoff den 3ten und 18ten Oktober, 8ten und 20ſten November, 5ten und 18ten Dezember,
4) Belauf Neuhaus den 4ten und 16ten Oktober, 7ten und 21ſten November, 6ten und 19ten Dezember,
5) Belauf Louiſenthal den 15ten Oktober, 13ten November und 11ten Dezember.

Die Käufer verſammlen ſich an den bereits bekannten Orten.

Lindenbuſch, den 21ſten September 1833.

Königliche Oberförſterei.

Marienwerder. Die, im Konitzſchen Kreiſe belegenen, freie Allodial-Rittergüter Herrſchaft Gemel, beſtehend aus den Gütern Gemel Nro. 49., Groß-Konarzyn Nro. 82., Klein-Konarzyn Nro. 83., Sampolno Nro. 168., und dem Vorwerke Plaßig, nebſt Zubehör, zuſammen auf 63262 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. im Jahre 1831 abgeſchätzt, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und, da auch in dem angeſtandenen 4ten Bietungs-Termine ſich kein Kaufluſtiger zu dem ganzen Güterverbande gemeldet hat, ein fünfter Lizitations-Termin auf den 20ſten November c. Vormittags 11 Uhr, welcher peremtoriſch iſt, vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Ulrich hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Den 23ſten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Auf Inſtanz eines Miteigenthümers des im Graudenzer Kreiſe gelegenen adlichen Guts Hansguth Nro. 16. früher Nro. 56. ſind durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß vom 13ten November v. J. die übrigen Eigenthümer dieſes Guts verurtheilt, ſich Behufs der Theilung, den Verkauf deſſelben im Wege der nothwendigen Subhaſtation gefallen zu laſſen, und dabei den Zuſchlag für ein, die Taxe überſteigendes Gebot zu bewilligen. Es iſt daher auf den nunmehrigen Antrag jenes Miteigenthümers das gedachte Gut Hansguth, welches im Jahre 1833 nach landſchaftlichen Prinzipien gerichtlich auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt worden nach Maaßgabe des Erkenntniſſes vom 13ten November a. pr. zur Subhaſtation geſtellt und es ſind die Bietungstermine auf den 4ten Dezember 1833, auf den 6ten März und auf den 7ten Juni 1834 angeſetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Reichert hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ſubhaſtirten Guts an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 2ten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Zum anderweitigen Verkaufe des auf 10,810 Rthlr. 8 pf. landſchaftlich abgeſchätzten, der Landſchaft adjudicirten, im Michelauer Kreiſe belegenen adelichen Guts Klein-Radowiska haben wir einen abermaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 30ten November d. J. um 11 Uhr Vormittags auf dem hieſigen Landſchaftshauſe angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit der Verſicherung hierdurch einladen, daß ſobald ein annehmbares Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rückſicht genommen werden wird. Den 15ten Auguſt 1833.

Königliche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Flatow. Der Mühlenbeſitzer Thimm zu Krojanke, beabſichtigt bei der Freiſchleuſe auf dem Freigraben der, an dem vereinigten Kotzon- und Glumiafluß belegenen Mühle zu Krojanke, eine unterſchlägige Schneidemühle anzulegen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810 werden daher alle diejenigen, welche hiergegen ein Widerſpruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert: ſolches binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei dem Bauherrn und dem unterzeichneten Landraths-Amte anzubringen. Den 20. Septbr. 1833.

Königliches Landraths-Amt.

Krojanke. Das in dem Dorfe Schmirdowo ohnweit Krojanke in dem Flatowſchen Kreiſe belegene, den Pankowſchen Eheleuten zugehörige, in dem Hypothekenbuche Vol. VIII. Nro. IV. verzeichnete Kruggut wird hiedurch auf Antrag eines Real-Gläubigers zum öffentlichen Verkauf geſtellt.

Die Lizitations-Termine ſtehen am 30ſten September, den 31ſten Oktober und den 28ſten November d. J., letzterer in loco Schmirdowo an. Nachgebote werden nicht angenommen. Die Taxe von dieſem Kruggute beläuft ſich auf Eintauſend Einhundert und Eilf Thaler und kann in der Regiſtratur des Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Etwanige Mängel bei derſelben ſind dem Gerichte bis 4 Wochen vor dem Termin anzuzeigen.

Jeder Lizitant muß im Termin eine Kaution von 200 Rthlr. entweder baar oder in ſichere Dokumente produciren. Den 10ten Auguſt 1833.

Das Kreis-Gericht.

Gut gebrannter ganz reiner und fetter von Eiſenthellen freier leſe-Kalk iſt bei Unterzeichnetem die Tonne à 3 Scheffel zu 1 Rthlr. 5 ſgr. excl. Faſtage, incl. derſelben aber zu 1 Rthlr. 8 ſgr. zu haben. Auch würde derſelbe, da ſeine Kalköfen dicht am ſchiffbaren Brahe-Fluße belegen ſind, den Waſſer-Transport gegen billige Fracht-Vergütigung übernehmen.

Groß-Kapuscisko bei Bromberg, den 3ten Oktober 1833.

Gutsbeſitzer C. Hentſchel.

Einen, in jeder Hinſicht, ſehr empfehlungswerthen jungen Mann empfiehlt zur ſofortigen geneigten, möglichſten Berückſichtigung, als Rechnungsführer, Renntmeiſter, Buchhalter, Sekretair ꝛc., im Polizei- Domainen- Forſt- oder Juſtiz-Fache u. theilt die diesfallſigen vortheilhafteſten Zeugniſſe, auf portofreien Anfragen gratis mit

das Commiſſ.-Bureau zu Danzig, Krämergaſſe Nro. 643.

Ein tüchtiger mit guten Zeugniſſen verſehener Amtsſchreiber, der wo möglich auch polniſch ſpricht, findet eine gute Anſtellung bei dem

Schwetz, den 24ſten September 1833. Amts-Rath

Rhenius.

Für die Herren Brennerei-Beſitzer

iſt bei uns gegen portofreie Einſendung von 5 Thlr. eine gründliche, von uns garantirende Anweiſung zu haben, nach welcher man, ſowohl in Ertoffel- als Getreide-Brennereien dem Bedürfniſſe jeder Hefe (Bärme) gänzlich überhoben wird, und dabei eine außerordentlich hohe Spiritus-Ausbeute erzielt.

Die Handlung Ehrenbaum & Comp. in Berlin. Heilige-Geiſt-Straße Nro. 8.

Amts-Blatt.

No. 41. Marienwerder, den 11. Oktober 1833.

Das 14te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1451. Die Urkunde über die Stiftung eines Verdienſt-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr vom 1. Februar c.

ferner:

Die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter

No. 1452. vom 11. Juli c. die Prüfung der Steinhauer,

No. 1453. vom 23. Juli c. die widerrechtliche Züeignung der bei den Uebungen der Artillerie verſchoſſenen Eiſen-Munition und

No. 1454. vom 5. Auguſt c. die gebührenfreie Ausſtellung der den Gerichten als Vormundſchafts-Behörde erforderlichen Atteſte aus den Kirchen-Büchern bei Armen-Vormundſchaften betreffend.

No. 1455. vom 5. Auguſt c. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung an die Stadt Zduny.

No. 1456. Die Polizei-Ordnung für die Häfen- und Binnen-Gewäſſer von Stettin und Swinemünde vom 22. Auguſt c.

No. 1457. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Auguſt c. betreffend den Erlaß der Injurien unter Privat-Perſonen und die Verjährung derſelben.

No. 1458. Die Verordnung vom 30. Auguſt c. wegen Aufhebung der Geſchlechtsvormundſchaft in Schleſien ſo wie der Vorſchriften wegen Bürgſchaft der Frauen für ihre Ehemänner.

Wegen einer Kirchen-Kollekte zum Retabliſſement des abgebrannten Thurms der katholiſchen Kirche in Prausnitz.

Um der katholiſchen Gemeine zu Prausnitz, Regierungs-Bezirks Breslau, welche bei dem daſelbſt im Monat Juni a. c. zur Nachtzeit entſtandenen Brande wodurch 487 Perſonen ihres Obdachs beraubt worden, und 44 Familien dieſer kleinen Stadt ganz verarmt ſind, auch den Thurm, die Glocken und die Orgel der katholiſchen Kirche eingebüßt hat, bei der Wiederherſtel-

lung dieſer Gegenſtände, welche einen für die arme Gemeine unerſchwinglichen Koſtenaufwand von 6 bis 7000 Rthlr. erfordert, zu Hülfe zu kommen, hat das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc Angelegenheiten auf den Antrag der Königl. Regierung zu Breslau, eine allgemeine Kollekte in den katholiſchen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Die Herren Geiſtlichen katholiſcher Konfeſſion im hieſigen Regierungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in der Kirche zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. Dezember a. c. an die vorgeſetzten Herren Dekane zu ſenden, wogegen letztere den ganzen Betrag, unter Beifügung der ſpeciellen Anzeigen der Geiſtlichen, bis zum 20. Dezember a. c. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden haben.

Marienwerder, den 26. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Stempelpflichtigkeit der kirchlichen Atteſte betreffend.

Da wiederholt bemerkt worden iſt, daß manche Geiſtliche zu den von ihnen ausgeſtellten Tauf-Todtenſcheinen oder andern kirchlichen Atteſten nicht den vorſchriftsmäßigen Stempel verwenden, und oft von der irrigen Anſicht auszugehen ſcheinen, daß ſie den Vorſchriften des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 ſchon genügen, wenn ſie das kirchliche Atteſt nur auf einen Stempelbogen von 15 Sgr. ausſtellen, ohne Rückſicht, ob auf demſelben bereits ein anderes kirchliches Atteſt von ihnen ſelbſt oder einem andern Geiſtlichen ausgefertigt iſt, ſo wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung, beſonders aber für die Herrn Geiſtlichen, auf die Vorſchrift des gedachten Geſetzes sub voce Atteſte verwieſen, wonach der Regel nach zu jedem einzelnen Atteſte der tarifmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet werden muß. Hieraus und da das Zeugniß an ſich den ſtempelpflichtigen Akt darſtellt, folgt von ſelbſt, daß die Beſcheinigung über mehrere Thatſachen nur dann dem einfachen Atteſtſtempel unterworfen iſt, wenn das Zeugniß uno actu, d. h. gleichzeitig und mit einemmale ausgefertigt wird, ſonſt aber zu jeder für ſich beſtehenden Beſcheinigung der beſondere Atteſtſtempel zu verwenden iſt.

Dies iſt daher für die Zukunft genau zu beachten widrigenfalls die geordneten Stempelſtrafen unnachſichtlich feſtgeſetzt werden müſſen.

Marienwerder, den 30. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Preis der Blutegel betreffend.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 16. April c. wird der Verkaufs-Preis der Blutegel in den Apotheken für den Zeitraum vom 1. November c. bis ultimo April f. a. pro Stück auf 1½ ſgr. feſtgeſetzt: wornach ſich die Herren Apotheker beim Verkauf dieſer Egel zu achten haben.

Marienwerder, den 5. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Errichtung des Domainen-Rent-Amts Thorn betreffend.

Auf den Grund höherer Anordnung iſt aus den Domainen-Aemtern Brzezinko, Kulmſee und Dybow vom 1. d. M. ab ein Domainen-Rent-Amt in der Stadt Thorn errichtet worden, auf welches ſämmtliche zum Reſſort der genannten drei Aemter bisher gehörig geweſenen grundherrlichen Kaſſen- und Polizei-Geſchäfte übergegangen ſind.

Die Verwaltung des Rent-Amts Thorn iſt dem Domainen-Intendanten Schön aus Rehden übertragen worden.

Marienwerder, den 8. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete aus Neuenburg gebürtige Soldat Samuel Zmyewski iſt am 11. v. M. vom 38ſten Infanterie-Regiment aus Saarlouis deſertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen der vielleicht verſuchen wird, in ſeine Heimath zurück zu kehren, zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an ſeine vorgeſetzte Militairbehörde zu ſenden.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Alter — 27 Jahr 7 Monat, Größe — 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare — ſchwarz, Stirn — frei, Augenbraunen und Augen — ſchwarz, Naſe und Mund — proportionirt, Bart — ſchwarz, Zähne — vollzählig, Kinn und Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — polniſch und gebrochen deutſch. Beſondere Kennzeichen — trägt einen kleinen ſchwarzen Schnurbart.

Bekleidung: Eine Feldmütze, eine Halsbinde, ein Hemde, eine Montirung des Regiments No. 38., ein paar Halbſtiefeln und ein paar Tuchhoſen.

Außerdem hat derſelbe mitgenommen: Ein neupreuß. Infanterie-Seiten-Gewehr nebſt Scheide, Koppel und Troddel, ein paar grobe und feine Pantolons, ein paar weißleinene Kamaſchenhoſen und eine Garnitur-Czakots-Kordons.

Marienwerder, den 4. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Domainen-Pächters Köſelitz erledigte Pacht der Königlichen Domaine Czeczewo bei Rehden, iſt dem Hofbuchdrucker Herrn Kanter nebſt der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung innerhalb der Grenzen dieſer Domaine von Trinitatis d. J. ab übertragen worden.

Dem Kreis-Sekretair Kalſow aus Stuhm iſt die Verwaltung der Kreis-Kaſſe zu Thorn übertragen worden.

Dem bisherigen interimiſtiſchen Domainen-Rentmeiſter Kartheuſer zu Thorn iſt vom 1. Oktober c. ab, die interimiſtiſche Verwaltung des Domainen-Rentamts Gollub übertragen worden.

Dem bisherigen Regierungs-Referendarius Hildebrandt iſt die Verwaltung der durch die Verſetzung des Domainen-Intendanten Schön erledigten Domainen-Rentmeiſter-Stelle in Rehden vom 1. Oktober c. ab übertragen worden.

Der berittene Grenz-Aufſeher Pikatz zu Zoppot iſt in gleicher Eigenſchaft nach Weichſelmünde verſetzt und der Grenz-Aufſeher Grzegorczewski in Lauenburg als berittener Grenz-Aufſeher nach Zoppot befördert, die Fuß-Grenz-Aufſeher-Stelle in Lauenburg aber dem Unteroffizier Julius Schlichting vom Erſten Leib-Huſaren-Regiment interimiſtiſch verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger.
Beilage des Amts-Blatts Nro. 41. der Königl. Preuß. Regierung.
Marienwerder, den 11ten Oktober 1833.

Marienwerder. Es ſoll eine im Forſtbelauf Druzyn Reviers Gollub belegene von der Königl. Forſt und dem adlich Niewierzschen Gutswalde eingeſchloſſene Forſt-Parzele von 6 Morgen 4 □ Ruthen magdeburgiſch vom 1ſten Januar 1834 ab im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Beſtbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu iſt auf den 25ſten Oktober d. J. im Geſchäfts-Lokal des Domainen-Amts Strasburg anberaumt, wozu Erwerbsluſtige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß der Veräußerungs-Plan nebſt den Bedingungen im Domainen-Amt Strasburg jederzeit eingeſehen werden können. Den 22ſten September 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. Auf dem Amtsſitz-Vorwerk Unislaw im Kreiſe Kulm ſollen mehrere kupferne Brau- und Brennerei-Geräthſchaften im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der diesfällige Termin, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden, iſt auf den 11ten November d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des Domainen-Amts Unislaw anberaumt worden.

Den 28ſten September 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. Die mit Ende d. J. pachtlos werdenden Fiſcherei-Nutzungen des hieſigen Amts als

a) in den Seen bei Garnſeedorf incl. der Burg- und Kaminſee,
b) in den in der Feldmark Groß-Krebs belegenen Seen,
c) in den Gewäſſern des ehemaligen Schul-Amts Weishoff und des Amts Marienwerder,

ſollen höherer Veranlaſſung zu Folge fernerweit auf 6 Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Hiezu iſt ein Termin auf den 4ten November c. Vormittags um 10 Uhr in dem hieſigen Geſchäfts-Zimmer angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige welche gehörige Sicherheit nachweiſen können, zur Verlautbarung ihrer Gebote vorgeladen werden. Den 20ſten September 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Königsberg. Sämmtliche bei der Königlichen Garniſon-Verwaltung in der Feſtung Graudenz vorkommenden, durch ein beſonderes hierzu beſtimmtes von dem Unternehmer zu haltendes Geſpann zu bewirkenden, Fuhrenleiſtungen ſollen auf Ein Jahr in Entrepriſe gegeben und der Mindeſtfordernde im Wege der Submiſſion ermittelt werden. Dazu iſt ein Termin bei der unterzeichneten Intendantur auf den 1ſten November c. anberaumt worden, bis zu welchem Tage daher die Unternehmigungsfähigen und dazu Geneigten nicht allein von den dieſerhalb feſtgeſetzten und bei der Königlichen Garniſon-Verwaltung der Feſtung Graudenz ausliegenden Bedingungen genaue Kenntniß nehmen, ſondern auch die verſiegelten, auf der Addreſſe mit den Worten: „Submiſſion wegen der Fuhrenleiſtungen in Graudenz" zu verſehenden Offerten an uns direkte portofrei einſenden wollen.

Am 1ſten November c. werden die bis dahin hier eingegangenen Submiſſionen erbrochen und darnach eventualiter das Weitere verfügt, ſpätere Nachgebote aber nicht weiter berückſichtigt werden. Den 29ſten Septbr. 1833.

Königliche Intendantur 1ſten Armee-Korps.

Danzig. Für die hieſige Königliche Haupt-Artillerie-Werkſtatt ſollen im künftigen Frühjahr nachſtehende Nutzhölzer, nämlich

163 Stück	3zöllige		rüſterne Laffetenbohlen,
97 —	3½ —		
151 —	4 —		
4 —	5 —		eichene Laffetenbohlen,
4 —	5½ —		
2 —	6 —		
90 —	7 —		
36 —	7½ —		
7 —	15 —		
3 —	2 —		kieferne Bohlen,
23 —	1 —		kieferne Bretter,
51 —	1¼ —		
40 —	1½ —		

112 Stück kleine } rüſterne oder eichene Staben,
25 — große }
850 — mittlere } eichene Speichen,
300 — große }
140 Fuß eichenes Riegelholz,
200 Stück doppelte eichene Schwingen,
10 — eichene Unterbäume,
7 — rothbüchene kleine Achſen,
30 — rüſterne oder rothbüchene Achsfutter,
40 — dergleichen Arme,
510 — mittlere } rüſterne, rotheſchene oder rothbüchene Felgen,
320 — große }
30 — kleine } rothbüchene Brackhölzer,
60 — große }
20 — rothbüchene Sperrhölzer,
100 — dergleichen Ortſcheite,
1000 Fuß rothbüchene Kloben,
370 — weißbüchene Kloben,
45 Stück birkene Deichſelſtangen,
30 — dito Leiterſtangen,
21 — dito Langbäume,
25 — ſchwache elſene Stangen und
320 — elſene Kloben,

durch den Mindeſtfordernden geliefert werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche geſonnen ſind, dieſe Lieferung einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, ſich in dem, auf den Montag den 21ſten Oktober d. J. Vormittags pünktlich um 9 Uhr in dem Artillerie=Werkſtatt=Gebäude, Hüner=Gaſſe Nro. 325. angeſetzten Lizitations Termin einzufinden, zuvor aber ſchriftliche Forderungen verſiegelt abzugeben. Die Bedingungen nebſt den Dimenſionen der erforderlichen Hölzer, können von jetzt ab, täglich in den gewöhnlichen Dienſtſtunden eingeſehen werden, auch ſollen einer höhern Vorſchrift gemäß diejenigen Königlichen Forſten in den Regierungs=Bezirken von Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen angezeigt werden, wo und zu welchen Preiſen nach der Forſttaxe derartige Hölzer auf dem Stamme zu haben ſind, wodurch die etwanigen Lizitanten Mittel und Wege erhalten, ſich die Hölzer für einen beſtimmten Preis zu verſchaffen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß zu dem Termin ſelbſt nur diejenigen zugelaſſen werden, welche bei Eröffnung des Termins die zu leiſtende Kaution im Betrage des fünften Theils des Geldwerths der zu übernehmenden Lieferung nachweiſen, und ſogleich nach erfolgtem Zuſchlage eine ſolche Summe entweder baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Schuldſcheinen nebſt Koupons zu deponiren fähig ſind. Den 21ſten September 1833.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkſtatt.

Gumbinnen. In dem nach unſerer Bekanntmachung vom 24ſten April d. J. auf den 2ten d. Mts. angeſtandenen Termine zum Verkaufe des im hieſigen Regierungs-Bezirke, im Kreiſe Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Raßken gegenüber belegenen Domainen-Vorwerks Czymochen iſt kein annehmbares Gebot verlautbart worden, und wird daher ein anderweitiger Bietungstermin auf den 4ten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung hiermit anberaumt.

Wegen Größe, Beſchaffenheit, Kaufwerth ꝛc. des zu veräußerden Domainen-Gutes beziehen wir uns auf unſere diesfälligen Bekanntmachungen vom 2ten Februar und 24ſten April d. J. mit dem Bemerken, daß die Nachrichten hierüber, ſo wie die ſonſtigen Kauf-Bedingungen täglich in den Geſchäftsſtunden in unſerer Finanz-Regiſtratur eingeſehen werden können.

Sollten ſich in dem Termine Kaufliebhaber finden, welche nur das Vorwerk allein, ohne den dazu gehörigen 1011 Morgen 85 □Ruthen großen, mittelmäßig beſtandenen Wald zu erwerben wünſchen, ſo ſollen auch hierauf Gebote angenommen werden, und fügen wir für dergleichen Kaufluſtige hier nachrichtlich hinzu, daß das Vorwerk ohne den Wald einen Geſammt-Flächeninhalt von 1438 Morgen 98 □Ruthen hat, und daß das Minimum des Kaufgeldes dann neben der geſetzlichen Grundſteuer

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 7009 Rthlr. 2 ſgr. 5 pf. und
b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinſes von 157 Rthlr. auf 4183 Rthlr. 2 ſgr. 5 pf.

feſtgeſetzt iſt, außerdem aber dem Käufer das Hütungsrecht in dem Gutswalde pachtweiſe zugeſtanden werden ſoll. Den 18ten September 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Höherer Beſtimmung zu Folge, ſollen in der Königl. Lebehnſchen Forſt, und zwar im Belauf Dt. Croner-Fiehr 200 bis 300 Stück ſtarke kiefern Bauhölzer

und in den Beläufen Marienbrück und Theerofen 120 Stück kiefern Sageblöcke meiſtbietend verkauft werden.

Hiezu iſt der Termin am 26ſten Oktober d. J. in dem Königl. Forſthauſe zu Zippnow anberaumt, wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß für ſämmtliche Hölzer ein Angeld von 200 Rthlr. baar in dem Termine gezahlt werden muß.

Schlochau, den 21ſten September 1833.

Der Königliche Forſt-Inſpektor Mappes.

In der zum hieſigen Verwaltungs-Bezirk gehörigen Revier-Abtheilung Königsbruch, ſtehen für die Monate Oktober, November und Dezember a. c. folgende Holz-Verkaufs-Termine an.

N.	Beläufe worin der Verkauf ſtattfindet	Benennung der Holz-Verkaufs-Termine	Verſammlungsörter der Holzkäufer
1.	Belauf Königsbruch und Grünthal	jeden Montag	Dorf Schlachta,
2.	„ Wolfsbruch und Glufka	jeden Dienſtag	Forſth. Wolfsbruch,
3.	„ Labedda und Roſenthal	jeden Sonnabend	„ Roſenthal.

Oberförſterei Woziwoda, den 2ten Oktober 1833.

Der Königliche Oberförſter Fr. Koch.

Die Nutzung der niedern Jagd auf den Feldmarken Zlottenc, Companie Nowaurer und Oſtrowo, deren Pachtzeit mit Ende Dezember d. J. abläuft, ſoll höherer Beſtimmung zu Folge auf fernere 3 bis 6 Jahre meiſtbietend verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 25ſten Oktober c. im Kruge zu Lenga angeſetzt, zu welchem wir Pachtluſtige hierdurch einladen.

Mokrilaß, den 1ſten Oktober 1833.

Königliche Oberförſterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz im Königlichen Forſt-Revier Münſterwalde ſind für die Monate Oktober, November und Dezember d. J. die Tage Montag und Donnerſtag einer jeden Woche angeſetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung ſtattfindet und der Verſammlungs-Ort in dem Förſterhauſe in Münſterwalde ſein wird.

Krauſenhoff, den 30ſten September 1833.

Königliche Oberförſterei.

In der unterzeichneten Königl. Oberförſterei, ſtehen zum Holz-Verkauf jeder Gattung, für die Monate Oktober, November und Dezember c. die Verkaufs-Termine in der Art feſt:

1) jeden Montag in der Woche zu Pechhütte Belauf Waldhaus u. Wolfsgrund,
2) jeden Mittwoch in der Woche zu Plaskow, für den Belauf Rudabrück,
3) jeden Donnerstag in der Woche zu Rudabrück, für den Belauf Birkwald und einen Theil Rudabrück,
4) jeden Sonnabend für den Belauf Szmionca, in der Pilla-Mühle.

Schwiedt, den 25ſten Septbr. 1833. Königl Oberförſterei.

Zum meiſtbietenden Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz, gegen gleich baare Bezahlung, ſtehen für die Revier-Abtheilung Cammin während der Monate Oktober, November und Dezember 1833 folgende Termine an:

1) im Belauf Klein-Lutau den 18ten und 28ſten Oktober, den 4ten und 25ſten November, den 2ten und 16ten Dezember. Die Käufer verſammeln ſich im Forſthauſe zu Klein-Lutau.
2) im Belauf Groß-Lutau den 16ten und 29ſten Oktober, den 5ten und 26ſten November und den 3ten und 16ten Dezember. Der Verſammlungsort iſt im Forſthauſe zu Klein-Lutau.
3) im Belauf Wilhelmsbruch den 17ten und 30ſten Oktober, den 6ten und 27ſten November und den 4ten und 17ten Dezember. Der Verſammlungsort iſt das Forſthaus Wilhelmsbruch.
4) im Belauf Cottashain den 12ten und 31ſten Oktober, den 7ten und 28ſten November und den 5ten und 17ten Dezember. Die Verſammlung geſchieht im Forſthauſe zu Cottashain.

Lindenberg, den 1ſten Oktober 1833.

Königliche Oberförſterei.

Marienwerder. Das eigenthümliche Grundſtück des Einſaaſſen Johann Marthy, Ottoiſchen sub Nro. 3., aus zwei Hufen kulmiſch beſtehend und abgeſchätzt auf 609 Rthlr. 5 ſgr., iſt zur Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 4ten November 1833, auf den 4ten Dezember 1833 und auf den 4ten Januar 1834 zu Neudörfchen anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert ihre Offerte beſonders im letzten Termine welcher peremtoriſch iſt abzugeben, und hat der Meiſtbietende, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, den Zuſchlag zu gewärtigen.

Den 28ſten September 1833.

Adlich Patrimonial-Gericht Neudörfchen.

Thorn. Der Müller Chriſtian Dähm zu Oleſzek hieſigen Kreiſes hat in ſeiner Waſſermühle einen zweiten Mahlgang angelegt.

Mit Bezug auf die §. §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 werden alle diejenigen welche durch dieſe neue Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre etwanige begründete Einwendungen binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei mir anzubringen.

Den 27ſten September 1833.

Der Landrath v. Beſſer.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf des Joſephine Gutowskiſchen Mobiliar-Nachlaſſes, beſtehend aus Zinn, Kupfer und Eiſen, Meubles und Hausgeräth, Wagen und Geſchirre, Pferde und Hornvieh, haben wir einen Termin auf den 30ſten Oktober c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kanzliſten Grzegorzewski hieſelbſt angeſetzt wozu wir Kaufluſtige hiemit vorladen. Den 27ſten September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur Vermiethung des dem Bürger und Kürſchner Johann Ziolkowski zugehörigen hieſelbſt in der Amtsſtraße belegenen Großbürgergrundſtücks und Verpachtung der dazu gehörigen Ländereien, von Martini c. ab, auf Ein Jahr ſteht Termin den 29ſten Oktober c. hier Vormittags 9 Uhr vor dem Land- und Stadtrichter Schwartz an, zu welchem Pachtluſtige eingeladen werden. Den 16ten September 1833.

Königlich Land- und Stadtgericht.

Jaſtrow. In Termino den 12ten Dezember c. Vormittags um 9 Uhr ſoll das eine Meile von hier belegene Freigut Berkenhammer von Marien 1834 ab auf ſechs Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet und die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Den 25. Septbr. 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Flatow. Der Mühlenbeſitzer Thimm zu Krojanke, beabſichtigt bei der Freiſchleuſe auf dem Freigraben der, an dem vereinigten Kotzon- und Glumiafluß belegenen Mühle zu Krojanke, eine unterſchlägige Schneidemühle anzulegen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810 werden daher alle diejenigen, welche hiergegen ein Widerſpruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert: ſolches binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei dem Bauherrn und dem unterzeichneten Landraths-Amte anzubringen. Den 20. Septbr. 1833.

Königliches Landraths-Amt.

Schlochau. Am hieſigen Orte fehlt noch immer ein tüchtiger Fleiſcher chriſtlicher Religion, und indem ein ſolches Subject, das einen ſittlichen Lebenswandel und das nöthige Vermögen zum Betriebe nachweiſen kann, zur Niederlaſſung aufgefordert wird, muß angeführt werden, daß durch die hier durchführende Chauſſee und die hier in der Kreisſtadt wohnenden vielen Beamten ein ſolcher Mann ſeine hinlängliche Exiſtenz finden würde.

Der Magiſtrat.

Konitz. Dem hieſigen jüdiſchen Kaufmann Samuel Gronemann ſind in den Tagen den 28ſten und 29ſten September c.

1)	13 Kaſſen-Anweiſungen à 50 Rthlr.	650 Rthlr.
2)	Pommerſche Kaſſenſcheine zu	100 ⸗
3)	Einen Bankoſchein zu	200 ⸗
4)	23 Friedrichsd'or in Golde	
5)	6 Dukaten in Golde	
6)	an Courant in einem leinen Beutel	53 ⸗

aus einer in der Stube befindlichen Kommode entwendet worden.

Derjenige, durch deſſen Auskunft über dieſes geſtohlene Geld, der Thäter ermittelt werden ſollte, erhält eine Prämie von 100 Rthlr.

Den 7ten Oktober 1833. Der Magiſtrat.

Marienwerder. Durch die Königliche Regierung beauftragt, fordere ich wahlfähige Schulamts-Kandidaten hiedurch auf, ſich zu einer ſchleunigſt zu beſetzenden Elementar-Lehrerſtelle, welche ſich in der Nähe von Marienwerder befindet und ein jährliches Einkommen von mehr als 100 Rthlr., größtentheils baar, gewährt, unter Einreichung der Qualifikations-Atteſte bei mir zu melden.

Den 8ten Oktober 1833. Meller,
evangeliſcher Prediger.

Marienwerder. Frankfurther Kalender pro 1834 ſind in beliebigen Quantitäten und zu demſelben Preiſe wie 1833 zu haben in der

Königl. Weſtpreuß. Kanterſchen Hofbuchdruckerei.

Der Krug in Kalmuſen bei Garnſee ſoll aufs Neue in Erb- oder Zeitpacht ausgegeben werden. Perſonen welche Sicherheit nachweiſen können, belieben ſich im gutsherrlichen Wohnhauſe daſelbſt zu melden. Der Krug kann Anfang jeden Monats bezogen werden.

Amts-Blatt.

No. 42. Marienwerder, den 18. Oktober 1833.

Die Einholung der Polizeilichen Conſenſe zu Neubauten und Hauptreparatur-Bauten betreffend.

Durch die Verordnung vom 12. November 1824 iſt zwar allgemein vorgeſchrieben, daß kein Bau ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß vorgenommen werden dürfe. Da jedoch für die Nichtbefolgung dieſer Beſtimmung bisher eine Strafe nicht ausdrücklich angedroht worden, indem der §. 69. und 70. Thl. *I.* Tit. 8. des Allg. L. R. ſich nur auf die Anlage von Feuerſtellen ohne Polizeilichen Conſens bezieht, ſo wird hiedurch feſtgeſetzt, daß dann wenn nicht von der eigenmächtigen Errichtung oder Verlegung einer Feuerſtelle die Rede iſt, für welchen Fall der §. 70. *l. c.* zur Anwendung kömmt, ein Jeder, welcher überhaupt einen Neubau oder Hauptreparaturbau ohne Polizeilichen Conſens vornimmt, in eine Polizeiſtrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. verfällt; ſelbſt wenn der Bau nicht feuergefährlich und an ſich untadelhaft befunden werden ſollte.

Marienwerder, den 28. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einen verlornen Reiſepaß und Gewerbeſchein betreffend.

Der jüdiſche Handelsmann Herz Gotthard aus Krotoſchin hat ſeinen ihm vom Magiſtrat zu Pr. Eylau im Monat Auguſt 1832 ertheilten auf ein Jahr gültigen Reiſepaß, desgleichen ſeinen für das laufende Jahr gültigen Gewerbeſchein, in der Gegend von Thorn verloren.

Beide Dokumente werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 5. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einlöſung der unzinsbaren Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine Litt. E. betreffend.

Von den, durch den Art. VI. der zwiſchen den Kronen Preußen und Sachſen unter dem 28. Auguſt 1819 abgeſchloſſenen Haupt-Konvention mit einer

Summe von 108091 Rthlr. auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen gefallenen, unter dem Namen von Spß:Scheinen bekannten zinsloſen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheinen Litt. E. bleiben am 1. Oktober d. J. noch 93158 Rthlr. rückſtändig, deren ſucceſſive Einlöſung durch die dazu ausgeſetzten Tilgungs-Fonds erſt mit dem Jahre 1871 gänzlich beendet werden kann. Da die Königl. Sächſiſche Regierung den Inhabern der conventionsmäßig Ihr zur Laſt gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelſt Bekanntmachung vom 21. Mai dieſes Jahres die Wahl geſtattet hat, entweder den Werth derſelben, nach Abrechnung der Zwiſchen Zinſen à 4 pro Cent bis zu deren künftiger planmäßiger Tilgung, ſchon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinſtige Einlöſung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungs-Plane, noch ferner abzuwarten; ſo haben Seine Königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Preußen zur Laſt gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Indem wir dieß den Beſitzern der zinsloſen, vormals Königlich Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine Litt. E., welche durch die oben allegirte Convention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47 und 49 Rthlr. lauten, hierdurch bekannt machen, und die anliegende Scala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweiſe, ein jeder einzelne Schein muthmaaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, ſondern auch der jetzt ſofort zahlbare gegenwärtige baare Werth deſſelben erſichtlich iſt, fordern wir dieſelben zugleich auf:

> Sich, ſofern ſie die ſofortige Realiſation nach Maaßgabe dieſer Scala, einer dereinſtigen auf dem ſeitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31. Dezember dieſes Jahres unter Einreichung der Original-Scheine und Beifügung eines Verzeichniſſes ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe in Merſeburg, zum Empfange des ihnen, nach der beigehenden Scala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derſelben in Conventionsgelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern ſolcher Scheine aber, welche dieſe Meldung bis einſchließlich den letzten Dezember d. J. unterlaſſen, wird angenommen werden, daß ſie von dieſer außergewöhnlichen Einlöſung keinen Gebrauch machen, ſondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen.

Scala

Scala

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die nach der Haupt-Konvention vom 28. Auguſt 1819 Art. VI. mit dem Herzogthum Sachſen übernommenen zur Zeit noch 93158 Rthlr. betragenden unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine Litt. E. unter 50 Rthlr. eingelöſt werden ſollen.

No.	Analog dem bisher von der Königl. Sächſiſchen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren ſind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortiſiren, und zwar:									Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 $\frac{0}{0}$ nachſtehenden Werth und ſind in dieſem Jahre einzulöſen: das Stück mit	
	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von Rthlr.	Stück	à Rthlr.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Rthlr.	beim nächſtfolgenden Termine: Ueberſchuß zuzurechnen Rtlr.	Vorſchuß abzurechnen Rtlr.	Rthlr.	ſgr.
1	Oſtern 1834	1225	45	27	63	3939	1215	10	—	26	14
2	Michaelis :	1235	46	—	3940	5662	1242	—	7	25	29
3	Oſtern 1835	1218	45	—	5816	7760	1215	3	—	25	13
4	Michaelis :	1228	45	—	7761	10788	1215	13	—	24	28
5	Oſtern 1836	1238	46	—	10820	13365	1242	—	4	24	14
6	Michaelis :	1221	21	·	13367	15059	567	—	—	23	29
	:	—	23	29	121	1084	667	—	13	25	23
7	Oſtern 1837	1212	42	—	1159	3366	1218	—	6	25	7
8	Michaelis :	1219	42	—	3414	6035	1218	1	—	24	23
9	Oſtern 1838	1226	42	—	6053	7589	1218	8	—	24	8
10	Michaelis :	1233	43	—	7590	10533	1247	—	14	23	24
11	Oſtern 1839	1211	42	—	10691	12892	1218	—	7	23	10
12	Michaelis :	1218	30	—	12933	15061	870	—	—	22	26
	:	—	11	31	7	694	341	7	—	24	13
13	Oſtern 1840	1232	40	—	803	2405	1240	—	8	23	29
14	Michaelis :	1217	39	—	2593	4873	1209	8	—	23	15
15	Oſtern 1841	1233	40	—	4878	6765	1240	—	7	23	1
16	Michaelis :	1218	39	—	6766	8797	1209	9	—	22	17
17	Oſtern 1842	1234	40	—	8798	10702	1240	—	6	22	4
18	Michaelis :	1219	39	—	10711	12755	1209	10	—	21	21

Digitized by Google

Analog dem bisher von der Königl. Sächſiſchen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren ſind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortiſiren, und zwar:

No.	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von	Stück	à Rthlr.	von	bis mit	zum Betrage von	beim nächſtfolgenden Termine: Ueberſchuß zuzurechnen	beim nächſtfolgenden Termine: Vorſchuß abzurechnen	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4⅔ nachſtehenden Werth und ſind in dieſem Jahre einzulöſen: das Stück mit	
		Rthlr.			No.	No.	Rthlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rthlr.	ſgr.
19	Oſtern 1843	1235	37	31	12930	15063	1147	—	—	21	8
	:	—	3	34	38	242	102	—	14	23	10
20	Michaelis :	1211	36	—	243	1752	1224	—	13	22	26
21	Oſtern 1844	1212	36	—	1758	3955	1224	—	12	22	13
22	Michaelis :	1213	36	—	5956	6308	1224	—	11	22	—
23	Oſtern 1845	1214	36	—	6309	8522	1224	—	10	21	17
24	Michaelis :	1215	36	—	8592	10411	1224	—	9	21	4
25	Oſtern 1846	1216	36	—	10423	13166	1224	—	8	20	22
26	Michaelis :	1217	17	—	13289	15066	578	—	—	20	10
	:	—	18	36	34	903	648	—	9	21	15
27	Oſtern 1847	1216	34	—	904	2573	1224	—	8	21	3
28	Michaelis :	1217	34	—	2755	4456	1224	—	7	20	20
29	Oſtern 1848	1218	34	—	4620	6272	1224	—	6	20	8
30	Michaelis :	1219	8	—	6715	6804	288	—	—	19	26
	:	—	25	38	64	1444	950	—	19	20	29
31	Oſtern 1849	1206	32	—	1562	3764	1216	—	10	20	17
32	Michaelis :	1215	32	—	3856	6779	1216	—	1	20	5
33	Oſtern 1850	1224	32	—	6780	8689	1216	8	—	19	23
34	Michaelis :	1233	32	—	8726	11535	1216	17	—	19	11
35	Oſtern 1851	1242	33	—	11586	13306	1254	—	12	19	—
36	Michaelis :	1213	20	—	13307	15070	760	—	—	18	19
	:	—	11	41	41	826	451	2	—	20	3
37	Oſtern 1852	1227	30	—	925	3357	1230	—	3	19	21
38	Michaelis :	1222	30	—	3367	6425	1230	—	8	19	10

No.	Analog dem bisher von der Königl. Sächſiſchen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren ſind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortiſiren, und zwar:									Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 $\frac{5}{6}$ nachſtehenden Werth und ſind in dieſem Jahre einzulöſen: das Stück mit	
	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von Rtlr.	Stück	à Rthlr.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Rthlr.	beim nächſtfolgenden Termine: Ueberſchuß zuzurechnen Rtlr.	beim nächſtfolgenden Termine: Vorſchuß abzurechnen Rtlr.	Rthlr.	ſgr.
39	Oſtern 1853	1217	30	41	6826	8311	1230	—	13	18	28
40	Michaelis =	1212	30	—	8312	10250	1230	—	18	18	17
41	Oſtern 1854	1207	29	—	10288	11354	1289	18	—	18	6
42	Michaelis =	1243	30	—	11427	13458	1230	13	—	17	25
43	Oſtern 1855	1238	24	—	13509	15073	984	—	—	17	15
	=	—	6	43	260	503	258	—	4	18	11
44	Michaelis =	1221	28	—	604	2645	1204	17	—	18	—
45	Oſtern 1856	1242	29	—	2646	4553	1247	—	5	17	19
46	Michaelis =	1220	28	—	4554	6321	1204	16	—	17	9
47	Oſtern 1857	1241	29	—	6484	7665	1247	—	6	16	29
48	Michaelis =	1219	28	—	7686	9253	1204	15	—	16	19
49	Oſtern 1858	1240	29	—	9267	10939	1247	—	7	16	9
50	Michaelis =	1218	28	—	11072	12750	1204	14	—	15	29
51	Oſtern 1859	1239	25	—	12772	15075	1075	—	—	15	20
	=	—	4	45	1	155	180	—	16	16	12
52	Michaelis =	1209	27	—	162	1475	1215	—	6	16	2
53	Oſtern 1860	1219	27	—	1476	2949	1215	4	—	15	23
54	Michaelis =	1229	27	—	2950	4592	1215	14	—	15	13
55	Oſtern 1861	1239	28	—	4674	6245	1260	—	21	15	4
56	Michaelis =	1204	27	—	6265	7432	1215	—	11	14	25
57	Oſtern 1862	1214	27	—	7433	8772	1215	—	1	14	17
58	Michaelis =	1224	27	—	8898	10066	1215	9	—	14	8
59	Oſtern 1863	1234	27	—	10210	11516	1215	19	—	14	—
60	Michaelis =	1244	28	—	11520	12590	1260	—	16	13	21

Digitized by Google

No.	zu	Analog dem bisher von der Königl. Sächſiſchen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren ſind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortiſiren, und zwar: aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von	Stück.	à Rthlr.	von	bis mit	zum Betrage von	beim nächſtfolgenden Termine Ueberſchuß zuzurechnen	beim nächſtfolgenden Termine Vorſchuß abzurechnen	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von $4\frac{2}{3}$ nachſtehenden Werth und ſind in dieſem Jahre einzulöſen: das Stück mit	
		Rthlr.			No.	No.	Rthlr.	Rlr.	Rlr.	Rthlr.	ſgr.
61	Oſtern 1864	1209	27	45	12602	14675	1215	—	6	13	13
62	Michaelis =	1219	5	—	14910	15077	225	—	—	13	5
	=	—	21	47	142	1654	987	7	—	13	23
63	Oſtern 1865	1232	26	—	1655	3120	1222	10	—	13	15
64	Michaelis =	1235	26	—	3126	4853	1222	13	—	13	7
65	Oſtern 1866	1238	26	—	4864	7690	1222	16	—	12	29
66	Michaelis =	1241	26	—	7691	9187	1222	19	—	12	22
67	Oſtern 1867	1244	26	—	9194	10906	1222	22	—	12	14
68	Michaelis =	1247	27	—	11062	12908	1269	—	22	12	7
69	Oſtern 1868	1203	26	—	13022	14601	1222	—	19	12	—
70	Michaelis =	1206	5	—	14652	15079	235	—	—	11	23
	=	—	20	49	44	1240	980	—	9	12	8
71	Oſtern 1869	1216	25	—	1312	4100	1225	—	9	12	—
72	Michaelis =	1216	25	—	4386	6164	1225	—	9	11	23
73	Oſtern 1870	1216	25	—	6225	7702	1225	—	9	11	16
74	Michaelis =	1216	25	—	7703	9259	1225	—	9	11	16
75	Oſtern 1871	1216	25	—	9439	11640	1225	—	9	11	3
76	Michaelis =	1216	26	—	12385	14723	1274	—	58	10	26
	Summa	92965	2472	—	—	—	93158	322	515	—	—

Berlin, den 17. September 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 42. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1833.

Marienwerder. Auf dem Amtsſitz-Vorwerk Unislaw im Kreiſe Kulm ſollen mehrere kupferne Brau- und Brennerei-Geräthſchaften im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der diesfällige Termin, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden, iſt auf den 11ten November d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des Domainen-Amts Unislaw anberaumt worden.

Den 28ſten September 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. Es wird beabſichtigt:

A. Die dem Domainen-Fiskus zugehörigen in den Aemtern Schlochau und Friedrichsbruch belegenen Seen, als:

I. im Amte Schlochau und zwar

a, im alten Antheil:

1) den Tietz-See,
2) den Mankau-See,
3) die dem Fiskus zugehörige Hälfte des Zinn-See's,
4) den Gatz-See,
5) den Heinrichswalder-See,
6) den Wangerow-See,
7) den Loßinker-See,
8) den Barkenfelder-See,
9) den Gustude-See,
10) die Schlochauſchen Amts-Seen, mit den 3 Abtheilungen
   a, der große See,
   b, der kleine See,
   c, der Schloß-See,
11) den Sprindt-See,
12) den Redanz-See,
13) den Sporatz-See,

b, im vormaligen Friedrichsbruchſchen Antheile:

1) den großen Queſen-See,
2) = Kamionza-See,
3) = Kelski-See,
4) = Dorfs-See bei Woysk,
5) = Broska-See,
6) = Kwiatke-See,
7) = Lubowia-See,
8) = Galski-See,
9) = Lanken- (Dlugi) See,
10) = Bubelz- (Baby) See,
11) = Pieczonka-See,
12) = Male-Jeziorko-See,
13) = Pillan-See,
14) = Mellno-See,

II. im Amte Friedrichsbruch, als:

1) den Wielle- und Brzüßno-See,
2) = gr. und kl. Summin-See,
3) = kleinen Glucki-See,
4) = großen Glucki-See,
5) = Nowianneck-See,
6) den Smarke-See,
7) = Parßyn-See,
8) = Warßyn-See,
9) = Brzisno-See,
10) = Miluczno-See,
11) = Kall-See,
12) = Klau-See,
13) = Gildau-See.

B. Das Recht der Fiſcherei-Nutzung in folgenden Seeen, als:

a, im alten Amt Schlochau

1) im Kramske und Wurchow-See,
2) = Müſkendorfer-See,

b, im Amt Friedrichsbruch

1) im Wdzydze-See,
2) in den Schwornigatzer-Seeen, als:

a, im Dlugi-See,
b, im Kurßyn-See,

c,

Amts-Blatt.

No. 43. Marienwerder, den 25. Oktober **1833.**

Das 15te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1459. Die Miniſterial-Erklärung vom 28. September c., die erneuerte Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung betreffend.

Die Reiſe nach Baiern betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Königl. Baierſche Regierung die Reiſe durch Baiern nur dann geſtattet, wenn der Paß des Reiſenden, welches übrigens nicht mehr grade ein Miniſterial-Paß zu ſein braucht, mit dem Viſa einer Königl. Baierſchen Geſandſchaft verſehen iſt.

Marienwerder, den 12. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die verwittwete Frau Gutsbeſitzer Krieger auf Karbowo hat in Folge der Willenserklärung ihres verſtorbenen Gatten am Eingange des evangeliſchen Kirchhofes in Strasburg ein maſſives Leichenhaus erbaut und ſelbiges der evangeliſchen Kirche in Strasburg geſchenkt.

Wir bringen dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und können den mildthätigen Sinn des Geſchenkgebers nur lobend anerkennen.

Marienwerder, den 12. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Stelle der in dem Dorfe Wielle, Konitzer Landraths-Kreiſes aufgehobenen fünf ſogenannten Ablaß-Märkte, ſind dieſem Orte zwei Kram- und Vieh-Märkte am 16. Juni und 8. Dezember jeden Jahres bewilliget, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 11. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Statt der bisher in dem Amtsdorfe Oſcha, Schwetzer Kreiſes, ſtattgefundenen Ablaß-Märkte iſt jetzt dieſem Orte das Recht zur Abhaltung zweier Kram- und Vieh-Märkte, und zwar:

des einen im Monat März
den Tag nach Joſeph
und des andern im Monat September
den Montag nach Kreuz-Erhöhung

bewilliget worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 17. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erhebung eines Abſchlags-Feuer-Sozietäts-Beitrags betreffend.

Wegen des bei dem Domainen-Feuer-Sozietäts-Fonds eingetretenen Geldmangels, erfordert die Nothwendigkeit ſchon jetzt die Ausſchreibung einer Abſchlagszahlung auf die für das Jahr 1833 treffenden Beiträge, um dem Fonds die Mittel zu verſchaffen, die bis zum Ende dieſes Jahres noch vorkommenden Brand-Schaden-Vergütungen aus demſelben zahlen zu können.

Es iſt daher beſchloſſen worden, vorläufig 1 pf. pro Thaler der Aſſekuration zu erheben.

Die Behörden unſeres Departements, denen das Geſchäft der Erhebung obliegt, werden demnach hiermit angewieſen, dieſen Beitrag ſofort auf ihren Verwaltungs-Bezirk zu repartiren, ſolchen einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die Haupt-Inſtituten-Kaſſe abzuführen; die Mitglieder der Sozietät aber werden zugleich hierdurch aufgefordert, willig und ungeſäumt Zahlung zu leiſten, da nur durch eine ſchnelle Einſendung dieſer Gelder der beabſichtigte Zweck, die Abgebrannten raſch zu befriedigen, erreicht werden kann.

Den Königl. Landraths-Aemtern machen wir es noch beſonders zur Pflicht, die Behörden ihres Verwaltungs-Kreiſes ſtrenge zu kontrolliren, daß ſie dieſer Aufforderung pünktlich nachkommen.

Marienwerder, den 19. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es iſt uns angezeigt worden, daß der Mauermeiſter Hoch zu Graudenz an dem dortigen Trinke-Kanale eine Bade-Anſtalt und gleichzeitig zu einem ruſſiſchen Dampfbade angelegt hat.

Es wird dieſes gemeinnützige Unternehmen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 21. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im Jahre 1816 von der 1ſten Pionir-Abtheilung zum 2ten Aufgebot der Landwehr nach Weſtpreußen entlaſſene Pionir Michael Kowalzki iſt gegenwärtig nächſter Expectant zu einem erledigten eiſernen Kreuze 2ter Klaſſe.

Da nun deſſen Aufenthalt anderweitig nicht hat ermittelt werden können, ſo wird derſelbe hiermit aufgefordert: ſich ſpäteſtens bis zum 1. Januar 1834 hier bei dem Unterzeichneten zu melden und ſeinen Erbberechtigungs-Schein nebſt einem Führungs-Atteſte ſeiner jetzigen Ortsbehörde einzureichen, widrigenfalls er in den betreffenden Liſten geſtrichen und der nächſtfolgende Expectant zur Ererbung des gedachten eiſernen Kreuzes in Vorſchlag gebracht werden wird. Berlin, den 10. Oktober 1833.

v. Bieberſtein,
Oberſt-Lieutenant und Inſpekteur der 1ſten Pionir-Inſpektion.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense September 1833.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer pro Schfl.
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Chriſtburg	1 18 —	1 12 —	1 10 —	1 8 —	— 20 —	— 18 —	— 18 —
Conitz	1 25 —	1 20 —	1 7 6	1 5 —	— 22 —	— 20 —	— 18 —
Culm	1 22 6	1 15 —	1 3 6	1 2 —	— 24 6	— 21 6	— 16 —
Dt. Eilau	1 10 —	— — —	1 10 —	— — —	— 20 —	— — —	— 17 —
Flatow	1 20 —	— — —	1 7 6	— — —	— 25 —	— — —	— 20 —
Graudenz	1 22 6	1 8 9	1 6 —	1 2 —	— 20 —	— — —	— 16 8
Marienwerder	2 21 5	1 15 6	1 9 6	1 7 6	— 21 3	— 20 —	— 20 5
Mewe	1 15 —	1 10 —	1 3 6	1 1 —	— 17 —	— 16 —	— 15 6
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 15 —	1 — —	— 24 —	— 20 —	— 18 —
Schlochau	1 25 —	1 25 —	1 10 7	1 5 10	— 26 10	— 23 9	— 24 10
Schwetz	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 3 —	— 25 —	— 23 —	— 20 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	1 5 —	1 3 —	— 20 —	— 18 —	— 26 —
Thorn	1 18 2	1 10 —	1 1 7	— 28 4	— 20 —	— 18 —	— 19 3 und — 16 11
Summa	21 27 7	15 21 3	16 4 8	12 5 8	9 13 7	6 18 3	8 26 7
Durchſchnittspreis	1 20 7	1 12 10	1 7 3	1 3 3	— 21 10	— 19 10	— 19 ½

In den Städten:	weiße Erbsen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbsen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbsen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbsen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Chriſtburg	1 — —	— 28 —	1 1 6	1 — —	— 12 4	— 18 —	2 — —	1 5 —
Conitz	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 10 —	— 18 —	4 15 —	4 — —
Culm	1 2 6	1 — 6	1 5 —	1 — —	— 5 10	— 15 —	3 17 6	— — —
Dt. Ellau	1 10 —	— — —	— — —	— — —	— 8 —	— 16 —	2 15 —	— — —
Flatow	1 7 6	— — —	— — —	— — —	— 12 —	— 20 —	4 15 —	3 15 —
Graudenz	1 4 —	1 4 —	1 4 —	1 4 —	— 8 6	— 12 —	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 16 11	1 12 11	— — —	— — —	— 7 6	— 20 —	2 19 3	1 19 3
Mewe	1 1 —	— 28 —	1 1 —	— 28 —	— 10 —	— 12 —	2 10 —	2 — —
Rieſenburg	— — —	1 — —	— — —	— — —	— 8 —	— 12 —	2 — —	— — —
Schlochau	1 16 8	1 — —	— — —	— — —	— 10 2	— 22 6	4 28 —	2 25 —
Schwetz	1 5 —	1 4 —	— — —	— — —	— 10 —	— 12 —	4 — —	2 20 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	3 — —	— — —
Thorn	1 4 —	1 3 —	— — —	— — —	— 8 6	— 15 —	4 2 —	— — —
Summa	14 22 7	11 27 11	4 11 6	4 2 —	4 — 10	7 2 6	42 21 9	17 24 3
Durchſchnittspreis	1 6 11	1 2 6	1 2 10	1 — 6	— 9 4	— 16 4	3 8 7	2 16 4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 43. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ten Oktober 1833.

Marienwerder. Auf dem Amtsſitz-Vorwerk Unislaw im Kreiſe Kulm ſollen mehrere kupferne Brau- und Brennerei-Geräthſchaften im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der diesfällige Termin, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden, iſt auf den 11ten November d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des Domainen-Amts Unislaw anberaumt worden.

Den 28ſten September 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. Es wird beabſichtigt:

A. Die dem Domainen-Fiskus zugehörigen in den Aemtern Schlochau und Friedrichsbruch belegenen Seen, als:

I. im Amte Schlochau und zwar

a, im alten Antheil:

1) den Tietz-See,
2) den Mankau-See,
3) die dem Fiskus zugehörige Hälfte des Zinn-See's,
4) den Gatz-See,
5) den Heinrichswalder-See,
6) den Wangerow-See,
7) den Loßinker-See,
8) den Barkenfelder-See,
9) den Guſtude-See,
10) die Schlochauſchen Amts-Seen, mit den 3 Abtheilungen
  a, der große See,
  b, der kleine See,
  c, der Schloß-See,
11) den Sprindt-See,
12) den Redanz-See,
13) den Sporatz-See,

b, im vormaligen Friedrichsbruchſchen Antheile:

1) den großen Queſen-See,
2) " Kamionza-See,
3) " Kelski-See,
4) " Dorfs-See bei Woysk,
5) " Broska-See,
6) " Kwiatke-See,
7) " Lubowia-See,
8) " Galski-See,
9) " Lanken- (Dlugi) See,
10) " Bubelz- (Baby) See,
11) " Pieczonka-See,
12) " Male-Jeziorko-See,
13) " Pillan-See,
14) " Mellno-See,

II. im Amte Friedrichsbruch, als:

1) den Wielle- und Brzußno-See,
2) " gr. und kl. Summin-See,
3) " kleinen Glucki-See,
4) " großen Glucki-See,
5) " Nowiannek-See,
6) den Smarke-See,
7) " Parßyn-See,
8) " Warßyn-See,
9) " Brzisno-See,
10) " Mluczno-See,
11) " Kall-See,
12) " Klau-See,
13) " Gildan-See.

B. Das Recht der Fiſcherei-Nutzung in folgenden Seeen, als:

a, im alten Amt Schlochau

1) im Kramske und Wurchow-See,
2) " Müskendorfer-See,

b, im Amt Friedrichsbruch

1) im Wdzydze-See,
2) in den Schwornigatzer-Seeen, als:

a, im Dlugi-See,
b, im Kurßyn-See,

c, im Wytoczno-See,
d, im Lonsk-See,
e, im Debſyk-See,
f, im Koſſabudno-See,
g, im Milachowo-See,
h, im Laska-See,
i, im Krenczie-See,
k, im Parſzenitza-See,
l, im Sluza-See;

im Wege der Lizitation vom 1. Januar 1834 ab, einzeln zu veräußern. Der Lizitations-Termin hinſichtlich der Seeen des Amts Friedrichsbruch iſt auf den 14ten November c. Vormittags 9 Uhr im Geſchäfts-Lokale des Rent-Amts Friedrichsbruch und hinſichtlich der Seeen des Amts Schlochau auf den 18ten November c. Vormittags 9 Uhr im Geſchäfts-Lokale des Rent-Amts Schlochau vor dem Departements-Rath anberaumt worden, zu welchem beſitzfähige Erwerber eingeladen werden.

Zur Nachricht wird noch folgendes bemerkt:

1) Der Veräußerungs-Plan, aus welchem der Ertrag, das Minimum des Kaufgeldes und die auf die einzelnen Seeen berechneten Abgaben erſichtlich ſind, kann jederzeit in unſerer Regiſtratur, ſo wie bei den Domainen-Rent-Aemtern Friedrichsbruch und Schlochau eingeſehen werden.
2) Jeder Bietungsluſtige muß ſich im Termin über ſein Vermögen ausweiſen und erforderlichen Falls Kaution beſtellen.
3) Die Kaufgelder werden in 4 jährlichen Terminen bezahlt.

Den 6. Oktober 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. Es ſollen in dem am Schwarzwaſſer und an der Pruſſina belegenen Königlichen Forſt-Revieren Wygodda und Königsbruch, und in den Revieren Wozimodda, Schwiedt und Grünfelde, welche an der Brahe liegen, mehrere tauſend Klafter kiefern Brennholz, ſo wie eine bedeutende Stückzahl von extra ſtark Bauholz und Sageblöcke, im Wege der Lizitation, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Termin für die erſtgenannten beiden Reviere ſteht auf den 20ſten November d. J. in Oſche, und für die zuletzt bezeichneten 3 Reviere auf den 22ſten November d. J. in Schwiedt an. Beide Termine wird der

Forſt=Inſpektor Richter abhalten. Kaufluſtige, welche zu dieſen Terminen hiermit eingeladen werden, können ſich vorher die Hölzer von den betreffenden Revier=Forſtbeamten vorzeigen, und mit den ſonſtigen Lokal=Verhältniſſen bekannt machen laſſen.

Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Den 16ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Cöslin. Das zum Domainen=Amt Neu=Stettin gehörige, ¼ Meile von der Stadt Neu=Stettin belegene Vorwerk Soltnitz=Schäferei ſoll von Marien 1834 ab öffentlich im Wege der Lizitation mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinſes verkauft werden. Das Vorwerk hat einen Flächeninhalt von 958 Morgen 132 []Ruthen, worunter 686 Morgen 64 []Ruthen Acker, und wird die Ausbietung zum Verkauf ſowohl im Ganzen als in Parzellen erfolgen. Für den Fall des Verkaufs in Parzellen wird eine mit dem Vorwerksgehöft von 258 Morgen 84 []Ruthen, 6 größere Parzellen zu 50 bis 100 Morgen, das Uebrige aber in 15 kleineren zu 10 bis 15 Morgen ausgeboten werden. Die näheren Bedingungen ſo wie der Lizitations=Termin ſollen in Kurzem bekannt gemacht werden. Den 12ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Thorn. Von dem Königlichen Kommandantur=Gericht hieſelbſt werden nachſtehende Entwichene, als

I. Von der 19. Infanterie=Regiments=Garniſon=Kompagnie:

1) Valentin Nowacki aus Glogonin, Krotoſchiner Kreiſes, Regierungs=Bezirks Poſen gebürtig, deſertirt den 5ten Juni 1831 aus der Kantonirung zu Thorn.

II. Arbeits=Soldaten:

1) Johann Nawrot aus Penskowo, Kreis Poſen, deſſelben Regierungs=Bezirks gebürtig, den 12ten Dezember 1830 deſertirt, aus der hieſigen Garniſon,

2) Thomas Nowaczki aus Lanaz, Oberniker Kreiſes, Regierungs=Bezirks Poſen gebürtig, deſertirt am 23ſten April 1832 aus der hieſigen Garniſon,

3) Johann Jappa aus Budziszewo, Oberniker Kreiſes, Regierungs=Bezirks Poſen gebürtig, deſertirt am 23ſten April 1832 aus der hieſigen Garniſon,

4) Florian Gottſchling aus Känchau, Schweidnitzer Kreiſes, Regierungs-Bezirks Breslau gebürtig, deſertirt am 17ten Juni 1832 aus der hieſigen Garniſon,

5) Karl Klawander aus Chodzieſen, deſſelben Kreiſes, Regierungs-Bezirks Bromberg gebürtig, deſertirte am 28ſten Oktober 1832 aus der hieſigen Garniſon,

6) Gottlieb Langner aus Neudorff, Kreis Brieg, Regierungs-Bezirks Breslau gebürtig, deſertirte am 28ſten Dezember 1832 aus der hieſigeu Garniſon.

III. Militair-Sträflinge:

1) Michael Nowaczek aus Plankowo, Bucker Kreiſes, Regierungs-Bezirks Poſen gebürtig, deſertirte am 23ſten März 1831 aus der hieſigen Garniſon,

2) Johann Blalecki aus Tilliß, Löbauer Kreiſes, Regierungs-Bezirks Marienwerder gebürtig, deſertirte am 14ten Juni 1832 von der hieſigen Feſtung,

3) Andreas Olkowski aus Wielkalonka, Thorner Kreiſes, Regierungs-Bezirks Marienwerder gebürtig, deſertirte am 19ten Juli 1832 von der hieſigen Feſtung,

4) Johann Blaßak aus Brzezin, Pleſchner Kreiſes, Regierungs-Bezirks Poſen gebürtig, deſertirte am 5ten Auguſt 1832 von der hieſigen Feſtung,

5) Johann Hadka aus Lutowo, Pleſchner Kreiſes, Regierungs-Bezirks Poſen gebürtig, deſertirte am 5ten Auguſt 1832 von der hieſigen Feſtung,

6) Joſeph Kluwe aus Seeburg, Röſſler Kreiſes, Regierungs-Bezirks Königsberg gebürtig, deſertirte am 9ten Auguſt 1832 von der hieſigen Feſtung,

7) Andreas Tröber aus Lakſchau, Danziger Kreiſes und Regierungs-Bezirks gebürtig, derſertirte am 11ten Auguſt 1832 von der hieſigen Feſtung,

8) Mathias Bilski aus Goluwitz, Schrimmer Kreiſes, Regierungs-Bezirks Poſen gebürtig, deſertirte am 9ten Dezember 1832 aus der hieſigen Feſtung,

hierdurch aufgefordert und vorgeladen, ſich in einem der auf den 4ten November c., den 18ten ejusdem, den 2ten Dezember c. jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine in dem Militair-Gerichts-Zimmer

auf der hieſigen Hauptwacht perſönlich einzufinden und ſich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorſchrift des Edikts vom 17ten November 1764 wider ſie in contumaciam erkannt werden wird

daß ſie für Deſerteurs zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu ſchlagen, ihr ſämmtliches ſowohl gegenwärtiges, als zukünftiges Vermögen aber konfiscirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kaſſe zugeſchrochen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenſtände dieſer Entwichenen in ihrem Gewahrſam haben, hierdurch aufgefordert, davon ſofort bei Verluſt ihres daran habenden Rechts, Anzeige zu machen, insbeſondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erſtattung unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen. Den 6ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Kammandantur-Gericht.

(gez.) Benkendorff v. Hindenburg. Dennſtädt
General-Major. Garniſon-Auditeur.

Düſſeldorf. Nachſtehend genannte Erbberechtigte zum eiſernen Kreuz 2ter Klaſſe:

1) der ehemalige Füſilier Chriſtian Neumann aus Oſtpreußen gebürtig und am 29. Februar 1816 nach Schönau im Amte Natangen in Oſtpreußen zur Kriegsreſerve entlaſſen;
2) der ehemalige Unteroffizier Chriſtian Bubbel aus Oſtpreußen gebürtig und am 10. April 1817 zum vormaligen 12ten Garniſon-Bataillon (2ten Schleſiſchen) nach Silberberg verſetzt;
3) der ehemalige Unteroffizier Gabriel Grotzki aus Gallizien gebürtig und am 25. September 1815 nach Gallizien verabſchiedet;
4) der ehemalige Unteroffizier Franz Walliſch aus Oeſtreich gebürtig und am 13. Dezember 1813 zur weſtphäliſchen Landwehr verſetzt;
5) der ehemalige Füſilier Johann Hill aus Oſtpreußen gebürtig und am 10. Januar 1816 nach Tiſchke im Amte Groskallen entlaſſen von dort aber nach Troppönen Amts Schreitlauken verzogen;

werden hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Kommandeur bis ſpäteſtens den 1. Dezember 1833 ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, die ihnen früher ertheilten Erbberechtigungs-Zeugniſſe einzureichen und von den ihnen jetzt vorgeſetzten Behörden Führungs-Atteſte beizufügen. Sollte dieſe Aufforderung bis zu dem angegebenen Termin unbeachtet bleiben, ſo wird über die zur Vererbung kommenden Ehrenzeichen anderweitig disponirt werden. Den 28. September 1833.

von Holleben,
Oberſt und Kommandeur des 17ten Infanterie-Regiments

Feſtung Graudenz. Den 28ſten d. M. früh um 10 Uhr werden vor dem Lokal des hieſigen Kommandantur-Gerichts

4 ausrangirte Artillerie-Pferde

gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Kaufluſtige werden hiezu eingeladen.

Den 16. Oktober 1833.

Der Major und Kommandeur der 3ten Abtheilung
Erſter Artillerie-Brigade.

Prange.

Feſtung Graudenz. Da die im Anzeiger des Marienwerderſchen Amts-Blattes Nro. 34. 35. und 36. bekannt gemachte Lizitation zur Lieferung des Holzbedarfs für die hieſigen Garniſon-Anſtalten pro 1834 aus circa 1000 bis 1500 Klaftern kiefern Brennholz beſtehend, in ſofern fruchtlos ausgefallen iſt, als die Mindeſtforderung zu hoch, und deshalb höhern Orts nicht genehmigt worden, ſo iſt ein anderweiter Termin auf den 7ten November d. J. im Geſchäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt, wozu Lieferungs-geneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant vorher ſeine Kautionsfähigkeit gehörig nachzuweiſen hat, Nachgebote nicht zuläßig ſind, und der Zuſchlag von der Genehmigung der Königlichen Intendantur des Erſten Armee-Korps abhängig bleibt, alle übrigen Bedingungen aber im Lizitations-Termin näher angegeben werden ſollen, auch ſchon vor dem Termin, im gedachten Geſchäftszimmer eingeſehen werden können.

Den 14ten Oktober 1833.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Es ſollen auf höhern Befehl im hieſigen Königl. Forſt-Revier folgende Kiefern-Bauhölzer meiſtbietend verkauft werden.

N.	Namen der Forſtbeläufe	Benennung der Hölzer			Summa
		Starkbauholz 36—40' lang 11—12" im Zopf	Mittelbauholz 36' lang 7—8" im Zopf	klein Bauholz 36' lang 5—6" im Zopf	
1.	Kelluga	100	100	100	300
2.	Jaikowo	—	100	100	200
3.	Dachsberg	100	200	200	500
	Summa	200	400	400	1000

Zu dieſem Zwecke iſt auf den 24ſten November c. im hieſigen Forſthauſe ein Lizitations-Termin angeſetzt worden, was mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Hölzer aus den Forſt-Beläufen Kalluga und Jaikowo wegen der Nähe des Drewenz-Flußes ſich beſonders zur Verflößung eignen und daß die betreffenden Unterforſt-Beamten angewieſen ſind, die Schläge, wo die zu veräußernden Hölzer ſtehen, auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und wird nur diejenige hier beſonders angeführt, daß der Käufer zur Sicherſtellung ſeines Gebotes ¼ der Kaufſumme baar deponiren muß.

Lonkorß, den 13ten Oktober 1833.

Der Königliche Oberförſter Coulon.

Graudenz. Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf den Antrag eines Realgläubigers das zu Nitzwalde sub Nro. 9. belegene den Johann Kühnſchen Eheleuten gehörige Grundſtück, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 968 Rthlr. 25 ſgr. 8 pf. gewürdigt iſt, zum öffentlichen Verkauf geſtellt, und werden Kaufluſtige aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten, Herrn Aſſeſſor Zacha auf den 5ten Oktober, den 5ten November und den 6ten Dezember c. angeſetzten Bietungsterminen, von denen der dritte und letzte peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr einzufinden. Den 21ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. In der Nacht vom 6. zum 7. Oktober ſind dem Einſaaßen Lux aus Fiewo: eine ſchwarze Stute 14 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß ohne Abzeichen bis auf einige weiße Haare am Kopfe und eine Fuchsſtute 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß mit Stern, einem weißen Hinterfuß und einer Warze im Ohr, beide in gutem Zuſtande von der Weide geſtohlen. Desgleichen dem Einſaaßen Kummer auf Fiewo 2 Sielen, eine Hinterbracke, Sattel, Halsſielen und eine Kreuzleine. Alle Polizei-Behörden werden hiermit ergebenſt erſucht auf die Pferde ſtrenge zu vigiliren, und wird demjenigen der die Pferde und Sachen ausmittelt, und den Genannten zum Wiederbeſitz derſelben verhilft eine Prämie von 10 Rthlr. zugeſichert.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Konitz. Auf den Antrag einiger Real-Gläubiger ſoll das in der Pfortkirchenſtraße sub Nro. 18. belegene dem Schuhmacher Ominski gehörige und

auf 689 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Wohnhaus in dem anderweit auf den 27ſten November c. anberaumten Termin öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufluſtige werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß die Taxe jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Den 29ſten September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schneidemühl. Da in dem, am 31ſten Mai d. J. angeſtandenen Termine zum Verkauf der im Czarnikauer-Kreiſe, Regierungs-Departement Bromberg belegenen, aus dem Vorwerke und Dorfe Behle, dem Vorwerke und Dorfe Radnſchiew, dem Vorwerke und Dorfe Putzig, aus der Stadt Radolin, aus den Dörfern Stieglitz und Ruhno, aus den Kolonien Thereſia, Radolin, Jägersburg, Gornitz, Putzig-Holland, aus der circa 29,000 Morgen großen Forſt und aus mehreren einzelnen, an das Dominium zinspflichtigen Etabliſſements beſtehenden freien Allodial-Rittenherrſchaft Behle kein annehmliches Gebot abgegeben worden, ſo wird hierdurch ein anderweiter Bietungstermin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr hier in unſerm Geſchäfts-Lokale angeſetzt, wozu wir die Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Meiſtbietende ſofort im Termine eine Kaution von 10,000 Thaler in Weſtpreußiſchen Pfandbriefen mit den dazu gehörigen fälligen Koupons zu erlegen hat, daß die Taxe und die Kaufbedingungen in unſerer Regiſtratur, ſo wie bei den Königl. Landſchafts-Direktionen zu Poſen, Bromberg, Marienwerder, Stargardt und Breslau und in Berlin bei den Banquiers Herrn H. A. Hagen & Comp. Papenſtraße Nro. 9. einzuſehen ſind, daß die Kaufbedingungen einige Modifikationen erleiden, welche im Termine ſelbſt zur Kenntniß der Bieter gebracht werden ſollen, daß der Zuſchlag der Herrſchaft Behle bei einem annehmlichen Gebote, ſofort nach dem Termine bei der Königlichen General-Landſchafts-Direktion zu Marienwerder in Antrag gebracht werden ſoll. Den 28ſten September 1833.

Königl. Weſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

Dt. Krone. Das in der Stadt Deutſch-Krone früher sub Nro. 175. belegene, und zum Nachlaſſe des Offizial Dalski gehörige Grundſtück, welches gegenwärtig aus folgenden Beſtandtheilen beſteht:

1) zwei neben einander in der Hauptſtraße, am Ende nach Sogemühl zu, belegene Bauſtellen,
2) der Wallgrabengarten,
3) der im Wallgrabengarten belegene Speicher,

4) die in dem Wallgrabengarten befindliche Scheune,
5) der am Schloßſee belegene ſogenannte Pumpgarten,

und bisher zuſammen beſeſſen und auch zuſammen belaſtet und welches zuſammen auf 359 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt worden iſt, ſoll öffentlich im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Hiezu ſteht der peremtoriſche Termin auf den 9ten Dezember c. hieſelbſt an, und es werden zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, ſich in dieſem Termine zahlreich einzufinden und ihre diesfallſigen Gebote abzugeben. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden. Die Taxe kann jeden Tag in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Den 12ten September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dt. Krone. Mehrere zum Offizial Dalskiſchen Nachlaſſe gehörige Grundſtücke und Seen, als

1) den ſogenannten Planzken-See, bei Wittkow belegen, welcher 1½ Morgen magdeburgiſch Flächeninhalt hat und auf 20 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt,
2) der beim Dorfe Sagemühl belegene Kühnbruchs-See, welcher 1¼ Morgen Flächeninhalt hat, und auf 7 Rthlr. gerichtlich gewürdigt iſt,
3) der beim Königl. Fieher am Wege nach Stabitz belegene Schmollenſee, welcher einen Flächeninhalt von drei Morgen hat und auf 20 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt,
4) eine vor dem hohen Thore hieſelbſt belegene Scheune, welche auf 33 Thaler 15 ſgr. gewürdigt worden,
5) eine beim neuen Kirchhofe hier belegene Scheune, welche auf 55 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt,
6) zwei hier hinter der Scheune am neuen Kirchhofe belegene Stücken Gartenland, die auf 25 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt ſind,
7) eine vor dem Mühlenthore hieſelbſt belegene Salpeterwieſe, welche auf 206 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich gewürdigt worden,
8) fünf neue, hinter dem Springwerder im Dt. Kronſchen Walde belegene Wieſen, die auf 267 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt ſind,

ſollen, im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich einzeln verkauft werden. Hiezu haben wir einen peremtoriſchen Termin auf den 9ten Dezember c. hieſelbſt angeſetzt, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, ſich zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht und die Taxe kann jeden Tag in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſen reſp. Grundſtücken und Seen noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche bis zum Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Den 12ten September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dominium Oſtromecko. Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern in der hieſigen Forſt gegen gleich baare Bezahlung ſind die unten folgenden Termine, außer denen kein Verkauf ſtattfindet, angeſetzt worden:

a) Belauf Neptowo und Jsbitz — Sammelplatz Jsbitzer Krug — den 14ten und 28ſten November, 5ten 12ten und 19ten Dezember d. J., 3ten 13ten und 23ſten Januar, 3ten 13ten und 24ſten Februar und 3ten 13ten und 24ſten März k. J.

b) Belauf Oſtromecko, Steinort — Sammelplatz Krug in Oſtromecko — den 15ten und 29ſten November, 6ten 13ten und 20ſten Dezember d. J.; den 4ten 16ten und 24ſten Januar, 4ten 14ten und 25ſten Februar und 4ten 14ten und 27ſten März k. J.

Den 19ten Oktober 1833.

Schaafvieh-Verkauf.

Wiewohl ich die für dieſes Jahr beſtimmt geweſene Märzſchaafe ſchon verkauft habe, ſo bin ich dennoch wegen Mangel an Rauchfutter und Ueberzahl der Schäferei, geſonnen: 100 Stück gute, zur Zucht geeignete Mutterſchaafe zu verkaufen.

Selbige ſind in dem Alter von $1\frac{1}{2}$ bis 5 Jahr und am Ende Monats September bis Mitte Oktober von meinen eigenen Sprungſtöhren belegt worden. Davon tragen: 15 Stück Wolle Electa I., 28 Stück Wolle Electa II., 42 Stück Wolle Prima I., und 15 Stück Prima II.

Der Stamm der Schäferei iſt aus den Königl. Sächſiſchen Schäfereien zu Lohmen und Stolpen im Jahr 1819 angekauft, und ſeit der Zeit rein und unverfälſcht erhalten worden.

Adlich Dominium Grubno bei Kulm, den 18. Oktober 1833.

Die Gutsbeſitzerin Wittwe Lenz.

In Klein Trommnau bei Rieſenburg ſtehn 45000 ſehr gut ausgebrannte Ziegel zu billigen Preiſen zum Verkauf.

Den ſämmtlichen Herren Brennereibeſitzern u. Branntweinbrennern empfiehlt ein praktiſcherfahrner Brenner, gegen freie Einſendung von 3 Rthlr. an das große Commiſſ.:Comtoir zu Danzig, Krämergaſſe No. 643. ein gründl. einfaches u. koſtenloſes Gährungsmittel, was jede Hefe, bei Kartoffel- wie Getreide-Brennerei ganz entbehrlich macht, eine ruhige, bei der ſtärkſten Miſchung weder übergährende, noch anbrennende Gährung u. Maiſche u eine während gleichmäßige Ausbeute von wenigſtens 400 P. Alkohol aus einem Scheffel Kartoffeln giebt.

Auf eine ſehr einträgl., in einer der beſten Gegenden, in der Nähe einer Mittelſtadt Weſtpreußens gelegne ländl. Beſitzung, deren Beſitzer außerdem bemittelt u. anſäßig, werden 1500 Rthlr. zur mehr als doppelt u. dreifach ſichern Hypothek geſucht, durch das, jede weitere Auskunft, ſo wie zur nähern Information die darüber ſprechenden Dokumente unentgeldlich, franco mittheilende Commiſſ.:Comtoir zu Danzig, Krämergaſſe No. 643.

Ein geſchickter, äußerſt vortheilhaft legitimirter Oekonom u. ein Brau: oder Brennerei:Verwalter wünſcht ein ſofortiges, oder baldiges Unterkommen u. wird Rückſichtigenden gern gratis empfohlen, ſo wie genaue Nachricht ertheilt, durch das große Verſorgungs:Comtoir in Danzig, Krämergaſſe No. 643.

Eine ſehr talentvolle Gouvernante wünſcht ein Engagement u. wird zur gefälligen Berückſichtigung gratis empfohlen, vom Verſorgungs-Comtoir zu Danzig, Krämergaſſe No. 643.

Amts-Blatt.

No 44. Marienwerder, den 1. November **1833.**

Wegen einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollekte für die durch Brand verunglückten Bewohner der Städte Toſt, Grottkau und Prausnitz.

Die Nro. 33. unſeres diesjährigen Amtsblatts enthält bereits eine Schilderung der traurigen Lage, in welche die Städte Toſt und Grottkau Regierungs-Bezirks Oppeln resp. am 20. Mai und 24. Juni d. J. durch eine verheerende Feuersbrunſt gerathen ſind und eben ſo iſt durch unſere im diesjährigen Amtsblatt Nro. 41. enthaltene Bekanntmachung vom 26. September c. das große Unglück geſchildert worden, welches die Stadt Prausnitz Regierungs-Bezirks Breslau in der Nacht vom 21. zum 22. Juni c. durch Brand betroffen hat.

Um den verunglückten Bewohnern dieſer drei Städte einigen Schadens-Erſatz zu gewähren, haben ſich die Königl. Miniſterien der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſo wie des Innern und der Polizei veranlaßt gefunden, einer jeden der genannten Städte eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen, wenn gleich mit hoher Miniſterial-Genehmigung zum Retabliſſement des abgebrannten Thurmes der katholiſchen Kirche zu Prausnitz bereits eine Kollekte in den katholiſchen Kirchen unſeres Verwaltungs-Bezirks unterm 26. September c. ausgeſchrieben worden iſt.

Wir fordern daher die Herren Geiſtlichen evangeliſcher und katholiſcher Konfeſſion im hieſigen Regierungs-Bezirk auf, für die unglücklichen Bewohner der drei vorgenannten Städte drei beſondere Kollekten an verſchiedenen dazu geeigneten Sonntagen in den Kirchen zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15. Januar k. J. abgeſondert an die vorgeſetzten Herren Superintendenten und Dekane zu ſenden, wogegen letztere die ganzen Beträge für jede Stadt beſonders, unter Beifügung der ſpeziellen Anzeigen der Geiſtlichen, bis zum 1. Februar a. f. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden haben.

Was die Haus-Kollekte anbelangt, ſo iſt dieſe für die Städte Toſt und Grottkau von uns bereits unterm 6. Auguſt c. ausgeſchrieben worden und die Königl. Landraths-Domainen-Rent-Aemter und Magiſtrate werden daher nur aufgefordert, in Beziehung auf die Verunglückten zu Prausnitz die Haus-

Digitized by Google

Kollekte zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15. Januar a. f. an die betreffenden Kreis-Kaſſen zu ſenden, wogegen letztere dieſe Beiträge mit den Anzeigen der Behörden bis zum 1. Februar a. f. an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe einſenden, die ſäumigen Behörden aber dem Landrath des Kreiſes zur weitern Verfügung namhaft machen werden.

Marienwerder, den 21. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Transport in die Graudenzer Beſſerungs-Anſtalt betreffend.

Es kommen jetzt häufig Fälle vor, daß die per Transport in die Graudenzer Beſſerungs-Anſtalt eingelieferten Vagabonden mit der Krätz-Krankheit behaftet ſind. Abgeſehen davon, daß die genannte Anſtalt gar keine Verpflichtung hat, dergleichen Krankheiten heilen zu laſſen, ſo iſt es auch überhaupt den beſtehenden Vorſchriften zuwider, mit anſteckenden Krankheiten behaftete Perſonen auf den Transport zu geben.

Wir weiſen daher die Polizei-Behörden unſeres Departements hiermit an, vor Abſendung eines Transports den Transportaten über ſeinen Geſundheits-Zuſtand ärztlich unterſuchen zu laſſen und wenn er mit einer anſteckenden Krankheit, namentlich der Krätze, behaftet iſt, die Abſendung nicht eher zu veranlaſſen, als bis die Heilung erfolgt iſt. Diejenige Polizei-Behörde, welche gegen dieſe Vorſchrift handelt und einen mit einer anſteckenden Krankheit behafteten Vagabonden in die Graudenzer Beſſerungs-Anſtalt ſendet, wird in eine Ordnungsſtrafe von 3 Rthlr. genommen werden.

Marienwerder, den 24. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden unterm 17. September a. c. erlaſſene, in das Amtsblatt pro 1833 Nro. 42. Pag. 251 aufgenommene Bekanntmachung wegen Einlöſung der unzinsbaren vormals ſächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine Litt. E. unter 50 Rthlr. iſt bei Bezeichnung der einzulöſenden Appoints ein Fehler eingeſchlichen —, und muß es ſtatt der Beträge 33. 35. 37. 39. mit der in der Bekanntmachung allegirten Skale übereinſtimmend heißen: 34. 36. 38. —, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Marienwerder, den 24. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. ſind der katholiſchen Pfarrkirche zu Chriſtburg durch gewaltſamen Einbruch nachbenannte Gegenſtände geraubt worden:

1) ein ſilberner vergoldeter Kommunion-Kelch nebſt ſilbernem Deckel,
2) eine ſilberne zum Theil vergoldete Bekleidung von eiem großen Altar-Marien-Bilde,
3) eine kleinere ſilberne zum Theil vergoldete Bekleidung von einem andern Bilde nebſt kleiner ſilberner vergoldeter Halbkugel,
4) eine ſilberne ſtark vergoldete große Krone von einem Marien-Bilde,
5) zwölf ſilberne Sterne,
6) verſchiedene ſilberne Vota von einem Bilde,
7) vierzehn ſilberne kleinere Sterne,
8) zehn kleine ſilberne Platen,
9) ein kleines goldenes Kreuz,
10) ein kleines ſilbernes Kreuz,
11) eine ſilberne vergoldete Kette,
12) ein vergoldetes Kreuz mit Steinchen eingefaßt,
13) zwei kleine ſilberne Kronen,
14) zwei große leinene Altar-Tücher,
15) vier leinene Mittel-Alter-Tücher,
und 16) ein großes feines Altar-Tuch.

Sämmtliche Polizei-Behörden in unſerm Verwaltungs-Bezirk werden aufgefordert, auf dieſe geraubte Sachen ein wachſames Auge zu haben, die Inhaber derſelben ſofort zu arretiren, an das nächſte Gericht Behufs Einleitung der Unterſuchung abzuliefern, und uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen. Marienwerder, den 26. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 20. d. M. ſind hieſelbſt:

1) ein hellbrauner Wallach ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß,
2) ein brauner Wallach mit einer kleinen Blöße, 8 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß,
3) ein hellbrauner Wallach ohne Abzeichen, 10 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß,
4) ein Rappe mit Blöße und Schnippe, auch am rechten Hinterfuß drei Zoll hoch weiß, auf beiden Augen blind, 6 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß,

desgleichen 8 Stück Siehlen und ein ordinairer Beſchlagwagen, angehalten worden, welche mit Ausnahme des Wagens höchſtwahrſcheinlich geſtohlne Objekte aus der Gegend von Strzellno oder Inowraclaw hieher gebracht ſind.

Außerdem iſt ermittelt, daß die, bei uns verhafteten Inhaber dieſer Sachen, resp. am 17. und 18. d. M. 4 Stück andere, wahrſcheinlich ebenfalls geſtohlne Pferde, aus der Gegend von Gollub hier durch nach dem Inowraclawer Kreiſe gebracht haben, welche Pferde angeblich 3 braune und ein gelbes, oder nur 2 braune, 1 gelbes und ein Fuchs-Wallach, 8 bis 9 Jahr alt, und von mittlerer Größe geweſen ſind. Die Eigenthümer dieſer 8 Pferde und Siehlen, ſo wie des Wagens, werden hierdurch aufgefordert, ſich ſobald als möglich zu ihrer Vernehmung Behufs Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei uns einzufinden.

Die Beſchlagnahme der zuletzt gedachten vier Pferde, haben wir bereits verfügt, und wenn ſich zu den 4 Pferden, 8 Siehlen und dem Wagen, im Laufe der Unterſuchung kein legitimirter Eigenthümer bei uns melden ſollte, ſo werden dieſe Objekte öffentlich verkauft werden.

Thorn, den 24. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Nachbenannter ehemaliger polniſcher Soldat und Schäferknecht Johann Zurawski auch Cziracki genannt, aus Za Pluskowenz im Strasburger Kreiſe, des Verbrechens des Schaafdiebſtahls ſchuldig, iſt im Monat Auguſt d. J. entwichen, und ſoll wiederum zur Haſt gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher hiemit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle feſtnehmen, und unter ſicherem Geleit gefeſſelt nach Thorn an das Königl. Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Diejenige Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, wird erſucht, davon der Königl. Regierung zu Marienwerder Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt. Gollub, den 25. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Religion — katholiſch, Alter — 27 bis 28 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 bis 8 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei und hoch, Augenbraunen — dunkelblond und ſtark, Augen — blau, Naſe — lang, ſpitz und roth, Mund — mittel, Bart — im Entſtehen, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — roth, Statur — ſtark und raſch bei Bewegungen, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein blau tuchner Mantel, Jacke, Weſte und Hoſen, lange ordinaire Stiefeln und einen ſpitzen Filzhuth.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 44. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten November 1833.

Marienwerder. Es ſollen in dem am Schwarzwaſſer und an der Pruſſina belegenen Königlichen Forſt-Revieren Wygodda und Königsbruch, und in den Revieren Wozlwodda, Schwiedt und Grünfelde, welche an der Brahe liegen, mehrere tauſend Klafter kiefern Brennholz, ſo wie eine bedeutende Stückzahl von extra ſtark Bauholz und Sageblöcke, im Wege der Lizitation, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Termin für die erſtgenannten beiden Reviere ſteht auf den 20ſten November d. J. in Oſche, und für die zuletzt bezeichneten 3 Reviere auf den 22ſten November d. J. in Schwiedt an. Beide Termine wird der Forſt-Inſpektor Richter abhalten. Kaufluſtige, welche zu dieſen Terminen hiemit eingeladen werden, können ſich vorher die Hölzer von den betreffenden Revier-Forſtbeamten vorzeigen, und mit den ſonſtigen Lokal-Verhältniſſen bekannt machen laſſen.

Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Den 16ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Königsberg. Das von dem Königl. Preuß. General-Konſulate zu Warſchau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polniſchen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1ſten und 2ten Oktober d. J. ſtattgehabten Ziehung im zweiten Semeſter d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polniſchem klingenden Kourant ausgelöſ't werden ſollen, wird der Herr Ober-Landes-Gerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feſttage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derſelbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichniſſe aufgeführt ſind.

Den 18ten Oktober 1833.

Der Chef-Präſident des Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg.

(gez.) Zander.

Danzig. Das in dem Bezirk des Domainen-Rentamts Stargardt belegene 8 Meilen von der Handelsſtadt Danzig, 2 Meilen von der Kreisſtadt Stargardt und nur ½ Meile von der nach dieſen Städten führenden Chauſſee entfernte Vorwerk Bordzichow, welches überhaupt 1696 Morgen 142 Ruth. Preußiſch Maaß enthält, ſoll vom 24ſten Juni 1834 ab entweder im Ganzen oder abgetheilt in 9 Acker-Etabliſſements und 3 Käthnerſtellen, entweder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, oder ohne dieſen Vorbehalt, meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 8ten Januar 1834 in dem Lokale der Domainen-Rentamts-Verwaltung von Stargardt zu Kucborowo von 10 Uhr des Morgens ab vor dem Departementsrath abgehalten werden wird.

Zu den abgetheilten Etabliſſements ſind folgende Flächen beſtimmt:

1) Zu dem Etabliſſement A. 621 Morgen 105 Ruthen preußiſch Maas incl. 375 M. 44 R. Acker, 63 M. 26 R. Wieſen, 83 M. 136 R. See, mit dem größten Theil der Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude.
2) Zu dem Etabliſſement B. 91 Morgen 172 Ruthen, incl. 84 M. 138 R. Acker und 7 M. 34 R. Wieſen, ohne Gebäude.
3) Zu dem Etabliſſement C. 90 Morgen 115 Ruthen incl. 74 M. 55 R. Acker und 8 M. 123 R. Wieſen, ohne Gebäude.
4) Zu dem Etabliſſement D. 91 Morgen 9 Ruthen incl. 75 M. 175 R. Acker und 6 M. 78 R. Wieſen, ohne Gebäude.
5) Zu dem Etabliſſement E. 109 Morgen 77 Ruthen incl. 88 M. 15 R. Acker und 6 M. 116 R. Wieſen, ohne Gebäude.
6) Zu dem Etabliſſement F. 94 Morgen 52 Ruthen incl. 76 M. 178 R. Acker und 7 M. 164 R. Wieſen, mit einem Wohngebäude.
7) Zu dem Etabliſſement G. 185 Morgen 3 Ruthen incl. 101 M. Acker und 5 M. 47 R. Wieſen, mit einem Wohngebäude.
8) Zu dem Etabliſſement H 129 Morgen 38 Ruthen incl. 75 M. 40 R. Acker und 20 M. 110 R. Wieſen, ohne Gebäude.
9) Zu dem Etabliſſement I. 272 Morgen 130 Ruthen incl. 231 M. 142 R. Acker und 24 M. 41 R. Wieſen, ohne Gebäude.
10) Zu dem bebaueten Käthner-Etabliſſement K. 162 Ruthen.
11) Zu dem bebaueten Käthner-Etabliſſement L. 6 Morgen 63 Ruthen.
12) Zu dem bebaueten Käthner-Etabliſſement M. 3 Morgen 118 Ruthen.

Die Nähe bedeutender Königlichen und adelichen Waldungen, wo das Bauholz zu billigen Preiſen anzukaufen iſt, erleichtert die baulichen Ausfüh-

rungen und iſt von dem hohen Finanz-Miniſterio dem Käufer des Etabliſſements A. Ein Freijahr in Rückſicht der grundherrlichen Gefälle und der zu berichtigenden Kaufgelder, den Käufern der Etabliſſements B. C. D. E. F. G. H. I. ſind aber Drei Freijahre in eben der Art, vom 24. Juni 1834 ab, zugeſtanden.

Durch die Gnade des Königs Majeſtät iſt neuerlich ein evangeliſches Kirchen-Gebäude in dem Dorfe Bordzichow aufgeführt und ein evangeliſches Pfarr-Syſtem mit landesherrlichem Patronat gegründet worden.

In dem vorher bemerkten Lizitations-Termin wird auf Steigerung der Kaufgelder geboten, Erwerbungsluſtige die mit hinreichenden Betriebs-Kapitalien und zu Berichtigung der Kaufgelder verſehen ſind und den Nachweis hierüber in dem Termin führen können, auch geſetzlich zu Erwerbung von Grundſtücken fähig ſind, werden auf dieſe auszuthuenden Ländereien aufmerkſam gemacht und können ſich von den örtlichen Verhältniſſen entweder zur Stelle unterrichten oder die Verkaufs-Bedingungen und die der Information wegen aufgeſtellten Nutzungs-Ueberſchläge von der unterzeichneten Regierung in portofreien Briefen erbitten.

Im Falle keine annehmbaren Gebote abgegeben werden ſollten, wird das Vorwerk Bordzichow in eben dem Lizitations-Termin zur Zeitverpachtung auf 3 bis 6 Jahre geſtellt werden. Den 14ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Cöslin. Das zum Domainen-Amt Neu-Stettin gehörige, ¼ Meile von der Stadt Neu-Stettin belegene Vorwerk Soltnitz-Schäferei ſoll von Marien 1834 ab öffentlich im Wege der Lizitation mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinſes verkauft werden. Das Vorwerk hat einen Flächeninhalt von 958 Morgen 132 □Ruthen, worunter 686 Morgen 64 □Ruthen Acker, und wird die Ausbietung zum Verkauf ſowohl im Ganzen als in Parzellen erfolgen. Für den Fall des Verkaufs in Parzellen wird eine mit dem Vorwerksgehöft von 258 Morgen 84 □Ruthen, 6 größere Parzellen zu 50 bis 100 Morgen, das Uebrige aber in 15 kleineren zu 10 bis 15 Morgen ausgeboten werden. Die näheren Bedingungen ſo wie der Lizitations-Termin ſollen in Kurzem bekannt gemacht werden. Den 12ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Feſtung Graudenz. Es iſt bei dem unterzeichneten Proviant-Amte noch eine Quantität Mehlfäſſer vorhanden, welche aus freier Hand verkauft werden ſoll. Dieſe Fäſſer eignen ſich zur Aufbewahrung und Verpackung trokkener Gegenſtände, als Backobſt, Kartoffeln, Mehl ꝛc. ꝛc. Jedem Käufer ſteht es frei ſich dieſelben ſelbſt auszuwählen. Wer davon Gebrauch machen kann, beliebe ſich in unſerm Bureau zu melden.

Den 20ſten Oktober 1833.

Königliches Proviant-Amt.

Höherer Beſtimmung zu Folge ſoll die mit Ende d. J. im Forſt-Revier Zanderbrück pachtlos werdende Bernſteingräberei-Nutzung vom 1ſten Januar k. J. ab anderweitig verpachtet werden. Hiezu iſt der Termin auf den 18. November d. J. im Forſthauſe zu Zanderbrück anberaumt, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen hierüber im Termine werden bekannt gemacht werden. Zanderbrück, den 22ſten Oktober 1833.

Königliche Preußiſche Oberförſterei.

Die Bernſteingräberei-Nutzung des Forſt-Reviers Friedrichsbruch welche mit ultimo Dezember a. p. zu Ende gehet, ſoll höherem Befehl zu Folge von da ab, den obwaltenden Umſtänden gemäß auf Ein oder Zwei Jahre anderweit plus licitando verpachtet werden. Der hiezu angeſetzte Termin iſt hier im Forſthauſe vor Unterzeichnetem auf den 11ten November c. angeſetzt. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und behält ſich die Königliche Regierung die Genehmigung vor.

Oſtrowo bei Konitz, den 22ſten Oktober 1833.

Für das Forſt-Revier Friedrichsbruch der Königl. Förſter Vicenz.

Marienwerder. Zur Subhaſtation des zur Landſchafts-Direktor Baron Ludwig Carl Hans v. Schleinitzſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen, im Roſenberger Kreiſe gelegenen, mit adlichen Rechten verſehenen Waldgrundſtücks Heinrichswalde Nro. 28. deſſen Werth nach erfolgter Reviſion der Taxe auf 1232 Rthlr. 24 ſgr. ermittelt worden, iſt ein ſiebenter Bietungs-Termin auf den 28ſten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rathe Ulrich hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote die erſt nach dem Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden. Den 11ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Pr. Friedland. Das dem Schuhmacher Pribe in Konitz adjudizirte Schmiedemeiſter Johann Schwankeſche Buden-Grundſtück Nr. 32. hier auf 133 Rthlr. 10 ſgr. geſchätzt ſoll wegen nicht erfolgter Bezahlung des Kaufpretii auf Gefahr und Koſten des Adjudikators anderweitig veräußert werden. Wir haben dazu einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 3ten Dezember c. im hieſigen Gerichtszimmer angeſetzt, zu welchem zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Den 14ten September 1833.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Pr. Friedland. Zum Verkauf des den Handelsmann Süßmann Goldemannſchen Eheleuten gehörigen, hieſelbſt sub Nro. 206. Littera A. belegenen aus

a) einem Wohnhaus nebſt Hofraum,

b) einem Obſt- und Geköchsgarten

beſtehende und auf 82 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück iſt ein abermaliger Lizitations-Termin auf den 3ten Dezember c. im hieſigen Gerichtszimmer anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem am 2ten September c. anberaumten Lizitations-Termine keine annehmbare Gebote gethan worden. Den 11ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Rieſenburg. In Folge des von der verehelichten Gerber Wilhelmine Dietrich geborne Witt hieſelbſt während der erſten 2 Jahre ihrer Ehe gemachten Antrages iſt, da ihr Ehemann Leopold Dietrich mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht hat, die Vermögensabſonderung ſo wie die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinſchaft unter dieſen Eheleuten erfolgt.

Den 29ſten September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Mit hoher Genehmigung ſollen die der hieſigen katholiſchen Pfarrkirche gehörigen, in der Kirchenſtraße sub Nro. 164. und 165. belegenen Grundſtücke an den Meiſtbietenden verkauft werden. Zu dieſem Zwecke haben wir einen Termin auf den 26ſten November c. um 10 Uhr Vormittags an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen, und der Zuſchlag ſelbſt nur unter Vorbehalt höherer Genehmigung erfolgen kann.

Den 24ſten Oktober 1833.

Der Vorſtand der katholiſchen Pfarrkirche.

Stuhm. Am 27ſten Auguſt c. hat ein unbekannter Mann eine hellbraune Stute circa 6 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll groß, ſonſt ohne Abzeichen, bei dem Krüger Lenzher in Sadluken, zurückgelaſſen.

Da zu vermuthen ſteht, daß dieſes Pferd geſtohlen worden, ſo wird der etwanige Eigenthümer erſucht, ſich innerhalb 6 Wochen präkluſiviſcher Friſt zur Empfangnahme des Pferdes gegen Erſtattung der Fütterungskoſten hier zu melden, andernfalls ſelbiges verkauſt und der Erlös der Orts-Armen-Kaſſe zugewieſen werden wird. Den 24ſten Oktober 1833.

Das Königliche Landraths-Amt Stuhmer Kreiſes.

Brieſen. In der Nacht vom 15ten zum 16ten d. Mts. ſind dem Gutsbeſitzer Klebs in Groß-Czappeln nachſtehende Pferde, als:

1) eine braune Stute ohne Abzeichen, 8 Jahr alt,
2) eine desgleichen, 9 Jahr alt, auf dem linken Auge blind,
3) eine Schimmelſtute, ohne Abzeichen, 7 Jahr alt,
4) eine Falbenſtute, desgleichen, 7 Jahr alt,

ſämmtlich in gutem Futterungszuſtande von der Weide geſtohlen worden.

Derjenige, welcher dem Eigenthümer zu ſeinen Pferden verhilft, erhält für jedes 1 Dukaten als Belohnung. Den 25ſten Oktober 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Schaafvieh - Verkauf.

Wiewohl ich die für dieſes Jahr beſtimmt geweſene Märzſchaafe ſchon verkauft habe, ſo bin ich dennoch wegen Mangel an Rauchfutter und Ueberzahl der Schäferei, geſonnen: 100 Stück gute, zur Zucht geeignete Mutterſchaafe zu verkaufen.

Selbige ſind in dem Alter von $1\frac{1}{2}$ bis 5 Jahr und am Ende Monats September bis Mitte Oktober von meinen eigenen Sprungſtöhren belegt worden. Davon tragen: 15 Stück Wolle Electa I., 28 Stück Wolle Electa II., 42 Stück Wolle Prima I., und 15 Stück Prima II.

Der Stamm der Schäferei iſt aus den Königl. Sächſiſchen Schäfereien zu Lohmen und Stolpen im Jahr 1819 angekauft, und ſeit der Zeit rein und unverfälſcht erhalten worden.

Adlich Dominium Grubno bei Kulm, den 18. Oktober 1833.

Die Gutsbeſitzerin Wittwe Lenz.

Eine im beſten wirth- und baulichen Zuſtande befindliche, mit vollſtändigem Inventario verſehene Freiſchulzerei mit 10 Hufen gutem Ackerland, ſteht unter ſehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Ein Näheres auf frankirte Briefe im Erkundigungs-Bureau zu Marienwerder.

Da ich einen Theil von Okrenglik welches 2 Meilen von Konitz belegen iſt in Parzellen legen will, ſo habe ich zum Verkauf derſelben einen Termin auf den 25ſten November d. J. angeſetzt, und lade Kaufluſtige hierdurch ein an dem gedachten Termin in Okrenglik zu erſcheinen. Die Bedingungen ſind außerordentlich vortheilhaft, und können Kaufliebhaber auch früher unter den feſtſtehenden Bedingungen Ländereien ſehr billig zum Kauf erhalten, wobei noch bemerke, daß freie Fiſcherei dabei gegeben wird.

A. F. Reiche, Beſitzer von Okrenglik.

Ein Lehrer in ernſteren Jahren des Lebens mit vorzüglichen Zeugniſſen, der früher in privatlichen höhern Familien-Kreiſen Söhne aus ſeinem Unterrichte der Tertia- und Quarta-Klaſſe eines Gymnaſiums übergeben, ſeit vier Jahren eine obere Lehrerſtelle an einer Bürgerſchule Weſtpreußens verwaltet, und amtlich zu den tüchtigen Lehrern gezählt worden, wünſcht baldmöglichſt dieſe Stellung zu verlaſſen und wiederum einer evangeliſch-chriſtlichen Familie, am liebſten auf dem Lande in deutſcher Umgebung, zur Erziehung ihrer Kinder vertrauenvoll ſich anſchließen zu können, um auch literäriſchen Beſchäftigungen ungeſtört obzuliegen. Auf portofreie Briefe wird der Rektor Herr Ehrhart in Dt. Eylau nähere Nachweiſungen geben.

Ein verkäufliches Orgel-Poſitiv mit einer angenehmen Flöthenſtimme, in Form einer Kommode, weiſet nach der Lehrer Hr. Grunwald in Löbau.

Ein wohlgeübter Protokoll-Führer welcher zugleich Dollmetſcher der polniſchen Sprache, findet ſogleich Beſchäftigung gegen ein Einkommen von 16 Rthlr. 20 ſgr. monatlich, bei dem Juſtiz-Aktuar Matthies in Tuchel.

Zucker-Preiſe.

Guter Melis	$5\frac{1}{3}$ ſgr.	Die übrigen feinen Sorten Zucker bis feinen Raffinade im Verhältniß nach Qualität bei
Gelben Farin	4 ſ	
Reinen und unverfälſchten Zucker-Syrop	$2\frac{2}{3}$ ſ	

H. Pollack,
Beſitzer der zweiten Oſtpreuß. Zucker-Raffinerie in Königsberg in Preußen.

Den ſämmtlichen Herren Brennereibeſitzern u. Branntweinbrennern empfiehlt ein praktiſcherfahrner Brenner, gegen freie Einſendung von 3 Rthlr. an das große Commiſſ.-Comtoir zu Danzig, Krämergaſſe No. 643. ein gründl. einfaches u. koſtenloſes Gährungsmittel, was jede Hefe, bei Kartoffel- wie Getreide-Brennerei ganz entbehrlich macht, eine ruhige, bei der ſtärkſten Miſchung weder übergährende, noch anbrennende Gährung u. Maiſche u. eine während gleichmäßige Ausbeute von wenigſtens 400 P. Alkohol aus einem Scheffel Kartoffeln giebt.

Auf eine ſehr einträgl., in einer der beſten Gegenden, in der Nähe einer Mittelſtadt Weſtpreußens gelegne ländl. Beſitzung, deren Beſitzer außerdem bemittelt u. anſäßig, werden 1500 Rthlr. zur mehr als doppelt u. dreifach ſichern Hypothek geſucht, durch das, jede weitere Auskunft, ſo wie zur nähern Information die darüber ſprechenden Dokumente unentgeldlich, franco mittheilende Commiſſ.-Comtoir zu Danzig, Krämergaſſe No. 643.

Ein geſchickter, äußerſt vortheilhaft legitimirter Oekonom u. ein Brau- oder Brennerei-Verwalter wünſcht ein ſofortiges, oder baldiges Unterkommen u. wird Rückſichtigenden gern gratis empfohlen, ſo wie genaue Nachricht ertheilt, durch das große Verſorgungs-Comtoir in Danzig, Krämergaſſe No. 643.

Amts-Blatt.

No 45. Marienwerder, den 8. November 1833.

Die Geſetzſammlung No. 16. 17. und 18. enthält die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

No. 1460. vom 9. Oktober c. wegen der Gebühren-Taxe für die Gerichte und Juſtiz-Kommiſſarien in den Mandats, dem ſummariſchen und dem Bagatell-Prozeſſe.

No. 1461. vom 22. Auguſt c. die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. Auguſt 1832 (Geſetzſammlung No. 1382) in der Provinz Poſen.

No. 1462. vom 27. September c. betreffend die Deklaration der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 und der Ordnung wegen Verſteuerung des Branntweins vom 8. Februar 1819.

No. 1463. vom 17. Oktober c. die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni c. den Mandats, ſummariſchen und Bagatell-Prozeß betreffend.

No. 1464. vom 29. September c. wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Errichtung gemeinſchaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Ausſteuer-Kaſſen.

No. 1465. Die Verordnung vom 5. Oktober c. betreffend die Verpflichtung der Preußiſchen Seeſchiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländiſcher Schiffsmänner.

No. 1466. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 6. Oktober c. über das bei Berichtigung des Beſitztitels von den Hypotheken-Behörden zu beobachtende Verfahren.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833 geſchloſſenen Rechnung über die Tilgung der rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zins-Koupons und Zinsſcheine resp. aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818 ſind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre

	256753 Rtl. 23 ſg. : pf. einſchließl. 3433 Rtl. 12 ſg. 6 pf. Gold
zum Börſen-Kourſe angekauft, und demnächſt als getilgt kaſſirt worden, ſo daß unter Hinzurechnung der nach unſerer Bekanntmachung v. 5. März 1832 bereits früher getilgten . .	1866732 — 3 — 3 — — 75708 — 12 — 6 — —
bis jetzt überhaupt . .	2133485 Rtl. 26 ſg. 3 pf. einſchließl. 79141 Rtl. 25 ſg. : pf. Gold

in rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zins-Koupons und Zinsſcheinen zur Einlöſung gelangt ſind, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18. Oktober 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Anwendung der Zwangspäße betreffend.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Verfügung vom 4. Auguſt c. über die Anwendung der Zwangspäße, weiſen wir die Polizei-Behörden unſeres Departements höherer Anordnung zufolge hierdurch an, den mit Zwangspäſſen zu verſehenden Individuen jedesmal vorher bekannt zu machen, daß ſie die ihnen angewieſene Tour, namentlich die Nachtquartiere, genau inne zu halten haben und an dem beſtimmt bezeichneten Tage in dem Beſtimmungsorte eintreffen müſſen, widrigenfalls ſie mit Steckbriefen verfolgt, und nach ihrer Wiederaufgreifung per Transport weiter geſchafft werden würden. Gleichzeitig iſt die den Zwangspaß ertheilende Behörde verpflichtet, die Polizei-Behörde des Orts, wohin der mit einem Zwangspaße Verſehene hingewieſen iſt, von der Ertheilung des Zwangpaßes zu benachrichtigen und dieſelbe zu erſuchen, in dem obbemerkten Falle ſofort Steckbriefe zu erlaſſen.

Die Nichtbefolgung dieſer Anordnung wird gegen die betreffende Behörde mit der in der Verordnung vom 4. Auguſt c. bereits angedrohten Strafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. geahndet werden.

Marienwerder, den 24. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Urlaubs-Geſuche der Geiſtlichen betreffend.

„Nach §§. 413. und 414. Theil II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts dürfen die Geiſtlichen ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Superintendenten ſich nie-

mals von den ihnen anvertrauten Gemeinden entfernen und verreiſen. Die unbedingte Anwendung dieſer Vorſchrift dürfte indeß in der Praxis nicht immer ausführbar ſein, da es bei unvollkommenen Poſtverbindungen auf dem Lande in ſchleunigen und einzelnen Fällen den Geiſtlichen oft unmöglich ſein würde, zuvor die Erlaubniß des bisweilen ziemlich fern wohnenden Superintendenten einzuholen. Deshalb hatte das vormalige hieſige Konſiſtorium mit Bezug auf die Vorſchriften in den §§. 415. 416. 506. l. c. unterm 4. Juli 1817 eine Verfügung erlaſſen, wonach es bei Abweſenheiten, wodurch kein Sonntag verſäumt wird, nur der Anzeige an den Superintendenten über die Reiſe ſelbſt und über die Stellvertretung während derſelben bedarf.

Da indeß der §. 507. l. c. feſtſetzt; daß Geiſtliche, welche ohne zu verreiſen, genöthigt ſind, ſich vertreten zu laſſen, dem betreffenden Superintendenten ſchon Anzeige davon zu machen haben, ſobald die Vertretung auf länger als drei Tage erforderlich iſt; ſo ſcheint uns die Anordnung am angemeſſenſten: daß es bei Reiſen der Geiſtlichen auf höchſtens drei Tage und zwei Nächte nur einer Anzeige an den Superintendenten unter Angabe der wegen der Stellvertretung getroffenen Veranſtaltungen, auf längere Zeit aber deſſen Erlaubniß bedürfe, es ſei denn, daß mehr als ein Sonntag verſäumt wird, in welchem Falle zuvor die Genehmigung der Königl. Regierung einzuholen iſt.

Da wir nun wünſchen müſſen, daß dieſe Anordnung übereinſtimmend in unſerm ganzen Verwaltungs-Bezirke getroffen und befolgt werde, die hieſige Königl. Regierung ſich auch mit uns hierüber einverſtanden erklärt hat; ſo erſuchen wir Eine Königl. Hochlöbliche Regierung ergebenſt, in der gewiſſen Vorausſetzung, daß dagegen nichts Erhebliches zu erinnern ſein dürfte, den Geiſtlichen in Wohlderſelben Verwaltungs-Bezirk auf geeignetem Wege obige Anordnung zur genaueſten Befolgung gefälligſt bekannt machen zu wollen.

Königsberg, den 9. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Marienwerder."

Vorſtehende Anordnung des Königl. Konſiſtorii wird hiemit bekannt gemacht und den Herren Superintendenten in Folge der Verfügung vom 24. v. M. anempfohlen, auf die genaueſte Befolgung zu halten.

Marienwerder, den 23. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Das Miniſterium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erſchienenen Sanitäts-Berichte mit beſonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer ſich überzeugt, den die Medizinal-Perſonen im Allgemeinen der Forderung der eben ſo ſehr den Einzelnen anſprechenden als für das Ganze in wiſſenſchaftlicher und adminiſtrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erſtattenden Sanitäts-Berichte geknüpft ſind. Wenn es hiernach nun auch einer beſonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen ſcheint, ſo hält es das Miniſterium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinal-Perſonen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einſendung intereſſanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitäts-Berichte eben ſo wohl von ihren wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher ſie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates, an ſie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur beſonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleiſtet haben. Die Königlichen Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulaſſung zu den Phiſikats-Prüfungen, ſo wie überhaupt bei Anträgen auf die Anſtellung oder Beförderung einzelner Medizinal-Perſonen in irgend einer Kategorie, auf die Leiſtungen derſelben in der in Rede ſtehenden Beziehung vorzugsweiſe mit Rückſicht zu nehmen.

Berlin, den 25. September 1833.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

An
die Königl. Regierung zu Marienwerder."

Vorſtehender Königl. Miniſterial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anwendung des Stempels zu den Bau-Entrepriſe-Kontrakten betreffend.

Es iſt bemerkt worden, daß bei Berechnung des Werthſtempel zu Bau-En-

trepriſe-Kontrakten wenn ſolche zugleich Materialien-Lieferungen enthalten, und zwar nach dem Werthe der dabei in Anſatz zu bringenden Materialien an Steinen, Kalk und Zimmerholze, nicht immer gleichmäßig verfahren worden iſt, indem dabei häufig mit Unrecht die anſchlagsmäßigen Preiſe der gedachten Materialien zum Grunde gelegt worden ſind. Wenn indeſſen nach Vorſchrift des Stempel-Geſetzes vom 7. März 1822 sub voc. Lieferungs- und Kauf-Verträge, bei Berechnung des Werthſtempels lediglich der vertragsmäßige Lieferungswerth als Norm angenommen werden muß, ſo iſt danach auch für die Zukunft gleichmäßig zu verfahren.

Dies wird hiedurch, beſonders zur Nachachtung für die Herrn Landräthe, Domainen-Rent-Beamten und Bau-Inſpektoren, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 31. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Geſinde-Strafrecht des Gutsherrn, betreffend.

Es iſt bemerkt worden, daß die Gutsherrn auf dem Lande bei ihrem Verfahren gegen das Geſinde zum Theil noch jetzt von der Anſicht ausgehen, daß ihnen nach §. 227. Tit. 7. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 105. des Anhangs, ein Straf- und Züchtigungs-Recht gegen faules, unordentliches und widerſpenſtiges Geſinde zuſtehe. Dies iſt indeſſen nach der zur Zeit beſtehenden Geſetzgebung nicht der Fall, vielmehr ſind die betreffenden Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, welche ſich blos auf unterthäniges Geſinde beziehen bereits durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben und durch die für die ganze Monarchie erlaſſene Geſinde-Ordnung vom 8. November 1810 völlig auſſer Kraft getreten. Den Gutsherrn ſteht hienach jetzt über ihr Geſinde kein Züchtigungsrecht in dem Sinne des §. 227. Tit. 7. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts mehr zu; vielmehr ſind Rügen, zu denen dieſelben durch ein ungebührliches Betragen des Geſindes etwa veranlaßt werden, lediglich nach der Beſtimmung des §. 77. der Geſinde-Ordnung vom 8. November 1810 zu beurtheilen.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 hat am 9. d. M. in Kulm ſtattgefunden.

Marienwerder, den 25. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen eines verlornen Reiſepaſſes.

Der Müllergeſell Andreas Schenkler hat ſeinen ihm vom landraths-Amte zu Thorn unterm 11. d. M. sub Nro. 962. ertheilten Paß zur Reiſe nach Plock in Polen, in der Nähe des Dorfs Broſowo Kulmer Kreiſes verloren, und dieſer Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 23. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im dieſſeitigen Kreiſe Lötzen iſt das Phyſikat imgleichen das Chirurgat vakant geworden. Mit erſterer Stelle iſt ein etatsmäßiges Jahrgehalt von 200 Rthlr. mit letzterer von 100 Rthlr. jährlich verbunden.

Wir fordern qualifizirte Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, ſich zur Uebernahme jener Poſten, unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweiſenden Zeugniſſe bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Die unten ſignaliſirten 3 Perſonen Michael Schneider, Joſeph Grzonkowski und Magdalena verehel. Nowitzka, welche wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen, ſind aus dem Gefängniße in Neuenburg mittelſt gewaltſamen Ausbruchs in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober c. entwichen, weshalb die geehrten resp. Civil- und Militair-Behörden erſucht werden, auf dieſe Perſonen zu vigiliren und ſie im Betretungsfalle an uns abliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 25. Oktober 1833.

Das Königl. Inquiſitoriat.

Signalement des Michael Schneider:

Geburtsort — Lippink, Aufenthaltsort — Gr. Kommorsk, Alter — 36 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Tagelöhner, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Statur — ſtark, Haare und Augenbraunen — blond, Bart — blond und

kleinen Backenbart, Stirn — frei, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Kinn — ſpitz.

Beſondere Kennzeichen: Es fehlt ihm im Munde an der linken Seite ein Zahn, durchſtochne Ohren im linken ein ſilberner Ohrring, am Zeigefinger der linken Hand fehlt ihm ein Glied, auf beiden Händen einige Warzen und iſt im Geſicht pockennarbig.

Signalement des Joſeph Grzonkowski:

Geburtsort — Reikau bei Dirſchau, früherer Aufenthaltsort — Gr. Kommorsk, Alter — 30 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Tagelöhner, Größe — 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Statur — ſtark, Haare — dunkel, Augenbraunen — ſchwarzbraun, Bart — einen kleinen Stutz- und ſtarken Backenbart, Sprache — polniſch und wenig deutſch, Stirn — frei, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Kinn — gewöhnlich.

Beſondere Kennzeichen: Es fehlt ihm im Munde vorne unten ein Zahn, hat über den Augenbraunen eine dreiſpaltige Narbe und iſt im Geſicht pockennarbig.

Bekleidung: Eine zerriſſene leinwandne Jacke mit Boi gefüttert, eine alte gelbſtreifige Weſte mit gelben Knöpfen, ein paar blau leinwandne und ein paar grau tuchne Hoſen, ein paar Halbſtiefel, ein gutes Hemde, eine blaue Mütze mit ſchwarzem Beſatz und einen grünen Rock mit blauem Boi gefüttert und blauen Knöpfen.

Signalement der Magdalena Nowitzka geb. Tokarska:

Geburtsort — Robakowo bei Kulm, früherer Aufenthaltsort — Gr. Kommorsk, Alter — 40 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Arbeitsfrau, Größe — 4 Fuß 6 Zoll, Statur — ſtark und unterſetzt, Geſichtsfarbe — geſund, Haare und Augenbraunen — blond, Sprache — polniſch, Stirn — frei, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Kinn — rund.

Beſondere Kennzeichen: Es fehlen ihr im Munde auf der rechten oben und auf der linken Seite unten Backenzähne und auf der linken Seite des Geſichts hat ſie eine kleine Narbe.

Bekleidung: Eine weiße Mütze mit Kanten, eine Schnur gläſerne Perlen, ein ſchwarz kattunes Tuch, eine grün kattune Jacke mit gelben Blumen und Schnallen, ein graues Schnürleib, ein gutes Hemde, eine ſchwarze Schürze, einen gelb kattunen Ueberrock mit Leinwand gefüttert, ein paar blau zwirne Strümpfe, ein paar lederne Schuhe und einen gelb meſſingnen Ring auf dem Mittelfinger der rechten Hand.

In der Nacht vom 11. zum 12. April d. J. ſollen Diebe 5 Stück Arbeits-Pferde, welche als ein hellbraunes, zwei ſchwarzbraune, ein mausfarbenes und ein Fuchs bezeichnet worden, nach dem Kruge zu Czekanowo Strasburger Kreiſes gebracht, jedoch mit dieſen Pferden davon geeilt ſein, als ein Gensd'arme *N. N.* und ein Hofmann *N. N.* die Spur der Pferde verfolgend, nach Czekanowo gekommen.

Die Pferde ſollen in der erwähnten Nacht oder kurz zuvor geſtohlen ſein. — Da bisher weder der Beſtohlne noch der Gensd'arme und Hofmann *N. N.* hat ausgeforſcht werden können, ſo wird ein jeder, welcher nähere Wiſſenſchaft von der Sache hat, aufgefordert, uns ſchleunigſt Anzeige davon zu machen, indem die muthmaaßlichen Diebe bei uns einſitzen.

Thorn, den 25. Oktober 1833.

Königl. Weſtpreuß. Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des verſtorbenen Steuer-Aufſehers Clements zu Baldenburg, iſt der Steuer-Supernumerarius Kuhn aus Pr. Stargardt zum Steuer-Aufſeher zu Baldenburg vom 1. Dezember c. ab ernannt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten November 1833.

Zufolge höhern Auftrages ſteht zur Verpachtung der kleinen Jagd auf 3, 6 oder auch 12 Jahren auf den Grundſtücken

1) des Lehmannsbeſitzers Hertzberg,
2) „ menonitiſchen Einſaaßen Peter Geddert,
3) „ „ „ David Bartel,
4) „ „ „ Johann Görz,

in polniſch Weſtphalen, ein Lizitations-Termin auf den 26ſten November c. hieſelbſt vor dem Unterzeichneten an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bekanntmachung der nähern Bedingungen im Termin erfolgt und der Zuſchlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Charlottenthal, den 29ſten Oktober 1833.

Königliche Oberförſterei.

v. Wietersheim.

Höherer Beſtimmung zu Folge, ſoll die mit dem 15ten Dezember c. im hieſigen Forſt-Revier Belauf Wozimoda, pachtlos werdende Bernſtein-Gräberei-Nutzung fernerweit pluslicitando verpachtet werden, und ſteht zu dieſem Ende ein öffentlicher Bietungs-Termin auf den 19ten November c. Nachmittags 2 Uhr in der Oberförſter-Wohnung hieſelbſt an, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden: daß die Bekanntmachung der dieſer Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen im Termin erfolgen wird. Wozimoda, den 28ſten Oktober 1833.

Königliche Oberförſterei.

Dt. Krone. Auf Verfügung der Königlichen Regierung ſoll der Neubau eines Pferde- und Viehſtalles auf der Pfarre zu Zippnow, deſſen Koſten incl. des Holzwerthes auf 192 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf. veranſchlagt ſind, im nächſten Sommer ausgeführt und dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Hiezu ſteht ein Lizitations-Termin auf den 25ſten November c. Vormittags 9 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des unterzeichneten Rent-Amts an, wozu Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wer nicht

als hinreichend ſicher bekannt iſt, eine dem Gegenſtande angemeſſene Kaution deponiren muß. Den 30ſten Oktober 1833.

Königliches Domainen=Rent=Amt.

Dt. Krone. In Termino den 28ſten November cc Vormittags 9 Uhr ſoll in der Stadt Schloppe, vor dem Roſenthalſchen Gaſthofe

47 Scheffel 3 Metz Roggen,
7 — 13 — Gerſte,
17 — 13 — Hafer,

öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 26ſten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Domainen=Rent=Amt.

Marienwerder. Das zur Konkurs=Maſſe des verſtorbenen Johann von Starorypinski und deſſen hinterlaſſenen minorennen Söhnen Ignatz und Alexander v. Starorypinski gehörige, von der Landſchaft im vorigen Jahre auf 17,506 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte im Löbauer Kreiſe gelegene freie Allodial=Rittergut Mosgowo, iſt zur Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 6ten September, auf den 6ten Dezember 1833 und auf den 5ten März 1834 welcher letztere peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober=Landes=Gerichts=Rath Reidnitz hieſelbſt angeſetzt worden.

Auf Gebote, die erſt nach dem dritten Lizitations=Termine eingehen, kann nur mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, dem Meiſtbietenden eingeſchloſſen, Rückſicht genommen werden.

Die Taxacten ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Ober=Landes=Gerichts=Regiſtratur einzuſehen. Den 26ſten März 1833.

Königlich Preußiſches Ober=Landes=Gericht.

Marienwerder. Auf Inſtanz eines Miteigenthümers des im Graudenzer Kreiſe gelegenen adlichen Guts Hansguth Nro. 16. früher Nro. 56. ſind durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß vom 13ten November v. J. die übrigen Eigenthümer dieſes Guts verurtheilt, ſich Behufs der Theilung, den Verkauf deſſelben im Wege der nothwendigen Subhaſtation gefallen zu laſſen, und dabei den Zuſchlag für ein, die Taxe überſteigendes Gebot zu bewilligen. Es iſt daher auf den nunmehrigen Antrag jenes Miteigenthümers das gedachte Gut Hansguth, welches im Jahre 1833 nach landſchaftlichen Prinzipien gerichtlich auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt worden nach Maaßgabe des Erkenntniſſes vom 13ten November a. pr. zur Subhaſtation geſtellt und es ſind die Bietungstermine auf den 4ten Dezember 1833, auf den 6ten

März und auf den 7ten Juni 1834 angeſetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Reichert hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ſubhaſtirten Guts an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 2ten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Zum anderweitigen Verkaufe des auf 10,810 Rthlr. 8 pf. landſchaftlich abgeſchätzten, der Landſchaft adjudicirten, im Michelauer Kreiſe belegenen adelichen Guts Klein-Radowiska haben wir einen abermaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 30ten November d. J. um 11 Uhr Vormittags auf dem hieſigen Landſchaftshauſe angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit der Verſicherung hierdurch einladen, daß ſobald ein annehmbares Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rückſicht genommen werden wird. Den 15ten Auguſt 1833.

Königliche Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Marienwerder. Das eigenthümliche Grundſtück des Einſaaßen Johann Manthey, Ottotſchen sub Nro. 3., aus zwei Hufen kulmiſch beſtehend und abgeſchätzt auf 609 Rthlr. 5 ſgr., iſt zur Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 4ten November 1833, auf den 4ten December 1833 und auf den 4ten Januar 1834 zu Neudörſchen anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert ihre Offerte beſonders im letzten Termine welcher peremtoriſch iſt abzugeben, und hat der Meiſtbietende, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, den Zuſchlag zu gewärtigen.

Den 28ſten September 1833.

Adlich Patrimonial-Gericht Neudörſchen.

Graudenz. Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf den Antrag eines Realgläubigers das der Wittwe Block, jetzt verehelichten Peter Pauls gehörige zu Kommerau sub Nro. 20. belegene Grundſtück welches nach der gerichtlichen Taxe auf 325 Rthlr. 4 ſgr. gewürdigt worden iſt, in via executionis hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt.

Alle diejenigen, welche dieſes Gut zu kaufen geſonnen ſind, werden daher aufgefordert, ſich in den vor dem ernannten Deputirten Herrn Kammergerichts-

Aſſeſſor Kromayer auf den 11ten Oktober, den 11ten November und den 11ten Dezember c. angeſetzten Bietungsterminen, von denen der 3te und letzte peremtoriſch iſt, Vormittags 10 Uhr einzufinden.

Uebrigens kann die Taxe während der gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur näher und urſchriftlich eingeſehen werden. Den 2. Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum fernern Lizitiren auf die in Rehden belegene Grundſtücke des Stanislaus Radzki haben wir einen neuen Termin auf den 3ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Kromayer anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Den 8. Oktbr. 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum Verkaufe des eine Viertel Meile von hier auf dem hohen Weichſelufer gelegenen Erbpachtsvorwerks Stremoczyn, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 6597 Rthlr. 15 ſgr. 8 pf. gewürdigt worden iſt, haben wir, da in dem letzten Termin kein annehmbares Gebot abgegeben worden, zum weitern Bieten in nothwendiger Subhaſtation vor dem Deputirten Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Kromayer auf den 7ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr einen neuen Termin angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige hiemit einladen. Den 10ten September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Bromberg. Am 20ſten November d. J. Vormittags um 10 Uhr ſollen auf dem Hofe zu Poledno bei Schwetz 4 Pferde und 20 Ochſen an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige hiermit einladen.

Den 29ſten Oktober 1833.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Dt. Krone. Das in der Stadt Deutſch-Krone ſub Nro. 150. belegene, zur Offizial Dalskiſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige, in der ſogenannten Hospital-Straße befindliche Wohnhaus, von 55½ Fuß Länge, 27 Fuß Tiefe, von Bindwerk zweimal verriegelt, 8¾ Fuß in Stielen hoch, theils ausgemauert und theils ausgeſtakt, welches auf 220 Rthlr. abgeſchätzt iſt, ſoll öffentlich verkauft werden. Hiezu ſteht der Verkaufstermin, welcher peremtoriſch iſt auf den 9ten Dezember c. an, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, ſich zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und kann die Taxe jeden Tag in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo werden alle etwanigen Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche bis zum Lizitations-Termin bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Den 12ten September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dt. Krone. Das den Dienſtbauer Oehlkeſchen Erben gehörige, im Dorfe Roſe belegene Koſſäthengrundſtück, welches gerichtlich auf 276 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt worden iſt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich verkauft werden. Hiezu ſteht der Lizitations-Termin auf den 10ten Dezember c. in loco in Roſe an, und es werden zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, ſich in dieſem Termine zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Dem Meiſtbietenden wird der Zuſchlag, ſofern ſonſt kein Hinderniß im Wege ſtehet, ertheilt werden, und kann die Taxe dieſes Grundſtücks jeden Tag von 9 bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 6 Uhr Abends in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo fordern wir alle etwanigen Real-Prätendenten hierdurch auf, ihre etwanigen Anſprüche bei uns, und zwar ſpäteſtens bis zu dem anberaumten Lizitations-Termine anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen damit auferlegt werden wird. Den 19. September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Dt. Krone. Das dem Schankwirth Chriſtian Barthig hierſelbſt gehörige Grundſtück, beſtehend aus dem in der Spritzenſtraße sub Nro. 262. hieſelbſt belegenen Wohnhauſe, einem Stalle in der Fützenſtraße ohne No. 1½ Mühlenkavel, 1½ Zweiruthe, 1 Dreigroſchenwieſe und 1 Kämmerei-Zinsgarten, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu ſteht der Lizitations-Termin auf den 3ten Januar 1834 hieſelbſt Vormittags um 10 Uhr an, und werden Kaufliebhaber, die ſonſt zahlungsfähig ſind, hiermit aufgefordert, ſich in dieſem Termine zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Dem Meiſtbietenden wird, ſofern kein rechtliches Hinderniß im Wege ſtehet, ſofort der Zuſchlag ertheilt werden.

Die Taxe von dieſem Grundſtücke, welche 547 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. beträgt, kann jeden Tag, von des Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr, und vom Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo fordern wir alle etwanigen Real-Prätendenten hierdurch auf, ihre etwanigen Anſprüche und zwar ſpäteſtens bis zum Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Den 23ſten September 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Flandsburg. Die unter unſerer Gerichtsbarkeit bei dem Dorfe Nichorz, eine halbe Meile von Zempelburg belegene zur Aktuarius Ziehlkeſchen Konkursmaſſe gehörige, auf 3616 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Waſſermahlmühle von zwei Gängen, wozu drei kulmiſche Hufen Land incl. Wieſen à 30 Morgen und eine Waldweide-Abfindungsfläche von 34 magd. Morgen 143 []Ruthen gehören, iſt auf Anweiſung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder als Konkurs dirigirenden Gerichts sub hasta geſtellt worden. Kaufluſtige werden daher zu den auf den 7ten Januar, den 7ten März und den 9ten Mai 1834 anberaumten Lizitations-Terminen, wovon die erſtern beiden in unſerm gewöhnlichen Gerichts-Lokale hierſelbſt, der dritte dagegen zu Nichorz abgehalten werden wird, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der dritte Termin peremtoriſch iſt und nach Ablauf deſſelben keine Nachgebote werden angenommen werden.

Die Taxe ſo wie die Kaufbedingungen können, erſtere von jetzt, letztere von Neujahr ab, ſowohl in unſerer Regiſtratur als bei dem Curator massae Hrn. Juſtiz-Kommiſſionsrath Hennig zu Marienwerder eingeſehen werden.

Den 16ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Krojanke. Das in dem Dorfe Schmirdowo ohnweit Krojanke in dem Flatowſchen Kreiſe belegene, den Pankowſchen Eheleuten zugehörige, in dem Hypothekenbuche Vol. VIII. Nro. IV. verzeichnete Kruggut wird hiedurch auf Antrag eines Real-Gläubigers zum öffentlichen Verkauf geſtellt.

Die Lizitations-Termine ſtehen am 30ſten September, den 31ſten Oktober und den 28ſten November d. J., letzterer in loco Schmirdowo an. Nachgebote werden nicht angenommen. Die Taxe von dieſem Kruggute beläuft ſich auf Eintauſend Einhundert und Eilf Thaler und kann in der Regiſtratur des Kreis-Gerichts eingeſehen werden. Etwanige Mängel bei derſelben ſind dem Gerichte bis 4 Wochen vor dem Termin anzuzeigen.

Jeder Lizitant muß im Termin eine Kaution von 200 Rthlr. entweder baar oder in ſichere Dokumente produciren. Den 10ten Auguſt 1833.

Das Kreis-Gericht.

Marienwerder. Unterm 6ten September c. beehrte ich mich bereits Einem geehrten Publikum die Anzeige meines neuerrichteten Lagers von Damen-Mänteln zu machen. Seit dieſer Zeit habe ich dieſes Lager nicht allein auf das reichhaltigſte und geſchmackvollſte zu vergrößern geſucht, ſondern mich auch entſchloſſen Mäntel mit Pelz füttern zu laſſen.

Mein Vorrath beſteht jetzt in

Mäntel von Stuffſ in allen Farben von 5½ Rthlr. an

= = Thiebet in allen Farben von 8 = =

= = Tuch in allen Farben mit Baſtard gefüttert von 10 Rthlr. an

= = Tuch = = = = Seide = = 16 = =

= = Tuch = = = = Pelz, = = 20 = =

= = ſchwarz ſeidenem Zeuge von 18 Rthlr. ab

= = couleurten ſeidenen Zeugen von 20 Rthlr. ab.

Alle Mäntel ſind auf das geſchmackvollſte, ſauberſte, vollkommenſte, modernſte gearbeitet, und ſämmtliche Tuche gekrumpfen und dekatirt.

Beſtellungen von außerhalb bei Beifügung des Maaßes, werde ich auf das pünktlichſte auszuführen bemüht ſein. Den 1ſten November 1833.

M. H. Friedländer.

Ich bin geſonnen meine hieſelbſt belegene Mahlmühle mit zwei Gängen nebſt ſämmtlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden und 1½ Hufe kulmiſch, mit Winter-Saat beſäeten Acker aus freier Hand zu verkaufen. Kaufluſtige können ſich jederzeit ſpäteſtens aber bis zum 1ſten Dezember dieſes Jahres bei mir melden und die Bedingungen erfahren.

Klein-Plowenz bei Biſchofswerder, den 30ſten Oktober 1833.

Andreas Herrmann.
Mühlen-Beſitzer.

Alle Montage und Donnerstage werden in dem Dominium Januſchau bei Roſenberg von heute ab den 1ſten November regelmäßig Holztage gehalten. Kaufliebhaber welche geſonnen ſind, Schneide- Bau- und Brennholz ſowohl fichtenes als auch hartes Holz erſtehen zu wollen, werden erſucht ſich unmittelbar in dem Hofe des oben benannten Dominiums zu melden, und haben nach Umſtänden billige Preiſe zu erwarten. Auch ſtehen hier einige 60 Achtel trokkenes Büchen- Birken- und Ellernholz zum Verkauf.

Zum öffentlichen Verkauf von Rothbüchen, iſt hier ein Termin auf den 25ſten November d. J. angeſetzt worden. Auch können noch circa 300 Stück Schaafe, unter billige Bedingungen zur Auswinterung, untergebracht werden.

Dominium Zaskocz bei Rheden, den 1ſten November 1833.

Mit dem 9ten November c. wird von dem Königlichen Landraths-Amte zu Elbing ein Blatt unter dem Titel: „Kreisblatt" herausgegeben. Da daſſelbe wegen ſeiner amtlichen Tendenz in dem Elbingſchen Kreiſe von den Schulzenämtern, Ortsvorſtänden, Gutsbeſitzern u. ſ. w. verfaſſungsmäßig gehalten werden muß, ſo werden darin Bekanntmachungen von Behörden und Privatperſonen von guter Wirkung ſein, und zwar um ſo mehr, je näher ſolche das ländliche Publikum angehen. Die gedruckte Quartzeile koſtet 1 Sgr. Briefe erbittet poſtfrei

die Hartmannſche Buchdruckerei und Buchhandlung in Elbing.

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß ſich Jemand unterſtanden hat unter meinem Namen, die nördlicheren Gegenden des preußiſchen Staats, mit einem Lager von Kunſtſachen zu bereiſen, ſo zeige ich hiermit an, daß nur der Colporteur und Subſcribentenſammler Branda von mir beauftragt iſt in den genannten Gegenden Subſcribenten auf verſchiedene Werke anzunehmen. Berlin im Oktober 1833.

George Gropius,
Kunſt- und Buchhändler.

Es ſind dem Einſaaßen Richert zu Klein-Grabau in der Nacht vom 6ten zum 7ten November c. 2 Pferde aus dem Stalle geſtohlen worden,

1) ein hellbrauner Wallach, 7 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit einem krummen kleinen Stern, der linke Hinterfuß bis an das Feſſelgelenk weiß,
2) eine ſchwarze Jährling-Stute, 2½ Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll, mit einem kleinen Stern, ohne weitere Abzeichen.

Um die Ausmittelung und gefällige Ablieferung dieſer Pferde wird recht ſehr erſucht.

Amts-Blatt.

No. 46. Marienwerder, den 15. November 1833.

„Publikandum
wegen der bei Sr. Königl. Majeſtät oder deren Miniſterio anzubringenden Geſuche und Beſchwerden.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. werden durch die immer mehr ſich häufenden unzuläßigen und unförmlichen Geſuche und Beſchwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Miniſterien einkommen, veranlaſſet, über dieſen Gegenſtand von Neuem feſtzuſetzen und zu verordnen:

I. Es ſoll ein jeder ſeine Geſuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche ſie zum Gegenſtande haben, zunächſt gehören, nemlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuerſachen, Unterſtützungs-, Remiſſions-, Penſions- und dergleichen Geſuche bei dem Domainen-Amte, dem Magiſtrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der ſonſtigen Amtsbehörde, und die Juſtizſachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beſchwerden über dieſe Behörden müſſen in Juſtizſachen bei den Oberlandes-Gerichten, und in andern Sachen bei den Regierungen, die Beſchwerden über dieſe Kollegien hingegen bei dem betreffenden Miniſterium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Miniſterio zurückgewieſen, und dennoch von ſeinem Unrecht, oder von der Unzuläßigkeit ſeines Geſuchs nicht überzeugt iſt, ſtehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsſtreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königl. Majeſtät und das Miniſterium gar nicht mit Beſchwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Miniſterio einzureichenden Geſuchen und Beſchwerden, die deutlich gefaßt und geſchrieben werden müſſen, iſt die Reſolution, über welche Beſchwerde geführt, oder wider welche Vorſtellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterſchrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorſtellung ſelbſt gefertiget und unterſchrieben hat, oder von wem dieſes geſchehen, und bei Vorſtellungen, die im

Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müſſen insbeſondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorſtellung veranlaſſet haben, ihre eigenen Namen darunter ſetzen.

III. Die Bittſteller ſollen durch die ordentlichen Poſten ihre Geſuche abſchicken, nicht aber ſelbſt ihre Vorſtellungen überbringen, und nicht durch perſönliches Suppliziren läſtig werden.

IV. Ein Jeder der fähig iſt, deutlich zu ſchreiben, und eine Vorſtellung deutlich zu faſſen, kann die an Seine Königl. Majeſtät und Allerhöchſt Dero Miniſterium gerichteten Vorſtellungen für ſich, ſeine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranſtaltungen, von Jedem bei den Oberlandes-Gerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Geſuche und Beſchwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter No. I. und II. ertheilten Anweiſungen nicht Folge leiſtet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlaſſung der beſtimmten Form, Beſchwerden und Geſuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm ſeine Vorſtellung ohne Verfügung zurück gegeben wird.

VI. Wer ſich dadurch nicht bedeuten läßt, und ſein unförmliches Geſuch wiederholt, desgleichen; wer einmal beſchieden worden, und ſein Geſuch ohne beſondern Grund wiederholt, ſoll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungs-Anſtalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgeſtandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgeſtandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldſtrafe feſtgeſetzt.

Dieſe Strafen werden von dem betreffenden Miniſterio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret feſtgeſetzt, ſobald die verbotene Wiederholung des Geſuchs, durch Vernehmung des Beſchwerdeführers oder auf andere Weiſe feſtgeſtellt worden, und es werden ſolche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geſchieht.

VII. Diejenigen, welche Seine Königl. Majeſtät oder Allerhöchſt Dero Miniſterium mit perſönlichen Suppliziren beläſtigen, und ſich nicht bedeuten laſſen, in ihre Heimath zurück zu kehren und daſelbſt die Reſolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurück gebracht. Wenn ſie dennoch ſich wieder einfinden und das Suppliziren fortſetzen, ſo werden ſie nach den in No. VI. enthaltenen Beſtimmungen beſtraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlaſſen, um bei Sr. Königl. Majeſtät oder Allerhöchſt Dero Miniſterium, Vorſtellungen ſelbſt zu überreichen und perſönlich zu ſuppliziren, ſollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk ſie paſſiren, angehalten und in ihre Heimath zurück geſchafft werden, nachdem zuvörderſt die Vorſtellung, die ſie eingeben wollen, ihnen abgenommen, ſie nach Befinden, über den Inhalt derſelben, näher zu Protokoll vernommen, und ſolche zur Poſt gegeben worden.

Wenn ſie dennoch ſich perſönlich einfinden, um zu ſuppliziren, ſo werden ſie nach den Beſtimmungen No. VI. beſtraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorſtellungen nicht deutlich faſſen und ſchreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlaſſen, ſolche für Andere zu fertigen, werden nach den Beſtimmungen der No. VI. beſtraft und behandelt. Diejenigen aber, die ſolche Vorſtellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieſes aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine ſchon zurückgewieſene Vorſtellung wiederholen, ſollen zuerſt mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungs-Anſtalt beſtraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei fernern Wiederholungen ſoll die vorher ausgeſtandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wider boshafte und muthwillige Querulanten, wider heimliche Winkelſchriftſteller und Konſulenten enthaltenen Beſtimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Unterſuchung und Erkenntniß ſtatt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majeſtät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wiſſenſchaft in möglichſter Allgemeinheit gebracht werden ſoll.

Signatum Berlin, den 14. Februar 1810.

(L.S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Altenſtein. Dohna. Beyme."

Vorſtehendes Publikandum wird auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. September c. und der in Folge deſſen ergangenen Verfügung des Königl. Staats-Miniſterii vom 13. d. M. hiedurch nochmals in Erinnerung und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken ad I. des gedachten Publikandi: daß die Beſchwerden über die zum Reſſort der Königl.

General-Kommiſſion gehörigen Angelegenheiten und zwar, ſo weit ſie gegen die Special-Kommiſſionen gerichtet ſind, bei der hieſigen Königl. General-Kommiſſion, Beſchwerden über die Steuer-Behörden aber zunächſt bei dem Provinzial-Steuer-Direktorio in Danzig anzubringen ſind.

Marienwerder, den 24. Oktober 1833.

Königl. Oberlandes-Gericht für Weſtpreußen. Königl. Preuß. Regierung.

Belohnung für Rettung eines Menſchenlebens betreffend.

Dem Kaufmann Kaufmann zu Mewe, welcher mit eigener Lebensgefahr unter thätiger Beihülfe des Protokollführers Bark am 23. Mai c. dem beim Baden verunglückten jüdiſchen Handelsmann David Schneider das Leben gerettet hat, iſt zum Anerkenntniß dieſer lobenswerthen Handlung von des Königs Majeſtät die neu geſtiftete Denkmünze für Rettung aus Gefahr, am Bande verliehen worden. Zugleich aber haben Sr. Majeſtät zu befehlen geruhet, daß auch das Benehmen des Protokollführers Bark öffentlich belobt werden ſolle.

Indem wir dieſem Allerhöchſten Befehle hierdurch genügen, ſprechen wir zugleich den Wunſch aus, daß dieſe Anerkennung aufopfernder Nächſtenliebe zur Nacheiferung anſpornen möge.

Marienwerder, den 8. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Der dem Käthner Adam Holſtein zu Sandberg unterm 22. Dezember v. J. sub No. 313. zum Viehhandel ertheilte und unterm 13. Juni c. auch auf den Handel mit Viktualien ausgedehnte Hauſir-Gewerbeſchein iſt auf dem Wege zwiſchen Liebſtadt und Mohrungen verloren gegangen, und wird daher hiedurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem rc. Holſtein heute ein Duplikat des Gewerbeſcheins pro 1833 sub No. 742. ausgefertigt worden iſt.

Marienwerder, den 1. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten November 1833.

Stuhm. Höherer Anordnung gemäß, ſoll die mit ultimo Dezember c. pachtlos werdende Fiſcherei und Rohrnutzung in den zum hieſigen Amtsbezirk gehörigen Gewäſſern vom 1ſten Januar 1834 ab, auf 1 bis 3 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gewäſſern ſind: die Weichſel-Fiſcherei in den Amts-Grenzen, der Kl. Schellenbrucher-See, die Lache bei Klein-Usnitz, der Vogel-See, der Glemboczek-See, der Usnitzer-Teich, der Kiesling-See, der Jungfer-See, der Georgensdorfer-See, der Gr. Schellenbrucher-See, der Hinterſee, der Barlewitzer-See, der Konradswalder Mühlenteich und der Neumarker-See.

Den Verpachtungs-Termin haben wir auf den 5ten Dezember a. c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Geſchäfts-Lokale angeſetzt, wozu wir Pachtluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit eingeſehen werden können. Den 6ten November 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Marienwerder. Von dem unterzeichneten Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Stargardtſchen Kreiſe belegenen adelichen Marienſeeſchen Güter, zu welchen gehören

Marienſee Nro. 154.
Glasberg Nro. 66.
Nieder-Klanau Nro. 99.
Pomlau Nro. 204.
Schönbeck Nro. 230.

welche im Jahre 1824 auf 36,839 Rthlr. 24 ſgr. 10¾ pf. landſchaftlich abgeſchätzt und im Jahre 1825 für 30,000 Rthlr. adjudicirt worden ſind, im Wege der freiwilligen Subhaſtation verkauft werden ſollen, und die Bietungs-Termine auf den 6ten November 1833, auf den 6ten Februar und auf den 7ten Mai 1834 angeſetzt ſind. Es werden demnach Kaufliebhaber welche beſitz- und zahlungsfähig auch im Stande ſind auf Verlangen

eine angemeſſene Kaution zu beſtellen hiermit aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Manderode hierſelbſt entweder in Perſon oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag der genannten Güter an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, nach vorgängiger Einwilligung der Gutseigenthümer, zu gewärtigen.

Die Taxe vom Jahr 1824 und die Verkaufs-Bedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 16ten Juli 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Marienwerder. Zum öffentlichen Verkaufe des auf 11431 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Ritterguts Wordell ſteht hier ein neuer Bietungs-Termin auf den 15ten Februar 1834 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Schulz an, in welchem etwanige Kaufliebhaber ihre Gebote zu verlautbaren aufgefordert werden. Den 4ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

Graudenz. Der dem Tiſchler Schwarz zugehörige sub No. 251. bei leſſen belegene Garten zwiſchen Ignatz Kawski und Albrecht Kaniecki iſt zur Subhaſtation geſtellt worden, und der Bietungstermin auf den 3ten Januar a. f. angeſetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſem Termine Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Referendarius Kohland hieſelbſt, entweder in Perſon oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe iſt übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 18ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum öffentlichen Verkaufe des zur Kaufmann David Gabrielſchen Liquidations-Maſſe gehörigen in Rehden sub Nro. 90. belegenen Grundſtücks haben wir einen neuen Termin auf den 10ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aſſeſſor Kromayer anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen. Den 22ſten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur Verpachtung des den Paul Grzykowskiſchen Erben zu-

gehörigen in Cleſzyn belegenen 4 Hufen großen Freiſchulzen-Guts von Martini a. c. ab auf 3 Jahre ſteht ein Termin auf den 23ſten November c. hieſelbſt Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Raths an, zu welchem Pachtluſtige hiedurch mit dem Bemerken, daß eine ſofort zu deponirende Kaution von 300 Rthlr. verlangt wird, vorgeladen werden.

Den 19ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dt. Krone. Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Vikarius Anton Marten gehörige Mobiliar, beſtehend in Uhren, Porzellan, Gläſern, Kupfer-Blech- Eiſen-Geräthe, Leinenzeug, Betten, mehreren Kleidungsſtücken und zwei Kühen ſoll in Termino den 4ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr zu Roſenfelde in der Behauſung des Schulzen Mogall öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Es werden daher Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, ſich in dieſem Termine zahlrich einzufinden. Den 2ten November 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

In der Nacht vom 23ſten auf den 24ſten d. Mts. ſind dem Krüger Wegner zu Treten bei Rummelsburg 3 Pferde aus dem Stalle geſtohlen worden, als:

1) ein ſchwarzer Wallach, von mittler Größe mit einem weißen Stern, 8 Jahr alt,
2) ein Rothfuchs-Wallach, Schweif und Mähne ebenfalls röthlich mit einem Stern, 8 Jahr alt,
3) ein Hengſt-Fuchs-Fohlen im 2ten Jahr, mit einer auf die Naſe reichenden Blöße und einem ſchwarzen Fleck an einem Hinterfuß, in der Gegend des Kniees. — Sämmtliche 3 Pferde gut genährt.

Eine Belohnung von 30 Rthlr. wird demjenigen zugeſichert, der dem Beſtohlenen zu ſeinem Eigenthum verhilft.

Bartin, den 30ſten Oktober 1833.

Königlich Preußiſcher Landrath Rummelsburger Kreiſes.

Wir zeigen ganz ergebenſt an, daß wir ein auf das geſchmackvollſte und modernſte ſortirtes Lager fertiger Damen- Mädchen- und Kinder-Mäntel, in Seide, Drap de Dams, Drap de Zephir, Kaiſertuche, Thybets, Challinets, Merino's und anderen ähnlichen Zeugen errichtet haben. Da wir einen großen Theil dieſer Mäntel in Berlin und Danzig haben anfertigen laſſen, wir überhaupt nur gute moderne und dauerhafte Zeuge dazu verwenden, die Tuchzeuge

ſämmtlich vorzüglich ſchön dekatiren laſſen, ſo hoffen wir die Zufriedenheit unſerer geehrten Abnehmer damit zu erwerben. Wir verſichern die billigſte, reellſte und prompteſte Bedienung und bemerken, daß wir auch fortwährend ein ſortirtes Lager Morgenröcke für Damen, Comtoir- und Schlafröcke für Herrn unterhalten werden.

Marienwerder, den 11ten November 1833.

Cohn & Meyer.

Wronie. Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern in der hieſigen Forſt gegen gleich baare Bezahlung ſind die unten folgenden Termine angeſetzt, wo nur in denen Holz verkauft werden wird.

Donnerstag	den	10ten und 24ſten Oktober	1833
„	„	14ten und 28ſten November	
„	„	5ten 12ten und 19ten Dezember	
„	„	2ten 16ten 23ſten und 30ſten Januar	1834
„	„	6ten 13ten 20ſten und 27ſten Februar	
„	„	6ten 13ten 20ſten und 27ſten März	

Die Sammelplätze für Kaufluſtige ſind im hieſigen Hofe und Kruge beſtimmt.

Das Dominium.

Gut bearbeitetes Gerſtenmalz iſt jederzeit zu haben, auch wird Gerſte zum Mälzen angenommen in Brieſen bei Klotzbach.

Der neuerbaute Chauſſee-Krug im hieſigen Orte iſt zu verpachten und jederzeit zu beziehen. Pächter können ſich dieſerhalb beim Unterzeichneten melden.

Morsk bei Schwetz, den 8ten November 1833.

Suthoff, Adminiſtrator hier.

Amts-Blatt.

No. 47. Marienwerder, den 22. November **1833.**

Den bevorſtehenden Provinzial-Landtag betreffend.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt zu befehlen geruht, daß die Stände des Königreichs Preußen, wiederum zu einem Provinzial-Landtage, welcher den 19. Januar k. J. in Danzig eröffnet werden ſoll, verſammelt werden ſollen.

Dieſe Allerhöchſte Anordnung mache ich hierdurch öffentlich bekannt.

Königsberg, den 13. November 1833.

Der Ober-Präſident von Preußen.

von Schön.

Wegen Anfertigung neuer Wagen- und Schlitten-Gleiſe.

Da vom 1. Mai des kommenden Jahres ab keine andren Wagengeleiſe und Schlitten mehr gebraucht werden dürfen, als ſolche, welche der in der Allerhöchſten Verordnung vom 21. Juli 1827 (Geſetz-Sammlung pro 1828 Seite 25 und 26) enthaltenen Anordnung genau entſprechen, ſo ſehen wir uns veranlaßt, die auf die Ausführung dieſer Verordnung bezügliche Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidii vom 7. Januar 1830 mit der ernſtlichen Aufforderung nachſtehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle Beſitzer von Wagen und Schlitten die Zeit bis zum herannahenden Ablaufe obiger Friſt dazu benutzen mögen, um die etwa noch erforderlichen Abänderungen daran bewirken zu laſſen und ſich auf dieſe Art vor den Nachtheilen zu bewahren, welche aus der unterlaſſenen Beachtung der nachſtehenden Vorſchriften unfehlbar hervorgehen werden.

Marienwerder, den 8. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

Die Allerhöchſte Verordnung vom 21. Juli 1827 (Geſetz-Sammlung pro 1828 Seite 25 und 26) ſetzt feſt, daß von Bekanntmachung derſelben ab, die Anfertigung neuer Wagen-Achſen und Schlitten im Königreich Preußen nur nach folgenden Maaßen erlaubt ſein ſoll:

1) alle neuen Achſen an Kutſchen, Poſt-, Fracht-, Bauer- und alle andere Arten von Wagen ſollen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll preußiſch beträgt;
2) an allen neuen Schlitten ſollen die Kappen oder Schleiſen ohne die Kröpfung eine Länge von fünf Fuß ſechs Zoll, und ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleiſe haben.

Nach §. 3. der gedachten Allerhöchſten Verordnung, iſt ſowohl den Stell- und Schirrmachern, als auch den Schmieden bei drei Thaler Strafe unterſagt, Wagenachſen oder Schlitten anders, als nach den vorſtehend angegebenen Maaßen einzurichten, und bei wiederholter Uebertretung dieſer Vorſchrift ſoll die Strafe verdoppelt werden.

Nach §. 4. der Allerhöchſten Verordnung, iſt nach Ablauf von Sechs Jahren von Bekanntmachung derſelben, alſo vom Monat Mai 1834 ab, nur der Gebrauch von Wagen und Schlitten nach den vorbemerkten Maaßen erlaubt, und der Gebrauch anderer Wagen und Schlitten bei Strafe von Einem bis Fünf Thaler im erſten Fall und von Zwei bis Zehn Thaler in den folgenden Uebertretungs-Fällen, verboten.

Ungeachtet nach vorſtehenden Beſtimmungen ſowohl für die Verfertiger als für die Eigenthümer von vorſchriftswidrigen Wagen und Schlitten nur Gefahr und Schaden entſtehen kann, ſo ſind die vorſtehenden Vorſchriften doch noch nicht überall gehörig beachtet worden.

Ich finde mich daher veranlaßt, dieſelben hierdurch, ſowohl den Verfertigern als auch den Eigenthümern von Wagen und Schlitten, zur genaueſten Befolgung, und zu ihrer Sicherung vor Strafe und ſonſtigem Nachtheil, in Erinnerung zu bringen und den Polizei-Behörden zu empfehlen, darauf zu halten, daß bei Anfertigung von Wagen-Achſen und Schlitten vorſchriftsmäßig verfahren werde.

Königsberg, den 7. Januar 1830.

Der Ober-Präſident der Provinz Preußen."

Einen verlornen Reiſepaß betreffend.

Der in No. 34. pag. 200. unſeres diesjährigen Amtsblatts als verloren bezeichnete Paß des Schreibers Johann Schlicht iſt wieder aufgefunden und einem vagabondirenden Schneider Maletzki aus Neidenburg in Bromberg abgenommen worden. Marienwerder den 5. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ſteht binnen Kurzem eine neue Beſtimmung wegen Anfertigung der Geſchäfts-Tabellen, Ueberſichten und General-Berichte zu erwarten. Damit nun dieſer Beſtimmung gemäß ſchon die für das laufende Jahr am Schluße deſſelben einzureichenden Geſchäfts-Tabellen eingerichtet werden, haben die Untergerichte unſers Departements wegen der, am Schluße dieſes Jahres einzureichenden Geſchäfts-Tabellen erſt noch unſere weitere Anweiſung zu gewärtigen, bis dahin aber die zu den bisherigen Tabellen und Liſten erforderlichen Materialien zu ſammeln damit nach dem Eingange unſerer Verfügung die Anfertigung der Liſten und Tabellen ohne Verzug erfolgen kann.

Marienwerder, den 11. November 1833.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Die Prüfung pro Ministerio betreffend.

Die Termine zu der im künftigen Jahr bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltende Prüfungen pro Ministerio ſind auf den 3. Januar, den 8. April, den 3. Juli und auf den 2. Oktober feſtgeſetzt. Dies bringen wir hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche ſich der gedachten Prüfungen unterwerfen wollen, ſich acht Wochen vorher, alſo ſpäteſtens im November c., Februar, Mai und Auguſt k. J. mit Einſendung der nöthigen Zeugniſſe zu melden haben.

Gehen die Meldungen ſpäter ein, ſo wird der die Prüfung Nachſuchende auf den nächſtfolgenden Termin gewieſen werden.

Königsberg, den 30 Oktober 1833.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schlächter-Lehrling Andreas Müller, durch das Erkenntniß des Königl. Oberlandes-Gerichts Kriminal-Senats zu Marienwerder vom 4. Oktober c. wegen Meineides mit dem Verluſte der Preuß. National-Kokarde, aller bürgerlichen Ehre und Gewerbe, und mit einer einjährigen Zuchthausſtrafe, rechtskräftig beſtraft worden iſt.

Graudenz, den 5. November 1833.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Bekanntmachung der Termine zum Konſigniren derjenigen Stuten, welche im Jahre 1834 von den Königl. Landbeſchälern bedeckt werden ſollen, und an denen im September und Oktober d. J. abgehaltenen Terminen **noch nicht vorgeführt und verzeichnet** ſind:

Termine Monat	Tag	Beſchäl-Station	Termine Stunden von — bis	Anmerkung
1834				
Januar	2.	Seubersdorf	9 — 11	Ohne vorherige Beſichtigung eines Geſtüt-Beamten darf keine Stute gedeckt werden.
ſ	3.	Klotken	8 — 10	
ſ	4.	Kl. Kſionsken	8 — 10	
ſ	6.	Penſau	8 — 10	
ſ	7.	Kokoßko	8 — 10	Die Herren Pferdezüchter werden dienſtergebenſt erſucht, die Stuten zu der erſten der angegebenen Termin-Stunden prompt zu geſtellen, da der Beamte nach den verfloſſenen Stunden weiter reiſen muß.
ſ	8.	Kyſſowo	8 — 10	
ſ	9.	Köln	8 — 10	
ſ	10.	Sartowitz	9 — 11	
ſ	11.	Nieder Gruppe	8 — 10	
ſ	12.	Stangendorf	8 — 10	
ſ	13.	Kanitzken	12 — 2	
ſ	14.	Johannisdorf	8 — 10	
ſ	15.	Gr. Falkenau	9 — 11	
ſ	7.	Schweingrube	11 — 1	
Februar	20.	Jauth	1 — 3	
ſ	21.	Finkenſtein	8 — 10	

Marienwerder, den 7. November 1833.

Der Königl. Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

Sicherheits-Polizei.

In Oſtrowitt Kreis Löbau, ſtehen eine 8 Jahr alte, mausfarbene Stute mit weißem Stern, und ein 7 Jahr alter heller Fuchs-Wallach mit kleinem weißen Stern, welche Pferde wahrſcheinlich geſtohlen ſind, weshalb der unbekannte Eigenthümer derſelben aufgefordert wird, ſich ſchleunigſt bei uns zu melden und ſich über die Art und Weiſe, wie die Pferde ſeinem Beſitze entzogen worden, vernehmen zu laſſen.

Thorn, den 12. November 1833.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 47. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ten November 1833.

Am 21ſten v. Mts. iſt auf dem Wege von hier bis Mewe, oder in Mewe ſelbſt, eine in Wachsleinen verpackte, X. Y. Z. Berlin bezeichnete, Rolle aus dem Poſtwagen verloren gegangen. Indem dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dient zugleich zur Nachricht, daß dieſe Rolle eine Situations-Zeichnung von einem Theile des Weichſelſtromes bei Graudenz, enthalten haben ſoll. Dem Finder dieſer Rolle wird hiermit eine angemeſſene Belohnung zugeſichert.

Marienwerder, den 15ten November 1833. Poſt-Amt.

Danzig. Das in dem Bezirk des Domainen-Rentamts Stargardt belegene 8 Meilen von der Handelsſtadt Danzig, 2 Meilen von der Kreisſtadt Stargardt und nur ½ Meile von der nach dieſen Städten führenden Chauſſee entfernte Vorwerk Bordzichow, welches überhaupt 1696 Morgen 142 Ruth. Preußiſch Maaß enthält, ſoll vom 24ſten Juni 1834 ab entweder im Ganzen oder abgetheilt in 9 Acker-Etabliſſements und 3 Käthnerſtellen, entweder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, oder ohne dieſen Vorbehalt, meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 8ten Januar 1834 in dem Lokale der Domainen-Rentamts-Verwaltung von Stargardt zu Kucborowo von 10 Uhr des Morgens ab vor dem Departementsrath abgehalten werden wird.

Zu den abgetheilten Etabliſſements ſind folgende Flächen beſtimmt:

1) Zu dem Etabliſſement A. 621 Morgen 105 Ruthen preußiſch Maas incl. 375 M. 44 R. Acker, 63 M. 26 R. Wieſen, 83 M. 136 R. See, mit dem größten Theil der Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude.

2) Zu dem Etabliſſement B. 91 Morgen 172 Ruthen, incl. 84 M. 138 R. Acker und 7 M. 34 R. Wieſen, ohne Gebäude.

3) Zu dem Etabliſſement C. 90 Morgen 115 Ruthen incl. 74 M. 55 R. Acker und 8 M. 123 R. Wieſen, ohne Gebäude.

4) Zu dem Etabliſſement D. 91 Morgen 9 Ruthen incl. 75 M. 175 R. Acker und 6 M. 78 R. Wieſen, ohne Gebäude.

5) Zu dem Etabliſſement E. 109 Morgen 77 Ruthen incl. 88 M. 15 R. Acker und 6 M. 116 R. Wieſen, ohne Gebäude.

6) Zu dem Etabliſſement F. 94 Morgen 52 Ruthen incl. 76 M. 178 R. Acker und 7 M. 164 R. Wieſen, mit einem Wohngebäude.

7) Zu dem Etabliſſement G. 185 Morgen 3 Ruthen incl. 101 M. Acker und 5 M. 47 R. Wieſen, mit einem Wohngebäude.

8) Zu dem Etabliſſement H. 129 Morgen 38 Ruthen incl. 75 M. 40 R. Acker und 20 M. 110 R. Wieſen, ohne Gebäude.

9) Zu dem Etabliſſement I. 272 Morgen 130 Ruthen incl. 231 M. 142 R. Acker und 24 M. 41 R. Wieſen, ohne Gebäude.

10) Zu dem bebaueten Käthner-Etabliſſement K. 162 Ruthen.

11) Zu dem bebaueten Käthner-Etabliſſement L. 6 Morgen 63 Ruthen.

12) Zu dem bebaueten Käthner-Etabliſſement M. 3 Morgen 118 Ruthen.

Die Nähe bedeutender Königlichen und adelichen Waldungen, wo das Bauholz zu billigen Preiſen anzukaufen iſt, erleichtert die baulichen Ausführungen und iſt von dem hohen Finanz-Miniſterio dem Käufer des Etabliſſements A. Ein Freijahr in Rückſicht der grundherrlichen Gefälle und der zu berichtigenden Kaufgelder, den Käufern der Etabliſſements B. C. D. E. F. G. H. I. ſind aber Drei Freijahre in eben der Art, vom 24. Juni 1834 ab, zugeſtanden.

Durch die Gnade des Königs Majeſtät iſt neuerlich ein evangeliſches Kirchen-Gebäude in dem Dorfe Bordzichow aufgeführt und ein evangeliſches Pfarr-Syſtem mit landesherrlichem Patronat gegründet worden.

In dem vorher bemerkten Lizitations-Termin wird auf Steigerung der Kaufgelder geboten, Erwerbungsluſtige die mit hinreichenden Betriebs-Kapitalien und zu Berichtigung der Kaufgelder verſehen ſind und den Nachweis hierüber in dem Termin führen können, auch geſetzlich zu Erwerbung von Grundſtücken fähig ſind, werden auf dieſe auszuthuenden Ländereien aufmerkſam gemacht und können ſich von den örtlichen Verhältniſſen entweder zur Stelle unterrichten oder die Verkaufs-Bedingungen und die der Information wegen aufgeſtellten Nutzungs-Ueberſchläge von der unterzeichneten Regierung in portofreien Briefen erbitten.

Im Falle keine annehmbaren Gebote abgegeben werden ſollten, wird das Vorwerk Bordzichow in eben dem Lizitations-Termin zur Zeitverpachtung auf 3 bis 6 Jahre geſtellt werden. Den 14ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Stuhm. Höherer Anordnung gemäß, ſoll die mit ultimo Dezember c. pachtlos werdende Fiſcherei und Rohrnutzung in den zum hieſigen Amtsbezirk gehörigen Gewäſſern vom 1ſten Januar 1834 ab, auf 1 bis 3 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gewäſſern ſind: die Weichſel-Fiſcherei in den Amts-Grenzen, der Kl. Schellenbrucher-See, die Lache bei Klein-Ußnitz, der Vogel-See, der Glemboczek-See, der Lemnitzer-Teich, der Kiesling-See, der Jungfer-See, der Georgensdorfer-See, der Gr. Schellenbrucher-See, der Hiutersee, der Barlewitzer-See, der Konradswalder Mühlenteich und der Neumarker-See.

Den Verpachtungs-Termin haben wir auf den 5ten Dezember a. c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Geſchäfts-Lokale angeſetzt, wozu wir Pachtluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit eingeſehen werden können. Den 6ten November 1833.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Zur anderweiten Verpachtung der niedern Jagd auf den Feldmarken Tarpen und Woſſarken vom 1ſten Januar k. J. ab, habe ich einen Termin auf den 3ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr hierſelbſt anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine werden näher bekannt gemacht werden.

Jammi, den 8ten November 1833. Der Oberförſter Juriſch.

Zum Holzverkauf im Forſt-Revier Bülowsheide ſtehen für den Monat Dezember folgende Termine an.

Benennung der Beläufe	Benennung der Sammelplätze	Verkaufs-Termine
Bankau	auf der Oſchen Straße am Szabno	den 3ten und 17ten
Ellergrund	Lippink	" 4 " " 18 "
Bülowsheide	Bülowsheide	" 7 " " 21 "
Hammer	Heidemühl	" 10 " " 30 "
Mittelwald	Grünkrug	" 11 "
Zabiak	Zabiak	" 5 " " 19 "

Bülowsheide, den 15ten November 1833.

Der Oberförſter Schmidt.

Marienwerder. Das den Chriſtoph Heinrich Strübigſchen Eheleuten zugehörige nahe am Liebefluſſe an der Zipelle belegene Grundſtück, die Papiermühle Nro. 4. des Hypothekenbuchs, von 14 Morgen kulmiſch Flächeninhalt, nebſt Papiermühle, Mahlmühle, den nöthigen Gebäuden, welches auf 19555 Thaler 28 ſgr. 5 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, iſt im Wege der Exekution sub hastam geſtellt, und die Bietungs-Termine auf den 8ten Januar, auf den 8ten März und auf den 31ſten Mai 1834 hierſelbſt vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Siewert angeſetzt. Es werden demnach Kaufſieb-

haber aufgefordert, in dieſen Terminen beſonders aber in dem letztern welcher peremtoriſch iſt, Vormittags 9 Uhr zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuſchlag des Grundſtücks, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Den 18ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur Verpachtung der in Klein-Plowenz belegenen Erbpachts-Mühle nebſt dem dazu gehörigen Lande im Wege der Sequeſtration ſteht ein Termin auf den 16ten Dezember 1833 hieſelbſt vor dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Herrn Rauchfuß an, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß von dieſer Mühle bisher außer den übrigen Laſten und Abgaben eine Pacht von 61 Rthlr. gezahlt worden iſt, und eine baare Kaution von 200 Rthlr. erlegt wird. Den 25. Oktbr. 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Nachſtehende im Wege der Exekution abgepfändete Sachen, als:

1) ein gelblakirter Halbwagen auf 4 Federn hängend,
2) eine grün angeſtrichene Britſchke mit Hänggefäßen und
3) circa 100 Scheffel Roggen,

ſollen hieſelbſt in Termino den 30ſten November c. gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches bekannt gemacht wird.

Den 16ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

In dem Dominium Januſchau bei Roſenberg iſt in der Nacht zum 15ten November eine 4jährige ohne alle Abzeichen braune Stute, 4 Fuß groß, kurz geſchloſſen, mit einem kompletten Sattel und einem Zaum aus dem Stall geſtohlen worden. Derjenige, welcher dieſes Pferd im benannten Hofe abliefert, erhält eine Prämie von 5 Rthlr.

Der neuerbaute Chauſſee-Krug im hieſigen Orte iſt zu verpachten und jederzeit zu beziehen. Pächter können ſich dieſerhalb beim Unterzeichneten melden.

Morsk bei Schwetz, den 8ten November 1833.

Suthoff, Adminiſtrator hier.

Amts-Blatt.

No. 48. Marienwerder, den 29. November 1833.

Dem Publikum und den von uns reſſortirenden Behörden und Kaſſen wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 19. v. M. für Verſendungen der Grundſteuer aus den Gemeine-Kaſſen an die Staats-Kaſſen die Portofreiheit zugeſtanden iſt.

Marienwerder, den 4. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Wegen einer evangeliſchen Kirchen-Kollekte zum Bau einer evangeliſchen Kirche und Schule zu Bukareſt in der Wallachei.

Des Königs Majeſtät haben auf die Immediat-Vorſtellung des Predigers der evangeliſchen Gemeinde zu Bukareſt in der Wallachei zu geſtatten geruhet, daß zur theilweiſen Deckung der noch fehlenden Mittel zur Vollendung des Baues einer evangeliſchen Kirche und Schule in Bukareſt eine allgemeine Kollekte in den evangeliſchen Kirchen der Monarchie veranſtaltet werden darf.

Dem zu Folge werden die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion im hieſigen Regierungsbezirk aufgefordert, dieſe Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in den Kirchen zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder die Vakat-Anzeigen bis zum 1. Februar k. J. an die vorgeſetzten Herrn Superintendenten zu ſenden, welche letztere den ganzen Betrag, unter Beifügung der ſpeziellen Anzeigen der Geiſtlichen, bis zum 15. Februar k. J. an unſere Haupt-Inſtituten-Kaſſe einſenden werden.

Marienwerder, den 19. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den für Rechnung des Unterſtützungsfonds im hieſigen Regierungsbezirk unter dem Beding der Natural-Erſtattung untergebrachten feinen Schaafen, ſollen 4 Stöhre und
33 Mutterſchaafe

in Termino den 16. Dezember c. Vormittags um 11 Uhr auf dem Amtshofe zu Neuhof bei Mewe im Wege der Lizitation durch den mit dieſem Geſchäft beauftragten Amtsrath Wagener gegen gleich baare Bezahlung verkauſt werden. Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Beifügen eingeladen, daß auf das Meiſtgebot ſogleich im Termin der Zuſchlag ſo wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 27. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Im dieſſeitigen Kreiſe Lötzen iſt das Phyſikat imgleichen das Chirurgat vakant geworden. Mit erſterer Stelle iſt ein etatsmäßiges Jahrgehalt von 200 Rthlr. mit letzterer von 100 Rthlr. jährlich verbunden.

Wir fordern qualifizirte Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, ſich zur Uebernahme jener Poſten, unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweiſenden Zeugniſſe bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Genehmigung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements im hohen Kriegs-Miniſterio, iſt für nachbenannte Magazin-Orte, den dabei namhaft gemachten Beamten, der freihändige Naturalien-Ankauf pro 1834 von uns übertragen worden:

1) Für Königsberg und Pillau, dem Herrn Proviantmeiſter Wahnſchaffe hier,
2) Für Inſterburg, dem interimiſtiſchen Magazin-Rendanten Herrn Kuke daſelbſt,
3) Für Marienburg, dem Magazin-Rendanten Herrn Nadrowski daſelbſt,
4) Für Mewe, dem Proviantmeiſter Herrn Reichert daſelbſt,
5) Für Graudenz, dem Proviantmeiſter Herrn Kurth daſelbſt,
6) Für Thorn, dem Proviantmeiſter Herrn Menger daſelbſt, und
7) Für Tapiau, dem Magazin-Rendanten Herrn Fiſcher daſelbſt.

Indem wir das dabei intereſſirte Publikum hiervon in Kenntniß ſetzen, machen wir zugleich in höherm Auftrage ausdrücklich bekannt:

daß die vorerwähnten Ankaufs-Kommiſſarien weder befugt ſind, Geldvorſchüſſe bei Behandlung von Naturalien zu leiſten, noch auf Lieferungen zu gewiſſen Friſten abzuſchließen, und mit der Bezahlung nach geſchehener Ablieferung der Naturalien im Rückſtande zu bleiben.

Dieſelben ſind vielmehr nur autoriſirt, Zug um Zug zu kaufen und gemeſſenſt angewieſen, bei jeder Einlieferung gleich baare Zahlung zu leiſten, weshalb bei etwanigen Zahlungsrückſtänden, welche die Verkäufer geſtatten möchten, die Militairbehörde dafür keine Gewähr leiſtet, und Erſtere ſich in ſolchen Fällen nur an die Perſon des betreffenden Ankaufs-Kommiſſarius würden halten können.

Königsberg, den 9. November 1833.

Königl. Intendantur I. Armee-Korps.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte polniſche Flüchtling Simon Täuſer iſt auf dem Transport nach Danzig in Neuſtadt entwichen. Die Polizei-Behörden unſeres Departements werden aufgefordert, auf den Entwichenen im Kreiſe vigiliren zu laſſen, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherer Begleitung an die Königl. Feſtungs-Kommandantur nach Danzig zu ſenden. Begleitgebühren werden nicht vergütet, ſondern nur für die Verpflegung 2 ſgr. 6 pf. täglich.

Marienwerder, den 13. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Geburtsort — Großkowo im Gouvernement Plock, Alter — 25 Jahre, Größe — 5 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Naſe — etwas breit, Augen — hellblau, Kinn — ſpitz, Geſicht — hager, länglich, Bart — blond.

Beſondere Kennzeichen — keine.

Früheres Verhältniß: Tuchmachergeſell.

In dem, bei der ſogenannten gemauerten Mühle an der Chauſſee zwiſchen Neuenburg und Mewe belegenen Kruge Klein Krug ſind als muthmaßlich geſtohlen, am 1. d. M. 2 Pferde angehalten worden, zu welchen ſich bis jetzt noch kein Eigenthümer gemeldet hat. Beide Pferde ſind Wallache, langſchwänze und haben Bleſſen, das eine etwa 6 bis 8jährige iſt ein Dunkelfuchs, das andere etwa 8 bis 10jährige iſt ein Hellfuchs und ſein rechter Hinterfuß weiß. Der Eigenthümer dieſer Pferde wird aufgefordert, dieſelben, welche in dem oben angegebenen Kruge ſtehen, in Augenſchein zu nehmen und ſich Behufs Geltendmachung ſeiner Anſprüche bei uns zu den Unterſuchungsſachen wider Roßmann perſönlich zu melden und ſeine Legitimation zu führen.

Marienwerder, den 20. November 1833.

Königl. Inquiſitoriat.

Der wegen Falſchmünzerei zur dreijährigen Zuchthausſtrafe verurtheilte Sträfling, Uhrmacher Carl Ferdinand Reimann, deſſen Signalement hier nachfolgt, iſt heute Nachmittag um 2 Uhr aus der hieſigen Anſtalt entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Königl. Gensd'armerie werden demnach dienſtergebenſt erſucht, auf dieſen Verbrecher gefälligſt ſtrenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher zurückliefern zu laſſen.

Feſtung Graudenz, den 14. November 1833.

Königl. Inſpektion der Ragniter Hülfs-Sträf-Anſtalt.

Signalement:

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Danzig, Religion — evangeliſch, Alter — 32 Jahr, Größe — 5 Fuß ½ Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — grau, Naſe — länglich, ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwarz, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — blaß, Geſtalt — ſchlank, Sprache — teutſch.

Beſondere Kennzeichen: An der rechten Hand am Daumen eine blaue Narbe, auch fehlen ihm 5 Backenzähne und 1 Augenzahn.

Bekleidung: Ein grau tuchener Ueberrock mit beſponnenen Knöpfen, ein paar lange grau tuchne Hoſen, ein paar Schuhe, eine alte ſchwarz tuchene Weſte mit Haken und Oehſen, ein neues blaubunt kattunes Halstuch, ein paar weiß wollene Socken und eine neue grau tuchene Mütze.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Johann Jakob Feichtmeyer zu Märkiſch Friedland iſt jetzt zugleich zum Notarius in dem Departement des hieſigen Königl. Oberlandesgerichts ernannt worden.

In die Stelle des verſtorbenen Steuer-Einnehmers Düring in Hammerſtein, iſt der Steuer-Einnehmer Lacroix aus Schlochau verſetzt und die Verwaltung der Steuer-Rezeptur in Schlochau dem Lieutenant a. D. Ruhnke übertragen worden.

Berichtigung.

Mit Hinweiſung auf die in der vorigen Nummer des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der Termine zum Konſigniren derjenigen Stuten, die das künftige Jahr von Königl. Landbeſchälern bedeckt werden ſollen, iſt der Termin für Kanitzken nicht den 13ten ſondern den 1[illegible]ten Januar k. J. und der Termin für Schweingrube nicht den 7ten Januar ſondern den 7ten Februar k. J. beſtimmt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 48. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29ten November 1833.

Die Königlichen Wohllöblichen landräthlichen, Domainen-Rent-Aemter, Domainen-Aemter und die Wohllöblichen Magiſtrāte des dieſſeitigen Regierungs-Departements, werden um die baldige Einſendung der Amts-Blätter-Bedarfs-Nachweiſungen pro 1ſtes Semeſter 1834 mit der Anzeige ergebenſt erſucht, daß unter mehreren ſeit dem Anfange dieſes Jahres Hohen Orts geſtrichenen koſtenfreien Amts-Blättern auch die für die Wohllöblichen Magiſtrāte miteinbegriffen ſind, welche aus den reſp. Kommunal-Kaſſen berichtigt werden müſſen.

Marienwerder, den 27ſten November 1833.

Königl. Intelligenz- und Amts-Blatt-Debits-Comtoir.

Preuß. Stargardt. Auf Verfügung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors von Weſtpreußen ſoll der Neubau eines Salz-Magazins zu Dirſchau, ſo wie die bei dieſem Gebäude erforderliche Pflaſterung im nächſten Sommer ausgeführt und dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Hierzu ſteht ein Lizitations-Termin auf den 20ſten Dezember c. Vormittags 10 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des Steuer-Amts zu Dirſchau an, zu welchem Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mindeſtfordernde, wenn er nicht als ein ſicherer Mann bekannt iſt, im Termin eine angemeſſene Kaution deponiren muß.

Der Koſten-Anſchlag welcher ſich auf die Summe von 3149 Rtlr. 18 ſgr. 2 pf. beläuft und die Lizitations-Bedingungen können täglich in der Regiſtratur des unterzeichneten Amts eingeſehen werden.

Ferner ſoll das alte Gebäude, welches ſich auf dem zum Bau des qu. Magazins beſtimmten Platze befindet, abgebrochen und die Materialien von der Bauſtelle geſchafft werden.

Zum Verkauf der alten Bau-Materialien an den Meiſtbietenden ſteht der Termin ebenfalls den 20ſten Dezember c. auf dem Steuer-Amte zu Dirſchau an. Den 14ten November 1833.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung in Courant, ſind im Königlichen Forſt-Revier Lonkorß für die Monate Januar, Februar und März 1834 folgende Termine angeſetzt worden.

Nr.	Namen der Beläufe	pro Januar 1834	Februar	März	der Verſammlungsort iſt
1.	Lindenberg	3ten	3ten	1ten	Forſthaus zu Lindenbuſch,
2.	Görlitz	4 ſ	—	—	ſ ſ Görlitz,
3.	Skarlin	7 ſ	4ten	3ten	Krug zu Kukay,
4.	Dachsberg	8 ſ	5 ſ	4 ſ	Forſthaus zu Dachsberg,
5.	Roſochen	10 ſ	6 ſ	5 ſ	Krug zu Lonkorrek,
6.	Wawrowitz	11 ſ	7 ſ	6 ſ	Erbpachtsgut Oſtrowken,
7.	Krottoſchin	14 ſ	10 ſ	10 ſ	Forſthaus zu Krottoſchin,
8.	Lekarth	15 ſ	11 ſ	11 ſ	ſ ſ Lekarth,
9.	Gorall	18 ſ	15 ſ	15 ſ	ſ ſ Gorall,
10.	Buchwalde	20 ſ	17 ſ	17 ſ	ſ ſ Buchwalde,
11.	Jaikowo	22 ſ	20 ſ	21 ſ	ſ ſ Jaikowo,
12.	Kalluga	23 ſ	21 ſ	22 ſ	ſ ſ Kalluga,
13.	Tengowitz	24 ſ	22 ſ	24 ſ	ſ ſ Tengowitz,
14.	Zaroſle	27 ſ	24 ſ	25 ſ	ſ ſ Zaroſle,
15.	Tyllitz	29 ſ	27 ſ	26 ſ	ſ ſ Tillitz.

Lonkorß, den 13ten November 1833.

Die Königliche Oberförſterei.

Königsberg. Im Verlage des Buchhändlers Ludwig Oehmigke zu Berlin iſt nachſtehendes Werk des Superintendenten Ernſt Sieglsmund Ferdinand Schulz erſter evangeliſcher Prediger an der Sophien-Kirche zu Berlin,

die Poſtille oder Predigt-Sammlung über die Evangelien ſämmtlicher Sonn- und Feſttage des chriſtlichen Kirchenjahres,

erſchienen, welches ein nützliches Werk und zur Vorleſung in Kirchen und zum Gebrauch bei der häuslichen Andacht geeignet iſt. Den 30. Oktbr. 1833.

Königlich Preußiſches Konſiſtorium.

Da mit dem 15ten k. Mts. für die zum Weſtpreußiſchen Landſchafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der geſetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinſen beginnt, ſo werden die betreffenden Herrn Gutsbeſitzer hiemit aufgefordert, dieſer ihrer Verpflichtung ſpäteſtens bis zum 31ſten k. Mts. pünktlich zu genügen, indem

Poniewaź z dniem 15go p. m. rozpoczyna się ustanowiony termin do uiszczenia należących się Dyrekcyi Towarzystwa Kredytowego Prus zachodnych procentów od Listów zastawnych, wzywa się przeto niniejszem wszystkich respective Posiadaczy Dóbr, iżby obowiązkom swym w tey mierze nayppoźniey do dnia 31go p. m. niezawodnie zadosyć uczynili, gdyż poź-

von den alsdann vorhandenen Rückſtänden nicht nur vierteljährige Verzugs-Zinſen berechnet, ſondern jene auch durch ſofortige Mobiliar-Exekution oder Sequeſtration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müſſen, die Ertheilung von Zahlungsfriſten aber außer dem Falle einer durch erhebliche, unverſchuldete Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und unterſucht worden ſein müſſen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unſerer Befugniſſe liegt.

Marienwerder, den 20. Novbr. 1833.

Königl. Weſtpr. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

niey, z wykazanych zaległości, nietylko Kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyine albo sekwestracyą Dóbr zastawnych, podług urządzei Towarzystwa ściągnięte bydź muszą; Udzielenie zaś Prolongacyi co do uiszczenia tych Procentow, nie iest w naszey mocy, wyiąwszy w przypadku iskowego nieszczęścia nie z własney winy wynikłego, o ktorym wszakże w dniu ośmiu od daty nastąpienia onego, Dyrekcya zawiadomioną i śledztwo przedsięwzięte bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 20go Listopada r. 1833.

Krol. Pruss. Zachod. Prowincyalna Dyrekcya Towarzystwa Kredytowego.

Bromberg. Zum gerichtlich nothwendigen Verkauf der im Inowraclawer Kreiſe belegenen dem Gutsbeſitzer Johann Siewert gehörigen adlichen Güter Stabenein, landſchaftlich abgeſchätzt auf 15548 Rthlr. 5 ſgr. 10 pf. und Seykowo abgeſchätzt auf 19174 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. ſtehen die neuen Bietungstermine den 4ten Dezember c. und der peremtoriſche Termin auf den ſieben und zwanzigſten März 1834 vor dem Herrn Landgerichts-Aſſeſſor Knebel, Morgens um 10 Uhr, an hieſiger Gerichtsſtelle an.

Die landſchaftlichen Taxen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Den 16ten April 1833.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Mewe. Zur öffentlichen neunjährigen Verpachtung des adelichen Guts Jellen, welches zwiſchen Mewe und Neuenburg auf der Chauſſee belegene iſt, wird ein Termin auf den 18ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr in dem hieſigen Gerichtslokale anberaumt, zu welchem Pachtluſtige mit der Benachrichtigung: daß nur ſolche Pächter die eine baare Kaution von mindeſtens 800 Rthlr. zu beſtellen im Stande ſind, worüber ſie ſich im Lizitationstermin ausweiſen müſſen, zum Bieten zugelaſſen werden können. Den 1. Novbr. 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Das im Roſenberger Landraths-Kreiſe, von den Städten Graudenz, Marienwerder und Rieſenburg 4, 2½ und 1 Meile entfernte Adl. Gut Thiergarth

wünſcht der Beſitzer von Johanni 1834 auf 9 — 12 Jahre nebſt 600 feinen Schaafen und einigem Betriebs-Inventario aus freier Hand zu verpachten. Das Gut enthält 2407 Morgen Preuß. worunter 1792 Morgen des ſchönſten Ackers und 364 Morgen beinahe und zweiſchnittige Wieſen, außerdem aber ſchöne Roßgärte, Gärte und bedeutende Waldweide. Der Kontrakt kann zu jeder Zeit ſchon jetzt abgeſchloſſen werden, wenn ſich kautionsfähige Pächter im Hofe zu Klein-Tromnau bei Rieſenburg melden.

Eine nicht unbedeutende Krugwirthſchaft in der Nähe der Stadt Rheden, mit gutem tragbaren Acker, Wieſen und Gärten, iſt zu verkaufen oder auch zu vererbpachten.

Zur Sache wird bemerkt, daß im Orte ſelbſt alljährlich 6 bis 7 Jahrmärkte abgehalten werden, und der Bier- und Branntwein-Verkauf bedeutend iſt.

Das Nähere iſt bei den Gebrüdern Gabriel in Rheden zu erfahren.

Friedrich Jakobſon in Marienwerder empfiehlt ſich zur herannahenden Weihnachtszeit mit ausgezeichneten Königsberger Marzipan und Konfekt, einer ganz neuen Maſſe von Spielzeug, worunter ſich Menagerien befinden, alle Sorten Wachsſtock, friſchen Feigen und Zitronen zu ſehr billigen Preiſen.

Ein Schreiber, der ſeine Brauchbarkeit und gute Führung durch Atteſte beweiſen kann wird zum 1ſten Januar k. J. verlangt von dem Oberförſter Coulon zu Lonkorß bei Biſchofswerder.

Schwetz. Bei dem Unterzeichnetem findet ein junger Menſch, welcher der polniſchen Sprache gewachſen, und im Schreiben und Rechnen möglichſt geübt iſt, ſogleich als Handlungsburſche, unter vortheilhaften Bedingungen, ein Unterkommen. Den 23ſten November 1833.

Der Kaufmann S. L. Schwartz.

Amts-Blatt.

No. 49. Marienwerder, den 6. Dezember 1833.

Die Geſetzſammlung No. 19. und 20. enthält die Allerhöchſten Kabinets-Orders unter:

No. 1467. vom 13. Oktober c. über die Aufhebung des 2ten Senats bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder und die Beſtimmung des Inſtanzenzuges bei allen andern nur aus einem Civilſenate beſtehenden Oberlandesgerichten, in Mandats-, ſummariſchen und Bagatell-Sachen.

No. 1468. vom 14. Oktober c. wegen der Grenzen der Gewerbeſcheinpflichtigkeit der Muſiker.

No. 1469. vom 24. Oktober c. das Ausſcheiden der Stadt Halbau aus dem ſtädtiſchen Wahlverbande betreffend.

No. 1470. vom 2. November c. wegen Einführung der revidirten Städteordnung in der Stadt Kempen.

No. 1471. vom 18. November c. die Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Koupons zu den Neumärckſchen Interimsſcheinen.

Vom 2. Januar 1834 ab wird täglich, die Sonn- und Feſttage, ſo wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenſtraße No. 30., die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis Ende Dezember 1837 umfaſſenden, Zins-Koupons Series IV. No. 1. à 8. von verſificirten Neumärckſchen Interimsſcheinen, erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abſtempelung der Koupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsſcheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelſt einer bei Empfangnahme der Koupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt ſchon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen ſind.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, daß die Beamten der

Kontrolle der Staats-Papiere ſich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins-Koupons eintretenden, Amts-Verrichtungen mit dem Publikum eben ſo wenig in Briefwechſel, als auf Ueberſendung von dergleichen Effekten einlaſſen können, daß ſie vielmehr die Anweiſung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzuſenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Geſuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden ſollten.

Berlin, den 13. November 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.
Der Deputirte der Provinz Neumarck.
(gez.) Endell.

Den Geſinde-Dienſt in Berlin betreffend.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß höhern Anordnungen zu Folge allen den zum Geſinde-Dienſt von außerhalb in Berlin eintretenden Individuen der Aufenthalt daſelbſt nur dann geſtattet wird, wenn ſie über ihre frühere Führung in den drei letzten Jahren, ſo wie über die Befugniß zu ihrer Vermiethung, ſich durch genügende, mit obrigkeitlicher Beglaubigung verſehene Atteſte auszuweiſen vermögen. Wer dies nicht vermag, wird ohne Weiteres, nöthigen Falls durch Zwang, wieder vom Orte entfernt, und findet dies auch auf diejenigen nicht dem Orte angehörenden Dienſtboten Anwendung, welche früher in Berlin in Dienſt geſtanden haben, und länger als 14 Tage dienſtlos bleiben.

Alle diejenigen Individuen unſeres Departements, welche die Abſicht haben, zu Berlin in den Geſinde-Dienſt zu treten, werden ſich hiernach genau zu achten haben, um unangenehmen Weiterungen vorzubeugen.

Marienwerder, den 24. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Transportweſen betreffend.

Es kommen öfters Fälle vor, daß die Polizei-Behörden unſeres Departements bei der Einleitung des Transportes eines nicht gefährlichen Individuums 2 Begleiter mitgeben, während doch für ſolche Fälle die unterm 23. Juli 1817

ergangene Deklaration der Transport-Inſtruktion §. V. die Anwendung von nur einem Begleiter geſtattet. Zur Vermeidung einer unnöthigen Vermehrung der Transportkoſten werden daher die vorberegten Polizei-Behörden angewieſen, beim Transport eines nicht gefährlichen und nicht beſonders gravirten Individuums in der Regel nur einen Begleiter beizugeben, ſofern nicht beſondere Umſtände obwalten, welche die Anwendung zweier Begleiter nothwendig machen.

Marienwerder, den 28. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf der Feldmark von Gr. Sibſau im Schwetzer Kreiſe iſt ein neues Etabliſſement, welches den Namen Birkenrode führt, angelegt worden.

Marienwerder, den 9. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 8. d. M. iſt die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in Vandsburg eingeführt und der bisherige Bürgermeiſter Krieſel auf Lebenszeit neu gewählt und beſtätigt worden.

Marienwerder, den 17. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Löbau unter Leitung des evangeliſchen Pfarrers Fahrke ein Schullehrer- und Leſe-Verein, für die beiden Kirchſpiele Löbau und Neumarck zuſammen getreten iſt, welcher unſere Beſtätigung erhalten hat.

Marienwerder, den 24. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Schullehrer-Berufungen im 3ten Quartal a. c. betreffend.

In den Monaten Juli, Auguſt und September d. J. ſind die nachbenannten Schullehrer theils definitiv beſtätigt, theils auf Zeitfriſt unter dem Vorbehalte der Kündigung und der nochmaligen Prüfung angeſtellt worden.

Nachweiſung

von den vom 1. Juli bis Ende September c. angeſtellten Schullehrern:

	Namen	Ort	Tag	Anſtellung
1	Lehrer Joſeph Roſtowski .	Pehsken .	7. Juli	definitiv
2	: Philipski . .	Czerwinsk .	15. :	ein Jahr
3	: Fried. Schröder .	Zützer . .	16. :	drei Jahr
4	: George Roock .	Penkuhl .	31. :	definitiv
5	: Adam Wolf .	Bukowicz .	4. Auguſt	desgl.
6	: Vinzens Gawrczelski .	Grubno .	: :	desgl.
7	Kandidat der Theologie Johann Friedrich Steinmetz .	Rektor in Freiſtädt .	: :	desgl.
8	Lehrer Spinck . .	Biſchdorf .	: :	zwei Jahr
9	: Carl Gaduhn .	Neu Kamioniken	: :	definitiv
10	: Jakob Böhlke .	Alt Jaſchinitz	: :	drei Jahr
11	: Friedr. Modigell .	Bornitz .	: :	desgl.
12	: Schönleben .	Jaſtrow .	6. :	interimiſtiſch
13	: Erdmann Schülke . .	Adl. Prondſonna	8. :	drei Jahr
14	: Reiſowski . .	Slawianowo	21. :	desgl.
15	: Friedrich Kautz .	Dt. Krone .	: :	desgl.
16	: Karlowski .	Krojanke .	: :	ein Jahr
17	: Martin Jaruszewski .	Freiſtadt .	22. :	definitiv
18	: Heinrich v. Malotke .	Dolfusbruch .	24. :	drei Jahr
19	: Brunk . .	Graudenz .	25. :	interimiſtiſch
20	Oberlehrer Menge .	dito	: :	definitiv
21	Johann Schukay .	Frankenhagen	24. :	desgl.
22	: Tulikowski .	Neumark Stadt	26. :	desgl.
23	Franz Wolentarski .	Altmark .	30. :	desgl.
24	Julius Pawlowski .	Schönwieſe .	2. Septbr.	desgl.
25	Samuel Gottf. Eduard Preuß	Gr. Albrechtau	30. Auguſt	desgl.
26	Ferdinand Soot . .	Gr. Liebenau	: :	desgl.
27	C. Lettow . .	Lipowo .	6. Septbr.	interimiſtiſch
28	Jakob Brusky . .	Saleſche Amts Friedrichsbruch	15. :	drei Jahr
29	Seminariſt Franz Kerner .	Gr. Bislaw.	5. :	drei Jahr
30	Lehrer Stypczinski }	Schlochau .	6. :	interimiſtiſch
31	: Kram }			

Digitized by Google

	N a m e n	Tag	Ort	Anſtellung
32	Lehrer Daniel Plutkowski .	Jaſtrzemke .	5. Septbr.	definitiv
33	Schul=Amts=Bewerber Thom. Rakowski .	Waldau .	6. =	1 Jahr
34	Lehrer Jakob Ruhnke .	Komirowo .	6. =	drei Jahr
35	= Paul .	Mk. Friedland	6. =	zwei Jahr
36	Kantor Berndt .	dito	= =	definitiv
37	Schul=Amts=Kandidat Ludwig Minkley .	Oſchin . .	7. =	drei Jahr
38	Lehrer Frank .	Neuguth .	15. =	desgl.
39	Schul=Amts=Kandidat Heinrich Braſche .	Eickſier .	16. =	desgl.
40	Seminariſt Jakob Spohn .	Kammin .	25. =	desgl.
41	Lehrer Theodor Ognabißewski	Sziroslaw .	= =	desgl.
42	Zeichen=Lehrer Dröß .	Graudenz .	26. =	interimiſtiſch
43	Rektor Klebe .	Tuchel . .	28. =	definitiv
44	Lehrer Johann Nitzke .	Lichnau .	15. =	desgl.
45	= Peter Gottfr. Hinz .	Hammer .	= =	desgl.
46	= Joh. Friedr. Borowski	Neuhöfen und Oberfelde	25. =	desgl.
47	= Wilhelm Krauſe .	Golczewo .	= =	desgl.

Marienwerder, den 20. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9ten Oktober a. c., welche wörtlich dahin lautet:

„Ich will auf Ihren Bericht vom 30ſten v. Mts. dem Schifferknecht Remus in der Strafanſtalt zu Rawicz, deſſen Bittſchrift zurück erfolgt, den Ueberreſt der gegen ihn erkannten Zuchthausſtrafe erlaſſen, auch finde Ich nach der, bei Gelegenheit dieſes Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwiſchen dem Verbrecher, welcher ſich durch Bekenntniß der Wahrheit zuwendet, und dem Uebelthäter, welcher durch Leugnen ſeine Schuld vergrößert, ein Unterſchied ſtat finden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeſchuldigten, der, noch ehe er der That überführt iſt, freiwillig geſteht, keine Schärfung der ſonſt verwirkten geſetzlichen Strafe, alſo keine körperliche Züchtigung,

und immer nur der geringſte Grad der, nach Lage der Sache durch die That an ſich, und unter den obwaltenden Umſtänden verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden ſoll, und veranlaſſe Sie, die Gerichtsbehörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorſchriften des §. 59. Titel 20. Th. 2. des Allg. Landrechts beſonders aufmerkſam zu machen.

Berlin, den 9ten Oktober 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtiz-Miniſter
Mühler."

wird den Untergerichten unſeres Departements zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 11ten November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Sicherheits-Polizei.

Die nachſtehend ſignaliſirten polniſchen Flüchtlinge Jan Sawicki, Ignac Jacienski und Jan Czaczyn ſind aus den Kantonements Langfuhr und Oliva bei Danzig entwichen und die Polizei-Behörden unſeres Departements werden daher angewieſen, in ihrem Verwaltungs-Bezirk auf die Genannten zu vigiliren, und ſie im Betretungsfalle unter ſicherer Bedeckung per Transport an die Königl. Feſtungs-Kommandantur in Danzig zu ſenden.

Begleit-Gebühren werden nicht vergütet, dagegen an Verpflegungskoſten 2 ſgr. 6 pf. täglich pro Mann.

Signalement des Lieutenant Jan Sawicki:

Geburtsort — Polen, Ort des frühern Aufenthalts — Inſterburg, Religion — katholiſch, Alter — 30 Jahr, Größe — mittel, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — groß und ſchlank. Beſondere Kennzeichen — keine.

Signalement des Lieutenant Ignac Jacienski:

Geburtsort — Polen, Ort des frühern Aufenthalts — Inſterburg, Religion — katholiſch, Alter — 21 Jahr, Größe — mittel, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — graublau, Naſe — gewöhnlich, Mund — klein, Bart — blond, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — klein. Beſondere Kennzeichen — keine.

Digitized by Google

Signalement des Soldaten Jan Czaczyn:

Geburtsort — Polen, Ort des frühern Aufenthalts — Graudenz, Religion — katholiſch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich, Haare — ſchwarz, Stirn — flach, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — grau, Naſe — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Bart — dunkel, Kinn — ſtark, Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank. Beſondere Kennzeichen — keine.

Marienwerder, den 20. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im nachfolgenden Signalement näher bezeichnete gefährliche Dieb Joſeph Kloſſowski, hat Gelegenheit gefunden, am heutigen Tage aus dem hieſigen Geſchäfts-Lokale bei Gelegenheit häuslicher Verrichtungen, zu entweichen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher erſucht, auf den Entwichenen vigiliren zu laſſen und im Betretungsfall ihn zu arretiren und an uns gegen Erſtattung der aufgelaufenen Koſten abzuliefern.

Thorn, den 20. November 1833.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Oſtrowitt, früherer Wohnort — Soſſno bei Strasburg, Alter — 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — gewöhnlich, Mund — gewöhnlich, mit vorſtehender Oberlippe, Geſicht — länglich und hager, Geſichtsfarbe — geſund, Religion — katholiſch, Stand — Knecht, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen: An der linken Hand der Zeigefinger durch einen Schnitt krumm.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, eine weiß und gelbgeſtreifte zeugne Weſte, ein paar ſchwarz und grün gewirkte wollne Hoſen, ein paar kurze Stiefeln mit breiten Abſätzen und Hufeiſen, ein weiß leinenes Halstuch, ein leinenes Hemde mit dem Zeichen Kö. C. und eine Landwehr-Mütze.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Verſetzung des Dekan Haber erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Schlochau iſt durch den Kommendarius Franz Semrau wieder beſetzt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro menſe Oktober 1833.

Nach Berliniſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Hafer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	1 25 —	1 20 —	1 5 —	1 3 —	— 18 —	— 16 —	— 15 —
Chriſtburg	1 20 —	1 10 —	1 — —	— 26 —	— 21 —	— 19 —	— 14 —
Culm	1 19 —	1 11 3	1 4 —	1 — 6	— 24 6	— 21 6	— 16 6
Pr. Eilau	1 12 —	— — —	1 5 —	— — —	— 22 —	— — —	— 15 —
Flatow	1 15 —	— — —	1 5 —	— — —	— 22 6	— — —	— 17 6
Graudenz	1 22 6	1 10 —	1 5 8	1 1 4	— 21 6	— 16 —	— 16 —
Marienwerder	1 19 7	1 15 9	1 6 —	1 3 8	— 20 5	— 19 3	— 18 5
Mewe	1 16 —	1 9 —	1 4 —	1 1 —	— 20 —	— 17 —	— 14 —
Rieſenburg	1 20 —	1 10 —	1 15 —	1 8 —	— 25 —	— 20 —	— 18 —
Schlochau	1 25 —	1 22 6	1 4 4	1 — —	— 25 9	— 25 —	— 18 6
Strasburg	1 15 —	1 10 —	1 3 —	1 2 —	— 20 —	— 19 —	— 20 —
Schwetz	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 3 —	— 20 —	— 18 —	— 18 —
Thorn	1 18 11	1 7 6	1 2 6	1 — —	— 20 —	— 18 —	— 17 5
Summa	21 3 —	15 16 1	15 4 6	11 18 6	9 10 8	6 28 9	7 8 4
Durchſchnittspreis	1 18 7	1 12 [illegible]	1 5 —	1 1 8	— 21 7	— 19 —	— 16 10

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Wintergetreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommergetreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 5 —	1 2 6	— — —	— — —	— 7 6	— 18 —	4 15 —	4 — —
Chriſtburg	1 — —	— 27 —	1 5 —	1 — —	— 5 —	— 15 —	4 25 —	1 5 —
Culm	1 4 6	1 1 —	1 7 6	1 3 —	— 5 —	— 16 —	3 25 —	— — —
Pr. Eilau	1 6 —	— — —	— — —	— — —	— 6 —	— 15 —	2 20 —	— — —
Flatow	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— 8 —	— 20 —	5 — —	3 15 —
Graudenz	1 5 —	1 5 —	1 5 —	1 5 —	— 7 4	— 14 —	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 6 8	1 3 8	1 15 —	1 11 6	— 7 5	— 19 9	2 26 —	1 26 —
Mewe	1 2 —	— 28 6	1 2 —	— 28 6	— 7 —	— 12 —	2 — —	2 10 —
Rieſenburg	1 5 —	1 — —	1 5 —	1 — —	— 8 —	— 15 —	3 — —	— — —
Schlochau	1 12 6	1 10 —	— — —	— — —	— 7 1	— 20 3	4 15 —	2 25 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 9 —	— 20 —	3 — —	— — —
Schwetz	1 5 —	1 3 —	— — —	— — —	— 7 —	— 12 —	4 — —	2 20 —
Thorn	1 [illegible] —	1 3 —	— — —	— — —	— 8 6	— 15 —	4 2 —	— — —
Summa	15 10 8	11 28 8	7 9 6	6 18 —	3 2 10	7 2 6	43 28 —	18 11 —
Durchſchnittspreis	1 5 5	1 2 7	1 6 7	1 3 —	— 7 2	— 16 4	3 11 5	2 18 6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 49. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1833.

Die Königlichen Wohllöblichen landräthlichen, Domainen-Rent-Aemter, Domainen-Aemter und die Wohllöblichen Magiſtrate des dieſſeitigen Regierungs-Departements, werden um die baldige Einſendung der Amts-Blätter-Bedarfs-Nachweiſungen pro 1ſtes Semeſter 1834 mit der Anzeige ergebenſt erſucht, daß unter mehreren ſeit dem Anfange dieſes Jahres Hohen Orts geſtrichenen koſtenfreien Amts-Blättern auch die für die Wohllöblichen Magiſtrate mitbegriffen ſind, welche aus den reſp. Kommunal-Kaſſen berichtigt werden müſſen.

Marienwerder, den 27ſten November 1833.

Königl. Intelligenz- und Amts-Blatt-Debits-Comtoir.

Feſtung Graudenz. Der Erleuchtungs-Materialien-Bedarf für das hieſige Kaſernement auf den einjährigen Zeitraum vom 1ſten Januar bis ult. Dezember 1834 beträgt circa 3000 bis 4000 Pfund Lichte und 1200 bis 1500 Pfund Rüböl. Zur Lizitation der dieſsfälligen Lieferung iſt ein Termin auf den 20ſten Dezember d. J. Nachmittags um 3 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt, wozu Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen in Abſicht dieſer Lieferung in termino licitationis näher angegeben werden ſollen, jedoch auch ſchon vorher im gedachten Geſchäftszimmer eingeſehen werden können, und der Zuſchlag von der Genehmigung der Königlichen Intendantur des Erſten Armee-Korps abhängig bleibt. Den 28ſten November 1833.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Feſtung Graudenz. Gemäß Verfügung Eines Königl. Hohen Krieges-Miniſterii, Militair-Oekonomie-Departements vom 13ten Auguſt c. und der Königl. Intendantur des Erſten Armee-Korps vom 30ſten Januar c. ſollen, in unterzeichnetem Depot eine Anzahl für die Königl. Armee nicht mehr brauchbare Gegenſtände, als ein alter Montirungs-Kolonnen-Wagen, eine Anzahl blechne Kochgeſchirre, Czakots, Schuhe, Lederzeuge, meſſingne Trommeln, Schnallen ꝛc. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant an

den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufluſtige werden daher eingeladen, auf den 19ten Dezember c. früh Morgens um 9 Uhr in dem Lokale des unterzeichneten Depots ſich zahlreich einzufinden. Den 28ſten November 1833.

Königliches Montirungs-Depot.

Zufolge höherer Beſtimmung ſollen in den Königl. Forſten Zanderbrück und Eiſenbrück, und zwar in jedem Reviere 400 Stück extra ſtarke kiefern Bauhölzer, außerdem noch in erſteren Forſt im Belauf Schönberg bei Baldenburg 450 Stück Eichen auf dem Stamme meiſtbietend verkauft werden.

Hiezu ſind die Termine: für die 800 Stück kiefern Hölzer auf den 3ten Januar k. J. in dem Königl. Forſthauſe zu Zanderbrück bei Hammerſtein, und für die 450 Stück Eichen auf den 4ten Januar k. J. in dem Königl. Forſthauſe zu Schönberg anberaumt, mit dem Bemerken, daß zur Sicherheit der Gebote ein angemeſſenes Angeld im Termine baar eingezahlt werden muß, und der Zuſchlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt. Die kiefern Hölzer können auf dem, eine halbe Meile vom beiden Revieren entfernten Brahe-Fluß verflößt werden.

Schlochau, den 23ſten November 1833.

Der Forſt-Inſpekter Mappes.

Auf einer im Forſtrevier Wygoda, Belauf Rehberg Jagen 264, in der Nähe des flößbaren Pruſſina-Fluſſes belegenen, in Erbpacht auszugebenden Forſtparzelle, ſind

32 Stück Kiehnen-Sageblöcke à 24 Fuß lang, 16 bis 16½ Zoll im Durchmeſſer ſtark,

15 Stück Kiehnen-Mittel-Bauholz,

235 Klaſter Kiehnen-Kloben-Brennholz und

40 Klaſter Kiehnen-Knüppel-Brennholz,

befindlich, welche zu Folge höherer Beſtimmung, auf dem Stamm, im Wege der Lizitation ausgeboten werden ſollen.

Hiezu ſteht Termin auf den 16ten Dezember d. J. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Unterzeichneten hierſelbſt an, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Hölzer können vor dem Termin in Augenſchein genommen werden, weshalb ſich Kaufluſtige bei dem Herrn Oberförſter v. Wietersheim in Charlottenthal melden wollen. Oſche, den 30. Novbr. 1833.

Der Königliche Forſt-Inſpektor Richter.

Dt. Krone. Der Reparatur-Bau der Kirche in Riege, deſſen Koſten auf 54 Rthlr. 11 ſgr. excl. des Holzwerthes veranſchlagt ſind, ſoll im nächſten Jahr ausgeführt und an den Mindeſtfordernden lizitirt werden.

Hierzu ſteht ein Termin auf dem 18tem Dezember c. Nachmittags 3

Uhr im Geſchäfts-Bureau des unterzeichneten Amts an, wozu Unternehmungsluſtige hierdurch eingeladen werden. Den 25ſten November 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Marienwerder. Auf Inſtanz eines Miteigenthümers des im Graudenzer Kreiſe gelegenen adlichen Guts Hansguth Nro. 16 früher Nro. 56. ſind durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß vom 13ten November v. J. die übrigen Eigenthümer dieſes Guts verurtheilt, ſich Behufs der Theilung, den Verkauf deſſelben im Wege der nothwendigen Subhaſtation gefallen zu laſſen, und dabei den Zuſchlag für ein, die Taxe überſteigendes Gebot zu bewilligen. Es iſt daher auf den nunmehrigen Antrag jenes Miteigenthümers das gedachte Gut Hansguth, welches im Jahre 1833 nach landſchaftlichen Prinzipien gerichtlich auf 8746 Rthlr. 10 pf. abgeſchätzt worden nach Maaßgabe des Erkenntniſſes vom 13ten November a. pr. zur Subhaſtation geſtellt und es ſind die Bietungstermine auf den 4ten Dezember 1833, auf den 6ten März und auf den 7ten Juni 1834 angeſetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Reichert hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des ſubhaſtirten Guts an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen ſind übrigens jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Den 2ten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Chriſtburg. Das zum Nachlaſſe des Einſaaßen Stanislaus Wisniewsky gehörige, in Altmark sub Nro. 7. belegene, aus 3 Hufen kulmiſch beſtehend, auf 1980 Rthlr. abgeſchätzte Grundſtück, ſoll verkauft werden und ſind hiezu die Bietungstermine auf den 18ten Oktober, den 18ten November und den 23ſten Dezember c. hierſelbſt anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der letztere Termin peremtoriſch iſt.

Es werden übrigens zugleich die auf dem qu. Grundſtücke annoch eingetragenen Forderungen:

a) 45 Rthlr. 10 ſgr. das väterliche Erbtheil der Grabowskiſchen Minorennen die ex decreto vom 12ten Auguſt 1788 eingetragen,

b) 116 Rthlr. 60 gr. 13 pf. Erbgelder für den Michael Brodda ex decreto vom 12ten Auguſt 1788 eingetragen,

c) 176 Rthlr. 53 gr. 13½ pf. die für den Gottlieb Hirſchmann eingetra-

genen Erbgelder aus dem Auseinanderſetzungs-Rezeſſe vom 18ten Dezember 1778 und

d) die Poſt von 610 Rthlr. 47. gr. für die Paul und Conſtantia Brodda aus dem Erbvergleiche vom 10ten September 1778,

die ſämmtlich berichtigt ſein ſollen aufgeboten, und werden ſämmtliche Intereſſenten welche an die aufgeführten Poſten Anſprüche haben, ſo wie alle etwanigen unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Forderungen im gedachten peremtoriſchen Bietungstermin darzuthun, widrigenfalls ſie mit allen Anſprüchen ſowohl an das Grundſtück Altmark Nro. 7. als auch das Kaufgeld werden präkludirt werden. Den 26ſten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Der Mühlen-Beſitzer Carl Fiſcher zu Sampohl, beabſichtigt neben ſeiner auf dem Lepczin-Fluß belegenen Mahlmühle eine unterſchlägige Schneidemühle mit einer Säge anzulegen, wobei der Waſſerſtand, weil bei dem Bau der Mahlmühlen-Schleuſe zugleich die Arche zur Schneidemühle eingerichtet iſt, der Waſſerſtand nicht verändert wird.

Ein Jeder, der durch die beabſichtigte Anlage, eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, wird demnach in Folge des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 hierdurch aufgefordert, ſeinen etwanigen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei dem landräthlichen Amte hieſelbſt anzumelden.

Den 21ſten November 1833.

Königliches Landraths-Amt.

Thorn. Einem hochgeehrten Pubikum zeige ich hiemit ganz ergebenſt an, daß ich hier in der Kulmer Straße eine Konditorei käuflich übernommen habe. Ich empfehle mich zu geneigten Aufträgen mit ſämmtlichen aſſortirten Marzipan in verſchiedenen Figuren und übernehme jede Art Beſtellung auf alle Sorten Torten, Baumkuchen und verſchiedenen Konfekten, zu annehmbaren billigen Preiſen. Den 20ſten November 1833.

Th. Fiſcher & Comp., Konditor.

Das Vorwerk Solainen vollſtändig und frühzeitig mit Winterausſaat beſtellt, nebſt 50 Stück jungen Kühen iſt vom April 1834 ab auf 6 oder 9 Jahr zu verpachten. Das Nähere hierüber iſt bis Ende dieſes Jahres im Dominio Littſchen bei Marienwerder zu erfahren.

Amts-Blatt.

No. 50. Marienwerder, den 13. Dezember 1833.

Den Schulbeſuch betreffend.

Bei der Beförderung des regelmäßigen Schulbeſuches und der Beſtrafung nachläßiger Eltern für die unerlaubten Schulverſäumniſſe ihrer Kinder, kommt es am meiſten darauf an, daß die Liſten der unerlaubten Schulverſäumniſſe oder die Vakat-Anzeigen von den Schullehrern pünktlich am Schluße jedes Monats der Orts-Polizei-Behörde eingereicht, und daß die Strafen an den ſchuldigen Eltern raſch vollzogen werden. Wir weiſen daher ſämmtliche Orts-Polizei-Behörden an, darauf zu halten, daß die Schullehrer die Liſten der unerlaubten Schulverſäumniſſe oder die Vakat-Anzeigen für den verfloſſenen Monat bis zum 5. des folgenden Monats einreichen, und daß die Strafgelder für unerlaubte Schulverſäumniſſe in der Regel von den betreffenden Eltern in der erſten Hälfte des folgenden Monats eingezogen und zur Orts-Schul-Kaſſe abgeführt werden. Sobald die Anzeigen der Lehrer bis zum 5. jedes Monats nicht eingehen, müſſen dieſelben auf ihre Koſten von ihnen eingeholt werden.

Marienwerder, den 2. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das in der Buchhandlung von T. Trautwein zu Berlin erſchienene Werk unter dem Titel:

„Catechismus für Stadtverordnete in den Preußiſchen Städten" welches eine vollſtändige Darſtellung der Befugniße und Obliegenheiten der Stadtverordneten enthält, zeichnet ſich durch die Zweckmäßigkeit und Faßlichkeit ſeiner Darſtellung in ſo hohem Grade aus, daß wir deſſen Anſchaffung und genaue Bekanntmachung mit ſeinem Inhalte den ſämmtlichen Herren Stadtverordneten unſeres Verwaltungs-Bezirks nicht dringend genug empfehlen können. Wir fordern daher alle diejenigen Stadtverordneten, denen ihr Beruf am Herzen liegt und die ſich über die Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit ihrer Stellung eine befriedigende Belehrung zu verſchaffen wünſchen, ſo

wie einen jeden Bürger der das Bedürfniß empfindet ſich mit dem Inhalt und dem Geiſt dieſer ihn ſo nahe angehenden geſetzlichen Beſtimmungen bekannt zu machen, hierdurch auf, ſich baldigſt in den Beſitz deſſelben zu ſetzen. Von beſondrer Wichtigkeit iſt dieſes Werkchen aber für diejenigen Städte, in welchen die Städte-Ordnung erſt kürzlich eingeführt worden iſt, oder noch eingeführt werden ſoll und deren Bewohner daher noch keine Gelegenheit gehabt haben, durch eigne Erfahrung über das wahre Weſen der durch dieſes Geſetz begründeten Verhältniße und Einrichtungen ſich genügend aufzuklären.

Marienwerder, den 6. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Verbot der Polterabende betreffend.

Des Königs Majeſtät haben es mißfällig bemerkt, daß in manchen Gegenden und Orten an den ſogenannten Polterabenden öffentlicher Unfug getrieben wird und die allgemeine Unterſagung deſſelben zu befehlen geruhet.

Wir weiſen dem zu Folge die Polizei-Behörden unſeres Departements hiermit an, mit Strenge darauf zu ſehen, daß da, wo bisher noch ein ſolcher die öffentliche Ruhe ſtörende unanſtändige Lärm auf den Straßen an dem Abende vor dem Hochzeitstage, unter dem Vorwande der Feier des Polterabends, üblich geweſen, derſelbe fortan unterbleibe.

Die Uebertreter des Verbots ſind nach den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 181. bis 183. unnachſichtlich zu beſtrafen. Marienwerder, den 3. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung des allgemeinen Repertoriums für die theologiſche Literatur und kirchliche Statiſtik.

Das in der Herbigſchen Buchhandlung zu Berlin unter Redaktion des Profeſſors der Theologie Dr. Rheinwald zu Bonn erſcheinende:

„Allgemeine Repertorium für die theologiſche Literatur und kirchliche Statiſtik"

wird den Herren Geiſtlichen zur Anſchaffung hiermit empfohlen, weil daſſelbe eine Anzeige der beſten und neueſten theologiſchen Schriften nebſt einem kurzen Auszuge aus den darüber erſchienenen Rezenſionen liefert.

Königsberg, den 20. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Konſiſtorium

Digitized by Google

Bekanntmachung der Termine zum Konſigniren derjenigen Stuten, welche im Jahre 1834 von den Königl. Landbeſchälern bedeckt werden ſollen, und an denen im September und Oktober d. J. abgehaltenen Terminen noch nicht vorgeführt und verzeichnet ſind:

Termine		Beſchäl-Station	Termine Stunden	Anmerkung
Monat	Tag		von — bis	
1834				
Januar	2.	Seubersdorf	9 — 11	Ohne vorherige Beſichtigung eines Geſtüt-Beamten darf keine Stute gedeckt werden.
„	3.	Klotken	8 — 10	
„	4.	Kl. Kſionsken	8 — 10	
„	6.	Penſau	8 — 10	
„	7.	Kokotzko	8 — 10	Die Herren Pferdezüchter werden dienſtergebenſt erſucht, die Stuten zu der erſten der angegebenen Termin-Stunden prompt zu geſtellen, da der Beamte nach den verfloſſenen Stunden weiter reiſen muß.
„	8.	Koſſowo	8 — 10	
„	9.	Keln	8 — 10	
„	10.	Sartowitz	9 — 11	
„	11.	Nieder Gruppe	8 — 10	
„	12.	Stanzendorf	8 — 10	
„	12.	Kamitzken	12 — 2	
„	14.	Johannisdorf	8 — 10	
„	15.	Gr. Falkenau	9 — 11	
Februar	7.	Schwenzingrube	11 — 1	
„	20.	Jauth	1 — 3	
„	21.	Finkenſtein	8 — 10	

Marienwerder, den 7. November 1833.

Der Königl. Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 9. zum 10. November c. ſind der katholiſchen Kirche zu Lonkorß Domainen-Rent-Amts Neumark durch gewaltſamen Einbruch nachbenannte Gegenſtände geraubt worden:

1) ein ſilberner inwendig vergoldeter Meßkelch, glatt gearbeitet, circa 14 Zoll hoch, am Fuß mit dem Silber-Probe-Zeichen verſehen;

2) ein ſilberner inwendig vergoldeter Kommunikanten-Kelch mit Deckel und

darauf befindlichen ſilbernen Kreuz, circa 12 Zoll hoch, glatt gearbeitet und ebenfalls am Fuß mit dem Silber-Zeichen verſehen;

3) ein Velum oder Schwal von halbſeidenen himmelblauen Zeuge mit braunen Blümchen, ½ Berliner Ellen breit und 4½ Ellen lang:

4) eine kleine gläſerne Lampe.

Die beiden Kelche haben zuſammen einen Werth von circa 50 Rthlr.

Die Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks werden aufgefordert, auf dieſe Gegenſtände zu vigiliren, die Inhaber derſelben anzuhalten und ſie dem nächſten Gericht zur weitern Verfügung zu überliefern.

Marienwerder, den 7. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher ſignaliſirte zur Ablieferung nach Polen beſtimmt geweſene Pole Lorenz Monczelewski iſt am 26. v. M. durch gewaltſamen Ausbruch aus dem Amtsgefängniß zu Gollub entſprungen und ſoll wieder zur Haft gebracht werden. Wir fordern daher die Polizei-Behörden und Gensd'armen unſeres Verwaltungs-Bezirks hiemit auf, auf den Entſprungenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter gehöriger Begleitung per Transport an das Königl. Domainen-Rent-Amt zu ſenden.

Signalement:

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Pienk bei Zedwodno, Religion — katholiſch, Alter — 18 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — dick, Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — blaß, Geſtalt — klein und ſchwächlich, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein ordinairer blau tuchner Rock, ein paar alte leinene Hoſen, ein paar alte Halbſtiefeln, eine alte grau tuchne Mütze mit ledernem Schirm, ein Hemde und ein altes Halstuch.

Marienwerder, den 4. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im diesjährigen Amts-Blatt No. 39. pag. 232 ſteckbrieflich verfolgte Johann Richert iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 7. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro 50. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1833.

Marienwerder. Es ſoll auf dem im Kreiſe Kulm gelegenen Amtsſitz-Vorwerk Unislaw mehrere kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräthſchaften im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der diesfällige Termin iſt auf den 7ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des Domainen-Amts Unislaw anberaumt worden, wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Den 26ſten November 1833.

Königlich Preußiſche Regierung
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Danzig. Das in dem Bezirk des Domainen-Rentamts Stargardt belegene 8 Meilen von der Handelsſtadt Danzig, 2 Meilen von der Kreisſtadt Stargardt und nur ½ Meile von der nach dieſen Städten führenden Chauſſee entfernte Vorwerk Bordzichow, welches überhaupt 1696 Morgen 142 Ruth. Preußiſch Maaß enthält, ſoll vom 24ſten Juni 1834 ab entweder im Ganzen oder abgetheilt in 9 Acker-Etabliſſements und 3 Käthnerſtellen, entweder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, oder ohne dieſen Vorbehalt, meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 8ten Januar 1834 in dem Lokale der Domainen-Rentamts-Verwaltung von Stargardt zu Kucborowo von 10 Uhr des Morgens ab vor dem Departementsrath abgehalten werden wird.

Zu den abgetheilten Etabliſſements ſind folgende Flächen beſtimmt:

1) Zu dem Etabliſſement A. 621 Morgen 105 Ruthen preußiſch Maas incl. 375 M. 44 R. Acker, 63 M. 26 R. Wieſen, 83 M. 136 R. See, mit dem größten Theil der Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude.
2) Zu dem Etabliſſement B 91 Morgen 172 Ruthen, incl. 84 M. 138 R. Acker und 7 M. 34 R. Wieſen, ohne Gebäude.
3) Zu dem Etabliſſement C. 90 Morgen 115 Ruthen incl. 74 M. 55 R. Acker und 8 M. 123 R. Wieſen, ohne Gebäude.

4) Zu dem Etabliſſement D. 91 Morgen 9 Ruthen incl. 75 M. 175 R. Acker und 6 M. 78 R. Wieſen, ohne Gebäude.

5) Zu dem Etabliſſement E. 109 Morgen 77 Ruthen incl. 88 M. 15 R. Acker und 6 M. 116 R. Wieſen, ohne Gebäude.

6) Zu dem Etabliſſement F. 94 Morgen 52 Ruthen incl. 76 M. 178 R. Acker und 7 M. 164 R. Wieſen, mit einem Wohngebäude.

7) Zu dem Etabliſſement G. 185 Morgen 3 Ruthen incl. 101 M. Acker und 5 M. 47 R. Wieſen, mit einem Wohngebäude.

8) Zu dem Etabliſſement H. 129 Morgen 38 Ruthen incl. 75 M. 40 R. Acker und 20 M. 110 R. Wieſen, ohne Gebäude.

9) Zu dem Etabliſſement I. 272 Morgen 130 Ruthen incl. 231 M. 142 R. Acker und 24 M. 41 R. Wieſen, ohne Gebäude.

10) Zu dem bebaueten Käthner-Etabliſſement K. 162 Ruthen.

11) Zu dem bebaueten Käthner-Etabliſſement L. 6 Morgen 63 Ruthen.

12) Zu dem bebaueten Käthner-Etabliſſement M. 3 Morgen 118 Ruthen.

Die Nähe bedeutender Königlichen und adelichen Waldungen, wo das Bauholz zu billigen Preiſen anzukaufen iſt, erleichtert die baulichen Ausführungen und iſt von dem hohen Finanz-Miniſterio dem Käufer des Etabliſſements A. Ein Freijahr in Rückſicht der grundherrlichen Gefälle und der zu berichtigenden Kaufgelder, den Käufern der Etabliſſements B. C. D. E. F. G. H. I. ſind aber Drei Freijahre in eben der Art, vom 24 Juni 1834 ab, zugeſtanden.

Durch die Gnade des Königs Majeſtät iſt neuerlich ein evangeliſches Kirchen-Gebäude in dem Dorfe Bordzichow aufgeführt und ein evangeliſches Pfarr-Syſtem mit landesherrlichem Patronat gegründet worden.

In dem vorher bemerkten Lizitations-Termin wird auf Steigerung der Kaufgelder geboten, Erwerbungsluſtige die mit hinreichenden Betriebs-Kapitalien und zu Berichtigung der Kaufgelder verſehen ſind und den Nachweis hierüber in dem Termin führen können, auch geſetzlich zu Erwerbung von Grundſtücken fähig ſind, werden auf dieſe auszuthuenden Ländereien aufmerkſam gemacht und können ſich von den örtlichen Verhältniſſen entweder zur Stelle unterrichten oder die Verkaufs-Bedingungen und die der Information wegen aufgeſtellten Nutzungs-Ueberſchläge von der unterzeichneten Regierung in portofreien Briefen erbitten.

Im Falle keine annehmbaren Gebote abgegeben werden ſollten, wird das Vorwerk Bordzichow in eben dem Lizitations-Termin zur Zeitverpachtung auf 3 bis 6 Jahre geſtellt werden. Den 14ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bromberg. Das Vorwerk Popowo, zum Domainen-Rent-Amte Wongrowiec gehörig, ſoll mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, der Getränke-Fabrikation, dem Schankrecht und der Jagd auf den Vorwerks-Ländereien zum 1ſten Juli 1834 im Wege der öffentlichen Lizitation zu Eigenthums-Rechten veräußert werden.

Das Vorwerk liegt 2 Meilen von der Kreisſtadt Wongrowiec, 10 Meilen von Bromberg und 7 Meilen von Poſen; es gehören dazu

1) an Acker, Wieſen, Hüthung ꝛc.	1445	Morgen	139	□Ruthen,
2) an Wald	432	—	144	—
überhaupt	1878	Morgen	103	□Ruthen

Preußiſchen Maaßes. Die Ländereien ſind ſeparirt, der Acker gehört zur 2ten und 3ten Klaſſe und befindet ſich in einem guten Kulturzuſtande, die Gebäude ſind mehr als hinreichend und zum Theil erſt vor wenigen Jahren mit bedeutenden Koſten maſſiv erbaut.

Die Veräußerung geſchieht alternativ: auf reinen Kauf oder auf Kauf mit Uebernahme eines Domainen-Zinſes; im Falle des reinen Verkaufs iſt das Minimum des Kaufgeldes auf 14000 Rthlr. und im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von 470 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes auf 6000 Rthlr. feſtgeſtellt worden, in beiden Fällen muß die geſetzliche Grundſteuer, desgleichen der Betrag der Zinſen eines Kirchen-Kapitals und das Kompoſitum an den Geiſtlichen mit zuſammen 100 Rthlr. entrichtet, auch das mit 9 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. zu Gelde berechnete Meßgetreide übernommen werden.

Zur Veräußerung des Vorwerks haben wir einen Termin auf Sonnabend den 25ſten Januar a. f. von Mittags 12 Uhr ab, im Regierungs-Konferenz-Gebäude vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Ruffmann angeſetzt, zu welchem Erwerbsluſtige, welche ſich über ein angemeſſenes disponibles Vermögen vollſtändig auszuweiſen vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Gebots Einviertel des gethanenen Meiſtgebots im Lizitations-Termin entweder baar oder in Staats-Schuldſcheinen deponirt, Einviertel mit dem Werthe des auf der Waldfläche befindlichen Holzes mit 1545 Rthlr. 10 ſgr. bei der Uebergabe zum 1ſten Juli k. J. vollſtändig berichtigt werden muß.

Den Erwerbsluſtigen dient zur Nachricht, daß das auf dem Vorwerke befindliche todte und lebende Inventarium, auch die Brau- und Brennerei-Geräthſchaften, kurz vor der Uebergabe im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert werden ſoll.

Die ſpeziellen Verkaufs-Bedingungen können auf dem Domainen-Rent-Amte Wongrowiec und in unſerer Domainen-Regiſtratur eingeſehen werden, auch iſt der Pächter des Vorwerks angewieſen worden, den ſich meldenden Erwerbsluſtigen jede Auskunft zu geben. Den 20ſten November 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Zum Verkauf des im hieſigen Regierungs-Bezirk, bei der Stadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkanowen nebſt dem Abbau Poganten und den abgehölzten Forſt-Revieren Tritt, Woyſack und Rogzen, mit dem Geſammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 []Ruthen, iſt ein anderweiter Lizitations-Termin auf den neunten Januar 1834 Nachmittag um 2 Uhr im Konferenzhauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kaufluſtige mit Bezugnahme auf die in früheren Nummern dieſes Blatts enthaltenen Bekanntmachung vom 21ſten März d. J. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der geſetzlichen Grundſteuer das mindeſte Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf. und
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinſes von 353 Rthlr. jährlich auf 10448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf feſtgeſetzt iſt,

und daß die übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hieſigen Regiſtratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingeſehen werden können. Den 15ten November 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Feſtung Graudenz. Der Erleuchtungs-Materialien-Bedarf für das hieſige Kaſernement auf den einjährigen Zeitraum vom 1ſten Januar bis ult. Dezember 1834 beträgt circa 3000 bis 4000 Pfund Lichte und 1200 bis 1500 Pfund Rüböl. Zur Lizitation der diesfälligen Lieferung iſt ein Termin auf den 20ſten Dezember d. J. Nachmittags um 3 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt, wozu Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen in Abſicht dieſer Lieferung in termino licitationis näher angegeben werden ſollen, jedoch auch ſchon vorher im gedachten Geſchäftszimmer eingeſehen werden können und der Zuſchlag von der Genehmigung der Königlichen Intendantur des Erſten Armee Korps abhängig bleibt. Den 28ſten November 1833.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Digitized by Google

Gemäß höherer Verfügung ſoll die Ausführung des auf 876 Rthlr. 26 ſgr. 3 pf. veranſchlagten Neubaues eines Stall- Remiſen und Speicher-Gebäudes auf der katholiſchen Pfarrey zu Groß-Gartz dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin iſt auf den 30ſten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Amtshauſe angeſetzt, zu welchem geeignete Bau-Unternehmer hiermit eingeladen werden.

Domainen-Rent-Amt Mewe, den 6ten Dezember 1833.

Marienwerder. Das eigenthümliche Grundſtück des Einſaaßen Johann Manthey, Ottotſchen sub No. 3., aus zwei Hufen kulmiſch beſtehend und abgeſchätzt auf 609 Rthlr. 5 ſgr., iſt zur Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 4ten November 1833, auf den 4ten Dezember 1833 und auf den 4ten Januar 1834 zu Neudörfchen anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert ihre Offerte beſonders im letzten Termine welcher peremtoriſch iſt abzugeben, und hat der Meiſtbietende, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, den Zuſchlag zu gewärtigen.

Den 28ſten September 1833.

Adlich Patrimonial-Gericht Neudörfchen.

Graudenz. Für den Bedarf der hieſigen Straf-Anſtalt pro 1834 ſoll die Lieferung von 30 Zentner ordinairer Landwolle dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Es iſt zu dem Ende ein Lizitations-Termin auf den 7ten Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr in unſerem Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden und der Zuſchlag von der Königlichen Regierung abhängig iſt. Den 9ten Dezember 1833.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Schwetz. Zum nothwendigen Verkauf der im hieſigen Kreiſe gelegenen zum Dominio Jaßcz gehörigen von dem Martin Müller zu emphyteutiſchen Rechten beſeſſenen, auf 200 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzten und aus circa zwei kulmiſchen Hufen inclusive 8 kulmiſchen Morgen Wieſen und Wohn- und Wirthſchafts Gebäuden beſtehenden Puſtkowie Kwiatek oder Blümchen haben wir im Wege der Exekution einen peremtoriſchen Bietungs-Termin auf den 24ſten Januar k. hieſelbſt Vormittags 9 Uhr anberaumt, zu welchem wir

beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann und der emphyteutiſche Kontrakt mit dem 1ſten Mai 1859 expirirt. Auf Nachgebote kann nicht gerückſichtigt werden. Den 10ten Oktober 1833.

Adelich Preußiſches Kreisgericht.

Schlochau. Der Mühlen-Beſitzer Carl Fiſcher zu Sampohl, beabſichtigt neben ſeiner auf dem Lepczin-Fluß belegenen Mahlmühle eine unterſchlägige Schneidemühle mit einer Säge anzulegen, wobei der Waſſerſtand, weil bei dem Bau der Mahlmühlen-Schleuſe zugleich die Arche zur Schneidemühle eingerichtet iſt, der Waſſerſtand nicht verändert wird.

Ein Jeder, der durch die beabſichtigte Anlage, eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, wird demnach in Folge des Edikts vom 28ſten Ok ober 1810 hierdurch aufgefordert, ſeinen etwanigen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei dem landräthlichen Amte hieſelbſt anzumelden.

Den 21ſten November 1833.

Königliches Landraths-Amt.

Dt. Krone. Der im Dorfe Roſenfelde, $1\frac{1}{2}$ Meile von hier entfernt belegene Konſens-Bauerhof des Jacob Franz, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in Termino den 4ten Februar 1834 Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen.

Der Bauerhof beſteht aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einem Stall, einem Achterhofe von $1\frac{1}{4}$ Morgen und $\frac{1}{2}$ kulmiſchen Hufe Ackerland in jedem der drei Felder, die davon gerichtlich aufgenommene auf 475 Rthlr. 1 ſgr. 8 pf. abſchließende Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Da das Hypothekenweſen von dieſem Grundſtücke noch nicht regulirt iſt, ſo fordern wir alle etwanige Realprätendenten hierdurch auf, ihre etwanigen Anſprüche, ſpäteſtens bis zu dem Lizitations-Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls ſie damit präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Den 2ten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Zum herannahenden Weihnachts-Feſte beehre ich mich Einem hochgeehrten Publikum mein wohlaſſortirtes Tuch-, Mode- und Schnittwaaren-Lager ergebenſt zu empfehlen. Der beſchränkte Raum meines Ladens verhindert mich die neueſten und modernſten Sachen zur Anſicht auszuſtellen,

Digitized by Google

daher ich zur Bequemlichkeit Eines hochgeehrten Publikums in einem beſondern Zimmer von jedem der neueſten Sachen ein Probeſtück aufgeſtellt habe, worunter ſich ganz beſonders Ball-Kleiderzeuge zu ſehr billigen Preiſen auszeichnen. Als auffallend billig empfehle ich Luftkiſſen à 1½ Rthlr., Gummiſchuhe in verſchiedenen Größen von 1½ Rthlr. bis 1⅔ Rthlr. Reſte von Thiebet, Merino, Stufft, Kattun, Gingham, verkaufe ich zu ungemein billigen Preiſen täglich bis 10 Uhr Morgens.

Die neuſten und geſchmackvollſten Stickmuſter habe ich erhalten.

Auf mehrſeitig gemachte Anfragen von hier und außerhalb, erlaube ich mir hiermit ergebenſt zu erwidern, wie ich jetzt die ſo raſch vergriffenen bunte Damen- und Mädchen-Mäntel, wieder vorräthig, und überhaupt mein Lager Damen-Mäntel aufs reichhaltigſte vergrößert habe.

Ich habe ſo oft die Klage hören müſſen, daß hier nicht ſo gut als in größern Städten dekartirt wird, und die Tuche nach der Verarbeitung nicht zur Zufriedenheit ausfallen. Dieſem Uebel abzuhelfen, habe ich mich entſchloſſen in einer der erſten Fabriken einige Zeit zu verweilen, um genau und gründlich das Dekartiren und den Bau der Maſchiene kennen zu lernen.

Dem zu Folge habe ich mir eine ſolche Maſchiene bauen laſſen, und bemerke noch wie ich um Niemanden dabei zu ſchaden, dieſe Sache nicht als Geſchäft betreibe, ſondern nur die bei mir gekauften Tuche unentgeldlich krumpſe und dekartire, wodurch ich Einem hochgeehrten Publikum einen neuen Beweis meiner Reellität zu geben glaube. Den 11ten Dezember 1833.

R. H. Friedländer,
in der breiten Straße Nr. 10.

Der Unterzeichnete iſt Willens ſein zu Kabilunken, eine kleine Meile von Graudenz belegenes Erbpachts-Bauer-Grundſtück, mit oder ohne lebendigem und todtem Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen.

Zu dem Grundſtücke gehören 22 Morgen Ackerland und 8 Morgen Wieſen kulmiſchen Maaßes, und ſämmtlich zur 1ſten Klaſſe. An Winterausſaat befindet ſich auf demſelben 6½ Scheffel Weizen und 9 Scheffel Roggen. Die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude ſind ſämmtlich in Schurzwerk neu erbaut, und die Grenzen alle in gutem Zuſtande. Ein Obſtgarten von mehreren verſchiedenen ſchönen jungen tragbaren Obſtbäumen iſt vorhanden, der ſtets reichliche Früchte trägt. Nähere Auskunft hierüber giebt zu jeder Zeit der Verkäufer einem jeden, der ſich entweder perſönlich oder in portofreien Briefen an ihn verwendet.

Kabilunken bei Graudenz, den 3ten Dezember 1833.

Der Erbpächter Schulz.

Wārnung!!!

Die dem Herrn Auguſt Gotthilf Aſtmann ertheilte General-Vollmacht, in Bezug auf die Verwaltung meiner Wirthſchaften und Leitung meiner Angelegenheiten ꝛc. iſt bereits ſeit längerer Zeit gekündigt und außer Kraft geſetzt, ohne daß hiernach die geforderte Rückgabe derſelben erfolgte. Ich warne daher Jedermann, ſich mit ꝛc. Auguſt Gotthilf Aſtmann auf Grund dieſer Vollmacht in irgend ein Geſchäft, es möge beſtehen, worin es wolle, einzulaſſen, indem ich durchaus nichts acceptire, wozu nicht meine ausdrückliche Einwilligung oder meine eigenhändige Namens-Unterſchrift eingeholt worden iſt.

Bromberg, den 23ſten November 1833.

L. S. Gruenauer.

Strasburg. Wir beehren uns hierdurch ergebenſt anzuzeigen, daß wir zum bevorſtehenden Weihnachtsfeſte alle Sorten ſchönen Marzipan haben anfertigen laſſen; ſo wie auch Sätze von verſchiedener Größe, das Pfund zu 24 Sgr. Wiederverkäufer die 30 bis 40 Pfund und darüber nehmen, bekommen Rabatt. Beſtellungen in- und außerhalb werden erbeten.

Den 1ſten Dezember 1833. Rio & Comp.

Wir wünſchen von Oſtern 1834 ab vorläufig auf ein Jahr einen jüdiſchen Lehrer, der auch zugleich die Eigenſchaften eines Vorſängers und Schächters beſitzen muß zu engagiren; auch wird es uns angenehm ſein wenn derſelbe zugleich im Deutſchen zu unterrichten verſteht. Diejenigen welche hierauf reflectiren, werden aufgefordert ſich entweder perſönlich oder durch portofreie Briefe bei uns zu melden und ſich über ihre Qualifikation auszuweiſen.

Neu-Stettin, den 25ſten November 1833.

Ph. Behrend. E. D. Aaron. G. Brach.

Ein in beiden Eigenſchaften zur Juſtiz verpflichteter routinirter Protokollführer ſucht ſogleich oder zum 1ſten Februar 1834 ein Unterkommen im Juſtizfache. Hierauf Reflectirende wollen ſich gefälligſt an den Actuarius Fuhrmann zu Rummelsburg wenden.

Amts-Blatt.

No. 51. Marienwerder, den 20. Dezember **1833.**

Das 21ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1472. Den Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwiſchen den Regierungen von Preußen, Kurheſſen und Heſſen-Darmſtadt einerſeits und den Regierungen von Baiern und Würtemberg anderſeits vom 22. März c. nebſt dem Zuſatz-Artikel vom 31. Oktober c. und Zoll-Tarif;

No. 1473. einen gleichen Vertrag zwiſchen vorgedachten Regierungen und Sachſen vom 30. März nebſt Zuſatz-Artikel vom 31. Oktober c.; ferner die Verträge:

No. 1474. zwiſchen Preußen und Sachſen wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe vom 30. März c.

No. 1475. zwiſchen Preußen, Kurheſſen, Sachſen-Weimar-Eiſenach ꝛc. wegen Errichtung des Thüringſchen Zoll- und Handels-Vereins vom 10. Mai c.

No. 1476. zwiſchen Preußen, Kurheſſen, Baiern, Würtemberg ꝛc. und den zum Thüringſchen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, wegen Anſchließung des letztern an den Geſammt-Zoll-Verein vom 11. Mai c.

No. 1477. Das Zoll-Cartel zwiſchen den vorgenannten Staaten von demſelben Tage,

No. 1478. den Vertrag zwiſchen Preußen, Sachſen und den zum Thüringſchen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe von demſelben Tage; und die von Preußen abgeſchloßenen ähnlichen Verträge:

No. 1479. mit Schwarzburg-Rudolſtadt in Bezug auf deſſen Unterherrſchaft vom 25. Mai c.

No. 1480. mit Sachſen-Weimar-Eiſenach wegen der Aemter Allſtädt und Oldisleben vom 30. Mai c.

No. 1481. mit Schwarzburg-Sondershauſen wegen deſſen Unterherrſchaft vom 8. Juni c.

No. 1482. mit Sachſen-Koburg-Gotha wegen des Amts Volkenrode vom 26. deſſelben Monats.

Die Verpflichtung der Kommunen zur Zahlung der Kur- und Verpflegungs-Koſten für die in ihrem Bezirk erkrankten armen Individuen betreffend.

Des Königs Majeſtät haben in einem Specialfalle ohnlängſt zu beſtimmen geruhet, daß wenn in einer Kommune oder einem Kirchſpiele eine durchreiſende oder dort überhaupt nicht heimathliche, arme Perſon, erkrankt, für dieſelbe geſorgt werden ſolle und die Kommune verpflichtet ſei, die dadurch entſtehenden Kur- und Verpflegungskoſten zu tragen. Es bleibt letzterer dagegen überlaſſen, den Erſatz von derjenigen Korporation oder Perſon, nöthigenfalls im Wege Rechtens, wieder zu fordern, welche ſie dazu für verpflichtet hält.

Wir bringen dieſe Beſtimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß und iſt in vorkommenden Fällen von den Dominien und Kommunen pünktlich darnach zu verfahren.

Marienwerder, den 5. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die eigenmächtige Verlegung der Jahrmärkte betreffend.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß einzelne Ortsvorſtände, und Dominien es ſich erlauben, die durch die Kalender zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Jahrmärkte ohne unſere Genehmigung auf andere als die von uns feſtgeſetzten Tage eigenmächtig zu verlegen. Dieſes Verfahren iſt unzuläßig, da es die über den Jahrmarkts-Verkehr vorſchriftsmäßig zu führende polizeiliche Aufſicht vereitelt und eine Ungewißheit über die Zeit der Statt findenden Jahrmärkte herbeiführt, welche dem Intereſſe des Publikums und beſonders des Handeltreibenden Theiles deſſelben widerſtreitet.

Es wird daher die eigenmächtige Verlegung der durch den Kalender bekannt gemachten Jahrmärkte hiedurch unterſagt, mit dem Beifügen, daß jeder Orts-Vorſtand ſo wie jedes Dominium für die Ueberſchreitung dieſes Verbots, nicht minder für die Zulaſſung einer ſolchen Ueberſchreitung, zum erſtenmale mit einer Polizeiſtrafe von Fünf Thalern, welche in jedem Wiederholungsfalle um dieſen Betrag erhöht werden ſoll, belegt werden wird.

Wenn daher Gründe eintreten welche die Verlegung eines Jahrmarkts nothwendig und wünſchenswerth machen, ſo iſt uns davon in Zeiten und ſpäteſtens 4 Wochen vorher Anzeige zu machen, und wird alsdann, ſofern es ſonſt zuläßig iſt, die gewünſchte Verlegung nach dem Antrage genehmigt und durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Schließlich werden die Waarenverkäufer ernſtlich gewarnt, irgend einen Jahrmarkt, der nicht durch den Kalender oder die Amtsblätter genehmigt und

angeſetzt iſt, zu beziehen, da ſie andernfalls als Kontravenienten gegen das Hauſirgeſetz angeſehen werden müſſen und außer der Konfiskation ihrer Waarenvorräthe die gegen den unbefugten Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen angeordneten Strafen zu gewärtigen haben.

Die Landraths-Aemter und Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks werden hiedurch angewieſen, ſich nach dem Inhalte dieſer Bekanntmachung genau zu achten und gegen die Kontravenienten demgemäß zu verfahren.

Marienwerder, den 10. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von den Muſikern zu löſenden Gewerbeſcheine betreffend.

Die im Amtsblatt enthaltene Bekanntmachung vom 21. Mai 1829 betreffend die Verbindlichkeit der Muſiker zur Löſung von Gewerbeſcheinen, hat durch die in der Geſetzſammlung enthaltene Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Oktober a. c. eine Abänderung dahin erlitten:

daß Muſiker, welche in einer größeren Entfernung als zwei Meilen von ihrem Wohnorte für Geld Muſik machen, auch dann, wenn ſie dazu beſonders beſtellt ſind, einen Gewerbſchein löſen ſollen, inſofern nicht die in dem letzten Abſatz des §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 gemachte Ausnahme, wonach ſolche Perſonen, deren Kunſtleiſtungen und Ausſtellungen ein rein wiſſenſchaftliches und höheres Kunſtintereſſe bezwecken, und dieſe nur in größern und mittlern Städten in einem dazu eingerichteten Lokale für ein Eintrittsgeld ſtattfinden, keines Gewerbeſcheins, ſondern nur der Ortspolizeilichen Erlaubniß bedürfen, Anwendung findet. Das Muſikmachen in einem Umkreiſe von 2 Meilen um den Wohnort des Muſikus iſt dagegen niemals gewerbſteuerpflichtig, gleichviel ob daſſelbe auf vorgängige Beſtellung, oder ohne eine ſolche erfolgt, vielmehr hierzu bloß eine die betreffende Ortſchaften bezeichnende polizeiliche Legitimation erforderlich.

Indem wir dies hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen, verpflichten wir die Kreis- und Lokal-Behörden, auf genaue Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen.

Marienwerder, den 2. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Mit Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs, iſt die Gemeine zu Kowalewo auf ihren Antrag aus der Reihe der Städte ausgeſchieden und zum platten Lande übergegangen, demgemäß auch die Polizei- und Kommunal-Verwaltung daſelbſt vorläufig regulirt und unter die Aufſicht des Landrath-Amts zu Thorn geſtellt worden.

Marienwerder, den 11. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da ſämmtliche Ober- und Untergerichte durch das Königl. Juſtiz-Miniſterium im Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 11. April 1818 angewieſen worden ſind, in allen Fällen, wo von einem Geiſtlichen eine Vormundſchaft übernommen wird, die geſetzlich vorgeſchriebene Genehmigung des Provinzial-Konſiſtorii einzufordern; dieſe Verordnung aber mehrfach außer Acht gelaſſen und die qu. Genehmigung Seitens der Geiſtlichen öfters von der betreffenden Königl. Regierung eingeholt worden iſt: ſo weiſen wir ſämmtliche evangeliſche Geiſtliche unſeres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, in vorkommenden Fällen ihre Geſuche um Uebernahme einer Vormundſchaft an uns zu richten, und darin zugleich anzuzeigen: ob mit derſelben eine Vermögens-Verwaltung und bis zu welchem Betrage verbunden iſt?

Hiebei bemerken wir zugleich, daß dieſe ämtlichen Geſuche (vgl. §. 158 bis 161. Tit. 18. Thl. II. des Allg. Landrechts) eines Stempels nicht bedürfen.

Eben ſo haben auch diejenigen Lehrer, welche bei den zu unſerem Reſſort gehörigen Lehr- und Erziehungs-Anſtalten angeſtellt ſind, und nach §. 161. l. c. zur Uebernahme von Vormundſchaften unſere Genehmigung bedürfen, ihre dieſsfälligen Geſuche bei uns einzureichen.

Königsberg, den 4. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Einen verlornen Paß betreffend.

Der Hutmachergeſelle Carl Morgenſtern aus Elbing, hat auf dem Wege von Kulmſee nach Graudenz, am 28. November c. eine alte roth lederne Brieftaſche mit folgenden Dokumenten verloren:

Digitized by Google

1) einen Reiſepaß vom Magiſtrat zu Nakel d. d. den 20. Juli c. zuletzt vom Magiſtrat zu Thorn unterm 28. November c. nach Elbing viſirt;
2) einen im Jahre 1832 ausgeſtellten Kriegs-Reſerve-Paß;
3) einen in Elbing ausgeſtellten Taufſchein.

Dieſe Dokumente werden hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 11. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachſtehend näher ſignaliſirte Arbeitsmann Johann Schwentochowski iſt am 26. November c. den Gensd'armen Roſczechowski und Hoyer auf dem Transporte von Abbau Kl. Schönbrück hierher entſprungen. Da der Entſprungene mehrerer Diebſtähle dringend verdächtig iſt, ſo erſuchen wir ſämmtliche resp. Militair- und Polizei-Behörden dienſtergebenſt, auf den Johann Schwentochowski ein wachſames Auge zu halten, und ihn im Betretungsfalle gefeſſelt an uns abzuliefern.

Graudenz, den 3 November 1833.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement:

Früherer Wohnort — Abbau Kl. Schönbrück, Alter — 30 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 6 Zoll, Geſichtsfarbe — blaß, Augen — grau, Haare — blond, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen: Fein pockennarbig.

Bekleidung: Eine blau warpene Jacke, ein paar weiß wollene Hoſen, ein paar Stiefeln, eine graue Tuchweſte, ein blau gewürfeltes leinenes Halstuch und eine Pelzmütze.

Der nachſtehend beſchriebene ehemalige ruſſiſch-polniſche Soldat Franz Schönborski, welcher ohne alle Legitimation zu Frankfurth a/O. verhaftet war, und mittelſt Transport an den Magiſtrat zu Gumbinnen abgeliefert werden ſollte, hat am 2. d. M. durch Nachläſſigkeit der Transporteurs, Gelegenheit gefunden, auf der Station von hier nach Friedeberg in der Stolzenberger Forſt zu entweichen. Alle öffentliche Behörden werden ganz ergebenſt erſucht, auf den Entwichenen vigiliren zu laſſen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und mittelſt Transport ſicher an den Magiſtrat zu Gumbinnen abliefern zu laſſen.

Landsberg, den 3. Dezember 1833.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Suczowicza bei Krakau, Religion — katholiſch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — klein, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — blaß, Geſtalt — mittel, Sprache — polniſch. Hat keine beſondere Kennzeichen und iſt des Schreibens unkundig.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, eine alte ſchwarze Tuchweſte, ein paar grau tuchne lange Beinkleider, eine blaue Tuchmütze, zwei Hemden, ein paar Schuhe und ein paar wollene Strümpfe.

Nachbenannter Tagelöhner Joſeph Majewski aus Neuſaß in den Traupelſchen Gütern des Verbrechens des zu Harnau verübten gewaltſamen Diebſtahls ſchuldig, iſt am 6. Dezember d. J. von Roſenberg mittelſt gewaltſamen Ausbruchs aus dem Gefängniße entwichen, und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch erſucht, auf denſelben ſtrenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherm Geleit nach Marienwerder an das Königl. Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, wird erſucht davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Roſenberg, den 6. Dezember 1833.

Das Patrimonial-Gericht von Harnau.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 2½ Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſtark und etwas gebogen, Mund — proportionirt, Bart — im Entſtehen, Kinn — ſpitz, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: Unter dem rechten Auge eine Narbe.

Perſönliche Verhältniße: Alter — 20 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Tagelöhner, Sprache — polniſch und deutſch.

Bekleidung: Ein weißer Pelz mit grauem Beſatz, eine weiß und roth geſtreifte ginghamne Jacke, eine blau tuchne Weſte mit blanken Knöpfen, ein paar blau und ein paar weiß leinene Hoſen, ein paar kurze lederne Stiefeln, ein ſchwarzer Filzhuth, ein weiß und roth kattunes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

Ankündigungen.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 19te Lieferung. gr. 4. in farb. Umſchlage geheftet, mit 3 Abbildungen. Preis $1\frac{1}{2}$ Rthlr., im Selbſtverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaiſche Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Geſellſchaft, Heynich, Zimmerſtraße No. 81. a. in Berlin. Desgleichen:

18te	Lieferung	mit	2	Abbildungen	Preis	$1\frac{1}{3}$	Rthlr.
17te	⸗	⸗	3	⸗	⸗	$1\frac{2}{3}$	⸗
16te	⸗	⸗	3	⸗	⸗	2	⸗
15te	⸗	⸗	2	⸗	⸗	$2\frac{1}{6}$	⸗
14te	⸗	⸗	1	⸗	⸗	2	⸗
13te	⸗	⸗	1	⸗	⸗	$2\frac{1}{6}$	⸗
12te	⸗	⸗	—	⸗	⸗	2	⸗
11te	⸗	⸗	2	⸗	⸗	2	⸗
10te	⸗	⸗	1	⸗	⸗	2	⸗
9te	⸗	⸗	2	⸗	⸗	$1\frac{2}{3}$	⸗
8te	⸗	⸗	1	⸗	⸗	2	⸗
7te	⸗	⸗	28	⸗	⸗	$2\frac{1}{3}$	⸗
6te	⸗	⸗	2	⸗	⸗	1	⸗
5te	⸗	⸗	8	⸗	⸗	3	⸗

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Von dem Königlichen Miniſterium iſt auf Grund einer Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19. v. M. unterm 31. deſſelben Monats der Prediger Heermann zu Marienburg zum Superintendenten der Diözeſe Marienburg-Neuteich ernannt worden.

Die durch die Verſetzung des Pfarrers Tyblewski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Oſtrowitt iſt durch den Vikarius Franz Strzelczok wieder beſetzt worden.

Die durch die Reſignation des Pfarrers und Dekans Urbanowicz erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Leſſen iſt durch den Pfarrer und Vice-Dekan Andreas Behrendt aus Prechlau wieder beſetzt worden.

Der bisherige Kreis-Juſtiz-Rath v. Teſchen zu Ragnit iſt als Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Thorn verſetzt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense November 1833.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen bester Sorte rt. ſg. pf.	Weizen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Roggen beſter Sorte rt. ſg. pf.	Roggen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte beſter Sorte rt. ſg. pf.	Gerſte mittler Sorte rt. ſg. pf.	Hafer pro Schfl. rt. ſg. pf.
Conitz	1 20 —	1 18 —	1 2 6	1 — —	— 15 —	— 14 —	— 14 —
Chriſtburg	1 15 —	1 10 —	1 6 —	1 2 6	— 20 —	— 18 —	— 15 —
Culm	1 22 6	1 12 6	1 1 —	— 29 6	— 20 —	— 17 6	— 15 —
Dt. Eilau	1 12 —	— — —	1 5 —	— — —	— 20 —	— — —	— 14 —
Flatow	1 15 —	— — —	1 5 —	— — —	— 20 —	— — —	— 16 10
Graudenz	1 21 —	1 11 —	1 3 8	1 — —	— 20 3	— — —	— 15 —
Marienwerder	1 18 8	1 14 8	1 3 3	1 1 8	— 18 11	— 17 6	— 16 6
Mewe	1 15 —	1 9 —	1 2 —	— 28 —	— 18 6	— 16 —	— 13 —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 20 —	— 18 —	— 15 —
Schlochau	1 25 —	— — —	1 5 —	1 2 6	— 20 —	— 15 —	— 18 —
Schwetz	1 15 —	1 10 —	1 3 —	1 1 —	— 18 —	— 15 —	— 16 —
Straßburg	1 10 —	1 5 —	1 2 —	1 — —	— 20 —	— 19 —	— 18 —
Thorn	1 17 6	1 5 6	1 1 3	— 28 6	— 20 —	— 18 —	— 15 6
Summa	20 11 8	13 15 8	14 14 8	11 3 8	8 10 8	5 18 —	6 21 10
Durchſchnittspreis	1 16 3	1 10 7	1 3 5	1 — 4	— 19 3	— 16 9	— 15 6

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	weiße Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen beſter Sorte rt. ſg. pf.	graue Erbſen mittler Sorte rt. ſg. pf.	Kartoffeln pro Schfl. rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schck v. Winter-Getreide rt. ſg. pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schck v. Sommer-Getreide rt. ſg. pf.
Conitz	1 26 —	1 — —	— — —	— — —	— 6 —	— 18 —	5 15 —	2 20 —
Chriſtburg	1 8 —	1 2 6	1 5 —	1 — —	— 7 —	— 15 —	2 — —	1 5 —
Culm	1 2 6	1 — 6	1 4 6	1 1 —	— 4 9	— 15 [illegible]	3 28 9	4 — —
Dt. Eilau	1 2 —	— — —	1 5 —	— — —	— 6 —	— 15 —	2 20 —	— — —
Flatow	1 6 3	— — —	— — —	— — —	— 7 6	— 20 —	5 — —	3 15 —
Graudenz	1 6 —	1 6 —	1 6 —	1 6 —	— 7 4	— 19 6	5 — —	3 10 —
Marienwerder	1 1 6	— 28 9	1 8 6	1 5 11	— 6 9	— 19 2	3 3 —	2 3 —
Mewe	1 3 —	— 29 —	1 3 —	— 29 —	— 6 —	— 20 —	2 20 —	1 20 —
Rieſenburg	1 — —	— 26 —	1 5 —	1 — —	— 6 —	— 15 —	3 — —	— — —
Schlochau	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— 7 6	— 22 —	5 — —	3 18 6
Schwetz	1 4 —	1 1 —	— — —	— — —	— 7 —	— 12 —	4 — —	2 20 —
Strasburg	1 8 —	1 — —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	3 — —	— — —
Thorn	1 4 —	1 3 —	— — —	— — —	— 8 6	— 15 —	4 2 —	— — —
Summa	15 13 3	10 6 9	8 7 —	6 11 11	3 — 4	7 16 2	48 28 9	24 21 6
Durchſchnittspreis	1 5 5	1 — 8	1 4 8	1 7 —	— 7 —	— 17 6	3 23 —	2 25 2

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 51.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 51. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ten Dezember 1833.

Marienwerder. Es ſollen auf dem im Kreiſe Kulm gelegenen Amtsſitz-Vorwerk Unislaw mehrere kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräthſchaften im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der diesfällige Termin iſt auf den 7ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des Domainen-Amts Unislaw anberaumt worden, wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Den 26ſten November 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. In dem am 14ten und 18ten v. Mts. angeſtandenen Terminen Behufs der Veräußerung der dem Domainen-Fiskus zugehörigen in den Aemtern Schlochau und Friedrichsbruch belegenen Seen, ſind auf mehrere Seen, theils gar keine, theils unangemeſſene Gebote abgegeben worden.

Dieſe Seen und zwar

A. im Amte Friedrichsbruch:

1) der Gr. und Kl. Summin-
2) = Wdzydze-
3) = Gildan-

} See,

B. im Amte Schlochau:

1) der Mankau-
2) = Zinn-
3) = Heinrichswalder-
4) = Gr. Quanſee-
5) = Kamionza-
6) = Kelski-
7) = Dorfs-See bei Wolsk
8) = Broska-
9) = Lubowca-
10) = Galsky-

} See,

11) der Laaken=
12) = Bubelsk=
13) = Pießonka=
14) = Male=Jeßlacka=
15) = Pillan=
16) = Kwiatker

} See,

werden daher vom 1ſten Januar k. J. ab, und der in dem pommerſchen Amte Bütow belegene Theil des Klein-Sammin-Sees vom Trinitatis 1836 ab, anderweit zur Veräußerung ausgeboten und iſt der Lizitations-Termin in Abſicht auf die im Amte Friedrichsbruch belegenen Seen auf den 8ten Januar fut. a. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Lokale des Amts Friedrichsbruch und rückſichtlich der im Amte Schlochau belegenen Seen auf den 9ten Januar fut. a. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts Schlochau anberaumt worden, zu welchem erwerbsfähige Acquirenten eingeladen werden. Der Beſtbietende iſt verpflichtet, den 4ten Theil des offerirten Kaufgeldes in dem Termine als Kaution zu deponiren.

Der Veräußerungs-Plan und die Bedingungen werden in dem Lizitations-Termin vorgelegt werden. Den 5ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Zum Verkauf des im hieſigen Regierungs-Bezirk, bei der Stadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebſt dem Abbau Poganten und den abgehölzten Forſt-Revieren Tritt, Woyſack und Reggen, mit dem Geſammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 []Ruthen, iſt ein anderweiter Lizitatoins-Termin auf den neunten Januar 1834 Nachmittag um 2 Uhr im Konferenzhauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kaufluſtige mit Bezugnahme auf die in früheren Nummern dieſes Blatts enthaltenen Bekanntmachung vom 22ſten März d. J. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der geſetzlichen Grundſteuer das mindeſte Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf. und
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinſes von 353 Rthlr. jährlich auf 10448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf feſtgeſetzt iſt,

und daß die übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hieſigen Regiſtratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingeſehen werden können.

Den 15ten November 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. Zum Schutz der Deiche gegen den bevorſtehenden Eis-gang werden gebraucht:

1) für die Wolzer Niederung 20 Schock grüne Waldfaſchinen und 30 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle,
2) für die Marienwerderſche Amts-Niederung 200 Schock grüne Wald-faſchinen und 300 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle,
3) für die Marienwerderſche Stadt-Niederung 200 Schock grüne Wald-faſchinen und 300 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle.

Dieſe Materialien ſollen dem Mindeſtfordernden zur Lieferung, excl. Trans-port, welchen die betreffenden Deich-Kommunen beſorgen, überlaſſen werden.
Der diesfällige Lizitations-Termin iſt auf den 28ſten d. Mts. um 2 Uhr Nachmittags im Königl. Kommiſſionshauſe zu Kurzebrack anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 12ten Dezbr. 1833.

Schmid, Königl. Deich-Inſpektor.

Roſenberg. Die Reparatur der Kirche und des Kirchthurms in Dackau, ſoll nach dem Befehl der Königlichen Regierung lizitirt werden. Zu dieſer Lizitation iſt auf den 18ten Januar a. f hieſelbſt Termin angeſetzt.

Wer dieſe Reparatur übernehmen will und die erforderliche Sicherheit nachweiſen kann, hat ſich am 18ten Januar um 9 Uhr des Morgens hieſelbſt einzufinden. Nach den Anſchlägen, welche täglich hier eingeſehen werden können, beträgt die Reparatur der Kirche 226 Rthlr. 24 ſgr. 6 pf. und die des Thurms 194 Rthlr. 14 ſgr. 11 pf. Den 15ten Dezember 1833.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate Januar, Fe-bruar und März k. J. ſind in nachfolgenden Forſt-Beläufen der unterzeichne-ten Königlichen Oberförſterei folgende Termine mit dem Bemerken angeſetzt, daß das Holz aber nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft wird:

1) Im Belauf Wildungen jeden Donnerſtag früh, der Sammelplatz iſt in Zanderbrück.
2) Im Belauf Kaltfließ jeden Freitag früh, der Sammelplatz iſt in Kaltfließ.
3) Im Belauf Grünewald jeden Freitag gegen Mittag, der Sammelplatz iſt im Schlage am Steeger'ſchen Felde.
4) Im Belauf Elkfier jeden Sonnabend früh, der Sammelplatz iſt im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm führend.
5) Im Belauf Fuchsbruch den 15ten und 29ſten Januar, den 12ten und 26ſten Februar, den 12ten und 26ſten März, der Sammelplatz iſt in Fuchsbruch.

6) Im Belauf Schönberg den 8ten und 22ſten Januar, den 5ten und 19ten Februar, den 5ten und 19ten März, der Sammelplatz iſt in Neufeldt.

Zanderbrück, den 10ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Im Königl. Forſt-Revier Rehhoff ſind nachſtehende Holzverkaufs-Termine für die Monate Januar, Februar und März 1834 anberaumt.

N.	Im Belauf	pro Januar	Februar	März	Verſammlungs-Ort
1.	Gunten und	8.u.27.	14.	13.	In Schornſteinmühle Vormittags 10 Uhr.
2.	Halbersdorff				
3.	Honigfeld	9.u.28.	15.	14.	Vormittags 11 Uhr beim Waldwarth daſelbſt.
4.	Rehhoff und	7.u.23.	3.u.20.	17.	Vormittags 10 Uhr in der Hackerbude zu Rehhoff.
5.	Weishoff				Nachmittags 2 Uhr im Kruge zu Buczin.
6.	Carlsthal	14.u.31.	13.u.25.	18.	Vormittags 10 Uhr im Hammerkrug
7.	Bönhoff und	13.u.30.	10.u.27.	10.u.24.	Vormittags 10 Uhr beim Förſter in Ehrlichsruh.
8.	Wolfsheide				Nachmittags 2 Uhr beim Förſter zu Wolfsheide.

Rehhoff, den 13ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Zum meiſtbietenden Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung werden für das Königl. Forſt-Revier Eiſenbrück während der Monate Januar bis ult. April 1834 folgende Lizitations-Termine angeſetzt:

1) Belauf Eiſenbrück und Wüſthoff, den 2ten und 21ſten Januar, den 3ten und 22ſten Februar, den 4ten und 20ſten März, den 1ſten und 14ten April. Die Zuſammenkunft geſchieht in der unterzeichneten Oberförſterei.

2) Belauf Röske, den 7ten und 22ſten Januar, den 5ten und 24ſten Februar, den 5ten und 21ſten März, den 2ten und 15ten April. Der Sammelplatz iſt in der Förſterei gleichen Namens.

3) Belauf Fortbrück, den 8ten Januar, den 7ten Februar, den 7ten März und 4ten April. Der Sammelplatz iſt in der Förſterei Fortbrück.

4) Belauf Heidemühl, den 10ten Januar, den 12ten Februar, den 11ten März, den 7ten April. Der Verſammlungsort iſt die Puſtkowie Kobbelberg.

5) Belauf Ferdinandshoff und Oßnitz, den 13ten Januar, den 14ten Februar, den 12ten März und 9ten April. Der Verſammlungsort iſt für Ferdinandshoff Glashütte und für Oßnitz Upilka.

6) Belauf Junkerbrück, den 16ten Januar, den 18ten Februar, den 14ten März und 10ten April. Die Förſterei gl. Namens iſt der Sammelplatz.

Wenn einzelne Holzkäufer außer den vorgedachten Tagen Hölzer zu kaufen wünſchen, ſo wird der Oberförſter, wenn es die Dienſtgeſchäfte nur irgend geſtatten, ſowohl in den Winter- als auch in den Sommermonaten, das ganze Jahr hindurch, jederzeit ihren Wünſchen zu genügen ſuchen.

Eiſenbrück, den 25ſten November 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Zum Holzverkauf im Forſt-Revier Grünfelde während der Monate Januar, Februar und März 1834 ſind nachſtehende Termine anberaumt.

Monate und Tage der Holzverkaufstermine	Benennung der Beläufe worin der Verkauf ſtattfindet	Benennung der Sammelplätze
Im Monat Januar:		
Montag den 6. 13. 20. u. 27.	Belauf Grünfelde, Suchau u. Seebruch	Oberförſterei Grünfelde,
Dienſtag den 7. 14. 21. u. 28.	Belauf Rudno	Förſterei Rudno,
Mittwoch den 8. 15. 22. u. 29.	„ Pulko	„ Pulko,
Freitag den 3. 10. 17. 24 u. 31.	„ Fuchswinkel	„ Fuchswinkel.
Im Monat Februar:		
Montag den 3. 10. 17. u. 24.	wie pro Januar.	wie pro Januar.
Dienſtag den 4. 11. 18. u. 25.		
Mittwoch den 5. 12. 19. u. 26.		
Freitag den 7. 14. 21. u. 28.		
Im Monat März:		
Montag den 3. 10. 17. 24. u. 31.	wie pro Januar.	wie pro Januar.
Dienſtag den 4. 11. 18. u. 25.		
Mittwoch den 5. 12. 19. u. 26.		
Freitag den 7. 14. 21. u. 28.		

Grünfelde, den 8ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Höherer Beſtimmung zu Folge, ſoll die mit dem 1ſten Januar a. f. im Forſt-Revier Eiſenbrück pachtlos werdende Bernſteingräberei-Nutzung fernerweit an

den Meiſtbietenden auf Ein Jahr verpachtet werden, und ſteht dieſerhalb auf den 30ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr, ein öffentlicher Lizitations-Termin in der unterzeichneten Oberförſterei an, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der dieſer Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen im Termin erfolgen wird.

Eiſenbrück, den 5ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Mittwoch den 8ten Januar 1834 iſt ein öffentlicher Lizitations-Termin zum Verkauf von 130 Stück ſtark und 50 Stück mittel Kienen-Bauholz in dem zwiſchen Mk. Friedland und Tempelburg belegenen Königlichen Forſt-Reviere Linichen Jagen 18. des Block III. anberaumt, wozu Kaufliebhaber ſich hier in Linichen Morgens 9 Uhr bei dem Unterzeichneten einfinden wollen. Das Kaufgeld wird gleich bei der Uebergabe der Hölzer bezahlt.

Linichen bei Tempelburg, den 10ten Dezember 1833.

Der Königl. Oberförſter Doſſow, im Auftrage.

Marienwerder. Das eigenthümliche Grundſtück des Einſaaßen Johann Manthey, Ottoiſchen sub Nro. 3., aus zwei Hufen kulmiſch beſtehend und abgeſchätzt auf 609 Rthlr. 5 ſgr., iſt zur Subhaſtation geſtellt und die Bietungstermine ſind auf den 4ten November 1833, auf den 4ten Dezember 1833 und auf den 4ten Januar 1834 zu Neudörſchen anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert ihre Offerte beſonders im letzten Termine welcher peremtoriſch iſt abzugeben, und hat der Meiſtbietende, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, den Zuſchlag zu gewärtigen.

Den 28ſten September 1833.

Adlich Patrimonial-Gericht Neudörfchen.

Graudenz. In der nothwendigen Subhaſtation des hieſelbſt sub Nro. 2. gelegenen, der Wittwe und den Erben des Böttchermeiſter Daniel Gottlieb Ruß gehörigen Grundſtücks, welches auf 1328 Rthlr. 25 ſgr. 10 pf. geſchätzt worden, haben wir da ſich in den bisherigen Terminen kein annehmbarer Käufer gemeldet hat, einen anderweitigen Verkaufs-Termin auf den 25ſten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Kromayer anberaumt, und laden Kaufluſtige zu demſelben hiemit ein.

Den 12ten November 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Stuhm. Vor ungefähr 5 Wochen hat ſich zu Lichtfelde ein herrenloſes

Pferd, nämlich eine ſchwarzbraune Stute, 12 bis 14 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß und ſonſt ohne Abzeichen, eingefunden.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieſes Pferdes wird aufgefordert, ſich als ein ſolcher in 4 Wochen bei mir zu legitimiren, widrigenfalls der Verkauf des Pferdes und die geſetzliche Verwendung des gelöſeten Geldes erfolgt.

Den 14ten Dezember 1833.

Das Landraths-Amt Stuhmer Kreiſes.

Rieſenburg. Im Winter 18 33/34 werden in den Schrammen- und Orkuſchſchen Forſten nur folgende Holzverkaufs-Termine ſtattfinden, nämlich:

den 3ten Januar 1834 im Orkuſchſchen und
den 6ten „ „ im Schrammenſchen Walde.

Den 18ten Dezember 1833. Der Magiſtrat.

Schlochau. Der Mühlen-Beſitzer Carl Fiſcher zu Sampohl, beabſichtigt neben ſeiner auf dem Lepczin-Fluß belegenen Mahlmühle eine unterſchlägige Schneidemühle mit einer Säge anzulegen, wobei der Waſſerſtand, weil bei dem Bau der Mahlmühlen-Schleuſe, ſogleich die Arche zur Schneidemühle eingerichtet iſt, der Waſſerſtand nicht verändert wird.

Ein Jeder, der durch die beabſichtigte Anlage, eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, wird demnach in Folge des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 hierdurch aufgefordert, ſeinen etwanigen Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei dem landräthlichen Amte hieſelbſt anzumelden.

Den 21ſten November 1833.

Königliches Landraths-Amt.

Dt. Krone. Der zu Roſenfelde sub Nro. 55. belegene, dem Bauern Gottfried Fritz gehörige, gerichtlich auf 409 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. abgeſchätzte Dienſtbauerhof ſoll auf beſondern Antrag im Wege der Subhaſtation verkauft werden. Zu dieſem Behufe haben wir terminum licitationis auf den 15ten Februar 1834 in Roſenfelde präſigirt, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch vorgeladen werden.

Zugleich wird auch bemerklich gemacht, daß das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt und daher alle etwanige Real-Prätendenten aufgefordert werden, ihre etwanigen Anſprüche bei uns und zwar ſpäteſtens in dem vorbenannten Lizitations-Termine anzumelden, widrigenfalls ſie damit werden präkludirt werden. Die Verkaufs-Bedingungen können in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Den 24ſten Oktober 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Hammerſtein. Zum Verkauf des den Lohgerber Gottfried Steinhauß-ſchen Eheleuten gehörigen, auf hieſigem Schloßgrunde gelegenen, in dem früheren Termin nicht verkauften Wohnhauſes ſteht ein anderweitiger peremtoriſchen Lizitations-Termin den 13ten Januar künftigen Jahres hieſelbſt an.

Den 28ſten November 1833.

Adeliches Patrimonialgericht der Herrſchaft Hammerſtein.

Zum Bau- und Brennholz-Verkauf in der herrſchaftlichen Hammerſteiner Forſt ſind folgende Termine pro 1834 anberaumt worden. Kaufluſtige werden gegen gleich baare Zahlung an den benannten Tagen jedesmal um 9 Uhr Vormittage eingeladen.

Nr.	Namen der Forſt-Beläufe	Januar	Februar	März	April	Der Verſammlungsort iſt.
1.	Jägersberg	9.	3.	3.	7.	Jägersberg,
2.	Eſchenrige	11.	6.	6.	11.	Eſchenrige,
3	Fernheide	14.	18.	11.	15.	Fernheide,
4.	Dikhof	16.	20.	13.	17.	Zimmermühle,
5.	Hansfelde	20.	24.	17.	24.	Brenzig,
6	Pikrige	24.	25.	21.	25.	Pikrige,
7.	Karlsburg	28.	—	22.	—	Karlsburg.

Hammerſtein, den 11ten Dezember 1833.

Das Dominium.

Marienwerder. Ein approbirter Thierarzt dürfte in einem landräthlichen Kreiſe des Königsberger Regierungs-Bezirks eine Anſtellung finden, und iſt das Nähere, jedoch nur gegen frankirte Briefe, in dem Königlichen Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

50 bis 60 Stück geſunde, eine hochveredelte Wolle tragend 2 und 3jährige Schöpſen, (kein Märzvieh) werden zu Kauf geſucht. Diesfällſige Verkaufs-Anzeigen nebſt feſter Preisbeſtimmung werden baldigſt in der Königl. Hofbuchdruckerei zu Marienwerder ſchriftlich franco erbeten.

Fein ſortirter fertiger Flachs zu 3 Rthlr. 10 ſgr., 3 Rthlr. 20 ſgr. und 4 Rthlr den Stein, bei mehreren Steinen billiger, empfiehlt

F. W. Rehring in Chriſtburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 52. Marienwerder, den 27. Dezember **1833.**

Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner der im Domainen-Rent-Amte Thorn belegenen Ortſchaften Mirakowo, Plywaczewo, Zielen, Zazielen, Bielsk und Bielskerbuden, ſo wie des Vorwerks Neuſchönſee.

Da nach den geſetzlichen Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §. 293. seq. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müſſen, zu welcher ſie ſich in Zukunft halten wollen, ſo wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit Nachſtehendes feſtgeſetzt.

§. 1.

Zur evangeliſchen Kirche in Gollub werden auf Grund der zu den Protokollen vom 30. März, 30. Juli und 2. September c. gegebenen Einwilligung die Ortſchaften Mirakowo, Plywaczewo, Zielen, Zazielen, Bielsk und Bielskerbuden ſowie das Vorwerk Neuſchönſee hiemit definitiv eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorbenannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers, in Abſicht aller geſetzlichen Rechte und Pflichten eines ſolchen und bezieht für ſeine Amtsverrichtungen an Stolgebühren:

für eine Taufhandlung incl. des Einſchreibegeldes . . .	18	ſgr.
dem Küſter	2	:
für jede Dankſagung der Entbindung und Kirchengang . .	2	:
für Ausfertigung eines Taufſcheins	6	:
für das Prüfen und das Einſchreiben eines Konfirmanden .	5	:
für die Präparation und Einſegnung eines Konfirmanden eine fette Gans und	10	:
dem Küſter	2	:
für die Kopulation	1 Rthlr.	
dem Kantor für das Spielen der Orgel	10	:
dem Küſter	4	:
dem Balgentreter	2	:
der Kirchen-Kaſſe	5	:
für dreimaliges Aufgebot à 6 ſgr.	18	:
für einen Kopulations-Schein	20	:

für einen Proklamations-Schein wenn der Bräutigam aus einer andern Gemeinde heirathet . . . . 15 ſgr.
für eine in der Stille zu beerdigende Leiche incl. des Einſchreibegeldes . . . . 10 ſ
für eine Dankſagung in der Kirche . . . . . . 2 ſ
für Begleitung einer Leiche nebſt Rede . . . . 1 Rthlr.
für den Kantor . . . . 12 ſ
für den Küſter . . . . 4 ſ
für eine Leichenpredigt in der Kirche . . . . 1 Rthlr. 10 ſ
dem Kantor . . . . 20 ſ
dem Küſter . . . . 5 ſ
dem Balgentreter . . . . 2 ſ
für einen Todtenſchein . . . . 6 ſ

Außerdem erhält der Pfarrer als Natural-Dezem jährlich:

a) von der Dorfſchaft Sierakowo
 2 Scheffel 2 Metz Roggen und
 2 Scheffel 2 Metz Hafer;
b) von Plywaczewo
 1, von den Freiſchulzen Rynow und Tesmer ½ Scheffel Roggen;
 2, dem Einſaſſen Andreas Klingel ½ Scheffel Roggen;
c) von der Dorfſchaft Zazielen von jedem der evangeliſchen bäuerlichen Einſaſſen ½ Scheffel Roggen;
d) von der Dorfſchaft Bielek 3 Scheffel Roggen;
e) von der Dorfſchaft Bielskerbuden von dem dort befindlichen einzigen evangeliſchen Be[illegible] Johann Baumgarth ½ Scheffel Roggen;
f) von der Dorfſchaft Zielen
 1, von den bäuerlichen Einſaſſen
 10 Metzen Roggen und 10 Metzen Hafer;
 2. von dem Beſitzer des Vorwerks Zielen Erbpächter Vogel
 6 Metzen Roggen und 6 Metzen Hafer.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leiſten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge, welche ihnen nach Theil II. Titel 11. §. 298—297. und §. 740. des Allgemeinen Landrechts obliegen.

§. 4.

Zur Abholung des Predigers in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beſorgen die Eingepfarrten das Fuhrwerk unentgeldlich.

§. 5.

In Rückſicht aller nach dinglichem Rechte an die katholiſchen Kirchen

und Pfarreien auch von den evangeliſchen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen, als Meſskorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, hingegen bezieht die perſönlichen Abgaben von den evangeliſchen Glaubensgenoſſen auch der evangeliſche Prediger.

§. 6.

Letzterer ſo wenig als die Kirche erhalten ein Recht auf Entſchädigung, wenn künftig die hier Eingepfarrten, um eine eigene Kirchen-Anſtalt zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit ſich von dieſem Kirchenverbande trennen, oder aber zu einer andern evangeliſchen Kirche eingepfarrt werden ſollten.

Marienwerder, den 10. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Reiſe durch und nach Baiern betreffend.

Von dem Königl. Baierſchen Miniſterio iſt beſtimmt worden:

1) daß jeder durch und nach Baiern reiſende Ausländer das Baierſche Geſandſchafts-Viſa an jedem von ihm auf ſeiner Reiſe berührten Sitze einer Baierſchen Geſandſchaft erneuern laſſen ſoll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Perſonen Statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reiſe z. B. die Benutzung der Schnellpoſt oder die Tageszeit, zu welcher der Geſandſchaftsſitz durchreiſet wurde, vermuthen läßt, daß das Viſa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Viſas oder ein ſonſtiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angaben ſchließen läßt.

Aber auch unter den oben erwähnten Vorausſetzungen darf die Ausnahme nicht auf das Viſa jener Baierſchen Geſandtſchaft erſtreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staates akkreditirt iſt, in welchem der Paß ausgeſtellt wurde.

Ein Paß ohne Viſa der Baierſchen Geſandtſchaft zieht nur bei Angehörigen der an das Baierſche Gebiet angrenzenden Bundesſtaaten und auch bei dieſem nur inſofern die Eintritts-Bewilligung nach ſich, als:

a, der Reiſende ſeine Reiſe von einem mit keiner Baierſchen Geſandtſchaft verſehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Miniſterialpaſſe, ſondern blos mit einem ſonſtigen Reiſepaſſe verſehen iſt;

b, gegen den betreffenden Reiſenden ſonſt kein Anlaß zum Verdacht obwaltet.

2) das Viſa einer Baierſchen Geſandſchaft kann durch das Viſa eines andern an dem Sitze des erſtern befindlichen Geſandten nur dann erſetzt werden, wenn der letztere Namens der Baierſchen Geſandtſchaft als von dieſer ſubſtituirt, viſirt, und dieſe Subſtitution beim Viſa zugleich bemerkt hat.

Außerdem iſt

3) von dem Königl. Baierſchen Miniſterio angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann eine beſondere polizeiliche Legitimations-Karte beim Eintritte in Baiern zu nehmen, und dieſe an allen Orten, wo dieſe Päſſe vorgezeigt werden müſſen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat, auch ſind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reiſende ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reiſende, ſich durch die vorſchriftsmäßigen Päſſe zu legitimiren.

Wir ſetzen nicht allein alle diejenigen, welche nach und durch Baiern zu reiſen beabſichtigen, hiervon in Kenntniß, ſondern bemerken auch noch zur Nachachtung für die Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks, wie auf den Päſſen für Reiſende nach und durch Baiern ausdrücklich zu bemerken iſt, daß der Inhaber verbunden ſei, den Paß, wenn er einen Ort paſſirt, wo ein Baierſcher Geſandter ſich befindet, ſein Aufenthalt ſei ſo kurz er wolle, von demſelben viſiren zu laſſen. Auch wird es zweckmäßig ſein, dem Paßinhaber anzuempfehlen, daß wenn er einen Ort berührt, wo ſich gleichzeitig ein preußiſcher und ein Baierſcher Geſandter befindet, er ſeinen Paß zunächſt dem Erſtern zur Ertheilung des Viſas vorlegt, weil alsdann das Viſa des Baierſchen Geſandten um ſo eher zu erlangen ſein wird.

Marienwerder, den 18. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Inhaber der Chauſſee-Freikarten werden angewieſen, Behufs der Erneuerung derſelben pro 1834 ſolche unfehlbar zum 15. k. M. einzureichen.

Marienwerder, den 21. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der durch den Steckbrief der unterzeichneten Inſpektion vom 14. November c. Amtsblatt No. 48. pag. 284. verfolgte Sträfling Carl Ferdinand Relmann iſt in dem Dorfe Pietrowo, Woyt-Amts-Bezirks Czempin, bereits ergriffen und hier wieder zur Haft gebracht worden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Feſtung Graudenz, den 13. Dezember 1833.

Königl. Inſpektion der Ragniter Hilfs-Straf-Anſtalt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 52.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ten Dezember 1833.

Marienwerder. Es ſollen auf dem im Kreiſe Kulm gelegenen Amtsſitz Vorwerk Unislaw mehrere kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräthſchaften im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der diesfällige Termin iſt auf den 7ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Zimmer des Domainen-Amts Unislaw anberaumt worden, wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Den 26ſten November 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Marienwerder. In dem am 14ten und 18ten v. Mts. angeſtandenen Terminen Behufs der Veräußerung der dem Domainen-Fiskus zugehörigen in den Aemtern Schlochau und Friedrichsbruch belegenen Seen, ſind auf mehrere Seen, theils gar keine, theils unangemeſſene Gebote abgegeben worden.

Dieſe Seen und zwar

A. im Amte Friedrichsbruch:

1) der Gr. und Kl. Summin-
2) - Wdzydze-
3) - Gildan-

} See,

B. im Amte Schlochau:

1) der Mankau-
2) - Zinn-
3) - Heinrichswalder-
4) - Gr. Quanſer-
5) - Kamionza-
6) - Kelski-
7) - Dorfs See bei Wolsk
8) - Broska-
9) - Lubowca-
10) - Galsky-

} See,

11) der Lanken-
12) : Bubelsk-
13) : Pießonka-
14) : Male-Jeßiorka-
15) : Pillan-
16) : Kwiatker
} See,

werden daher vom 1ſten Januar k. J. ab, und der in dem pommerſchen Amte Bütow belegene Theil des Klein-Summin-Sees von Trinitatis 1836 ab, anderweit zur Veräußerung ausgeboten und iſt der Lizitations-Termin in Abſicht auf die im Amte Friedrichsbruch belegenen Seen auf den 8ten Januar fut. a. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Lokale des Amts Friedrichsbruch und rückſichtlich der im Amte Schlochau belegenen Seen auf den 9ten Januar fut. a. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts Schlochau anberaumt worden, zu welchem erwerbsfähige Acquirenten eingeladen werden. Der Beſtbietende iſt verpflichtet, den 4ten Theil des offerirten Kaufgeldes in dem Termine als Kaution zu deponiren.

Der Veräußerungs-Plan und die Bedingungen werden in dem Lizitations-Termin vorgelegt werden. Den 5ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Gumbinnen. Zum Verkauf des im hieſigen Regierungs-Bezirk, bei der Stadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebſt dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forſt-Revieren Trirt, Woyſack und Roggen, mit dem Geſammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 []Ruthen, iſt ein anderweiter Lizitatoins-Termin auf den neunten Januar 1834 Nachmittag um 2 Uhr im Konferenzhauſe der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kaufluſtige mit Bezugnahme auf die in früheren Nummern dieſes Blatts enthaltenen Bekanntmachung vom 22ſten März d. J. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der geſetzlichen Grundſteuer das mindeſte Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf. und
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinſes von 353 Rthlr. jährlich auf 10448 Rthlr. 14 ſgr. 9 pf. feſtgeſetzt iſt,

und daß die übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hieſigen Regiſtratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingeſehen werden können. Den 15ten November 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Jaſtrow. In der Nacht vom 19ten zum 20ſten Dezember d. J. ſind aus unſerer Salarien- und Aſſervatenkaſſe 1026 Rthlr. 15 ſgr. 8 pf. aus verſchiedenen Münzſorten und Kourant und aus 2 Kaſſenanweiſungen à 1 Rthlr. das Stück beſtehend, durch gewaltſamen Einbruch geſtohlen worden. Der Mehrbetrag des Geldes war in Papier gewickelt und wie folgt bezeichnet:

	Rtlr.		ſgr.		pf.		Nr.
1) Dittbrennerſche Kaufgeldermaſſe . .			20	ſgr.	7	pf.	Nr. 101.
2) Peterſche Subhaſtationsſache . .	12	Rtlr.	26	—	3	— —	8.
3) Aßmußſche Nachlaßmaſſe . .		—	10	—		— —	23.
4) Auktionsmaſſe in Sachen Streich c. Thewke	26	—		—		— —	33.
5) Ziegler Mantheyſche Arreſtmaſſe .		—	15	—		— —	71.
6) Wernerſche Nachlaßmaſſe . .	35	—	5	—	3	— —	14.
7) Baumgartenſche Pupillenmaſſe . .	1	—	7	—	10	— —	24.
8) Daniel Schwankeſche Pupillenmaſſe	3	—	21	—		— —	19.
9) Batzerſche Pupillenmaſſe . . .	1	—	12	—	4	—	
10) ein Reſt der aus dem General-Depoſitorio zurückgezahlten 72 Rthlr. 22 ſgr. von	10	—	16	—		— —	32.
11) Tuchmacher Albrechtſche Auktionsmaſſe	21	—	17	—	4	— —	35.
12) Buſſeſche Konkursmaſſe . . .	1	—	8	—	10	— —	40.
13) Zickſche Nachlaßmaſſe . . .	2	—	3	—	8	— —	47.
14) Hager'ſche Pupillenmaſſe . . .		—	10	—	5	— —	49.
15) Gödeſche Nachlaßmaſſe . . .	1	—	16	—		— —	55.
16) Anolant Opitzſche Kautionsmaſſe .	10	—		—		— —	55.
17) ein Reſt aus dem General-Depoſitorio zurückgezahlten 148 Rtlr. 7 ſgr. 2 pf. von	28	—	6	—	4	— —	57.
18) Michael Erdmannſche Pupillenmaſſe		—	11	—		— —	62.
19) Schmidt Höhnkeſche Maſſe . .	17	—	15	—	3	— —	69.
20) Nickel-Kummſche Arreſtmaſſe . .	52	—	18	—		— —	71.
21) Betkeſche Pupillenmaſſe . . .	1	—	7	—	8	— —	73.
22) Pagelſche Kaufgeldermaſſe . .	2	—	1	—	3	— —	74.
23) Schaulandſche Auktionsmaſſe . .	12	—	1	—	9	— —	77.
24) Nitzſche Pupillenmaſſe . . .	3	—	13	—	6	— —	76.
25) Neidſche Pupillenmaſſe . . .	2	—	12	—	8	— —	79.
26) Bölterſche Pupillenmaſſe . . .	1	—	10	—	6	— —	81.
27) Litten Druckerſche Auktionsmaſſe .	1	—	29	—	6	— —	82.
28) Buſſeſche Konkursmaſſe . . .	69	—	6	—	6	— —	83.
29) aus dem General-Depoſitorio zu verſchiedenen Maſſen . . .	158	—	12	—		— —	84.

30) Remußſche Pupillenmaſſe . . 15 Rthlr. ſ ſgr. ſ pf. Nr. 86.
31) Nitzſche Pupillenmaſſe . . . 8 — 15 — — — 87.
32) Nitzſche Tutelmaſſe . . . 6 — 1 — 4 — — 88.
33) Michael Lütkeſche Pupillenmaſſe . 7 — 14 — — — 89.
34) Tuchmacher Kronſche Subhaſtationsmaſſe 162 — 2 — 4 — — 90.
35) Bölterſche Pupillenmaſſe . . 2 — 21 — — — 91.
36) Pupillenmaſſe Betkeſche . . . 12 — — — — 92.
37) Albrechtſche Pupillenmaſſe . . — 7 — — — 93.
38) Zickſche Nachlaßmaſſe . . . 9 — — — — 94.

ein Theil des Geldes war in Beuteln gepackt und dahin bezeichnet:

1) 13 Rthlr. 2 ſgr. 6 pf. W. V. a Jaſtrow (Poſtzeichen Bütow)
2) 276 Rthlr. 1 ſgr. Kourant, sig. Q. ε Jaſtrow (Poſtzeichen Berlin)

Wer uns den Thäter dergeſtalt nachweiſt, daß er der That überführt wird, erhält eine Belohnung von 30 Rthlr., erſuchen auch Jedermann, dem Umſtände bekannt werden ſollten, die zur Ueberführung dienen könnten, uns dieſelben ſofort anzuzeigen, auch ſollen ihn die dadurch entſtehenden Auslagen ſofort von uns vergütigt werden. Den 21ſten Dezember 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Im Forſtrevier Jammi ſind zum Holzverkauf gegen gleich baare Bezahlung, pro 1834 folgende Termine anberaumt worden:

No.	Namen der Beläufe	In den Monaten Januar den	Februar den	März den	April	Der Verſammlungs-Ort iſt:
1.	Bogguſch	2.	4.	4.	2.	Im Forſthauſe zu Bogguſch v. M. gegen 10 Uhr
2.	Ruden	7. u. 28.	7. u. 28.	7. u. 26.	4. u. 29.	desgl. zu Ruden
3.	Dianenberg	10.	11.	11.	8.	: : Dianenberg
4.	Doſſoczin	14.	13.	18.	11.	: : Doſſoczin
5.	Jammi	3.	5.	5.	—	: : Jammi
6.	Schönbrück	17.	14.	14.	15.	Im Gappa-Kruge
7.	Engelsburg	21.	18.	—	24.	Im Gatſch-Kruge
8.	Weisheide	22.	19.	21.	25.	Im Hannowo-Kruge
9.	Rudnik	23.	20.	22.	25.	Im Hannowo-Kruge

Jammi, den 15. Dezember 1833.

Der Oberförſter.

Digitized by Google

Für das Königl. Forſt-Revier Lindenberg und die dazu gehörigen Abtheilungen Cammin und Peterswalde ſtehen zum meiſtbietenden Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz, gegen gleich baare Bezahlung für den Zeitraum vom 1ſten Januar bis ult. Juni k. J. folgende Termine an.

N.	In den Beläufen	pro Januar den	pro Februar den	pro März den	pro April den	pro Mai den	pro Juni den	Benennung der Verſammlungs-Oerter für die Holzkäufer
	A. Forſtrevier Lindenberg.							
1.	Pollnitz	3. 20.	3. 18.	3. 14.	3. 21.	5.	3.	Forſthaus Pollnitz,
2.	Hohenkamp	4. 21.	4. 19.	4. 15.	4. 22.	6.	4.	dito Hohenkamp,
3.	Lodzin	7. 23.	5. 22.	7. 17.	5. 25.	9.	5.	Oberf. Lindenberg,
4.	Damerau	8. 22.	6. 20.	5. 29.	7. 24.	7.	6.	Forſth. Damerau,
5.	Döringsdorf	11.	12.	8.	11.	10.	11.	dito Döringsdorf,
	B. Revier-Abtheilung Cammin.							
	I. Zum Verkauf ſtarker Bauhölzer und größerer Brennholz-Quantitäten.							
1.	Klein Lutau	27.	24.	18.	24.	22.	24.	Forſth. Klein Lutau
2.	Groß Lutau	28.	25.	19.	}25.	}23.	}25.	desgleichen
3.	Wilhelmsbruch	29.	26.	20.				dito Wilhelmsbruch
4.	Cottashain	30.	27.	21.	26.	24.	26.	dito Cottashain
	II. Zum Verkauf ſchwächerer Bauhölzer und kleineren Bauholz-Quantitäten.							
1.	Klein Lutau	7.	7.	1.	1.	1.	2.	Forſth. Klein Lutau
2.	Groß Lutau	8.	8.	3.	2.	2.	3.	desgleichen
3.	Wilhelmsbruch	9.	10.	4.	3.	5.	4.	dito Wilhelmsbruch
4.	Cottashain	10.	12.	5.	4.	6.	5.	dito Cottashain
	C. Revier-Abtheilung Peterswalde.							
	I. Zum Verkauf ſtarker Bauhölzer und größerer Brennholz-Quantitäten.							
1.	Peterswalde	15.	14.	24.	28.	27.	16.	Forſth. Peterswalde
2.	Barkriege	16.	15.	25.	29.	28.	17.	dito Barkriege
	II. Zum Verkauf ſchwächerer Bauhölzer und kleineren Brennholz-Quantitäten.							
1.	Peterswalde	7. 20.	7. 20.	3. 17.	3. 21.	5. 16.	3. 23.	Forſth. Peterswalde
2.	Barkriege	8. 21.	8. 21.	4. 18.	4. 22.	6. 17.	4. 24.	dito Barkriege
3.	Schönwerder	10. 23.	10. 25.	6. 19.	7. 26.	9. 24.	6. 27.	dito Schönwerder

Lindenberg, den 20ſten Dezember 1833.

Der Königl. Oberförſter Zeller.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern aus dem Forſt-Revier Gurzno ſind für die Monate Januar, Februar und März 1834 folgende Termin anbraumt worden.

Nro.	Namen der Beläufe	In den Monaten Januar	Februar	März	Namen der Verſammlungsplätze
		Datum			
1.	Gurzno	3.	4.	4.	im Förſteretabliſſement Gurzno,
2.	Buczkowo	7.	7.	6.	desgleichen Buczkowo,
3.	Koſtkowo	9. 29.	13. 28.	14. 27.	desgleichen Koſtkowo,
4.	Traczisk	10.	10.	10.	desgleichen Traczisk,
5.	Klonowo	13.	17.	20.	desgleichen Klonowo,
6.	Neuhoff	15.	19.	22.	im Jamielniker Kruge,
7.	Brinsk	16.	21.	24.	auf der Lautenburger Straße unweit des rothen Kruges,
8.	Dlugimoſt	21.	25.	17.	im Forſt-Etabliſſement Dlugimoſt
9.	Kielpin	28.	27.	76.	im Schlage.

Dieſes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Anſchlag nur gegen gleich baare Bezahlung geſchehen kann.

Forſthaus Ruda, den 18ten Dezember 1833.

Königliche Oberförſterei Gurzno.

Im höhern Auftrage v. Erdtmann,

Feldjäger im reitenden Corps.

Zum Holzverkauf im Forſtrevier Schloppe ſtehen für die Monate Januar, Februar und März 1834 folgende Termine an.

Nro.	Benennung der Beläufe	Verſammlungs-Plätze	Verkaufs-Termin pro Januar	pro Februar	pro März
1.	Schloppe	Oberförſterei	3. 17. 31.	14. 28.	14. 21.
2.	Hahnfier	Im Schlage	7. 13. 20. 27.	3. 10. 17. 24.	3. 10. 17. 24.
3.	Jagolitz	Im Schlage am Jagolitzer Felde	8. 15. 22. 29.	5. 12. 19. 26.	5. 12. 19. 26.
4.	Eichfier	In der Buchen Schonung	9. 16. 23. 30.	6. 13. 20. 27.	6. 13. 20.
5.	Birckholz	Forſterei Plötzenfließ	10. 24.	7. 21.	7. 21.

Königl. Oberförſterei Schloppe, den 17ten Dezember 1833.

Für den hieſigen Verwaltungsbezirk ſind zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung in den Monaten Januar Februar und März k. J. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden.

a) Belauf Nonnenkämpe bei Kulm den 23ſten Januar und den 27ſten Februar. Die Käufer verſammlen ſich im Forſthauſe daſelbſt.

b) Belauf Groddeck den 16ten Januar, 18ten Februar und 18ten März. Desgleichen im Forſthauſe zu Haſenwinkel.

c) Belauf Driczmin den 17ten Januar. 17ten Februar und 17ten März. Desgleichen in der Puſtkowie Grzibeck.

d) Belauf Pfalzplatz, Rehberg, Jagdhaus, Altfließ, Sobbin, Oſche, den 27ſten Januar, 24ſten Februar und 24ſten März. Desgleichen in der hieſigen Oberförſterei.

Außer dieſen Tagen findet das Anſchlagen der in größern Quantitäten auf beſondere Kontrakte verkauften Hölzer ſtatt.

Charlottenthal, den 14ten Dezember 1833.

Königliche Oberförſterei.

Marienwerder. Mit dem Weihnachts-Termin dieſes Jahres hört die durch unſere öffentliche Bekanntmachung von 20ſten April 1833 ausgeſprochene Realiſation der alten Weſtpreußiſchen Pfandbrief-Zins-Coupons aus den Jahren $18\frac{0}{13}$ durch die hieſige General-Landſchafts-Kaſſe auf, und dieſe Coupons werden von dem gedachten Termine ab, ſo wie die Weſtpreuß. Pfandbrief-Zins-Coupons aus currenten Terminen in den reglementsmäßigen Zinſenauszahlungs-Terminen von den Departements-Kaſſen zu Danzig, Schneidemühl, Marienwerder und Bromberg, ſo wie von der Agentur zu Berlin an die Präſentanten realiſirt werden.

Inhaber dieſer Coupons, welche alſo in dem nächſten Weihnachts-Termin dieſe Coupons nicht präſentiren, müſſen ſich mit der Zahlung bis zum nächſten Johannis-Termin gedulden. Zugleich wird das Publikum auf unſere Bekanntmachung vom 29ſten Oktober 1826 (Amtsblatt von Marienwerder für 1826 Seite 315) aufmerkſam gemacht, nach welcher Inhaber von Weſtpreußiſchen Pfandbrief-Zins-Coupons aus den Jahren $18\frac{0}{24}$ aus dem Danziger Departement dieſe Coupons vor deren Realiſation erſt an die Landſchafts-Direktion zu Danzig zur Verifikation einſenden müſſen, indem ohne dieſe Verifikation die Realiſation der erwähnten Coupons aus dem Danziger Departement nicht erfolgen kann. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Maaßregel nur auf Coupons des Danziger Departements, und zwar nur auf dergleichen Coupons aus den Jahren $18\frac{0}{24}$ auf alle übrigen Weſtpreuß. Pfandbrief-Zins-Coupons aber keine Anwendung findet. Den 4ten Dezember 1833.

Königl. Weſtpreuß. General-Landſchafts-Direktion.

Digitized by Google

Konitz. Zum Verkauf von 64 Klafter Kiefern-Kloben- und Knüppelholz, einer Quantität von circa 900 Scheffel vergrabener Kartoffeln, mehrerer Pferde, Kühe, Jungvieh, ingleichen von Möbeln, Glas, Porzellain, Gewehren und Hausgeräthſchaften im Wege der Auktion iſt zu Zbeniny eine Meile von hier entlegen, im herrſchaftlichen Hofe ein Termin auf den 16ten Januar 1834 Vormittags um 10 Uhr angeſetzt. Den 11ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Juſtiz-Kommiſſion.

Konitz. Es ſoll in dem auf den 15ten Januar 1834 hier Vormittags 10 Uhr anſtehenden Termine mehreres Silber- und Tiſchzeug, ſo wie einige Kleidungsſtücke an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Den 23ſten November 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Juſtiz-Kommiſſion.

Krojanke. Das in dem Dorfe Sacollnow im Flatowſchen Kreiſe 1 Meile von der Stadt Krojanke belegene, der verſtorbenen Freiſchulz Clemens zugehörig geweſene Freiſchulzengut mit allen Pertinenzien, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation auf Antrag der Erben verkauft werden.

Die Verkaufs-Termine ſtehen auf den 30ſten Januar und 1ſten März k. J. erſterer hieſelbſt, letzterer aber in Sacollnow an.

Kaufluſtige und zahlungsfähige Perſonen wird dieſes bekannt gemacht und zugleich eröffnet, daß jeder Lizitant vor Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von Fünfhundert Thaler entweder baar oder durch ſofort zu realiſirende Papiere zu erlegen hat.

Die übrigen Verkaufs-Bedingungen ſollen in termino bekannt gemacht werden. Den 6ten Dezember 1833.

Das Kreis-Gericht.

Ein in beiden Eigenſchaften zur Juſtiz verpflichteter routinirter Protokollführer ſucht ſogleich oder zum 1ſten Februar 1834 ein Unterkommen im Juſtizfache. Hierauf Reflectirende wollen ſich gefälligſt an den Actuarius Fuhrmann zu Rummelsburg wenden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google